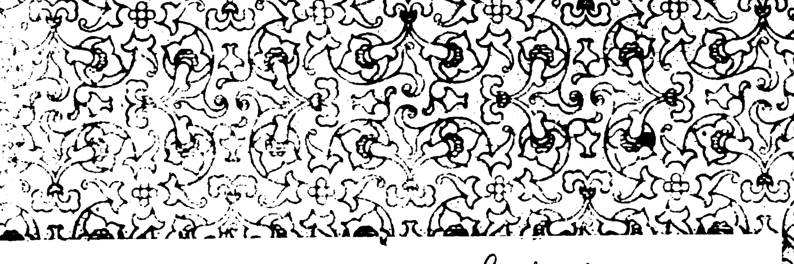
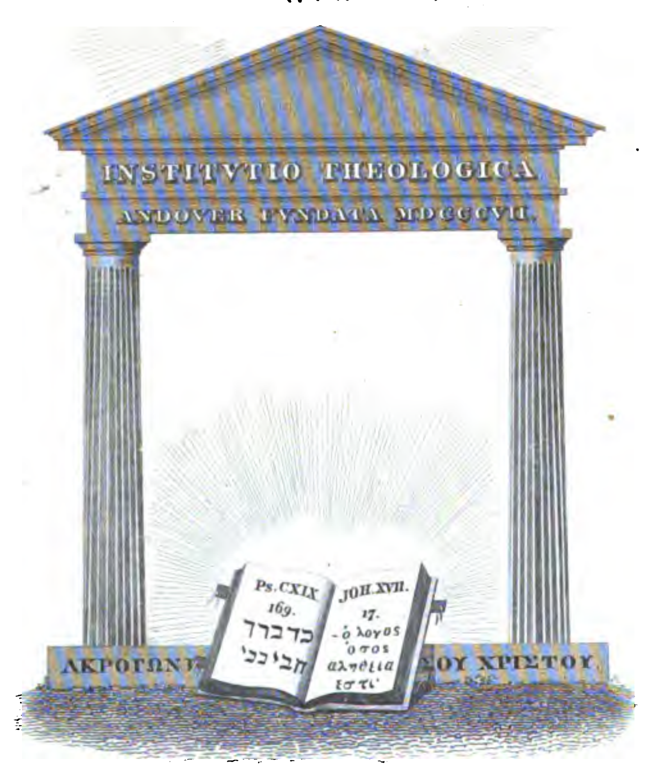
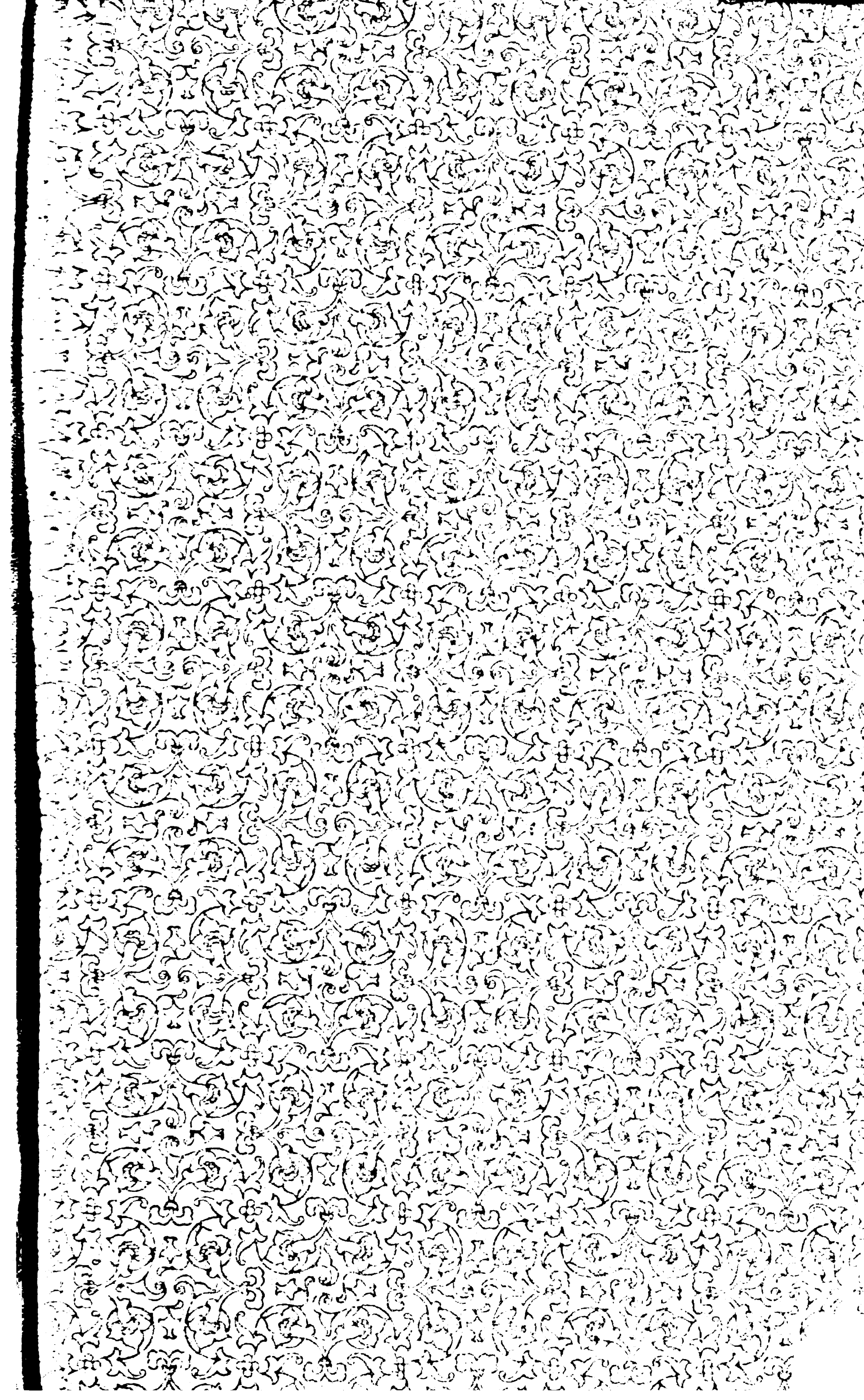

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4RG2 X
Harvard Depository
Brittle Book



יהוה

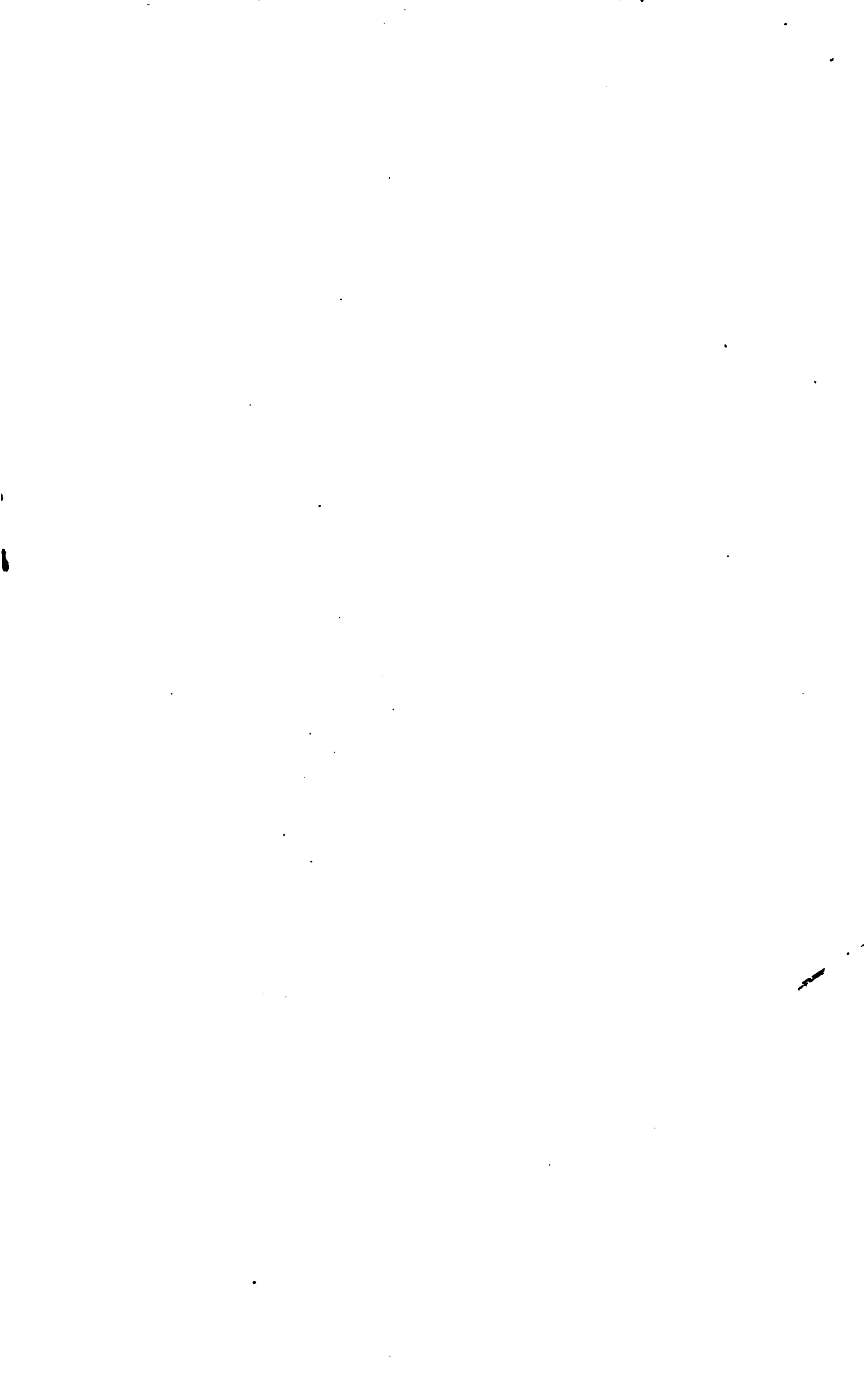

INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX 169.
כדברך הבינני
JOH. XVII. 17.
ὁ λογος ὁ σος αληθεια εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

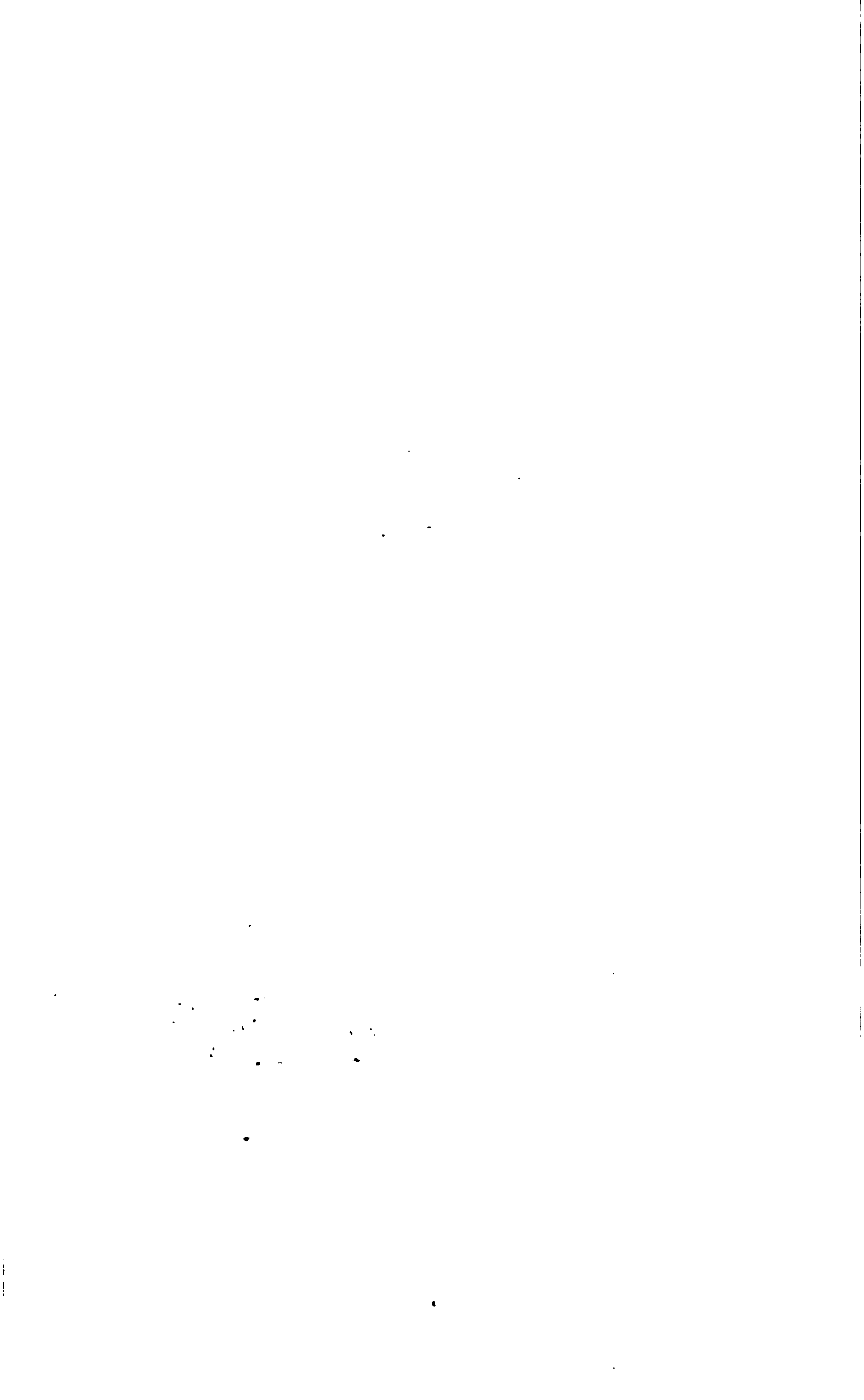












Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients.

Eine kanonistisch-statistische Abhandlung

von

Dr. Isidor Silbernagl,
kgl. Universitätsprofessor in München

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage,
nach dem Tode des Verfassers herausgegeben

von

Dr. Jos. Schnitzer,
Professor der Theologie an der Universität München.

Regensburg 1904.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A. G.,
München-Regensburg.



Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients.

Eine kanonistisch-statistische Abhandlung

von

Dr. Isidor Silbernagl,

Kgl Universitätsprofessor in München.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage,
nach dem Tode des Verfassers herausgegeben

von

Dr. Jos. Schnitzer,

Professor der Theologie an der Universität München.



Regensburg 1904.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G.,
München-Regensburg.

Druck der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Vorwort.

Es war dem Verfasser dieses Werkes nicht mehr gegönnt, das Erscheinen der zweiten Auflage zu erleben. Nun ist aus dem Vorworte zur neuen Ausgabe ein Nachwort auf sein Leben geworden.

Isidor Silbernagl wurde am 12. Oktober 1831 zu Landshut als Sohn eines Bierbrauers geboren. Nachdem er die Gymnasialstudien 1849 in seiner Vaterstadt vollendet hatte, widmete er sich an der Universität München dem Studium der Theologie. 1853 trat er in das Klerikalseminar zu Freising ein und wurde hier am 2. Juli 1854 zum Priester geweiht. Schon während seiner theologischen Studienzeit hatte er sich an die von der philosophischen Fakultät für 1851/52 gestellte Preisaufgabe gewagt: „Darstellung der Regierung Albrecht IV., des Weisen, von Bayern." Wenn auch nicht mit dem Preise, so war seine Schrift doch mit dem Accessit ausgezeichnet worden. Er unterwarf sie einer Umarbeitung und legte sie der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. Breisgau vor, die ihn auf Grund derselben am 26. März 1856 zum Doktor der Philosophie promovierte. Es war des Verfassers Erstlingsschrift, die 1857 im Drucke erschien unter dem Titel: „Albrecht IV., der

Weise, Herzog von Bayern, und seine Regierung," (München, Lindauer, 109 S.); sie hatte es, wie das Vorwort bemerkt, hauptsächlich auf die Ausbildung der ständischen Verfassung in Bayern abgesehen.

Nach seiner Priesterweihe war der junge hoffnungsvolle Gelehrte an verschiedenen Seelsorgsposten der Münchener Diözese tätig. Aber es litt ihn hier nicht auf die Dauer, mächtig zog es ihn zu seinen Büchern zurück. Doch auch die Geschichtsforschung, von der er ausgegangen war, hatte ihn nicht tiefer zu fesseln vermocht, obschon er seine kirchenhistorischen Studien bei einem Meister so einziger Art, wie es Ignaz Döllinger war, gemacht hatte. Er wandte sich vielmehr dem kanonischen Rechte zu, das zu damaliger Zeit an der Münchener theologischen Fakultät in Franz Michael Permaneder einen trefflichen Vertreter besass. Silbernagls Inaugural-Dissertation behandelte „Die Eidesentbindung nach dem kanonischen Rechte" (München 1860, 64 S.); am 17. März 1860 wurde er rite zum Dr. theol. promoviert. Dem Kirchenrechte blieb er fortan sein Leben lang treu. Er habilitierte sich am 15. Juni 1862 mit einer Schrift über „Das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche" (München 1862, 56 S.), einer Zusammenstellung der in der griechischen Kirche geltenden Verordnungen über die Ehe mit besonderer Berücksichtigung der zwischen der morgen- und abendländischen Kirche obwaltenden Unterschiede. Da Permaneder am 10. Oktober 1862 gestorben war, so wurde Silbernagl am 26. Juni 1863 zum ausserordentlichen Professor in der theologischen Fakultät ernannt mit dem Auftrage, Kirchenrecht vorzutragen; am 29. Jänner 1870 wurde er zum ordentlichen Professor dieses Faches be-

fördert. Auf Ersuchen der Verlagsbuchhandlung hatte er 1865 die vierte Auflage des geschätzten Handbuches des Kirchenrechts seines verehrten Lehrers Permaneder besorgt; sie wurde von Professor Vering im Archiv f. K.-R. (16. Bd., S. 345 ff., 478) einer scharfen, hauptsächlich im Vorwurfe der Begünstigung des Staats-Absolutismus gipfelnden Kritik unterzogen, ein Vorwurf, den Silbernagl in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht (7. Bd. 1867, S. 149) als „boshafte Verleumdung" entschieden zurückwies. Wohl durch seine Studien über das griechische Eherecht war er zu einer näheren Beschäftigung mit dem griechischen Kirchenrechte überhaupt gekommen, woraus sein 1865 erschienenes Werk erwuchs „Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients" (Landshut, Krüll, 334 S.). Aber auch seine historischen Studien hatte er wieder aufgenommen und den berühmten Benediktiner-Abt und Polyhistor Johann Trithemius zum Gegenstand einer Monographie gewählt (Landshut 1868), die 1883 in zweiter Auflage erschien (Regensburg, G. J. Manz, 263 S.). Der Verfasser hatte sich zur Aufgabe gesetzt, die wissenschaftliche Tätigkeit des gelehrten Abtes zu schildern. Er verkennt nicht, dass die Schriften des Trithemius zwar keine genialen Produkte sind, hebt aber mit Recht hervor, dass sie einen lehrreichen Überblick über die damaligen sittlich-religiösen und politischen Verhältnisse und über den Stand der Wissenschaft jener Tage gewähren und zeigen, wie sich die Theologie von den aristotelischen Spitzfindigkeiten weg und zu ihrer ursprünglichen reinen Quelle, der Heiligen Schrift, wieder hinwendet. Und nur aus der Schilderung der religiösen und sozialen Zustände Deutschlands, welche Trithemius wahrheitsgetreu gibt, vermag

man, wie in der Vorrede zur zweiten Auflage bemerkt ist, zu begreifen, wie die an sich keineswegs ausserordentliche Tat Luthers, das öffentliche Anschlagen von Streitthesen, eine so grosse Bewegung im Deutschen Reiche hervorrufen konnte. Als besonderer Vorzug der Silbernaglschen Trithemius-Biographie gilt das Verzeichnis der echten, bezw. unterschobenen Schriften des so ausserordentlich fruchtbaren Benediktiners.

Auf Antrag der theologischen Fakultät war Silbernagl unter dem 4. Februar 1865 mit Abhaltung von Vorlesungen über die bayerischen Volksschulgesetze betraut worden, die er (gewöhnlich im Sommersemester, 1 stündig) 38 Jahre lang fortführte und erst 1903, kurz vor seinem Tode, einer jüngeren Kraft überliess; aus ihnen ging seine kleine Abhandlung „Die Aufsicht über die Volksschulen in Bayern. Ein Beitrag zum Kulturkampf" (München, Zipperer, 1876, 30 S.) hervor. Wie mit seiner vierten Auflage des Permanederschen Kirchenrechts, so erregte Silbernagl das Missfallen gewisser Kreise (vergl. Münchener Pastoralblatt 1870, Nr. 8, S. 50 ff.) auch mit seinem übersichtlichen Werke „Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern", das Landshut 1870 in erster, 1883 in zweiter, 1893 in dritter, 1900 in vierter Auflage erschien. Als der Höhepunkt der wissenschaftlichen Leistungen Silbernagls ist sein Regensburg (G. J. Manz) 1880 in erster, 1890 in zweiter, 1895 in dritter, 1903 in vierter Auflage herausgegebenes „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen Deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht" zu bezeichnen.

Die furchtbaren Stürme, welche mit dem vatikani-

schen Konzil über die katholischen Theologenkreise, namentlich aber über die Münchener theologische Fakultät hereinbrachen, liessen selbstverständlich auch Silbernagl nicht unberührt. Er unterwarf sich nach schweren Seelenkämpfen, deren Spuren noch nach Jahrzehnten nicht völlig verwischt waren; doch pflegte er sich über die Konzilsmehrheit und verschiedene ihrer späteren Anhänger nicht weniger scharf als über das Verhalten der Minorität und insbesondere Döllingers auszusprechen gelegentlich der Vorlesungen, die er zu wiederholten Malen über die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts ankündigte, und die sich nicht zuletzt um seiner freimütigen und unverhohlenen Aussprache und seiner oft beissenden, mitunter wohl auch indiskreten Äusserungen willen einer zahlreichen Hörerschaft erfreuten. Sie bildeten die wesentliche Grundlage zu seinem 1901 veröffentlichten Werke „Die kirchenpolitischen und religiösen Zustände im neunzehnten Jahrhundert. Ein Kulturbild (Landshut, Krüll, 467 S.). Da Döllinger, ob seines Widerspruches gegen das Unfehlbarkeitsdogma mit dem Kirchenbanne belegt, seine kirchengeschichtlichen Vorlesungen eingestellt, seine Professur aber beibehalten hatte, so musste für eine entsprechende Vertretung gesorgt werden. Unter dem 11. Juni 1872 wurde Silbernagl zu dem Kirchenrechte, das er seit Permaneders Tod gab, hin auch Kirchengeschichte als Nominalfach übertragen, das er nun fast anderthalb Jahrzehnte hindurch versah, bis endlich 1886 für das so wichtige Fach der Kirchengeschichte ein eigener ordentlicher Professor in der Person Alois Knöpflers berufen wurde. In späteren Jahren seiner akademischen Tätigkeit wandte Silbernagl auch der Religionsgeschichte seine Aufmerksamkeit zu. Von der Erwägung

geleitet, dass eine gewisse Kenntnis der weltbewegenden Religionen jedem wissenschaftlich Gebildeten unbedingt nötig sei und dass namentlich der Buddhismus eine sehr umfangreiche Literatur, insbesondere in England, hervorgerufen habe, suchte er seit 1887 die Theologen der Münchener Hochschule in die Geschichte und den Bestand des Buddhismus einzuführen; auf vielseitigen Wunsch liess er diese Vorlesungen, kürzer gefasst und übersichtlich geordnet, im Drucke erscheinen unter dem Titel: „Der Buddhismus nach seiner Entstehung, Fortbildung und Verbreitung“ (München 1891, zweite (ergänzte) Ausgabe 1903, 207 S.). Das Buch dient in erster Linie apologetischen Zwecken. Es will, wie es in der Vorrede heisst, denen, welche so eifrig für den Buddhismus schwärmen, zeigen, „was ursprünglich der Buddhismus war, was aus ihm im Laufe der Zeit geworden ist und was er jetzt noch ist. Wenn sie dann die Leistungen des Buddhismus mit dem vergleichen werden, was das Christentum aus den Völkern gemacht hat, wird ihnen vielleicht der grosse Unterschied klar werden, welcher zwischen einer geoffenbarten Religion und einer blossen Moralphilosophie besteht.“

So entfaltete Silbernagl, wie schon die eben aufgeführten, in Form selbständiger Schriften erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten beweisen, eine fruchtbare und vielseitige literarische Tätigkeit; dazu kam dann noch eine Menge kleinerer Besprechungen, Abhandlungen und Aufsätze, es seien genannt: 1) Eine Besprechung des Werkes von v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, Lit. Handweiser 1873, Nr. 142, S. 426 ff. 2) Zur Lehre vom Patronat bei Teilung einer Patronatspfarrei, Archiv für K.-R., Bd. 44, S. 91 ff. 3) Wilhelms von Ockam Ansichten über Kirche und Staat, Histor. Jahr-

buch der G.-G. 1886, Bd. 7, S. 423 ff. 4) Zur vierhundertjährigen Geburtstagsfeier des Dr. Johann Eck, Historisch-politische Blätter, Bd. 98, S. 747 ff. 5) Religiöse Kindererziehung und Konfessionswechsel in Bayern, Archiv für K.-R., Bd. 57, S. 268 ff. 6) Disziplinar-Verfahren gegen Geistliche in Bayern, Archiv f. K.-R., Bd. 59, S. 377 ff. 7) Geläute katholischer Glocken bei Beerdigung von Protestanten in Bayern, ebenda 386 f. 8) Die geheimen politischen Verbindungen der Deutschen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Histor. Jahrbuch 1893, Bd. 14, S. 775 ff. 9) Das Strafverfahren bei der bayerischen Benediktiner-Kongregation im 18. Jahrhundert, Archiv für K.-R. 1897, S. 273 ff. 10) Zum hundertjährigen Todestage des Dr. Benedikt Stattler. Ein Gedenkblatt. Beilage zur Augsburger Postzeitung 1897, Nr. 47, 48. 11) Desings Geschichte von dem Ursprung und Fortgang der Ungläubigkeit in den heutigen Zeiten, Beilage zur Augsburger Postzeitung 1899, Nr. 23, 24. 12) Mehrere Artikel der zweiten Auflage von Stadlers Heiligenlexikon.

Mehr als vierzig Jahre hindurch gehörte Silbernagl dem Lehrkörper der Universität München an; seit dem Tode Döllingers war er das amtsälteste Mitglied der theologischen Fakultät. Seine Lehrtätigkeit war eine sehr erspriessliche. Er war und blieb bis in sein letztes Semester einer der beliebtesten akademischen Lehrer. Er pflegte Kirchenrecht vollständig frei vorzutragen; allem, was er behandelte, drückte er den Stempel seines eigenartigen Geistes auf. Seine Vorlesungen waren stets sorgfältig vorbereitet und zeichneten sich durch ihre Klarheit und Gediegenheit aus. Nie verlor er sich in öde, unfruchtbare Spitzfindigkeiten und Haarspaltereien, son-

dern war beständig darauf bedacht, den Forderungen des praktischen Lebens, wie sie der spätere Beruf seiner Hörer mit sich brachte, Rechnung zu tragen. Mit seiner Überzeugung hielt er niemals zurück; er liess es nicht an freimütigen, nicht selten sarkastischen Bemerkungen und Urteilen über noch bestehende nicht minder wie über frühere Verhältnisse und Zustände fehlen. Eine kanonistische Schule im eigentlichen Sinne des Wortes hat Silbernagel jedoch nicht begründet. Wie er selbst während seiner akademischen Lehrzeit seminaristische Übungen nicht vorgefunden und mitgemacht hatte, so hielt er solche auch als Lehrer nicht ab. Nicht als ob er sich der Studierenden, die sich in wissenschaftlichen Anliegen an ihn wandten, nicht aufs liebevollste mit Rat und Tat angenommen hätte. Aber seine Ratschläge und Anweisungen beschränkten sich auf den einzelnen Fall; regelmässige, systematische Anweisungen zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts erteilte er nicht. Ohne Zweifel ist es bedauerlich, dass er dieser Seite seiner akademischen Wirksamkeit nicht grösseres Gewicht beigelegt hat. Denn gerade darin unterscheiden sich unsere heutigen Universitäten vorteilhafterweise von den mittelalterlichen, dass sie ihre Aufgabe nicht mehr bloss in der Wiedergabe, Tradierung, eines seit Jahrhunderten überkommenen, gleichsam stereotypen Lehrstoffes erblicken, sondern sich bemühen, das Wissensgebiet durch selbständige Forschungen zu bereichern, zugleich aber auch die Studierenden mit den wichtigsten Methoden und Aufgaben der Forschung vertraut zu machen und sie in den wissenschaftlichen Betrieb, also nicht bloss in das Wissen, sondern auch in das Wissen um das Wissen einzuführen. Freilich konnte sich Silbernagl, indem er

alle seminaristischen Übungen unterliess, auf berühmte Vorbilder gerade im Schosse seiner eigenen Fakultät berufen. Auch Döllinger hatte kein Seminar gegründet, keine Schule gemacht. Nur wenige Auserwählte hatte er näherer Aufmerksamkeit gewürdigt, der grossen Menge der Studierenden war er nur von der unnahbaren Höhe seines Katheders aus sichtbar gewesen. Und dann, nachdem er ein halbes Jahrhundert lang immer nur wie in Wolken geschwebt hatte, wunderte er sich auf einmal ungeheuer, dass er verlassen und einsam dastehe, und dass von den Hunderten, ja Tausenden seiner Schüler so Wenige ihrem Lehrer folgten, der sich doch auch um sie nie zuvor näher gekümmert hatte!

Das wissenschaftlich bedeutendste Werk Silbernagls ist ohne Zweifel sein Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts; es zeichnet sich besonders durch seine Reichhaltigkeit und praktische Brauchbarkeit aus, wie denn ein vielerfahrener bayerischer Kirchenfürst dem Schreiber dieser Zeilen gestand, ihm sei in seiner jahrzehntelangen, weitverzweigten Praxis nicht leicht ein Fall vorgekommen, worüber er nicht bei Silbernagl Aufschluss gefunden hätte. Das Schwergewicht seiner Sorgfalt verlegte Silbernagl in die exakte Darstellung des geltenden Rechts; der so wichtigen, für die wissenschaftliche wie tatsächliche Würdigung der kirchlichen Rechtsverhältnisse unerlässlichen Durchforschung der geschichtlichen Rechtsentwicklung mass er ungleich geringere Bedeutung bei, obgleich doch schon sein Lehrer Permaneder in seinem verdienstlichen Handbuche des Kirchenrechts der geschichtlichen Entwicklung anerkennenswerte Beachtung geschenkt und beispielsweise der Ausbildung des Volksschulwesens und der höheren Lehranstalten einen noch

heutzutage lehrreichen Abschnitt gewidmet hatte. Silbernagls vorwiegend dogmatistischer Standpunkt offenbart sich schon in seiner kanonistischen Erstlingsschrift: „Die Eidesentbindung“, die sich mit einer trockenen Vorführung der einschlägigen kanonistischen Bestimmungen begnügt, obschon sich doch gerade hier eine gründliche Untersuchung der berühmten mehrfachen Fälle päpstlicher Eidesentbindungen und ihrer Einwirkung auf die Ausgestaltung des Dekretalenrechts fast mit Gewalt aufdrängte. Eine ähnliche Beobachtung lässt sich an seiner Habilitationsschrift „Das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche“ machen; sie beschränkt sich, wie der Verfasser im Vorworte selbst gesteht, auf eine Zusammenstellung der griechischen eherechtlichen Verordnungen, wobei das rechtshistorische Moment entschieden zu kurz kommt. In der von ihm besorgten vierten Auflage des Permanederschen Handbuches liess er, wie es in der Vorrede heisst, „der Raumersparnis wegen“ die geschichtliche Darstellung des Verhältnisses der Kirche zum Staate wie die Abhandlungen über den Einfluss der Kirche auf das weltliche Recht weg, fügte aber im Anhange „die neueren Konkordate, Zirkumskriptionsbullen und vorzüglichsten landesherrlichen kirchlichen Verordnungen“ bei. Auch in seinem eigenen Lehrbuche sind die rechtsgeschichtlichen Partieen auf das Mindestmass reduziert. wenn nicht ganz unterdrückt, wie denn z. B. die so wichtige Lehre vom Patronate fast aller historischen Fundamentierung entbehrt!

Diese Erscheinung war aber nichts Zufälliges, sondern hing mit seinem ganzen Sein und Wesen aufs engste zusammen. Er war ein fertiger Mann; die Urteile und Massstäbe, mit welchen er an Personen und

Dinge herantrat, lagen bei ihm seit langem bereit. Schon sein äusseres Aussehen verriet eine entschiedene, scharf ausgeprägte Individualität: eine hagere, schlanke Gestalt mit scharfgeschnittenen Gesichtszügen und feingeformter Adlernase; das gütige, warmblickende Auge bannte den Eindruck des Kalten, Strengen, den die fahle, blutlose Gesichtsfarbe und der spöttische Zug um den Mund leicht hätte hervorrufen können. Er war schlicht, gerade und offen, ohne Falsch und Hinterhalt, treu und zuverlässig und beharrlich in Zu- wie Abneigung; aber auch herb und derb, hart und unbeugsam, voll schneidender, mitunter verletzender Ironie, und doch wieder weich und gut, ein Mann, der es darauf angelegt zu haben schien, sich selbst in eine rauhe Hülle zu verstecken, damit man sein goldenes Herz nicht entdecke. In wissenschaftlichen, politischen wie religiösen Fragen ging er seine eigenen Wege, und bei der Rücksichtslosigkeit, mit der er seine Anschauungen auszusprechen liebte, konnte es nicht ausbleiben, dass er nach allen Seiten hin anstiess und abstiess. So war es leicht erklärlich, dass er, wie er gelegentlich selbst mit Emphase hervorhob, keine Freunde hatte; mit zunehmenden Jahren vereinsamte er mehr und mehr; seine, die Einfachheit und Anspruchslosigkeit seines Wesens wiederspiegelnde Gelehrtenstube ward ihm zur Welt. In höheren Lebensjahren nötigte ihn ein schweres körperliches Leiden (Zuckerkrankheit) zu wiederholtem längerem Aufenthalte in Karlsbad. Viele Jahre rang er mit der tückischen Krankheit. Bei der Zähigkeit seiner Natur und bei der Regelmässigkeit seiner Lebensweise, die er, den Mahnungen des Arztes getreu, beobachtete, gelang es ihm immer wieder, dem Übel Einhalt zu tun, mit bewunderungs-

würdiger Berufstreue schleppte er sich aller Erschöpfung und Schwäche ungeachtet ins Kolleg. Da brach es gegen Ende des Wintersemesters 1903/04 mit einer Heftigkeit hervor, die das Schlimmste befürchten liess. Zwar glaubte er noch lange, hoffen zu dürfen. Aber mehr und mehr schwanden die Kräfte, immer unerträglicher wurden die Schmerzen, und so konnte er sich den Ernst der Lage bald selbst nicht mehr verhehlen; am Mittwoch in der Osterwoche, am 6. April 1904, setzte der Tod seinen mitleiderregenden Qualen ein barmherziges Ende. Wie er sich einst seine Primizpredigt selber gehalten, so hatte er sich lange vor seinem Tode seine letzte Ruhestätte selber ausgewählt; im nördlichen Friedhofe zu München schlummert er einer seligen Auferstehung entgegen.

Als Silbernagl die Vorboten seiner letzten schweren Krankheit herannahen fühlte, hatte er die zweite Auflage des vorliegenden Werkes im Manuskript vollständig abgeschlossen und die ersten Druckbogen noch selbst korrigiert. Als ihm letzteres immer schwerer fiel, ersuchte er den Unterzeichneten um seine Beihilfe, die selbstverständlich bereitwillig zugesagt wurde. Nach Ostern, hatte der Kranke anfangs gemeint, werde er die Korrektur schon selbst wieder besorgen können; allmählich erkannte er, dass ihm dies überhaupt nicht mehr möglich sein werde. Noch in den letzten Tagen beschäftigte ihn die Sorge um die Neuauflage seines Buches, die er dem Unterzeichneten mehrmals empfahl. Damit ist denn auch des letzteren Verhältnis zu dem vorliegenden Werke klar und deutlich gekennzeichnet. Es ist nach Form wie Inhalt durchaus das geistige Eigentum Silbernagls, an dem der Unterzeichnete nicht

das geringste geändert hat; nur einige unerhebliche stilistische oder grammatikalische Verstösse, offenbare Schreibversehen, wurden verbessert und ein alphabetisches Sachregister angefügt.

Und so möge denn das Buch ein zweites Mal seine Wanderung antreten durch die Lande und auch diesmal freundliche Aufnahme finden, namentlich bei den Vielen, die einst gleich dem Unterzeichneten zu den Füssen des beliebten akademischen Lehrers gesessen sind und nun aus diesen Blättern des Hingeschiedenen letzten Gruss vernehmen.

München, am 26. Juli 1904.

Dr. Jos. Schnitzer,
Professor der Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.



Inhaltsverzeichnis.

Sechstes Kapitel. Die griechisch-schismatische Kirche im Königreiche Rumänien.

Siebentes Kapitel. Die orientalisch-orthodoxe Kirche im Königreich Serbien.

Achtes Kapitel. Die griechische Kirche in Montenegro.

Seite

Neuntes Kapitel. Die griechisch-orientalische serbische Kirche in Ungarn.

Zehntes Kapitel. Die griechisch-orientalisch-romanische Kirche in Ungarn und Siebenbürgen.

Elftes Kapitel. Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina und Dalmatien.

Zwölftes Kapitel. Die armenische Kirche.

Dreizehntes Kapitel. Die nestorianische Kirche.

Vierzehntes Kapitel. Die koptische Kirche in Ägypten.

Zweite Abteilung.

Verfassung und Bestand der unierten orientalischen Kirchen.

Seite

Zweites Kapitel. Die melchitische oder griechisch-katholische Kirche des Orients.

Drittes Kapitel. Die unierten Kopten und Abessinier.

Viertes Kapitel. Die unierte armenische Kirche.

Fünftes Kapitel. Die chaldäische Kirche.

Sechstes Kapitel. Die katholischen Syrer.

Seite

Siebentes Kapitel. Die maronitische Kirche.

Erste Abteilung.

Verfassung und Bestand der schismatischen Kirchen des Orients.

Erstes Kapitel.

Die griechisch-schismatische Kirche in den Patriarchaten von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem.

§ 1. Geschichtliche Einleitung.[1])

Allerdings hatte der Titel „ökumenischer Patriarch", welchen zuerst der Patriarch Johannes IV., der Faster, im Jahre 588 sich beigelegt hatte, zu vielen Streitigkeiten zwischen dem römischen Stuhle und den Patriarchen von Konstantinopel geführt; allein die Veranlassung zum Schisma lag weniger in der Annahme dieses Titels,[2]) als vielmehr in der dahinter versteckten Herrschsucht und in dem Unabhängigkeitsstreben der genannten Patriarchen, unter denen sich besonders der Patriarch Photius, gestorben um das Jahr 891, auszeichnete. Dieser legte den Samen zur Trennung zwischen der griechischen und römischen Kirche, welche unter dem Patriarchen Michael Cerularius (1043 bis 1059) ihre Vollendung fand.

Die Päpste versuchten zwar von Zeit zu Zeit eine Vereinigung der beiden Kirchen herzustellen; aber alle ihre Versuche blieben fruchtlos.

Wohl hatten sich auf dem Konzil zu Lyon im Jahre 1274 die Abgeordneten des Kaisers Michael Paläologos und des griechischen Episkopats mit der römischen Kirche vereinigt; allein der Kaiser konnte die Union nicht zur Aus-

---

[1]) Le Quien: Oriens christ. T. I. pag. 226, 249, 260, 285, 313 sq.; J. M. Heineccii, Abbildung der alten und neuen griechischen Kirche (Leipzig 1711) T. I. S. 46, 137 ff.

[2]) Wie irrig Le Quien (l. c. p. 89) annimmt.

führung bringen, und so kehrte mit seinem Tode im Jahre 1282 die Trennung wieder zurück. Besser liess sich diese Sache im fünfzehnten Jahrhunderte an, als die siegreich vordringenden Scharen der Türken die Griechen nötigten, bei den Lateinern Hilfe zu suchen. Auf dem Konzil zu Florenz wurde am 5. Juli 1439 das Unionsdekret von dem Kaiser Johann Paläologos, dem Patriarchen Joseph und mehreren andern griechischen Bischöfen unterschrieben; aber die ganze Vereinigung scheiterte an dem Widerstande des griechischen Volkes und Klerus, an dessen Spitze der Bischof Markus von Ephesus stand. Mit der Eroberung Konstantinopels durch Muhamed II. im Jahre 1453 und der Erwählung des Georgius Scholarius zum Patriarchen, der den Namen Gennadius annahm und sich vom Sultan investieren liess, hatte die Union ihr Ende erreicht, und die griechische Kirche blieb bis auf den heutigen Tag von der römischen getrennt. Ihre Verfassung und ihr Bestand soll nun der Gegenstand unserer Darstellung sein.

§ 2. Der griechische Klerus im allgemeinen.

a) Stufen der Hierarchie.

Das Priestertum, eines der sieben Sakramente, begreift in sich zwei höhere Weihen, das Diakonat und Presbyterat, und zwei niedere, das Lektorat und das Subdiakonat. Dessenungeachtet kennt die griechische Kirche vier niedere Stufen des Klerikats, welche sämtlich im Subdiakonat enthalten sind, nämlich den Lampadarios oder Fackelträger, welcher das Amt eines Küsters versieht, den Anagnostes oder Vorleser, den Psaltisten oder Sänger, und den Subdiakon, dem zunächst die Aufsicht über die geweihten Gefässe obliegt. Die griechischen Kanonisten unterscheiden daher drei Klassen von Klerikern, nämlich solche, welche ordiniert werden (χειροτόνονται), d. h. durch Handauflegung geweiht werden, wie die Bischöfe, Priester, Diakonen und Subdiakonen; solche, welche nur bezeichnet werden (σφραγίζονται). wie die Kantoren, Lektoren und diesen ähnliche, und endlich solche, welche bloss zu einer kirch-

lichen Stelle befördert werden (προβάλλονται), wie die Ökonomen, Anwälte, Sekretäre u. dgl.[1])

Die Tonsur geht der Ordination des Lektors unmittelbar vorher, wird also nicht getrennt erteilt. Den höchsten Rang in der griechischen Kirche hat der Patriarch, unter dem die Exarchen, Metropoliten und Bischöfe stehen. Solche Patriarchen zählt die griechische Orthodoxie im ganzen vier, nämlich die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem.[2])

b) Erfordernisse zur Ordination.

Als Seminarien zur Erziehung der Kleriker dienen die Klöster, wo die künftigen Geistlichen im Lesen und Schreiben und in den kirchlichen Funktionen unterrichtet werden. Auf der Prinzeninsel Chalki besteht ein gemeinsames Priesterseminar, das auf Kosten der Bischöfe erhalten wird, und wohin jeder Diözesanbischof zwei Kandidaten zu schicken berechtigt ist.[1]) Wissenschaftliche, theologische Bildung wird von den Adspiranten des geistlichen Standes nicht gefordert, sondern nur darauf gesehen, dass der Ordinand einen guten Namen ob seiner Frömmigkeit, Neigung zu geistlichen Dingen und Kenntnis der unumgänglichen Pflichten seines Berufes hat.

Ein körperlicher Defekt ist nur dann ein Hindernis zur Weihe, wenn er zur Verrichtung der klerikalen Funktionen unfähig macht; denn, sagen die Kanonisten,[2]) eine reine und fleckenlose Seele ist zum Priestertum erforderlich, nicht aber auch ein solcher Körper. Ein Einäugiger oder Hinkender kann also Kleriker werden, ein Tauber und Blinder dagegen nicht. Ein Besessener kann, wenn er geheilt ist, ordiniert werden; ebenso ein Eunuch,[3]) wenn er sich nicht selber verschnitten hat.

---

[1]) Zonaras et Balsamon ad can. 2 Conc. Chalced. ap. Bevereg. T. I.

[2]) Heineccius a. a. O. Tl. II. S. 299. Papp-Szilágyi: Enchir. jur. eccl. orient. M. Varad. 1862) p. 37. 405.

[1]) Michon: Voyage relig. en Orient (Par. 1853) T. I. pag. 246.

[2]) Balsamon, Zonaras ad Can. 78 ss. apost. (Bevereg. T. I. p. 51).

[3]) SS. Apost. can. 21. 22. 77. 78. 79.

Für das Lektorat ist kein bestimmtes Alter festgesetzt;[4]) wohl aber muss der Subdiakon zwanzig, der Diakon fünfundzwanzig und der Presbyter dreissig Jahre zählen.[5]) Neophyten oder solche, welche in ihrer Krankheit sich taufen liessen, sollen nur dann ordiniert werden, wenn sie bereits Proben ihres Glaubens abgelegt haben, oder Mangel an Klerikern vorhanden ist.[6]) Wer im Militär- oder Zivildienst angestellt war, soll erst, wenn er fünfzehn Jahre tadellos in einem Kloster zugebracht, in den Klerikalstand aufgenommen werden.[7]) Illegitime Geburt bildet kein Weihhindernis; irregulär aber ist, der sich zum zweitenmal verehelicht, oder eine Witwe, eine Geschiedene, eine Hure, eine Sklavin, eine Schauspielerin geehelicht oder eine verbotene Ehe geschlossen hat.[8]) Ferner ist irregulär, der seinem ehebrecherischen Weibe beigewohnt, oder dessen Hausgenossen noch nicht alle zur orthodoxen Kirche gehören.[9]) Ordiniert kann auch derjenige nicht werden, gegen welchen eine Klage wegen Unzucht, Ehebruch oder einer andern verbotenen Handlung erhoben worden, und er dessen für schuldig befunden wurde. Sollte einer, der sich bereits fleischlich versündigt hatte, zum Diakon oder Priester ordiniert worden sein, so darf er, wenn er dies freiwillig bekennt, zwar in seinem Ordo verbleiben, aber die heiligen Funktionen nicht mehr ausüben; wird er jedoch dessen angeklagt und überführt, dann soll er zu einem Minister der Kirche degradiert werden.[10]) Der Ordinand hat sich daher durch ein Beichtzeugnis auszuweisen, dass er von dergleichen Irregularitäten frei sei.[11])

---

[4]) Die Verordnung Justinians (Nov. 123. c. 13), dass der Lektor achtzehn Jahre alt sein soll, scheint nicht praktisch geworden zu sein.

[5]) Delectus leg. compend. per Impp Basilium, Leonem, Alexandrum et Constantinum tit. 8. nr. 7—11 ap. Leunclav. T. II. pag. 94.

[6]) Can. 80. ss. Apostol.; can. 12. Syn. Neocaes.

[7]) Nov. 137. cap. 1.

[8]) SS. Apost. can. 17—19. Cf. Photii Nomocanon. tit. 1. c. 23. Schol.

[9]) c. 8. Syn. Neocaes.; c. 36. Syn. Charthag.

[10]) c. 61. ss Apost, c. 9. 10. Syn. Neocaes. Alle andern Sünden tilgt die Ordination.

[11]) Tournefort: Reise nach der Levante (Nürnb. 1776) Bd. I.

Kein Ordo darf mit Überspringung eines andern erteilt werden, sondern jeder hat in der erlangten Weihe die vorgeschriebene Zeit hindurch zu verweilen. Doch scheinen die zwischen den einzelnen Weihen liegenden Interstitien unbedeutend zu sein, da die Kanonisten auf Gregor, den grossen Theologen, verweisen, welcher in seiner Rede über das Priestertum sagt, dass der Priester in sieben Tagen vollendet werde.[12])

Absolute Ordinationen sind verboten.[13])

c) Pflichten der Kleriker.*)

Kleriker sollen sich weltlichen Beschäftigungen unter der Strafe der Deposition nicht hingeben. Sie sollen nicht Bürgen, Vormünder, Kuratoren oder Prokuratoren sein, ausgenommen für fromme Zwecke, oder wenn sie nach dem Gesetze zu einer solchen Stelle berufen werden. Sie sollen Würfelspiel, Trunkenheit und Wirtshäuser meiden, und nicht Wucher treiben. Wenn ein Kleriker seinen Stand verlässt und einen Zivil- oder Militärdienst übernimmt, so soll er, wenn er auf Ermahnung nicht zurückkehrt, exkommuniziert werden. Ohne Erlaubnis des Bischofs darf kein Kleriker reisen, und es ist ihm nicht gestattet, auf der Reise eine andere als die klerikale Kleidung zu tragen. Nur die Lektoren und Kantoren[1]) dürfen nach der Ordination heiraten. Ist der Lektor oder Kantor vor der Ehe mit seiner Verlobten fleischlich zusammengekommen, so wird er auf ein Jahr suspendiert, und kann ebenso, wie wenn er eine zweite Ehe geschlossen, nicht

S 148; — Wengers Beitr. zur Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes der griechischen Kirche S. 103.

[12]) Balsamon ad c. 17. Conc. Const. (I. et II. in templo ss. Apostol.) ap. Bevereg. T. I. pag. 358.

[13]) C. 6. Syn. Chalced.

*) Harmenopuli epitome s. canon. (ap. Leuncl. T. I. pag. 1 sq.) Sect. II. tit. 3., Sect. III. tit. 2.

[1]) Das Lektorat und Kantorat sind zwar an und für sich verschieden, aber ganz gleiche Weihegrade, so dass der Empfang des einen nicht mehr den des andern fordert. Cf. Assemani Bibl. orient. T. III. P. II. p. 795.

mehr höher ordiniert werden, wohl aber können ihm andere kirchliche Officia übertragen werden. Versündigt sich dagegen der Lektor mit einer andern Person oder schliesst er eine dritte Ehe, so wird er deponiert. Dieselbe Strafe soll den Hypodiakon,[1]) den Diakon und Presbyter treffen, wenn sie nach der Ordination sich verehelichen oder eine zweite Ehe schliessen. Hat ein Priester vor seiner Ordination unwissentlich eine unerlaubte Ehe geschlossen, so soll dieselbe getrennt werden, und er keine priesterlichen Funktionen mehr ausüben dürfen. Zur Zeit des Altardienstes sollen sich die Presbyter und Diakonen des ehelichen Umganges enthalten.

d) Kleidung der Kleriker.[2])

Das kirchliche Kleid des Lektors ist das Phänolion oder Kamision, ähnlich dem Chorrock der Lateiner. Der Subdiakon trägt das Stoicharion oder Sticharion, eine Art Albe, welche mit einem Gürtel geschürzt wird. Der Diakon hat als Auszeichnung noch das Orarion, die Stola, welche über die linke Schulter hinten und vorn herabhängt, und dreimal mit dem Worte *ἅγιος* (heilig) bezeichnet ist. Die liturgische Kleidung des Priesters besteht in einem Stoicharion und Cingulum, in Handärmeln (*ἐπιμανίκια*), entsprechend den Manipeln in der römischen Kirche, in dem Epitrachelion, eine Art Stola, welche an den Enden mit Fransen versehen ist und vorn bis auf die Füsse herabhängt, und in dem Phenolion, einem rundum zugenähten und bis auf die Waden reichenden Mantel, dessen Stelle bei den Lateinern die Casula vertritt.

Ausser der Kirche trägt der Priester einen langen,

---

[1]) Nach der gegenwärtigen Praxis verliert der Hypodiakon bei einer zweiten Ehe seine Stelle nicht mehr (S. Heineccius a. a. O. T. II. S. 389); ja, nach Maurer (Das griechische Volk, Bd. I. S. 406) und Boué (La Turquie d'Europe T. III. pag. 403) soll auch der Diakon bei einer zweiten Ehe sein Amt nicht verlieren, sondern nur nicht mehr Priester werden können.

[2]) Heineccius a. a. O. T. III. Kap. I. § 38. Cf. Neale: A History of the holy Eastern Church (Lond. 1850) P. I. p. 306 sq.

schwarzen Rock, über den ein langer Oberrock angezogen oder wie ein Mantel bloss umgehängt wird. Die Kopfbedeckung ist ein schmaler, violbrauner Hut (καμηλαύκιον), mit einer linnenen Binde eingefasst, woran ein anderes, violettfarbenes Tuch (περιστερά) in Gestalt eines Taubenschwanzes über die Schultern herabhängt. Der niedere Klerus trägt ausser der Kirche einen kürzeren schwarzen oder violbraunen Rock, als der des Priesters ist. Die Tonsur wird von den griechischen Klerikern in der Weise getragen, dass sie den ganzen Scheitel von Haaren entblössen, während sie die übrigen Haare lang wachsen lassen. Die Tonsur führt den Namen σφραγίς, d. h. Siegel.[1])

§ 3. Der Patriarch von Konstantinopel.

Der Patriarch von Konstantinopel ist das geistliche Oberhaupt der griechisch-schismatischen Kirche. Unter ihm steht demnach der gesamte griechisch-orthodoxe Klerus.

Er ist aber auch zugleich das weltliche Haupt der griechischen Nation (roum milleti). Das Wort „Nation" darf jedoch hier nicht im Sinne von Nationalität schlechthin genommen werden, sondern hat in der Türkei eine staatsrechtliche, technische Bedeutung. Wie nämlich ursprünglich das gemeinsame religiöse Bewusstsein die Völker konstituierte und zusammenhielt, so bildet auch hier der gemeinsame religiöse Glaube das Bindemittel für eine politische Korporation, und es begreift folglich der Ausdruck „griechische Nation" alle diejenigen in sich, welche durch das gemeinsame Bekenntnis der griechisch-orthodoxen Religion miteinander verbunden sind, obschon sie verschiedenen Nationalitäten, der griechischen, slavischen, bulgarischen, wallachischen und zingarischen angehören.[1]) Über alle diese herrscht zunächst der Patriarch und durch ihn erst die Pforte. Seine Stellung ist daher von grösstem Einflusse auf die Administration des türkischen Reiches,

---

[1]) Heineccius a. a. O. § 39.

[1]) Ubicini: La Turquie actuelle (Par. 1855) Introd. p. 9 sq. — Eichmann: Die Reformen des osmanischen Reiches (Berl. 1858) S. 15 f.

und darin liegt wohl auch der Hauptgrund, warum die Pforte den Patriarchen soviel als möglich von ihr abhängig zu machen gesucht hat.

Das Amt des Patriarchen soll zwar lebenslänglich sein; derselbe also eigentlich nicht abgesetzt werden können. Allein mit Ausnahme des Hochverrates, wo die Pforte den Patriarchen in Aklagestand versetzen kann, ist doch auch die heilige Synode, von der wir gleich nachher reden werden, berechtigt, in zwei Fällen die Absetzung des Patriarchen bei der Pforte zu beantragen, nämlich, wenn er die Verwaltung der Kirche schlecht geführt oder gegen das Dogma der orthodoxen Kirche gefehlt hat. Der erstere Punkt ist sehr weit gefasst und er ist es daher meistens, der von der Intrigue benützt wird, um den Patriarchen zu stürzen und einen neuen an dessen Stelle zu setzen.[2])

§ 4. Die Patriarchalsynode und der gemischte Rat.*)

Die Patriarchalsynode besteht aus zwölf Metropoliten unter dem Vorsitze des Patriarchen. Alle Metropoliten haben das Recht, Mitglieder der Synode zu werden. Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Alljährlich treten nun sechs Metropoliten aus und an deren Stelle wird vom Patriarchen mit der Synode aus jeder der drei Klassen, in welche die Metropoliten eingeteilt sind, der erste und der letzte in der Reihe genommen. Während ihrer Anwesenheit in Konstantinopel vom Antritt bis zum Austritt erhält das Mitglied 50,000 Piaster. Die Synode tritt dreimal wöchentlich zusammen. Die Synode hat auch zwei Sekretäre, die vom Patriarchen und der Synode ernannt werden,[1]) und führt ein eigenes Siegel,[2]) welches in sechs

---

[2]) Wenger: Beitr. zur Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes der griech. Kirche S. 81. Eichmann a. a. O. S. 22.

*) Milaš, Das Kirchenrecht der morgenländ. Kirche, Zara 1897, S 306 f; Michael G. Theotoka, *Νομολογία τοῦ οἰκουμενικοῦ Πατριαρχείου*, Konstantinopel 1897, §§ 3 und 4.

[1]) Sie werden mit 27,000 Piaster von der griechischen Nation besoldet.

[2]) Dasselbe ist rund und hat die Inschrift: „Die Diener: Der

Bestandteile zerlegt ist, wovon je einer von je einem aus dem abgelaufenen Jahr in der Synode verbliebenen Metropoliten aufbewahrt wird, während der Griff des Siegels beim Patriarchen hinterlegt ist, so dass ohne Kenntnis dieser sieben Personen keiner Synodal-Urkunde das Siegel beigefügt werden kann. Die Synode bildet die Appellationsinstanz für die richterlichen Entscheidungen der Metropolitangerichte, der Vorstandschaft des heiligen Berges Athos und des geistlichen Gerichtes in den Patriarchaten und für die Aufhebung der richterlichen Entscheidungen der bischöflichen Gerichte und der von den Metropolitangerichten in der Appellinstanz erlassenen Urteile, wie auch die Appellinstanz der bischöflichen Gerichtsurteile. Ohne ihre Zustimmung kann der Patriarch keine allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten entscheiden, keinen Bischof ernennen, wie auch der Synode allein die Strafgewalt über den Patriarchen zusteht. Ausserdem obliegt der Synode die Sorge für die theologischen Anstalten, für die Prediger in allen Eparchien, für das Hauptinstitut für verarmte Mädchen und für das Waisenhaus.

Für die Besorgung der materiellen Gegenstände des Erzbistums Konstantinopel besteht der gemischte Rat, welcher aus zwölf Mitgliedern, vier Bischöfen und acht Laien, gebildet wird. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, und jährlich tritt die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue ersetzt; die Ausscheidenden können erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden. Die Bischöfe werden vom Patriarchen und den Synodalmitgliedern aus den Personen der Synode genommen. Die Laien, welche ihr Amt unentgeltlich versehen, werden auf folgende Weise gewählt. Die Kirchspiele von Konstantinopel und der Meerenge wählen je einen oder zwei Vertreter, ehrenhafte Männer und türkische Untertanen. Diese treten dann mit der Synode und dem gemischten Rat zur Wahl der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied der Versamm-

---

griechische Patriarch von Konstantinopel und die Metropoliten der in der Hauptstadt residierenden Synode."

lung hat das Recht, hierfür taugliche Männer in Vorschlag zu bringen. Die Namen der Vorgeschlagenen werden in ein Verzeichnis aufgenommen, aus dem dann in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit die Mitglieder gewählt werden. Der gemischte Rat tritt zweimal in der Woche zusammen, und es ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder zur Abhaltung der Sitzung erforderlich. Den Vorsitz führt das älteste der bischöflichen Mitglieder oder der Patriarch, wenn er in der Ratsversammlung erscheint. Dem gemischten Rate unterstehen die Schulen, Krankenhäuser und gemeinnützigen Anstalten. Er bildet die Appellinstanz für die Urteile der gemischten Metropolitangerichte und die Aufhebung der in der Appellinstanz von den Metropolitangerichten und von den bischöflichen Gerichten ergangenen Urteile. Jede amtliche Ausfertigung muss das Ratssiegel führen, welches aus drei Teilen besteht, wovon ein Teil von den als Mitglieder fungierenden Bischöfen und die beiden andern Teile von den weltlichen Mitgliedern bewahrt werden, während der Schlüssel bei dem Vorsitzenden hinterlegt wird.

§ 5. Wahl und Inthronisation des Patriarchen von Konstantinopel.

Nach dem durch Ferman vom September 1860 festgestellten Wahlreglement zerfällt die Patriarchenwahl in drei Akte, nämlich in den Vorschlag zur Kandidatur, die Auswahl dreier Kandidaten und die wirkliche Wahl des Patriarchen. Jeder Bischof des Patriarchats hat das Recht, einen Kandidaten aus der höheren Geistlichkeit vorzuschlagen, und die Bischöfe müssen das brieflich im verschlossenen Couvert binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Aufforderung tun. Auch die wahlberechtigten Laien können mit Einwilligung wenigstens eines Drittels der wahlberechtigten Geistlichkeit einen Vorschlag machen. Die Wahlversammlung besteht nämlich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Zu den ersteren gehören die Mitglieder der Synode, dann die zufällig in Konstantinopel anwesen-

den Bischöfe, sowie der Metropolit von Heraklea, der nach der bestehenden Übung dem Erwählten den Patriarchenstab zu überreichen hat. Zu den weltlichen Mitgliedern gehören drei von den bedeutendsten Beamten des Patriarchats, unter ihnen der Grosslogothet, die Laienmitglieder des gemischten Rates, acht Repräsentanten des Beamtenstandes, der Gouverneur der Insel Samos oder sein Stellvertreter, drei Deputierte der Donaufürstentümer, des jetzigen Königreichs „Rumänien“,[1] vier von den meistgeschätzten Männern der Wissenschaft, fünf vom Handelsstand, ein Bankier, zehn aus den bedeutenderen Innungen, zwei Vertreter der Pfarrkirchen von Konstantinopel und des Bosporus und achtundzwanzig Abgesandte der dem Patriarchen unterstehenden Eparchien. Alle Wahlfähigen und Wählbaren müssen Untertanen des Sultans sein, und der Wählbare muss wenigstens sieben Jahre eine Diözese tadellos verwaltet haben, die Lehren und Kanones der Kirche kennen und sie gewissenhaft beobachtet haben. Aus den Vorgeschlagenen nimmt die Wahlversammlung eine gewisse Zahl, ungefähr acht, auf welche verhältnismässig viele Stimmen gefallen sind, und teilt diese Liste der Pforte mit, welche die missliebigen streicht.[2] Von den Gebliebenen wählt sie hierauf drei Kandidaten und aus diesen wählen die geistlichen Mitglieder allein den Patriarchen.[3] Die Synode erstattet dann einen offiziellen Bericht über den Wahlakt an die Pforte, welche demgemäss das Berat- oder Investiturdekret ausfertigen lässt. In diesem Berat, welches durch Erlegung einer bestimmten Geldsumme, Charatzion oder Peskesion genannt,[4] erkauft

---

[1]) Die Donaufürstentümer haben übrigens von diesem Wahlrecht nie Gebrauch gemacht.

[2]) Die Pforte hat binnen vierundzwanzig Stunden die Liste zurückzusenden.

[3]) Pischon, Die Verfassung der griechisch-orthodoxen Kirche in der Türkei, in den theol. Studien und Kritiken, Jahrg. 1864 S. 293 ff.; Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 53 S. 339 f.; Milaš Nikodien, Das Kirchenrecht der morgenl. Kirche (übers. von Pessić), Zara 1897, S. 303.

[4]) Der erste, der das Charatzion oder Peskesion zahlte, war der

werden muss, sind alle dem Patriarchen und der Synode, sowie der griechisch-orthodoxen Kirche überhaupt zustehenden Befugnisse und Rechte im einzelnen angegeben. — Am andern Tage nach der Wahl macht der neue Patriarch dem Grossvezier einen offiziellen Besuch, bei welchem ihm das Berat ausgehändigt wird. Zugleich empfängt er hier, einer uralten Gewohnheit gemäss, eine prachtvolle Kleidung, bestehend aus einem Kaftan (ein langes Kleid von Seide oder Brocatelle), einem Mantel, einer schwarzen Kapuze und dem Patriarchenhute, ferner einen schön gearbeiteten Patriarchenstab und ein weisses Pferd zum Geschenke.[5])

Vom Amtslokale des Grossveziers begibt sich alsdann der Patriarch zu den übrigen Ministern der Pforte, um ihnen gleichfalls einen offiziellen Besuch abzustatten. Hierauf folgt die Inthronisation des Patriarchen.

Unter Vorantritt eines Kapigi (Trabanten der Pforte), zweier Tzaus (Gefreite) von der Leibwache des Sultans, eines Sekretärs des Grossveziers oder des Kaimakams der Stadt und einiger Leibgard-Milizen wird der neue Patriarch, von einer zahlreichen Klerisei und grossen Menge Volkes umgeben, in den Patriarchenhof, der sich im Kloster zur allerseligsten Jungfrau befindet, geführt. Dortselbst empfangen ihn die versammelten Metropoliten und Bischöfe mit brennenden Kerzen, um ihn in seine Kathedrale zu geleiten. Vor der Kirchentür wird vom Sekretär das Berat verlesen, und dann begibt sich der ganze Zug in die Kirche, wo der Ritus der Inthronisation beginnt, welche Handlung vom Metropoliten von Heraklea, dem vor alters her das Recht der Konsekration und Inthronisation des Bischofs von

---

Patriarch Simon in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, der dem Sultan 1000 Dukaten für das Patriarchat bieten liess. Später wurde diese Summe immer mehr erhöht, so dass eben der Meistbietende das Patriarchat erhielt. Le Quien l. c. p. 149; Heineccius a. a. O. T. I. S. 47 f.

[5]) Heineccius a. a. O. T. II. S. 386, T. III. S. 50. Cf. Le Quien l. c. p. 125, 147, 313; Tournefort a. a. O. S. 143.

Konstantinopel zusteht,[6]) vorgenommen wird. Dieser Akt ist ganz einfach. Der Metropolit von Heraklea führt nämlich den neuen Patriarchen zu seinem Throne, setzt ihn dreimal unter dem Rufe ἄξιος, welchen der Klerus und das Volk erwidert, auf den Patriarchenstuhl nieder und überreicht ihm Hut und Stab. Hieran schliesst sich eine feierliche Liturgie und zuletzt wird das Volk mit dem Segen des neuen Patriarchen entlassen.[7])

§. 6. Jurisdiktion des Patriarchen.

Die geistliche Jurisdiktionsgewalt des Patriarchen von Konstantinopel erstreckt sich über die ganze Europäische Türkei, einen Teil Bulgariens, Rumeliens und Kleinasiens und die Inseln des Ägäischen Meeres mit Kreta.

Als geistliches Oberhaupt gebührt dem Patriarchen das oberste kirchliche Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungsrecht. Ihm steht es zu, die verschiedenen speziellen oder universellen kirchlichen Bestimmungen zu interpretieren und zu beurteilen, an ihn gehen alle Kontroversen in den Diözesen, wie überhaupt alle wichtigen kirchlichen Angelegenheiten.[1]) Was die einzelnen geistlichen Befugnisse des Patriarchen betrifft, so stehen ihm nach dem von der türkischen Regierung ausgestellten Berat[2]) folgende besonders zu:

„Der Patriarch hat die Direktion sämtlicher Kirchen und Klöster der griechisch-orthodoxen Konfession, sowie die Aufsicht über ihre ökonomischen Verhältnisse.“

„Er hat den von der Synode gewählten Bischof zu bestätigen und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Auf seinen Antrag hin erlässt die Pforte die erforderlichen Berats für die neuernannten Prälaten.“

---

[6]) Weil der Bischof von Konstantinopel früher dem Metropoliten von Heraklea untergeben war. Le Quien l. c. p. 124, 180.

[7]) Heineccius a. a. O. T. III. S. 50 f. Tournefort a. a. O. S. 144. Wenger a. a. O. S. 83. Cf. Le Quien l. c. p. 176.

[1]) Delectus leg. compend. per Impp. Basilium, Leonem, Alexandrum et Constantinum tit. III ap Leunclav. P. II. p. 84, 85.

[2]) D'Ohsson l. c. p. 51 sq. Eichmann a. a. O. S. 23 f.

„Er hat das Recht, sämtliche Metropoliten und Bischöfe in ihre Diözesen zu relegieren, mit Ausnahme der vier genannten Metropoliten, welche das Patriarchatssiegel führen, sowie derjenigen, welche mit dem Patriarchen im Besitze des Synodalsiegels sind. Ja, selbst die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem dürfen nicht ohne seine und der Synode Zustimmung nach Konstantinopel kommen."

„Der Patriarch und seine Vikare haben in Ehe- und Testamentssachen unbeschränkte Jurisdiktion."

„Dem Patriarchen steht das Strafrecht über den gesamten Klerus nach den Gesetzen der Kirche zu."

„Werden seitens der türkischen Verwaltungs- oder richterlichen Behörden Klagen über Bischöfe erhoben, so darf darüber nur mit Zuziehung des Patriarchen von der Pforte entschieden werden. Ebenso darf die Verhaftung eines Prälaten nur mit Bewilligung des Patriarchen und mit Zuziehung seiner Beamten vorgenommen werden."

„Alle Anhänger der griechisch-orthodoxen Kirche sind dem Patriarchen zum striktesten Gehorsam verpflichtet und es steht daher demselben gegen Widerspenstige das Korrektionsrecht zu. Er kann sie ungehindert exkommunizieren, ihnen das kirchliche Begräbnis versagen u. dgl."[3])

Ferner geniesst der Patriarch das Privilegium, ausschliesslich das heilige Chrisma zu weihen, und das Recht des Stauropegions in allen Diözesen.[4]) Da aber der Patriarch von Konstantinopel zugleich das Haupt der griechischen Nation ist, so kommen ihm auch gewisse weltliche Befugnisse zu, und in dieser Beziehung erstreckt sich

---

[3]) Obwohl der Patriarch von den kirchlichen Zensuren gerade keinen sparsamen Gebrauch macht, so sind dieselben doch noch immer sehr gefürchtet.

[4]) Le Quien l. c. p. 116 sq. Unter Stauropegion versteht man den Ritus, wonach bei Gründung einer Kirche oder eines Klosters vom Bischofe oder Patiarchen an der Stelle, wo der Altar zu stehen kömmt, ein Kreuz errichtet werden soll. Wer das Recht hat, diesen Ritus vorzunehmen, dem ist auch die Kirche oder das Kloster unterworfen.

seine Jurisdiktion selbst über die Sprengel der übrigen Patriarchen, weil über alle griechisch-schismatischen Untertanen der Pforte. Nur in Ägypten, wo der Vizekönig sich von der Pforte unabhängig gemacht hat, kann der Patriarch selbstverständlich keine weltlichen Befugnisse haben.[5]) Dahin gehört vor allem eine gewisse Polizeigewalt des Patriarchen bezüglich geringerer Vergehen, Diebstähle usw. Zu diesem Behufe hat der Patriarch seinen eigenen Gerichtshof (κριτήριον), der aus sieben Offizialen (κληρικοί) zusammengesetzt ist und unter seinem Vorsitze oder dem seines Protosynkellos[6]) wöchentlich zwei öffentliche Gerichtssitzungen, nämlich am Mittwoch und Freitag, hält. Der Patriarch besitzt daher auch eigene Kawassen (Polizeisoldaten) und ein eigenes Gefängnis. Er kann jeden seiner Gläubigen, wenn er es verdient, zu den Galeeren verurteilen, ohne hierzu erst eigens die Erlaubnis der Pforte nötig zu haben. Ebenso können alle Zivilstreitigkeiten nicht nur zwischen Griechen untereinander, sondern auch zwischen Armeniern und Griechen und sogar zwischen Griechen und Türken mit Zustimmung der Parteien vor das Gericht des Patriarchen gebracht werden, und das hier gefällte Urteil wird auch von der Pforte als gültig anerkannt. Jedoch bleibt den Parteien der Rekurs an die türkischen Gerichte unbenommen.[7]) Die Gesetze, nach welchen das geistliche Gericht des Patriarchen verfährt, sind eben die byzantinischen, besonders ist der Hexabiblos des Harmenopoulos und das Pidalion (πηδάλιον d. h. Steuerbuch) im Gebrauche.[8]) Schliesslich bemerken wir, dass der Patriarch alle diese geistlichen und weltlichen Rechte nur in Gemeinschaft mit der Synode ausüben kann. Deshalb muss den Befehlen des Patriarchen das Synodalsiegel

---

[5]) Eichmann a. a. O S 15.

[6]) Der Protosynkellos hat einen Gehalt von 24,000 Piaster und wird von der griechischen Nation besoldet.

[7]) Rizo l. c. p. 33 sq.; Maurer a. a. O. S. 95. 393; Zachariä's Reise in den Orient S. 292; Boué l. c. p. 423.

[8]) Maurer a. a. O. S. 104 ff.; Wenger a. a. O. S. 85; Zachariä a. a. O. S. 292.

beigedruckt sein, und die Pforte ist verpflichtet, nur die unter dem Synodalsiegel ihr unterbreiteten Vorstellungen in Erwägung zu ziehen.[9])

§ 7. Ehrenrechte des Patriarchen.

Der Patriarch geniesst einen privilegierten Gerichtsstand, indem er nur vor dem kaiserlichen Divan in Konstantinopel verklagt werden kann. Er hat das Recht, zu Pferde zu reiten, ein Gefolge zu haben und dieses nach Belieben zu kleiden, sich das Kreuz, den Patriarchenstab und zwei Fackeln vortragen su lassen, und darf hierin von niemand gehindert werden.[1])

Er wird mit „Eure Ganzheiligkeit" (*παναγιότητά σου καὶ παναγιώτατος*) angeredet und nennt sich selbst in seinen Schreiben einen Erzbischof von Konstantinopel, Neu-Rom und ökumenischen Patriarchen.[2])

Jeder Priester hat unter der Strafe der Suspension den Namen des Patriarchen in der Liturgie zu kommemorieren.[3]) Die gewöhnliche Kleidung des Patriarchen besteht aus einem langen, kamelfarbenen Tuchrocke, dem gemeinen Habit der Mönche, ferner aus einem braunen Atlasmantel (*μανδύας*), auf dessen vier Ecken eben so viele lichtblaue, viereckige Flecken zu sehen sind, *πόματα* (Becher) genannt; unten herum gehen zwei weisse und ein roter Streifen (*πόταμοι*, Flüsse). Das Haupt bedeckt der Patriarch mit einer doppelten Kapuze, ähnlich der Mönchskappe, deren Zipfel hinten und vorn über die Achsel herabhängen; die untere heisst *κατωκαμηλαύχιον*, die obere *ἀνωκαμηλαύχιον*. Auf diese setzt er einen breiten violetten Hut (*καπάσιον*, *κάπελλος*) ohne Krämpe mit einem hellblauen Kreuze, von welchen aus zwei breite Bänder (*καμίλαβα*) auf beiden Seiten über die Schultern herabhängen. In der Rechten hält er dann einen hölzernen, mit Perlmutter ausgelegten oder

---

[9]) D'Ohsson l. c. p. 51; Eichmann a. a. O. S. 25.
[1]) Eichmann a. a. O. S. 25. 388. Cf. Le Quien l. c. p. 126.
[2]) Tournefort a. a. O. S. 145; Wenger a. a. O. S. 123.
[3]) Cf. Papp-Szilágyi l. c. p. 71.

elfenbeinernen Stab (*δικανίκιον*), fast einer Krücke ähnlich, indem er sich oben am Griffe in ein Querholz endigt oder in ein paar elfenbeinerne Schlangenköpfe, die sich kampflustig gegenüberesthen.[4]) Die liturgische Kleidung des Patriarchen ist dieselbe, wie bei den Metropoliten.

§ 8. Revenuen des Patriarchen.*)

Der Patriarch hat eine jährliche Besoldung von 500,000 Piaster.[1]) Zu dieser haben die Metropoliten 370,000 Piaster beizutragen, jeder nach seinem Einkommen, die übrigen 130,000 Piaster bringen die Gläubigen von Konstantinopel auf. Der Patriarch muss aber sein Sekretariat, den Archidiakon, den zweiten Diakon und die übrigen Angestellten besolden, und alle für die kirchliche und nationale Würde notwendigen Ausgaben bestreiten. Für die Exarchien Bosniens, der Herzegowina und Zwornik zahlt die österreichische Regierung dem Patriarchen jährlich 58,000 Piaster in Gold.

Dazu kommen die Erbschaften von Metropoliten, Bischöfen, unverheirateten Priestern, Mönchen und Nonnen, wenn sie ohne gesetzliche Erben sterben. Haben sie aber Erben hinterlassen, so darf der Patriarch nichts vom Eigentum in Beschlag nehmen, ausser die kirchlichen Gewänder, welche in der Sakristei niedergelegt werden. Übrigens können Metropoliten, Bischöfe, Priester, Mönche und andere Gläubige bis zu einem Dritteil ihr Eigentum dem Patriarchen vermachen. Alle andern früheren Abgaben dagegen sind nach dem Hatti Humayum der Pforte vom 18. Februar 1856 jetzt weggefallen. Der Patriarch, sein Kapukehaya (Agent bei der Pforte) und fünfzehn Personen seines Gefolges sind zwar frei vom Haradsch (Kopfsteuer)

---

[4]) Heineccius a. a. O. T. III. S. 59 f.

*) Eichmann a. a. O. S. 25 und 388; Meletius Sakellaropulus, *Εκκλησιαστικον Δικαιον τῆς Ανατολικης ὀρθοδοξου Εκκλησίας, Αθην.* 1898 p. 138 not. 2; Gelzer Heinr., Geistliches und Weltliches aus dem türkisch-griech. Orient, Leipz. 1900 S. 7.

[1]) 1 Piaster = $1/5$ Frc.

und von allen andern Regierungsauflagen oder sonstigen Forderungen; allein statt dessen muss der Patriarch verschiedene Abgaben zahlen, wie 20,000 Piaster mit der gewöhnlichen Abgabe des Kalemye, d. i. zehn Prozent an den Staatsschatz, dann eine Abgabe für die Bostandjis (kaiserliche Leibwache) im Betrage von 10,000 Piaster u. a.

§ 9. Die Offizialen des Patriarchen.*)

Der Patriarch hatte ein sehr zahlreiches Personal, von dem er in der kirchlichen Verwaltung und bei seinen geistlichen Funktionen unterstützt und bedient wurde.

Dasselbe teilte sich in einen Chor zur Rechten und in einen Chor zur Linken. Der Chor zur Rechten zerfiel wieder in drei Abteilungen, deren jede aus fünf Personen bestand, daher der Ausdruck *Πεντας*. Zur ersten Pentas gehörten: Der Grossökonom (*μέγας οἰκονόμος*), seiner Weihe nach ein Diakon. Er präsentierte die Personen, welche ordiniert werden sollten, verwaltete das vakante Patriarchat und sass im geistlichen Gericht zur Rechten des Patriarchen. Er hatte die Aufsicht über die Kirchengüter, nahm die Zehnten und Zinsen ein und legte hierüber alle Quartal Rechnung ab. Beim Gottesdienste hielt er den Fächer.

Der Oberaufseher über die Mönchsklöster (*μέγας σακελλάριος*). Er hatte die Mönchsklöster zu visitieren, und sie bei ihren Gerechtsamen zu schützen, worüber er alle Jahre zweimal dem Patriarchen Bericht erstattete. Er sass auch im geistlichen Gerichte.

Der Oberaufseher über die Sakristei (*μέγας σκευοφύλαξ*), der die Verwaltung der Kirchengeräte hatte und hierüber jährlich zweimal Rechnung ablegte. Er sass gleichfalls im geistlichen Gerichte.

Der Grosskanzler (*μέγας χαρτοφύλαξ*), vor dessen Jurisdiktion alle kirchlichen Streithändel gehörten, wie er denn überhaupt die Stelle eines Archidiakons einnahm.

---

*) Le Quien l. c. p. 130 sq.; Heineccius a. a. O. T. III. S. 54 ff. Vgl. auch Zhisman Jos., Die Synoden und die Episkopalämter in der morgenländischen Kirche, Wien 1867, S. 98 ff.

Der Oberaufseher über die Nonnenklöster (σακελλίων), welcher zugleich über das Gefängniswesen gesetzt war.[1])

Zur zweiten Pentas gehörten:

Der Protonotar (πρωτονοτάριος), welcher die Korrespondenz des Patriarchen führte und bei allen Kontrakten, Testamenten und Freilassungen von Sklaven zugezogen werden musste, worüber er an den Patriarchen Bericht erstattete. Beim Gottesdienste reichte er dem Patriarchen das Handwasser und hielt den zweiarmigen Leuchter (δικήριον).

Der Aufseher über die Kleider (καστρήνσιος), welcher den Patriarchen beim Ankleiden bediente, beim Gottesdienste das Rauchfass trug und einen Sitz im geistlichen Gerichte hatte.

Der Referendar (ῥεφερενδάριος), welcher bei Gesandtschaften gebraucht wurde und gleichfalls im geistlichen Gerichte sass.

Der Gross-Siegelbewahrer (μέγας λογοθέτης), der auch einen Sitz im geistlichen Gerichte hatte.

Der Protokollführer (ὑπομνηματογράφος), der bei der Patriarchenwahl die Stimmen notierte und sonst dem Patriarchen als Schreiber diente.

Zur dritten Pentas gehörten:

Der Richter (πρωτέκδικος), der mit noch zwölf Beisitzern einen eigenen Gerichtshof für alle geringeren Streitsachen, die vor den Patriarchen gebracht wurden, bildete und dem Patriarchen hierüber Bericht erstattete.

Der Bewahrer des kirchlichen Rituals (ἱερομνήμων).

Der Hypogonaton,[2]) der dem Patriarchen das Epigonation an den Gürtel knüpfte und bei Austeilung der Kommunion die Patene trug.

---

[1]) Diese fünf Würdenträger bildeten mit dem Richter (πρωτέκδικος) die s. g. Exokatakölen, auf welche die sonst in der Person des Archidiakons vereinigte Jurisdiktion übergegangen war. Und wie die Kardinaldiakonen allen Bischöfen in der abendländischen Kirche vorgehen, so erhielten auch diese sechs Diakonen nach dem Jahre 1071 in der griechischen Kirche den Vorrang vor allen übrigen Bischöfen. Assemani Bibl. orient. T. III. P. II. p. 840.

[2]) ὑπὸ γονάτων d. h. von den Knien.

Der Hypomimneskon, welcher die Memoralien annahm, die an das geistliche Gericht eingegeben wurden.

Der Lehrer (διδάσκαλος), der das Evangelium und den Psalter erklärte.

Der Chor zur Linken bestand aus 17 Personen, welche also aufeinander folgten: Der Protopapas; der zweite Priester (δευτερεύων); der Exarch, welcher die Prozesssachen der Kirche und die streitigen Ehefälle untersuchte; der Kirchenvorsteher (ὁ ἄρχων τῶν ἐκκλησιῶν), der das Register über die Einweihung der neuen Kirchen führte und das heilige Chrisma bewahrte; der Katechet; der Periodeutes, welcher die Landkirchen visitierte; der Täufer (βαπτιστής), welcher den Täufling dreimal unter das Wasser tauchte; der Vorsänger (πρωτοψάλτης); die zwei Domestiken und die Primicerii, welche beim Singen gebraucht wurden; der Chordirektor (πρώξιμος); der Zeremonienmeister (ὁ ἐπὶ εὐταξίας); der Katagoriares, welcher die Reinigung der Kirche über sich hatte; die Türhüter (ὀστιάριοι); die Lampenwärter (λαμπαδάριοι); der Dekanus, welcher die Streitigkeiten der Priester wegen des Anschlages bei der Kontribution zu schlichten hatte, und endlich der Deputatus, der vor dem Patriarchen herging und ihm Platz machte.

Alle diese Ämter waren früher von grosser Bedeutung und befanden sich, mit Ausnahme derer, welche eine geistliche Weihe erfordern oder Klosteraufsicht haben, in den Händen der vornehmen griechischen Familien, der s. g. Fanarioten. Die Besitzer derselben erfreuten sich eines Stimmrechtes bei der Wahl oder Absetzung des Patriarchen. Heutzutage aber sind die meisten von ihnen nur mehr blosse Titulaturen, und diejenigen, welche vom Patriarchen zu solchen Ehrenämtern befördert werden, beziehen eine geringe Pension aus der gemeinsamen Patriarchatskasse und gewisse Gebühren, welche noch einige Inseln, Städtegemeinden und Klöster unter dem Namen Exarchat- oder Präfektursteuer jährlich bezahlen.[3])

---

[3]) Rizo l. c. p. 46; Maurer a. a. O. S. 390 f.

§ 10. Der Grosslogothet.*)

Wenn wir die Würde des Grosslogotheten eigens hervorheben, so geschieht es deshalb, weil der Grosslogothet der einzige Offizial des Patriarchen ist, der noch einen Einfluss besitzt, und besonders durch seine politische Stellung, indem er zugleich Beamter der Pforte ist, eine bedeutende Macht und ein grosses Ansehen erlangt hat. Der Grosslogothet wird vom Patriarchen und von der heiligen Synode aus der Zahl der griechischen Notabeln gewählt und zwar auf Lebenszeit. Er muss hierauf von der Pforte als solcher bestätigt werden und kann daher nur durch einen übereinstimmenden Beschluss beider Gewalten abgesetzt werden. Er ist das Organ, durch welches das Patriarchat alle auf seine weltlichen Privilegien bezüglichen Angelegenheiten mit der Pforte verhandeln muss; alle offiziellen Mitteilungen des Patriarchats an die Pforte müssen durch seine Hände gehen, sind folglich seiner Sanktion unterworfen. In der kirchlichen Verwaltung steht ihm das Recht zu, sämtliche Synodalbeschlüsse, welche auf die Ernennung der Metropoliten und Bischöfe Bezug haben, zu kontrasignieren und für die Ausfertigung der betreffenden Diplome gewisse Gebühren zu erheben. Ohne seine Kontrasignation würden solche Synodalbeschlüsse durchaus keine rechtliche Gültigkeit haben. Aus dieser Stellung des Grosslogotheten kann man leicht abnehmen, dass derselbe bei der Wahl oder Absetzung des Patriarchen und den hierbei vorkommenden Intriguen eine wichtige Rolle spielen muss.

§ 11. Die Stellung der übrigen Patriarchen.

Unabhängig vom Patriarchen von Konstantinopel in kirchlicher Beziehung stehen die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Diese erhalten auch in ihren Berats dieselben Rechte, dieselben Privilegien,

*) Eichmann a. a. O. S. 30.

geniessen denselben privilegierten Gerichtsstand, dieselbe Abgabenfreiheit für sich und ihr Gefolge, wie der Patriarch von Konstantinopel. Jeder von ihnen hat seine eigene Synode,[1]) der gleichfalls das Recht zusteht, den Patriarchen zu wählen. Der Patriarch von Konstantinopel wollte nun diese Patriarchate dadurch mehr von sich abhängig machen, dass er sich das Besetzungsrecht anzueignen suchte, und es entstand im Jahre 1843 ein grosser Streit, der bis zum Jahre 1845 dauerte, zwischen dem Patriarchen von Konstantinopel und der Synode des Patriarchen von Jerusalem, welche das Recht der Patriarchenwahl, ohne Rücksicht auf den Patriarchen von Konstantinopel, für sich in Anspruch nahm,[2]) und in diesem Prozesse zuletzt auch Sieger blieb.

Die drei genannten Patriarchen stehen demnach nur insofern unter dem Patriarchen von Konstantinopel, als sie eben durchaus keine Zivilauktorität besitzen. Sie können nur durch den Patriarchen von Konstantinopel mit der Pforte verkehren und erhalten durch seine Vermittlung die erforderlichen Berats, wie sie denn auch ohne seine und seiner Synode Zustimmung nicht nach der Hauptstadt kommen dürfen.[3])

§ 12. Der Patriarch von Alexandrien.

Den nächsten Rang nach dem Patriarchen von Konstantinopel nimmt der Patriarch von Alexandrien ein.

---

[1]) In der Encyklika des Patriarchen Anthimus vom Jahre 1818 unterzeichneten sich als heilige Synode von Antiochien die Metropoliten von Arkadia, Emesa, Tripolis und Laodicea, und als heilige Synode in Jerusalem die Metropoliten von Petra, Bethlehem, Gaza, Neapolis, Sebaste, Philadelphia und Tabor. V. Neale l. c. p. 1198.

[2]) Nach Tobler (Topographie von Jerusalem Bd. I. S. 276) sollen sämtliche Mönche des grossen griechischen Klosters zu Jerusalem, des s. g. Patriarcheion, gleichfalls zur Patriarchenwahl berechtigt sein. Nach Neale (l. c. p. 160) würde auch der Patriarch selber seinen Nachfolger bestimmen können. Vgl. auch Ritters Erdkunde. Tl. XVI. S. 491.

[3]) Guys l. c. p. 206; Madden l. c. p. 78. 79.

Seine Jurisdiktion erstreckt sich über die Kirchen Ägyptens, Libyens, Arabiens und Nubiens, insoweit sie nicht zur koptischen Konfession gehören. Er hat seine Residenz jetzt wieder zu Alexandrien; im 17. und 18. Jahrhunderte residierte er gewöhnlich zu Altkairo. Er nennt sich Patriarch von Alexandrien und Richter des Weltalls. Die Zahl der ihm unterworfenen Gläubigen beläuft sich höchstens auf 37,000 Seelen.[1] Er ist jetzt ganz vom Patriarchen zu Konstantinopel abhängig, also nur ein Titularpatriarch. Der jüngste Patriarch Photius wurde im Jahre 1900 nur von der griechischen Gemeinde zu Alexandrien gewählt, weshalb ihn der Patriarch Konstantin V. von Konstantinopel nicht anerkennen wollte.[2]

§ 13. Der Patriarch von Antiochien.

Die dritte Stelle unter den griechischen Patriarchen gebührt dem Patriarchen von Antiochien. Seiner Jurisdiktion unterstehen die griechisch-orthodoxen Kirchen in Syrien, Cilicien, Mesopotamien, Isaurien und andern asiatischen Provinzen. Er residiert zu Damaskus und führt den Titel: Patriarch der grossen Stadt Gottes zu Antiochien und des ganzen Orients. Seine gläubige Herde besteht aus 28,836 Familien.[1]

Zum Patriarchat von Antiochien gehört das exemte Erzbistum Cypern.[2] Unter der Metropole von Famagusta

---

[1]) Heineccius a. a. O. T. I. S. 31; Neale l. c. p. 162; Voglers Handb. der Geographie. T. II. S. 276.

[2]) La Terre sainte, T. 18, Par. 1901, p. 143.

[1]) Heineccius a. a. O.; Neale l. c. p. 137. Mit Einschluss des exemten Erzbistums Cypern würde dieses Patriarchat 150,000 Seelen zählen. Neale l. c. p 162.

[2]) Die Patriarchen von Antiochien wollten auch Cypern ihrer Jurisdiktion unterwerfen; aber das Konzil von Ephesus im J. 431 bestätigte die Selbständigkeit der Kirche von Cypern, und so blieb der Erzbischof von Constantia oder Cypern αὐτοκέφαλος. Als Constantia in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts von den Sarazenen zerstört wurde, verlegte der Erzbischof um die Mitte des achten Jahrhunderts seinen Sitz nach Famagusta, indem er jedoch

(Constantia) stehen die drei Suffraganbistümer von Baffo, Larnaka (Kittios) und Limisso.[3]) Das Erzbistum Cypern nimmt in der Reihenfolge der autokophalen Kirchen den sechsten Rang ein.

§ 14. Der Patriarch von Jerusalem.

Der Patriarch von Jerusalem, der sich früher wegen seiner ärmlichen Stellung in Konstantinopel aufhielt, residiert jetzt wieder zu Jerusalem im grossen griechischen Kloster daselbst. Die Einkünfte des Patriarchats bestehen aus den Erträgnissen von den Besitzungen des Patriarchats in Russland[1]) und in der Türkei, wozu noch Spenden der griechisch-orthodoxen Pilger kommen, insoweit diese nicht direkt in die Kasse des Ordens vom heiligen Grabe fliessen. Der Patriarch führt den Titel „Patriarch der heiligen Stadt Jerusalem und des ganzen Gelobten Landes“. Das Patriarchat zählt über 15,000 Seelen.

Zum Patriarchate von Jerusalem gehört das autokophale Erzbistum Sinai. Der Erzbischof und Igumen des Klosters vom Berge Sinai[2]) war bald vom Patriarchen von Jerusalem, bald von jenem von Alexandrien abhängig, und

---

den Titel von Constantia beibehielt. Gegenwärtig residiert er zu Nikosia. Als Auszeichnung trägt er den Purpur und einen Szepter (Neale l. c. p. 128). Nach Löher Franz (Cypern 2. Aufl. 1878 S. 77) wird er vom Sultan ernannt.

[3]) Die von ihrer Synode erwählten Bischöfe werden nach Löher (a. a. O.) vom Sultan bestätigt.

[1]) Das heilige Grab besitzt nämlich zahlreiche Güter. In Bessarabien hat die russiche Regierung diese Güter, von denen 28 dem heiligen Grabe, die übrigen dem Patriarchen von Antiochien gehören, im Jahre 1873 unter seine Aufsicht genommen und ein Fünftel ihres Einkommens für die Verwaltungskosten, zwei Fünftel für fromme und nützliche Zwecke abgezogen, so dass nur zwei Fünftel dem heiligen Grabe verbleiben. S. Gelzer a. a. O. S. 31 Das Patriarchat befindet sich übrigens in solcher finanzieller Not, dass man jetzt das gesamte orthodoxe Griechentum zu Sammlungen hierfür aufrief.

[2]) Hierher wurde nämlich der bischöfliche Sitz von Pharan nach Zerstörung dieser Stadt im siebenten Jahrhundert verlegt. Le Quien p. 719 sq.

infolge der dadurch entstandenen Streitigkeiten wurde im Jahre 1575 zu Konstantinopel eine Synodalurkunde erlassen, wonach der Erzbischof von Sinai als selbständig anerkannt und nur die Konsekration desselben dem Patriarchen von Jerusalem zugestanden wurde. Eine neue Synodalurkunde vom Jahre 1782 bestätigte dieses Verhältnis.[3]) Der Erzbischof wird von einem Kollegium Deputierter des Klosters vom Berge Sinai und des Filialklosters zu Kairo erwählt und nimmt in der Hierarchie der griechisch-orthodoxen Kirche den achten Rang ein.

§ 15. Die Metropoliten und Bischöfe.

Metropoliten mit Suffraganbischöfen gibt es im türkischen Reiche sehr wenig. Der Name Metropolit oder Erzbischof ist daher meistens ein blosser Titel, verbunden mit einem Vorrange vor dem Bischofe, aber ohne grössere Jurisdiktion.[1]) Ebenso ist der Name Exarch, den einige Metropoliten führen, nur eine Ehrentitulatur. Die Metropoliten findet man gewöhnlich in den Provinzial-Hauptstädten, und unter ihnen zeichnen sich wieder diejenigen aus, welche Mitglieder der heiligen Synode sind.

Die Metropoliten wie die Bischöfe werden vom Patriarchen gemeinsam mit der Synode ernannt und hierauf von der Pforte bestätigt, welche ihnen in ihrem Berat oder Bestätigungsdekrete die hergebrachten Rechte und Privilegien garantiert.[2]) Sie können daher auch nur mit Anwendung des Synodalsiegels abgesetzt werden.

Da sie ferner unverheiratet sein müssen, so können sie zunächst nur aus dem Mönchsstande genommen werden. Soll nun ein Laie zum Bischof geweiht werden, so muss er zuvor sämtliche Weihen zum Priestertume emp-

---

[3]) Milaš a. a. O. S. 281.

[1]) Der bei Beginn des griechischen Freiheitskampfes hingerichtete Patriarch Gregorius von Konstantinopel ging bereits mit dem Plane um, alle Prälaten einander völlig gleichzustellen. S. Maurer a. a. O. S. 397.

[2]) Heineccius a. a. O. T. II, S. 387; T. III. S. 52.

fangen und kann erst nach Ablauf von drei Monaten die bischöfliche Konsekration erhalten.[3]) Die Zeitfrist von drei Monaten ist für die Besetzung eines Bistums überhaupt vorgeschrieben.[4]) Der zu weihende Bischof soll 30 Jahre alt, untadelhaften Lebenswandels und in der Heiligen Schrift und im kanonischen Rechte wohl bewandert sein.[5])

Wird gegen den zum Bischofe Erwählten eine Klage wegen Untauglichkeit erhoben, so soll die anzustellende Untersuchung innerhalb dreier Monate vollendet sein. Wird er für schuldig befunden, dann darf er unter der Strafe der Deposition für den Ordinator sowohl als für den Ordinierten nicht geweiht werden; im entgegengesetzten Falle unterliegt der Ankläger, wenn er Kleriker ist, derselben Strafe, ist er aber Laie, einer entsprechenden Züchtigung.[6])

Zur bischöflichen Konsekration gehört die Gegenwart dreier Bischöfe,[7]) und da die Metropoliten ihre frühere Bedeutung verloren haben, so hat zunächst der Patriarch das Recht, die Bischöfe zu ordinieren.

§ 16. Die Jurisdiktion der Bischöfe.

Die Metropoliten und Bischöfe verwalten nach den ihnen von der Pforte erteilten Berats ihre Diözesen so frei und unabhängig, wie der Patriarch die seinige. Der Bischof hat für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen zu sorgen, er besitzt eine absolute Gewalt über den Klerus seiner Diözese.[1]) Er hat daher das Recht, seine Diözesanen in den Religionswahrheiten zu unterrichten,[2]) ferner das Recht, die ihm unterstehenden Kandidaten des geistlichen Standes zu ordinieren und die kirchlichen Stellen

---

[3]) Matthaei Monachi sive Blastaris syntagma alphabet. cap. 1. Lit. A. ap. Bevereg T. II. b. p. 170.

[4]) Blastaris synt. alph. c. 3. lit. X. ap. Bev. l. c. p. 260.

[5]) Photii Nomocanon tit. 1. cap 23. Schol.; Blastaris synt. alph. c. 4. lit. X. ap. Bev. l. c. p. 261.

[6]) Photii Nomocanon tit. 1. c. 8.

[7]) Blastar. synt. alph. c. 4. lit. X. ap. Bevereg. l. c.

[1]) Delectus legum compendiarius tit. 8 ap. Leund. T. II. p. 92.

[2]) C. 19. Syn. Trullan

in seiner Diözese zu verleihen. Einem fremden Diözesanen oder Kleriker darf er dagegen unter der Strafe der Deposition keine Weihe erteilen.[3]) Ihm steht es zu, die von den Kanones auf gewisse Vergehen gesetzten Strafen zu verhängen, wobei er jedoch die Qualität des Vergehens sowohl als die Persönlichkeit des Sünders zu berücksichtigen hat.[4]) Um seinen seelsorglichen Pflichten nachkommen zu können, soll der Bischof in seinem Sprengel stets gegenwärtig sein; nur wenn er ausserhalb seiner Diözese Güter besitzt, soll es ihm erlaubt sein, zur Einsammlung der Früchte drei Wochen daselbst zu verweilen. Ist er dagegen sechs Monate von seiner Diözese abwesend, ausser auf Befehl des Patriarchen oder wegen schwerer Krankheit, so soll er seines Bistums entsetzt werden.[5]) Exkommuniziert aber soll derjenige Bischof werden, der eigenmächtig von einer fremden, verwaisten Diözese Besitz ergreift. Doch kann ein Bischof, dessen Kirche in die Hände Ungläubiger gefallen ist, mit Zustimmung der Bischöfe jener Gegend an eine andere vakante Kirche sich zurückziehen.[6])

Wie dem Bischofe nun die Administration seiner Kirche in spiritueller Hinsicht gebührt, so auch rücksichtlich des Temporellen. Seiner Aufsicht und Verwaltung unterliegt

---

[3]) C. 16. Conc. Nicaen.; c. 17. Syn. Trullan. Aus diesen Kanones scheint hervorzugehen, dass die Kompetenz des Bischofes zur Ordination durch das Domicilium des Ordinanden bestimmt wird.

[4]) C. 102. Syn. Trull.

[5]) C. 16. Syn. Constantinop. I. et II.; c. 11. 12. Sardicens Syn.; Blast. syn. alph. lit. A. c. 9. ap. Bev. l. c. p. 20.

[6]) C. 14. SS. Apost.; c. 1. Syn. Sard.; c. 21. Conc. Antioch.; Blast. synt. alph. lit. A. c. 9. ap. Bev. l. c. p. 22. Die Kanonisten (Balsamon ad c. 14. SS. Apost. Blastares l. c.) unterscheiden daher zwischen dem Versetzen (μετάθεσις) eines Bischofes, was aus einem guten Grunde erlaubt ist, dem Eindringen (ἐπίβασις) eines Bischofes in eine fremde Diözese und dem blossen Weggehen (μετάβασις) desselben, weil seine Kirche zerstört oder seine Diözese verödet ist. Dieses letztere kömmt im Orient häufig vor; man darf daher solche Bischöfe, welche aus den genannten Gründen nicht in ihrer Diözese, sondern anderswo, etwa in einem Kloster sich aufhalten, nicht für Titularbischöfe ansehen, wie es vielfach geschieht.

das gesamte Kirchenvermögen, jedoch so, dass er von den Gütern, namentlich von den unbeweglichen, nichts veräussern solle.[7]) Hat er Ländereien, welche der Kirche eher Schaden als Nutzen bringen, so soll er dieselben an Kleriker oder Landbewohner vermieten, nicht aber an die Ortsobrigkeiten.[8])

Der bischöflichen Aufsicht unterstehen auch die Klöster, wenn sie nicht dem Patriarchen unmittelbar unterworfen sind. Ohne Erlaubnis des Bischofes darf kein Kloster erbaut werden. Die Untersuchung der Delikte der Ordenspersonen, die Überwachung der Administration der Klostergüter und die Ordination des Klostervorstehers gehören zu den bischöflichen Rechten.[9]) Jeder Bischof hat ein geistliches Exarchialgericht und einen gemischten Rat. Die Mitglieder des Exarchialgerichtes werden vom Diözesanbischof aus den besser unterrichteten Klerikern der Exarchie genommen; beim gemischten Gerichte werden die Laien gewöhnlich von den Gläubigen der Exarchie, die Kleriker vom Bischofe gewählt.[10])

§ 17. Revenuen und Ehrenrechte der Metropoliten und Bischöfe.

Wie beim Patriarchen, so sind jetzt auch bei den Metropoliten und Bischöfen die Einkünfte fixiert und richten sich nach der Bevölkerung und den Verhältnissen der Diözese. Dieses Einkommen wird ein für allemal festgesetzt in einer vom Metropoliten oder Bischofe und den Demogeronten berufenen Versammlung von Vertretern der einzelnen Städte und Dörfer der Exarchie, wo der zu entrichtende Beitrag nach Verhältnis zur Bevölkerungszahl

---

[7]) Siehe *Ῥάλλη M., Περὶ ἀπαλλοτριώσεως τῆς ἐκκλησιαστικῆς περιουσίας*, Athen 1893.

[8]) C. 12. Conc. VII. oecumen.

[9]) Balsamon ad c. 1. Syn. Constant. I. et II. ap. Bevereg. T. I. p. 333.

[10]) Theotoka Mich. G., *Νομολογία τοῦ οἰκουμενικοῦ Πατριαρχείου*, Konstantinopel 1897. § 5.

der einzelnen Ortschaften angewiesen wird. Alle früheren Abgaben sind aufgehoben, und nur gewisse Gebühren für Gestattung von Eheschliessungen und Ehescheidungen kommen dem Bischofe noch zu, wie ihm auch jeder Pfarrer jährlich zehn Piaster zu geben hat.[1])

Wie der Patriarch, so haben auch die Bischöfe einen privilegierten Gerichtsstand vor dem kaiserlichen Divan und das Privilegium, zu Pferde zu reiten und Gefolge zu haben.[2]) In allen Kirchen der Diözese, selbst in den Klosterkirchen, muss bei der Liturgie ihr Name erwähnt werden.[3]) Sie führen den Titel „Despotes", eine Benennung, welche nach dem byzantinischen Staatszeremoniel den zweiten Grad souveräner Fürstenwürde bildet und den Königen von Serbien, Bosnien und Bulgarien amtlich zugestanden ward, also so viel wie königliche Hoheit bezeichnet. In der Anrede aber spricht man zu ihnen „Eure Heiligkeit", wie auch der Patriarch sie in seinen Schreiben als heiligste Bischöfe oder Metropoliten anredet.[4])

Die liturgische Kleidung des Bischofs unterscheidet sich von der des Priesters dadurch, dass der Bischof ein Phänoleon oder Phelonion trägt, welches wegen der vielen Kreuze, womit es bezeichnet ist, Polystaurion genannt wird, ferner ein Omophorion, ähnlich dem Pallium in der römischen Kirche, und ein Epigonation[5]) oder Hypogonation, einen Zierat von einem Fusse ins Gevierte, aus Tuch oder einem andern Stoffe verfertigt und mit einem Kreuze oder dem Bildnisse Christi geschmückt, welches rechts am Cingulum befestigt wird und den Sieg

---

[1]) Meletius Sakellaropulus l. c. p. 138 not. 2.

[2]) Eichmann a. a O. S. 388.

[3]) Balsamon ad. can. 1. Syn. Constant. I. et II. ap. Bever. T. I. p. 333.

[4]) Tournefort a. a. O. S. 146; Wenger a. a. O. S. 102; Fallmerayers Fragmente aus dem Orient. Bd. II. S. 289. Madden l. c. p. 77.

[5]) Dieses Epigonation dürfen als Auszeichnung hie und da auch Presbyter, namentlich Archimandriten oder Protopresbyter, tragen. So hat es der Protosynkellos des Patriarchen von Konstantinopel und andere Würdenträger der grossen Kirche.

Christi über den Tod symbolisieren soll. Zum Unterschied vom Bischofe trägt der Metropolit statt des Polystaurion den Sakkos, entsprechend der Dalmatik der abendländischen Kirche. Als Kopfbedeckung tragen die Bischöfe bei ihren Funktionen eine prächtige Mütze in Gestalt eines Kürbis und mit einem Kreuzchen oben. Die Inful und den Ring der Lateiner kennen sie nicht; wohl aber tragen sie ein Brustkreuz mit einer Reliquienkapsel (ἐγκόλπιον).

Der Bischofsstab ist wie der des Patriarchen. Ausser der Kirche tragen die Metropoliten und Bischöfe ihre gewöhnliche Mönchskleidung.[6])

§ 18. Die politische Stellung der Metropoliten und Bischöfe.

Die Stellung der Metropoliten und Bischöfe ist in politischer Beziehung eine höchst wichtige und einflussreiche, insofern sie Anteil an der Administration der türkischen Provinzen und Bezirke haben. In jedem Ejalet[1]) (Gouvernement) nämlich steht dem Vali (Gouverneur) mit dem Sitze in der Hauptstadt der Provinz ein Verwaltungsrat (Medjilis) zur Seite, welcher aus drei von der Pforte speziell ernannten Beamten, ferner dem Defterdar (General-Steuereinnehmer), dem griechischen (oder auch armenischen) Metropoliten und einer Anzahl von Abgeordneten der türkischen und christlichen Munizipalität zusammengesetzt ist. Es fällt also hier dem Metropoliten eine ähnliche Rolle zu, wie dem Patriarchen von Konstantinopel, nur mit dem Unterschiede, dass er selbst Mitglied des Provinzialrates und dadurch sein Zusammenhang mit der Staatsbehörde wesentlich vereinfacht ist. In diesem Provinzialrate, vor welchem die sämtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten der Ejalets, insofern sie zur Kompetenz des Staates gehören und nicht innere Sachen der verschiedenen Religions-

---

[6]) Heineccius a. a O. T. III. S. 61; Le Quien l. c. T. I. p. 125; Neale l. c. p. 311 sq.

[1]) Cuinet Vital, La Turquie d'Asie, schreibt Vilayet.

genossenschaften betreffen, verhandelt werden, hat der Metropolit die Interessen seiner Kirche und Glaubensgenossen zu vertreten. Sollte man seinen gerechten Anforderungen nicht nachkommen, dann steht es ihm frei, darüber an das Patriarchat zu berichten, welches sich seinerseits wieder bei der Pforte beschweren kann. Wie nun der Metropolit im Ejalet dem Vali gegenübersteht, so in dem Liva (Bezirk) der Bischof dem Kaimakam. Jedoch betreffen die geschäftlichen Beziehungen beider kirchlichen Behörden mit denjenigen des Staates nur solche Angelegenheiten, bei denen die christliche Bevölkerung entweder mit der muselmännischen in Berührung gekommen ist oder gegen den Staat Pflichten zu erfüllen, besonders also Steuern zu zahlen hat. [2])

§ 19. Die Diözesen der Patriarchen.

A. Die dem Patriarchen von Konstantinopel unterworfenen Diözesen.

Dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehen 74 Metropoliten und 20 Bischöfe, die unter 5 Metropoliten stehen.

Die Metropoliten sind mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft in der Synode in drei Klassen abgeteilt. Zur ersten Klasse gehören die Diözesen:

1)	Cäsarea,	mit	einem	Einkommen	von	60,000	Piaster,
2)	Ephesus,	„	„	„	„	100,000	„
3)	Heraklea,	„	„	„	„	90,000	„
4)	Cyzikus,	„	„	„	„	90,000	„
5)	Nikomedien,	„	„	„	„	60,000	„
6)	Nicäa,	„	„	„	„	60,000	„
7)	Chalcedon	„	„	„	„	70,000	„
8)	Derkos,	„	„	„	„	80,000	„
9)	Saloniki,	„	„	„	„	90,000	„
10)	Adrianopel,	„	„	„	„	100,000	„
11)	Amasia,	„	„	„	„	80,000	„

[1]) Eichmann a. a. O. S. 31 ff.

12)	Joannina,	mit einem Einkommen von				80,000	Piaster,
13)	Brussa,	„	„	„	„	70,000	„
14)	Pelagonia,	„	„	„	„	80,000	„
15)	Neucäsarea,	„	„	„	„	50,000	„
16)	Ikonion,	„	„	„	„	50,000	„
17)	Berrhöa,	„	„	„	„	50,000	„
18)	Pisidien,	„	„	„	„	40,000	„
19)	Kreta,	„	„	„	„	70,000	„
20)	Trapezunt,	„	„	„	„	45,000	„
21)	Nikopolis,	„	„	„	„	24,000	„
22)	Philippopel	„	„	„	„	70,000	„
23)	Rhodos,	„	„	„	„	50,000	„
24)	Serrä,	„	„	„	„	85,000	„
25)	Drama,	„	„	„	„	70,000	„

Zur zweiten Klasse gehören:

26)	Smyrna,	mit einem Einkommen von				70,000	Piaster,
27)	Mytilene,	„	„	„	„	70,000	„
28)	Didymotichos,	„	„	„	„	70,000	„
29)	Ancyra,	„	„	„	„	25,000	„
30)	Philadelphia	„	„	„	„	30,000	„
31)	Melenikos,	„	„	„	„	70,000	„
32)	Ainos,	„	„	„	„	25,000	„
33)	Methymne,	„	„	„	„	40,000	„
34)	Mesembria,	„	„	„	„	45,000	„
35)	Samos,	„	„	„	„	40,000	„
36)	Bizye,	„	„	„	„	50,000	„
37)	Anchialos,	„	„	„	„	60,000	„
38)	Varna,	„	„	„	„	60,000	„
39)	Maronea,	„	„	„	„	60,000	„
40)	Selybria,	„	„	„	„	45,000	„
41)	Sozopolis,	„	„	„	„	45,000	„
42)	Xanthe,	„	„	„	„	50,000	„
43)	Ganos und Chora,	„	„	„	„	30,000	„
44)	Chios,	„	„	„	„	45,000	„
45)	Lemnos,	„	„	„	„	40,000	„
46)	Imbros,	„	„	„	„	45,000	„
47)	Durazzo,	„	„	„	„	24,000	„

48) Skopia, mit einem Einkommen von 65,000 Piaster,
49) Kastoria, „ „ „ „ 50,000 „
50) Raskoprisrena, „ „ „ „ 65,000 „

Zur dritten Klasse gehören:

51) Bodena, mit einem Einkommen von 60,000 Piaster
52) Korytsa, „ „ „ „ 40,000 „
53) Belgrad „ „ „ „ 50,000 „
54) Strumnitza, „ „ „ „ 70,000 „
55) Grebena, „ „ „ „ 40,000 „
56) Säsanion, „ „ „ „ 40,000 „
57) Mogleni, „ „ „ „ 40,000 „
58) Prespon, „ „ „ „ 60,000 „
59) Debra, „ „ „ „ 35,000 „
60) Kassandria, „ „ „ „ 40,000 „
61) Chaldea, „ „ „ „ 30,000 „
62) Elasson. „ „ „ „ 40,000 „
63) Prokonnossos, „ „ „ „ 25,000 „
64) Dryinupolis „ „ „ „ 50,000 „
65) Kos, „ „ „ „ 30,000 „
66) Lititza „ „ „ „ 40,000 „
67) Karpathos, „ „ „ „ 25,000 „
68) Serbia und Kozome „ „ „ „ 50,000 „
69) Neurokopios,
70) Leros und Kalymnos, sporadische Inseln,
71) Paramythia, mit einem Einkommen von 40,000 Piaster,
72) Bella (Photica),[1]
73) Kolonia,
74) Eleutheropolis, mit einem Einkommen von 25,000 Piaster.

Unter dem Metropoliten von Ephesus stehen die Diözesen:

1) Heliopolis und Thyateiron;[2] 2) Krene,[3] und 3) Aneon.

Unter dem Metropoliten von Heraklea stehen die drei

---

[1] War früher ein Suffraganbistum von Joannina.
[2] Der Bischof hat ein Einkommen von 46,000 Piaster.
[3] Der Bischof hat ein Einkommen von 40,000 Piaster.

Bischöfe von Gallipoli und Madyton,[4] Metra und Athyron und Myriophytos und Peristasis.

Unter dem Metropoliten von Saloniki stehen die Diözesen:

1) Kitros, 2) Kampania,[5] 3) Polyane und Bardaoriton,[6] 4) Ordamerios, 5) Hierissos und Hagios Oros.

Unter dem Metropoliten von Kreta stehen die Diözesen:

1) Arkadia,[7] 2) Rethymne und Aulopotamos, 3) Kydonia und Apokoron,[8] 4) Petra, 5) Cherronesos,[9] 6) Kisamos und Selinos, 7) Lampe und 8) Hiera und Siteia.[10]

Unter dem Metropoliten von Smyrna steht der Bischof von Moschonesia.[11]

B.

Die dem Patriarchen von Alexandrien untergebenen Diözesen sind seit dem Jahre 1672 auf vier reduziert, deren Bischöfe den Titel „Metropoliten" führen und in ihren Diözesen nicht residieren, sondern den Hofstaat oder die Synode des Patriarchen bilden, der eigentlich nur mehr ein Titularpatriarch ist. Die vier Diözesen heissen: Äthiopia, Kairo, Damiat und Reschid.[1]

C.

Der Patriarch von Antiochien hat folgende Diözesen unter sich:[2] Aleppo, Epiphania (Hamah), Ladikijeh, Sur und Saida, Arkadia (Akhissar), Beirut, Tripolis, Homs,

---

[4]) Er hat ein Einkommen von 40,000 Piaster.

[5]) Der Bischof hat 60.000 Piaster Einkommen.

[6]) Der Bischof hat 50,000 Piaster Einkommen.

[7]) Der Bischof hat ein Einkommen von 24,000 Piaster.

[8]) Der Bischof hat 60,000 Piaster Einkommen.

[9]) Die Bischöfe von Petra und Cherronesos haben ein Einkommen von 35,000 Piaster.

[10]) Der Bischof von Hiera und Siteia hat ein Einkommen von 40,000 Piaster.

[11]) Er hat nur 12,000 Piaster Einkommen.

[1]) Neale l. c. p. 116 sq.

[2]) Neale l. c. p. 131, 135.

Amida oder Edessa, Adana, Seleucia, Bostra (Busra), Palmyra),[3]) Theodosiopolis (Erzerum), Zahle und Gebail-el-Batrun.[4])

D.

Unter dem Patriarchen von Jerusalem stehen folgende Diözesen:[5]) Kaisarieh (Cäsarea), Bethsan (Scythopolis), Kerak (Petra), Akra (Ptolemais), Bethlehem, Nazareth, Lydda (Diospolis), Gaza, Jaffa, Nablus, Samaria (Sebaste),[6]) Berg Tabor und Philadelphia oder Rabbath Ammon.

§ 20. Die Offizialen und Synode des Bischofes.

Gleich den Patriarchen können sich auch die Bischöfe und Erzbischöfe mit denselben Offizialen umgeben; allein nur wenige bischöfliche Kirchen sind imstande, einen so zahlreichen Klerus zu unterhalten. Zu den gewöhnlichen Offizialen des Bischofs gehören der Protosynkellos und die Protopresbyter. Der erstere ist der bischöfliche Sekretär und vertritt, wenn der Bischof abwesend ist, dessen Stelle. Er entspricht also dem Generalvikar in der lateinischen Kirche. Die Protopapas dagegen sind an die Stelle der ehemaligen Chor- oder Landbischöfe getreten. Ihnen obliegt die Aufsicht über den Klerus, die Visitationen der Kirchen ihres Bezirkes, die Installation der vom Bischofe ernannten Pfarrer und die Vollziehung der bischöflichen Verordnungen; sie haben also dieselbe Aufgabe, wie die Dekane oder Bezirksvikare der abendländischen Kirche.[1])

Jeder Bischof muss ferner einen Oikonomos aus dem Diözesanklerus sich erwählen, um einen Zeugen bei der

---

[3]) Der bischöfliche Sitz befindet sich in Nebk. Sachau Ed., Reise in Syrien und Mesopotamien, Leipz. 1883, S. 26.

[4]) Diese Diözese, welche den Libanon umfasst, wurde durch Patriarchaldekret vom 22. Januar 1901 von der Diözese Beirut abgetrennt. V. Revue de l'Orient chrétien, Par. 1902, p. 332 sq.

[5]) Neale l. c. p. 161 sq.

[6]) Samaria wurde seit Herodes, des Antipaters Sohn, Sebaste genannt.

[1]) Maurer a. a. O. S. 398; Popp-Szilágyi, Enchiridion jur. eccl. or., §§ 139—141.

Verwaltung der Kirchengüter zu haben. Unterlässt er dieses, so soll ihm vom Patriarchen oder Metropoliten ein Ökonom bestellt werden.[2]) Das wichtigste Amt beim Bischofe aber verwaltet der Chartophylax oder Kanzler, welcher ausser der Führung der Protokolle es auch mit der Aufnahme der Testamente und den Schreibereien der weltlichen Administration zu tun hat. Befinden sich Klöster in der Diözese, dann hat der Bischof auch noch einen Aufseher über die Mönchs- oder Nonnenklöster (σακελλάριος ἢ σακελλίου).

Diese Würdenträger des Bischofes bilden nun mit den Vornehmen der Gemeinde zugleich die Synode desselben, bei der entweder der Bischof selbst oder sein Stellvertreter, der Protosynkellos, den Vorsitz führt.[3]) Die bischöfliche Synode hat aber nicht bloss die geistlichen Angelegenheiten der Diözese zu besorgen, sondern auch die an sie gebrachten Zivilstreitigkeiten zu entscheiden. Denn wie der Patriarch, so sind auch die Metropoliten und Bischöfe berechtigt, Streitsachen zwischen Bekennern der griechisch-orthodoxen Kirche zu schlichten, so dass man auf diese Weise kirchliche Gerichte mit einem Instanzenzuge vom Bischofe bis zum Patriarchen erhält. Nur wenn die gegnerische Partei eine muselmännische ist, sind die Christen genötigt, ihre Rechtsansprüche vor dem türkischen Gerichte, dem Mevleviet (Oberappellgericht) oder dem Kaza (Gericht des Kadi) zu verfolgen, sowie die Kriminaljustiz ausschliesslich vor den Kadi gehört.[4])

Die Rechtsquellen, welche die Bischöfe bei ihrem Gerichte gebrauchen, sind das Pidalion, eine Sammlung der von der griechischen Kirche anerkannten Kanones mit Erklärungen und Anmerkungen in neugriechischer Sprache, gedruckt zu Leipzig im Jahre 1800 auf Befehl des Patriarchen von Konstantinopel; ferner ein Auszug aus den Kanones mit erklärenden Anmerkungen, erschienen im Jahre 1800 in der Druckerei des Patriarchen von Kon-

[2]) c. 26 Conc. IV, c. 11 Conc. VII oecum.
[3]) Maurer a. a. O; Boué l c p. 426.
[4]) Eichmann a. a. O. S. 33 f.

stantinopel; ein Handbuch des geistlichen und weltlichen Rechtes vom Bischofe Theophilos von Kampania (1749—1795); zuweilen auch die in Venedig erschienene neugriechische Übersetzung des Harmenopoulos, oder als Quelle des bürgerlichen Rechtes das Zivilgesetzbuch für die Moldau, der *Κῶδιξ πολιτικὸς τῆς Μολδαβίας*, gedruckt zu Jassy im Jahre 1816.[5])

§ 21. Die Kirchenkommission.

Im Jahre 1836 erliess der Patriarch Georg VI. und die heilige Synode ein Zirkularschreiben, worin sämtliche Prälaten angewiesen werden, in ihren Diözesen eine kirchlich-geistliche Kommission zu errichten, nach dem Muster der in der Diözese von Konstantinopel bestehenden, zur Überwachung der Angelegenheiten der Gläubigen und zur Beratung für die den Prälaten obliegenden geistlichen Geschäfte. Alle diese Kommissionen sollen mit der zu Konstantinopel im Verkehr stehen, dadurch, dass sie an dieselbe Berichte über den geistlichen Zustand der Gemeinden abgeben, und hinwieder Anweisungen hierüber erhalten.[1]) Die Mitglieder der Kommission sind aus den gebildeten, tugendhaften und eifrigen Geistlichen zu nehmen, welche sich an bestimmten Tagen unter dem Vorsitze ihres Prälaten versammeln, um über die geistlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich beraten zu können. Die Zahl derselben soll zunächst drei betragen, und jedes Mitglied von ihnen soll eine bestimmte Geschäftssparte erhalten.

Einem Mitgliede soll die Prüfung der zu Ordinierenden und die Leitung der Beichtväter übergeben werden. Dasselbe hat acht zu haben, dass die, welche zum Diakon oder Priester ordiniert werden wollen, die in den Kanones vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, namentlich das erforderliche Alter, das Zeugnis des Beichtvaters, das Zeugnis der Gemeinde für ihr untadelhaftes Leben, Neigung

---

[5]) Zachariä a. a. O. S. 205, 313.

[1]) Wenger, Beiträge zur Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes der griechischen Kirche, S. 141 f.

zu geistlichen Dingen und Kenntnis der unumgänglichen Pflichten ihres Berufes. Wer nach vorgenommener Prüfung für würdig befunden, dem soll eine schriftliche Erlaubnis zur Ordination ausgestellt werden, womit er sich gehörigen Orts auszuweisen hat, um zum Diakon oder Priester geweiht zu werden. Stösst aber das Mitglied bei der Prüfung auf Hindernisse, so soll es dieselben dem Urteile der Kommission unterbreiten, welche darüber entscheiden wird. Die Beichtväter dagegen sollen an bestimmten Tagen von diesem Mitgliede versammelt und von ihm in ihrem Berufe unterrichtet werden.

Ein anderes Mitglied soll dann die Aufsicht über den Druck und Verkauf von Büchern, über die kirchliche Ordnung und den Lebenswandel der Kirchendiener führen. Ohne dessen Erlaubnis darf kein Buch gedruckt werden. Jeder, der ein Buch drucken lassen will, hat daher demselben zwei gleiche Abschriften zu überreichen, und wenn sich nichts Anstössiges darin findet, wird ihm eines von diesen mit der Unterschrift des Zensors zugestellt, um es drucken zu lassen. Nach dem Drucke hat ein gedrucktes Exemplar dem Zensor zur Vergleichung mit der Abschrift übergeben zu werden. Findet das Mitglied beim Lesen des Manuskripts Schwierigkeiten, so wird es sie der Kommission zur Entscheidung vorlegen, welche nötigenfalls auch andere gelehrte Personen zu Rate ziehen wird. Ein jeder Buchhändler hat ferner ein Verzeichnis der bei ihm zum Verkaufe befindlichen Bücher dem Mitgliede einzusenden, welches dasselbe der Kommission zur Beurteilung vorlegen wird. Nur die in dem von diesem Mitgliede unterschriebenen Verzeichnisse enthaltenen Bücher dürfen verkauft werden. Das Mitglied wird ferner über die Abhaltung des Gottesdienstes, die priesterlichen Verrichtungen und Verwaltung der Sakramente wachen, und wenn es etwas findet, was der Würde und Heiligkeit derselben zuwiderläuft, es dem betreffenden Geistlichen zur Verbesserung kundtun. Unterbleibt diese, so wird die Sache der Kommission vorgelegt. Wenn sich endlich ein Pfarrer, Kirchendiener oder Vorsteher wider einen tugendhaften

Wandel, wider die Rechtgläubigkeit, wider die gehörige Gesellschaft und andere dergleichen Dinge vergeht, so wird das Mitglied einen solchen ein- oder zweimal vor sich kommen lassen und ihn über seine Pflichten belehren. Sollte er diesen Ermahnungen nicht Folge leisten, so wird die Sache vor die Kommission gebracht.

Das dritte Mitglied hat die Aufsicht über die Erziehung und die Predigt des göttlichen Wortes. Es wird daher von Zeit zu Zeit die Schulen visitieren und einen unwürdigen Lehrer oder einen unverbesserlichen Schüler der Kommission anzeigen. Ohne seine Erlaubnis darf kein Lehrer angestellt oder abgesetzt werden. Keine Unterrichtsanstalt darf errichtet werden, ohne dass nicht zuvor der Schulplan derselben diesem Mitgliede übergeben worden, welches denselben zur Begutachtung der Kommission unterbreiten wird. Ebenso soll ohne schriftliche Erlaubnis dieses Mitgliedes kein Priester oder Diakon predigen dürfen. Laien soll die Erlaubnis hierzu nicht gegeben werden.

Diese Mitglieder haben volle Erlaubnis und Freiheit, nicht nur sich in der Erfüllung ihrer Geschäfte durch gegenseitige Beratung zu unterstützen, sondern auch sich so viele Gehilfen beizugesellen, als sie zur Ausübung ihrer Pflichten für gut finden. Und wenn sie zur Ausübung ihrer Verrichtungen herumgehen, so sollen die Priester und Vorsteher der Gemeinden sie wohlwollend aufnehmen, ihnen gehorchen und die zur Erfüllung ihrer heiligen Pflichten erforderlichen Mittel an die Hand geben.[2])

§ 22. Pfarrklerus und Pfarrkirchen.

Der Klerus an einer Pfarrkirche (ἐφημερία) besteht aus einem Proëstos, dem Kirchenvorstand oder Pfarrer, der also die Taufen, Kopulationen, Beerdigungen u. dgl. vornimmt, aus einem Pneumatikos oder Beichtvater, der wenigstens 40 Jahre alt sein und vom Bischofe schriftliche Erlaubnis zum Beichthören haben muss, und aus

---

[2]) Wenger a. a. O. S. 103—109.

einem Papas Ephemerios, welcher die Liturgie feiert und Matutin und Vesper hält. An diese reihen sich dann der Diakon und die übrigen Kleriker. An den ärmeren Pfarrkirchen aber findet man nur einen Priester mit einem Diakon oder Lektor. Die Pfarrstellen werden vom Bischofe frei vergeben oder vielmehr bei der herrschenden Simonie an die Geistlichen verkauft.[1]) Die Revenuen des Pfarrklerus fliessen aus einem geringen Jahrgeld von den Pfarrkindern und aus den Stolgebühren (τυχηρόν),[2]) welche sich jedoch nicht hoch belaufen. So wird z. B. für eine Trauung 5 bis 10 Piaster, für eine Taufe 1 bis 3 Piaster, für eine Beerdigung 3 bis 5 Piaster, für eine Seelenmesse 5 Piaster bezahlt.[3]) Da nun die Papas in der Regel verheiratet sind, so sehen sie sich bei diesem kärglichen Einkommen genötigt, gegen die kanonischen Bestimmungen allerlei Handwerk zu treiben, oder man sieht sie wie gemeine Bauern ihr Feld bearbeiten, weshalb sie auch von den Türken wenig geachtet werden. Von einer wissenschaftlichen Bildung kann bei ihnen keine Rede sein, da sie im Kloster, wo sie für den geistlichen Stand erzogen wurden, nur notdürftig lesen und schreiben gelernt haben, und sie sich zu einer weiteren Ausbildung auch nicht veranlasst sehen, indem ihnen jede weitere Karriere abgeschnitten ist; denn höchstens können sie es noch zu einem Protopapas bringen.

Die Papas sind zwar frei von der Kopfsteuer, aber nicht von Frondiensten (Angari) und Einquartierung, wie die Bischöfe.[4])

---

[1]) Boué l. c. p. 429; Madden l. c. p. 75; Ungewitters Türkei in der Gegenwart (Erlangen 1854) S. 175.

[2]) Türkisch Pravilo genannt.

[3]) Auch das bei den Seelengottesdiensten übliche Colyva-Opfer (κόλυβων προσφορά), d. i. eine grosse Schüssel mit gekochten Weizenkörnern, mit geschälten Mandeln, Rosinen, Granatäpfeln, Sesamum besteckt und mit Basilienkraut oder andern wohlriechenden Pflanzen eingefasst, bildet ein nicht unbedeutendes Einkommen der Papas. Tournefort a. a. O. Bd. I. S. 193.

[4]) Boué l. c. p. 429 sq.

Die Pfarrkirchen werden von der Gemeinde unterhalten, und es wird hierfür an jedem Sonn- und Festtage in der Kirche eine Kollekte vorgenommen. Die Sorge aber für die Erhaltung der Kirchengebäude und den Unterhalt des Klerus hat der Kodja-Bachi oder Gemeindevorsteher, dem die Verwaltung des Budgets der Gemeinde in Bezug auf deren Schulden, Aufbringung der Kosten für die Schule, für Kirchenbauten oder Reparaturen, für Bezahlung der Geistlichen, sowie in Bezug auf den der Gemeinde zufallenden Beitrag zu den Steuern der Kirche überhaupt obliegt.[5])

§ 23. Das Mönchtum.

a) Aufnahme ins Kloster und Noviziat.

Jeder, auch wenn er sich schwer verfehlt hat, kann in den Ordensstand treten, nur darf niemand ohne Examen und ohne das gehörige Alter von 10 Jahren der Eintritt ins Kloster gestattet werden.[1]) Ein Sklave darf ohne Einwilligung seines Herrn nicht ins Kloster aufgenommen werden. Ein dagegen handelnder Klostervorsteher soll exkommuniziert werden. Ist ein entflohener Sklave übrigens in ein Kloster aufgenommen worden, so muss ihn der Herr innerhalb drei Jahren zurückfordern, sonst wird der Sklave durch die Ordensprofess frei.[2])

Die Ordensstifter Pachomius und Basilius hatten keine Probezeit für die Ablegung der Ordensprofess vorgeschrieben, sondern es dem Klosteroberen überlassen, ob jemand mit Rücksicht auf sein vergangenes Leben in den Orden aufgenommen werden konnte oder nicht.[3]) Aber die Konstantinopolitanische Synode unter Photius verordnete, dass jeder drei Jahre in weltlicher Kleidung im Kloster zur

[5]) Maurer a. a. O S. 408; Eichmann a. a. O. S. 36.

[1]) C. 40. 43. Syn. VI. in Trullo. Da der 40. Kanon das Alter von 10 Jahren für beide Geschlechter festsetzt, so ist dadurch der 18. Kanon des heiligen Basilius, welcher für das weibliche Geschlecht ein Alter von 16 oder 17 Jahren forderte, abrogiert.

[2]) C. 4. Syn. IV; Photii Nomocan. Tit. XI. cap. 3.

[3]) Assemani Bibl. orient. T. III. P. 2. p. 904.

Probe verbleibe, und nur ein frommer Mann, dessen Würdigkeit aus seinem früheren Leben erhellt, soll nach einem halbjährigen Noviziat eingekleidet werden dürfen. Ebenso soll, wenn der Tod droht, die Profess nicht aufgeschoben werden. Handelt ein Klostervorsteher dieser Vorschrift zuwider, so soll er abgesetzt, der Ordenskandidat aber in ein anderes Kloster gebracht werden, wo man nach der Strenge verfährt.[4])

b) Die Einkleidung und ihre Wirkung.

Hat die Person, welche sich dem Klosterleben weihen will, die Probezeit bestanden, dann kann sie eingekleidet werden. Die Einkleidung wird vom Klosteroberen mit Genehmigung des Bischofs in der Kirche vorgenommen. Nonnen werden aber nicht von ihrer Vorsteherin, sondern vom Bischofe, oder mit dessen Erlaubnis vom Priester des Klosters eingekleidet.[5])

Der Ritus der Einkleidung ist folgender. Nach einigen Fragen an den Novizen, ob er nur aus guter Absicht ins Kloster tritt und der Welt ganz entsagen will, wird ihm das Ordenskleid unter Gebet angezogen, und hierauf werden ihm die Haare kreuzweis abgeschnitten.[6]) Durch diese Einkleidung, welche noch keine Profess im Sinne der abendländischen Kirche ist, wird man dem Mönchsstande einverleibt. Der Eingekleidete gehört ganz dem Kloster an, alle seine Güter gehören dem Kloster, da Mönche kein Eigentum besitzen sollen.[7]) Vor der Einkleidung kann er noch über sein Vermögen disponieren. Ist aber jemand schon mit 10 Jahren eingekleidet worden, dann kann er nach der 6. Novelle des Kaisers Leo erst nach erreichtem 15. Lebensjahre über sein Vermögen verfügen. Stirbt er vorher, so soll das Kloster von seinen Gütern zwei Teile,

---

[4]) C. 5 Syn. Constant. I. et II.

[5]) Assemani l. c. p. 911.

[6]) Heineccius a. a. O. T. III. S. 398.

[7]) Can. 6. Syn. Constantinop. I. et II. cum Coment. Balsamonis ap. Bevereg. Pand canon. T. I. p. 341 sq.

seine Verwandtschaft aber den dritten Teil erhalten.[8]) Was der Mönch hinterlässt, gehört allerdings dem Kloster. Hat er aber Kinder und hat er diesen nichts ausgemacht, so kann er auch nach der Einkleidung noch sein Vermögen den Kindern geben, und nur einen Teil davon soll er dem Kloster zu geben verpflichtet sein. Stirbt er, ohne seinen Kindern etwas vermacht zu haben, dann muss das Kloster selbst diesen den Pflichtteil geben. Denselben Anspruch sollen auch Eltern und Geschwister haben. Macht er eine Erbschaft, so darf er über den neuen Erwerb verfügen, wenn er dem Kloster schon vorher etwas zugebracht hat; hat er nichts gegeben, so darf er über zwei Drittel, das Kloster über ein Drittel verfügen; hat er keine Verfügung getroffen, dann tritt das Kloster in den Besitz.

Wenn ein Bischof oder Ordensoberer für die Einkleidung Geld nimmt, soll er deponiert werden. Tut das die Vorsteherin eines Nonnenklosters, so soll sie in ein anderes Kloster zur Busse versetzt werden. Dieselbe Strafe soll auch einen Ordensoberen treffen, der nicht Priester ist.[9])

c) Die Grade und Kleidung der Mönche.

Die Eingekleideten bilden den ersten Mönchsgrad, den der Anfänger (*ἀρχάριοι*). Sie tragen einen dunklen, engen Rock von grobem Tuche (*ῥᾶσος*, daher auch *ῥασοφοροῦντες* genannt), einen ledernen Gürtel um die Lenden und eine Haube (*καμηλαύκιον*), welche über die Ohren und Schultern herabhängt, worauf sie einen Hut setzen. Haben sie nun eine Zeitlang in diesem Grade gelebt — in den strengen Klöstern, z. B. auf dem Berge Athos müssen sie bis zwei Jahre in diesem Grade bleiben — dann erhalten sie den sogenannten kleinen Ordenshabit (*μανδύας*, *παλλίον*) werden *μικρόσχημοι*. Dies sind Professen im eigentlichen Sinne, da sie beim Empfange des kleinen Ordenshabits oder Mantels die drei Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsams ablegen. Nehmen die Mönche dieses Grades in der

---

[8]) Balsamon ad can. 40 Syn. Trull. ap. Bevereg. T. I. p. 204.
[9]) Can. 19. Concil. VII. oecumen.

Vollkommenheit des geistlichen Lebens zu, dann werden sie in die höchste Klasse versetzt, d. h. sie empfangen nun den grossen und englischen Habit, werden μεγαλόσχημοι.[1]) Diese Mönche erhalten die Mönchskapuze (κουκούλιον), welche mit fünf Kreuzen bezeichnet ist und in Kreuzesform über die Schultern herabhängt, sowie das Skapulier (ἀνάλαβος). Sie werden mit dieser Kleidung begraben, welche sie in ihrem Leben jedoch nur sieben Tage lang tragen. Übrigens sind sämtliche Mönche beschuht.[2]) Die meisten Mönche sind Laien, μόναχοι schlechthin genannt, diejenigen, welche Diakonen sind, heissen ἱεροδιάκονοι, und die, welche die Priesterweihe haben, werden ἱερομόναχοι oder καλόγεροι (Kalugers), jetzt Archimandriten genannt. Ausserdem findet man auch in den Klöstern blosse Laien (κοσμικοί) die nachher oft Mönche werden. Sie haben das Vieh, die Ländereien des Klosters zu besorgen oder die Mönche bei verschiedenen häuslichen Verrichtungen zu unterstützen. Manchmal sind diese Laien sogar Leibeigene des Konvents.[3])

d) Ordensregel und Disziplin.

Alle griechischen Mönche gehören je nach der Regel, die sie befolgen, entweder dem Orden des heiligen Antonius oder dem des heiligen Basilius an. Die Basilianermönche sind am weitesten verbreitet; denn Mönche vom Orden des heiligen Antonius findet man nur auf dem Berge Sinai, am Libanon und am Ufer des Roten Meeres.[1])

Was die klösterliche Disziplin betrifft, so ist sie nach der Einrichtung des Klosters und der vom Mönche gewählten Lebensweise verschieden. In letzter Beziehung unterscheidet man nämlich Mönche, welche in Klöstern

---

[1]) Bei der Einweihung in jedem der drei Grade kömmt immer die Tonsur vor. Die griechischen Mönche tragen eine runde, sehr grosse Tonsur auf der Mitte des Hauptes, unten aber lange Haare. Assemani l. c. p. 899.

[2]) Heineccius a. a. O. S. 399—404; Tournefort a. a. O. S. 151—154.

[3]) Heineccius a. a. O. S. 397; Zachariäs Reise in den Orient, S. 328; Tischendorfs Reise in den Orient, Bd. I. S. 250.

[1]) Heineccius a. a O. S. 396; Boué l. c. p. 440.

leben, ferner Anaehoreten und Kellioten oder Eremiten (ἀσκηταί).

Eremiten kommen nur noch auf dem Berge Athos vor. Hat jemand in einem Kloster den Sinn, abgeschlossen zu leben, drei Jahre hindurch gezeigt, und hierauf ein Jahr wirklich abgeschlossen gelebt, dann soll er mit Genehmigung des Bischofs abgesondert bleiben. Der also Eremit werden will, hat eine vierjährige Probezeit zu bestehen und muss zuvor in ein Kloster treten. Der Eremit darf seinen Aufenthalt nie verlassen, ausser in äusserster Notwendigkeit, um des gemeinen Wohles willen oder um zu sterben, und selbst in diesen Fällen nicht ohne Erlaubnis des Diözesanbischofs.[2])

Die Eremiten, Kellioten genannt, leben nur von ihrer Hände Arbeit. Sie flechten, schnitzen, weben, stricken, machen Kräuteressenz usw. Ein kleines Bohnenfeld, Feigen, Kirschen, Birnen und Kastanien mit Zwiebeln sind für ihren Bedarf genügend. An Sonn- und Festtagen steigen sie zur Klosterkirche hinab oder wandern zur nächsten Anachoretenkapelle. Wohnen nun viele Kellioten an einem Orte beisammen, so bilden sie sogenannte Skitä (ἀσκητήρια) oder Eremitendörfer, welche in der Regel ein eigenes Gotteshaus besitzen und einen Mönch des Klosters, zu dem die Skiti gehört, als Oberaufseher (δικαῖος) haben.[3])

Anachoreten findet man bloss in Macedonien. Ein Anachoret lässt sich mit noch einem oder zwei gegen Erlegung einer bestimmten Summe in einem zum Kloster gehörigen, 1—3 Meilen entlegenen Hause nieder. Zu einer solchen Anachoretenwohnung gehören eine am Hause an- oder nahe hingebaute Kapelle, Gemüsegarten, Weinberg, Öltrift, Wallnuss-, Mandel- und Kirschbäume, hinlänglich für Beschäftigung und Lebensnotdurft der Anachoreten. Sie dürfen die selbstgezogenen Trauben keltern, frisches Brot backen, alle im Kloster erlaubte Kost geniessen. An Sonn-

---

[2]) Can. 41. Syn. Trull.; Blastaris syntagma alphab. Lit. M. c. 15. ap. Bev. T. II. p. 189.

[3]) Fallmerayers Fragmente aus dem Orient, Bd. II. S. 120 f.; Zachariäs Reise in den Orient, S. 237.

und Festtagen wohnen sie dem Gottesdienste im Kloster bei und führen sonst ein regelmässiges Leben.[4])

Auch die Lebensweise der Klosterbewohner ist verschieden, je nachdem sie in Cönobien (κοινόβια) oder in freien Klöstern (μοναστήρια ἰδιόρρυθμα), von denen die grösseren Lauren (λαῦραι)[5]) genannt werden, leben. In den Cönobien führen die Mönche unter einem Klostervorstande ein gemeinschaftliches Leben, haben also durchaus kein eigenes Vermögen, sondern ihr Einbringen sowie die Frucht ihrer Arbeit verfällt dem Kloster, das daher auch für ihre Lebensbedürfnisse sorgt. Sie führen einen gemeinschaftlichen Tisch, schlafen aber besonders.[6]) Ausser dem Chorgebete hat jeder Mönch seine ihm vom Klostervorstande bestimmte Tagesarbeit,[7]) und man findet in einem solchen Kloster alle notwendigen Handwerke vertreten. Die freien Klöster dagegen haben mehr eine republikanische Einrichtung. Hier sind die Mönche im ganzen ihre eigenen Herren, haben ihr eigenes Vermögen, wohnen und essen getrennt; nur an Festtagen speisen sie zusammen im Refektorium (ἑστιατόριον). Die Mönche müssen sich nämlich hier durch Erlegung einer gewissen Summe ins Kloster einkaufen, worauf sie aus dem Klostermagazin ihr Bestimmtes an Naturalien erhalten,[8]) auf gemeinsamen Korridor eine abgeschlossene Wohnung, eigene Küche und selbstgewählte Bedienung haben. Sie kleiden sich nach Belieben, die mörserartige, schwarze Mönchskappe ausgenommen. Sie können ihr Vermögen ihrem Aufwärter vermachen, ausserdem, sowie wenn dieser stirbt, fällt es dem Kloster anheim.) Sie arbeiten, was ihnen gefällt, und haben mit ihren Mitbrüdern nichts gemein als den Gottesdienst und

---

[4]) Fallmerayer a. a. O. S. 109 f.

[5]) Laura bezeichnet eben eine Anzahl getrennter Zellen im Gegensatz zum Cönobium oder Kloster.

[6]) Nov. 123. Justiniani ap. Bever. T. II. p. 194.

[7]) Zachariäs Reise in den Orient, S. 23.

[8]) Jeder Mönch erhält ausser Brot und Käse wöchentlich 2 Okken Wein, d. i. 3½ Flaschen, ein höher gestellter 3, ein mit einem Amte bekleideter Mönch 4 Okken.

das Grab.[9]) Nach der Ordensregel dürfen die Mönche das ganze Jahr hindurch kein Fleisch geniessen und an Fasttagen auch nichts von Fischen, Eiern, Öl und Milch. Ausser den gewöhnlichen Fasten haben sie noch drei eigene, nämlich vom 1. September bis zum Feste Kreuzerhöhung, vom 1. bis 26. Oktober zu Ehren des heiligen Demetrius und vom 1. bis 8. November zu Ehren des heiligen Michael. Sie haben ferner nachts, morgens und bei Tage die kanonischen Gebetstunden zu halten. Die Nächte vor Christi Himmelfahrt, Pfingsten, den Festen St. Johann des Täufers, Petri und Pauli, Verklärung Christi und den verschiedenen Marienfesten werden ganz mit Gebet zugebracht (ὁλονύκτικον καὶ πολυέλαιον).[10]) Da das Geschäft des Mönches ein doppeltes ist, Heilige Schrift zu lesen und zu meditieren und zu arbeiten, wie Mönchen geziemt, so findet man die gemeinen Mönche in den Cönobien mit den verschiedensten Handwerken nach Bedürfnis des Klosters beschäftigt. Kuratoren oder Tutoren aber können Mönche nicht sein, auch nicht Prozesse führen, ausser mit Genehmigung des Oberen für ihr Kloster.[11])

Kein Mönch darf sein Kloster verlassen und in ein anderes sich begeben, wohl aber können Mönche mit Erlaubnis ihres Oberen allein ausgehen.[12]) Unter der Strafe der Exkommunikation ist es einem Weibe verboten, in einem Mönchskloster zu schlafen, ebenso einem Manne in einem Nonnenkloster; allein dessenungeachtet findet man in manchen Mönchsklöstern Weibspersonen, die zum

---

[9]) Heineccius a. a. O. S. 407 f; Zachariä a. a. O. S. 235; Beilage zur Allg. Ztg. vom J. 1840 Nr. 120. Nach der Beschreibung der Einrichtung, die Tournefort (a. a. O. Bd. II. S. 82) vom Kloster Neamoni gibt, muss jeder Mönch für seine Aufnahme 100 Taler zahlen, seine Verlassenschaft fällt dem Kloster anheim, nur ein Anverwandter kann den dritten Teil erben unter der Bedingung, dass er selbst ins Kloster geht.

[10]) Heineccius a. a. O. S. 404; Tournefort a. a. O. S. 156.

[11]) Blastaris synt. alph. Lit. M. cap. 15. ap. Bevereg. T. II. p. 194, 195.

[12]) Can. 46. Syn. Trull., can. 21. Conc. VII. oecum.

Waschen und Reinigen gehalten werden.[13]) Auch die Klausur hinsichtlich der Nonnen ist nicht gar streng. Wohl wohnen sie zu je zwei beisammen und dürfen sie nur, wenn eine unverschuldete Notwendigkeit vorhanden ist, mit Erlaubnis der Oberin und in Begleitung einer älteren Nonne aus dem Kloster gehen und nie über Nacht ausbleiben; aber das gilt zunächst bloss von solchen Nonnen, welche noch zarten Alters sind, nicht von bejahrten und unverdächtigen.[14]) Im übrigen gilt von den Nonnen alles, was wir von den Mönchen gesagt haben, da sie dieselbe Regel des heiligen Basilius befolgen. Die Regel des heiligen Antonius aber unterscheidet sich von der genannten nur durch grössere Strenge.[15])

e) Die Klostervorsteher und übrigen Klosterwürden.

Die Cönobien stehen unter einem Igumen (ἡγούμενος). Zum Igumen soll vom Bischofe nur derjenige ernannt werden, den entweder die Mönche insgesamt oder der bessere Teil erwählt hat. Derselbe muss jedoch orthodoxen Glaubens und keuschen Wandels sein, Kenntnis der Ordensdisziplin und Fähigkeit zur Administration des Klosters besitzen. Dasselbe gilt von der Vorsteherin eines Nonnenklosters oder der Äbtissin (ἡγουμένισσα). Auf die Wahl des Igumen üben auch die Vornehmsten der umliegenden Gemeinden, von deren Unterstützung das Kloster grösstenteils lebt, einen bedeutenden Einfluss aus.[1])

Der gewählte Igumen wird vom Bischofe benediziert und dann inthronisiert. Bei der Inthronisation setzt ihn der Bischof auf den Stuhl in der Mitte der Kirche, gibt ihm ein neues Pallium (Mantel) und spricht: „Es wird gesetzt auf den Thron der Diener N. als Igumen des Klosters N.“ Die anwesenden Mönche aber heben ihn unter dem

---

[13]) Can. 47. Syn. Trull.; Tournefort a. a. O. S. 167; Lurzons Besuche in den Klöstern der Levante, S. 158, 159.

[14]) C. 46. Syn. Trull.; Blast. synt. alph. l. c. p. 191.

[15]) Heineccius a. a. O. S. 397.

[1]) Blastar. synt. alph. l. c. p. 193; Boué l. c. p. 440 sq.

Rufe ἄξιος (würdig) dreimal empor. Hierauf küsst ihn der Bischof und die Mönche, und zum Schlusse überreicht ihm der Bischof den Stab, das Zeichen seiner Würde.[2])

Sollte unter den Mönchen des Klosters keiner zur Vorstandschaft geeignet sein, dann kann der Bischof auch einen Mönch aus einem andern Kloster, das ihm untersteht, zum Oberen machen, denn der Bischof hat das Recht, Mönche von einem Kloster ins andere zu versetzen.[3]) In jenen Klöstern, welche dem Patriarchen unmittelbar unterworfen sind, oder in den sogenannten Stauropigien[4]) ernennt der Patriarch den Igumen auf Lebenszeit. Auch bedürfen die Igumenen der Bestätigung seitens der türkischen Regierung.[5])

Der Igumen ist unumschränkter Herr des Klosters, nur darf er nichts vom Klosterbesitztum ohne Genehmigung des Bischofs oder Patriarchen veräussern.[6]) Trägt ein Acker nichts, so soll er an Kleriker oder Landleute verpachtet werden, nicht aber an Magistrate oder Fürsten. Handelt ein Klosteroberer oder Bischof dolose dawider, so soll er abgesetzt werden.[7])

Der Klosterobere darf beim Chorgebete nie fehlen und unterscheidet sich bezüglich der strengen Lebensweise durchaus nicht von den übrigen.[8]) Wenn der Obere Presbyter ist und vom Bischofe die Benediktion erhalten hat, kann er Lektoren ordinieren.[9]) Einen entflohenen Mönch hat er unter der Strafe der Exkommunikation aufzusuchen.[10])

In den freien Klöstern dagegen werden die Vorsteher

---

[2]) Assemani l. c. p. 915.

[3]) Balsamon ad. can. 4. Conc. Constantinop. I. et II. ap. Bevereg. T. I. p. 338.

[4]) Zum Unterschied von den Stauropigien heissen die Klöster, welche unter dem Diözesanbischofe stehen, Evoriaka. Maurer: Das griech. Volk, Bd. I. S. 413.

[5]) Boué l. c.

[6]) Zachariä a. a. O. S. 235; Lurzon a. a. O. S. 165.

[7]) Can. 12. Conc. VII. oecumen.

[8]) Fallmerayer a. a. O. S. 104 f.

[9]) C. 14. Conc. VII. oecumen.

[10]) C. 3. Syn. Constantinop. I. et II.

alljährlich aus der Mitte der Mönche gewählt. Jeder Igumen hat nämlich hier eigenen Verweser oder Verwalter (προηγούμενος, ἐπίτροπος) zur Seite, der in Abwesenheit des Igumen dessen Stelle vertritt.[11]) Die Wahl der zwei jährlichen Vorstände geschieht nun auf folgende Weise: Im Mai versammeln sich die angesehensten Väter in einem Gebäude (συνάκτικον) und wählen durch Zuruf oder Kugeln (ψήφους) die Klostervorstände und die Mehrheit entscheidet. Die zwei Erwählten haben die Sorge für die Einkünfte und Ausgaben des Klosters und für die Beschäftigung jedes Mönches. Bei wichtigeren Angelegenheiten des Klosters haben sie jedoch auch die übrigen Ältesten (γέροντες) zuzuziehen. Nach Ablauf des Jahres haben sie Rechnung abzulegen.[12])

Eines der wichtigsten Ämter im Kloster ausser der Vorstandschaft ist das des Sekretärs (γραμματικός oder λογιώτατος), welcher immer auf lebenslänglich ernannt ist. Er hat die Beschlüsse, welche von den Klosterbeamten oder von den sämtlichen im Gemeindesaale versammelten Mönchen gefasst worden sind, zu Papier zu bringen und auszufertigen, ferner die Korrespondenz des Klosters zu führen. Andere Ämter sind das des Ökonomen, des Schatzmeisters (σκευοφύλαξ), des Schaffners (διανομεύς) usw.[13]) Als Almosensammler (ἀναδοχοί) werden nur Hieromonachen oder Hierodiakonen ausgesendet.[14])

§ 24. Die Klöster.

Kein Kloster darf ohne Genehmigung des Diözesanbischofs, dem die Aufsicht über jedes Kloster seiner Diözese, sofern es nicht exemt ist, zusteht, errichtet werden.[1]) Doppelte Klöster, in denen Mönche und Nonnen zugleich wohnen, zu bauen, verbot der 20. Kanon des 7. ökumeni-

---

[11]) Boué l. c.; Madden l. c. p. 80.
[12]) Beil. zur Allg. Ztg. v. J. 1840. Nr. 120.
[13]) Zachariä a. a. O.; Fallmerayer a. a. O. S. 38.
[14]) Heineccius a. a. O. S. 407.
[1]) C. 4. Conc. VII. oecum. c. 1. Syn. Const. I. et II.

schen Konzils zu Nicäa; liess aber die bereits existierenden bestehen, nur sollte nach der Institution des heiligen Basilius kein gemeinschaftlicher Verkehr zwischen den Mönchen und Nonnen stattfinden.[2])

Die Klostergebäude sind sämtlich nach einem und demselben Muster, nämlich in Kreuzesform, gebaut. Die Klosterkirche steht allzeit mitten im Hofe, so dass die übrigen Gebäude rings um die Kirche herumliegen. Ausser der Kirche mit dem Glockenturm und den Zellen für die Mönche hat jedes Kloster noch ein Gebäude für das Refektorium und die Küche und einen Konak, d. i. eine Halle für durchziehende Truppen, Wallfahrer usw. Alle diese Gebäude werden von hohen Mauern eingeschlossen.[3])

Die vorzüglichsten und bekanntesten Klöster der griechisch-schismatischen Kirche in den türkischen Staaten sind folgende:

In der europäischen Türkei.

Die Athos-Klöster.*)

Auf dem Berge Athos, einer durch eine Erdzunge mit dem Festlande verknüpften Halbinsel des Ägäischen Meeres, liegen zu beiden Seiten des Bergrückens, der den Athos oder heiligen Berg mit der grossen Warte verbindet, zwanzig Klöster, und zwar befinden sich auf der östlichen Seite die Klöster: Esphigmenu, Chiliandari,[1]) Watopädi,[2])

---

²) Cf. Blastaris synt. alph. Lit. M. cap. 15. ap. Bever. T. II. p. 192.

³) Tournefort a. a. O. Bd. I. S. 168; Dr. J. Müller: Albanien, Rumelien etc. (Prag 1844) S. 38; Boué l. c. p. 453.

*) Über die Reisebeschreibungen, die von den Athos-Klöstern handeln, siehe Gass W., Zur Geschichte der Athos-Klöster, Giessen 1865, S. 40 ff; Meyer Phil., Die Haupturkunden für die Geschichte der Athos-Klöster, Leipz. 1894; Kern Otto, Bei den Mönchen auf dem Athos, Hamburg 1898; Schmidtke A., Das Klosterland des Athos, Leipz. 1903.

¹) Ein freies Kloster, gegründet vom serbischen Fürsten Stephan Nemanjia I., der daselbst im Jahre 1200 als Mönch Simeon starb.

²) Ein freies und sehr reiches Kloster, das ein Einkommen von 50,000 Dukaten haben soll. Es bestand schon im elften Jahrhundert, und im Jahre 1749 wurde hier eine höhere Lehranstalt, die sog. Athosakademie, errichtet.

Pantokratoros,[3]) Stauronikita,[4]) Iwiron,[5]) Kutlumusi,[6]) Philotheos,[7]) Karakala[8]) und Laura.[9]) Auf der westlichen Seite liegen die Klöster St. Paul,[10]) St. Dionys,[11]) St. Gregor,[12]) Simopetra,[13]) Xeropotamos,[14]) Russiko oder Panteleimon,[15]) Xenophu,[16]) Dochiarion,[17]) Kastamonitu,[18]) und Zographu.[19])

---

[3]) Ein freies Kloster, erbaut unter den Comnenen Manuel und Alexius in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

[4]) Das jüngste Cönobion, gegründet vom Patriarchen Jeremias I. von Konstantinopel um 1522.

[5]) Das Kloster der Iberer entstand vor dem Jahre 980 und ist ein freies Kloster.

[6]) Ein freies, aber armes Kloster, im 16. Jahrhundert von verschiedenen Hospodaren und Woiwoden von Bessarabien restauriert.

[7]) Ein freies Kloster, restauriert von den grusinischen Fürsten Leontius und Alexander um 1492.

[8]) Dieses Cönobium wurde in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts von Petrus, Hospodar der Moldau, restauriert.

[9]) Ein freies Kloster, das kurz vor 963 vom Mönche Athanasios mit dem Gelde des Kaisers Nikephoros Phokas erbaut wurde.

[10]) Ein freies Kloster, gegründet von Konstantin Brankoban, Hospodar der Walachei, im Anfang des 18. Jahrhunderts. In der Nacht zum 23. Januar 1902 wurde es durch Feuer zerstört.

[11]) Dieses Cönobion wurde vom Kaiser Alexius Comnenus von Trapezunt im Jahre 1375 errichtet.

[12]) Ein freies, aber kleines Kloster, welches vom Patriarchen Jeremias von Konstantinopel um 1522 restauriert wurde.

[13]) Dieses Cönobium wurde im Jahre 1363 durch den Despoten Johannes Ugles errichtet. Nachdem es im 17. Jahrhundert abgebrannt war, wurde es vom gesammelten Almosen wieder aufgebaut.

[14]) Ein freies Kloster, das unter Kaiser Romanus Lecapenus um 924 wieder aufgebaut wurde.

[15]) Dieses Cönobium wurde vom Knäs Stephan Lazarus dem Heiligen von Serbien im Jahre 1381 gegründet und von der Kaiserin Katharina I. von Russland restauriert und erweitert. Es zählt 1400 Mönche, darunter 1335—1340 Russen.

[16]) Dieses Cönobium bestand schon im 11. Jahrhundert und wurde im Jahre 1545 von ungarischen Edelleuten restauriert.

[17]) Ein freies Kloster, erbaut unter der Regierung des Kaisers Nikephoros Botoniates (1078—1081) und im Jahre 1578 von Alexander, Woiwoden der Moldau, restauriert.

[18]) Dieses Cönobium wurde vom Kaiser Manuel Paläologos am Ende des 14. Jahrhunderts errichtet.

[19]) Ein freies Kloster, welches im Jahre 1502 von Stephan, Woiwoden der Moldau, restauriert wurde.

Sämtliche Klöster des Athos sind schon seit ihrer ersten Gründung vom bischöflichen Verbande befreit gewesen und bildeten eine selbständige Gemeinde, an deren Spitze der Protos im Protaton[20]) zu Karä,[21]) welcher Ort in der Mitte des Athos liegt, stand. Dieser wurde früher vom Kaiser ernannt, bis Kaiser Andronikus II. Paläologus im Jahre 1312 den Protos dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellte. Er erhielt hierauf das Recht, ein Polystaurion zu tragen, bei den Synoden der Patriarchen gegenwärtig zu sein, mit einem Epigonation Messe zu lesen, die niederen Weihen zu erteilen, und Igumenen und Beichtväter für die Athosklöster zu bestellen. Allein im 17. Jahrhundert machten sich die Klöster von der Jurisdiktion des Protos frei, und es verblieben ihm nur die Ehrenrechte, nämlich bischöfliche Kleider zu tragen und die niederen Weihen zu erteilen. Nach dem Typikon vom Jahre 1783 sollte an der Spitze der Regierung ein Ausschuss von vier Vorstehern (Epistaten) stehen, die jährlich am 1. Juni gewählt wurden. Die Klöster wurden daher in vier Pentaden geteilt, welche der Reihe nach die Vorsteher stellten. Die leitende Behörde aber blieb die Versammlung der Igumenen und Vorgesetzten. Jetzt werden die Vorsteher nicht mehr jährlich gewählt, sondern ihre Würde geht von Jahr zu Jahr der Reihe nach auf die Klöster über, die hierfür in Tetraden eingeteilt sind. Jede dieser Tetraden führt ein grosses Kloster[22]) an. Die Versammlung besteht aus den zwanzig Deputierten der Klöster. Die vier Vorsteher, welche in Karä residieren, vertreten

---

[20]) Protaton, der Sitz des Protos, ist kein Kloster, wie einige meinen.

[21]) Einige schreiben Karyes und leiten es von den Nüssen ab, die auf Athos sein sollen; allein Griesebach (Reise durch Rumelien, Bd. I. S. 249) fand nichts von solchen. Andere dagegen schreiben Karai, d. i. Schädelstätte, weil hier Michael Paläologos im J. 1285 viele Mönche niedermetzeln liess.

[22]) Die grossen Klöster sind: Lawra, Iwiron, Watopädi, Chiliandari und St. Dionys. Aus ihnen muss immer einer der vier Vorsteher genommen werden.

die Gemeinde des Athos gegenüber den weltlichen und geistlichen Behörden, denen der Athos unterworfen ist, nämlich dem Patriarchen von Konstantinopel und dem türkischen Aga, der aus den Bostandschis, den Garden des Sultans, ernannt und zunächst nur ein Steuereinnehmer ist. Sie haben ein eigenes Siegel,[23]) das aus vier Teilen besteht, von denen jeder Vorsteher einen in Besitz hat. Sie schlichten auch die Streitigkeiten der Mönche und der nach Karä kommenden Kaufleute; nur wenn die Streitenden sich nicht vergleichen, werden sie dem Aga, der im Gemeindehaus zu Karä wohnt, übergeben. Ferner haben sie die aufzubringenden Abgaben auf die einzelnen Klöster zu verteilen.[24]) Zu ihren Diensten steht ein Schreiber und ein Zahlmeister. Beim Patriarchen von Konstantinopel hat die Athosgemeinde einen eigenen Bevollmächtigten und einen anderen Agenten in Saloniki wegen der häufigen Beziehungen zum dortigen Pascha. Die Klöster besitzen viele Metochien (Meierhöfe) in Mazedonien (bei 50) auf Thasos, auf dem Chersonnes von Kassandra und Sithonia, welcher von ihnen selbst verwaltet werden. Dazu kommen die Filialklöster zu Monastir, Moskau und Tiflis, wo Iwiron begütert ist, wo die Verwalter wegen der weiten Entfernung nur alle 15 Jahre gewechselt werden. Von Moskau kommen die dahin gesandten Mönche nach vier Jahren wieder in das Kloster zurück.

Ausser den genannten Klöstern gibt es noch 290 Klausen (*κελλία*)[25]) und 11 Skitä (Eremitendörfer) auf Athos. Die letzteren sind folgende: Hagia Anna, die älteste Skiti, Kerasia, Neaskiti, Lakkos, Skiti des heiligen Johannes des Täufers, Skiti des heiligen Panteleimon, Skiti des Propheten

---

[23]) Auf dem Siegel befindet sich eine Madonna mit der Umschrift: „Siegel der Vorstandschaft der Gemeinde des heiligen Berges."

[24]) Der jährliche Tribut an die Pforte beträgt 70,000 Piaster. Dazu kommen dann die Geschenke an den Patriarchen, an die Synode, an den Vezir zu Saloniki, an den Aga und seinen Schreiber in Karä und an die auswärtigen Agenten.

[25]) Die Kellien nennt man jetzt *καλύβαι*. Jede Kalybe ist von mehreren Mönchen bewohnt, an deren Spitze der Geron steht.

Elias, Serai, Xenophon, Skiti des heiligen Dimitrios und Skiti des heiligen Andreas. Die Zahl der Athosbewohner steigt, da viele Russen die Skiten und Kellien bevölkern. Man zählt jetzt auf dem Athos bei 4000 Russen gegen 3000 Hellenen mit Bulgaren und Rumänen.

In Karä ist jeden Samstag Markt, wohin die Mönche von den Klöstern und Klausen kommen und die Erzeugnisse ihrer Arbeit verkaufen. Im Jahre 1892 wollten die Vorsteher in Karä eine Reform durchführen. Allen weltlichen Händlern wurde gekündigt und mussten Karä verlassen, nur in drei Kaufläden durften von Mönchen Waren feilgeboten werden Ebenso sollten alle Handwerker Mönche sein; geistige Getränke auszuschenken wurde gänzlich verboten. Im Jahre 1897 aber wurde durch vom Patriarchen ernannte Schiedsrichter vereinbart, dass mehrere Verkaufsläden eröffnet werden können, auch weltliche Handwerker arbeiten dürfen, jedoch in beschränkter Anzahl und unter Verantwortung der Klöster und Klausen, welche solche Leute in Miete nehmen. Nur beim Verbote des Branntweinhandels verblieb es.

Keinem weiblichen Wesen ist der Zutritt auf Athos gestattet, und dieses Verbot wird streng aufrecht erhalten.

Von den andern Klöstern sind erwähnenswert: St. Anastasia bei Galatista, das Kloster der Tschaussen in Saloniki, St. Johann bei Seres, die Klöster Detschan unweit Ipek und Bukovizza bei Toli-Monastir, die Klöster Schir-Naum im Südwesten des Ochri-Sees und Sweta Pekka auf der östlichen Seite dieses Sees, Kloster Trojan bei Selvi, St. Nikolaus bei Parga, Nechana nordöstlich von Suli, die Klöster St. Demetrius, St. Elias zu Zitza, St. Theodor, St. Nikolaus, St. Anaïs, St. Athanasius, St. Georg und Hellopi südlich von Janina und die Klöster St. Johann von Lykotrichi, Phaneromeni, Mauros-Angelos, St. Nikolaus und zu den heiligen Evangelisten nördlich von Janina, Kloster zum heiligen Kreuz mit einem Wunderbrunnen im Vijalet Prisrend, Kloster Kutscha nordwestlich von Ebbassan und die Klöster Akimiti und Mauromolo am Bosporus.

In der asiatischen Türkei.

In der Umgegend von Samsun (Amissus) im Distrikte Matchka sind die grossen Klöster Sumela (ein freies Kloster), Vazelone und Peristera;[1]) das Nonnenkloster zur gottverhüllten Panagia bei Trapezunt; die Klöster St. Johann und St. Georg im Vilajet Trapezunt; Kloster Lembos bei Smyrna; Kloster St. Michael zu Panormioti am nördlichen Gestade des Eilandes Symi; die Klöster en-Nathur, Belmend, Mar Jakub und Mar Dimitri am Libanon im Distrikte Kidrah, südlich von Tripolis; das Nonnenkloster Saidanaya mit dem Mönchskloster St. Sergius auf der Ostseite des Antilibanon nördlich von Tripolis; die Klöster Mar Elias und St. Maria Nuriyeh (Lichtgeberin) am Vorgebirge Ras esch-Schak'och bei Tripolis.

Zu Jerusalem haben die Griechen 10 Klöster mit ungefähr 92 Mönchen, nämlich das grosse Kloster vom heiligen Grabe, Sitz des Patriarchen, mit zwei sehr kleinen Konventen von St. Caralambos und St. Abraham, die Klöster St. Michael, St. Demetrius, St. Nikolaus, St. Johann der Täufer, St. Spiridion beim Damaskustore, St. Georg im armenischen Quartier, St. Georg ausserhalb der Stadt, St. Elias auf der Strasse nach Bethlehem und St. Sabbas im Tale Kidron.[2]) Zu Bethlehem befindet sich ein Mönchskloster mit 18 Mönchen und ein Nonnenkloster mit vier Nonnen. Zu Jericho sind die vier Klöster St. Johann der Täufer, St. Erasmus, Prophet Elias und St. Georg mit 41 Mönchen. In der Umgebung von Jericho befinden sich das Kloster von Qoséïba oder Qelt mit 15 Mönchen, Kloster Quarantaine am Berge Quarantul und das Kloster Qasr èl-Hadjlâ südöstlich von Jericho.[3])

---

[1]) Cuinet Vital, La Turquie d'Asie, T. I. p. 7.

[2]) Diese Laura ist von ungefähr 50 Mönchen bewohnt. S. deren Geschichte bei Vailhé, Repertoire Alphabétique des Monastères de Palestine, in der Revue de l'Orient Chrétien, Par. 1900 p. 274 sq.

[3]) Cuinet V., Syrie, Libon et Palestine, p. 535 et 537; Tobler, Topographie von Jerusalem, Bch. I. S. 278 f.

Auf den türkischen Inseln.

Die Klöster auf den Prinzeninseln im Marmara-Meere sind beinahe ganz verlassen. Auf der Insel Prinkipos befinden sich das Christuskloster und die Klöster St. Georg und St. Nikolaus mit je einem Mönche. Auf der Insel Khalki hat man in dem alten Kloster zur heiligen Dreifaltigkeit eine theologische Schule, in dem Kloster zur heiligen Mutter Gottes eine höhere Handelsschule, und das Kloster St. Georg ist ein Metochion des heiligen Grabes zu Jerusalem. Auf der Insel Proti ist das Kloster zur Verklärung Christi; auf der Insel Antigoni sind die Klöster St. Georg und Verklärung Christi, und auf der Insel Kalolimni ist das Kloster Spasitelia.

Auf der Insel Skio (Chios) sind die Klöster St. Minas und St. Georg, und fünf Meilen von der Stadt Skio das freie Kloster Neamoni.

Auf der Insel Samos findet man die Klöster St. Elias, St. Georg, St. Johann, das Kreuzkloster und drei Klöster zur allerheiligsten Jungfrau mit verschiedenen Beinamen.

Auf der Insel Patmos ist das Kloster St. Johann Theologos und ein Nonnenkloster.

Auf der Insel Kandia (Kreta) gibt es ungefähr 50 Klöster; die vorzüglichsten sind Hagia Triada und Hagios Joannis bei Kanea, Asomatos und Arkadi am Ida, Gonía am Kap Spada, St. Nikolaus bei Samaria im Tale von St. Rumeli, Karisi auf den Weissen Bergen, Préveli und Kloster der Jungfrau Kardiotissa im Osten der Insel.

Auf der Insel Cypern, dem autokephalen Erzbistum, sind die Klöster Kikko, Chrysorogiatissa, Acheropithi (Schweisstuch Christi) am Meere, Kreuzkloster beim Dorfe Kiti, Levkara, Kloster der heiligen Mama in Morphu, San Chrysostomo bei Buffavento, Georgio lungo und Georgio corto bei Larnaka, Tronditissa, St. Elias auf dem Berge Machera, heilige Thekla und heilige Barbara auf dem Kreuzberge und St. Andreas.[1])

---

[1]) Unger und Kotschy, Insel Cypern, Wien 1865; Georgios Philippos, *Εἰδήσεις ἱστορικαὶ περὶ τῆς ἐκκλησίας τῆς Κυπροῦ*, Athen 1875.

In Ägypten hat man das St. Katharinakloster auf dem Berge Sinai mit einem selbständigen Erzbischofe[2]) und das Kloster St. Georg in Altkairo.

§ 25. Verhältnis der griechischen Kirche zur türkischen Staatsregierung.

Die innere Verwaltung der Kirche ist absolut frei von aller staatlichen Einmischung. Um die Kirchen, das Schulwesen, die Rechtspflege, die Administration des Kirchen- und Gemeindevermögens, ja selbst um die Repartition des Haradsch (Kopfsteuer)[1]) bekümmert sich die türkische Regierung nicht. Alles dieses bleibt den Gemeindevorstehern, den Bischöfen und Metropoliten und dem Patriarchate von Konstantinopel überlassen. Die griechische Nation hat für ihre Gemeinden freie Wahl ihrer Häupter und kann nach Belieben im Patriarchate für die Erledigung eigener nationaler Angelegenheiten, die sich auf Beaufsichtigung von Spitälern, Schulen u. dgl. beziehen, Versammlungen abhalten.[2])

Niemand darf sich um das Eigentum und lebende Kapital, welches zu Kirchen oder Klöstern gehört, bekümmern, noch um die Pertinenzien, welche auf den zum Patriarchate oder zu andern Kirchen gehörigen Ländereien liegen; sondern derartiges Eigentum wird nach dem durch

---

[2]) Eine Filiale dieses Klosters ist das Kloster zu Tôr am Roten Meere mit einigen Laienbrüdern.

[1]) Der Haradsch wurde nach dem Vermögen in drei Klassen von je 15, 30 und 60 Piaster durch den Kodja-Bachi (Gemeindevorsteher) erhoben und von diesem durch den Bischof an das Patriarchat von Konstantinopel eingeschickt. Ein Gesetz des Tanzimat vom 10. Mai 1855 hob nun den Haradsch auf und sprach nach der Bestimmung des Hattihoumayoum die Fähigkeit der Rayahs zum Kriegsdienste aus. Allein dieses Gesetz kam nicht zur Vollziehung, da die Christen keine Lust hatten, Kriegsdienste zu leisten, und so wurde hierauf der Haradsch durch eine höhere, auf den Kopf eines jeden dienstfähigen Individuums durchschnittlich zu 40 Piastern berechnete Militär-Kontributionssteuer ersetzt. Eichmann a. a. O. S. 225, 227, 232, 283.

[2]) Eichmann S. 35 f, 391.

alte Zeiten geheiligten Gebrauche besessen und benützt. Dem Patriarchen und der Kirche ist der Besitz aller der griechischen Religion im Reiche von alters her geweihten Gebäude garantiert. Kein türkischer Beamter darf über diese Gebäude verfügen oder sie durchsuchen lassen. Desgleichen ist dem Patriarchen alles der Kirche gehörige Eigentum garantiert. Kirchengebäude dürfen nicht nur nach dem alten Plane mit Erlaubnis der Ortsbehörde restauriert, sondern auch erweitert, oder neu aufgebaut werden. Kein Anspruch darf auf das Eigentum einer Kirche oder eines Klosters wegen der Schulden einer andern Person erhoben werden, noch dürfen damit Geschäfte gemacht oder es in Pfand genommen werden, und wenn irgend jemand dasselbe sich angeeignet haben sollte, so wird man ihn auf gesetzlichem Wege zwingen, es wieder herauszugeben. Wenn die Agenten der Kirchen oder Klöster sich irgend etwas vom Schatze oder dem Einkommen des Patriarchen aneignen, so sollen ihre Rechnungen revidiert und sie zur Erstattung gezwungen werden, ohne dass sich jemand darein mischen darf.[3])

Schulen können überall errichtet werden, und dem Staate steht keinerlei Aufsichtsrecht über die darin befolgte Lehrmethode zu. Ebenso steht es dem Patriarchen frei, die Publikation oder das Lesen von Büchern unter seiner Nation zu verbieten und Kontravenienten zu bestrafen.[4])

In den Wohnungen des Patriarchen, sowie des Klerus überhaupt ist die Ausübung sämtlicher religiöser Gebräuche und Zeremonien nach dem kirchlichen Ritus gestattet. Wird jemand vom Patriarchen mit der Exkommunikation bestraft, so dürfen sich diesem die türkischen Behörden nicht widersetzen, und kein Priester kann gezwungen werden, einen, der im Banne gestorben, zu beerdigen.

---

[3]) S. Memorandum über die von der Pforte ihren christlichen Untertanen ab antiquo in geistlichen Dingen verliehenen Privilegien, vom Lord Stratford de Redcliffe unter dem 16. Januar 1856 der englischen Regierung übersandt, bei Eichmann a. a. O. S. 382—389.

[4]) Eichmann S. 389.

Verlangt der Patriarch oder ein Bischof die Exilierung eines Individuums wegen Verletzung der religiösen Vorschriften, so geschieht solchem Verlangen ohne eine Untersuchung Genüge. Ist die Gefangensetzung eines Priesters gesetzlich notwendig, so kann er nur im Patriarchate in Verwahrung genommen werden. Die Bischöfe und Metropoliten können nach Belieben von ihren Gläubigen Steuern erheben, und es steht weder bezüglich deren Betrag noch Erhebungsart der Staatsbehörde ein Einmischungsrecht zu. Ebenso können sie nicht genötigt werden, ihre Wohnung zum Konak (Einquartierung) herzugeben.[5])

Will ein Grieche zum Mohammedanismus übertreten, so muss zur Versicherung, dass keine Art von Zwang oder Gewalttätigkeit angewandt worden, vor der Pforte in der Hauptstadt und vor den Medjilis in den Provinzen in Gegenwart der Verwandten und Freunde der betreffenden Person eine Untersuchung angestellt werden. Stellt sich heraus, dass er freiwillig seinen Glauben gewechselt hat, so wird er angenommen und darf deshalb nicht beunruhigt werden. Unerwachsenen und noch nicht im Besitze ihres Unterscheidungsvermögens befindlichen Kindern dagegen wird der Religionswechsel nicht gestattet.[6])

[5]) Siehe das zitierte Memorandum.

[6]) Eichmann S. 389.

Zweites Kapitel.

Die griechisch-orientalische Kirche in Bosnien und der Herzegowina. *)

§ 26. Organisation derselben.

Durch den Berliner Vertrag (Art. 25 Abs. 2) vom Jahre 1878 kamen Bosnien und die Herzegowina an die österreichische Regierung, welche der griechisch-orientalischen Kirche[1]) daselbst eine freiere Verwaltung zu verschaffen suchte. Da die Gläubigen dieser Kirche der serbischen Nation angehören, so wäre es wohl am besten gewesen, wenn man sie dem serbischen Patriarchate von Karlowitz untergeordnet hätte; allein aus Furcht vor einer Einverleibung dieser Provinzen in das Königreich Ungarn liess man diese Kirche unter dem Patriarchate von Konstantinopel.[2]) Es wurde nun zwischen der österreichisch-ungarischen Staatsregierung und dem ökumenischen Patriarchen am 28. März 1880 folgende Übereinkunft getroffen: „Die Metropolitansitze von Sarajewo, Mostar und Dolnja-Tuzla in Bosnien, der Herzegowina und Zwornik sollen fortbestehen. Die Bischöfe werden vom Kaiser ernannt, welcher zuvor den Namen des Kandidaten dem Patriarchen mitzuteilen hat, uud wenn derselbe dem Patriarchen unbekannt sein sollte, so muss diese Mitteilung von einer

---

*) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 49, S. 155, Bd. 55, S. 449 und Bd. 65, S. 437 f.

[1]) Nach einer kaiserlichen Entschliessung vom 26. Nov. 1864 wird die griechisch-schismatische Kirche in den österreichischen Staaten als griechisch-orientalische Kirche bezeichnet.

[2]) Über die grossserbische Propaganda in Bosnien und der Herzegowina sehe man den Artikel „Die serbisch-orthodoxe Kirche in Bosnien-Herzegowina“ in der Allgem. Zeitung v. 6. Nov. 1898, S. 9. Nach der Zählung v. J. 1895 hatte die griechisch-orientalische Kirche in Bosnien und der Herzegowina 673,246 Seelen.

Bestätigung des orthodoxen Bischofes, dem der Kandidat untersteht, begleitet sein. Wie bei der Ernennung, so wird auch bei der Absetzung wegen Verletzung kirchlicher oder staatlicher Pflichten verfahren. Das heilige Öl (myron) wird vom Patriarchen bezogen, dessen Name in der Liturgie erwähnt wird. An Stelle der kanonischen Subvention, welche bisher die drei Metropoliten dem Patriarchen leisteten, erhält der Patriarch von der Staatsregierung den Betrag von 58,000 Piastern in Gold jährlich ausbezahlt durch die österreichische Gesandtschaft in Konstantinopel. Die Bischöfe werden von ihren Gläubigen keinerlei Taxen und Gebühren erheben, sondern dieselben werden durch den k. k. Fiskus eingehoben, mit Ausnahme der nicht mehr für den Patriarchen verlangten Zahlung. Die Bischöfe beziehen vom Ärar eine regelmässige Bestallung, deren Betrag nach dem mittleren jährlichen Erträgnisse der bisher von ihren Gläubigen eingehobenen kirchlichen Taxen[3]) berechnet wird. Die im Reglement v. J. 1860 verzeichneten Eigenschaften werden nicht mehr gefordert, sondern nur mehr die von den Kanones vorgeschriebenen. Der neu bestellte Bischof wird von den andern konsekriert.“

§ 27. Gehalt der Metropoliten und ihrer Sekretäre.*)

Der Metropolit von Sarajewo bezieht einen Gehalt von 8300 fl.; sein Sekretär und Kanzlist hat 1000 fl., und für den zweiten Kanzlisten, Amtsdiener und die Kanzleikosten sind 1500 fl. jährlich ausgeworfen. Der Metropolit von Dolnja-Tuzla hat einen Gehalt von 5800 fl. und der Metropolit von Mostar einen Gehalt von 4500 fl., und ihr Sekretär bezieht 1000 fl.

---

[3]) Die jährlich an die Bischöfe zu leistenden direkten Abgaben betrugen in der Exarchie Sarajewo 5 Groši 2 Pâra (45 kr.), in der Exarchie Dolnja-Tuzla 8 Groši 12 Pâra (74 kr.) und in der Exarchie Mostar 7 Groši 28 Pâra (68 kr.) von jeder griechisch-orientalischen Familie. Strausz Adolf, Bosnien, Bd. II. Wien 1884 S. 264.

*) Asbóth, Bosnien und die Herzegowina, Wien 1888, S. 144.

§ 28. Konsistorium und Seminar.

Für die Verwaltung der Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche und die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit steht dem Metropoliten von Sarajewo ein Konsistorium zur Seite mit einem Archimandriten, drei Konsistorialräten und drei Ehrenkonsistorialräten. Die Mitglieder des Konsistoriums werden vom Kaiser ernannt, und der Archimandrit und die drei Konsistorialräte haben einen Gehalt von je 2000 fl. Der Archimandrit oder eventuell ein anderes Mitglied des Konsistoriums führt in Vertretung des Metropoliten als Vorstandes des Konsistoriums die Leitung der Konsistorialgeschäfte.[1])

Für die Heranbildung von Priesterkandidaten wurde für die drei Eparchien ein griechisch-orientalisches Seminar zu Sarajewo errichtet.

§ 29. Klöster.*)

Die Mönche in den Klöstern von Bosnien und der Herzegowina gehören dem Basilianerorden an. In Bosnien hat man die Klöster Moštainica in der Kraina zwischen Priedor und Dubica, Gomjenica oder Gomojnica zwischen Priedor und Banjaluka und Banja, sieben Stunden südöstlich von Višegrad.

In der Herzegowina sind die Klöster Zitomischl, Zavale in der Popowo-Polje, Zaričin und Duže bei Trebije, Piva, Drobniak, Mokro, Tašlidzia, Čainica, Dobričewo und Kasjerewo.

---

[1]) Verordnung v. 19. März 1882, im Arch. f. kath. K.-R. Bd. 48. S. 234.

*) Rośkiewicz Joh., Studien über Bosnien und die Herzegowina, Leipz. u. Wien 1868, S. 81 f.; Strausz, Bosnien, Bd. I. Wien 1882, S. 214: Joh. v. Asboth, Bosnien und die Herzegowina, Wien 1888.

Drittes Kapitel.

Die griechische Kirche im Königreiche Griechenland.

§ 30. Einleitung.

Schon der Präsident Kapodistria hatte die orthodoxe Kirche Griechenlands vom Patriarchate zu Konstantinopel loszureissen gesucht, indem er im Jahre 1828 eine provisorische, aus drei Bischöfen bestehende geistliche Kommission zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten niedersetzte.[1]) Die während der Minderjährigkeit des Königs Otto eingesetzte Regentschaft arbeitete in diesem Sinne fort und gab der Kirche Griechenlands eine der Einrichtung der russischen Kirche ähnliche Verfassung. Nach dem einstimmigen Beschlusse von 36 zu Nauplia am 27. (15.) Juli 1833 versammelten Bischöfen wurde durch eine Verordnung vom 4. August (23. Juli) 1833 die orthodoxe Kirche des Königreiches Griechenland für unabhängig vom konstantinopolitanischen Patriarchen erklärt und die höchste geistliche Gewalt einer geistlichen Synode unter der Oberhoheit des Königs übertragen. Erst durch einen Synodalbeschluss vom 29. Juni (11. Juli) 1850 erhielt die permanente heilige Synode Griechenlands auch vom Patriarchate zu Konstantinopel ihre Anerkennung und Bestätigung.[2])

Seit dem Jahre 1863 sind nun auch die Jonischen Inseln mit Griechenland vereinigt, nachdem sich nämlich das jonische Parlament am 5. Oktober 1863 für die Union erklärt hatte. Die griechische Kirche dieser Inseln hatte bisher eine eigene selbständige Regierung, jedoch unter Anerkennung der Oberhoheit des Patriarchen von Konstantinopel. Bei der Union soll nun zwar die Bedingung

---

[1]) Maurer, Das griech. Volk, Bd. I S. 476.

[2]) Maurer a. a. O. Bd. II. S. 159 f.; Eichmann a. a. O. S. 13.

gemacht worden sein, dass die griechische Kirche auf den Jonischen Inseln in Verbindung mit dem Patriarchen von Konstantinopel bleiben dürfe; allein im August 1864 stimmten auch die jonischen Abgeordneten in der griechischen Nationalversammlung für den Artikel der Konstitution, welcher die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirche Griechenlands festsetzt, und es ward von der Nationalversammlung der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge sich mit dem Patriarchen von Konstantinopel ins Benehmen setzen, um bezüglich der griechischen Kirche auf den jonischen Inseln ein billiges Abkommen zu treffen.[3])

Durch die Konvention der Grossmächte mit der Türkei zur Regelung der griechisch-türkischen Grenze, geschlossen zu Konstantinopel am 24. Mai 1881, wurde das Gebiet von Griechenland durch Teile von Thessalien und Epirus erweitert, und die hier bestehenden Eparchien wurden mit Genehmigung des Patriarchen von Konstantinopel am 4. Mai 1882 der Kirche Griechenlands einverleibt.

§ 31. Die permanente heilige Synode.*)

Nach dem Verfassungsgesetze vom 9. Juli 1852 bildet die oberste kirchliche Behörde die heilige Synode der Kirche Griechenlands mit dem Sitze in Athen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einem Vorstande und vier Beisitzern. Vorstand ist immer der jeweilige Metropolit von Athen. Die Beisitzer dagegen werden von der Regierung aus den Bischöfen reihenweise nach dem Alter ihrer Bischofsweihe einberufen und kehren jedes Jahr wieder in ihre Diözesen zurück, sofern die Regierung sie nicht länger behalten will, was aber die Zahl von zweien nicht überschreiten darf. Das Jahr für die Beisitzer beginnt mit dem 1. September. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von jenem Beisitzer vertreten, der unmittelbar ihm zunächst seinen Platz hat; ist ein Beisitzer verhindert, so wird als Vertreter der in absteigender Ordnung ihm zunächst Folgende von

[3]) Allgem. Ztg. v. 29. Aug. 1864.

*) Sakellaropulus Mel., *Εκκλησιαστικον Δικαιον, Αθ.* 1898, § 70.

der Regierung einberufen. Der Vorstand und die Beisitzer haben vor Beginn der Geschäfte dem König den Treueid abzulegen.

Die Synode hat einen ersten und zweiten Sekretär, einen ersten und zweiten Schreiber und einen Diener. Die beiden Sekretäre, welche Kleriker sind, werden vom König auf Vorschlag des Kultusministers, die beiden Schreiber, ebenfalls Kleriker, und der Diener vom Kultusminister nach dem Vorschlage der Synode ernannt. Die Sekretäre und die Schreiber haben vor der Synode den vorgeschriebenen Diensteid, und der Diener den gewöhnlichen Beamteneid zu leisten. Ausserdem wird zur Synode ein weltlicher Kommissär vom König abgeordnet, welcher vor Beginn seiner Obliegenheiten vor dem König den gewöhnlichen Beamteneid ablegt. Der Kommissär hat bei allen Versammlungen der Synode ohne Stimmrecht gegenwärtig zu sein und alle von der Synode ausgehenden Beschlüsse und Akten zu unterzeichnen, so dass alle jene Erlasse, welche in seiner Abwesenheit beschlossen worden oder mit seiner Mitunterschrift nicht versehen sind, keine Geltung haben. Die Synode führt ein eigenes Siegel mit dem griechischen Kreuze in der Mitte und der Umschrift: „Heilige Synode der Kirche Griechenlands“.

Der Vorstand der Synode bezieht einen jährlichen Funktionsgehalt von 3600 Drachmen, die Beisitzer erhalten jährlich 2400 Drachmen ausser ihrem Bischofsgehalt. Der erste Sekretär hat einen Gehalt von 4800 Drachmen, der zweite einen solchen von 2880 Drachmen; der erste Schreiber bezieht monatlich 120, der zweite 90 Drachmen. Der königliche Kommissär hat einen Gehalt von 6000 Drachmen.

§ 32. Rechte der heiligen Synode.

In Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Kirche handelt die heilige Synode unabhängig von der politischen Gewalt. Dahin gehören 1) die Glaubenslehre, 2) die gottesdienstlichen Anordnungen nach den alten kanonischen

Übungen der Kirche, 3) die gottesdienstliche Belehrung des Volkes, soweit nicht gegen den Staat und die Gesetze des Reiches verstossen wird, 4) die Verrichtung der einer jeden Stufe des Klerus zukommenden Obliegenheiten, 5) die kirchliche Disziplin, 6) die Prüfung der Kandidaten klerikalischer Würden und deren Weihe, 7) die Weihung der Tempel, und 8) die Erfüllung der gottesdienstlichen und kirchlichen Bedürfnisse, wie solche von den Dogmen, den dogmatischen Büchern und der hierauf beruhenden Verfassung der orthodoxen Kirche geregelt sind.

Die heilige Synode wacht über die sorgfältige Beobachtung der Kanones und heiligen Überlieferungen der orthodoxen anatolischen Kirche, über den Gottesdienst, den Zustand der Klöster in geistlicher Beziehung, den Schmuck der Kirchen und die Ordnung der heiligen Verrichtungen, die Erziehung und Ausbildung des Klerus, und trägt Sorge dafür, dass Kleriker und Mönche den Verrichtungen ihres Berufes obliegen und sich nicht in politische Angelegenheiten mischen. Wenn jemand auf irgend eine Weise eine Irrlehre verbreitet, so sucht die Synode Abstellung des Übels durch die Staatsregierung, und wenn Bücher, Blätter, Bilder oder andere Drucksachen etwas gegen die Dogmen und Kanones, gegen die Überlieferungen und Gebräuche der Kirche enthalten, so hat sie sich an die Staatsgewalt behufs des Verbotes dieser Schriften zu wenden und den Verfasser, Verleger, Buchhändler oder Kolporteur der Staatsgewalt zur Bestrafung anzuzeigen; sind die Verfasser oder Verbreiter Kleriker, so erhalten sie von der geistlichen Gewalt einen Verweis und werden dann der Regierung zur Bestrafung angezeigt.

Zu den äusseren Angelegenheiten, bei denen die Synode ohne Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung nicht handeln darf, gehören: 1) die Anordnung der bei kirchlichen Übungen sich ergebenden Prozessionen, Aufzüge u. dgl., soweit dabei nicht gegen die angenommene Kirchenordnung verstossen wird; 2) die Bestimmungen über die Erziehungs- und Besserungsanstalten für Geistliche, und 3) ausserordentliche kirchliche Übungen, besonders wenn

solche an Werktagen oder ausserhalb des Gotteshauses stattfinden sollen. Im Falle Nr. 1 und 3 ist die Genehmigung des Kultusministeriums und im Falle Nr. 2 königliche Genehmigung erforderlich.

Die Synode ist auch berechtigt, folgende kanonische Strafen über Kleriker zu verhängen, soweit an ihren Beschluss und Urteilsspruch appelliert oder auch unmittelbar von ihr geurteilt wird, nämlich 1) Entziehung aller geistlichen Funktionen mit Verlust der aus diesen für den Bestraften fliessenden Rechte; 2) Einsperrung in einem hierfür bestimmten Kloster oder in einer Besserungsanstalt für Geistliche; 3) doppelter Ersatz, wenn ein Kleriker beschuldigt wird, um Geld etwas über seine Kompetenz hinaus und gegen die Satzungen der Kirche getan zu haben, und es wird diese Zahlung zum Kirchenvermögen geleistet; 4) Einzelhaft für einen Kleriker, welcher Mönch ist, und 5) Absetzung. Die diesfälligen Beschlüsse werden aber erst vollzogen nach vorgängiger Prüfung des Kultusministeriums in den Fällen von Nr. 3 und 4, sowie auch in den Fällen von Nr. 1 und 2, wenn die ausgesprochene Strafe an Zeit nicht unter 15 Tagen und nicht über 2 Monate beträgt, und nach Prüfung des Königs in den Fällen von Nr. 5 und auch von Nr. 1 und 2, wenn die Strafe 2 Monate übersteigt. Strafen aber von Nr. 1 und 2 bis zu 15 Tagen nur werden ohne Genehmigung der Staatsgewalt vollzogen. Wenn der zur Absetzung Verurteilte innerhalb 10 Tagen durch Bittschrift an den König wiederholte Prüfung des Urteils begehrt, so kann der König der Synode dessen nochmalige Prüfung mit Hinzuziehung auch noch anderer Bischöfe befehlen. Die weltlich bestraften Verbrechen haben auch die geistliche Strafe der Absetzung zur Folge. Gegen Laien aber darf eine persönliche Haft nicht erkannt werden ohne vorgängige Prüfung der Staatsgewalt. Wegen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann der Schutz der weltlichen Behörde angerufen werden, und zwar sind solche Klagen gegen die geistliche Behörde bei der Regierung sowohl als bei jeder andern weltlichen Behörde einzureichen, werden aber vom Kultusministerium geprüft, welches hier-

über nicht entscheidet, ohne vorher die Ansicht der Synode eingeholt zu haben, falls nicht der Gegenstand in die Kompetenz des Gerichtes fällt.

Der gesamte Klerus des Königreiches hat bei den gottesdienstlichen Übungen und Verrichtungen nach dem König und der Königin auch die heilige Synode zu erwähnen.

§ 33. Geschäftsgang der Synode.

Jeder Gegenstand, welcher der Gesamtheit der Synode vorgelegt wird, wird zwar von sämtlichen Mitgliedern beraten, der Beschluss aber durch Stimmenmehrheit gefasst. Damit die Beschlüsse der Synode Geltung haben, wird erfordert, dass sie die Unterschrift aller an der Beratung teilnehmenden Mitglieder tragen. Wenn jemals der Vorstand und die Beisitzer in Vernachlässigung ihrer synodalen Stellung in die Verletzung irgend eines kirchlichen Gesetzes verfallen sollten, so sind sie der Kirche verantwortlich, und die Staatsgewalt beruft die kanonischen Bischöfe des Königreiches zur Prüfung, Untersuchung und Bestrafung der Übertretung nach den Kanones. Bezieht sich aber die Übertretung auf die Kompetenz der Synode und auf den Staat, dann unterliegt alles den Staat Betreffende der Staatsgewalt. Bezüglich der rein kirchlichen Gegenstände übt die Synode die oberste Gerichtsbarkeit aus; sie hat daher die von den Bischöfen in kirchlichen Sachen erlassenen Beschlüsse zu prüfen, zu untersuchen und durch kanonischen Beschluss zu erledigen, und wenn ein Kleriker gegen seinen eigenen Bischof eine Beschwerde hat, so kann er sie an die Synode bringen, welche in solchem Falle definitiv ohne Berufung beschliesst. Anordnungen, Bekanntmachungen, Zirkulare, sowie alle andern Schreiben der Synode an die weltlichen Behörden ergehen nur durch das Kultusministerium, wie denn auch die Synode nur durch dieses Ministerium einen Schriftenwechsel mit auswärtigen weltlichen oder kirchlichen Behörden führen kann.

§ 34. Bischöfe und Eparchien.

Die Bischöfe werden nach dem Gesetze vom 9. Juli 1852 vom König ernannt, welchem die Synode durch den Kultusminister drei Kandidaten vorschlägt, aus denen der König einen zu wählen hat. Ein Bischof soll 35 Jahre alt sein, den Doktorgrad der Theologie besitzen und bereits mehrere Jahre als Lehrer der Theologie oder als Religionslehrer an Mittelschulen oder als Prediger Dienste geleistet haben. Der vom König Ernannte hat vor seiner Konsekration der Synode das Gelöbnis der Glaubenstreue und gewissenhafter Pflichterfüllung abzulegen, nach der Konsekration aber dem König den Treueid zu leisten. Er kann nur durch Beschluss der Synode mit Genehmigung des Königs versetzt oder abgesetzt werden, und wenn er wegen körperlicher Gebrechlichkeit nach vorausgegangenem Beschluss der Synode quiesziert wird, so bekommt er einen Ruhegehalt von 200 Drachmen monatlich. Stirbt ein Bischof, so ernennt die Staatsregierung aus den Würdenträgern der Eparchie nach Vorschlag der Synode einen Verwalter für die Führung der geistlichen Geschäfte bis zur Besetzung des bischöflichen Stuhles.

Die Regentschaft hatte im Jahre 1833 das Königreich Griechenland in 10 Diözesen eingeteilt; da aber 53 Bischöfe zu versorgen waren, so schuf man für die noch rüstigen derselben 40 provisorische Bistümer mit der Bedingung, dass im Falle der Erledigung eines der provisorischen Bistümer dasselbe nicht wieder besetzt, sondern mit dem definitiven Bistume des Kreises, dessen Bischof in der Kreishauptstadt residiert, vereinigt werden sollte. Nach dem Gesetze vom 9. Juli 1852 aber wurden die 10 Nomoi (Kreise) in 24 Eparchien eingeteilt. Von diesen Bischöfen hatte der Bischof von Athen den Titel Metropolit, 10 andere den Titel Erzbischof; 9 davon waren in den Kreishauptstädten und dazu kam der Bischof von Korinth. Ein Erzbischof hatte 5000 Drachmen Gehalt. Im Jahre 1863 kamen die Jonischen Inseln mit 3 Erzbischöfen und 4 Bischöfen hinzu. Im Jahre 1900 wurde die erzbischöfliche Würde abgeschafft und mit Ausnahme des Metro-

politen von Athen führen alle andern Bischöfe Griechenlands nur den Titel Bischof, sind auch in allem vom gleichen Range und ordnen sich nur nach dem Alter der Weihe. Der Metropolit erhält jährlich 6000 Drachmen, jeder Bischof 4000 Drachmen. Ausserdem bezieht jeder Bischof für die Erlaubnis einer Ehe, ohne Unterschied, ob sie eine erste, zweite oder dritte ist, 3 Drachmen, für eine Ehescheidung 3 Drachmen, für den Aufruf zur Anzeige eines unbekannten Verbrechers 3 Drachmen und die für Verrichtung der heiligen Handlungen üblichen Gebühren.

Die 26 Nomoi des Königreiches sind jetzt in 32 Eparchien eingeteilt, nämlich 1) Athen, umfassend den Nomos von Attika, und der Bischof von Athen führt den Titel „Metropolit“; 2) Korinth; 3) Patras; 4) Larissa, der zu Larissa residierende Bischof führt den Titel „Bischof von Larissa, Pharsalus und Platamon“; 5) Lacedämon, der Bischof hat seinen Sitz zu Sparta und führt den Titel „Bischof von Monembasia und Lacedämon“; 6) Arta; 7) Korfu; 8) Kephallinia; 9) Theben und Livadia, umfassend den Nomos von Böotien mit dem bischöflichen Sitze zu Livadia; 10) Demetrias, umfassend den Nomos Magnesia mit dem bischöflichen Sitze zu Bolos; 11) Syros, Tenos und Andros, umfassend die gleichnamigen Eparchien und die von Zea und Milos; 12) Mantinia und Kynuria; 13) Chalkis und Karystia, umfassend den Nomos Euböa; 14) Zante; 15) Argolis, umfassend die Eparchien Nauplia und Argos; 16) Akarnanien und Naupaktos, umfassend den Nomos Akarnanien und Aitolien mit dem bischöflichen Sitze zu Missolunghi; 17) Photis; 18) Trikki und Stagä, umfassend den Nomos Trikkala; 19) Messenien mit dem bischöflichen Sitze zu Kalama; 20) Leukas und Ithaka mit dem bischöflichen Sitze zu Leukas; 21) Triphylia und Olympia mit dem Sitze zu Kyparissia; 22) Gytheios und Oitylos mit dem bischöflichen Sitze zu Gytheios; 23) Phokis mit dem bischöflichen Sitze zu Amphissa; 24) Ilia mit dem bischöflichen Sitze zu Pyrgos; 25) Phanarios und Thessaliotis, umfassend den Nomos Karditsi mit dem bischöflichen Sitze zu Karditsa; 26) Errytania mit dem bischöflichen Sitze

zu Karpenesios; 27) Kalabrytä und Ägialia mit dem bischöflichen Sitze zu Kalabryta; 28) Gortys und Megalopolis mit dem bischöflichen Sitze in Demetsana; 29) Kytherä; 30) Hydra und Spetsä, umfassend auch die Eparchien Hermionis und Troizenia mit dem bischöflichen Sitze in Hydra; 31) Thira, und 32) Paronaxia mit dem bischöflichen Sitze zu Naxos.

§ 35. Die bischöflichen Offizialen.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1833 hatte jeder Bischof zwei vom Staate bezahlte Räte, einen Protosynkellos und einen Archidiakon. Der erstere vertrat in Abwesenheit des Bischofs dessen Stelle und hatte in seinem Namen und nach seinen Befehlen zu handeln, während der Archidiakon die Kanzlei und das Archiv über sich hatte und das Siegel führte. Nach dem Gesetze vom 9. Juli 1852 erscheint ein Protosynkellos und ein Archidiakon nicht mehr, sondern durch königliche Verordnung vom 24. September 1852 wurde das bischöfliche Ratskollegium gebildet aus dem Ökonomen,[1]) dem Sakellarios,[2]) dem Chartophylax (Archivar) und dem Protekdikos (Kirchenanwalt). Durch Verordnung vom 24. April 1856 kamen zwei weitere Mitglieder hinzu, nämlich der Skeuophylax[3]) und der Sakellion,[4]) und durch Verordnung vom 25. August 1869 noch zwei, der Hypomnematographos (Aktuar) und der Hieromnemon,[5]) so dass jetzt das bischöfliche Gericht aus acht Beisitzern besteht,[6]) welche aber nur eine beratende Stimme haben, während der Bischof allein entscheidet.

---

[1]) Ihm obliegt die Sorge für die Verwaltung des Eparchialvermögens.

[2]) Er hat die Aufsicht über die klösterliche Disziplin und das klösterliche Leben.

[3]) Er hat die liturgischen Bücher und Gewänder und die Kirchengefässe aufzubewahren, ist also Sakristan.

[4]) Er hat die Aufsicht über den Lebenswandel und die kirchlichen Verrichtungen der Geistlichkeit.

[5]) Er hat für die rituellen Verrichtungen zu sorgen und das Ritualbuch zu verwahren.

[6]) V. Christopulos Damascenus, *Συλλογὴ τῶν σπουδαιοτέρων ἐγκυκλίων τῆς ἱερας συνόδου τῆς ἐκκλεησίας τῆς Ἑλλαδος*, Athen 1877, p. 29 sqq.

§ 36. Die Pfarrgeistlichkeit.

Durch königliche Verordnung vom 8. Juni 1856 wurden die Pfarreien in Dorf-, Markt- und Stadtpfarreien eingeteilt.[1]) Auf dem Lande sollen 25 bis 70 Familien eine Pfarrei bilden und einen Pfarrer haben, bei 71 bis 150 Familien aber können auch zwei Pfarreien errichtet werden. Märkte mit 151 bis 200 Familien sollen eine oder zwei Pfarreien und einen oder zwei Pfarrer haben und einen Diakon in jeder Pfarrei; bei 201 bis 300 Familien aber sollen zwei bis drei Kirchsprengel errichtet und ein oder zwei Pfarrer angestellt werden mit einem Diakon in jedem Kirchsprengel. Sollten hier mehr als drei Kirchen sein, dann können die Kirchsprengel nach diesen bestimmt werden, die Zahl der Priester und Diakonen aber richtet sich nach der obengenannten Familienzahl. Städte mit 301 bis 1000 Familien werden in zwei bis drei Kirchsprengel abgeteilt und haben zwei bis drei Pfarrer und einen Diakon in jedem Kirchsprengel; Städte mit 1001 bis 2000 Familien werden in drei bis sechs Kirchsprengel geschieden und haben zwei bis drei Pfarrer mit einem Diakon in jedem Pfarrsprengel. Sollte eine Stadt mehr als 2000 Familien und mehr als sechs Kirchen haben, dann können wohl für diese Kirchen eigene Pfarrsprengel errichtet werden, aber es dürfen nur so viele Pfarrer und Diakonen angestellt werden, dass auf jeden wenigstens über 200 Familien kommen. Übrigens kommt es vor, dass in Städten an einer Pfarrkirche mehrere Pfarrer angestellt sind, wovon aber jeder seinen eigenen Bezirk hat.

Die Pfarrer werden von der Pfarrgemeinde vorgeschlagen und vom Bischofe bestätigt. Sie leben von den Gaben der Gläubigen für Gottesdienst, Gedächtnis, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Wasserweihe usw., und es ist daher begreiflich, dass ein Pfarrer mit 25 bis 70 Familien nur ein sehr geringes Einkommen hat, und daher, um sich und seine Familie fortzubringen, Privateigentum besitzen

---

[1]) Christopulos l. c. p 36 sq.

oder ein Geschäft betreiben muss.[2]) Eine höhere wissenschaftliche Bildung kann man von solchen Geistlichen nicht erwarten. Im Jahre 1897 zählte Griechenland 4025 Pfarreien mit 5423 verheirateten und 242 unverheirateten Pfarrern. Von diesen hatten nur 35 Universitätsbildung,[3]) 3 waren an einer theologischen Privatanstalt gebildet, 167 hatten Gymnasial- und 100 Schullehrerseminar-Bildung,[4]) 110 waren an geistlichen Schulen[5]) und 1221 an Realschulen gebildet und 4116 hatten nur Volksschulbildung.[6]) Für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche werden jährlich von den Pfarrangehörigen Epitropen gewählt, die vom Bischofe bestätigt werden und genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der politischen Gemeindeverwaltung abzulegen haben.[7])

§ 37. Die Klöster.[*])

Die Regentschaft hatte im September 1833 alle Klöster, die nicht mehr als 5 Mönche hatten, aufgehoben, und dadurch die vorhandenen 400 Mannsklöster auf 82 reduziert. Auch alle Nonnenklöster bis auf 3 wurden aufgehoben. Aber schon im Jahre 1858 bestanden 152 Klöster, 127 männliche und 4 weibliche und 21 nicht organisierte oder nicht dotierte Klöster, welche eben Patronen gehören und von diesen unterhalten werden. An der Spitze der Manns-

[2]) Auf dem Lande wählt man vielfach einen rechtschaffenen Ökonom, der sich dann für einige Zeit in ein Kloster begibt, um den Ritus zu lernen und die Weihen zu erhalten. Muss ein Pfarrer wegen Gebrechlichkeit quiesziert werden, dann bekommt er ein volles Dritteil vom Jahresertrag der von den Pfarrangehörigen geleisteten Gaben und Gebühren.

[3]) Meistens Mönche und Stadtpfarrer.

[4]) Es bestehen vier Volksschullehrer-Seminarien, zu Athen, Tripolis, Korfu und Larissa.

[5]) Geistliche Schulen befinden sich zu Tripolis, Hermupolis, Chalkis und Korfu.

[6]) V. *Ἐκκλησία ἐν Ἑλλάδι ὑπὸ Εὐαγγέλου Κοφινιώτου*, Athen 1897.

[7]) Encyklika der Synode vom 7. März 1834 bei Christopulos l. c. p. 69.

[*]) V. *Ἐκκλησία ἐν Ἑλλάδι ὑπὸ Εὐαγγέλου Κ. Κοφινιώτου*, Athen 1897.

klöster steht der von den Mönchen gewählte und vom Bischofe bestätigte Hegumenos,[1]) dem für die Regierung des Klosters zwei von den Mönchen erwählte und vom Bischofe bestätigte Räte beigegeben sind.[2])

Über jedes Nonnenkloster ist ein von der Synode ernannter und vom König bestätigter Oikonomos gesetzt, der aus dem geistlichen Stande und über 60 Jahre alt sein muss und in die Hände des Nomarchen einen Treueid und in die Hände des Eparchialbischofs einen Obedienzeid zu schwören hat. Dieser führt die Aufsicht über das Kloster und hat die Schlüssel des Klosters zu bewahren und für Nahrung, Kleidung und Verpflegung der Klosterangehörigen zu sorgen. Wie das Kloster, so steht auch der Oikonomos hinsichtlich der rein geistlichen Angelegenheiten unter dem Eparchialbischof und der Oberaufsicht der Synode, in Bezug auf die weltlichen Angelegenheiten aber unter dem Nomarchen und der Oberaufsicht des Kultusministeriums. Unter dem Vorsitze des Oikonomos haben die Nonnen für ihre Vorsteherin durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte drei Kandidatinnen vorzuschlagen, aus denen dann die Synode die Vorsteherin ernennt, welche vom Kultusministerium bestätigt werden muss. Der Oikonomos erhält aus der Klosterkasse 100 Drachmen monatlich, da er freie Kost und Wohnung im Kloster hat. Im Einverständnis mit dem Bischofe der Eparchie ernennt er einen Geistlichen, der bereits das 60. Jahr zurückgelegt hat, zum Klosterbeichtvater, der auch vom Kultusministerium zu bestätigen ist und aus der Klosterkasse einen monatlichen Gehalt von 30 Drachmen bezieht.[3])

---

[1]) Anderswo wird er Archimandrit (Herrscher über die Hürde) genannt. Der Igumen muss Presbyter sein.

[2]) Verordnung über die Klöster vom 28. Juli 1858 bei Christopulos l. c. p. 340 sqq. Sie werden aus jenen gewählt, die bereits sechs Jahre Profess abgelegt haben, und nur in jenen Klöstern, welche weniger als zwanzig Mönche haben, können auch dreijährige Professen gewählt werden. Alle fünf Jahre findet eine neue Wahl statt, doch können dieselben wiedergewählt werden.

[3]) Maurer, Das griechische Volk, Bd. III. S. 262 f.

Da die Klöster sehr begütert sind, so werden jene, welche über 5000 Drachmen Einkünfte haben,[4]) nach Verhältnis ihres Vermögens zu Beiträgen für die Volksschulen und die Prediger herbeigezogen.[5]) Die Beiträge für die Volksschulen betrugen im Jahre 1901 von 122 Klöstern 100,000 Drachmen, die für die Prediger 45,000 Drachmen. Griechenland zählt 169 Mönchsklöster und 9 Nonnenklöster. Die Namen derselben sind:

Im Bistum Athen.

Pentelis (Mariä Himmelfahrt)[6]) im Bezirk Athen;
Petraki (hl. Engel) in gleichem Bezirk;
Klista (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Phyli;
Phaneromenis (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Salamis, und
Mariä Himmelfahrt in Ägina.

Im Bistum Theben und Livadia:

Sagmata (Verklärung Christi) im Bezirk Akräphinios;
Pelagia (Mariä Geburt) im gleichen Bezirk;
Makariotissa (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Thisbi;
St. Lukas im Bezirk Distomion;
Dompul (hl. Seraphim) im Bezirk Petra;
Jerusalem (Mariä Himmelfahrt) in Chäronia.

Im Bistum Phthiotis.

Agathoni (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Hypati;
Antinitsa (Mariä Geburt) im Bezirk Lamia;
Malessinis (hl. Georg) im Bezirk Larymni;
Dadics (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Drymia;
St. Konstantin im Bezirk Daphnision.

---

[4]) Es sind das 122 Klöster, darunter 3 Nonnenklöster.

[5]) Die Prediger und Katecheten, welche Mönche sind, erhalten 200 Drachmen monatlich.

[6]) Ist die Dedikation der Klosterkirche. Es ist das reichste Kloster mit einem Einkommen von 166,085 Drachmen.

Im Bistum Phokis.

Prophet Elias im Bezirk Parnassion;
Vorläufer im Bezirk Antikyrra;
Barnakoba (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Potidania.

Im Bistum Akarnanien und Naupaktos.

Myrtia (Mariä Opferung) im Bezirk Pamphia;
Katerinu (Mariä Geburt) im Bezirk Makrynia;
Rombu (Mariä Geburt) im Bezirk Solios;
Pantokrator (Verklärung Christi) im Bezirk Olenia.

Im Bistum Ewrytania.

Kozitsa (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Apodotia;
Prussos (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Arakynthion;
Tatarna (Mariä Geburt) im Bezirk Agräon.

Im Bistum Argolis.

Karakala (St. Demetrius) in Nauplia;
Talantiu (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Midia.

Im Bistum Korinth.

Phaneromeni (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Kleonon;
Stephani (St. Demetrius) in gleichem Bezirk;
Sophikus (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Solygia;
St. Georg im Bezirk Pheneos;
Zacholi (Prophet Elias) im Bezirk Ewrostine;
Brachos (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Nemea;
Jechoba (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Sikyon;
Schöne Inseln (St. Nikolaus) im Bezirk Perachora.

Im Bistum Hydra und Spetsä.

Prophet Elias im Bezirk Hydra;
Lebenspendende Quelle im Bezirk Trizen;
Kilas (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Kranidios;
Hl. Anargyri im Bezirk Hermioni.

Im Bistum Patras.

Girokomios (Mariä Himmelfahrt) in Patras;
Maritsa (hl. Maria) im Bezirk Dymi;
Omlu (Mariä Opferung) im Bezirk Phara;
Chrysopodaritissa (Mariä Geburt) im Bezirk Phara;
Notenon (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Tritära;
Eleusa (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Erinäa.

Im Bistum Kalabrytä und Ägialia.

Laura (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Kalabrytä;
Hl. Theodore im Bezirk Aroania;
Megaspiläon (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Kerpini;
Makellaria (Mariä Himmelfahrt) im obigen Bezirke;
St. Athanasius im Bezirk Klitoria;
Blasia (St. Nikolaus) im Bezirk Lapathä;
Taxiarchä im Bezirk Ägios;
Hl. Dreifaltigkeit im Bezirk Buron;
St. Nikolaus im Bezirk Buron.

Im Bistum Ilia.

Skaphidia (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Letrina;
Blachernä und Dibri (Mariä Geburt) im Bezirk Myrtuntia;
Poretsos (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Lampia.

Im Bistum Mantinia und Kynuria.

Kipiana (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Mantinia;
Epano Chrepa (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Tripolis;
Barsä (St. Nikolaus) im Bezirk Korythios;
Kandila (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Orchomenos;
Vorläufer im Bezirk Tania;
Malebi (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Parnon;
Luku (Verklärung Christi) im Bezirk Thyrea;
Paläopanagia (Mariä Himmelfahrt) im vorigen Bezirke
Orthokosta (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Brasiä;
Heloni (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Sellinunt;
Karya (St. Nikolaus) im Bezirk Limnäos.

Im Bistum Gortys und Megalopolis.

Heilige Theodore im Bezirk Nymphasia;
Ämyali (Mariä Geburt) im Bezirk Thisoa;
Vorläufer im Bezirk Trikolon;
Mpura (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Phaläsia.

Im Bistum Lazedämon.

Zermpissa (Himmelfahrt Mariä) im Bezirk Pharis;
Gola (lebenspendende Quelle) im Bezirk Phellia;
Kastorion (Himmelfahrt Mariä) im gleichnamigen Bezirk;
Hl. vierzig Martyrer im Bezirk Therapnä;
Hl. Anargyri im Bezirk Inunt.

Im Bistum Messenien.

Bulkanos (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Ithomi;
Belanidia (lebenspendende Quelle) im Bezirk Kalamä;
Dimoba (Mariä Himmelfahrt) im vorigen Bezirk;
Mardakion (Himmelfahrt Mariä) im Bezirk Alagonia.

Im Bistum Chalkis und Karystia.

Gerontos (frommer David) im Bezirk Ägäa;
Galataki (hl. Nikolaus) in demselben Bezirk;
Makrymalli (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Chalkis;
Bathia (hl. Nikolaus) im vorigen Bezirk;
Chiliadu (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Lilantiä;
Hilia (St. Georg) im Bezirk Ädipsiä;
Verkündigung Mariä im Bezirk Skiathos;
Sotiv (Verklärung Christi) im Bezirk Kymäa;
Mantsari (Mariä Himmelfahrt) im vorigen Bezirk;
Klibanou (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Konistria;
Karyon (Geburt des Vorläufers) im Bezirk Aulon;
Lewkon (St. Charalampu) im vorigen Bezirk.

Im Bistum Demetrias.

Surbia (hl. Dreifaltigkeit) im Bezirk Makrynitsi.
Xenia (hl. Dreifaltigkeit) im Bezirk Platanos, und

Verkündigung Mariä (Skiathos) im Bezirk Kasthanäa.

Im Bistum Larissa.

Ombriaki (St. Athanasius) im Bezirk Xenia;
Abaristi (hl. Dreifaltigkeit) im Bezirk Melitäa;
Komnenios (St. Demetrius) im Bezirk Ewrymena;
Braggenä (Verklärung Christi) im Bezirk Argithea;
Petra (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Hitamos;
Rentini (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Menelais;
Koroni (Mariä Geburt) im Bezirk Newropolis und Spilia (Mariä Himmelfahrt) in demselben Bezirk;
Maurommati (St. Georg) im Bezirk Ithomi;
Petrilos (Erscheinung Christi) im Bezirk Argithea;
Slatini (hl. Dreifaltigkeit) im Bezirk Gompha;
Kosti, Blassi und Katusi (sämtlich Mariä Geburt) im Bezirk Argithea;
Robelisti (Mariä Geburt) im Bezirk Tetrachylia.

Im Bistum Trikki und Stagä.

Dusikos (St. Bessarion) im Bezirk Äthika;
Gkura (Mariä Himmelfahrt) in demselben Bezirk;
Doliana (Kreuzerhöhung) im Bezirk Chalkis, vereinigt mit Kormpobos (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Paralethäa;
Pyrra (Prophet Elias) im Bezirk Äthika;
Limpochobos (Mariä Geburt) im Bezirk Malakasios;
Die Klöster Barlaam (Allerheiligen), Bituma (Mariä Geburt), St. Stephan, Verklärung Christi und heilige Dreifaltigkeit im Bezirk Äginios gehören zu den sogenannten Meteorenklöstern;[7])
Siamadä (St. Nikolaus) im Bezirk Kastanea;
Chrysinos (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Chalkis;
Stagiadä (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Oxynia;
Myrokobos (hl. Georg) im Bezirk Kothoniä;

---

[7]) Die Klöster von Meteora entstanden im 14. Jahrhundert. Von den ehemaligen 24 Klöstern sind nur mehr die genannten 5 übrig.

Desi (hl. Dreifaltigkeit) im Bezirk Athamanä;
Zarkos (heil. Joh. Ev.) im Bezirk Pharkadon und Grizanos (St. Demetrius) in demselben Bezirk.

Im Bistum Syros, Tenos und Andros.

Turliani (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Mykonos;
Panachrantos (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Andros;
Hagia (lebenspendende Quelle) im Bezirk Arni;
Taxiarchä im Bezirk Seriphos.

Im Bistum Paronaxia.

Logkobarda (lebenspendende Quelle) im Bezirk Nawsi;
Phaneromeni (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Apiranthia.

Im Bistum Thira.

Prophet Elias im Bezirk Kallisti;
Chozobiotissa (Mariä Opferung) im Bezirk Amorgos;
Brysis (Mariä Geburt) im Bezirk Siphnos;
Kalamiotissa (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Anaphi.

Im Bistum Korfu.

Platytera (allerheiligste Gottesgebärerin) im Bezirk Mesochoritä; Paläokastritissa im Bezirk Histonäa und Myrstidiotissa im Bezirk Mesochorita.

Im Bistum Lewkas und Ithaka.

Kokkini Ekklasia (rote Kirche) im Bezirk Karya;
St. Georg in demselben Bezirk, und ebenso das Engelkloster und St. Johann der Täufer;
Phaneromeni im Bezirk Lewkas und Katharon (Mariä Geburt) im Bezirk Niritia.

Im Bistum Kephallinia.

St. Gerasimos im Bezirk Homalä;
Themata der allerheiligsten Gottesgebärerin im Bezirk Pylarea;
Agrilia der allerheiligsten Gottesgebärerin im Bezirk Sami;

Lebenspendende Quelle im Bezirk Elios;
Bardiana (der allerheiligsten Gottesgebärerin) im Bezirk Katogita;
Atros (der allerheiligsten Gottesgebärerin) im Bezirk Pronaä;
Sisia (der allerheiligsten Gottesgebärerin) in Oberlibathos und Dios in Unterlibathos;
Paläochersos im Bezirk Asos.

Im Bistum Zante.

Strophadon (St. Dionysius) im Bezirk Zakynthiä;
Lygkida (Vorläufer) im Bezirk Hyriea;
Spiläotissa (allerheiligste Gottesgebärerin), St. Georg und St. Andreas im Bezirk Elatiä.

Im Bistum Arta.

Kato Panagia im Bezirk Arta;
Theotokios im Bezirk Peta;
Milata (Mariä Geburt) im Bezirk Heraklia;
Bulgarelios (St. Georg) im Bezirk Theodoria;
Melissurgon (Mariä Opferung) im Bezirk Pramanta, und
Schoretsanä (hl. Katharina) im Bezirk Agnanta.

Sämtliche Mönchsklöster zählen 1194 Mönche gegen 1322 im Jahre 1897. Ausserdem gibt es noch 12 Klöster, die nicht organisiert d. h. staatlich anerkannt sind, sondern Patronen, meistens Gemeinden gehören und blosse Einsiedeleien sind.

Die 9 Nonnenklöster sind: Pepelenitsa (Mariä Himmelfahrt) im Bezirk Ägios und Bistum Kalabrytä und Ägialia; Der Gekreuzigte in Oberlibathos und Milapidea (St. Andreas) in Unterlibathos im Bistum Kephallinia; St. Gerasimos, heilige Theodore und St. Euphemia im Bezirk Kerkyräa und Bistum Korfu; Mariä Himmelfahrt im Bezirk Tenos und Bistum Syros, Tenos und Andros; St. Nikolaus im Bezirk Thira und Bistum gleichen Namens; Kloster der Fremden (St. Nikolaus) im Bezirk Zakynthos und Bistum Zante. Im Jahre 1897 zählten diese Klöster

152 Nonnen, 68 Novizinnen und 2 Diener. Das bevölkertste Nonnenkloster ist Mariä Himmelfahrt zu Tenos mit 70 Nonnen und 37 Novizinnen.

Viertes Kapitel.

Die orientalisch-orthodoxe Bulgarische Kirche.

§ 38. Geschichtliche Einleitung.

Der Bulgarenkönig Boris liess sich im Jahre 864 taufen und nahm den Namen Michael an, weil der griechische Kaiser Michael III. bei seiner Taufe Patenstelle vertrat. Seinem Beispiele folgten dann auch seine Untertanen. Da die Griechen den Bulgaren nicht sogleich einen eigenen Bischof geben wollten, so wandte sich König Michael an den Papst Nikolaus I., der zwei Bischöfe zu Legaten für die Bulgarei bestellte. Aber dem Verlangen des Königs, den Bischof Formosus zum Erzbischof der Bulgaren zu erheben, entsprach der Papst nicht. Deshalb schickte er anfangs des Jahres 870 eine Gesandtschaft nach Konstantinopel, wo gerade das achte allgemeine Konzil abgehalten wurde. Drei Tage nach Beendigung des Konzils, am 3. März 870, wurden die bulgarischen Gesandten im kaiserlichen Palaste in Gegenwart der päpstlichen Legaten, des Patriarchen Ignatius, der orientalischen Vikare und anderer empfangen und trotz des Protestes der Legaten erklärte man, dass die Bulgaren zum Patriarchate von Konstantinopel gehören. Der Patriarch Ignatius schickte nun einen Erzbischof mit vielen Mönchen zu den Bulgaren. Die Bulgarenkönige schwankten zwischen Konstantinopel und Rom hin und her. Unter König Symeon, der vom

---

*) Jireček Const. J., Geschichte der Bulgaren, Prag 1876; d'Avril, Bulgarie chrétienne, in der Revue de l'Orient chrétien, 2. Année, Par. 1897, Nro. 1—4.

Jahre 893 bis zum Jahre 927 regierte, erhielt das bulgarische Reich durch Eroberung byzantinischer Gebiete eine grosse Ausdehnung. Er nahm daher den Titel Zar an und trat mit dem Papste um Anerkennung seiner Würde und wegen der kirchlichen Verfassung in Unterhandlung. Der Papst erhob auch das bulgarische Erzbistum zum Primatialstuhl des bulgarischen Reiches. Der Patriarch hatte seinen Sitz in Préslav, bis Zar Samuel (976—1014) den Sitz nach der neuen Hauptstadt Ochrida verlegte. Im Jahre 1019 kam das Bulgarenreich unter griechische Herrschaft, bis im Jahre 1186 die Brüder Peter und Assan das wlachisch-bulgarische Reich gründeten. Ihr Bruder und Nachfolger Zar Kalojan (1197) trat nun auch mit dem Papste in Unterhandlung um Anerkennung seiner Herrschaft und die Erhebung des Erzbistums Tirnovo zum bulgarischen Patriarchate. Papst Innozenz III. schickte den Kardinalpriester Léon nach Bulgarien, der am 7. November 1204 den Erzbischof Basil zum Primas von Bulgarien weihte und am 8. November den Zar Kalojan krönte.[1]) Als im Jahre 1235 die Verlobung des zwölfjährigen griechischen Prinzen Theodor mit der zehnjährigen Tochter des Zar Asen II. in Lampsakos gefeiert wurde, fand das bulgarische Patriarchat auch bei den Griechen Anerkennung. Im Jahre 1393 wurde Tirnovo von den Türken erobert und der Patriarch in die Gefangenschaft fortgeschleppt. Tirnovo erhielt dann im Jahre 1402 einen dem Patriarchen von Konstantinopel untergebenen Metropoliten. Dagegen behauptete auch unter der türkischen Herrschaft der Metropolit von Ochrida seine Primatialrechte über seine bisherigen Metropoliten und Bischöfe, bis er endlich im Jahre 1767 dem Patriarchen von Konstantinopel unterworfen wurde.

Im Jahre 1860 wollten die Bulgaren den neugewählten Patriarchen von Konstantinopel nicht anerkennen, und es bildeten sich zwei Parteien, von denen die eine, die ge-

---

[1]) V. Lah Val., De unione Bulgarorum cum ecclesia romana ab a. 1204—1234, im Arch. f. kath. K.-R. Bd. 41. S. 193 ff.

ringere, Union mit Rom wollte, während die andere, die Mehrzahl, eine bulgarische Nationalkirche anstrebte. Während aber die erstere schon im Jahre 1861 eine selbständige Kirchengemeinde zu Konstantinopel bildete, stiess die bulgarische Nationalkirche auf grosse Schwierigkeiten. Infolge russischen Einflusses wurde zwar durch einen Ferman des Sultans vom 27. Februar 1870 eine selbständige bulgarische Exarchie errichtet, der Ferman aber erst nach zwei Jahren publiziert. Am 22. Februar 1872 erfolgte die Wahl eines Exarchen und dessen Bestätigung durch einen Irade. Als nun am 24. Mai 1872 der Exarch die Unabhängigkeit der bulgarischen Kirche proklamiert hatte, verhängte der Patriarch von Konstantinopel über ihn die Exkommunikation und eine grosse Synode zu Konstantinopel erklärte durch Beschluss vom 14. September 1872 die Bulgaren für Schismatiker. Das Exarchat erliess dagegen einen Protest und setzte seine Funktionen unbeirrt fort.

Der Präliminarfriede von St. Stefano vom 3. März 1878 bestimmte die Errichtung eines selbständigen bulgarischen Fürstentums; aber der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 zerstückelte Bulgarien in ein tributäres Fürstentum, in eine selbständige Provinz Ostrumelien und in Landesteile, welche der Pforte verblieben. Am 29. April 1879 wurde Prinz Alexander von Battenberg zum Fürsten gewählt, wurde aber durch russische Intriguen veranlasst, am 7. September 1886 abzudanken. Am 7. Juli 1887 wählte man den Prinzen Ferdinand von Koburg-Koháry zum Fürsten. Dieser wurde durch einen von einer türkischen Deputation am 14. März 1896 übergebenen Ferman als selbständiger Fürst von Bulgarien anerkannt und ihm auch durch Ferman die Regierung der Provinz Ostrumelien übergeben.

Nach der bulgarischen Konstitution vom 28. April 1879 ist die Staatsreligion des Fürstentums die christlich-orthodoxe des orientalischen Ritus. Die Organisation der Kirche bestimmt ein im Jahre 1871 ausgearbeitetes Exarchalstatut, welches für das Fürstentum von einer Synode umgearbeitet, von der Nationalversammlung angenommen und durch

ein Dekret des Fürsten Alexander I. am 4. Februar 1883 proklamiert wurde.[1])

§ 39. Die heilige Synode und der Exarchalrat.[2])

Die oberste Verwaltung im bulgarischen Exarchate obliegt der heiligen Synode und dem Exarchalrate. Die Synode besteht unter dem Vorsitze des Exarchen aus vier von sämtlichen Eparchialbischöfen gewählten Bischöfen, deren Mandat vier Jahre dauert, worauf die Wahl erneuert wird. Sie versammelt sich einmal jährlich und zwar in der Zeit nach dem zweiten Sonntage nach Ostern; ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. In den Wirkungskreis der Synode gehört 1) die Wahl der Eparchialbischöfe zwischen zwei von der Eparchialversammlung vorgeschlagenen Kandidaten, 2) alle Angelegenheiten, welche sich auf den Glauben, die christliche Moral und den kirchlichen Ritus beziehen, 3) die Handhabung der geistlichen Disziplin, 4) die Ausbildung der Geistlichkeit, 5) die geistliche Zensur, 6) die endgültige Entscheidung in geistlichen, in Ehe-Angelegenheiten und in Streitigkeiten zwischen Geistlichen. Die Synode darf im Fürstentum kein Zirkular ohne Verständigung des Ministeriums erlassen.

Der Exarchalrat besteht aus dem Exarchen als Vorsitzenden und sechs angeseheneren Mitgliedern weltlichen Standes, welche vom Volke und Klerus aller Eparchien des Exarchats gewählt und von der Regierung auf Vorschlag des Exarchen bestätigt werden. Das Mandat dieser Mitglieder dauert vier Jahre, worauf zu Neuwahlen geschritten wird. In den Wirkungskreis des Exarchalrates gehört das Schulwesen, die Errichtung von Kirchen und Wohltätigkeitsanstalten, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Prüfung der Jahresrechnungen sämtlicher

[1]) Jireček Const., Das Fürstentum Bulgarien, Wien 1891, S. 235.
[2]) Milaš Nikodim, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übers. v. Pessič, Zara 1897, S. 313.

Kirchen und Klöster und die Entscheidung der privatrechtlichen Seite in Ehestreitigkeiten.

§ 40. Der Exarch.*)

Der oberste Würdenträger der bulgarischen Kirche ist der Exarch, der in Ortaköi bei Konstantinopel residiert. Er wird auf Lebenszeit gewählt und zwar muss der Gewählte ein theologisch gebildeter Bulgare von mindestens 40 Jahren sein und die bischöfliche Würde bereits fünf Jahre lang bekleidet haben. Sein Bistum behält er als Exarch. Sobald der Exarchensitz zur Erledigung gelangt, werden sämtliche Eparchalbischöfe von der Synode aufgefordert, Persönlichkeiten namhaft zu machen, welche sie für die Exarchenwürde geeignet erachten, und zugleich werden sie eingeladen, nach den bestehenden Normen im Vereine mit dem Volke zwei Personen weltlichen Standes als Vertreter der betreffenden Eparchie in der Wahlversammlung zu wählen. Die Wahlversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Synode, des Exarchalrates, der Eparchialbischöfe und den weltlichen Deputierten der Eparchien. Die Synode bezeichnet aus den vorgeschlagenen Persönlichkeiten zwei oder drei als die Würdigsten und aus diesen wählt die Wahlversammlung in geheimer Abstimmung nach Anhörung der Regierung über das politische Verhalten der bezeichneten Kandidaten und nach entsprechender Berücksichtigung der bezüglichen Äusserung den Exarchen mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Erwählte stellt sich dem Sultan und der Pforte vor und gleichzeitig wird seine Wahl vom Fürsten von Bulgarien dem Volke durch eine Proklamation kundgetan.

Dem Exarchen unterstehen alle bulgarischen Bistümer im Fürstentume Bulgarien und im türkischen Reiche. Das Fürstentum zahlt der Exarchie eine jährliche Summe, berechnet nach den Ehepaaren der Bistümer zu je 40 Cen-

---

*) Jireček a. a. O. S. 236; Milaš a. a. O. S. 304 f.

[illegible] jetzt [illegible] Francs.[1] In der Rangordnung der obersten selbständigen Bischöfe der griechisch-orientalischen Kirche nimmt der Exarch die fünfzehnte Stelle oder den letzten Platz ein.

§ 41. Bischöfe und Eparchien.*)

Unter den Bischöfen Bulgariens sind die meisten Metropoliten, die wenigsten einfache Bischöfe. Die ständige Kandidatenliste für die Bischofswürde wird von der heiligen Synode zusammengestellt aus Predigern, Leitern oder Lehrern geistlicher Schulen, Archimandriten, Igumens, bischöflichen Vertretern, Sekretären der Synode, mindestens dreissigjährigen unverheirateten Männern mit theologischen Studien. Bei der Erledigung eines Bistums ernennt die Synode sofort einen benachbarten Bischof zum Verweser, welcher die zur Bischofswahl Berechtigten beruft. In jedem Bistum wird nämlich ein Katalog aller Geistlichen und je 1—3 Weltlichen aus den fähigsten und hervorragendsten wenigstens dreissigjährigen Männern jeder Stadt und jeden Dorfes zusammengestellt und aus diesem Katalog wählen die Gemeinden durch geheime Wahl drei Geistliche und drei Weltliche und diese sind Wähler für drei Jahre. Dieselben wählen nun aus der genannten Kandidatenliste 2 Männer, worauf sich die Synode für einen derselben entscheidet. Nach der Konsekration wird der Erwählte durch einen fürstlichen Ukas bestätigt und der Eparchie durch ein Synodalschreiben anempfohlen. Der Bischof ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre eine Rundreise durch Städte und Dörfer zu unternehmen und für die Kirchen, den religiösen Unterricht, die Gründung von Schulen und die allgemeine Sittlichkeit zu sorgen. Beim Bischofe tagt allwöchentlich der geistliche Eparchialrat, welcher aus vier Geistlichen besteht, die von der Geistlichkeit des Bistums aus den über 30 Jahre alten Pfarrern auf zwei

---

[1]) Nach dem Exarchalstatut v. J. 1871 sollte der Exarch einen Gehalt von 100,000 Piaster erhalten.

*) Jireček a. a. O. S. 237 f.

Jahre gewählt werden, jedoch so, dass alljährlich die Hälfte wechselt. Ein Mitglied ist Kassier. In geistlichen Angelegenheiten darf der Bischof nichts ohne den Eparchialrat tun. In seiner Residenz hat der Bischof einen Vikar (Protosynkell), und für die grösseren Städte einen bischöflichen Stellvertreter, der von allen Pfarrern des betreffenden Sprengels auf zwei Jahre gewählt wird. Alle diese Würdenträger unterliegen der Bestätigung der heiligen Synode und der Regierung.

Gegenwärtig bestehen im Fürstentum Bulgarien mit Ostrumelien nur acht Eparchien, die von Metropoliten mit nur Eparchialrechten regiert werden. Diese Metropoliten haben einen Gehalt von 8040 – 10,800 Frcs. Die Eparchien sind folgende: 1) Sofia (Hauptstadt des Fürstentums), mit welcher Eparchie das Bistum Samokov uniert wurde; 2) Philippopel (Hauptstadt von Ostrumelien); 3) Dorostol und Tscherwen mit der Residenz in Rustschuk; 4) Warna und Preslav mit Residenzen in beiden Städten; 5) Vratza; 6) Tirnovo; 7) Widdin und 8) Slivon.

Nach dem Ferman vom Jahre 1870 sollen jene mazedonischen Distrikte, wo zwei Dritteile der Bevölkerung Bulgaren sind, der bulgarischen Kirche zufallen, und so befinden sich in der türkischen Provinz Mazedonien sieben bulgarische Eparchien, nämlich Ochrida, Skoplje (Üsküb), Welese (Köprülü), Nevrekop, Bitolia (Toli Monastir), Strumitza und Dibra, deren Bischöfe den Rang von Metropoliten haben und unter dem bulgarischen Exarchen stehen. Sie müssen von der Pforte den Berat erhalten.

§ 42. Pfarrklerus.*)

Eine Dorfpfarrei zählt 150—200, eine Stadtpfarrei 200 bis 300 Häuser. Der Pfarrer wird von einer Versammlung der Geistlichen und der hervorragendsten Weltlichen in der Pfarrei unter Vorsitz des bischöflichen Vertreters gewählt. Der Bischof prüft den Vorschlag im Eparchialrate und zeigt die Weihe dem Ministerium zur Eintragung in

*) Jireček a. a. O. S. 238.

das Verzeichnis der Geistlichen an. Kein Priester kann ohne eine bestimmte Pfarrei geweiht werden.[1]) Der Weihkandidat muss 25 Jahre alt sein und eine geistliche Schule absolviert haben. Er kann verheiratet sein, doch muss er seine Ehe vor Empfang der Weihe geschlossen haben und darf eine zweite Ehe nicht eingehen. Der Pfarrer hat die Liturgie abzuhalten, seinen Parochianen die Sakramente zu spenden, an Sonn- und Feiertagen zu predigen oder erlaubte Kirchenreden vorzulesen und für die Instandhaltung der Kirche sowie der gottesdienstlichen Gegenstände zu sorgen. Ausser den vorgeschriebenen Stolgebühren erhalten die Pfarrer in den Dörfern eine Ergänzung ihrer Bezüge auf 800 Francs, in den Städten auf 1200 und in den grossen Städten auf 1500 Francs; davon wird $^1/_4$ aus den Kircheneinkünften und $^3/_4$ vom Staate gezahlt, der die notwendige Summe von der orthodoxen bulgarischen Bevölkerung neben den Staatssteuern erhebt. Von dem Reste der Einkünfte jeder Kirche kommen $^3/_4$ der Schule und $^1/_4$ dem Kirchenfond zu gute. Das Kirchenvermögen wird von einer Epitropie verwaltet, welche von drei bis fünf jährlich zu wählenden angeseheneren Parochianen weltlichen Standes mit dem Pfarrer als Vorsitzenden gebildet wird und bezüglich seiner Wirkungssphäre dem Eparchialrate untergeordnet ist.

§ 43. Klöster.*)

Die Klöster sind in Gebirgslandschaften verteilt und meist sehr klein, oft nur eine alte Eremitenwohnung mit Kapelle, von einem Mönche bewohnt; sie dienen manchmal bloss als Pfarrkirche für die Umgebung. Die Eparchien Dorostol-Tscherwen und Warna haben gar keine Klöster. Man zählt im ganzen 78 Mönchsklöster mit 193 Mönchen und 14 Frauenklöster mit 348 Nonnen und 12 Dienerinnen. Die Mönche befolgen die Regel des heiligen Basilius ohne Klausur, und die Frauenklöster sind

---

[1]) Geistliche ohne Pfarrei sind nur Kranke oder Greise.

*) Jireček a. a. O. S. 240.

nur eine freie Verbindung zur Handarbeit, ebenfalls ohne Klausur. Es gibt nur ein einziges Stauropigion d. h. ein dem Exarchen unmittelbar untergeordnetes Kloster, nämlich das des heiligen Johannes von Rila mit 78 Mönchen.[1]) Ausserdem sind von den Mönchsklöstern noch erwähnenswert das Muttergotteskloster Dragalevtzi[2]) und das Kloster zum heiligen Erzengel bei Sofia, St. Nikolauskloster von Maglisch in einer Balkanschlucht, die Klöster Sveta Trojitza (hl. Dreifaltigkeit) und Sveto Preobratzenye (Christi Verklärung) bei Tirnovo, St. Peter- und Paulskloster von Ljaskovetz, St. Nikolauskloster von Kalugerovo an der unteren Topolnitza, Sveti Spas bei Sopot am Fusse des Balkan, Muttergotteskloster unweit Kalofer, St. Johanniskloster von Poganovo und St. Nikola von Peschtera an der Struma.

Fünftes Kapitel.

Die griechisch-russische Kirche.

§ 44. Historische Einleitung.

Das Christentum wurde in Russland durch den Grossfürsten Wladimir eingeführt, der auf Zureden seiner Gemahlin Anna, einer Schwester der griechischen Kaiser Basilius und Konstantin, im Jahre 988 die Taufe empfing.[1])

---

[1]) Der Gründer dieses Klosters, der heilige Johannes oder Ivan, starb im Jahre 946 in einem Alter von 70 Jahren. Im Jahre 1833 durch Brand zerstört, wurde es in den Jahren 1833—1847 durch Beisteuer des ganzen bulgarischen Volkes neu aufgebaut. Jireček a. a. O. S. 494 f.

[2]) Dieses Kloster wurde vom Zaren Johann Alexander um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegründet.

[1]) Historische Aufschlüsse über Religion und Kirchenwesen in Russland, Landshut 1814, H. I. S. 9, ebend. 1815, H. II. S. 13. — André Papadopoulo Vretos, La Bulgarie ancienne et moderne, Petersbourg 1856, p. 153. Not. 1.

Zu Kiew wurde die erste Metropole errichtet, und der russische Metropolit stand unter dem Patriarchen von Konstantinopel, von welchem er seine Investitur erhielt. Um das Jahr 1320 ward dann die Metropole der russischen Kirche nach Moskau verlegt.[2])

Die Abhängigkeit der Metropoliten Russlands vom Patriarchen zu Konstantinopel war jedoch den Zaren vielfach unangenehm, zumal da die Patriarchen oft Personen ihrer eigenen Nation gegen den Willen des Zars als Metropoliten nach Russland sandten. Allein die Versuche, welche von einzelnen Grossfürsten gemacht wurden, um die Ernennung der Metropoliten sich zu verschaffen, scheiterten an dem Widerstande der Geistlichkeit, und so beschloss der Zar Feodor Iwanowitsch die russische Kirche durch Errichtung eines Patriarchats von der Konstantinopolitanischen unabhängig zu machen. Er trat in Unterhandlung mit dem Patriarchen Jeremias von Konstantinopel, und dieser kam im Jahre 1589 selbst nach Moskau und weihte den Metropoliten Hiob zum ersten Patriarchen Russlands. Der Zar Feodor Iwanowitsch traf vorläufig mit dem Patriarchen Jeremias eine Übereinkunft darüber, dass die Patriarchen von Moskau von einer Versammlung ihrer Bischöfe eingesetzt werden sollen mit blosser Benachrichtigung des Stuhles von Konstantinopel, welche Notifikation übrigens bei jeder Veränderung in der Person eines der ökumenischen Patriarchen eine wechselseitige sein sollte. Zugleich wurde bezüglich der durch eine Synode auszuübenden Patriarchenwahl bestimmt, dass die Zahl der Metropolen in der russischen Kirche bis zu vier vermehrt und sechs Bistümer zu Erzbistümern erhoben werden sollten.[3])

Es fehlten nur noch die Anerkennung des russischen Patriarchats von seiten der übrigen Patriarchen der orien-

[2]) Neale, A History of the Holy Eastern Church, P. I. General Introduction p. 55.

[3]) King, Die Gebräuche und Zeremonien der griech. Kirche in Russland, Riga 1773, S. 401 ff.; Murawijew's Geschichte der russischen Kirche, übers. von J. König, Karlsruhe 1857, S. 114 f.

talischen Kirche. Sie erfolgte im nächsten Jahre darauf, und der Metropolit Dionys von Tirnow und ganz Bulgarien überbrachte dem Zaren und dem Patriarchen in Moskau eine gemeinsame Bestätigungsurkunde der allgemeinen Patriarchen, worin sie den Patriarchen von Moskau liebevoll als ihren Mitbruder anerkannten, ihm in der Stufenleiter der Hierarchie die fünfte Stelle und in ihren Gebeten die Reihenfolge unmittelbar nach dem Patriarchen von Jerusalem gaben. Diese Urkunde unterschrieben wegen des Todes des Patriarchen von Alexandrien nur die drei Patriarchen Jeremias von Konstantinopel, Joachim von Antiochien und Sophronius von Jerusalem, ausserdem 42 Metropoliten, 19 Erzbischöfe und 20 Bischöfe der griechischen Kirche. Allein der Zar wünschte, dass der Patriarch von Moskau schon als dritter erwähnt werden und nur dem Patriarchen von Alexandrien wegen seines Titels als Richter des Weltalls nachstehen sollte. Der Zar, sowie der Patriarch, bestand auch auf der Forderung der dritten Rangstufe, und der Patriarch Hiob lehnte deshalb den Vorschlag des Metropoliten Dionys von Tirnow, einen griechischen Metropoliten nach dem Beispiele der übrigen orientalischen Patriarchen als seinen Repräsentanten beim Stuhle von Konstantinopel zu erwählen, einfach ab.[4])

Die Veränderung der äusseren Stellung des moskowitischen Kirchenoberen zu dem von Konstantinopel brachte indes keine Änderung im Verhältnisse seiner eigenen Kirche hervor. Es war nur der Titel erhöht worden; der zum Patriarchen erhobene Metropolit aber erwarb keine neuen Rechte über seine Bischöfe. Seine Jurisdiktion über die untergeordnete Geistlichkeit und die ihr gehörigen Besitzungen blieb hierdurch unberührt; ausgeschlossen waren jedoch die Klöster, denen durch die Exemtionsprivilegien der Grossfürsten eigene Gerichtsbarkeit vorbehalten war. Ebenso blieben die Sporteln in den vor dem Richterstuhl des Metropoliten gehörigen Streitigkeiten in Ehesachen, gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge, Vergehen

---

[4]) Murawjew a. a. O. S. 116.

gegen das Kirchengut usw., ferner die gesetzliche Abgabe, welche die Metropoliten von jedem Sprengel ihres Bezirks erhoben, die für die Ordination der Priester und Diakonen festgesetzten Gebühren und die Geschenke bei der Einsetzung der Bischöfe bestehen. Selbst der Hof des Metropoliten, nunmehr Patriarchen, der aus eigenen Bojaren, Höflingen und den Kindern der Bojaren und einem Kanzleipersonal, nach Analogie des Grossfürtlichen, bestand, nahm keine andere Physiognomie an.[5])

Die russischen Patriarchen waren bei dem Grossfürsten und dem Volke in grosser Hochachtung. Sie setzten sich gleich neben dem Zaren und wurden in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches um Rat gefragt, und ohne ihren Rat wurde weder Friede noch Krieg beschlossen. Allein dieses grosse Ansehen des Patriarchen, verbunden mit seiner unumschränkten geistlichen Gewalt, hatte auch seine nachteiligen Folgen. Durch ihre Einmischung in die Staatsangelegenheiten gerieten die Patriarchen in häufige Kollisionen mit dem Zaren und den Grossen des Reiches, und unter dem Patriarchen Nikon kam es zum völligen Bruche. Dieser Patriarch unterliess es zum erstenmal, seine Erwählung dem Patriarchen von Konstantinopel zu notifizieren. Er war zwar ein frommer, eifriger und gelehrter Mann, aber auch von ehrgeizigem und sehr leidenschaftlichem Charakter. Als er im Jahre 1658 bei einer grossen kirchlichen Feier den Zaren Alexei Michaelowiz zweimal zum Gottesdienste einladen liess, und der Zar auch zum zweitenmal nicht erschien, so sah er hierin ein deutliches Zeichen der fürstlichen Ungnade und verliess zum grössten Erstaunen der versammelten Volksmenge nach beendigter Liturgie seinen Patriarchenstuhl, zog ein Mönchskleid an und begab sich in das von ihm selbst erbaute Woskresenskische Kloster. Da sich nun Nikon standhaft weigerte, sowohl zurückzukehren, als seiner Würde zu entsagen, so entspann sich zwischen ihm und dem Zaren ein förmlicher Prozess, der endlich damit endigte, dass der Patriarch auf

[5]) Murawijew a. a. O.

einem vom Zaren berufenen Konzilium zu Moskau im Jahre 1667 abgesetzt wurde.[6])

Die Erinnerung an den gewaltigen Kampf, welchen der Zar Alexei Michaelowiz mit dem Patriarchen Nikon zu führen hatte, und die schon längst gewünschte Gelegenheit, sich vom Einflusse der gesamten Geistlichkeit völlig frei zu machen, bewogen den Zar Peter den Grossen, auf die gänzliche Aufhebung des Patriarchenstuhles zu denken und dieselbe auch auszuführen. Als daher der Patriarch Hadrian am 16. November 1700 gestorben war, unterliess Peter der Grosse unter dem Vorwande, dass ihn die gegenwärtigen Kriegsunruhen daran hinderten, die Wahl eines neuen Patriarchen zu veranstalten; er ernannte den Rjasanischen Metropoliten Stephan Jaworski zum einstweiligen Exarchen oder Verweser des Patriarchats und ordnete diesem ein Kollegium deputierter Bischöfe bei.[7]) Die Patriarchenkanzlei ward geschlossen. Dieselbe bildete in allen kirchlichen Angelegenheiten nicht bloss für die rein geistlichen, sondern auch für die Privatrechtsstreitigkeiten die zuständige Behörde, denn nach Aufhebung der Klosterkanzlei unter dem Zaren Feodor wurden alle Klagen gegen Personen geistlichen Standes nur vor der Patriarchenkanzlei verhandelt, und bloss in dem Falle der Verdächtigkeit der Richter wegen ihrer Verwandtschaft mit den Parteien kamen sie hie und da vor die Kanzlei des grossen Hofes d. h. vor die Entscheidung des Zaren selbst. Peter der Grosse liess nun alle Retardate zu ihrer völligen Erledigung, je nach ihrem Inhalte und nach der bürgerlichen Prozessordnung, an die verschiedenen Staatsgerichtshöfe verteilen, und auf diese Weise kamen die Erbschaftsstreitigkeiten und die Vergehen gegen das Eigentum der Kirche, die bis dahin der geistlichen Gerichtsbarkeit unterlagen, vor die weltlichen Gerichte. Mit Aufhebung des

[6]) Histor. Aufschlüsse etc. H. III. Landshut 1816, S. 32 ff.; King a. a. O. S. 405.

[7]) Diese Versammlung des Exarchen und seiner Bischöfe ist unter dem Namen des heiligen Konziliums (Oswaischennoy Sobor) bekannt. King a. a. O. S. 408.

Patriarchengerichtes stellte dann der Zar die Klosterkanzlei, welche durch die Gesetzgebung seines Vaters schon bestätigt worden war, in ihrer früheren Bedeutung wieder her, trennte dieselbe vollständig von der Kanzlei für rein geistliche Sachen ab und übertrug ihre Leitung dem Bojaren Musin-Puschkin. Ihrem Ressort und ihrer Gerichtsbarkeit unterlagen alle Kanzleibeamten und Besitzungen des Patriarchen und der Bischöfe, wie auch die reichen Klostergüter, die umgeschrieben worden waren. Als Entschädigung für die Besitzungen der Hierarchie, welche nunmehr der Klosterkanzlei zugeschrieben wurden, und anstatt der Kirchengebühren, welche die Bischöfe von jeher aus allen Sprengeln ihrer Eparchien bezogen hatten, bekamen die Prälaten, je nach ihrer Rangstufe, Gehalte und Besoldungen. Doch erhielt der Exarch oder Verweser Stephan wieder eine Kirchenkanzlei zur Handhabung der Ordnung unter den Geistlichen.[8]) Erst nachdem die Nation durch eine zwanzigjährige Vakatur des Patriarchats dasselbe sozusagen vergessen und entbehren gelernt hatte, erklärte Peter der Grosse, dass er gesonnen sei, das Patriarchat für immer aufzuheben und eine solche Form des Kirchenregiments einzuführen, welches zwischen der patriarchalischen und synodalischen Regierung gleichsam die Mitte hielte, nämlich die Regierung durch ein permanentes geistliches Kollegium.

Von Nordamerika abgesehen, birgt kein Reich so viele Sektierer als Russland. Das im Dezember 1666 zusammenberufene Konzil zu Moskau exkommunizierte am 13. Mai 1667 alle jene, welche die Neuerungen des Patriarchen Nikon (1652—1666), der die verderbten kirchlichen Bücher in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herstellen liess, nicht annehmen würden, und so entstand der Raskol (das Schisma). Die Raskolniki (Schismatiker) wurden später auch Staroobrjadzi (Altritualisten) genannt, und sie nannten sich hierauf Starowjerzy (Altgläubige) oder auch Prawoslawnije (Rechtgläubige). Noch später kam der Name Is-

[8]) Murawijew a. a. O. S. 231 f.; King a. a. O. S. 408.

branniki (Erwählte) auf. Als ihre alten Priester ausstarben, teilten sich die Raskolniki in zwei Gruppen. Die eine übernahm als notwendiges Übel die Priester aus der Staatskirche und bildete die sogenannte priesterliche Gruppe. Das sind die Popowzy. Die andere erklärte das Priestertum für aufgehoben und bildete die priesterlose Gruppe, das sind die Bespopowzy. Die Popowzy zerfielen in mehrere Gemeinden und ihr Zentrum wurde Ragosch in der sogenannten Mattenvorstadt von Moskau, wo sie ein grosses Kloster und zwei Kirchen gründeten. Unter Kaiser Nikolaus I. wurden ihre Kirchen geschlossen und sie selbst nach Sibirien verbannt. Kaiser Alexander II. aber gab ihnen im Jahre 1856 ihr Eigentum zurück, und so bilden sie noch jetzt den Einigungspunkt der popischen Gemeinden in Russland. . Ihre Metropole aber ist Bjelakrinitza (Fontana alba) in der Bukowina, wo der vom konstantinopolitanischen Patriarchen abgesetzte bosnische Bischof Ambrosius am 25. Oktober 1846 seinen Sitz nahm. Daselbst werden sie Lippowaner genannt, und weil sie die zu ihrer Sekte Übertretenden wieder salben, heissen sie auch Peremasanzy (Wiedersalber). Seit dem Jahre 1881 wird dem altgläubigen Episkopat eine freiere Wirksamkeit gestattet. Zwei Erzbistümer (Kasan und Moskau) und fünfzehn Bistümer wurden eingerichtet, deren Inhaber jedoch von Theologie meistens nichts verstehen, sondern ehemalige Kaufleute sind.

Die Bespopowzy haben statt der Geistlichen Laien zu Ältesten und sind Verfechter der freien Liebe, daher sie auch Besbratschniki (Ehelose) genannt werden. Erwähnungswert ist die Sekte Philippowzy, gestiftet vom Mönche Philippus um 1739. Diese Sekte leistet keinen Eid und keinen Kriegsdienst, und ihre Vorsteher (Stariki) tragen einen langen, schwarzen Rock wie ein Mönchsgewand und eine schwarze Mütze mit roter Einfassung und leben vom Almosen. Die zahlreichste, mächtigste und angesehenste Sekte ist die Feodossijewschtschina d. h. Lehrgemeinschaft des Theodosius, gestiftet im Jahre 1706 vom Diakon Theodosius, auch Kowylinzy genannt, vom Ziegelfabrikanten

und Weinhändler Elias Alexejewitsch Kowylin, der in Moskau am äussersten Stadtwall im Jahre 1771 ein Spital baute, infolgedessen das Zentrum aller Bespopowzy, der Friedhof von Preobrashensk, entstand. Kaiser Nikolaus I. hob am 21. August 1853 alle Privilegien dieses Friedhofes auf, zog das grosse Vermögen ein und überliess ihnen nur das Spital. Trotzdem ist die Sekte noch sehr verbreitet und der Friedhof von Preobrashensk gilt immer noch als Heiligtum der popenlosen Raskolnikengemeinden.

Ausser diesen sogenannten angeschriebenen Sektierern gibt es noch eine Anzahl unangeschriebener oder geheimer Sekten, welche durch pünktliche Erfüllung der rituellen Vorschriften der Staatskirche und durch fleissige Beteiligung an den gottesdienstlichen Handlungen derselben es zu verdecken suchen, dass sie in den wichtigsten Glaubenssätzen irrgläubig sind. Die beiden Hauptsekten sind die Chlysty (Geissler), die verschiedene Namen haben, und die Skopzy. Die Chlysten lehren eine Einheit Christi mit einigen göttlichen Auserwählten und anerkennen die Offenbarung Christi in solchen Auserwählten, daher sie auch Gottesmenschen genannt werden. Ihre Gemeinden heissen Schiffe und der Steuermann (Vorsteher) des Schiffes ist der geheim auferstandene Prophet des Gottesmenschen. Die Skopzy (Verschnittene) wurden um 1750 von einem Bauern Seliwanow aus dem Gouvernement Orlow gegründet, dessen Hauptlehrsatz war, dass man den Leib töten müsse, um die Seele zu retten. Durch Selbstverstümmelung allein kann man das Himmelreich erobern. Nicht nur Männer kastrierten sich, sondern auch Weiber verstümmelten sich durch Ablösen der Brüste. Unter Kaiser Nikolaus I. wurden sie verfolgt und so wanderten viele nach der Moldau und Walachei aus, wo sie in Jassy, Bukarest und Galacz in besonderen Stadtvierteln meist als Besitzer von Lohnfuhrwerken wohnen und durch reiche Geschenke Proselyten anlocken, und von hier aus trieben sie, unterstützt von reichen Moskauer Kaufleuten, Propaganda am Asowischen Meer. Viel gefährlicher als diese geheimen Sekten sind für die orthodoxe russische Kirche die Stundisten, so ge-

nannt von den Bibelstunden, welche sie nach Art der Protestanten abzuhalten pflegen. Diese Sekte entstand in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und ging von russischen Bauern in Südrussland aus, welche sich von der Staatskirche lossagten und eigene Konventikel abhielten. Sie sind eine rationalistische protestantische Sekte, deren dogmatische Ansichten mit den Lehren der Baptisten übereinstimmen. Trotz aller Verfolgung haben sie sich binnen zwanzig Jahren über sämtliche Gouvernements Kleinrusslands nach Wolhynien, Podolien, Minsk, Mohilew, Witebsk und Pleskau, ja bis in die eisigen Steppen von Perm und Wjätka verbreitet. Einen grossen Eintrag macht der russischen Staatskirche auch der für Kommunismus schwärmende Graf Tolstoi, dessen Anhänger den gebildeten Ständen angehören. Im Jahre 1894 wurde eine Menge einflussreicher Anhänger nach dem Kaukasus verbannt, wo sie ein sehr dürftiges Leben führen und sich wie Bauern kleiden. Unter solchen religiösen Verhältnissen muss allerdings der Nihilismus zur Blüte gelangen.

§ 45. Der heilige dirigierende Synod.

a) Errichtung derselben.*)

Die Abfassung des geistlichen Reglements, d. h. der Richtschnur für das verwaltende geistliche Kollegium, wurde von Peter dem Grossen dem gelehrten Bischofe Theophanes von Pskow übertragen, der auch diesen Auftrag zur vollsten Zufriedenheit desselben erledigte. Nachdem der Zar dieses geistliche Reglement gelesen und an verschiedenen Stellen eigenhändig verbessert hatte, berief er eine Kirchenversammlung nach Moskau, wo das geistliche Reglement sowohl vom Zaren selbst und den Senatoren, als auch von 19 Prälaten, 52 Archimandriten und 16 Hegumenen am 23. Februar 1720 unterschrieben wurde. Am 25. Jänner 1721 befahl dann der Zar durch ein be-

*) King a. a O. S. 409 f; Murawijew a. a. O. S. 248 f.; Consett, The present state and regulations of the church of Russia, Lond. 1729, p. 3, 113.

sonderes Edikt, dieses Reglement im ganzen Reiche zu publizieren, und an demselben Tage trat auch das geistliche Kollegium selbst sein Amt an. Nach einem feierlichen Gottesdienste in der Dreifaltigkeitskirche zu Petersburg wurde nämlich in Allerhöchster Anwesenheit des Zaren die permanente geistliche Versammlung, welche nun für immer die russische Kirche leiten sollte, eröffnet, und zwar unter dem Namen des heiligen verwaltenden Synods, und es sollte dieser Titel bei allen Ektenien, wobei der Patriarchen Erwähnung geschieht, ebenfalls genannt werden. Von dieser neuen Einrichtung des Kirchenregiments setzte der Zar hierauf den Patriarchen Jeremias von Konstantinopel in Kenntnis, mit der Bitte, sie zu genehmigen und den übrigen Patriarchen bekannt zu geben. Am 23. September 1723 erliess nun der Patriarch von Konstantinopel ein Schreiben, worin der heilige Synod anerkannt wurde. „Er ist und heisst," schreibt der Patriarch, „unser Bruder in Christo, heiliges und geheiligtes Konzil. Derselbe hat die Gewalt, zu verhandeln und zu beschliessen gleich den vier apostolischen, heiligen Patriarchenstühlen. Wir erinnern und ermahnen ihn und weisen ihn an, die Gebräuche und Gesetze der heiligen allgemeinen sieben Konzilien und das übrige, was die orientalische Kirche unerschütterlich bewahrt, gleichfalls zu bewahren und zu erhalten." Von dieser Zeit an haben alle Patriarchen den heiligen verwaltenden Synod mit dem Titel des patriarchalischen beehrt.

b) Einrichtung des Synods.

Die Mitglieder des Synods sind teils aus dem geistlichen, teils aus dem weltlichen Stande. Sie werden sämtlich vom Zaren ernannt, der sie auch nach seinem Belieben wieder daraus entfernen kann, so dass er in der Tat als das Oberhaupt der russischen Kirche erscheint. Sie halten ihre Zusammenkunft zu Petersburg in einem besondern Teile des für die hohen Reichskollegien auf Wasiliostrow erbauten grossen Hauses. Nach der ursprünglichen Einrichtung betrug die Zahl der geistlichen Mitglieder zwölf

von verschiedenem Range, nämlich einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vier Räte und vier Beisitzer. Das zwölfte Mitglied war für das Synodalcomptoir in Moskau bestimmt. Unter diesen zwölf Personen sollten drei Bischöfe sein, die übrigen aber aus andern hierarchischen Graden genommen werden; jedoch ward verboten, einen Archimandriten oder Protopresbyter dahin zu ziehen, dessen Diözesanbischof bereits daselbst Sitz hatte, damit jener nicht etwa diesem zu Gefallen seine Stimme wider bessere Überzeugung geben möchte. Allein diese Zahl war nach der Willkür des jeweiligen Zaren bald grösser, bald kleiner.[1]) Gegenwärtig haben die Metropoliten von Petersburg, Moskau, Kiew und Grusien Anwartschaft, Mitglieder des Synods zu sein;[2]) ferner ein Titularmetropolit, ein oder zwei Erzbischöfe, der Beichtvater des Zaren, der Oberpriester der Armee und der Flotte. Da die Mitglieder des Synods, welche dem hohen Klerus angehören, wie Metropoliten und Erzbischöfe, abwechselnd, sechs Monate ein jeder, funktionieren, damit nicht die Angelegenheiten ihrer Eparchien darunter leiden, so hat man auch anwesende und abwesende Mitglieder, welch letztere nur erscheinen, wenn eine äusserst wichtige Sache die Zusammenkunft aller Mitglieder erfordert.[3]) Der

[1]) Im Jahre 1722 zählte der Synod 14 geistliche Mitglieder, im Jahre 1770 bloss 10. King a a O. S. 411; Hupel, Nordische Miscellanien 11. und 12. Stück, Riga 1786, S. 81.

[2]) Übrigens ist mit keiner Diözese oder Eparchie das Recht, im Synod zu sitzen, für immer verbunden. So waren im Jahre 1786 die Metropoliten von Petersburg, Moskau und Pskow beständige Mitglieder des Synods, während die Prälaten von Kiew, Twer, Mohilew, Smolensk und Krutiski, wenn sie nach Petersburg kommen, Sitz und Stimme im Synod haben sollten (Hupel S. 88, 89). Nur der Metropolit von Tiflis und Grusien ist ex officio Mitglied des Synods. V. Neale, A History of the holy eastern church, P. I. Gen. Introd. p. 103.

[3]) Im Jahre 1770 waren von den 10 Mitgliedern ein Erzbischof, zwei Bischöfe, ein Archimandrit und ein Protopresbyter anwesend, dagegen ein Erzbischof, drei Bischöfe und ein Archimandrit abwesend. Im Jahre 1839 gehörten die Metropoliten von Petersburg, Kiew und Moskau, ein Titular-Metropolit, der Erzbischof von Kasan und die zwei Obergeistlichen, von denen der eine zugleich Beicht-

älteste Metropolit führt immer den Vorsitz. Unter den weltlichen Mitgliedern ist die wichtigste Person der Oberprokuror des Synods. Derselbe sitzt von seiten der Krone im Synod, ist also Organ des Zaren und hat das Privilegium, mit diesem zu arbeiten.[4]) Er leitet die Beratungen des Synods, ihm obliegen die vorbereitenden und auszuführenden Arbeiten hinsichtlich der Entscheidungen desselben, er hat endlich bei allen Beschlüssen eine verneinende Stimme, bis die verhandelte Sache von ihm dem Zaren unterbreitet worden ist. Seine Kanzlei besteht aus einem Obersekretär, einem Exekutor, zwei Sekretären und vielen andern Bediensteten, welche sämtlich Laien sind und darunter sich auch Militärpersonen befinden.

Jedes Mitglied muss, bevor es Sitz und Stimme im Synod erhält, einen besonderen, vorgeschriebenen Eid der Treue ablegen, welcher ungefähr also lautet: „Ich schwöre bei dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, dass ich meiner Pflicht gemäss bei allen Beratungen, Urteilen und Verhandlungen des geistlichen, gesetzgebenden Synods nur Wahrheit und Recht suchen und nach den Bestimmungen des geistlichen Reglements, sowie nach den vom Synod mit Genehmigung Sr. Kaiserl. Majestät erlassenen Gesetzen und ohne Rücksicht auf Person nach meinem Gewissen handeln werde. Ich schwöre beim lebendigen Gott, dass ich mich jedem Geschäfte des gesetzgebenden Synods mit Eifer und Fleiss unterziehen werde. Ich schwöre als ein Diener und Untertan Treue und Gehorsam meinem natürlichen und wahren Herrn, dem Kaiser und Herrscher von ganz Russland, und seinen erhabenen Nachfolgern, welche ihm vermöge des unstreitigen Rechtes,

---

vater des Zaren war, zu den anwesenden Mitgliedern, die Erzbischöfe von Grusien und Twer zu den abwesenden. S. Hupel a. a. O. S. 81; Die Staatkirche Russlands, dargestellt von einem Oratorianer (Theiner), 2. Aufl., Schaffh. 1853, S. 73 f.

[4]) Der Oberprokuror ist immer mit einem hohen Staatsrange bekleidet. Im Jahre 1770 war er ein Brigadier (Hupel a. a. O); Persecution et souffrances de l'église catholique en Russie par un ancien conseiller d'état de Russie, Paris 1842, p. 14 sq.

das ihm in dieser Absicht zukommt, zu ernennen gefällig sein wird. Ich erkenne ihn für den höchsten Richter in dieser geistlichen Versammlung. Ich schwöre bei dem allwissenden Gott, dass ich diesen Eid nach der völligen Kraft und Bedeutung verstehe, welche die Worte denjenigen, die ihn lesen oder hören, zu erkennen geben.“ [5])

Die Mitglieder des Synods erhoben anfangs ihren Gehalt aus den früheren Patriarchalgütern, die nun Synodalgüter hiessen. Im Jahre 1742 machte der Synod selbst eine Verordnung, wie seine Mitglieder nebst den unter ihm stehenden Kanzleien und Bedienten besoldet werden sollten, welche Verordnung auch die kaiserliche Bestätigung erhielt. Aber bei der grossen Veränderung mit den Kloster- und Kirchengütern im Jahre 1764 ward dies alles ganz anders eingerichtet. Inzwischen hatte vorher der Zar Peter III. verordnet, dass die Mitglieder des Synods ausser ihrem bestimmten Eparchialgehalt eine Zulage bekommen sollten, nämlich ein Prälat jährlich 2000, ein Archimandrit 1000 und ein Protopresbyter 600 Rubel.[6])

§ 46. Geschäftskreis des Synods.

a) Dessen Jurisdiktion.*)

Der Synod steht unter dem Monarchen und empfängt von ihm Befehle, dagegen stehen alle Prälaten und Geistlichen unter dem Synod. Als seine Hauptaufgabe wird nach dem geistlichen Reglement die Sorge für die Reinerhaltung der Lehre, für den Unterricht des Volkes und die Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste bezeichnet. Ihm obliegt daher, den Ketzereien kräftigst entgegenzuarbeiten, die theologischen Schriften zu zensurieren, die Legenden der Heiligen zu prüfen und von Ungereimtheiten zu reinigen, die vorgeblichen Wunder von den wahren zu unterscheiden, alle abergläubischen Zeremonien abzustellen und die Reliquien der Heiligen zu untersuchen. Er ist

---

[5]) V. Consett l. c. p. 6 sq

[6]) Hupel a. a. O. S. 82.

*) Consett l. c. p. 102 sq., 105 sq.; Hupel a. a. O. S. 83 ff.

befugt, Kirchengebräuche anzuordnen und auf deren Beobachtung ein wachsames Auge zu haben. Er hat die Oberaufsicht über alle Kirchen und Klöster zu führen, für die Wiederbesetzung der erledigten Prälaten- und Archimandritenstellen durch Präsentation tauglicher Individuen an den Zaren zu sorgen und die Bistumskandidaten zu examinieren. Er kann Bischöfe versetzen oder sie absetzen und in ein Kloster verweisen. Er bildet die Appellationsinstanz gegen die bischöflichen Urteile, sowie jeder untergeordnete Kleriker gegen seinen Vorgesetzten daselbst Klage erheben kann. Er hat das Recht, wichtige Kirchenangelegenheiten zu entscheiden, und in zweifelhaften Fällen den Prälaten Anweisungen zu geben und deren Befolgung zu fordern; neue Gesetze aber kann er nur mit Genehmigung des Zaren erlassen. Er kann endlich in vorfallenden Umständen nach Befinden allerlei Dispensationen und Erlaubnisse erteilen, z. B. von der strengen Beobachtung der Fasten entbinden, und überhaupt Winke geben, dass die Geistlichen auf diese oder jene bloss kirchliche Verordnung nicht allzu eifrig dringen.

Zur Gerichtsbarkeit des Synods gehören die Prozesse wegen Häresie (gegen Raskolniken), wegen Gotteslästerung, Wahrsagerei, zweifelhafter, unrechtmässiger oder erzwungener Ehen, wegen Ehebruch, gewaltsamer Verstossung ins Kloster und Zwang zum Klosterleben, die Ehescheidungsprozesse, kurz alles, was früher vor das Patriarchalgericht gezogen worden war. Hurerei und Entführung aber werden vom weltlichen Gerichte abgeurteilt. Bei Heiraten in verbotenen Graden leiblicher oder geistlicher Verwandtschaft, bei gewaltsamer Schändung und Zeugnissen der Beichttöchter soll der Synod mit dem weltlichen Richter gemeinsam handeln. Vornehmer Leute Testamente sollen, wenn sie zweifelhaft scheinen, zugleich beim Synod und bei dem Justizkollegium exhibiert werden. Ebenso soll in den übrigen gemischten Sachen, die teils einen weltlichen, teils einen geistlichen Gegenstand betreffen, der Synod gemeinschaftlich mit dem Senate be-

ratschlagen und das Urteil dem Monarchen unterbreiten. Überhaupt war der Synod mit dem Senate auf gleichen Fuss gesetzt worden. Er sollte in geistlichen Angelegenheiten dieselbe Macht, wie der Senat in den weltlichen, haben, dieselbe Achtung, denselben Gehorsam und dasselbe Recht, die Widerspenstigen zu bestrafen, geniessen, und es ward deshalb verordnet, dass er bei allen Beratschlagungen mit dem Senate durch ein Promemoria, bei allen andern Kollegien aber durch ein Edikt verfahren sollte.[1])

b) Administrationswesen des Synods.

Der Synod erstreckt seine Tätigkeit auch auf alle kirchlichen Angelegenheiten, deren Ausführung oder Bestellung Geld erheischt, sowie auf alle Zweige der kirchlichen Administration, welche Gelder einbringen. Das Verwaltungswesen des Synods zerfällt nun in zwei Sektionen, die aber doch nur ein Ganzes bilden, nämlich in die wirtschaftliche Abteilung oder das Ökonomiekollegium[2]) und in die Kontrolle.

An das Ökonomiekollegium müssen alle Angelegenheiten, zu deren Ausführung Geld erforderlich ist, eingereicht werden, wie z. B. Bauten von Kirchen, Klöstern, Schulen, Besoldungen, Unterstützungen für Geistliche u. dgl. Die Abteilung der Kontrolle sieht dann die für diese Geschäfte ausgesetzten Gelder durch und prüft, ob sie ihrer

---

[1]) King a. a. O. S. 413.

[2]) Dieses Ökonomiekollegium wurde im Jahre 1764 errichtet und hatte seinen Sitz in Moskau, während zu Petersburg nur ein ihm untergeordnetes Comptoir bestand. Es hatte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, 2 Räte, einen Prokuror, 2 Beisitzer, 6 Sekretäre, 2 Protokollisten, einen Registrator, 20 Kanzlisten und ebensoviel Unterkanzlisten, 30 Kopisten, 2 Zahlmeister und bei 100 andere Bediente. Für den Kirchenbau wurden 2 Architekten, 2 Architektgesellen und 8 Architektlehrlinge besoldet. Beim Comptoir in Petersburg waren ein Rat, ein Assessor, 2 Sekretäre, ein Protokollist, ein Registrator, 7 Kanzlisten, 24 Kopisten, 2 Zahlmeister und mehrere andere Bediente, und für den Kirchenbau ein Architekt, ein Architelgesell und 2 Architektlehrlinge angestellt. Hupel S. 124 f.

Bestimmung gemäss verwendet worden, indem sie die deshalb aus den Eparchien empfangenen Quittungen revidiert.

Seit dem Jahre 1809 müssen auch alle aus den Erwerbsquellen der Kirche jährlich eingehenden Summen von den Bischöfen an den Synod eingeschickt werden, welcher für die Verteilung dieser Gelder an die einzelnen Eparchien nach deren Bedürfnissen zu sorgen hat. Zu diesen Erwerbszweigen der Kirche gehören der Verkauf der Kerzen, sowohl für den Gebrauch der Kirchen beim Cottesdienste, als für die Andacht der Gläubigen; der Verkauf der Trauungskränze bei Hochzeiten; der Verkauf der sogenannten Lossprechungsgebete für die Verstorbenen, welche diesen ins Grab mitgegeben werden und gleichsam Pässe für die andere Welt sind; ferner die von den Gläubigen zum Besten der Kirchen und des Klerus freiwillig gespendeten, oder die in Opferstöcken und mit den Klingbeuteln in der Kirche selbst eingesammelten Gelder. Die Kontrolle revidiert nun die Richtigkeit der von den Eparchialbehörden angegebenen und an den Synod eingesandten Summen. Alle aus den erwähnten Quellen zusammenströmenden Gelder aber werden beim Synod in einer Kasse aufbewahrt, welche früher sämtliche Mitglieder des Synods alle Monate in corpore zu kontrollieren hatten, seit dem Jahre 1836 aber nur mehr der Kontrolle der zwei jüngsten Mitglieder und eines vom Oberprokuror ernannten Zivilbeamten unterliegt.

Eine andere Erweiterung erhielt das Gebiet der Kontrolle im Jahre 1839, in welchem die Kommission der geistlichen Schulen[3]) vom Zaren aufgelöst d. h. dem Klerus entzogen, die Leitung der geistlichen Unterrichtsanstalten mit dem Synod vereinigt und die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnungen dem Oberprokuror anvertraut wurde.[4]) Die Kontrolle hat nun auch alle Auslagen, welche in diesem Zweige gemacht werden, oder das Einkommen, welches durch den Verkauf von Schulbüchern, Katechis-

[3]) Sie wurde im Jahre 1808 errichtet.

[4]) Alle in die eben genannten drei Abteilungen fallenden Geschäfte finden daher in der Kanzlei des Oberprokurors erst ihre letzte Erledigung.

men und andern geistlichen Erbauungsschriften gewonnen wird, zu revidieren.[5])

c) Die Synodalcomptoire, die Druckereien und Zensurkomitees des Synods.

Unter dem heiligen Synod stehen drei verschiedene Comptoire, nämlich:

1) Das Synodalcomptoir in Moskau, dessen Vorsitz der Metropolit dieses Ortes führt,[6]) der zugleich für die Leitung der Geschäfte seinen Generalvikar, einen Archimandriten und einen Protopresbyter zu Gehilfen hat.

2) Das Synodalcomptoir von Grusien-Imeretien, in welchem gleichfalls der Metropolit von Tiflis und Grusien den Vorsitz führt und zu seiner Seite zwei Archimandriten und einen Protopresbyter hat.

3) Im Jahre 1839 wurde auch das weiss-russisch-litauische geistliche Kollegium der ehemaligen griechisch-unierten Kirche dem Synod unterworfen[7]) und den beiden vorerwähnten Synodalcomptoiren gleichgestellt. Den Vorsitz führt der jeweilige Erzbischof von Litauen, der drei Mitglieder aus dem Weltklerus unter sich hat.[8])

Der Synod besorgt auf eigene Kosten den Druck nicht bloss aller gottesdienstlicher Bücher und geistlicher Schriften, sondern auch sämtlicher kaiserlicher und Synodalerlasse, welche kirchliche Angelegenheiten betreffen, und überhaupt aller Gegenstände, welche nur immer zum kirchlichen Gebrauche, sei es für die Geistlichen oder für die

---

[5]) Die Staatskirche Russlands von Theiner, S. 77 f.

[6]) Im Jahre 1770 bestand dieses Synodalcomptoir aus einem Metropliten, einem Archimandriten, einem Protopresbyter, einem Prokuror und einem Sekretär. Und nach der Verordnung Peters III. sollte der Prälat eine jährliche Zulage von 700, der Archimandrit von 500 und der Protopresbyter von 300 Rubel erhalten. Hupel a. a. O. S. 81, 82.

[7]) Ein Doklad (welches Wort einen Rapport und einen Vorschlag zugleich bedeutet) des Synods an den Kaiser vom 23. März 1839 machte diesen Vorschlag, der auch genehmigt wurde. V. Persecution et souffrances de l'église catholique en Russie, p. 123.

[8]) Staatskirche Russlands, S. 74.

Laien, dienen, wie die für die Pfarreien und Eparchien erforderlichen Register, die Antimensen, Weihattestate, Trauungskränze oder Ehepatente, die Indulgenzgebete oder Totenpässe, Beicht- und Kommunionscheine, religiöse Bilder und Handzeichnungen usw.

Zu diesem Behufe hat er zwei Druckereien zu St. Petersburg und Moskau, welche mit den genannten Gegenständen die sämtlichen Eparchien des Reiches versehen. Die Zusendung erfolgt an den Bischof, der dann die erhaltenen Gegenstände an seine Priester verteilt, für welche die Geistlichen ebensowohl als die Laien bezahlen müssen. Jeder Pfarrer oder fungierende Geistliche hat am Ende des Jahres dem Bischofe über die verkauften Sachen Rechnung abzulegen und das gelöste Geld einzusenden. Der Bischof liefert hierauf die aus allen Pfarreien seiner Eparchie eingegangenen Summen mit einer Generalrechnung an den Synod ein. Aus dem nicht unbedeutenden Gewinn, der dem Synod hieraus verbleibt, werden den ärmeren Eparchien und Pfarreien die für den Gottesdienst notwendigen Bücher und andere Gegenstände umsonst verabreicht.

Alle geistlichen Bücher und Schriften müssen nun in der Synodaldruckerei zu Petersburg oder in der Druckerei des Synodalcomptoirs zu Moskau gedruckt werden und zwar darf dies nicht eher geschehen, als bis sie die Approbation des Synods erhalten haben. Aber auch die approbierten Bücher und Gegenstände müssen noch zu einer letzten Bestätigung dem Synod vorgelegt werden, ohne welche sie sonst nicht erscheinen dürfen. Zur Vollziehung dieser Vorschrift stehen dem Synod drei Zensurenkomitees zur Seite, welche in St. Petersburg, Moskau und Kiew ihren Sitz haben.[9])

§ 47. Die Archijereien oder Prälaten.

Unter dem allgemeinen russischen Ausdrucke Archijereien[1]) begreift man den hohen Klerus oder den Prälaten-

---

[9] Die Staatskirche Russlands, S. 299, 300.

[1]) Jerei bedeutet im Russischen einen Mönchspriester, folglich

stand. Derselbe besteht aus den Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches, von denen wir nun handeln wollen.

a) Die Metropoliten und Erzbischöfe.

Anfangs hatte Russland nur einen Metropoliten, den zu Kiew; als aber das Patriarchat errichtet wurde, erhob man die Erzbischöfe von Nowgorod, Kasan, Astrakan, Rostow und Krutizk zu Metropoliten. Im Jahre 1667 wurden vom Zaren Alexis Michaelowitsch die Erzbischöfe von Rjäsan und Sibirien zu Metropoliten erhoben und ein besonderer Metropolit von Astrakan ernannt. Theodor Alexiewitsch ernannte noch weitere fünf Erzbischöfe zu Metropoliten, so dass Peter der Grosse bei seinem Regierungsantritte zwölf Metropoliten vorfand. Diese hatten auch ihre Suffragane. Peter der Grosse liess nun, um eine grössere Gleichheit unter den Prälaten einzuführen, an die Stelle eines verstorbenen Metropoliten oder Erzbischofs nur mehr einen Bischof setzen, dem er dann in der Folge nach Wohlverhalten den Titel eines Metropoliten oder Erzbischofes gab; die Eparchien Nowgorod und Kiew jedoch sollten wegen ihres hohen Alters beständig einen Erzbischof haben und Sibirien einen Metropoliten. Auf diese Weise wurde in Russland die Metropolitanwürde ein blosser Titel ohne irgend eine grössere Jurisdiktion, welcher an keine Eparchie streng geknüpft ist, sondern nach Belieben vom Zaren jedem Bischofe erteilt werden kann, ja selbst solchen, welche keine Eparchien haben, und die man nicht für Bischöfe in partibus ansehen darf.[2])

Die Metropoliten (russisch Mitropolit) haben also bloss den Vorrang vor den Erzbischöfen und Bischöfen und tragen als Auszeichnung eine weisse Mitra (Klobuk). Der Patriarch Philotheus von Konstantinopel (1354—1376)

Archijerei einen obersten Mönchspriester. Da nun die höhere Geistlichkeit dem Mönchstande entnommen wird, so erklärt sich dieser Ausdruck hierfür.

[2]) King a. a. O. S. 115 f.; Hupel a. a. O. S. 37 f., 129 f.

schickte nämlich dem Wladika Basil von Nowgorod[3]) eine weisse Erzbischofsmütze, weil er aus der weissen (Welt-) Geistlichkeit zur Bischofswürde gelangt war, und von da kam diese Kopfbedeckung bei den Metropliten in Gebrauch, wahrscheinlich seit einige aus der Zahl der Erzbischöfe von Nowgorod nach Moskau versetzt worden waren. Was die politische Stellung des Metropoliten betrifft, so hat er den Rang eines Obergenerals (general en chef) und eines wirklichen geheimen Rates. Er ist fähig, den St. Andreas-Orden, den ersten des Reiches, zu erhalten.[4])

Wie mit den Metropoliten, so verhält es sich auch mit den Erzbischöfen (Archijepiskop); ihre Würde ist gleichfalls ein blosser Titel, der vom Zaren beliebig erteilt wird und mit einem Vorrange vor den Bischöfen verbunden ist. Als Auszeichnung haben die Erzbischöfe ein Kreuz auf ihrer schwarzen Bischofsmütze. Sie stehen im Range eines Generalleutnants und eines Geheimrates und können den St. Alexanders- oder Wladmirs- oder den polnischen weissen Adler-Orden erhalten.[5])

b) Die Bischöfe.

1. Einsetzung und Konsekration derselben.[*])

Wenn ein bischöflicher Sitz erledigt ist, so sollte nach der Verordnung Peters d. Gr. der heilige Synod dem Zaren zwei Kandidaten vorschlagen, aus welchen dann dieser einen erwählt. Nach dem Ukas vom 21. Januar 1822 werden jetzt vom Synod drei Kandidaten vorgeschlagen, aus denen dann der Kaiser einen zum Bischof ernennt. Da

---

[3]) Der Bischof von Nowgorod führte seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts den ausschliesslichen Titel eines Wladika wegen seines Anteils an der Regierung jener unabhängigen Stadt, und wenn er trotzdem unter dem Metropoliten von Kiew stand, so beweist dies die grosse Gewalt des Metropoliten über die ihm untergeordneten Bischöfe von ganz Russland: Murawijew's Gesch. der russ. Kirche, S. 25, 51.

[4]) V. Persecution et souffrances de l'égllse catholique en Russie, p. 22, 23.

[5]) Hupel a. a. O. S. 40; Persecution et souffrances etc. l. c.

[*]) King a. a. O. S. 272 ff.

der Bischof unverheiratet sein soll, die Weltgeistlichkeit aber insgesamt verheiratet ist, so können die Bistumskandidaten nur aus dem Ordensklerus genommen werden, und zwar haben hierauf zunächst jene Archimandriten Anspruch, welche zum Synod gehören, oder andere Archimandriten und Igumenen, denen Angelegenheiten des Synods anvertraut waren und in Führung von Kirchensachen Beweise ihrer Geschicklichkeit gegeben haben.[1])

Hat nun der Synod den Willen des Zaren erfahren, so folgt hierauf die Einsetzung des erwählten Bischofes in nachstehender Weise:

Sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Hauptstadt versammeln sich des Morgens vor der Liturgie im Sitzungssaale des Synods. Der älteste und erste Erzbischof legt das Epitrachelion an und proklamiert nach Vorauschickung einiger Gebete den neugewählten Bischof, indem er spricht:

„Ehrwürdiger Vater, Archimandrit oder Hieromonach N. Der durchlauchtigste und grossmächtigste (Name des Monarchen) hat durch sein besonderes und eigenes Edikt befohlen und der heilige gesetzgebende Synod aller Reussen gibt seinen Segen dazu, dass Ihr, heiliger Herr, Bischof seid der Städte N. N., welchen Gott erhalte!"

Der Erwählte antwortet hierauf: „Da der durchlauchtigste und grossmächtigste (Name des Zaren) befohlen, und der heilige gesetzgebende Synod mich für würdig geachtet hat, dieses Amt zu übernehmen, so danke ich daher und übernehme es und widerspreche auf keine Weise." Alsdann gibt ihm der fungierende Erzbischof den Segen mit dem Kreuze, das er in der Hand hält, und besprengt ihn mit Weihwasser, womit diese Zeremonie schliesst.

Die Konsekration des neugewählten Bischofes findet stets in der Kathedrale statt, wozu sich gleichfalls alle Bischöfe der Hauptstadt versammeln. Der neue Bischof liest zuerst ein mit eigener Hand geschriebenes Glaubensbekenntnis vor und legt den vorgeschriebenen Untertaneneid ab. Nun folgt die Konsekration. Der älteste Bischof

---

[1]) King a. a. O. S. 420.

bezeichnet ihn dreimal mit dem Kreuzeszeichen, während die übrigen Bischöfe das Evangelium über sein Haupt halten; hierauf legen ihm sämtliche Bischöfe ihre Hand aufs Haupt, indes der älteste aus ihnen ein Gebet um die Gnade des heiligen Geistes für den Erwählten spricht. Alsdann bekleidet der Konsekrator den Ordinanden mit den Pontifikalgewändern, dem Sakkos, der Panagia (ein auf der Brust zu tragendes Bild der heiligen Jungfrau) und dem Omophorion oder Pallium, und ruft dreimal: „er ist würdig", was der versammelte Klerus dreimal wiederholt. Nachdem der Neugewählte auch die Bischofsmütze empfangen, geben ihm sämtliche Bischöfe den Friedenskuss und nun beginnt die Liturgie, wobei der älteste Bischof zelebriert. Am Schlusse erhält der neue Bischof vom ältesten den Mandyas oder Bischofsmantel und zuletzt mit einer Ermahnung den Hirtenstab.[2])

2. Rechte und Pflichten der Bischöfe.

Die Rechte und Pflichten, welche dem Bischofe bezüglich der Regierung seiner Diözese, Eparchie (Jeparchija) genannt, zukommen, findet man teils in dem geistlichen Reglement, teils in dem Eide, welchen die Bischöfe nach einer Verordnung Peters d. Gr. vom 22. Jänner 1716 bei ihrer Konsekration ablegen, aufgezählt.[3])

Der Bischof hat die Ordination der Kleriker seiner Eparchie, doch soll er nicht mehr Priester, Diakonen und andere Kleriker ordinieren, als zur Verrichtung des Gottesdienstes ausdrücklich notwendig sind.

Er hat ferner die Mönche, welche seiner Jurisdiktion unterstehen, zu überwachen, auf dass sie nach ihrer Ordensregel leben und nicht von einem Kloster ins andere, oder gar in Privathäuser gehen, ausser in dringender Not und göttlicher Absicht, und dann nicht ohne seine Einwilligung und schriftliche Erlaubnis. Strafen kann er jedoch pflicht-

---

[2]) Mouravieff, Lettres à un ami sur l'office divin de l'église catholique orthodoxe d'Orient, trad. par le Prince Nic. Galitzin, Petersb. 1853, P. II. p. 72 sq.

[3]) King a. a. O. S. 417 ff.; Consett I S. p. 35 sq.

vergessene Mönche erst, wenn er hierfür die Entscheidung des Synods eingeholt hat. Die Weltgeistlichkeit dagegen unterliegt der Strafgewalt des Bischofs; gegen Laien aber darf der Bischof nur wegen öffentlicher Übertretung göttlicher Gesetze oder wegen Häresie die Exkommunikation verhängen und zwar nach vorhergegangener dreimaliger Ermahnung und ohne die ganze Familie des Straffälligen darein zu verwickeln.

Besonders wird den Bischöfen die Errichtung von Schulen und Seminarien ans Herz gelegt und von ihnen verlangt, dass sie selbst ihren Haushalt beschränken sollen, um Schulen und Seminarien erhalten zu können.

Um seine Eparchie kennen zu lernen, soll der Bischof dieselbe wenigstens einmal in einem Zeitraum von zwei oder drei Jahren visitieren, sowie er von dem Zustande derselben jährlich zweimal an den Synod Bericht zu erstatten hat. Er soll auch stets in seiner Eparchie anwesend sein und dieselbe nur aus einem rechtmässigen Grunde, in keinem Falle jedoch ohne Erlaubnis des Synods verlassen.

Im übrigen steht der Bischof ganz unter den Befehlen des heiligen Synods, an den er sich auch in allen zweifelhaften Fällen und wichtigen Angelegenheiten zu wenden hat.

In seiner politischen Stellung nimmt der Bischof den Rang eines Generalmajors und eines wirklichen Staatsrates ein und ist fähig, den St. Annaorden oder den Orden des heiligen Stanislaus von Polen zu erhalten.[4])

§ 48. Die Revenuen der Prälaten und deren Haushalt.

Nach einem von der Kaiserin Katharina II. am 26. Februar 1764 erlassenen Ukas wurden alle Bistümer, Klöster und Kirchen in Gross-Russland[1]) ihrer liegenden Güter und

[4]) Persecution et souffrances de l'église catholique en Russie, p. 23.

[1]) Später geschah dies auch in Klein-Russland und im Jahre 1839 bei den früheren griechisch-unierten Bistümern.

Erbleute beraubt und dieselben einem Ökonomiekollegium unterworfen, welches jetzt den Prälaten ihren fixierten Geldgehalt ausbezahlt. Neu errichteten Eparchien bestimmt gleichfalls der Zar ihren Gehalt aus dem Ökonomiekollegium, sowie es auch von ihm abhängt, ob der Prälat, wenn zwei Eparchien vereinigt werden, nur von einer oder von beiden den fixierten Gehalt geniessen soll. Sämtliche Eparchien sind bezüglich der Grösse des Gehaltes in drei Klassen eingeteilt; denn der Prälat, er mag Bischof oder Erzbischof sein, erhält stets das mit seinem Sitze verbundene Einkommen, und seine etwaige Erhebung zum Metropoliten macht darin keine Änderung, ausser der Zar würde aus besonderer Gnade ihm eine Zulage durch einen Ukas bewilligen. Eben wegen des grösseren Gehaltes findet eine Versetzung der Bischöfe statt.

Die bischöflichen Sitze sind nicht gleichmässig bezahlt. Verschiedenen bischöflichen Stühlen zahlt die Staatskasse einen jährlichen Bischofsgehalt von 1500—4000 Rubel[2]) aus; aber jedem bischöflichen Sitze sind kraft des Gesetzes eine bestimmte Anzahl von Ländereien beigegeben. Manche von den bischöflichen Sitzen besitzen solche Ländereien von alters her, die andern bekamen sie als Geschenke von Privatpersonen. Diese Ländereien können vom Bischofe verpachtet werden, aber immer nur auf eine Frist von zwölf Jahren, und tragen manchmal ein beträchtliches Einkommen ein. Ausserdem wird den Bischöfen dort, wo reiche Klöster sind, ein Teil von ihrem Einkommen zuerkannt. Somit sind die Gehälter der Archijereien sehr verschieden. In manchen Orten sind sie klein, in andern erreichen sie die Höhe von 20,000 Rubel. Am reichsten sind die Sitze der Metropoliten und von diesen besonders die von Moskau und Kiew.[3])

Überdies haben die Prälaten auch noch gewisse Nebeneinkünfte, z. B. für Einweihung von Kirchen, für die Or-

---

[2]) Ein Rubel ist jetzt 2,16 M.

[3]) Nach gütiger Mitteilung des Oberprokurators des heiligen Synods, Herrn Pobedonosceff. So soll der Moskauer Metropolit von der dortigen Laura jährlich 45,000 Rubel beziehen.

dination von Weltgeistlichen, wofür wenigstens ihre Kanzlei oder ihr Kasseverwalter (Kasnatschei) etwas empfängt, für Totenmessen usw.[4])

Die aus der Staatskasse den bischöflichen Häusern ausbezahlten Summen befinden sich unter der Aufsicht und Kontrolle des Konsistoriums. Jährlich kontrolliert das Konsistorium die Bücher des Haushalts des Bischofs und das zum Bistum gehörende bewegliche und unbewegliche Vermögen durch einen vom Konsistorium ernannten und vom Bischofe bestätigten Geistlichen. Wird ein Bischof von einer Eparchie in eine andere versetzt, so hat das Konsistorium noch vor seiner Abreise das Vermögen des bischöflichen Sitzes zu revidieren. Sollten sich dabei Unregelmässigkeiten herausstellen, die direkt auf den Bischof zurückzuführen sind d. h. auf seine persönlichen Befehle, so muss das Konsistorium demselben darüber Bericht erstatten, und bevor diese Unregelmässigkeiten nicht wieder gutgemacht oder als gesetzlich zulässig gefunden wurden, darf das Konsistorium dem abziehenden Bischof keine entsprechende Quittung erteilen, und hat diese Angelegenheit an den heiligen Synod zu berichten.[5])

Beim Ableben eines Bischofs wird im Beisein eines Polizeibeamten und der Verwandten des Verstorbenen, falls solche vorhanden sind, das persönliche Vermögen des Verstorbenen festgestellt. Gegenstände aber, die zur Sakristei gehören, werden der Kathedrale oder dem zu dieser gehörenden Kloster übergeben, wenn nicht der Bischof dieselben bei Lebzeiten an andere Kirchen verteilt hat. Mit Ausnahme von heiligen Bildern darf der Bischof nichts an Mönche vermachen. Sind die Verwandten des Bischofs bis zu einer bestimmten Frist nicht ausfindig gemacht worden, so wird zum Besitzer des vom Bischofe zurückgelassenen Vermögens das bischöfliche Haus erklärt. Das

---

[4]) Hupel a. a. O. S. 143. So soll ein Metropolit für eine Totenmesse 1000 Rubel erhalten (Persecution et souffrances etc., p. 294).

[5]) M. W. Palibin, Konsistorien-Ordnungen-Sammlung, St. Petersb. 1900, S. 46.

vom Bischofe zurückgelassene Testament muss dem Gerichte übergeben werden, und ist nur dann gültig, wenn darin vom persönlichen Vermögen des Bischofs die Rede ist und nicht etwa von Gegenständen, welche der Sakristei gehören, wenn auch ein Teil derselben auf persönliche Rechnung des Bischofs angeschafft wurde. Das Erbrecht der bischöflichen Häuser erstreckt sich nicht auf die von ihm zurückgelassenen Gelder, wenn diese an Private oder Staatsbanken zur Aufbewahrung gegeben worden waren. Wird nach dem Ableben eines Bischofs ein Defizit in der Kasse oder irgend welche Unregelmässigkeiten in dem Eigentume des Bistums konstatiert, so haftet dafür das vom Bischofe zurückgelassene Vermögen, das aber nicht eher anzurühren ist, als bis der heilige Synod die Erlaubnis hierzu erteilt hat.[6])

§ 49. Die Eparchien oder Diözesen.

Die Eparchien haben ihren Namen von dem Orte, wo der Prälat seine Residenz hat, selten von einer Provinz. Zwar haben einige Prälaten ganze Provinzen oder Gouvernements unter sich; aber mancher Sprengel liegt wieder in mehreren Provinzen zerstreut, sowie in manchen Gouvernements mehrere Prälaten gewisse Distrikte haben, wobei hie und da auch Abänderungen vorkommen. Die Eparchien werden stets als Beiwörter angeführt. Man sagt daher z. B. nicht: der Metropolit von Nowgorod, sondern der Nowgorodische Metropolit. Ferners haben die Eparchien meistens zwei Haupt- oder angesehene Städte, von denen der Prälat den Titel führt, z. B. Philaret, Metropolit von Kiew und Halicz.[1])

Sämtliche Eparchien sind durch einen Ukas der Kaiserin Katharina II. vom Jahre 1764 in drei Klassen eingeteilt,

---

[6]) Palibin l. c. S. 47, 116.

[1]) Vor ihrem Taufnamen setzen die Prälaten gewöhnlich das Beiwort: „demütig"; angeredet aber werden die Prälaten mit dem Prädikate „hochgeweiht". Hupel a. a. O. S. 63; Persecut. et souffr, p. 120.

und obwohl nach diesem Ukas in den zwei ersten Klassen die Erzbischöfe, in der dritten dagegen die Bischöfe sein sollten, so kann doch der Zar eine beliebige Änderung treffen und ohne vorhergehende Versetzung einen Prälaten der dritten Klasse zum Erzbischof oder Metropoliten ernennen oder seine Eparchie in die zweite oder erste Klasse erheben.[2])

In die erste Klasse gehören:

Der Metropolit von Kiew, Ehrenprimas von ganz Russland und Archimandrit der Petscherskischen Laura zu Kiew; der Metropolit von St. Petersburg und Archimandrit der Alexander-Newski Laura bei St. Petersburg, und der Metropolit von Moskau, zugleich Archimandrit der Troitsko-Sergijewski Laura bei Moskau.

In die zweite Klasse gehören die Eparchien:

Kasan, Astrachan, Tobolsk, Irkutsk, Jaroslaw, Pskow, Rjäsan, Twer, Cherson, Cholm-Warschau, Riga, Mohilew, Tschernigow, Minsk, Podolien,[3]) Kischenew, Olonez und Land des Don.

In die dritte Klasse gehören die Eparchien:

Archangel, Wladiskaw, Wladimir, Wologods, Wolhynien,[4]) Woronesch, Wjats, Jekaterinburg, Jekaterinoslaw, Jenisei, Jabaikal (Transbaikalien), Kalusch, Kamtschat, Kostrom, Kursk, Litauen, Nischegorod, Nowgorod, Oms, Orenburg, Orlow, Pensen, Perm, Polozk, Poltawa, Samar, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Stawropol, Taurien, Tambow, Tomsk, Tula, Turkestan, Ufim, Finnland, Charkow und Jakuts.

Am 18. Jänner 1801 wurden die Bewohner Georgiens oder Grusiens dem russischen Reiche einverleibt, und so gehören denn auch die Eparchien dieses Landes, welche übrigens nicht in Klassen eingeteilt sind, zur russischen Kirche. Nach Georgien (Iberia) wurde schon im vierten Jahrhundert das Christentum verpflanzt, und im sechsten

---

[2]) Hupel a. a. O. S. 131 f.

[3]) Der Erzbischof residiert zu Kaminiec.

[4]) Der Bischof residiert in der Laura von Poczajew, deren Archimandrit er ist. Staatsk. Russlands, S. 110.

Jahrhundert finden wir daselbst einen Erzbischof von Mjcheti oder Samtawrosk, der unter dem Patriarchen von Antiochien stand. Um die Mitte des elften Jahrhunderts wurde die Kirche Georgiens unabhängig von der antiochenischen, indem sie einen Katholikos erhielt, und als im dreizehnten Jahrhundert Georgien in zwei Reiche geteilt wurde, entstanden auch zwei Katholikos, von denen der eine für das östliche Grusien in Tiflis, der andere für das westliche zu Kutais in Imeretien residierte. Die Stelle des letzteren blieb seit dem Jahre 1794 unbesetzt, und so war nur mehr der Katholikos von Kartalinien und Kachetien übrig, unter dem 12 Bischöfe standen.[5]) Gegenwärtig sind nun in Grusien folgende Prälaten:

1. Der Metropolit von Tiflis, Exarch von ganz Georgien, ex officio Mitglied des heiligen Synods und Präsident des Synodalcomptoir oder der Nationalsynode.[6])
2. Der Bischof von Gori, zugleich Vikar des Exarchen.
3. Der Bischof von Kutais und Imeretien.
4. Der Bischof von Martwili und Mingrelien.
5. Der Bischof von Guriel (Guria).[7])
6. Der Bischof von Poti (das alte Phasis).

§ 50. Die Vikariate.

Ausser den Bischöfen, Erzbischöfen und Metropoliten kennt man in Russland auch Vikare mit bischöflicher Würde. Solche wurden anfangs da aufgestellt, wo wegen der grossen Ausdehnung der Eparchie die Kräfte eines Prälaten zur Regierung nicht hinreichten. So hatte der Metropolit von Nowgorod schon seit langer Zeit einen

---

[5]) Le Quien l. c. T. I. p. 1333 sq.; Fr. Schmidt, Georgien (Rig. und Leipzig 1804), S. 69, 80 ff.

[6]) Der Katholikos oder der Metropolit von Georgien erhielt vom Kaiser Paul I. am 10. März 1801 einen weissen Klobuck (Mitra der Metropoliten) mit Seraphim als Auszeichnung. Schmidt a. a. O. S. 85.

[7]) Diese Eparchie wurde auf einen Rapport des Synods hin durch einen Ukas vom 1. April 1844 wieder hergestellt. Der Bischof residiert zu Thamkmodi. Neale l. c. p. 262.

Vikar zu Olonez, und im Jahre 1764 errichtete die Kaiserin Katharina II. für das Erzbistum Moskau ein Vikariat zu Sjewsk. Diese Vikare haben ihren eigenen abgegrenzten Sprengel und die volle bischöfliche Jurisdiktion in demselben. Sie besitzen eine Konsistorialkanzlei, wie die übrigen Prälaten; jedoch kann von ihrem Urteile an den Erzbischof oder Metropoliten, in dessen Eparchie ihr Sprengel liegt, appelliert werden. In ihrem Gehalte stehen sie den Prälaten der dritten Klasse gleich, nur wird ihnen kein Beichtvater besoldet.[1])

Im Jahre 1832 wurden für jene Provinzen, wo die Einwohner grösstenteils der katholischen und protestantischen Konfession angehören, griechisch-schismatische Vikariate errichtet, nämlich Warschau für Polen, Riga für Livland, Pleskow für Kurland und Počzajew für Litauen.[2]) Gegenwärtig aber bestehen folgende Vikariate: Chigirin, Dimitrow in der Eparchie Moskau, Staraja Russa in der Eparchie Nowgorod, Reval, Kowno oder Kauen, Katharinenburg und Winnitza.

§ 51. Geistliche Eparchialbehörden.

a) Die Konsistorien.

Ein jeder Prälat hat bei seinem bischöflichen Sitze einen Gerichtshof, geistliches Konsistorium genannt, dem unter seinem unmittelbaren Vorsitze die Regierung der Eparchie anvertraut ist. Dasselbe besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern,[1]) welche aus der Mitte der Archimandriten, Klostervorstehern, Hieromonachen, Protojereien und Priestern, die ihrer Bildung und Lebensführung nach den

---

[1]) King a. a. O. S. 258 f.; Hupel a. a. O. S. 135, 178.

[2]) Die Staatskirche Russlands, S. 87.

[1]) Nicht alle Konsistorien haben einerlei Mitglieder. So findet man bald zwei Igumenen und drei Protojereien, bald zwei Archimandriten, bald einen Archimandrit, einen Jeromonach und einen Protojerei in denselben. Auch gibt es Konsistorien, die bloss aus einem Jeromonach, einem Protojerei und einem Priester bestehen. Hupel a. a. O. S. 137.

ihnen gestellten Aufgaben gewachsen sind, vom Bischofe gewählt werden. Sie müssen vom heiligen Synod bestätigt werden, und wenn das geschehen ist, so können sie ohne seine Erlaubnis nicht mehr aus ihrem Amte scheiden; denn wie der Bischof, so steht auch das Konsistorium unter der unmittelbaren Direktion des Synods.[2])

Das Konsistorium hat auch seine eigene Kanzlei. Das Personal derselben ist für jede Eparchie bestimmt und besteht je nach der Klasse, zu der die Eparchie gehört, aus mehr oder weniger Personen, die vom Ökonomiekollegium besoldet werden. Der Sekretär des Konsistoriums wird direkt vom Oberprokurator gewählt und vom heiligen Synod bestätigt. Er steht im unmittelbaren Verkehr mit dem Oberprokurator des heiligen Synods, dessen Befehle er auszuführen verpflichtet ist und darauf zu achten hat, dass das Gesetz zu seinem Rechte kommt.[3])

Vor das Forum dieser Konsistorien gehören nun alle geistlichen und kirchlichen Sachen. Die Hauptaufgabe des Konsistoriums ist, für die Reinbewahrung der Orthodoxie und daher besonders für die Verwaltung des Predigtamtes zu sorgen. Ihm obliegt die Führung der Klerikalregister (Klerowie Vedomosde), welche einerseits über die Zahl der Kirchen und deren Zustand, anderseits über den Klerus und dessen Verhältnisse Notizen geben. Es hat zu wachen, dass die geistlichen Listen und Matrikeln in jeder Pfarrei genau geführt werden, um über den Zustand der Eparchie an den Synod die jährlichen Berichte erstatten zu können.

Die Ehesachen und die Klagen der Geistlichen und Laien gegeneinander sind vor ihm zu verhandeln, sowie es auch hinsichtlich der Laien die gehörigen Mitteilungen an die gewöhnlichen Richterstühle zu machen hat. Will ein Welt- oder Klostergeistlicher sich laisieren, so hat das Konsistorium den ersteren einer drei-, den andern einer sechsmonatlichen Belehrung über diesen Schritt zu unter-

---

[2]) Neale l. c. p. 1184, 1191; Palibin l. c. p. 132.

[3]) Hupel a. a. O. S. 167 f; Palibin l. c. Für den Unterhalt der Konsistorien wurden im Jahre 1899 aus der Staatskasse 754,619 Rubel ausbezahlt.

werfen; ebenso hat es die Geistlichen wegen bedeutender oder Schande bringender Vergehen zu verurteilen. Die gegen solche Geistliche verhängten Strafen sind 1) Suspension, 2) Degradation zu einer niedrigen Stufe des Klerus oder 3) völlige Degradation oder Absetzung. Mit dieser letzten Strafe ist dann immer entweder die Abgabe des Verurteilten an den Soldatenstand oder an die Kronfabriken, oder bei einem Kriminalfalle die Überweisung an die weltliche Behörde verbunden. Vom Urteile des Konsistoriums kann an den Prälaten und von diesem an den Synod appelliert werden.[4]

b) Die geistlichen Direktorien und Dekanate.

In jeder grösseren Stadt der Eparchie sind kleine Comptoirs, geistliche Direktorien genannt, errichtet, welche gewöhnlich nur aus zwei Mitgliedern bestehen und dem Konsistorium untergeordnet sind. Ihre Funktion ist, Bittschriften an das Konsistorium in Empfang zu nehmen, sowie Berichte an das Konsistorium zu erstatten.[1]

Zur Aufsicht über die Kirchen und zur Überwachung der Geistlichkeit sind vom Bischofe mit Genehmigung des Synods Dekane eingesetzt, deren Distrikte zehn bis dreissig Pfarrkirchen umfassen. Es sind dies gewöhnlich Protopresbyter oder Protojerei (Oberpriester).[2]

Sie bilden die erste Instanz, wenn man über einen Kleriker oder Kirchendiener etwas zu klagen hat. Sie haben die Kirche ihres Distrikts zu visitieren und alle sechs Monate die Kirchen-, Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher zu revidieren.[3] Unter ihrer Leitung wird von der

---

[4]) Hupel a. a. O. S. 137; Neale l. c. p. 1184 sq. Vgl. Die Staatsk. Russl., S. 162.

[1]) Neale l. c. p. 1184; Hupel a. a. O. S. 138.

[2]) Der Ausdruck Protopop ist nicht mehr gebräuchlich. S. Histor. Aufschlüsse etc. H. I. S. 70.

[3]) In jeder Pfarrei muss ausser den Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern, welche nach einer Verordnung Peters d. Gr. alle vier Monate dem Bischofe eingeschickt werden sollten (King S. 434), auch noch eine geistliche Liste (Duchownaia Prosspiess) über die zu Ostern verrichteten Beichten und Kommunionen und ein Matrikel-

Pfarrgemeinde der Kirchenpfleger gewählt. In den Städten obliegt die Aufsicht über die gesamte Geistlichkeit dem Protojerei der Hauptkirche oder Kathedrale.[4])

§ 52. Der Weltklerus.

a) Die Erziehung zum geistlichen Stande.

Wer zum geistlichen Stande aspirieren wollte, der nahm früher bei einer Pfarrkirche Dienste, um allmählich von der untersten Stufe zu den höheren des Klerikats emporzusteigen, indem eben von ihm nichts weiter gefordert wurde, als dass er lesen und ein wenig schreiben und die kirchlichen Handlungen vornehmen konnte. Erst Peter der Grosse befahl den Prälaten, an ihren Sitzen Seminarien zu errichten, wo Knaben, besonders die Priestersöhne, zu künftigen Geistlichen erzogen werden sollten, und verordnete, dass von den Hauptklöstern der 20. und von den Hauptkirchen der 30. Teil des Getreides als ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten dahin sollte abgeliefert werden, damit die Zöglinge freie Kost, Kleidung und Unterricht daselbst geniessen könnten. Als die Kirchen- und Klostergüter im Jahre 1764 eingezogen wurden, fiel die Erhaltung der Seminarien dem Ökonomiekollegium, beziehungsweise dem heiligen Synod anheim.[1])

Der gegenwärtige geistliche Schulressort begreift vier Schulkreise in sich, die nach den ihnen vorstehenden vier geistlichen Akademien von St. Petersburg, Kiew, Moskau und Kasan genannt werden. Bei jeder dieser Akademien besteht eine Konferenz, zusammengesetzt aus dem Rektor der Akademie, einem Archimandriten, einem Jeromonach, zwei Weltgeistlichen und den ausgezeichneteren Professoren unter der Vorstandschaft des Metropoliten oder Erzbischofs, welche über die Ausführung aller vom Synod in betreff

---

buch über die im Jahre vorgekommenen Konversionen geführt werden. V. Neale l. c. p. 1185, 1186.

[4]) Hupel a. a. O S. 48, 206; Die Staatskirche Russl., S. 158, 159; Neale l. c. p. 1186 sq.

[1]) Hupel a. a. O. S. 138, 201; Consett l. c. p. 60 sq.

der religiösen Bildung des Klerus und Volkes erlassenen Verfügungen zu wachen hat. Die Konferenz der St. Petersburger Akademie bildet dann gleichsam den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens, indem die Konferenzen der übrigen Schulkreise von ihr die Aufträge des Synods empfangen. Unter diesen vier Schulkreisen stehen nun sämtliche Eparchialseminarien und die in den Eparchien befindlichen Pfarr- und Kreisschulen. Jeder Zögling muss zuerst in die Pfarrschule eintreten und hier zwei Jahre verbleiben; alsdann geht er stufenweise in die Kreisschule ins Seminar und endlich in die Akademie über, indem er in jeder der genannten Anstalten bald drei bald vier Jahre verweilt.

Die Zöglinge der Seminarien geniessen bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, die Zöglinge der geistlichen Akademien bis zum vollendeten 28. Lebensjahre Befreiung von der Militärdienstpflicht. Im Anfange des akademischen Jahres 1898/99 befanden sich an den vier geistlichen Akademien 937 ordentliche Studierende und 28 Zuhörer, und zwar in der Petersburger Akademie 238 ordentliche Studierende und 20 Zuhörer, in der Kiewer Akademie 207 ordentliche Studierende und 3 Zuhörer, in der Moskauer Akademie 212 ordentliche Studierende und in der Kasaner Akademie 280 ordentliche Studierende und 5 Zuhörer. Die meisten Studierenden sind Kinder der russischen Geistlichkeit, aber auch der Adel, das Beamtentum und andere Stände schicken ihre Kinder in die geistlichen Akademien. Auf Kosten der Krone studierten 460 und eine beträchtliche Zahl erhielt Stipendien, einerseits aus zu diesem Zwecke von verschiedenen Personen gestifteten Kapitalien, anderseits vom heiligen Synod. Die Zahl solcher Stipendiaten betrug im Jahre 1898/99 247. Von den auf ihre Kosten Studierenden wohnten 178 als Pensionäre in den Akademien. Die Zahl der geistlichen Seminarien beträgt 58, an welchen 19,151 Zöglinge im Jahre 1899 studierten. Für die geistlichen Schulen wurde im Jahre 1899 die Summe von 12,693,600 Rubeln ausgegeben.[2])

[2]) Russischer Synodalbericht v. J. 1899.

b) Ordination der Kleriker.

In die Weltgeistlichkeit, im Gegensatz zum Klosterklerus oder der schwarzen Geistlichkeit die weisse Geistlichkeit genannt, können zwar Personen jeden Standes eintreten, allein Leute, die zu einem Stande gehören, der Steuern zu bezahlen hat, dürfen vom Bischofe erst dann, wenn Priestermangel ist, und nachdem sie die Entlassung aus ihrem bisherigen Stande erhalten haben, ordiniert werden. Diese Entlassung wird aber höchst selten gegeben, weil die Gemeinde für den Entlassenen sofort die Steuern tragen muss, und wenn sie auch erteilt worden, so muss hierauf die Sache dem Gouverneur vorgelegt und mit dessen Gutachten an den Senat zur Bestätigung eingeschickt werden. Daher kommt es, dass sich die Geistlichkeit nur wieder aus den Söhnen der Geistlichen und übrigen Kirchendienern rekrutiert. Ferner soll der Bischof keinen Geistlichen über die notwendige Anzahl, ohne die gehörigen Kenntnisse, ohne das erforderliche Alter und ohne Zeugnis von den Pfarrkindern ordinieren. Endlich darf keiner zum Priester geweiht werden, der sich nicht zuvor mit einer Jungfrau verehelicht hat.[1])

Im übrigen stimmt bezüglich der Ordination die russische Kirche ganz mit der griechischen überein. Auch sie kennt nur zwei niedere Weihen, den Lektor (Djatschek) und den Subdiakon (Ipodjakon). Dem Lektorat voraus geht die Tonsur. Der Diakon (Djakon) wird nach der Konsekration ordiniert; der Priester (Jerei oder Swajaschtchennik) dagegen gleich nach der grossen Prozession oder dem Introitus mit den heiligen Opfergaben, und zwar beide durch Auflegung der Hände. Bei ein und derselben Messe kann bloss ein Diakon und ein Presbyter die Ordination empfangen.[2])

Zum Klerus wird auch das übrige Dienstpersonal, das

---

[1]) Hupel a. a. O. S. 202; Die Staatsk. Russl., S. 123, 442, 443; Neale l. c. p. 1185.

[2]) Mouravieff, Lettres à un ami sur l'office divin (trad. par le Prince Nicol. Galitzin), P. II. p. 65 sq.

zum kirchlichen Gottesdienste notwendig ist, Zerkownik genannt, gezählt, obschon diese Personen keine Weihe erhalten. Dahin gehören: der Küster oder Sakristan (Ponumar), der Sänger (Psalomschtschik), die Chorknaben (Pewtschei), die gewöhnlich Ukrainer sind und nur an den Haupt- und Kathedralkirchen vorkommen, wo sie in drei Klassen (Stanizii) zerfallen und unter einem Chordirektor (Ustawschtschik) stehen, endlich der Glöckner (Swonar), dessen Geschäft übrigens an den kleineren oder Dorfkirchen der Küster zu versehen hat.[8])

c) Kirchliche und politische Stellung des Weltklerus.

Der Weltpriester kann, da er verheiratet sein muss, zu keiner höheren geistlichen Stellung, als der eines Protojerei gelangen. Stirbt ihm seine Frau, so sollte er nach dem Kanon des Theodosius, Metropoliten von Moskau (1462—1467), sein Amt niederlegen und sich in ein Kloster zurückziehen, um da ein dem Laien ähnliches, jedoch tugendhaftes Leben zu führen. Verwittibten Priestern und Diakonen soll es nach der Verordnung des Konzils von Moskau im Jahre 1503 nur wenn sie einen ordentlichen Lebenswandel führen, erlaubt sein, im Chor zu singen und am Altar das heilige Abendmahl zu empfangen, und zwar die Priester im Epitrachelion, die Diakonen im Sticharion; sind sie aber ausschweifend, so sollen sie aus dem geistlichen Stande ausgeschlossen werden. Aber schon das Konzil von Moskau im Jahre 1667 ging von dieser Strenge ab, und es konnte dem verwittibten Priester, der im Kloster ein tugendhaftes Leben führte, erlaubt werden, seine priesterlichen Funktionen als Hieromonach fortzusetzen. Peter d. Gr. verbot hierauf den Bischöfen, die Priester beim Tode ihrer Weiber zu zwingen, in ein Kloster zu gehen. Wollten sie es freiwillig tun, so sollten sie mit Genehmigung des Synods das Noviziat durchmachen, wodurch es dann ihnen sogar möglich würde, zu den höheren geistlichen Würden zu gelangen.

---

[8]) Hupel a. a. O. S. 54 ff.

Ferner erliess er am 20. April 1724 ein Edikt, wonach verwittibte Priester, welche sich fleissig auf das Studium, namentlich auf das Predigen verlegt haben, wenn sie sich zum zweitenmal verheiraten, entweder als Rektoren in den Seminarien angestellt oder vom Bischofe in der Kanzlei verwendet werden sollen. Will sich sonst ein Priester oder Diakon zum zweitenmal verehelichen, so muss er in den Laienstand zurücktreten, welche Laisierung übrigens dem Priester und Diakon jederzeit freisteht, nur ist in diesem Falle der Priester für zehn, der Diakon für sechs Jahre vom Staatsdienste ausgeschlossen. Da man es nun für unanständig hält, dass ein Priester sich laisiert und zur zweiten Ehe schreitet, so kann er vom Synod jetzt auch die Erlaubnis erhalten, sein Amt im Witwerstande wie vorher verwalten zu dürfen.[1]) Reelle Rechte besitzt überhaupt der russische Priester nicht. Er ist ganz der Willkür seines Prälaten anheimgegeben, der ihn nach Belieben versetzen, ja selbst degradieren und unter das Militär stecken lassen kann.[2])

Was die politische Stellung des Weltklerus betrifft, so ist er von allen persönlichen Abgaben und von der Aushebung der Rekruten frei. Die Geistlichen unterliegen in gewöhnlichen Fällen, d. h. wegen Disziplinarvergehen, nur dem Gerichte geistlicher Behörden, in andern Fällen (Kriminalfällen) werden sie vom bürgerlichen Tribunale gerichtet, aber nicht anders als in Gegenwart von Deputierten des geistlichen Ressorts. Auch unterliegen Priester und Diakonen keiner körperlichen Strafe. Das ist jedoch nur in so weit der Fall, als sie sich keines Vergehens, worauf diese Strafe gesetzt ist, schuldig machen; denn begehen sie Verbrechen, welche dem Kriminalgerichte anheimfallen, so werden sie von der geistlichen Behörde degradiert und hierauf dem weltlichen Gerichte überant-

---

[1]) King a. a. O. S. 431; Hupel a. a. O. S. 46 f.; Staatsk. Russl., S. 124; Neale l. c. p. 1188.

[2]) So kann man finden, dass Bischöfe ihre Priester zur Kultivierung ihrer Gärten verwenden und zwar für eine beliebige Zeit. V. Persecution et souffr. etc., p. 25.

wortet, das mit ihnen wie mit andern Verbrechern verfährt. Nur wegen Disziplinarvergehen werden die Geistlichen ins Kloster gesperrt, wo sie die Strafzeit mit strengen Bussübungen und körperlichen Arbeiten zubringen.

Die Häuser von Personen der Weltgeistlichkeit, in denen sie selbst wohnen, sind von der Einquartierung, von der Grundsteuer und den andern städtischen Lasten befreit, ausgenommen die Unterhaltung des Pflasters und der äusseren Reinlichkeit. In dergleichen Häusern sollen keine Wirtschaften noch Schenken angelegt werden. Auch sollen Geistliche sowie ihre Weiber keinen Handel und andere unanständige Gewerbe treiben. Sie können Ländereien und Häuser in den Burgen und Städten erwerben, aber kein Weltgeistlicher kann für jemand andern gutstehen.[3] Nach einem Befehle des Synods vom Jahre 1885 dürfen die Geistlichen keine Ordenszeichen tragen, ausser das Georgskreuz und die Georgsmedaille.

Geistliche und Kirchendiener teilen die Rechte ihres Standes ihren Weibern mit, welche auch als Witwen derselben teilhaftig bleiben, solange sie sich nicht wieder verehelichen. Auch die Kinder der Weltgeistlichen werden zum geistlichen Ressort gerechnet, aber die Söhne der Weltgeistlichen können jetzt auch zu weltlichen Ämtern unter der Begünstigung der Militär- und Steuerfreiheit adspirieren.

§ 53. Die kirchlichen Pfründen.

a) Die Stellen bei den bischöflichen Kathedralen.

In den Jahren 1722 und 1723 ward unter kaiserlicher Genehmigung vom Synod gemeinschaftlich mit dem Senat verordnet, wieviel Geistliche bei jeder Kirche eine Anstellung erhalten sollten.[1] An denjenigen Kirchen nun,

[3]) Nach dem Ukas vom 1. Januar 1864 sind die Geistlichen mit 33 Dessjätinen Land aktiv und passiv wahlfähig zu den eingeführten Distrikts-Landversammlungen. Beil. zur Allg. Zeit. vom 27. Januar 1864.

[1]) Der an einer Kirche angestellte Klerus wird mit dem gemeinsamen Ausdrucke „Prichod“ bezeichnet.

welche früher eigene Güter besassen, die im Jahre 1764 eingezogen wurden, erhalten die Geistlichen und Kirchendiener bestimmte Gehalte aus dem Ökonomiekollegium. Gegenwärtig besteht der Klerus bei einer Kathedrale erster Klasse[2]) aus folgenden Stellen:

Aus einem Protojerei[3]) mit 100 Rubel, einem Schlüsselbewahrer oder Schatzmeister (Klijutschar) mit 80 Rubel, vier Priestern mit je 60 Rubel, einem Protodiakon mit 60 Rubel, drei Diakonen mit je 40 Rubel, zwei Ipodiakonen mit je 40 Rubel jährlichen Gehalts. Die Kirchendiener sind: ein Vorsänger mit 40 Rubel, acht Sänger der ersten Klasse mit je 30 Rubel, acht Sänger der zweiten Klasse mit je 24 Rubel und acht Sänger der dritten Klasse mit je 15 Rubel, zwei Psalmisten mit je 15 Rubel, zwei Sakristane mit je 15 Rubel, fünf Glöckner mit je 12 Rubel, vier Kirchenhüter mit je 12 Rubel und eine Oblatenbäckerin (Proswernitza)[4]) mit 12 Rubel Gehalt.

Die Kathedralkirchen der Eparchien zweiter und dritter Klasse haben folgendes Kirchenpersonal:

Einen Protojerei mit 80 Rubel, einen Schlüsselbewahrer mit 60 Rubel, drei Priester mit je 40 Rubel, einen Protodiakon mit 40 Rubel, zwei Diakonen und zwei Ipodiakonen mit je 30 Rubel, acht Sänger von der ersten Klasse mit je 24 Rubel, acht Sänger von der zweiten Klasse mit je 18 Rubel, acht Sänger der dritten Klasse mit je 12 Rubel, zwei Psalmisten mit je 12 Rubel, zwei Sakristane mit je 12 Rubel, vier Glöckner und drei Kirchenwächter mit je 10 Rubel und eine Oblatenbäckerin mit 10 Rubel Gehalt.[5])

Hie und da hat der Prälat neben seiner eigenen Kathedrale noch eine zweite,[6]) welcher, wenn sie mehr als

---

[2]) Ist aber der Prälat zugleich Archimandrit eines Klosters, wie die Metropoliten von Kiew, Moskau und Petersburg, dann bildet die Klosterkirche seine Kathedrale, wo alle Stellen von den Mönchen versehen werden.

[3]) Als Auszeichnung trägt er in der Kirche das Epigonation, russisch Nakolennik.

[4]) Sie muss Witwe und 50 Jahre alt sein.

[5]) S. Hupel S. 164 ff.

[6]) Ein Kathedralkirche heisst russisch Sobor.

20 Erbleute oder Bauern besessen hatte, vom Ökonomiekollegium folgender Etat zugestanden ist:

Ein Protojerei mit 30 Rubel, zwei Priester mit je 20 Rubel, ein Diakon mit 15 Rubel, ein Lektor und ein Sakristan mit je 10 Rubel Gehalt.[7])

b) Stadt- und Landpfarreien.

Denjenigen Stadtkirchen, welche mehr als 20 Erbleute gehabt haben, werden vom Ökonomiekollegium folgende kirchliche Personen zugestanden:

Ein Priester mit 20 Rubel jährlich, ein Diakon und ein Sakristan mit je 10 Rubel.

Will die Gemeinde mehrere Kleriker halten, so muss sie dieselben gehörig besolden. Ebenso müssen die Kleriker an jenen Pfarrkirchen, welche keine 20 Erbleute besassen, von der Gemeinde unterhalten werden. Das Einkommen solcher Kleriker besteht teils aus gewissen Reichnissen an Korn, wofür die Stadtgeistlichen gewöhnlich das Geld nach dem marktgängigen Preise erhalten, teils aus den Casualien, wobei es viel auf den Wohlstand der Gemeinde ankömmt.[1])

Den Dorfpfarrern sind seit langer Zeit zehn oder noch mehr Dessjätinen[2]) Land zugewiesen, welche sie und ihre Kinder eigenhändig bebauen. Ausserdem bekommen sie von jedem Bauern nach Verhältnis seines Landes jährlich etwas Getreide, ungefähr ein Tschetwerik[3]) von Roggen und Gerste. Die Erträgnisse aus dem Felde und dem Kirchspielskorn muss nun der Priester mit dem übrigen Kirchenpersonal teilen, und zwar so, dass er davon die Hälfte, der Diakon ein Viertel, der Sakristan ein Achtel erhält. Wegen dieser Verteilung weigert sich mancher Pfarrer so lange als möglich, einen Diakon anzunehmen,

[7]) Hupel S. 195.

[1]) So werden von gemeinen Leuten für eine Taufe 3—5 Kopeken, für eine Trauung 10, für die Beichte eine oder mehrere Kopeken bezahlt.

[2]) Ein Dessjätin = $4^1/_5$ Morgen

[3]) Ein Tschetwerik ist etwa ein Pfund.

dem zuweilen selbst ein Dritttheil von der Korneinnahme gegeben werden muss.[4])

c) Die Militärseelsorgsstellen.

Jedes Regiment hat seinen eigenen Geistlichen, der stets unter dem Prälaten, in dessen Eparchie sich das Regiment befindet, steht, nur wenn die Armee ins Feld zieht, hat sie einen höheren Geistlichen, der über alle Regimentspriester die Aufsicht führt. Bei jeder Regimentskirche ist ein Priester, ein Lektor, ein Küster und ein Kirchenwächter angestellt, zuweilen auch ein Diakon, wenn das Regiment ihn besolden will. Ein Regimentspriester bekömmt jährlich 66 Rubel Gehalt nebst drei Rationen und hat einen Bedienten (Denschtschik), dem die Krone Kost und Lohn gibt. Mit Einschluss seiner Nebeneinkünfte möchte sich sein jährliches Einkommen auf 150 Rubel belaufen. Es muss ihm mit Offiziersachtung begegnet werden.[1])

§ 54. Verleihung der Pfründen.

Alle diese genannten Stellen werden vom Bischofe in seiner Eparchie frei vergeben, wie denn Peter d. Gr. eigens verordnete, dass kein Priester ohne Genehmigung des Bischofs bei der Armee angenommen werden sollte. An ganz kleinen Kirchen nahe bei der Stadt, oder bei Filialkirchen, oder an Kirchen, wo es dem Priester nicht mehr als 10 Rubel und sonst keine Akzidentien trägt, soll der Bischof keine eigenen Priester anstellen. Ebenso sollen die Kinder und Anverwandten eines Priesters nicht zum Dienste in seiner Kirche zugelassen werden. Nur mit Erlaubnis der Gemeinde kann der Bischof dem Pfarrer gestatten, einen von seinen Söhnen als Diakon oder Sakristan zu haben; die andern Söhne sollen in einer andern

---

[4]) Hupel S. 197 f. Zur Unterstützung armer Geislichen werden von den Kirchenverwaltungen Sammlungen veranstaltet, und aus den hierfür gesammelten Geldern erhielten die Eparchien im Jahre 1899 die Summe von 2,954,851 Rubeln und 43 Kopeken.

[1]) Hupel S. 183, 184, 199.

Kirche dienen oder in einen Zivildienst treten.[1]) Auch darf nach dem Gesetze vom Jahre 1867 einem Pfarrkandidaten das Einheiraten oder die Versorgung der Familie seines Vorgängers nicht zur Anstellungsbedingung gemacht werden. Das früher bestandene Patronatsrecht wurde im Jahre 1833 gänzlich aufgehoben[2]) und durch Gesetz vom Jahre 1867 die zur Rechtsgewohnheit gewordene Erblichkeit der Pfarrstellen beseitigt.

§ 55. Die Kirchenfabriken.

Alle Kathedralkirchen, sowie diejenigen Hauptkirchen, welche mehr als 20 Leibeigene hatten, werden vom Ökonomiekollegium unterhalten. Von diesem erhalten die Prälaten der ersten und zweiten Klasse für Kirchenbedürfnisse 105—200 Rubel, zur Reparatur der Kathedrale, sowie ihrer eigenen und der übrigen kirchlichen Gebäude 500 Rubel und zur Unterhaltung der Sakristei und für die Paramente 300 Rubel jährlich.

Die Prälaten der dritten Klasse bekommen für die Kirchenbedürfnisse 100 Rubel, zur Unterhaltung der Gebäude 400 und für die Paramente 99 Rubel.

Den übrigen Kathedralkirchen, sowie den Haupt- und Stadtkirchen, die mehr als 20 Leibeigene besassen, werden jährlich für die Kirchenbedürfnisse 10 Rubel ausbezahlt. Alle übrigen Kirchen müssen ihre Bedürfnisse aus den Sammlungen mit dem Klingbeutel und in Opferstöcken und aus den freiwilligen Gaben der Gläubigen bestreiten. Besonders bildet der Erlös aus den Wachskerzen eine reiche Erwerbsquelle.[1])

Die einfliessenden Gelder werden in die Kirchenkasse gelegt, welche an den Kathedralkirchen der Schlüsselbewahrer unter sich hat. Bei den Regimentskirchen wird

---

[1]) King a. a. O. S. 433; Hupel S. 191, 203.

[2]) Milaš, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, S. 358, Anm. 5.

[1]) Hupel S. 166, 169, 177, 195. Im Jahre 1899 betrug die vom Kerzenverkauf gelöste Summe 8,312,692 Rubel und 37½ Kopeken.

das, was die Soldaten selbst beliebig an die Kirche abgeben, in die Regimentskasse verwahrt.[2]) Bei den andern Stadt- und Dorfkirchen hat die Kirchenkasse der Kirchenpfleger (Storosch), der hie und da auch die Sammlungen für die Kirche vornimmt. Er ist gewöhnlich ein angesehener Mann in der Pfarrei und wird von der Gemeinde mit der Genehmigung der Geistlichkeit auf drei Jahre gewählt und vom Bischofe bestätigt.[3])

Früher konnten die Bischöfe über diese Kirchengelder frei verfügen; seit dem Jahre 1809 aber müssen alle von den Kirchen gesammelten und erworbenen Gelder an den Synod eingeschickt werden, der nun für die Verteilung in den einzelnen Eparchien nach deren Bedürfnissen zu sorgen hat.[4])

Ebenso konnten früher die Bischöfe die Erlaubnis zur Erbauung neuer Kirchen geben, seit Peter dem Grossen aber darf ohne Erlaubnis des Synods, jetzt des Ökonomiekollegiums, kein Kirchenbau geführt werden.[5]) Wer ohne Erlaubnis eine neue Kirche erbaut, verfällt samt seiner Kirche dem Banne.

Bei jenen Kirchen und kirchlichen Gebäuden, wozu natürlich die Wohnungen der Kleriker gehören, welche nicht vom Ökonomiekollegium, sondern von der Gemeinde erhalten werden müssen, hat dieselbe auch die Baulast. Ist die Gemeinde arm und nicht imstande, ihre verfallene Kirche aus eigenen Mitteln herzustellen, dann erhält sie wohl auf gehörige Unterbreitung des Sachverhältnisses eine Beisteuer von dem Ökonomiekollegium oder aus der

---

[2]) Hupel S. 207.

[3]) Neale l c. p. 1191. Die Sammlungen für die Kirchen ergaben im Jahre 1899 die Summe von 3,887,701 Rubel und 77¼ Kopeken und 7800 Mark.

[4]) Die Staatskirche Russl., S. 78. Nach dem Synodalbericht vom Jahre 1899 betrugen die Einnahmen eus den Sammlungen mit dem Klingbeutel und aus den Opferstöcken 5,203,781 Rubel und 71¼ Kopeken.

[5]) Nur die Bischöfe in Sibirien und in Grusien-Imeretien oder der transkaukasischen Provinz bedürfen einer solchen Erlaubnis nicht. V. Neale l. c. p. 1187.

kaiserlichen Kasse. Eigentliche Kollektensammlungen kennt man nicht. Die Baukosten werden auf die sämtlichen Parochianen verteilt.[6])

§ 56. Das Mönchswesen.

a) Aufnahme in den Orden.

Niemand kann Mönch werden, als durch Entscheidung des heiligen Synods und in dem gesetzlichen Alter, welches für das männliche Geschlecht das vierzigste,[1]) für das weibliche wenigstens das fünfzigste Lebensjahr ist. Bezüglich des Alters kann der Synod dispensieren.[2])

Kinder bedürfen zum Eintritt ins Kloster der Erlaubnis ihrer Eltern.

Ebenso müssen Soldaten und Beamte ihre Entlassung aus dem Dienste, Leute eines Standes, der Abgaben unterliegt, die Entlassung aus diesem Stande und überdies die Einwilligung der kaiserlichen Finanzkammer und des Statthalters der Provinz beibringen.

Ferner ist verboten, in das Kloster aufzunehmen:

1. Den Mann eines lebenden Weibes, das von ihm nicht gesetzlich getrennt ist; wenn beide Gatten einstimmig wünschen, in den Orden zu treten, so ist zu beachten, ob das Weib dazu das gesetzliche Alter, 50—60 Jahre, habe, ob die Gatten Kinder haben, und in welchem Zustande sie sich befinden.

2. Weiber, die wegen ihrer Vergehungen von ihren Männern getrennt sind.

3. Die in der Jugend von ihren Eltern dem religiösen

---

[6]) Hupel S. 186, 189.

[1]) Nach dem geistlichen Reglement war das 30. Jahr festgesetzt. Nach dem Ukas vom J. 1831 aber wird das 40. Jahr gefordert. V. Neale l. c. p. 56.

[2]) Das findet z. B. statt bei jenen Jünglingen, welche auf Anregung des Synods nach vollendeten Studien an den geistlichen Akademien in den Mönchsstand treten, um bei der nächsten Gelegenheit als Prälaten, Archimandriten oder Professoren angestellt zu werden. S. Staatsk. Russl., S. 115.

Stande geweiht, bei vorgerücktem Alter vermöge dieses Gelübdes gegen ihren Willen dazu gezwungen werden.

4. Fremde aus einer andern Eparchie, und die rechtlichen Leuten unbekannt sind.

5. Mit Schulden belastete und unter Gericht sich befindliche Personen.

Endlich darf bei den etatsmässigen Klöstern auch die vorgeschriebene Mönchszahl nicht überschritten werden. Die Nonnenklöster können zwar Kandidatinnen, Belitzen genannt, in beliebiger Anzahl aufnehmen, müssen aber diese auf eigene Kosten erhalten. Auch dürfen dieselben nicht eher zur Ablegung der Gelübde zugelassen werden, als bis sie das fünfzigste Jahr überschritten haben.[3])

b) Noviziat.

Wer in den Orden aufgenommen werden will, hat ein dreijähriges Noviziat zu bestehen. Während dieser Zeit hat der Ordensobere den Novizen alle Arten des Dienstes verrichten zu lassen, um dadurch seinen Gehorsam zu prüfen. Nach diesem dreijährigen Noviziat ist es immer noch notwendig, die Erlaubnis des Diözesanbischofs zu haben, ehe er eingekleidet wird, welches der Bischof nicht gestatten soll, wenn nicht der Obere und die Mönche des Klosters dem Novizen zuerst ein Zeugnis geben. Ändert nach Verlauf der drei Jahre der Novize seinen Sinn, so steht es ihm frei, wegzugehen; sollte er aber nachher das Verlangen tragen, ins Kloster zurückzukehren, so muss er das Noviziat noch einmal durchmachen.[1]) Auch wird nach Ablauf der Noviziatzeit der Novize nicht sogleich zur Ablegung der Gelübde zugelassen, sondern hat zuvor noch in einen Vorbereitungsgrad, wo er sich für die Übernahme der Ordensgelübde gehörig prüfen soll, zu treten, was mit einem gewissen Ritus verbunden ist.[2]) Nach einigen Gebeten nämlich werden dem Novizen von seinem Oberen

---

[3]) King a. a. O. S. 422, 423; Consett l. c. p 159 sq.; Die Staatskirche Russl., S. 118, 439, 440.

[1]) King a. a. O. S. 423.

[2]) Mouravieff, Lettres à un ami sur l'office divin etc. p. 83.

die Haare kreuzweis abgeschnitten und hierauf der schwarze Habit (Raesa) angelegt und die Mönchskappe (Kamelauch oder Klobuk) aufgesetzt. Die Novizin erhält statt der Kappe den Schleier. Diese Einkleidung wird auch als der erste Mönchsgrad bezeichnet.[8])

c) Die Ordensprofess.

Ist der Tag zur feierlichen Ablegung der Gelübde gekommen, dann wird diese Zeremonie auf folgende Weise vorgenommen. Nach dem Intoitus, wenn die Liturgie gefeiert wird, was aber nicht notwendig ist, wird der Novize, welcher im Busskleide mit blossen Füssen und unbedecktem Haupte bei der Kirchentüre steht, von den Mitgliedern des Klosters vor dem Oberen geführt, der ihn ermahnt, auf die vorgelegten Fragen aufrichtig zu antworten. Nachdem der Klosterobere den Novizen gefragt, ob er verlange, in den Orden aufgenommen zu werden, und ob er die Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut auf sich nehmen wolle, und dieser es beteuert hat, gibt er ihm eine Ermahnung, worin er ihm die Pflichten eines Mönches vorhält und zugleich auch den Lohn, der seiner im Jenseits wartet. Hierauf legt ihm der Obere das Schimatologion (das Buch, welches die Klosterregeln enthält) unter Gebet auf sein Haupt, und nun folgt die Tonsur. Der Obere schneidet dem neuen Mönche das Haar kreuzweis ab, indem er spricht: „Unserm Bruder N. (er wird mit dem Klosternamen, den er bekommt, bezeichnet) wird das Haar seines Hauptes abgeschnitten im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Alsdann legt sich der neue Mönch seine Kleidung an, deren symbolische Bedeutung der Obere ihm erklärt, nämlich den Habit, das Skapulier (Paramandyas), den Gürtel, die Mönchskutte, den Mantel (Mandyas) und die Sandalen.

Wird die Liturgie gefeiert, so folgen jetzt die Ektenien, Epistel und Evangelium, dann gibt der Obere dem neuen Mönche ein Kreuz, eine angezündete Kerze, und zum

---

[8]) King a. a O. S. 316 f.

Schlusse wird ihm von allen Brüdern der Kuss gegeben. Fünf Tage lang hat der neue Mönch beständig in der Kirche zu bleiben, nur mit Betrachtung und Gebet beschäftigt.[1])

Dies ist der zweite Mönchsgrad, da man noch einen höheren, den des grossen oder englischen Habits (Skimia) kennt; allein solche Mönche, Skimmiks genannt, gibt es nur wenige. Einige Verschiedenheit in den Gebeten abgerechnet, ist der Ritus bei dieser Einkleidung derselbe, wie der beim zweiten Grade, und es unterscheidet sich ein solcher Mönch von den andern ausser durch die gänzliche Abgeschlossenheit des Lebens auch noch äusserlich dadurch, dass er statt der Mönchskappe (Klobuk) die Kapuze der Süssigkeit (Kukolk Netzlobia) und ein Analaw, ein mit einem Kreuze bezeichnetes Skapulier, ähnlich der priesterlichen Stola, trägt.[2])

d) Die Ordensdisziplin.

Jedes Mönchskloster steht entweder unter einem Archimandriten oder Igumenen, die kleineren Klöster unter einem Predstojatel (Vorsteher),[1]) die Nonnenklöster unter einer Igumenija. Die Klostervorsteher wurden früher von den Mönchen selber gewählt, jetzt werden sie vom Synod ernannt.[2])

Die Mönche teilen sich in zwei Klassen, in solche, welche eine höhere Weihe haben, Priester oder Diakonen sind, Jeromonachen und Jerodiakonen genannt, deren es im Kloster jedoch nur wenige gibt, und in gemeine Mönche, russisch Monach oder Tschernez (der schwarz geht) oder Starez (der alt ist). Die Regel, die sie befolgen, ist die

---

[1]) Mouravieff l. c. p. 83 sq.; King a. a. O. S. 348 f.

[2]) Mouravieff l. c. p. 88.

[1]) Das ist nur ein gemeiner Mönch, da gewöhnlich die kleineren Klöster von einem grösseren Kloster abhängig sind.

[2]) Die Staatsk. Russl., S. 111. Vgl. King a. a. O. S. 426; Hupel a. a. O. S. 258. — Nach dem neuen Klosterformprojekte sollen die Obern wieder von den Klostermitgliedern gewählt werden, mit Ausnahme von 12 Klöstern, deren Vorsteher vom Synod ernannt werden.

des heiligen Basilius. Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Bischofs, in dessen Eparchie sie sich befinden, nur die Lawren und Stauropigien stehen als exemte Klöster unmittelbar unter dem Synod.

Die jetzige Einrichtung der russischen Klöster rührt von Peter dem Grossen her. Er hob in einem Ukas vom 31. Januar 1701 das Institut der Laienbrüder auf; denn die jetzt in den Klöstern die Geschäfte der Laienbrüder verrichten, sind keine Ordensleute, sondern weltliche Diener. Sie werden von den Mönchen auf eigene Kosten verpflegt; und es muss für sie auch die Kopfsteuer entrichtet werden. Ausserdem gab Peter der Grosse viele Verordnungen über die Lebensweise der Mönche und Nonnen. Die Mönche sollen in ihre Klöster untauglich gewordene Soldaten oder andere arbeitsunfähige und dürftige Männer aufnehmen und sich mit der Pflege derselben beschäftigen. Dasselbe sollen die Nonnen bei Personen ihres Geschlechtes tun, ausserdem sollen sie sich mit Erziehung von Waisen und verschiedenen Handarbeiten beschäftigen.[3])

Den Mönchen ist es nicht gestattet, aus dem Kloster zu gehen, nur dem Oberen, dem Ökonom und dem Schatzmeister steht es frei, der Geschäfte des Klosters wegen auszugehen. Die Mönche dürfen nicht ohne Erlaubnis des Oberen Gäste einladen, noch Gesellschaft annehmen, ausser in Gegenwart eines andern Mönches; ebenso dürfen sie ohne Erlaubnis und ohne Begleitung eines andern keine Besuche abstatten, und auch letzteres nur viermal im Jahre. Unter schweren Strafen ist es ihnen verboten, die Häuser der Weltlichen ohne eine rechtmässige Ursache zu besuchen. Weder der Obere noch die Mönche sollen Frauenspersonen in ihren Zellen den Zugang gestatten. Dieselben müssen im Sprechsaale angenommen werden, und stets muss mehr als ein Mönch zugegen sein. Die

---

[3]) Schon der geringe Gehalt, der jetzt den Mönchen und Nonnen ausgeworfen ist, treibt sie an, ihre Mussestunden zu Handarbeiten zu benützen, um sich einige Rubel und Kopeken zu verdienen.

Mönche sollen gemeinschaftlich im Refektorium essen, und keiner darf davon etwas in seine Zelle nehmen, sowie es auch verboten ist, unter irgend einem Vorwande etwas, was zum Kloster gehört, seien es Lebensmittel oder andere Vorräte zu verkaufen. Die Mönche sollen keinen Handel treiben, ausgenommen mit Gegenständen eigener Handarbeit, und dies nur mit Erlaubnis der Oberen und durch die dazu bestimmten Ordensbrüder. Sie sollen fleissig die Bibel lesen und studieren, und jährlich viermal die Sakramente der Busse und des Altars empfangen. Der Obere aber soll die Mönche nicht nötigen, bei ihm zu beichten, sondern einen würdigen Priester dazu annehmen, der vom Bischofe approbiert ist. Und dieser Priester soll es anzeigen, wenn sich eine ärgerliche und gottlose Gewohnheit ins Kloster einschleichet, ohne jedoch die Namen der Personen zu nennen.[4])

Die Klosteroberen sollen in der Heiligen Schrift und den Ordensregeln erfahren sein, und ihr Amt nach dem Inhalte des bei Einsetzung geleisteten Eides verwalten. Verletzen sie diesen, so sollen sie bis zum niedrigsten Grad deponiert werden. Sie sollen ein Verzeichnis von ihren Mönchen halten, und darin den Namen eines jeden, seinen vorigen Stand und die Zeit seiner Aufnahme anmerken. Wenn sie von dem, der Mönch werden will, Geld nehmen für das bezüglich seiner Tüchtigkeit zum Klosterleben an den Bischof auszustellende Zeugnis, so sollen sie deponiert und den gemeinen Mönchen gleichgestellt werden. Sie sollen ferner keine Mönche beherbergen, die aus andern Klöstern entlaufen sind, unter der Strafe, zeitlebens im Kloster zur Arbeit verurteilt zu werden; solche flüchtige Mönche sollen gefesselt und in den Klöstern zu den härtesten Arbeiten gebraucht werden.[5])

---

[4]) Das Beichtgeheimnis darf nach den Verordnungen Peters d. Gr. der Priester direkt nur brechen bei Hochverrat, wenn der Hochverräter von seinem Vorhaben nicht abstehen will, und bei solchen Vergehen, die allgemeines Ärgernis geben, wie Erdichtung falscher Wunder etc.

[5]) Consett l. c p. 167 sq., 180 sq.; King a. a. O. S. 421—427.

Die Nonnen[6]) sollen die strengste Klausur halten. Niemand darf ihre Klöster betreten, ausgenommen ihr Beichtvater. In Klöstern, wo die Kirche nicht anstösst, müssen bedeckte Wege zum Durchgang für die Nonnen sein, und der Weg aus der Kirche in die Zellen soll nur durch die Zelle der Igumenija führen. Ebenso sollen sie in der Kirche ihren Platz auf den Galerien hinter dichten Gittern haben. Wenn die Nonnenklöster einen Prozess oder ein Ansuchen in der Hauptstadt haben, so sollen sie im ersteren Falle den Bischof ersuchen, dass er ihnen einen Sachwalter bestimme, im letzteren aber sollen sie sich an den Synod wenden und sich auf keine Weise vom Kloster entfernen.[7])

e) Kirchliche und politische Stellung der Mönche.

Die Mönchsgeistlichkeit, wegen ihrer schwarzen Kleidung im Gegensatze zur Weltgeistlichkeit die schwarze Geistlichkeit genannt, ist von der Seelsorge ausgeschlossen, mit Ausnahme des Seelsorgsdienstes bei der Flotte. Zu diesem Zwecke hat nämlich die russische Regierung im Kloster St. Georg bei Balaklawa in der Krimm unweit Sewastopol ein eigenes Kollegium errichtet, wohin Mönche aus Klöstern der verschiedenen Eparchien berufen werden. Auf erhaltene Weisung von seiten der Regierung versieht dann der Archimandrit dieses Klosters die unter Segel laufenden Kriegsschiffe mit diesen Mönchen als Seelsorger. Das Ansehen, das die Mönche noch geniessen, verdanken sie bloss ihrer Ehelosigkeit, weshalb auch aus ihnen die Prälaten und die Beichtväter genommen werden. Da sie auch mehr Bildung als die Weltgeistlichen besitzen, was namentlich bei den Mönchen in den Lawren und Stauropigien der Fall ist, so werden sie zu Professoren in den Seminarien und geistlichen Akademien und zu Predigern in den Hauptstädten verwendet. Ausserdem werden sie

---

[6]) Russisch Monachinja, Stariza oder Tscherniza.
[7]) Consett l. c. p. 174 sq.; King a. a. O. S. 425 f.

als Gefängniswärter für die zu Kirchenbussen verurteilten Gläubigen, Priester und Sektierer gebraucht.[1])

Mönche sind von Abgaben und von der Konskription befreit. Sie unterliegen nur dem geistlichen Gerichte, und wo sie vor dem weltlichen Gerichte zu erscheinen haben, werden sie durch Deputierte vertreten. Ebenso unterliegen sie keiner leiblichen Strafe, ausser bei solchen Verbrechen, wo sie nach Verstossung aus dem Mönchsstande dem weltlichen Gerichte übergeben werden. Da der in den Mönchsstand eintretende ein für allemal seinem Eigentum entsagt, so erhält er, wenn er wieder aus demselben tritt, davon nichts mehr zurück; ebensowenig tritt er in seinen früheren Rang und seine früheren Auszeichnungen wieder ein. Kein Mönch kann daher auch Bürge in weltlichen Sachen sein und unbewegliches Eigentum erwerben;[2]) ebenso ist es den Mönchen verboten, solches Eigentum zu behalten, sondern sie haben vor dem Eintritt in den Orden das erbliche Eigentum den gesetzlichen Erben, das erworbene aber, wem sie wollen, abzutreten, sonst bestimmt darüber die Regierung auf unwiderrufliche Weise. Weder Gelder, noch andere Gegenstände sollen sie zu sich in Verwahrung nehmen, Bücher ausgenommen; das Verwahrte wird Eigentum des Klosters. Es ist ihnen übrigens erlaubt, Gelder in den öffentlichen Kreditanstalten anzulegen, auch innerhalb des Klostergebietes auf eigene Kosten Gebäude aufzuführen oder Zellen zu bauen, unter der Bedingung jedoch, dass nach ihrem Tode oder nach ihrer Entfernung davon diese Gebäude Eigentum des Klosters seien. Sie können keine Testamente machen, nur den Bischöfen und Archimandriten ist es gestattet, über ihr bewegliches Vermögen mit Ausnahme der geistlichen Kleinodien zu testieren; sterben sie dagegen ohne Testament, so gehört ihr Eigentum dem Kloster.[3])

[1]) Die Staatskirche Russlands, S. 113, 114.

[2]) Klosterbrüder und Klosterschwestern behalten aber das Recht auf Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gütern. Palibin l. c. p. 53.

[3]) Auszüge aus dem neuesten Gesetzbuche Russlands über die

§ 57. Zahl und Etat der Klöster.

Schon unter Wladimir dem Grossen gegen Ende des zehnten Jahrhunderts wurden in Russland Klöster gegründet; doch die Wiege aller russischen Klöster ward die Petscherskische Laura zu Kiew, welche ein Mönch vom Berge Athos, namens Antonius, gebürtig aus Ljubetsch, unter der Regierung des Grossfürsten Jaroslaw (1036—1054) gegründet hatte.[1]) Von da an vermehrten sich die Klöster in ausserordentlicher Weise, so dass der Zar Iwan Wasiljewitsch II. auf dem Konzil zu Moskau im Jahre 1542 verbot, ohne Erlaubnis des Monarchen und des Diözesanbischofs ein Kloster zu errichten. Mehr aber in den Bestand der Klöster griffen die Reformen Peters des Grossen ein. Er verbot nicht nur den Bischöfen und andern Personen, Klöster oder Einsiedeleien zu bauen, sondern befahl auch, dass die kleineren Klöster mit nur wenigen Mönchen sowie alle Einsiedeleien (Pustiinja) eingezogen und die Anachoreten gänzlich abgeschafft werden sollten.[2]) Zwar hatte schon Peter der Grosse im Sinne, die Klöster ihres Güterbesitzes zu berauben; aber dieser Hauptschlag konnte erst von der Kaiserin Katharina II. im Jahre 1764 gegen die Klöster geführt werden. Bei dieser Gelegenheit wurden zugleich viele Klöster aufgehoben, denn nur die bedeutendsten, welche sich in grossen Städten befanden, oder sonst berühmt waren, sollten erhalten bleiben. Allein von seiten des Volkes liefen bei der Kaiserin viele Bittschriften um Erhaltung dieser oder jener Klöster ein, und die Kaiserin bewilligte diese Gesuche unter der Bedingung, dass die Mitglieder solcher Klöster sich aus eigenen Mitteln oder den Gaben der Gläubigen ernähren sollten, welche Gaben jedoch nicht von ihnen eingesammelt werden dürfen, sondern ihnen von den Gläubigen selbst unmittelbar und freiwillig zufliessen

---

bürgerlichen Rechte des Klerus, §§ 179—191 in dem Werke: Die Staatsk. Russl., S. 440 ff.

[1]) Mourawijew's Geschichte der russ. Kirche, S. 18 f.

[2]) King a. a. O. S. 422, 427.

müssen. Und so unterscheidet man in Russland jetzt zweierlei Arten von Klöstern: etatsmässige (Satniije), welche vom Ökonomiekollegium besoldet werden, und nicht etatsmässige (Sastatniije) oder unsalarierte Klöster. Nach dem Synodalrapport vom Jahre 1899 zählt die russische Kirche 263 etatsmässige und 166 nicht etatsmässige Mönchsklöster (Muscheskii), ferner 156 etatsmässige und 130 nicht etatsmässige Nonnenklöster (Dewitschii).[3]) Die Zahl der Mönche betrug 8820, der Klosterbrüder 7338, der Nonnen 9109 und der Klosterschwestern 27,037.

Die etatsmässigen Klöster sind, wie die Eparchien, in drei Klassen abgeteilt, welche sich durch die Anzahl der dem Kloster zugestandenen Personen und die Grösse des für dieselben ausgesetzten Gehaltes voneinander unterscheiden.

Den Vorstehern der Klöster werden aus der Staatskasse keine fest bestimmten Gehälter ausbezahlt. Sie leben auf Kosten ihrer Klöster und haben das Recht auf einen Teil der Geldeinnahmen derselben. Als unter der Kaiserin Katharina II. die Klostergüter eingezogen worden waren, wurde jedem der Klöster ein sehr kleiner Zuschuss vom Staate bestimmt, welcher auch jetzt noch etatsmässig ausbezahlt wird.[4]) Aber seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag existiert für die Klöster keine gesetzliche Beschränkung des Rechtes auf Erwerb unbeweglicher Güter, sei es auf dem Wege des Kaufes oder von Schenkungen u. dgl. Daher besitzen viele Klöster grosse und manchmal riesige Güter, Ländereien, Häuser usw., welche ihnen bedeutende Einkünfte gewähren.[5]) Die Klosterverwaltung

---

[3]) Zählt man die 68 von Bischöfen bewohnten Häuser, die eine Art von kleinen Klöstern darstellen, sowie die unter der speziellen Beaufsichtigung der Laura's stehenden Klöster hinzu, so beträgt die Gesamtzahl derselben 792.

[4]) So sind einem Mönchskloster zweiter Klasse für sein Personal und alle Klosterbedürfnisse 1311 Rubel und 90 Kopeken bewilligt. Im ganzen werden von der Staatskasse für die Klöster 416,744 Rubel ausbezahlt.

[5]) Die drei Lauren Petschersk zu Kiew, Alexander-Newski zu

ist den Vorstehern und Vorsteherinnen anvertraut, welche ihrerseits unter direkter Aufsicht des entsprechenden Konsistoriums stehen. Sie können unterstützt von der älteren Brüder- oder Schwesterschaft Ausgaben nur von einer Summe bis 500 Rubel machen; übersteigen die Ausgaben diese Summe, so muss sich das Kloster die spezielle Erlaubnis dazu vom Konsistorium erbitten.[6])

Lawren gibt es nur vier, nämlich die Petscherskische Lawra zu Kiew,[7]) die Alexander-Newskische Laura zu St. Petersburg,[8]) die Troitsko-Sergijewskische Laura bei Moskau[9]) und die Lawra zu Poczojew.[10]) Zu den Lawren haben nur Mönche von Verdienst oder Professoren der bischöflichen Seminarien, wenn sie dem Mönchsstande angehören, Zutritt. Sie dienen den Prälaten, in deren Eparchien sie sich befinden, zur Residenz und zur Kommende, und ebenso sind mit den drei ersteren die geistlichen Akademien, mit dem letzteren das Diözesanseminar verbunden.[11])

Acht Mönchsklöster und ein Nonnenkloster sind Stauropigien oder exemte Klöster, davon befinden sich Nowospaskoi, Simonow, Donskoi und Saikonospaskoi in

---

St. Petersburg und Troizko-Sergijewsk zu Moskau sollen Revenuen im Betrage von 1,300,000 Rubel haben.

[6]) Palibin l. c. p. 49.

[7]) Der Metropolit Feodor von Kiew (1182—1186) soll hier den ersten Archimandriten eingesetzt haben. Murawijew's Gesch. der russ. Kirche, S. 33.

[8]) Sie wurde vom Peter d. Gr. im Jahre 1712 zu Ehren des berühmten und unter die Heiligen versetzten Grossfürsten Alexander Newski gestiftet. Der Titel „Laura" wurde ihr erst vom Kaiser Paul am 30. August 1797 verliehen.

[9]) Sie wurde von einem Priester namens Sergius in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gegründet. Murawijew a. a. O. S. 55.

[10]) Dieses Kloster gehörte vorher den griechisch-unierten Basilianern und wurde im Jahre 1833 der ruthenischen Kirche entrissen, zu einer Laura erhoben und zur Residenz des Bischofes von Wolhynien bestimmt. S. Staatskirche Russlands, S. 109.

[11]) Staatskirche Russlands, S. 109 f.

Moskau, Woskresenskoi bei Moskau,[12]) Solowezkoi bei Archangel und Swäto Jaroslawskoi zu Rostow. Sie stehen unmittelbar unter dem heiligen Synod.

§ 58. Russische Missionen.

Für die Verbreitung des Christentums unter den nichtrussischen Volksstämmen besteht eine eigene Missionsgesellschaft unter dem Protektorate der Kaiserin, welche im Jahre 1870 vom Moskauer Metropoliten Innozenz gegründet wurde. Im Jahre 1899 zählte diese Gesellschaft 15,005 Mitglieder und hatte 48 Eparchialkomitees. Sie hat einen Vermögensstand von 1,260,581 Rubel und 83 Kopeken, und im Laufe von 30 Jahren wurden 4,094,357 Rubel und 77½ Kopeken verausgabt.

Eine russische Mission befindet sich schon lange in Peking, und der dortige Archimandrit wurde im Jahre 1902 zum Bischofe ernannt. Zugleich soll in einer mandschurischen Stadt ein orthodoxes Mönchskloster als Pflanzstätte der russischen Missionen in der Mandschurei errichtet werden, wozu von der geistlichen Abteilung bereits 50,000 Rubel angewiesen wurden. Grosse Fortschritte macht auch die russische Mission in Japan.[1]) Schon anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts befand sich eine russische Kirche zu Hakodade auf der Insel Yezo, welche von einem ehemaligen Bonzen pastoriert wurde. Da sich im Osten und Norden der Hauptinsel die Bekenner der russischen Orthodoxie sehr vermehrten, so wurde in der Hauptstadt Tokio ein russisches Bistum errichtet und dessen Kathedrale anfangs des Jahres 1891 zum Gottesdienste eingeweiht. In Jerusalem haben die Russen ein Missionshaus mit einem Archimandriten, der zugleich Pfarrer der russischen Ge-

[12]) Das Woskresenskoische oder Auferstehungskloster wird auch Neu-Jerusalemskloster genannt, welchen Namen ihm der Patriarch Nikon (1653—1667), sein Erbauer, gegeben hat Murawijew a. a. O. S. 200.

[1]) Nach dem Synodalbericht vom J. 1899 zahlte die Missionsgesellschaft für die Japanische Mission 24,748 Rubel und 86 Kopeken

meinde daselbst ist, und drei Hospize, von denen zwei für die Pilger zur Herberge dienen. Zu Jericho sind zwei russische Klöster, ein Mönchs- und ein Nonnenkloster, als Hospize für die Pilger. Auch zu Ain-Kârim (St. Johann der Wüste) und bei Hebron sind je zwei russische Klöster für Pilger. Zu Bêit-Djâla ist ein russisches Kloster mit einer Knabenschule und ein anderes mit einer Mädchenschule, und in Jaffa ist wieder ein russisches Kloster für Pilger; somit haben die Russen in Palästina 13 Anstalten.[2]) Auch in Amerika breitet sich die russisch-orthodoxe Kirche aus, und der Bischof der Aleuten und von Nordamerika hat seinen Sitz zu San Franzisko in Kalifornien.

Dagegen im Innern Russlands kann die Mission gegen die Sektierer nichts ausrichten. Vergebens hatte die Missionsgesellschaft im Jahre 1893 Kolloquien veranstaltet, unentgeltlich Traktate verteilt und den Popen derjenigen Dörfer, wo Sektierer leben, den Auftrag erteilt, in den Schulen Kolloquien zu halten. Bilden doch die Schweigegelder der geheimen Sektierer eine Einnahmsquelle für die armen Popen.

Sechstes Kapitel.

Die griechisch-schismatische Kirche im Königreiche Rumänien.

§ 59. Geschichtliche Einleitung.*)

Die Bewohner des römischen Daciens, der Moldau und Walachei standen vom siebenten bis neunten Jahrhundert unter der Herrschaft der Bulgaren, welche im Jahre 861

²) Cuinet, Syrie etc., Par. 1901, p. 535.

*) Neigebaur, Beschreibung der Moldau und Walachei, Leipz. 1848, S. 50 ff.; Xenopol A. D., Histoire des Roumains de la Dacie Trajane, Paris 1896. — Über die Herkunft der Rumänen sehe man „Ausland“ 1877 Nro. 39 und 1878 Nro. 10.

zum Christentum bekehrt wurden. Da sie der geistlichen Jurisdiktion des Patriarchen von Konstantinopel unterworfen waren, so wurden sie auch in das griechische Schisma hineingezogen. Als nun im Jahre 1014 Bulgarien eine byzantinische Provinz geworden war, traten die Daco-Romunen unter der Verwaltung eingeborner Bane wieder auf, und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sehen wir im aurelianischen Dacien einen König der Walachen, namens Johann, an welchen im Jahre 1204 Papst Innozenz III. einen Legaten sandte, um seinen Kampf gegen die Griechen zur Vereinigung mit der römischen Kirche zu benützen. Bald darauf fielen die Tataren in die Ebene Daciens ein, vor denen sich die Rumänen grösstenteils nach Ungarn und Siebenbürgen flüchteten, wo sie ihre Hauptsitze zu Fagarosch und Marmarosch hatten. Hier standen sie unter der Herrschaft der Ungarn, und sie würden sich ohne Zweifel mehr mit denselben vermischt haben, ja vielleicht ganz in dieselben aufgegangen sein, wenn nicht die Verschiedenheit des kirchlichen Ritus eine Schranke zwischen beiden Völkern gezogen hätte. Die Ungarn gehörten nämlich der lateinischen, die Rumänen der griechischen Kirche an, und dieser Umstand bewirkte es hauptsächlich, dass die letzteren ihre Nationalität bewahrten.

Im Jahre 1290 zog nun ein Häuptling von Fagarosch, Radu Negru Bessaraba, über die Karpathen nach den Ebenen der Walachei zurück und gründete dort den Walachischen Staat. Er nannte sich Woiwode von Gottes Gnaden, Fürst alles rumänischen Landes und Herzog von Amlosch und Fagarosch, führte als Wappen den römischen Adler mit dem christlichen Kreuze und nahm seine Residenz zu Argisch. Ende des dreizehnten Jahrhunderts überstieg dann ein rumänischer Häuptling von Marmarosch, namens Dragosch, die Karpathen und gründete in dem Kumanien genannten Lande eine Woiwodschaft unter der Herrschaft Ungarns. Bogdan Dragosch machte sich im Jahre 1348 unabhängig von Ungarn und bildete einen neuen Staat, der zuerst nach ihm Bogdania, später aber nach dem Flusse Moldawa die Moldau genannt wurde.

Diese beiden Staaten behaupteten ihre Unabhängigkeit in fortwährenden Kriegen gegen die Griechen, Bulgaren, Ungarn und Polen, bis im Jahre 1460 die Walachei, im Jahre 1529 aber die Moldau der türkischen Herrschaft unterworfen ward. Von jetzt an ist die Geschichte dieser türkischen Vasallenstaaten bloss eine Reihe von Verrätereien der Bojaren gegen ihre Fürsten, welche zur Folge hatten, dass sie seitens der Türken keine Einheimischen mehr zu Hospodaren wählen durften, sondern diese einträglichen Stellen wurden seit dem Jahre 1712 an die Phanarioten verkauft. Die verschiedenen Türkenkriege, welche hierauf stattfanden, waren auch für die Rumänen eine Veranlassung, nach ihrer früheren Unabhängigkeit zu trachten, welche ihnen jedoch erst der Friede zu Adrianopel vom 2. September 1829 brachte. Die Fürstentümer Moldau und Walachei wurden unter das Protektorat des Kaisers von Russland gestellt und erhielten das Recht, ihre Fürsten auf Lebenszeit zu wählen und die Verwaltung des Landes unabhängig von der Pforte zu führen. Die Verfassung beider Länder wurde durch das Reglement organique vom Jahre 1831 geordnet. Im Jahre 1858 aber wurden die Donaufürstentümer unter der Benennung „Vereinigte Fürstentümer der Moldau und Walachei“ unter der Suzeränität des Sultans konstituiert, welche Vereinigung durch eine permanente Zentralkommission zu Fokschan, aus acht Moldauern und acht Walachen bestehend, Ausdruck erhielt.[1]) Diese Union führte notwendigerweise auch zur Vereinigung beider Fürstentümer unter einem einzigen Hospodaren, dem Füsten Cusa, der sich durch den Staatsstreich vom 4. Mai 1864 zum unumschränkten Gebieter der Donaufüstentümer machte. Er wurde zur Abdankung gezwungen, und als der am 23. Februar 1866 von der gesetzgebenden Versammlung zum Fürsten erwählte Graf Philipp von Flandern abgelehnt hatte, trat an dessen Stelle Fürst Karl von Hohenzollern,

---

[1]) Staatsvertrag zwischen Österreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei vom 19. August 1858. S. Dorblich, Land und Leute der Moldau und Walachei, Prag 1859, S. 284 ff.

der am 26. März 1881 zum König von Rumänien proklamiert wurde. Auf der zu Bukarest am 13. Mai 1885 eröffneten Synode wurde der Akt mitgeteilt, durch welchen der Patriarch Joachim IV.[1] von Konstantinopel mit seiner Synode die rumänische Kirche als vollständig unabhängig und allen andern autokephalen orthodoxen Kirchen gleichstehend anerkannte. Mit den betreffenden Dokumenten sandte der Patriarch am 9. Mai 1885 dem Metropoliten von Bukarest auch das Petschaft [2]) Nach der Zählung vom Jahre 1899 befanden sich in Rumänien 5,408,743 Griechisch-Orthodoxe. Die Verfassung der rumänischen griechischen Kirche ist folgende.

§ 60. Die heilige Synode.*)

Die heilige Synode der autokephalen orthodoxen romänischen Kirche, welche ein Glied der Kirche des Orients ist, bewahrt die Einheit hinsichtlich der Dogmen und der allgemeinen Kanones mit der Kirche von Konstantinopel und mit allen orthodoxen Kirchen; und ebenso die administrative, disziplinäre und nationale Einheit der orthodoxen Kirche im Umfange des romänischen Staates. Sie besteht aus den beiden Metropoliten, aus den sechs Eparchialbischöfen und aus allen in Romänien befindlichen Titularbischöfen, die geborne oder naturalisierte Romänen sind. In jedem Falle wird die Synode aus nicht weniger als zwölf Mitgliedern zu bestehen haben. Den Vorsitz führt der Metropolit-Primas von Ungro-Walachien, in dessen Abwesenheit der Metropolit der Moldau und in Abwesenheit beider der weihälteste Eparchialbischof. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Kultusminister wohnt den Beratungen der Synode nur

---

[2]) Arch. f. kath. K.-R. Bd. 54 S. 347. In der Reihenfolge der autokephalen Kirchen nimmt die rumänische Kirche den vierzehnten oder vorletzten Rang ein.

*) Gesetz v. 14. Dez 1872, Kap II. Dieses Gesetz ist vollständig abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 42 S. 280 f. und 423 f

mit konsultativer Stimme bei, und wenn er einem andern Glaubensbekenntnisse angehört, so wird er durch einen seiner orthodoxen Kollegen ersetzt. Die Synode trifft über alle rein kirchlichen Angelegenheiten spiritueller, disziplinärer und judizieller Natur gemäss den Kanones der orthodoxen orientalischen Kirche Bestimmungen und kommt zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, entsprechend den Vorschriften des 37. apostolischen Kanons, zusammen. Sie bestimmt und ordnet den Wirkungskreis der Eparchialkonsistorien durch besondere auf den Kanones der orthodoxen Kirche gegründete und in Übereinstimmung mit den Zivilgesetzen des Landes stehende Reglements, welche, um Vollzugskraft zu haben, durch den Kultusminister zur königlichen Sanktion vorgelegt werden; die Entscheidungen in religiös-judiziellen Angelegenheiten dagegen werden unmittelbar von der Synode vollzogen, sind aber nur insoweit zu vollziehen, als die durch sie verhängten Strafen disziplinärer und rein religiöser Natur sind. Metropoliten, Eparchial- und Titularbischöfe werden wegen kirchlicher Vergehen von der Synode, wegen gemeiner und politischer Vergehen aber vom hohen Justiz- und Kassationshof gerichtet. Doch wird die Synode sie wegen kirchlicher Vergehen in ihrer Abwesenheit nur dann richten können, wenn an dieselben zuvor die durch den 74. apostolischen Kanon vorgeschriebene Vorladung ergangen sein wird.

§ 61. Die Metropoliten und Bischöfe.

Nach dem Gesetze vom 14. Dezember 1872 werden die Metropoliten und Bischöfe in Rumänien gewählt. Das Wahlkollegium besteht aus den Metropoliten und Eparchialbischöfen Romäniens, aus allen in Romänien befindlichen Titularbischöfen, welche geborne oder naturalisierte Romänen sind, und aus allen Deputierten und Senatoren ausser den andersgläubigen. Den Vorsitz führt der Metropolit-Primas, bei Abgang dessen der Metropolit der Moldau und bei Abgang beider der weihälteste Eparchialbischof. Die Wahl erfolgt mittels Stimmenmehrheit der Wähler;

hat kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so wird zum zweitenmal abgestimmt und dann genügt auch relative Majorität und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zum Metropoliten sind nur Eparchialbischöfe des Landes wählbar, zu Eparchialbischöfen dagegen alle Mitglieder des romänischen Klerus, welche nach den Kanones der orthodoxen Kirche gewählt werden können. Die Bischöfe müssen Söhne romänischer Eltern und im Königreich Romänien geboren und nicht bloss naturalisiert sein, ein Alter von 40 Jahren haben und das Diplom eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie von einer orthodoxen theologischen Fakultät besitzen. Die Wahl wird dem Kultusminister zur königlichen Bestätigung vorgelegt und nach der Bestätigung findet die Inthronisation statt.[1])

Die Bezirkserzpriester werden von den Metropoliten und Bischöfen frei ernannt und abgesetzt. Die Seminarien für die Erziehung des Klerus unterstehen den Bischöfen, und die Mönchs- und Nonnenklöster hängen in betreff der kirchlichen Disziplin und ihrer geistlichen Pflichten nur von der Jurisdiktion des Eparchialbischofs ab ohne irgend welche Einmischung der weltlichen Macht. Jeder Bischof kann Pastoral- und Rundschreiben in seiner Eparchie veröffentlichen, doch dürfen diese sich bloss auf Religion und gute Sitten beziehen und Zivil- und politische Gesetze durchaus nicht berühren.

Die Gehalte der Metropoliten betragen jetzt monatlich je 2560 Leï[2]) und die der Bischöfe je 1200 Leï.[3])

[1]) Der Neuerwählte wird durch den Landesherrn in dessen Thronsaal investiert. Bekleidet mit dem bischöflichen Ornate wird er an die Stufen des Thrones geführt, wo der Metropolitprimas von Bukarest dem unter dem Thronhimmel stehenden Könige den silbernen Bischofsstab (Carja) reicht, welcher denselben dem Neuerwählten mit den Worten übergibt: „Ich vertraue dir diesen Stab, das Abzeichen deiner bischöflichen Würde, an und hoffe, dass du die Herde deiner Eparchie als guter Hirt führen wirst.“ S. Netzhammer Raym., Über religiöse Verhältnisse in Rumänien, Salzb. 1902, S. 15 f.

[2]) 1 Léu = 1 Frc.

[3]) Früher hatten die Metropoliten je 3083 Lei und die Bischöfe je 1541 Lei.

§ 62. Die Eparchien.

Der Umfang der Eparchien ist von der Synode im Einvernehmen mit der Staatsregierung und mit Genehmigung der gesetzgebenden Körper festgestellt. Die Eparchialbischöfe Romäniens führen folgende Titel:

1) Erzbischof und Metropolit von Ungro-Walachien, Exarch der Nebenländer und Primas von Romänien mit dem Sitze in Bukarest;

2) Erzbischof und Metropolit der Moldau und von Suczawa und Exarch der Nebenländer mit dem Sitze in Jassi;

3) Bischof von Rimnik und Neu-Severin mit dem Sitze in Rimnik;

4) Bischof von Roman mit dem Sitze in Roman;

5) Bischof von Buzeu mit dem Sitze in Buzeu;

6) Bischof von Husch mit dem Sitze in Husch;

7) Bischof von Argesch mit dem Sitze in Kurtea de Argsech;

8) Bischof der unteren Donau mit dem Sitze in Galatz.[1]

Der Metropole von Ungro-Walachien unterstehen die Bistümer Rimnik, Buzeu und Argesch; der Metropole der Moldau und von Sucyawa unterstehen Roman, Husch und die untere Donau.

Jede Eparchie hat ein permanentes Konsistorium zur Verwaltung und richterlichen Entscheidung der rein kirchlichen Angelegenheiten des Klerus. Dasselbe muss wenigstens aus drei Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche vom Bischof aus der Zahl der Priester seiner Eparchie ernannt werden.[2] Die Erkenntnisse der Konsistorien können erst nach Genehmigung der betreffenden Metropoliten oder Bischöfe vollzogen werden, und es ist gegen diese geneh-

---

[1]) Früher residierte er in Ismail, bis im Jahre 1878 das rumänische Bessarabien an Russland gekommen war.

[2]) Die Mitglieder des Konsistoriums haben die Popenmütze (Potcap) von violetter Farbe und tragen einen rötlichbraunen Meerrohrstock mit silbernem Handgriff und zwei Quasten an gelber oder weisser Schnur.

migten Erkenntnisse in den durch die ökumenischen Kanones ausschliesslich vorgesehenen Fällen die Appellation an die Synode in der durch das Reglement der Synode bestimmten Form und Frist zulässig.

§ 63. Vikarbischöfe.*)

Jeder Metropolit und Bischof hat einen Vikarbischof (Archiereu). Diese Vikar- oder Titularbischöfe werden von der Synode im Einvernehmen mit der Staatsregierung ernannt und führen folgende Titel: Im Erzbistum Bukarest den Titel von Ploeschti, im Erzbistum Jassi den von Botoschani, im Bistum Rimnik den von Krajowa, im Bistum Buzeu den von Rimnik-Saratu, im Bistum Argesch den von Piteschti, im Bistum Roman den von Bakau, im Bistum Husch den von Berlad, und im Bistum der unteren Donau den von Galati. Für diese Titularbischöfe, welche auch einen akademischen Grad der Theologie besitzen müssen, hat die Synode durch den Kultusminister vom ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel den Segen zu erbitten.

Diese Vikarbischöfe werden im Kultusbudget als Archimandriten vom Stuhl bezeichnet, und die Vikarbischöfe der beiden Metropoliten haben einen monatlichen Gehalt von je 225 Leï, die der Bischöfe einen Monatsgehalt von je 100 Leï.

§ 64. Weltgeistlichkeit.

Für die Erziehung des Klerus hat jeder Bischof sein Seminar, und für die höhere theologische Bildung bestehen zwei Priesterseminare und eine theologische Fakultät an der Universität in Bukarest. Nach den Kirchengesetzen soll ein Diakon 25 Jahre und ein Priester 30 Jahre alt sein; doch kann man mittels Dispens mit 24 Jahren die Diakonatsweihe und mit 26 Jahren die Priesterweihe empfangen. Vor der Weihe hat der Kandidat in der Kirche

*) Gesetz v. 14. Dez. 1872, Kap. III Art. 25.

vor seinem Bischofe und der versammelten Gemeinde einen Eid zu schwören, dass er sich nach den Lehren des Evangeliums, der Kanones und der heiligen Väter der orthodoxen Kirche verhalten und in allem seinem Bischofe, dem Metropoliten, den Gesetzen und Verordnungen der heiligen Synode und des Königreiches gehorsam sein wolle. Die von ihm unterzeichnete Eidesformel wird im bischöflichen Archive aufbewahrt.[1])

Vor der Ordination kann der Diakon und Priester sich mit einer Jungfrau verheiraten, nach derselben aber sich nicht mehr verehelichen. Tun sie letzteres, so werden sie abgesetzt, aber nicht exkommuniziert. Der Lektor dagegen bleibt, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, in seiner Würde. Hat ein Geistlicher vor seiner Ordination unwissentlich eine verbotene Ehe geschlossen, so darf er, wenn er davon absteht, seine Würde zwar behalten, aber nicht mehr funktionieren; steht er davon nicht ab, so soll er abgesetzt und exkommuniziert werden. Wohnt ein Geistlicher seinem ehebrecherischen Weibe bei, so wird er abgesetzt. Die Priester sollen sich nicht weltlichen Beschäftigungen hingeben, nicht Wucher treiben, noch Gewinnes wegen ihr Amt vernachlässigen; die hierin sich verfehlen, sollen abgesetzt werden. Sie sollen fleissig ihr kanonisches Pensum, die Tag- und Nachtgebetsstunden, halten. Beichtet ein Priester, dass er vor der Ordination ein Verbrechen begangen, so soll er nicht mehr zelebrieren; dasselbe soll er nicht tun, wenn er ein Bad nimmt, oder aus den Zähnen blutet.[2]) Dem verwitweten Priester wird streng eingeschärft sich jeglicher verdächtiger Verbindung zu ent-

[1]) Netzhammer Raym. a. a. O. S. 14.

[2]) Cap. 61, 71, 72, 76, 79, 81, 86, 96, 124 Cod. Pravila. In Rumänien kennt man ausser dem griechischen Pidalion auch noch eine andere Kanones-Sammlung, Pravila cea mare oder Indreptarea legji genannt, welche im Jahre 1652 zu Tergowist in der Landessprache gedruckt erschien und aus zwei Teilen besteht, wovon der erste den Nomokanon des Manuel Malaxos vom Jahre 1561, der zweite die Kanones der Apostel, Synoden und heiligen Väter enthält. S. über die romanischen Kanones-Sammlungen Milaš, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übers. von Pessić, Zara 1897, S. 191 f.

halten und ihm nahegelegt, die Stille des Klosters aufzusuchen, wo ihm, wenn er sich durch Seeleneifer, Sittlichkeit und Gelehrsamkeit auszeichnet, die höchsten kirchlichen Ehrenstellen in Aussicht stehen. Will sich ein Priester durchaus zum zweitenmal verehelichen, dann muss er aus dem Priesterstande vollständig ausscheiden und als einfacher Laie leben, worüber vor dem bischöflichen Konsistorium eine Verhandlung stattzufinden hat.[3])

Die Farbe der Priesterkleidung ist schwarz, und bei Amtshandlungen oder beim Erscheinen vor kirchlichen oder bürgerlichen Behörden tragen die Geistlichen einen bis auf die Knöchel reichenden Talar, Reverenda genannt, ein Cingulum und ein mit weiten Ärmeln versehenes Oberkleid. Dazu kommt die Popenmütze, bei Weltpriestern Culion genannt, und ein schwarzer Stock mit weissbeinernem Handgriff. Das Haupthaar soll gut gepflegt sein und bis zu den Schultern reichen. Im gewöhnlichen Leben kann man übrigens den Geistlichen auch in bürgerlicher Kleidung sehen.[4])

Eine Pfarrei soll mindestens 100 Familien zählen; besteht sie aber aus mehr als 200 Familien, so kann ihr noch ein zweiter Geistlicher gegeben werden. Es kann dieses auch eine Pfarrei von weniger als 200 Familien verlangen, wenn sie selbst für den Unterhalt des Hilfspfarrers aufkommen will. Nach dem Budget vom Jahre 1902 zählt Rumänien 184 Landpfarrer mit Priesterseminarbildung, von denen 147 einen Staatsgehalt von jährlich 924 Lei und 37 einen solchen von jährlich 912 Lei haben, und 3043 Landpfarrer mit nur Knabenseminarbildung und einem Staatsgehalt von jährlich 576 Lei. Von den 1154 überzähligen Priestern erhält jeder 420 Lei jährlich. Ausserdem erhalten viele Pfarrer und Priester Unterstützungen aus gewissen Staatsfonds.[5])

Die Aufsicht über den Pfarrklerus führen die Proto-

---

[3]) Netzhammer a. a. O. S. 12.

[4]) Netzhammer a. a. O. S. 10.

[5]) In Paris befindet sich eine rumänische Kapelle, für deren Unterhalt im Budget 18,300 Lei ausgesetzt sind.

popen oder bischöflichen Revisoren, die von Zeit zu Zeit die Pfarreien zu visitieren haben. Sie haben als Auszeichnung eine Kopfbedeckung von weichselroter Farbe.[6]) Jeder Bischof hat daher einen Diözesanvisitator (Revisor eparchial), der ihm über seine Visitationen Bericht zu erstatten hat und einen jährlichen Staatsgehalt von 1200 Lei bezieht.

§ 65. Klöster.

Schon die Revolutionspartei im Jahre 1848 hatte die Aufhebung der den heiligen Orten gewidmeten Klöster beantragt,[1]) weil hierdurch bedeutende Geldsummen ausser Landes gingen,[2]) aber erst Fürst Cusa bestätigte am 5. Jänner 1864 das von der Kammer der Rumänen am 24. Dezember 1863 votierte Gesetz der Säkularisation der Klöster in den Donaufürstentümern. Vergebens protestierten der Patriarch von Konstantinopel, die Pforte und selbst Russland gegen dieses Gesetz, und als der türkische Delegierte auf der Berliner Konferenz in der Sitzung vom 8. Juli 1878 die Einsetzung eines Schiedsgerichts für die Regelung dieser Angelegenheit beantragte, erklärte sich der Kongress für diese Frage für inkompetent. Bei der Erhebung Rumäniens zum Königreiche im Jahre 1881 regte der Patriarch von Konstantinopel diese Angelegenheit wieder an, und im August 1893 überreichten die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem der Pforte ein Memorandum, worin sie die türkische Regierung um Intervention behufs Geltendmachung der Ansprüche auf die in Rumänien liegenden Güter der griechischen Kirche

---

[6]) Netzhammer a. a. O. S. 9.

[1]) In der Walachei waren 9 dem heiligen Grabe in Jerusalem und 4 dem Kloster auf dem Berge Sinai gewidmet, 14 gehörten zum Berge Athos und 18 Klöstern in Rumelien; in der Moldau gehörten 13 Klöster dem heiligen Grabe und 21 zum Berge Athos und andern heiligen Orten.

[2]) Die Einkünfte der Inkinate wurden auf 18 Millionen Piaster geschätzt. Über diese Säkularisation der den heiligen Orten gewidmeten Klöster handelt ausführlich D'Avril (Sur les convents dédiés de Roumanie) in der Revue de l'Orient Chrétien, Par. 1900, p. 169 sqq.

ersuchten.[3]) Allein die Pforte konnte sich auf die Vermittlung in einer Sache, welche mit den Interessen des türkischen Staates durchaus nichts zu tun hatte und durch die Erklärung des Berliner Kongresses als ausserhalb des internationalen Entscheidungsrechtes gelegen bezeichnet worden war, nicht einlassen. Alle Mönche und Nonnen wurden jetzt in bestimmten auf Staatskosten unterhaltenen Klöstern konzentriert. Nach dem Budget vom Jahre 1902 hat Rumänien 22 Mönchskonvente, nämlich: Caldarusani im Bezirke Ilfow mit 96 Mönchen, Cernica im selben Bezirk mit 109 Mönchen, Ciolanul im Bezirk Buzeu mit 70 Mönchen, Cheia-Teleajenul im Bezirk Prahova mit 18 Mönchen, Cocossul im Bezirk Tulcea mit 40 Mönchen, Dalhautzi im Bezirk Ramnica-Sarat mit 14 Mönchen, Gavanul mit 7 und Gavanele mit 6 Mönchen im Bezirk Buzeu, Ghighiu im Bezirk Prahova mit 25 Mönchen, Horaitza im Bezirk Neamtzu mit 18 Mönchen, Isvorele (Crasna) im Bezirk Prahova mit 6 Mönchen, Lainici im Bezirk Gorsch mit 4 Mönchen, Neamtzu-Secu im Bezirk Neamtzu mit 194 Mönchen, Pesstera im Bezirk Dambowitza mit 6 Mönchen, Predealul im Bezirk Prahova mit 10 Mönchen, Rafaila im Bezirk Vasluilu mit 4 Mönchen, Robaia im Bezirk Argesch mit 5 Mönchen und Stanissora ebendaselbst mit 20 Mönchen, Tarcaul im Bezirk Neamtzu mit 8 Mönchen, Turnul im Bezirk Argesch mit 12 Mönchen, Vorona im Bezirk Botoschani mit 19 Mönchen und Varzaresci im Bezirk Ramnica-Sarat mit 18 Mönchen, mithin zählen die 22 Konvente 709 Mönche. Die Nonnenklöster sind 19 an Zahl mit 1742 Nonnen, nämlich Adam im Bezirk Tutowa mit 136 Nonnen, Agapia im Bezirk Neamtzu mit 276 Nonnen, Agastonul im Bezirk Botoschani mit 120 Nonnen, Almassul im Bezirk Neamtzu mit 10 Nonnen, Barbu im Bezirk Buzneu mit 28 Nonnen, Cotesci im Bezirk Ramnica-Sarat mit

[3]) Auch die Regierung des Königreiches Griechenland trat jetzt hierfür ein, und man verlangte sogar ein Gutachten hierüber vom Professor Friedrich in München, der in dieser Frage keineswegs bewandert war, aber den griechischen Erlöserorden trug es ihm doch ein.

43 Nonnen, Dintre' un lemn mit 27 und Horezul mit 42 Nonnen im Bezirk Valcea, Namaesci im Bezirk Muscel mit 25 Nonnen, Paserea im Bezirk Ilfov mit 122 Nonnen, Ratesci im Bezirk Buzeu mit 70 Nonnen, Rogozul im Bezirk Ramnica-Sarat mit 9 Nonnen, Samurcassesci im Bezirk Ilfov mit 45 Nonnen, Susana im Bezirk Prahova mit 39 Nonnen, Tziganesci im Bezirk Ilfov mit 173 Nonnen, Varatecul im Bezirk Neamtzu mit 410 Nonnen, Viforita im Bezirk Dambovitza mit 59 Nonnen, Valeni im Bezirk Argesch mit 44 und Zamfira im Bezirk Prahova mit ebensoviel Nonnen. Dazu kommen noch 29 Klöster und Filialen, welche keine Mönche, sondern nur einen Priester mit Diakon und Sänger für die Besorgung des Gottesdienstes oder nur 4—7 Mönche haben; die bedeutendsten davon sind Tismana im Bezirk Gorsch mit 10 und die Filiale Durau mit 19 Mönchen im Bezirk Neamtzu. Im ganzen zählen dieselben nur 50 Mönche.

Will jemand in ein Kloster gehen, so hat er an seinen Bischof ein Bittgesuch um Aufnahme in den Ordensstand einzureichen, dem auch ein Zeugnis der Heimatgemeinde beiliegen muss, das über Alter, Stand und Beschäftigung Auskunft gibt und bezeugt, dass der Kandidat allen bürgerlichen Pflichten nachgekommen ist und, sofern es sich um Verheiratete handelt, die Einwilligung zum Eintritt ins Kloster vom andern Eheteil gegeben und für die etwaigen Kinder genügend gesorgt ist. Der Diözesanbischof hat die Akten einen vollen Monat unberücksichtigt zu lassen und erst dann, wenn der Bittsteller bis nach Verlauf dieser Frist beharrlich bleibt, empfiehlt er ihn dem Oberen jenes Klosters, wo er einzutreten wünscht und übergibt ihn dort zur Probe, welche nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als drei Jahre dauern darf. Nach Ablauf der Probezeit gehen die Akten an die heilige Synode, welche über die definitive Aufnahme entscheidet. Ist in dem betreffenden Kloster kein Platz frei, für welchen der Staat bezahlt,[4])

[4]) Der Staat zahlt jährlich für jeden Mönch und jede Nonne in den für jedes Kloster bestimmten Plätzen 50 Leï für Kleidung, 135 Leï für Kost und 3 Leï für Licht.

so darf der Neueintretende von seinen zeitlichen Gütern so viel mit ins Kloster nehmen, als er für seinen Unterhalt nötig hat, er lebt dann im Kloster auf seine eigene Rechnung.

Die Mönche haben am gemeinsamen Tische teilzunehmen und keiner darf etwas vom Tische in die Zelle mitnehmen. In den Nonnenklöstern dagegen besteht kein gemeinsamer Tisch, denn die Nonnenklöster sind nicht ein einheitlicher grosser Klosterbau, sondern bilden ein Konglomerat von unterschiedlich grossen, meist nur einstöckigen Häuschen, welche sich mehr dorfartig um die Klosterkirche gruppieren und in denen eine, zwei oder mehrere Nonnen zusammen wohnen. Verfügt eine Nonne über keinen eigenen Herd, so geht sie bei einer andern in die Kost. Mönche und Nonnen haben das Tagesoffizium im Chore abzuhalten und sich mit Lesen, Schreiben und Handarbeiten zu beschäftigen; aber der Handel mit den ausserhalb des Gehorsams ausgeführten Handarbeiten ist untersagt, und ebenso der Bettel in jeder Form. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberen darf der Mönch das Kloster nicht verlassen, und wenn er mit Erlaubnis ausgeht, hat er einen mit der Unterschrift des Oberen und mit dem Klosterstempel versehenen Erlaubnisschein, der das Woher und Wohin angibt, bei sich zu haben, sonst kann er von der Polizei als Vagant behandelt und der kirchlichen oder weltlichen Behörde übergeben werden.[5])

Der Obere eines Mönchsklosters heisst Staretz, die Oberin eines Nonnenklosters Staritza.[6]) Diese werden von

[5]) Netzhammer a. a. O. S. 24 ff.

[6]) Im Budget werden sie als Superior und Superiora bezeichnet. Der Gehalt der Klosteroberen ist verschieden. In den grossen Konventen, namentlich wenn ein Krankenhaus damit verbunden ist, wie im Mönchskloster Neamtzu-Secu und in den Nonnenklöstern Agapia und Varatecul, bezieht der Obere und die Oberin einen jährlichen Gehalt von 1140 Lei, bei den übrigen Konventen schwankt der Gehalt zwischen 804, 576 und 360 Lei. In ganz kleinen Konventen hat man hie und da nur einen vom Bischofe ernannten Ehrenoberen oder eine Ehrenoberin ohne Gehalt. Die Priester, welche den

den Klostergemeinden in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahl geschieht nach vollendeter Liturgie im Speisesaal vor aufgestelltem Kreuz und Evangelienbuch unter Aufsicht und Vorsitz eines bischöflichen Delegaten. Sie bedarf der Bestätigung des Diözesanbischofs, welcher dann um Anerkennung des Gewählten bei der Regierung einzukommen hat. Die Investitur findet durch den Bischof oder einen Archiereu statt.

Für die Regierung und Leitung des Klosters steht dem Obern ein geistlicher Rat zur Seite, gebildet von den Beichtvätern, welche als die tugendhaftesten und gebildetsten Priestermönche vom Oberen gewählt und dem Bischofe zur Bestätigung empfohlen werden. In Nonnenklöstern setzt sich der geistliche Rat zusammen aus dem Beichtvater, der Oberin und den tugendhaftesten älteren Nonnen. Hier muss der Beichtvater ein frommer Mann und über 50 Jahre alt sein; er wird vom Diözesanbischof ernannt.[7]) Der geistliche Rat überwacht die Klosterdisziplin und führt ein Register, worin die gute und schlechte Aufführung jedes einzelnen Mitgliedes im Klosterverbande bemerkt ist, und sendet jährlich eine Abschrift hiervon an das Konsistorium. Er diktiert auch die erforderlichen Strafen. Diese bestehen ausser öffentlichen Verweisen in Fasten beim gemeinsamen Tische, wobei das Brot nie vorenthalten werden darf, im Entziehen des staatlich ausbezahlten Geldes für die Kleidung, im Versetzen in eine Klosterfiliale oder in gänzlichem Ausschlusse, der nur vom Bischofe verfügt werden kann und im Amtsblatte zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden muss.

Die Verwaltung der irdischen Güter besorgt der Obere mit dem Administrationsrat, in welchem der Ökonom, der Kassier, der Ekklesiarch (Sakristan) und der Archondar (Gastmeister) sitzt. Der Ekklesiarch erhält vom Kassier

---

Klöstern ohne Mönche oder den Filialen vorstehen, haben einen jährlichen Gehalt von 804 oder 576 Leï.

[7]) In den Nonnenklöstern hat man meistens einen Titularpriester mit 1452 Leï und einen überzähligen Priester mit 525 Leï jährlichen Gehalts.

das für die Kirche notwendige Geld, der Archondar jenes für die Gäste und der Ökonom die für Nahrung, Kleidung und Bedienung bestimmte Summe. Der letztere hat auch für gute Aufführung der Diener[8]) zu sorgen und darüber zu wachen, dass sie ihre Christenpflichten erfüllen. In den Nonnenklöstern müssen die Diener verheiratet und vorgerückten Alters sein und dürfen ihre Wohnungen nicht innerhalb der Umfriedung des Klosters haben. Am Ende jeden Monats haben die vier Administratoren beim Oberen Rechnung abzulegen, worauf die Beratung über die finanzielle Lage, über Reparaturen und Neuanschaffungen usw. folgt.[9])

Das Budget für die Mönchskonvente beträgt 179,717 Leï, für die Nonnenkonvente 462,858 Leï und für die übrigen Klöster und Filialen 80,818 Leï, zusammen also 723,393 Leï,[10]) während das Budget für sämtliche acht Eparchien nur 432,944 Leï beträgt.

Siebentes Kapitel.

Die orientalisch-orthodoxe Kirche im Königreich Serbien.

§ 66. Geschichtliche Einleitung.*)

Die Serben wurden im neunten Jahrhundert, als sie unter der Herrschaft der Bulgaren standen, zum Christen-

---

[8]) Die Diener erhalten einen Gehalt von 108 Leï und für ihre Verpflegung zahlt der Staat 135 Leï jährlich. In den Mönchsklöstern hat man einen bis vier Diener, in den Nonnenklöstern aber zwei bis acht Diener.

[9]) Netzhammer a. a. O. S. 27 f.

[10]) Auf dem Berge Athos befinden sich auch zwei romanische Filialen, Lacul und Prodromul, welche von der Staatsregierung unterstützt werden, das erstere mit 600, das andere mit 7000 Leï.

*) Le Quien T. II. p. 319 sq.; Boué l. c. T. III. p. 434 sq.; Neale, A History of the holy eastern church, P. I. p. 69 sq.; Thalac, Das Staatsrecht des Fürtentums Serbien, Leipz. 1858, S. 77 ff.

tum bekehrt. Im Jahre 924 warfen sie das Joch der Bulgaren ab, und auch die griechischen Kaiser konnten sie nicht mehr ihrer Herrschaft unterwerfen. Seine Blütezeit aber erreichte Serbien unter dem König (Kral) Stephan II., dem Sohne des Königs Stephan Nemanja. Dieser erhielt im Jahre 1221 vom Patriarchen zu Konstantinopel die Erlaubnis, dass die Prälaten Serbiens ihre Metropoliten selbst wählen durften, vorbehaltlich der patriarchalischen Konfirmation. Zu dieser Konzession hatte sich der Patriarch herbeigelassen, um die serbische Kirche von der römischen abzuziehen. Der Bruder des Königs, der heilige Sabbas,[1]) wurde der erste Erzbischof von Uschitze und ganz Serbien.

Im Jahre 1351 hielt der serbische Kaiser Stephan Duschan eine Synode zu Seres, welche den Metropoliten Serbiens zur Würde eines Patriarchen erhob und ihn für unabhängig vom Patriarchen von Konstantinopel erklärte. Die Jurisdiktion des serbischen Patriarchen erstreckte sich nicht bloss über Serbien und Bulgarien, sondern selbst über einen grossen Teil Mazedoniens. Er hatte seine Residenz hinter Ipek am Ausgange des Gebirges Sveta Gora in Hochalbanien. Der Patriarch von Konstantinopel belegte zwar den serbischen Patriarchen mit dem Anathem; allein dasselbe ward schon im Jahre 1376 wieder aufgehoben. Im Jahre 1389 wurde hierauf Serbien den Türken unterworfen, das Patriarchat jedoch dauerte fort. Auch als im Jahre 1691 der Patriarch Arsenius III., nachdem die von Österreich angestiftete Erhebung der Serben gegen die türkische Herrschaft missglückt war, mit 36,000 Familien nach Ungarn auswanderte, liessen die Türken zu Ipek ein serbisches Patriarchat bestehen, aber dasselbe erhielt von nun an immer ein Grieche, der diese Stelle vom Divan zu Konstantinopel erkaufte. Erst im Jahre 1766 wurde dieses Patriarchat aufgehoben und mit dem von Konstantinopel vereinigt. Die Serben erhielten jetzt griechische Metropoliten, so dass um diese Zeit das alte Serbien unter vier Metropoliten, dem von Belgrad, Nisch, Uschitze und

---

[1]) Ob Sabbas katholisch war, darüber sehe man Nilles, S. J., in der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie, Bd. 21, S. 759 f.

Novibazar-Prisren stand, die jedoch keine Suffragane hatten. Als im Jahre 1810 Serbien in der Person des Czerni Georg wieder einen eigenen Fürsten erhielt, wurde der Metropolit von Karlowitz als das Oberhaupt der serbischen Kirche anerkannt, bis endlich im Jahre 1830 durch den Fürsten Milosch wieder ein selbständiger Metropolit für Serbien ernannt wurde. Im Jänner 1832 wurde mit dem Patriarchen von Konstantinopel ein Konkordat abgeschlossen, nach welchem dem Patriarchen die Bestätigung des Metropoliten von Belgrad und der drei Bischöfe in Serbien, eine Ehrengabe von 300 Dukaten und die Erwähnung im Kirchengebete verbleiben solle; durch Zusatzakte vom 17. Juli 1836 aber wurde dem Metropoliten die Reise nach Konstantinopel erlassen und ausdrücklich bestimmt, dass die Bestätigung nicht mehr versagt werden könne, und es wurde demselben auch die Konfirmation der Bischöfe übertragen.

Durch den Berliner Frieden vom 13. Juli 1878 erhielt Serbien eine Gebietserweiterung von 11,079 qkm, nämlich vier Kreise: Nisch, Pirot, Toplitza und Wranja, und wurde für unabhängig von der türkischen Herrschaft erklärt. Infolgedessen wandte man sich an den Patriarchen von Konstantinopel mit der Bitte, der serbischen Kirche dieselbe Selbständigkeit zu gewähren, welche die übrigen autokephalen Partikularkirchen geniessen, was auch durch Synodaltomos vom 20. Oktober (1. Nov.) 1879 geschah.[2]) Am 6. März 1882 wurde Fürst Milan zum König von Serbien proklamiert.

Die kirchliche Verfassung Serbiens beruht auf dem Gesetze vom 27. April 1890 mit den durch Ukas vom 1. Juni 1894 gemachten Abänderungen.[3])

§ 67. Die bischöfliche Synode.

Die oberste kirchliche Behörde ist die bischöfliche Synode, welcher die innere Leitung der serbischen orientalisch-orthodoxen Kirche zusteht. Sie erlässt alle Ver-

---

[2]) S. das Schreiben des Patriarchen an den Erzbischof von Belgrad und Metropoliten von Serbien im Arch. f. k. K.-R., Bd. 43, S. 315 f.

[3]) Archiv f. kath. K.-R., Bd. 70, S. 345 ff. und Bd. 73, S. 125 f.

ordnungen und Institutionen, welche sich im Geiste der kirchlichen Kanones und des Gesetzes vom 27. April 1890 auf die innere Leitung der Kirche und die Geistlichkeit beziehen, und ohne vorherige Einvernehmung derselben können weder neue Gesetze und Verordnungen, die sich auf die serbische Kirche und die Geistlichkeit beziehen, erlassen, noch die bestehenden abgeändert werden. Mitglieder der Synode sind alle Eparchialbischöfe und ihr Präses ist der Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien. Während der Sedisvakanz und im Verhinderungsfalle desselben wird er durch den der Konsekration nach ältesten Bischof vertreten. Die Synode versammelt sich einmal im Jahre und zwar im Frühjahr oder im Herbst in der Residenzstadt und ist beschlussfähig, wenn sich an der Beratung der Präses und nicht wenigstens noch zwei Mitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung jenes Teils, dem sich der Präses angeschlossen hat. Die Synode wählt ferner die Bischöfe und verleiht die Würden eines Archimandriten, Protosyngyels, Hegumnen und Protopresbyters.

Als kirchliche Gerichtsbehörde hat die Synode alle wechselseitigen Konflikte der Bischöfe und des Erzbischofs, die gegen die bischöflichen Pflichten begangenen Übertretungen der Bischöfe und die Ehestreitigkeiten des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 68. Die Hierarchie und Eparchialbehörden.

Der oberste Repräsentant der serbischen Kirche ist der Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien, welcher aus der Mitte der serbischen Eparchialbischöfe durch den Wahlkongress[1]) gewählt und vom König nach

[1]) Der Wahlkongress besteht aus allen Mitgliedern der bischöflichen Synode, aus allen Archimandriten und Kreisprotopresbytern und den Protopresbytern von Belgrad und Nisch, aus dem Präsidenten des Ministerrates, aus dem Kultusminister, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Nationalskupschtina, und falls dieselbe

Genehmigung der Wahl ernannt wird.[2]) Derselbe kann auch unter den pensionierten Bischöfen gewählt werden, wenn sie nicht unter kanonischem Verbot stehen. Ausser den Geschäften eines Eparchialbischofs hat er die Einheit in der Hierarchie zu erhalten, darauf zu achten, dass der Glaube an den theologischen Schulen im Geiste der Orthodoxie gelehrt und in den Predigten sowie in der Kirchenliteratur nicht verunstaltet werde, und dafür zu sorgen, dass die gesamte Welt- und Klostergeistlichkeit ihren heiligen Dienst genau verrichtet und ihr ganzes Leben der Kirche und dem Dienste widmet. Er hat die von der Synode gewählten und vom König bestätigten Bischöfe zu weihen und die Beschlüsse der Synode im Wege der Eparchialbischöfe zu vollziehen. Den Bischöfen kann er Urlaub ausserhalb ihrer Eparchien erteilen; Urlaub ins Ausland aber kann nur vom König erteilt werden.

Unter dem Metropoliten steht der Bischof von Uschitze mit dem Sitze in Kraljevo, der Bischof von Nisch, der Bischof von Timok mit dem Sitze in Zajetschar und der Bischof von Schabatz. Zum Bischof kann jeder Welt- und

---

nicht versammelt ist, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der letzten ordentlichen, ausserordentlichen oder grossen Nationalskupschtina, dem Präsidenten des Staatsrates, des Kassationshofes und der Hauptkontrolle, dem Rektor der Hochschule und dem Rektor der Theologie. Präsident des Wahlkongresses ist der nach der Weihe älteste Eparchialbischof. Der Wahlkongress wird vom Kultusminister in die Residenzstadt einberufen und wählt den Erzbischof in geheimer Abstimmung. Jener Bischof, für welchen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gestimmt haben, ist als gewählt zu betrachten. Sollte eine Zweidrittelmajorität nicht erreicht worden sein, so findet am vierten Tage eine neue Wahl statt, und der Bischof, der hier mehr als die Hälfte der Stimmen der Wähler erhalten, gilt als gewählt. Sollte auch eine solche Majorität nicht erzielt oder die Wahl vom König nicht genehmigt werden, dann ist der Wahlkongress längstens binnen Jahresfrist und wenigstens sechs Monate nach der Schliessung des Wahlkongresses zu einer neuen Wahl einzuberufen.

[2]) Für seine Ernennung muss er 4000 Frcs. an die Staatskasse bezahlen. Art. 76 des Taxengesetzes vom 3. April 1881 (Arch. f. kath. K.-R., Bd. 48, S. 200 f.).

Klostergeistliche gewählt werden, welcher die theologischen Studien absolviert und sich durch eifrige Erfüllung der geistlichen Pflichten, sowie durch musterhaften Lebenswandel die allgemeine Achtung in der serbischen orthodoxen Kirche erworben hat. Naturalisierte serbische Staatsangehörige können zu Eparchialbischöfen nur dann gewählt werden, wenn sie mindestens seit fünf Jahren als serbische Staatsbürger ständig in Serbien wohnhaft sind. Gehört der Gewählte dem Ordensstande nicht an, so hat er vor der Konsekration in den Ordensstand zu treten und alle Würden bis zum Bischof zurückzulegen. Wenn der König die Wahl bestätigt, wird er vom Erzbischof konsekriert und dann vom König mittels Ukas in die bestimmte Eparchie eingesetzt.[3]) Ohne Verurteilung seitens der kompetenten Gerichte oder ohne eigene Bitte um Pensionierung kann er von der Eparchie nicht entfernt werden. Über seine oberhirtliche Tätigkeit hat er an die bischöfliche Synode einen Jahresbericht zu erstatten und den Erzbischof von Belgrad bei der Liturgie zu erwähnen.

Die Bischöfe geniessen alle Rechte der Staatsbeamten und haben einen systemisierten Jahresgehalt von 8500 Dinar;[4]) ausserdem bezieht der Erzbischof von Belgrad eine jährliche Zulage von 4000 Dinar. Die Bischöfe haben in ihren Eparchien eine freie Residenz; die Auslagen für die Restaurierungen der Residenzen tragen die betreffenden Eparchien.

In jeder Eparchie befindet sich am Sitze des Bischofs ein geistliches Eparchialgericht für die Prozesse über Scheidung und Auflösung der Ehe, über das bewegliche und unbewegliche Kirchenvermögen, welches den Geistlichen zur Nutzniessung bestimmt ist, und für das Disziplinarverfahren gegen Geistliche. Es besteht aus einem Präses, aus zwei und für die Belgrader Eparchie nötigenfalls aus vier ordentlichen Mitgliedern aus dem Stande der Welt-

---

[3]) Die Taxe für die Bischofswürde beträgt 2000 Frcs. Art. 75 des zit. Taxengesetzes.

[4]) Ein Dinar gleich einem Franken.

geistlichen, aus den Ehrenmitgliedern und zwar: eines aus dem Stande der Kloster- und zwei bis fünf aus dem Stande der Weltgeistlichen, aus einem Sekretär, zwei Kanzlisten und der erforderlichen Anzahl Praktikanten. Den Präses und die Mitglieder des Eparchialgerichtes wählt der Bischof und schlägt sie dem Kultusministerium vor, welches dieselben dem König zu ihrer Ernennung beantragt [5]) Der Sekretär und die Kanzlisten werden über Vorschlag des Kultusministers und im Einvernehmen mit dem Eparchialbischof mit königlichem Ukas angestellt; die Praktikanten aber ernennt und entlässt der Bischof selber. Der Präses und die ordentlichen und Ehrenmitglieder müssen die theologischen Studien absolviert und ein Alter von 30 Jahren haben. Sollte der zum Präses Gewählte nicht Protopresbyter sein, so muss er vom Bischofe in diese Würde eingesetzt werden.[6]) Der Sekretär und die Kanzlisten müssen volljährig sein und die theologischen oder juridischen Studien absolviert haben; Praktikanten können absolvierte Theologen werden, und sie besorgen jene Kanzleigeschäfte, welche ihnen vom Sekretär zugewiesen werden. Der Stammgehalt des Präses beträgt 3500 Dinar jährlich und wird nach zurückgelegten fünf Dienstjahren um 500 Dinar erhöht. Der Stammgehalt der Mitglieder des Eparchialgerichtes beträgt 2500 Dinar jährlich und wird zweimal nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren um 500 Dinar erhöht. Die Sekretäre sind in zwei Klassen, die erste mit 2250 Dinar und die zweite mit 2000 Dinar Gehalt, und die Kanzlisten in drei Klassen, die erste mit 1750, die zweite mit 1500 und die dritte mit 1200 Dinar Gehalt eingeteilt. Die Praktikanten können weder einen grösseren Gehalt als 1000, noch einen kleineren als 700 Dinar beziehen.

Als oberste kirchliche Gerichtsbehörde in zweiter und letzter Instanz für die Entscheidungen der Eparchialgerichte

---

[5]) § 8 des Gesetzes vom 30. Sept. 1862 und Art. 3 des Ukas vom 1. Juni 1894.

[6]) Der Protopresbyter hat für seine Würde 50 Frcs. Taxe zu bezahlen. Art. 68 des zit. Taxengesetzes.

besteht das hohe geistliche Gericht, welches gebildet wird von einem Präsidenten, von einem Archimandriten und vier Weltgeistlichen als ordentlichen und von einem Archimandriten und vier Weltgeistlichen als Ehrenmitgliedern, von einem Sekretär und einem Kanzlisten. Der Präsident ist ein Bischof, welcher von der bischöflichen Synode für dieses Amt auf ein Jahr gewählt wird; ebenso wird ein Archimandrit zum ordentlichen und einer zum Ehrenmitglied von der Synode gewählt. Sämtliche Mitglieder dürfen nicht unter 35 Jahre alt sein und werden auf Antrag des Kultusministers mit königlichem Ukas auf drei Jahre bestellt. Der Sekretär und der Kanzlist, welche die juridischen Studien absolviert haben müssen, werden auf Antrag des Kultusministers und im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtes mit königlichem Ukas auf drei Jahre bestellt. Das Gericht tritt regelmässig zweimal im Jahre zusammen in der Residenzstadt, und den Tag des Zusammentrittes bestimmt der Erzbischof oder dessen Stellvertreter, der auch die Sitzungen eröffnet und schliesst, entweder persönlich oder durch Hirtenbrief.[7]) Die Mitglieder des hohen geistlichen Gerichtes, welche nicht ständig im Versammlungsorte domizilieren, beziehen als Reisekosten 3 Dinar per Stunde und an Diäten 10 Dinar täglich für die Dauer der Reise, bezw. für die Dauer ihrer Tätigkeit;[8]) jene Mitglieder dagegen, welche im Versammlungsorte ständig domizilieren, beziehen für die Dauer ihrer Tätigkeit 6 Dinar täglich. Der Sekretär bezieht für die Dauer seiner Tätigkeit 6 und der Kanzlist 4 Dinar täglich. Diese Reisekosten und Diäten werden aus der Kasse des Kultusministeriums ausgelegt.

Zur Aufsicht über die Geistlichkeit eines jeden Kreises

---

[7]) Der Präsident und vier ordentliche Mitglieder entscheiden und urteilen. Im Verhinderungsfalle werden der Präsident durch den der Weihe nach ältesten Bischof, die ordentlichen Mitglieder durch die Ehrenmitglieder nach der Reihe ihrer Bestellung vertreten.

[8]) Dieselben Reisekosten und Diäten beziehen auch die Mitglieder des Wahlkongresses.

und über die der Städte Belgrad und Nisch ist ein Protopresbyter gesetzt, welcher nach Wahl der bischöflichen Synode vom Bischofe ernannt wird. Derselbe hat die Kirchen des Kreises zu inspizieren, für die erkrankten oder verstorbenen Geistlichen die provisorischen Stellvertreter zu bestimmen und nach den Weisungen der bischöflichen Synode dem Eparchialbischof in jedem Halbjahre Bericht über den Zustand der Kirchen, über die Tätigkeit und Aufführung der Geistlichen, sowie über seine eigene Tätigkeit zu unterbreiten. Sein Gehalt beträgt 300 Dinar jährlich. Ausserdem ist auch für jeden Bezirk[9]) zur Aufsicht über die Geistlichkeit ein Bezirksverweser aufgestellt, welcher vom Bischofe frei ernannt wird. Er hat die Kirchen des Bezirkes einmal im Jahre zu inspizieren und sich persönlich von der genauen Erfüllung der Pflichten der Geistlichen zu überzeugen. Die Geistlichkeit des Bezirks hat er zur Versammlung einzuberufen und mit derselben über die Bedürfnisse der Kirchen und Geistlichkeit zu beraten. Über seine Tätigkeit, den Zustand der Kirchen und die Verhältnisse der Geistlichen im Bezirk hat er zweimal an den Bischof zu berichten. Als Gehalt bekommt er 200 Dinar jährlich.

§ 69. Die niedere Geistlichkeit.

Ein Pfarrbezirk soll nicht weniger als 300 und nicht mehr als 400 Häuser umfassen, und keine Person unter 25 Jahren darf zum Parochialgeistlichen geweiht werden.[1]) Der Parochialgeistliche, welcher vom Bischofe angestellt und vom Bezirksverweser (in Belgrad und Nisch vom Protopresbyter) in seine Pflichten eingeführt wird, hat die heiligen Handlungen und rituellen Funktionen sowohl in der Kirche als auch in der Pfarrei immer genau nach den kirchlichen Satzungen zu verrichten und die Geburts-, Trau- und Sterbematrikeln nach den bestehenden Vor-

---

[9]) Ausgenommen ist der Bezirk, wo sich die Kreisstadt befindet, denn dieser untersteht dem Kreisprotopresbyter.

[1]) Für die Bestattungsurkunde (Singjelia) bei der Priesterweihe muss eine Taxe von 20 Frcs. bezahlt werden. Art. 67 des zit. Taxengesetzes.

schriften ordentlich zu führen und monatlich Auszüge aus denselben an die betreffende Behörde zwecks der Staatsstatistik einzusenden. Für seine Amtshandlungen bekommt er halbjährig von jedem Steuerträger einen Dinar, der mit der Steuer eingehoben wird. Für gewisse Funktionen bezieht er folgende Taxen: für eine Einsegnung 20 Para (Centimes), für eine Taufe 1 Dinar, für die Religionsprüfung bloss vom Bräutigam 1 Dinar, für die Trauung von Personen, welche mehr als die Kopfsteuer zahlen, 12 Dinar, von Personen, welche die volle Steuer zahlen, 6 Dinar, und von Personen, welche weniger als die Kopfsteuer zahlen, 3 Dinar, für die Weihe mit Wasserbesprengung im Hause, der Teilung des Kuchens und Einräucherung des Weizenbreies in der Kirche 1 Dinar, für die Wasserweihe, wenn der Geistliche eigens ins Haus geladen wird, 1 Dinar, für ein kleines Gebet 1 Dinar, für ein grosses Gebet 1 Dinar 50 Para, für die Krankenölung jedem Geistlichen 2 Dinar, für die Einweihung des Hauses jedem Geistlichen 3 Dinar, für eine grosse Einsegnung mit Wasserbesprengung von Personen, welche mehr als die Kopfsteuer zahlen, 4 Dinar, von Personen, welche die volle Steuer zahlen, 3 Dinar und von Personen, welche weniger als die Kopfsteuer zahlen, 2 Dinar, für eine kleine Einsegnung mit Wasserbesprengung (bei Personen unter 7 Jahren) ist die Hälfte der vorgenannten Taxen zu entrichten, für ein Totenamt 1 Dinar, für eine Totenrede 10 Para, für Einräucherung des Weizenbreies 20 Para, für den Leichenkondukt bis zum Grabe jedem der geladenen Geistlichen, wie auch dem zuständigen Geistlichen und Diakon 3 Dinar, für das Lesen eines Evangelienabsatzes 4 Dinar, für das Lesen des Psalters 4 Dinar, für einen Auszug aus den Pfarrmatrikeln auf Verlangen von Privatpersonen 1 Dinar. Doch sind Auszüge für solche Personen, welche nicht die volle Steuer zahlen und ebenso Einsegnung der Ehe, Taufe und Leicheneinsegnung solcher Personen, die weniger als die halbe Kopfsteuer entrichten, unentgeltlich.[2]) Den Kreisprotopresbytern,

---

[2]) Gesetz über Einrichtung des geistl. Standes v. 31. Dez. 1882.

den Protopresbytern von Belgrad und Nisch, sowie den alten und kränklichen Parochialgeistlichen werden Kapläne zur Aushilfe zugewiesen. Die Protopresbyterats-Kapläne haben eine eigene Pfarrei bei jener Kirche, bei welcher der Protopresbyter fungiert, und haben bei den Protopresbyterats-Parochien zu wirken, so oft die betreffenden Protopresbyter mit dringenden dienstlichen Angelegenheiten beschäftigt sind; alle Einnahmen aber, welche sie in der Protopresbyterats-Parochie in Geld und in natura empfangen, haben sie den Protopresbytern zu übergeben. Ein Parochialgeistlicher kann einen Kaplan nur erhalten, wenn er wegen Alters oder Kränklichkeit zur Verrichtung seines Dienstes unfähig ist, und es kann ihm ein Kaplan entweder auf seine eigene Bitte oder auch von Amts wegen zugewiesen werden. Der Bischof entscheidet nach Anhörung des geistlichen Eparchialgerichtes, welchem Geistlichen ein Kaplan beizugeben ist, und bestimmt dessen Einkommen, welches die Hälfte sämtlicher Parochialeinkünfte nicht übersteigen darf. Die Kapläne der Parochialgeistlichen verlieren ihre Kaplaneien, wenn die Pfarrei infolge Ablebens des Parochialgeistlichen in Erledigung kommt. Nach Bedarf und auf Wunsch der Kirchengemeinde werden den Geistlichen vom Bischofe auch Diakonen[3]) beigegeben, welche Hilfspriester und Pfarramtskandidaten sind. Die Bischöfe selber haben Erzdiakone und Protodiakone.[4]) Die in der Würde eines Diakons, Erzdiakons und Protodiakons zugebrachten Jahre werden als Dienstzeit im geistlichen Berufe angerechnet.

---

[3]) Wenn die den Erzpriestern zugeteilten Diakonen weltgeistlichen Standes neben ihren kirchlichen Funktionen noch den Dienst eines Konsistorialschreibers oder eines Lehrers versehen, können sie 25—50 Taler als Remuneration von der Kirchenkasse erheben; doch soll die betreffende Kirchengemeinde bei einer solchen Verwendung der Diakonen um ihre Zustimmung befragt werden. (Erlass des Kultusministeriums v. 18. Dez. 1869 im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 51, S. 434.) Für die Würde eines Diakons (Singjel) beträgt die Staatstaxe 160 Frcs. Art. 71 des zit Taxengesetzes.

[4]) Die Taxe für einen Protodiakon beträgt 200 Frcs. Art. 72 des zit. Taxengesetzes.

Amtsvergehen und schlechte Aufführung der Geistlichen können vom Bischofe selbständig mit Verweis, fünfzehntägigem Arreste oder mit Amtssuspension bis zu einem Monate bestraft werden, und es findet dagegen eine Berufung nicht statt. Wenn aber das Vergehen eine grössere Strafe verdient, hat der Bischof die Strafsache zur Entscheidung an das geistliche Eparchialgericht zu leiten. Vergehen wegen gemeiner Beleidigung eines Geistlichen durch einen andern sind immer vom Eparchialgericht abzuurteilen. Wird gegen einen Geistlichen die Klage wegen eines in der Bevölkerung Ärgernis erregenden oder der geistlichen Würde eine Schande zufügenden Vergehens erhoben, dann kann der Bischof einen solchen Geistlichen bis zu seiner Rechtfertigung vor Gericht vom Amte suspendieren, hat aber dem Kultusminister über die Motive, welche ihn hierzu veranlassten, zu berichten, und die Angelegenheit sogleich dem Eparchialgericht zur erstinstanzlichen Urteilssprechung zu übergeben.[5])

§ 70. Die Klöster.

Die Klöster gehören dem Orden des heiligen Basilius an und sind in drei Ordnungen abgeteilt. Ausserdem gibt es Metochen, d. h. Kirchen auf Klostergütern, in welchen abwechselnd ein vom Kloster entsendeter Mönch verweilt. Die Mönchswürden sind folgende: Mönch, Diakon, Protodiakon, Erzdiakon, Jeromonach, Singyel, Protosingyel, Hegumen und Archimandrit.[1]) Die Qualifikation für die Würde des Mönches Jeromonach und Hegumen schreibt die bischöfliche Synode vor. Archimandrit kann jener Mönch werden, welcher die theologischen Studien absolviert hat; es können jedoch die Würde eines Archimandriten auch jene Mönche erlangen, welche mindestens zwanzig Jahre

---

[5]) § 102 des Gesetzes vom 30. Sept. 1862 und Art. 3 des Ukas vom 1. Juni 1894.

[1]) Für die Würde eines Mönches müssen 100 Frcs., für die eines Jeromonachen 150 Frcs. und für die eines Archimandriten 400 Frcs. als Staatstaxe bezahlt werden. Art. 69, 70 und 71 des Taxengesetzes.

im Mönchsstande zugebracht und sich durch gute Dienstleistung und mustergültiges Betragen ausgezeichnet haben. Klostervorsteher[2]) können Archimandriten, Hegumenen und Jeromonachen sein.

Die Klostervorsteher der Klöster erster Ordnung, wozu die wichtigeren und wohlhabenderen Stiftungen serbischer Regenten gehören, wählt die bischöfliche Synode, während die Vorsteher der übrigen Klöster von den Eparchialbischöfen gewählt werden. Die Klöster, sowie deren Vorsteher und Mönche stehen unter der Aufsicht des betreffenden Eparchialbischofs. Die Vorsteher können ohne eigenes Verschulden oder Verurteilung seitens der geistlichen Gerichte weder in ein anderes Kloster versetzt noch enthoben werden. Der Verurteilte kann den Rekurs an das hohe geistliche Gericht ergreifen. Die Klostervorsteher verwalten das bewegliche und unbewegliche Klostervermögen und sorgen, dass das Kloster mit allen Bedürfnissen versehen sei. Sie schliessen alljährlich die Rechnungen des Klosters mit 31. Dezember ab und senden sie dem betreffenden geistlichen Eparchialgerichte ein, welches dieselben mit seinen Bemerkungen der Hauptkontrolle bis 1. März zur Revision vorlegt. Im Falle vorgefundener Missbräuche in den Rechnungen können die Klostervorsteher sogleich abgesetzt werden.[3])

Klöster erster Ordnung sind: Studenitza,[4]) Zitza, Ravanitza,[5]) Manasija, Gornjak, Ljuboschtinja, Kalenitsch und

---

[2]) Die Taxe für einen Klostervorsteher beträgt 300 Frcs. Art. 73 des zit. Taxenges.

[3]) Art. 43 des Gesetzes v. 30. Sept. 1862 und Art. 3 des Ukas v. 1. Juni 1891.

[4]) Dieses Kloster wurde vom König Stephan Nemanja I. gegründet, der um das Jahr 1200 als Mönch des Klosters Chilendar auf dem Berge Athos starb. Sein Sohn Rastka, bekannt als Erzbischof Sabbas, brachte im Jahre 1203 die Gebeine seines Vaters hierher, von wo an dieses Kloster auch Laura von St. Simon, dem Klosternamen des Königs, genannt wurde. Boué, La Turquie d'Europe, T. VII. p. 465.

[5]) Ist ein berühmter serbischer Wallfahrtsort, weil hier die Gebeine des letzten serbischen Zaren, Lazar, der im Juni 1389 in der Schlacht auf dem Amselfelde fiel, aufbewahrt werden.

Ratscha. Zur zweiten Ordnung gehören: Tronoscha, Bogovaja, Vratschewschnitza, Joschanitza, Naupara, Sveti Stevan, Bukovo, Voljavtscha, Sretenje und andere, welche die bischöfliche Synode in diese Ordnung einweiht. Alle übrigen kleineren Klöster gehören zur dritten Ordnung. Im Ganzen soll Serbien 44 Klöster mit ungefähr 118 Mönchen zählen. Das Kloster „Serbskoje Podworje" in Moskau wurde von der russischen Regierung der serbischen Kirche in der Weise überlassen, dass die Verwaltung desselben zwar der Moskauer Eparchialbehörde zustehe, die Einkünfte aber dem serbischen Metropoliten zukommen.

Achtes Kapitel.

Die griechische Kirche in Montenegro.

§ 71. Geschichtliche Einleitung.

Im vierzehnten Jahrhundert war das Fürstentum Zeta, jetzt Montenegro (Crnagora)[1]) genannt, eine Provinz des serbischen Reiches, aber regiert von eigenen Erbfürsten. Die Schlacht von Kossowa im Jahre 1389, welche Serbien der türkischen Herrschaft unterwarf, löste dieses Vasallenverhältnis, und die Montenegriner verteidigten tapfer, wenn auch nicht immer glücklich, ihre Freiheit gegen die Einfälle der Türken. Der Fürst Gjuragj V. übertrug nun im Jahre 1516 im Beisein des versammelten Volkes die weltliche Regierung Montenegros und das Wappen seiner Ahnen dem damaligen Metropoliten Wawil, durch welchen Akt also die weltliche Macht mit der geistlichen vereinigt ward und zwar auf legale Weise, durch die Übertragung und Sanktion des Volkes selber. Der Metropolit, Vladika

---

[1]) Woher dieser Name kommt, darüber sehe man Schwarz Bernh., Montenegro, Leipz. 1883, S. 557 ff.

genannt,[2]) pflegte jedoch die weltliche Regierung durch einen von ihm ernannten Zivilgouverneur auszuüben. Diese geistlichen Beherrscher Montenegros wurden stets von der Nationalversammlung gewählt, bis der Vladika Daniel Petrovic (1697—1737) die Regentenwürde in seiner Familie erblich machte in der Art, dass immer ein jeweiliger Neffe des Vladika nach dessen Tode die Regierung übernahm.[3])

Im Jahre 1711 wurden die Montenegriner vom Zaren Peter d. Gr. zur Erhebung gegen die Türken aufgefordert, und von dieser Zeit an waren die Montenegriner die treuen Bundesgenossen der Russen in ihren Türkenkriegen, sowie sie auch von der russischen Regierung vielfache Geldunterstützungen erhielten.[4])

Die Blütezeit Montenegros beginnt erst mit dem Vladika Peter I. (1782—1830), der wegen seiner ruhmvollen Regierung vom Volke im Jahre 1834 unter die Zahl der Heiligen versetzt wurde. Mit seinem Neffen und Nachfolger Peter II. aber nimmt die Periode der Kultur für Montenegro ihren Anfang. Dieser geistliche Fürst hob das Gouvernium auf, da er die weltliche Macht selber ausüben wollte, regelte die Staatswirtschaft und suchte überhaupt die Montenegriner der europäischen Gesittung näher zu bringen. Peter II. starb im Jahre 1851 und nach seinem

---

[2]) Das slavische Wort Vladika bezeichnet dasselbe, was Despotes im Griechischen.

[3]) Andrić, Geschichte des Fürstentums Montenegro, Wien 1853, S. 3 ff.; Delarue, Le Montenegro, Par. 1862, p. 33 sq.

[4]) So gab Peter d. Gr. dem Vladika im Jahre 1714 zur Aufbauung des zerstörten Klosters von Cetinje und der übrigen Kirchen 5000 Rubel und weitere 5000 Rubel für die andern Abgebrannten, und im Jahre 1715 vermachte er dem Kloster zu Cetinje eine jährliche Rente von 500 Rubel und Geschenke an Kirchengefässen und Paramenten. Die Kaiserin Elisabeth gab dem Vladika im Jahre 1744 zur Aufbauung der zerstörten Kirchen und Klöster 3000 Rubel und ihm selber 3500 Rubel. Im Jahre 1799 sandte Kaiser Paul 1000 Dukaten für öffentliche Zwecke nach Montenegro mit dem Beifügen, dass dieser Betrag jährlich erhoben werden dürfe. Kaiser Nikolaus endlich bestimmte im Jahre 1837 einen fixen Jahresgehalt von 9000 Dukaten für den Vladika und schenkte dem Volke Getreide im Werte von 60,000 fl. C. M. S. Andrić a. a. S. 34, 40, 71, 132.

hinterlassenen Testamente sollte sein Neffe Daniel ihm in der Regierung folgen, der dann auch wirklich von der Nationalversammlung als Vladika anerkannt wurde. Um sich zum Bischof weihen zu lassen, begab sich Daniel, dem Wunsche seines Onkels gemäss, nach Russland. Dort aber änderte er seinen Sinn und zog es vor, da die Thronfolge ohnehin in seiner Familie erblich war und die Installation eines Vladika immer mit verschiedenen Streitigkeiten und Rivalitäten verbunden zu sein pflegte, als weltlicher Fürst die Regierung zu übernehmen, wozu auch der russische Kaiser Nikolaus seine Einwilligung gab und ihn im Jahre 1852 als Fürsten von Montenegro anerkannte.[5] So wurde in Montenegro die weltliche Gewalt wieder von der geistlichen getrennt. Im Jahre 1880 wurde das Fürstentum durch das Gebiet von Dulcigno vergrössert.

Die kirchliche Verfassung Montenegros ist folgende.

§ 72. Hierarchie.

Das geistliche Oberhaupt Montenegros ist der Vladika, welcher von der Nationalversammlung aus den einheimischen unverheirateten Klerikern oder den Mönchen gewählt wird. Die Konsekration erhielt er früher vom Metropoliten und nachherigen Patriarchen Serbiens, dem er auch unterworfen war; jetzt aber lässt er sich zu St. Petersburg vom russischen Synod konsekrieren.[1]

Der Vladika ist unabhängig in seiner geistlichen Regierung, und ein Versuch des russischen Synods im Jahre 1804, ihn seiner Jurisdiktion zu unterstellen, wurde von den Montenegrinern entschieden zurückgewiesen.[2] Er kann nur von der Nationalversammlung abgesetzt werden. Seine Residenz befindet sich zu Cetinje im Kloster St. Peter,

---

[5] Andrić a. a. O. S. 125, 148 f.; Delarue l. c. p. 79 sq.

[1] Als im Jahre 1765 das serbische Patriarchat aufgehoben worden war, liess sich der Vladika Peter I. im Jahre 1782 vom Metropoliten von Karlowitz weihen. Andrić a. a. O. S. 37, 47, 56, 89, 125; Delarue l. c. p. 51.

[2] Andrić a. a. O. S. 85 f.

welches der Fürst Iwan im Jahre 1485 zu Ehren der Geburt Marias gegründet hatte,[3]) zugleich mit der Bestimmung, dass der Bischof künftighin darin wohnen und den Titel Metropolit von Zeta führen sollte. Der jetzige Titel des Vladika ist: Metropolit von Skanderia und Parathalassia, Erzbischof von Tsetinia, Exarch des heiligen Thrones Pekios, Vladika von Montenegro und Brda.“ In der Hierarchie der griechisch-orthodoxen Kirche nimmt er den neunten Rang ein. Seine Revenuen bestehen ausser dem Klostereinkommen in den Erträgnissen aus seinen Ländereien, Viehherden, Bienenkörben und Fischereien am Skutarisee[4]) und belaufen sich jährlich auf 40,000 Gulden. Ferners bezieht er als Ersatz für den infolge des Kampfes gegen die Franzosen in Dalmatien eingebüssten Kirchensprengel 30,000 fl. C. M. aus dem russischen Staatsschatze.[5])

Im Jahre 1877 wurde ein zweiter Bischofssitz errichtet, nämlich ein Bistum der Brda und von Ostrog.[6])

§ 73. Der Weltklerus.

Die Zahl der Weltgeistlichen in Montenegro beträgt bei 500. Im allgemeinen ist die priesterliche Würde erblich, indem jeder Priester seinen Sohn hierfür erzieht, und selbst die Würde eines Protopresbyters ist immer der Anteil bestimmter Familien. Die Priester werden oft ziemlich jung geweiht, wie denn der zum Priester bestimmte Knabe schon in seiner Jugend verheiratet wird, seine Frau aber bleibt bei ihren Eltern, bis er Priester geworden. Jedem Priester ist eine gewisse Anzahl von Häusern zur Seelsorge

---

[3]) Dieses Kloster ward öfters zerstört, und als es nach seiner Verbrennung durch die Türken im Jahre 1785 vom Vladika Peter I. wieder aufgebaut worden war, erhielt es von ihm den Namen St. Peter. Andrić a. a. O. S. 12 f.

[4]) Im Jahre 1839 verkaufte der Vladika Peter II. an die österreichische Regierung zwei Klöster im Distrikte Budua, nämlich Stanjević, für welches er 15,000 Franken erhielt, und das Marienkloster Podmaini. Andrić a. a. O. S. 133.

[5]) Andrić a. a. O. S. 149.

[6]) Allgem. Zeit. v. 27. Febr. 1877.

angewiesen, deren Austeilung jährlich an Epiphanie stattfindet. Da die Geistlichen von den Stolgebühren allein nicht leben können, so treiben sie entweder Landbau oder Viehhandel oder halten Herbergen, wo sie selbst die Wirte machen. Sie sind zugleich Serdars und Vorgesetzte, Woiwoden und Knes. Diejenigen, welche mit einer solchen Würde nicht bekleidet sind, werden zu den Glavaris gerechnet.[1]) Der Code von Montenegro (v. J. 1855) befiehlt im Artikel 66 jedem Priester, am Sonntag den Gottesdienst in der Kirche zu besorgen und das Volk soviel als möglich im Guten und in der Religion zu unterweisen, und droht dem Pflichtvergessenen mit Absetzung.[2])

§ 74. Die Klöster.*)

Man zählt wohl elf Klöster, doch gibt es nicht mehr als fünfzehn Mönche, da manche Klöster keinen Mönch haben. Die Mönche tragen schwarzen Habit, aber die nationale Kappe. Die vorzüglichsten Klöster sind das Kloster St. Basilius zu Ostrog, welches in ein unteres und oberes Kloster zerfällt, und das von Moratscha, welches von einem Archimandriten und zwei Mönchen bewohnt ist. Ausser dem Kloster St. Peter in Cetinje sind noch erwähnenswert das Kloster Segligovo, gegründet von Helena, der Mutter des serbischen Königs Urosch V. (1356—1367), Kloster Schuma an der Bukowiza, Mahina, St. Nikolaus zu Brčela und Bodiani in der Bačka.

---

[1]) Boué l. c. p. 438 sq.
[2]) Delarue l. c. p. 157.
*) Boué l. c p. 452; Andrić a. a. O. S. 6, 19, 36.

Neuntes Kapitel.

Die griechisch-orientalische serbische Kirche in Ungarn.

§ 75. Einleitung.

Im Frühjahre 1691 floh der serbische Patriarch Arsenius III. mit 36,000 Familien vor der Rache der Türken nach Ungarn, wo er vom Kaiser Leopold I. für sich und seine Gläubigen freie Religionsübung und verschiedene Privilegien erhielt.[1] Aber erst auf dem Reichstage im Jahre 1791 wurden die bürgerlichen und kirchlichen Freiheiten der zur griechischen Kirche sich Bekennenden durch einen feierlichen Reichsartikel auch von seiten der Reichsstände anerkannt. Von nun an bildeten dieselben eine für sich bestehende Nation in Ungarn und ihr Bürgerrecht ist nicht bloss in Ungarn, sondern auch in den Militärgrenzen, in Kroatien und Slavonien gültig. Als im Jahre 1688 Siebenbürgen, im Jahre 1775 die Bukowina und im Jahre 1797 Dalmatien an die österreichische Monarchie gekommen waren, wurden die Gläubigen der griechisch-schismatischen Kirche in diesen Ländern auch dem serbischen Patriarchen unterworfen. Allein im Jahre 1868 erhielten die Rumänen in Ungarn und Siebenbürgen eine eigene selbständige Kirchenverfassung und im Jahre 1873 wurde auch für die Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina und in Dalmatien eine eigene unabhängige Metropolie errichtet, somit ist der Metropolit und Patriarch von Karlowitz nur mehr auf die serbische Nation in Ungarn beschränkt.

---

[1] Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn, T. II. u. III, S. 109; Jirček, Die serbischen Privilegien, Verhandlungskongresse und Synoden, in der österreich. Revue, Jahrg. II, Bd. VII.

§ 76. Der serbische National-Kirchenkongress.*)

Der Kongress der griechisch-orientalischen serbischen Nationalkirche besteht aus 75 Abgeordneten, von denen 25 aus dem geistlichen und 50 aus dem weltlichen Stande genommen werden. Der Erzbischof und Patriarch von Karlowitz und die Diözesanbischöfe sind kraft ihrer Würde Mitglieder des Kongresses. Die Abgeordneten werden für drei Jahre gewählt. Wählbar sind sämtliche Priester und sämtliche Laien der griechisch-orientalischen Kirche des betreffenden Wahlbezirkes. Die geistlichen Wähler wählen mit den Laienwählern das weltliche Mitglied, und ebenso wird das geistliche Mitglied gewählt. Zum geistlichen Deputierten kann jeder Priester des Patriarchates gewählt werden; zum weltlichen Mitglied jeder Anhänger der orthodoxen Kirche im Patriarchalgebiete, wenn er das 24. Jahr zurückgelegt hat, lesen und schreiben kann, nicht unter Kuratel oder im Konkurse steht und wegen eines gemeinen Verbrechens nicht verurteilt und bestraft ist.[1]) Die Abgeordneten erhalten während der Zeit ihrer Wirksamkeit Tagesgebühren und Entschädigung der Reisekosten auf die durch den Kongress zu bestimmende Weise.

Der Kongress versammelt sich jedes dritte Jahr in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten und hat seine Sitzungen innerhalb sechs Wochen zum Abschluss zu bringen. Demselben kann ein kaiserlicher Kommissär beiwohnen, aber nur zur Aufsicht. Der Kongress wird mit Genehmigung des Kaisers vom Patriarchen berufen und kann vom Kaiser vertagt oder aufgelöst werden. Präsident ist der Patriarch oder bei Erledigung dieses Sitzes der älteste Bischof. Der Vizepräsident wird vom Kongress aus dem weltlichen Stande gewählt, und ebenso die Schriftführer. Alle Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten fallen in den Wirkungskreis des Kongresses.

---

*) Kongressstatut vom 14. Mai 1875, im Arch. f. kath. K.-R. Bd. 43, S. 296 ff.

[1]) Wahlordnung v. 29. Mai 1871 a. a. O. S. 289 ff.

Der Kongress wählt dann auch die Mitglieder und Ersatzmänner des Kongressausschusses, der aus neun Mitgliedern besteht, nämlich dem Patriarchen als Präsidenten, einem Bischofe und zwei geistlichen und fünf weltlichen Mitgliedern. Der Kongress wählt sie aus seiner Mitte und zwar ein geistliches Mitglied aus Ungarn, ein solches aus Kroatien-Slavonien, zwei weltliche Mitglieder aus Ungarn, zwei aus Kroatien und Slavonien und das fünfte ohne Rücksicht auf ein Gebiet. Ausserdem Ersatzmänner, für den Bischof wieder einen solchen und ebenso für die geistlichen und weltlichen Mitglieder wieder solche, jedoch ohne Rücksicht auf das Gebiet. Der Bischof oder dessen Ersatzmann vertritt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird vom Ausschuss aus den weltlichen Mitgliedern gewählt. Schriftführer ist der Sekretär der Nationalkirche. Das Mandat währt für die ganze Dauer der Kongressperiode und die Mitglieder erhalten Tagesgebühren und Reisekosten nach Bestimmung des Kongresses. Er versammelt sich jeden Jahres in den Monaten März, Juni, September und November in der Residenz des Patriarchen und führt die unmittelbare Aufsicht über die National-Kirchengüter mit Einschluss der Güter der Fonds, Stiftungen, Anstalten und Klöster, sowie auch jener, die durch den Patriarchen und die Bischöfe verwaltet werden, superrevidiert alle vom Absolutorium des Kongresses abhängigen, durch das Rechnungsamt revidierten Rechnungen der Fonds, Stiftungen und Anstalten, ernennt alle Advokatur-, Wirtschafts-, Rechnungs- und Kassenbeamten im Wege des öffentlichen Konkurses und entlässt sie wegen Nachlässigkeit oder durch Untersuchung erwiesener Straffälligkeit.

§ 77. Die bischöfliche Synode und die Hierarchie.

Für die Besorgung der rein geistlichen Angelegenheiten, nämlich jener, welche sich auf den Glauben, die Liturgie und die kirchliche Disziplin beziehen, besteht die bischöfliche Synode, welche aus dem Metropoliten von Karlowitz als Präsidenten und den sechs Eparchialbischöfen

gebildet wird. Sie wird mit Genehmigung des Monarchen vom genannten Metropoliten schriftlich berufen und hat jährlich einmal zusammenzutreten. Wenn es sich nicht ausschliesslich um Glaubenssachen oder rein geistliche Angelegenheiten oder um eine Bischofswahl handelt, wohnt der Synode zur Aufsicht auch ein königlicher Kommissär bei.[1])

Das kirchliche Oberhaupt der griechisch-orientalischen Kirche serbischer Nationalität in Ungarn ist der Erzbischof von Karlowitz in der Syrmischen Militärgrenze, der den Titel eines Metropoliten der griechisch-orientalischen Kirche und serbischen Patriarchen führt und in der Reihenfolge der obersten Bischöfe der autokephalen Kirchen den siebenten Rang einnimmt. Er wird vom National-Kirchenkongress gewählt, und wenn die Wahl einstimmig erfolgt, wird der Gewählte vom landesherrlichen Kommissär dem Kaiser zur Bestätigung vorgeschlagen; bei Stimmengeteiltheit entscheidet relative Stimmenmajorität. Unter ihm stehen sechs Suffraganbischöfe, nämlich die Bischöfe von Ofen (Czent-Endre), Bács (Neusatz), Temeswar, Werschetz, Pakrač und Karlstadt.[2]) Die Bischöfe werden von der Synode gewählt, welcher der Metropolit drei Kandidaten vorschlägt, aus denen sie einen mit Stimmeneinhelligkeit zu wählen hat, der dann vom Kaiser zu bestätigen ist.[3]) Die Bischöfe beziehen einen Gehalt von 10,500 fl. unter Einrechnung der in ihrem Besitz gelassenen Immobilien und Nutzniessungen.[4]) Sie haben Anspruch auf den Ge-

---

[1]) S. Emilian v. Radič, Die Verfassung der orthodox-serbischen Partikularkirche von Karlowitz, Prag 1880, S. 34 f.

[2]) Nach dem Gothaischen genealogischen Hofkalender v. J. 1902 S. 908 soll auch zu Sarajewo in Bosnien ein serbisch-orthodoxer Bischof sein. Wie das Bistum Pakrac, wo der unierte Bischof Peter Ljubibrakić im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts seinen Sitz nahm, im Jahre 1704 in die Hände der nicht unierten Serben kam, darüber sehe man Fiedler J., Beiträge zur Union der Wlachen in Slavonien und Syrmien, Archiv f. österreich. Gesch., Bd. 37, S. 114 ff.

[3]) Art. 21 des Erläuterungs-Reskriptes v. 16. Juni 1779.

[4]) Verordnung des ungar. Kultusministers v. 9. Okt. 1873, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 44, S. 273 f.

nuss der bischöflichen Residenz und der etwa vorhandenen Haus- und Weingärten. Der Metropolit und Patriarch von Karlowitz dagegen verbleibt im vollen Genuss der Metropolitangüter und bezieht aus den Gütern Dálya, Borovo und Belo-Brdo Revenuen im Betrage von 70—80,000 fl. jährlich.[5]) Der Metropolit und Patriarch und die Bischöfe sind Mitglieder des Oberhauses und haben auch auf dem kroatisch-slavonischen Landtag Sitz und Stimme.

§ 78. Diözesansynode.*)

Die Diözesankirchenrepräsentation bildet die Diözesansynode, welche aus dem Bischofe, den Protopresbytern und dem Referenten der serbischen Elementar- und Hauptschulen, ferner aus den von Patronen der Gymnasien, dem Lehrkörper der theologischen Lehranstalten. Gymnasien und Präparandenschulen Gewählten besteht; diese haben je einen Vertreter aus der Diözese zu wählen. Die Lehrer der Elementar- und Hauptschulen wählen nach den Protopresbyteraten je einen Vertreter. Ausserdem wählt der weltliche Stand die Vertreter entweder unmittelbar oder mittelbar. Unmittelbar wählen die Karlowitzer-, Semliner-, Neusatzer-, Zomborer-, Grosskikindaer-, Grossbeeskereker-, Werschetzer-, Pancsovaer-, Karlstädter-, Agramer- und Fumaner-Kirchengemeinden und zwar nach je 2000 Seelen einen Vertreter. Die mittelbar wählenden Gemeinden wählen nach Protopresbyteraten, so dass auf je 500 Seelen ein Wähler kommt, die dann am Protopresbyteratssitze den auf sie fallenden Vertreter wählen. Die Wahl findet in den betreffenden Kirchengemeinde-Versammlungen statt. In den Protopresbyterats-Bezirken werden nach je 4000 Seelen zwei weltliche und ein geistliches Mitglied gewählt. Die ersteren werden in einer Versammlung der weltlichen Wähler, das andere durch die Wahlversammlung der Pfarrei gewählt. Die Diözesansynode besteht demnach in der

---

[5]) Schwicker J. H., Statistik des Königr. Ungarn, Stuttg. 1877, S. 600.

*) Kaiserl. Entschl. v. 29. Mai 1871.

Karlowitzer Eparchie aus 82, in der Baczer aus 73, in der Ofener aus 30, in der Temeswarer aus 90, in der Werschetzer aus 79, in der Pakraczer aus 62 und in der Karlstädter Eparchie aus 135 Mitgliedern. In der Diözesansynode haben auch die Wahlmitglieder der Diözesankirchen- und Schulbehörden Sitz, aber bloss beratende Stimme, wenn sie nicht kraft ihres Amtes oder infolge der Wahl Mitglieder der Synode sind. Ort der Synode ist die bischöfliche Residenz und Präsident der Synode ist der Bischof. Vizepräsident und Schriftführer werden von der Synode gewählt. Die Synode hat über die einlaufenden Klagen und Beschwerden über Kirche und Schule und ihres Personals gutachtlichen Bericht an den Kongress zu erstatten und die Funktionen der Kirchen- und Schulbehörden zu kontrollieren und über ihr Wirken dem Kongress gutachtlich zu berichten.

§ 79. Die kirchlichen Behörden.

Für die Seelsorge und geistliche Gerichtsbarkeit hat jeder Bischof ein Konsistorium, welches aus den Protopresbytern und aus so vielen weltlichen uud geistlichen Mitgliedern, als die Diözesansynode für nötig erachtet, besteht. Es hat auch einen Schriftführer, Rechtsanwalt und Kanzlisten. Es entscheidet alle Streitigkeiten der Geistlichen, Klostervorsteher und Mönche mit Ausnahme jener, die dem weltlichen Gerichte unterstehen, ferner alle Disziplinarfälle und Ehestreitigkeiten. Es leitet die Prüfung für die Kandidaten des geistlichen Standes, ernennt und bestätigt die Diakonen, Pfarrkapläne, Pfarrer und Protopresbyter, macht der betreffenden Klosterbruderschaft den Vorschlag behufs der Wahl des Hegumens und bestätigt die getroffene Wahl.

Für die Verwaltung des Kirchengutes und der Kirchengebäude besteht eine Diözesan-Administrativkommission unter dem Vorsitze des Bischofs, deren Mitglieder von der Synode gewählt werden und zwar zwei Drittel aus den Weltlichen und ein Drittel aus den Geistlichen der Eparchie.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Synode und die Kommission wählt selbst aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und einen Schriftführer.

Die Appellationsinstanz in geistlichen Sachen bildet der Metropolitankirchenrat, zusammengesetzt aus dem Metropoliten und Patriarchen als Präsidenten, aus zwei Bischöfen, drei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, einem Notar als Schriftführer und einem Anwalt. Den Vizepräsidenten ernennt der Patriarch, die Bischofsbeisitzer wählt das Kollegium der Bischöfe, die andern Beisitzer der serbische Nationalkirchenkongress. Schriftführer ist der Sekretär der Nationalkirche. Die Mitglieder des Kirchenrats dienen ohne Gehalt und nur den vom Kongress gewählten Mitgliedern gebühren Diäten und Fuhrlöhne, wie den Kongressmitgliedern, und der vom Metropolitankirchenrate gewählte Anwalt bekommt einen Gehalt von 4000 fl. Der Sitz des Metropolitankirchenrates ist der Sitz des Patriarchen, und er hält regelmässig zweimal des Jahres seine Sitzungen.

§ 80. Protopresbyter.

Jede Eparchie ist in mehrere Protopresbyterate abgeteilt. Bei Erledigung der Stelle eines Protopresbyters schreibt das bischöfliche Konsistorium den Konkurs aus, und es können sich Priester aus der ganzen serbischen Nationalkirche bewerben. Das Konsistorium prüft die eingegangenen Gesuche und teilt der Gemeinde, wo der Protopresbyter zugleich Pfarrer sein wird, die hierfür befähigten Konkurrenten mit. Es bestimmt dann den Tag der Wahl, an welcher die Wähler des Pfarrortes und von jeder Gemeinde des betreffenden Protopresbyterats der Pfarrer oder, wo mehrere vorhanden sind, der älteste mit einem von jeder Gemeinde abgeordneten Wähler teilnehmen, doch muss die Wählerschaft des Ortes, wo der Protopresbyter Pfarrer sein muss, stets um ein Drittel stärker sein als die Wähler aus der Umgebung. Die Wahl geht wie beim Pfarrer vor sich.

Der Gehalt eines Protopresbyters als solchen besteht in der Zugabe von drei Prozent von seinem Jahresgehalt als Pfarrer, und es haben diese Funktionsgebühr alle Gemeinden seines Distrikts gleichmässig zu tragen. In der Karlstädter Eparchie hat er einen Gehalt von 900 fl. Da die Protopresbyter Mitglieder der Diözesansynode und des bischöflichen Konsistoriums sind, so wird in jedem Protopresbyterate ein Kaplan mit 400 fl., in der Karlstädter Eparchie mit 300 fl. angestellt, welcher alle geistlichen Funktionen anstatt des Protopresbyters zu versehen hat und auch im Protopresbyteralbezirk an jenen Orten verwendet wird, wo kranke Pfarrer zeitweilig verhindert sind, der Seelsorge zu obliegen. Ausserdem erhalten diese Kapläne eine halbe Pfarrsession als Entschädigung in Geld.

§ 81. Die Lokalkirchengemeinde.

Zur Behandlung der kirchlichen und Schulangelegenheiten bestehen in jeder Gemeinde zwei Organe, die Lokalkirchenversammlung und der Lokalkirchenausschuss. Die erstere ist die Vertretung der Gemeinde und die Kontrolle des Lokalkirchenausschusses; der letztere ist der Gemeindevorstand, der die Gemeinde nach aussen repräsentiert und die Gemeindeangelegenheiten unmittelbar verwaltet mit Ausnahme jener, die dem Pfarrer als solchen zustehen. Die Lokalkirchenversammlung wird durch eine bestimmte Anzahl der Vertreter gebildet, die nach der Grösse der Seelenzahl der Gemeinden derart festgestellt wird, dass in Gemeinden, die nicht mehr als 50 stimmfähige Gemeindeglieder zählen, alle als Vertreter zu gelten haben; in Gemeinden bis 2000 Seelen werden 30, über 2000—4000 Seelen 60, über 4000—6000 Seelen 90 und über 6000 Seelen 120 Vertreter festgesetzt, und diese Zahl darf nicht überschritten werden. Wähler sind alle männlichen Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule ihre Beiträge leisten und mit denselben für das abgelaufene Jahr nicht im Rückstande sich befinden. Verurteilte Verbrecher, in

Untersuchung sich Befindliche und jene zur Rechnungsablage über eine Gemeindeanstalt oder über Gemeindevermögen Verpflichtete, welche dieselbe über ein Monat nach festgesetztem Termine nicht abgelegt haben, sind von der Wahl ausgeschlossen. Wählbar aber sind nur jene, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie werden auf sechs Jahre gewählt. Geistliche sind von Amts wegen Mitglieder der Versammlung, welche den Präses, Vizepräses und Schriftführer aus ihrer Mitte wählt. Die Versammlung wird regelmässig alljährlich im Monate März und Oktober abgehalten und hat es mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu tun.

Für die Ausführung ihrer Beschlüsse wählt die Lokalkirchenversammlung einen Kirchenausschuss, der aus dem Präses, Vizepräses und wenigstens 8 und höchstens 24 Mitglieder ohne Einrechnung des Pfarrers oder der Pfarrer besteht. Die Zahl 8 kann vermehrt werden bei 500—1000 Seelen mit 4, über 1000—1500 Seelen mit 8, über 1500—2500 Seelen mit 12 und über 2500—3500 Seelen mit 16 Mitgliedern. Vater und Sohn, Grossvater und Enkel und Brüder können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Kirchenausschusses sein. Sie werden auf sechs Jahre gewählt, und der Präses, Vizepräses und Schriftführer der Kirchenversammlung fungieren hier auch in dieser Eigenschaft. Der Pfarrer, wenn er nicht zugleich Präses ist, hat den Ehrenplatz zur Rechten des Präses. Der Ausschuss wacht über die gute Ordnung beim Gottesdienste, sorgt für die Erhaltung, Reinlichkeit und Instandhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bestellt, überwacht und entlässt die Kirchen- und Schuldiener, sorgt für die Waisen, Witwen und Armen und für die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. Er wählt auf ein Jahr die Kirchenväter und Kuratoren für Waisen und Arme. Er versammelt sich regelmässig am ersten Sonntag jeden Monates.

§ 82. Pfarrgeistlichkeit.*)

Bei einer Kirche ist nur ein Pfarrer; besitzt aber eine Pfarrgemeinde mehrere Kirchen, so kann für jede derselben ein Pfarrer bestellt werden, wenn die Gemeinde die Dotation hierfür aufbringt. Wo mehrere Pfarrer sind, vertritt der nach der Weihe älteste das Pfarramt in dienstlicher Beziehung gegen die kirchlichen und weltlichen Behörden. Jeder Pfarrer aber hat einen eigenen Bezirk. In einer Pfarrei über 2000—4000 Seelen wird dem Pfarrer ein systemisierter Kaplan, bei einer Seelenzahl über 4000—6000 werden zwei, über 6000 Seelen drei und nach dienstlichem Bedarf auch vier Kapläne zur Aushilfe gegeben. Jenen Pfarrern, welche ihrem Dienste nachzukommen nicht imstande sind, wird ein Kaplan ad personam beigegeben.

Die Stelle eines Pfarrers und systemisierten Pfarrgehilfen wird durch Abdankung, Versetzung, Amtsverlust und Tod erledigt, und die erledigte Stelle muss binnen drei Monaten besetzt werden. Das bischöfliche Konsistorium schreibt hierfür einen Konkurs aus, und es können aus der ganzen serbischen Nationalkirche nur solche konkurrieren, welche einen streng kirchlich-religiösen Lebenswandel und die vor dem Konsistorium gemachte theologische Prüfung nachweisen können.[1]) Das Konsistorium prüft die Gesuche und schickt die anerkannten Gesuche an die Gemeinde. Die Lokalkirchenkommission nimmt die Wahl im Beisein eines Abgeordneten des Konsistoriums vor. Wer zwei Drittel der Stimmen erhält, wird dem Konsistorium zur Bestätigung präsentiert; sonst werden die zwei oder drei, welche die meisten Stimmen hatten, dem Konsistorium vorgeschlagen, das einen von diesen ernennt.

Die Pfarrdotation besteht 1) in der Pfarrsession, wo solche in natura besteht, und wo nicht, in der Geldent-

---

*) S. die durch kaiserliches Reskript v. 10. Aug. 1868 genehmigten Gesetze, im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 43, S. 231 f.

[1]) Nicht bloss Priester, sondern auch absolvierte Theologen können konkurrieren (Allerh. E. v. 30. Nov. 1875 im zit. Arch. S. 305).

schädigung; 2) in barem Gelde als Jahresgehalt statt der bisherigen Lucno- und Stolgebühren, und in unentgeltlicher Unterkunft im Pfarrhause. Die Pfarrsession benützt der Pfarrer in natura, oder wo diese abgeht, erhält er eine Geldentschädigung, welche in der Erzdiözese, dann in der Ofener, Pakraczer und Karlstädter Diözese 200 fl., in der Bacser, Temeswarer und Werschetzer Diözese 300 fl. von der ganzen Pfarransässigkeit beträgt. Die Dotation der systemisierten Kapläne ist mit Nr. 1 und 2 dieselbe. Bezüglich des Jahresgehaltes sind die Pfarreien in sechs Klassen geteilt; in die erste Klasse gehören die Pfarreien von 1800 und mehr Seelen mit einem Jahresgehalt von 1000 fl., in die zweite Klasse die von 1600—1800 Seelen mit 800 fl. Gehalt, in die dritte die von 1400—1600 Seelen mit 700 fl. Gehalt, in die vierte die mit 1100—1400 Seelen mit 600 fl. Gehalt, in die fünfte die von 900—1100 Seelen mit 500 fl. Gehalt und in die sechste Klasse, die von 700—900 Seelen mit 400 fl. Gehalt. In der Karlstädter Diözese werden die Pfarreien nur in drei Klassen geteilt; in die erste gehören die über 2000 Seelen mit 700 fl. Gehalt, in die zweite die von 1600—2000 Seelen mit 500 fl. Gehalt und in die dritte Klasse die bis auf 1600 Seelen mit 400 fl. Gehalt. Die Vorsegnung der Wöchnerinnen, die Taufe, Prüfung der Brautleute, Ausstellung des Bestätigungsscheines über die dreimalige Verkündigung und die Trauung, die Beichte, Versehung mit dem Sakrament, Beerdigung samt der Wasserweihe und der Rezitierung des Totenregisters in der Kirche, die Wasserweihe an Epiphanie, Ausstellung der Matrikelscheine sind unentgeltlich zu verrichten. Gebühren sind zu entrichten dem Priester, der zur Beerdigung eingeladen wird, 2 fl., dem Protopresbyter 4 fl. und dem Diakon 2 fl. nebst unentgeltlicher Vorspann, für die Wasserweihe am Patronatstage 20 kr., für eine ausserordentliche Wasserweihe 40 kr., für die Einsegnungs-Wasserweihe bei der Wöchnerin 40 kr., für ein Requiem mit Liturgie jedem Geistlichen und dem Diakon 2 fl., für ein Requiem allein jedem Priester 1 fl., für das Memento der Toten auf dem Friedhof an den üblichen Seelentagen 10 kr., für ein Kranken-

gebet 40 kr., für die letzte Ölung jedem Priester 1 fl., für das Lesen der heiligen Evangelien jedem der vier Evangelisten 1 fl., für die Segnung und Brotbrechung 60 kr., für eine Parusie[2]) 75 fl., für ein Sarandar[3]) 10 fl. Auch bekömmt der Pfarrer von der Pfarrgemeinde das erforderliche Brennholz. Der Personalkaplan bekömmt die Hälfte der Pfarreieinkünfte.

Will eine Gemeinde einen Diakon haben, so hat sie sich an das bischöfliche Konsistorium zu wenden und die Höhe des Gehaltes, der nicht unter 400 fl. sein darf, für den Diakon auszuweisen. Das Konsistorium schreibt dann denn Konkurs aus, und der Diakon muss dieselben Eigenschaften wie der Pfarrer und auch die theologische Prüfung bestanden haben. Die Wahl findet wie beim Pfarrer statt.

Für die Witwen und Waisen der Pfarrgeistlichkeit besteht ein Hierarchalfond.

§ 83. Bildung des Klerus.*)

Zu Karlowitz besteht eine theologische Lehranstalt, an welcher fünf ordentliche stabile Professoren und ein Nebenlehrer angestellt sind. Die Professoren können aus dem geistlichen wie aus dem weltlichen Stande sein und werden vom Patriarchen mit den serbischen Bischöfen ernannt. Der Gehalt beträgt 1400 fl. mit Dezimalzulagen von 200 fl. und nach dreissig Dienstjahren in Pension des ursprünglichen Gehaltes. Der Nebenlehrer bezieht 200 fl. Die Dogmatik wird in kirchenslavischer, die andern Gegenstände in serbischer Sprache vorgetragen. Zur Heranbildung von Theologieprofessoren ist ein Stipendium von 600 fl. bestimmt. Die Kandidaten müssen das Obergym-

---

[2]) Die Parusie besteht in der Verpflichtung bei den kirchlichen Gebeten und dem Opfer fortwährend des Toten zu gedenken, damit er beim letzten Gerichte vollkommen gereinigt vor Gott erscheine, daher παρουσία (Erscheinung) genannt.

[3]) Das sind 40 Messen für einen Verstorbenen.

*) Gesetz v. 10. Aug. 1868, Abschnitt III, §§ 96–109.

nasium absolviert und die Prüfung bestanden haben. Der theologische Kurs dauert vier Jahre, und die Prüfungskommission besteht aus dem vom Patriarchen abgeordneten Kommissär als Präses, einem Subpräses und dem geistlichen Referenten des Metropolitankonsistoriums.

Auch in Werschetz soll eine theologische Lehranstalt sein.

§ 84. Klöster.

In der griechisch-orientalischen serbischen Nationalkirche gibt es nur Mönchsklöster, welche dem Basilianerorden angehören. Die Hegumenen oder Archimandriten werden von den Mönchen des Klosters nach Vorschlag des bischöflichen Konsistoriums gewählt und von diesem bestätigt. Die Erhebung einzelner Klöster von Hegumenien zu Archimandrinen und umgekehrt, die Affiliierung eines Klosters einem andern und die Fixierung der Zahl der Mönche für einzelne Klöster bestimmt der Patriarch mit der Synode.

In der Karlowitzer Erzdiözese sind die Klöster Kruschedol, Remeta, Gergeteg, Hopova mit der Filiale Alt-Hopova, Jazak, Beschenova, Schischatowatz mit der Filiale Petkowitza, Kuwezsdin mit der Filiale Gipscha, Pribinaglawa, Beocsin mit der Filiale Remetitza, Rakowatz und Fenek. In der Eparchie Bacs sind die Klöster Kowil und Bodian; in der Eparchie Temeswar sind Bezdin, St. Georg und Woilowitza; in der Eparchie Werschetz sind Mesics und Zlatitza mit der Filiale Bazias; in der Eparchie Ofen ist Grabowatz; in der Eparchie Pakrac sind Orahowitza, Pokra und Legawina, und in der Eparchie Karlstadt ist das Kloster Gomiria.[1])

[1]) S. Schaguna, Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Osterreich, S. 215 f.

Zehntes Kapitel.

Die griechisch-orientalisch-romanische Kirche in Ungarn und Siebenbürgen.

§ 85. Einleitung.*)

Seit dem Jahre 1688 gehört Siebenbürgen zur österreichischen Monarchie, wo die Wlachen der griechischen Kirche angehören. Sie hatten keinen eigenen Bischof und wurden im Jahre 1761 dem Bischofe von Ofen zugewiesen. Am 6. November 1783 genehmigte dann der Kaiser den Vorschlag des Karlowitzer Erzbischofs und ernannte zum griechischen Bischofe in Siebenbürgen den Archimandriten des Klosters Schischatovacz in der Karlowitzer Erzdiözese mit dem Zusatze, dass er einen Gehalt von 4000 fl. und seinen Sitz in Hermannstadt haben, in dogmatischen und rein geistlichen Angelegenheiten vom Erzbischofe und der erzbischöflichen Synode abhängen und an dieser wie die andern Bischöfe teilnehmen, von den Vorrechten aber, deren sich die serbische Nation in Ungarn erfreut, ausgeschlossen sein solle.

In neuerer Zeit suchten nun die Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn in Bezug auf die kirchliche Organisation und Verwaltung dieselben Rechte wie die Serben zu erhalten, und so wurde diese Angelegenheit im Jahre 1864 der Karlowitzer Synode vorgelegt, welche sich auch für eine Trennung der Rumänen von den Serben in betreff der kirchlichen Organisation aussprach. Durch kaiserliche Entschliessung vom 24. Dezember 1864 wurde hierauf für die Rumänen der orientalischen Kirche eine eigene Metropolie mit dem Sitze in Hermannstadt und mit zwei Suffraganbistümern zu Arad und Karansebes errichtet, und der

*) Schaguna, Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, Hermannstadt 1862.

durch kaiserliche Entschliessung vom 14. August 1868 einberufene griechisch-orientalisch-romanische National-Kirchenkongress entwarf für die kirchliche Verfassung und Verwaltung ein organisches Statut, welches am 28. Mai 1869 vom Kaiser genehmigt wurde.[1])

§ 86. Der National-Kirchenkongress.

Die Repräsentanz der ganzen Metropolitanprovinz der griechisch-orientalischen Romanen aus Ungarn und Siebenbürgen ist der National-Kirchenkongress, welcher aus 30 Vertretern des Klerus und 60 Vertretern des Volkes besteht; jede Diözese beschickt nämlich den Kongress mit je 10 Abgeordneten des Klerus und 20 Abgeordneten des weltlichen Standes, von den 20 weltlichen Abgeordneten der Diözese Karansebes fallen aber 10 auf die Militärgrenze. Der Metropolit und die Suffraganbischöfe als solche sind Mitglieder des Kongresses, auf welchem der Metropolit den Vorsitz führt oder bei dessen Verhinderung der im Dienstealteste anwesende Bischof. Jede Eparchie wird in 20 Wahlbezirke eingeteilt und jeder Wahlbezirk wählt einen weltlichen Abgeordneten: dagegen wählt die aus zwei solchen Wahlbezirken in ein Wahlkollegium zusammentretende Geistlichkeit einen geistlichen Abgeordneten. Die Abgeordneten werden für drei Jahre gewählt, und wenn während dieser Wahlperiode ein Abgeordneter stirbt oder resigniert oder das passive Wahlrecht verloren hat, wird an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode eine neue Wahl vorgenommen.

Der Kongress wird regelmässig jedes dritte Jahr und zwar auf den 1.—13. Oktober des ersten Jahres nach den stattgefundenen allgemeinen Wahlen der Abgeordneten, erforderlichen Falles aber häufiger einberufen. Die Einberufung geschieht nach vorläufiger Anzeige an den Kaiser durch den Metropoliten, während dessen Vakanz aber durch das Metropolitan-Konsistorium. Zur Kompetenz des Kon-

---

[1]) S. Arch. f. kath. K.-R., Bd. 25, S. 235 ff.

gresses gehört die Fürsorge für die Erhaltung der Religionsfreiheit und der Autonomie der orthodoxen romanischen Kirche, die Regulierung und Leitung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten der ganzen Metropolie und die Wahl des Metropoliten und der Beisitzer des Metropolitankonsistoriums.

§ 87. Der Metropolit und das Metropolitankonsistorium.

Der Metropolit wird vom National-Kirchenkongress gewählt, der zu diesem Zwecke aus 120 Abgeordneten besteht, wozu die Erzdiözese mit der Hälfte, die beiden andern Diözesen aber zusammen mit der andern Hälfte der festgesetzten Zahl der Abgeordneten konkurrieren. Die Erzdiözesanen wählen daher für diesen Fall in jedem Wahlbezirke die doppelte Anzahl der Abgeordneten, und wenn das Mandat der für den vorigen Kongress gewählten Abgeordneten nicht abgelaufen ist, werden nur für die abgehende Zahl Wahlen ausgeschrieben. Die Suffraganbischöfe, wenn sie nicht zu Abgeordneten gewählt sind, haben keine Stimme bei der Metropolitanwahl. Der Kongress wird zur Wahl durch das Metropolitankonsistorium innerhalb dreier Monate nach Ableben des Metropoliten einberufen. Die Wahl findet in der Kathedralkirche unter dem Vorsitze und der Leitung eines vom Metropolitankonsistorium entsendeten Kommissärs statt. Die Abstimmung geschieht durch zusammengelegte Wahlzettel, welche in eine Urne geworfen werden. Hat bei der Wahl kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so findet zwischen den zweien, welche die meisten Stimmen erhalten eine engere Wahl statt, und für den Fall, dass der zweite und dritte Kandidat gleiche Stimmen hätten, geschieht die engere Wahl zwischen allen drei Kandidaten. Bei Stimmengleichheit wird am nächsten Tage eine neue Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser Wahl die Stimmen sich gleich bleiben, wird am nächsten Tage eine dritte Wahl vorgenommen und bei abermaliger Stimmengleichheit ent-

scheidet dann das Los. Der Gewählte wird von seiten des Kongresses dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt und nach erfolgter Bestätigung leistet er dem Kaiser den Treueid. Ist der neue Metropolit bereits Bischof, so wird er nach Kundgabe des Bestätigungsdekrets sogleich durch den Kongress in den Metropolitanstuhl eingeführt, ist er aber aus den Priestern gewählt, so wird der Gewählte der kanonischen Prüfung der bischöflichen Synode unterzogen, und wenn er für würdig befunden worden ist, zum Bischof geweiht und durch das Metropolitankonsistorium inthronisiert. In der Rangordnung der obersten unabhängigen Bischöfe der griechisch-orientalischen Kirche nimmt der Metropolit von Hermannstadt die elfte Stelle ein. Er hat einen Gehalt von 25,000 fl.

Das höchste administrative und gerichtliche Organ für die ganze Metropolitanprovinz bildet das Metropolitankonsistorium, welches aus dem Metropoliten als Vorsitzenden, aus den Suffraganbischöfen und aus einer entsprechenden Anzahl von Ehrenbeisitzern besteht, welche durch den Nationalkongress aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gewählt werden. Es teilt sich in einen streng kirchlichen Senat, den Schulsenat und den Epitropalsenat, und in jedem Senat führt der Metropolit den Vorsitz und im Verhinderungsfalle der älteste Suffraganbischof. Jeder Senat entscheidet über die zu seinem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände unabhängig unter dem allgemeinen Namen des Metropolitankonsistoriums. Für den rein kirchlichen Senat werden sechs geistliche Beisitzer auf Lebensdauer, für den Schul- und den Epitropalsenat auch je sechs Beisitzer und zwar zu einem Drittel aus dem Klerus, zu zwei Dritteln aus dem weltlichen Stande auf drei Jahre vom Nationalkongress gewählt. Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit, und es dürfen die Beisitzer unter sich nicht bis zum sechsten Grade blutsverwandt oder bis zum vierten Grade verschwägert sein. Für alle drei Senate besteht ein Sekretär und ein Fiskal, welche vom Metropolitankonsistorium in der Plenarsitzung mit absoluter Stimmenmehrheit der gegen-

wärtigen Beisitzer aller Senate gewählt werden; der Matrimonialdefensor beim kirchlichen Senat, sowie das Manipulationspersonal wird vom Metropoliten ernannt. Vor den kirchlichen Senat gehören alle appellierbaren und appellierten Streitsachen. Der Schulsenat hat die Leitung der gemeinschaftlichen Schulangelegenheiten und die Entscheidung der Disziplinarangelegenheiten der Professoren und Lehrer, welche von den Schulsenaten der Eparchialkonsistorien dahin appelliert haben. Der Epitropalsenat hat die Verwaltung jener Fonde, welche der Metropolie als solche angehören. Die Entscheidung erfolgt mittels absoluter Mehrheit der Stimmen, und zwar im kirchlichen Senate von sechs Beisitzern, in den andern zwei Senaten von wenigstens je vier Beisitzern ausser den Vorsitzenden.

§ 88. Die bischöfliche Synode.

Der Metropolit ist verpflichtet, alljährlich einmal die beiden Suffraganbischöfe zur Synode einzuberufen, und dieselben sind gehalten, daran teilzunehmen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse einer bischöflichen Synode ist erforderlich, dass dieselbe durch den Metropoliten einberufen sei und an derselben die Suffraganbischöfe teilnehmen. Die Synode hat den durch die Eparchialsynode zum Bischof Gewählten der kanonischen Prüfung zu unterziehen, die dogmatischen, sakramentalen und rituellen Fragen im Sinne der positiven Kirchensatzungen zu lösen, behufs Wahrung der Religiosität und Moralität des Klerus und Volkes der Metropolie zu beraten und zu beschliessen, über die theologischen und pädagogischen Institute und der darin vorzutragenden Wissenschaften, sowie über die Eigenschaften, welche von denen, die sich zum geistlichen und Lehrerberufe vorbereiten, zu beratschlagen und darüber auch dem National-Kirchenkongress zu berichten, endlich hat sie über die Autonomie der Kirche zu wachen und diese gegen jeden Versuch, der die Ruhe der Kirche stören könnte, zu schützen.

§ 89. Die Eparchialsynode.

Die Eparchialsynode ist die Vertretung der Eparchie und besteht ausser dem Bischofe oder Erzbischofe aus 60 Mitgliedern, wovon 20 Geistliche und 40 Laien sind. In der Eparchie Karansebes wählt das Militärgrenzgebiet in die Zahl der 40 Laien seinerseits 10 Abgeordnete. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Jede Diözese wird in 20 Wahlbezirke eingeteilt und in jedem derselben werden drei Abgeordnete, ein Geistlicher durch die Geistlichkeit, und zwei Laien durch die Mitglieder der Parochialsynoden des Wahlbezirkes gewählt. Das Diözesankonsistorium ernennt für die Wahl des geistlichen Abgeordneten einen geistlichen und für die Wahl der weltlichen Abgeordneten einen weltlichen Wahlkommissär. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit der zwei weltlichen Abgeordneten das Los. Die Eparchialsynode soll alljährlich einmal und zwar am St. Thomastage abgehalten werden, kann aber in dringenden Fällen auch ausserordentlich einberufen werden. Die Einberufung geschieht durch den Bischof, in Vakanzfällen durch das Diözesankonsistorium. Den Vorsitz führt der Bischof oder dessen Stellvertreter. Zum Wirkungskreise der Synode gehört die Wahl des Bischofs und dessen Präsentation an die bischöfliche Synode, die Verwaltung des Vermögens der Eparchie, die Beratung und Beschlussfassung über die erforderlichen Mittel für den Schulunterricht und die erforderlichen Massregeln für die Disziplinierung der Geistlichen und des Volkes, Unterstützung armer Kirchen und Schulen, Ausschreibung von Sammlungen zu kirchlichen, Schul- und wohltätigen Zwecken, Feststellung der jährlichen Voranschläge, Prüfung der Rechnungen des Epitropalsenates, Feststellung der Gehalte aus den Eparchialfonden und Wahl der Mitglieder des Eparchialkonsistoriums.

§ 90. Die Eparchialbischöfe und das Eparchialkonsistorium.

Der Bischof wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten seit der Erledigung des Bistums durch die Eparchialsynode aus den zu dieser Würde geeigneten Individuen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl geschieht mittels Stimmzettel unter der Leitung des Metropoliten oder seines zu diesem Zwecke ermächtigten Mandatars. Ist die Wahl erfolgt und der Metropolit anwesend, dann kann er die Bischöfe an den Wahlort einberufen, um sogleich die bischöfliche Synode abzuhalten zur Behandlung des Wahlaktes, und diesen sowie den Synodalbeschluss dem Kaiser zur Bestätigung unterzubreiten. Ist der Metropolit nicht anwesend, so hat er, sobald ihm der Wahlakt mitgeteilt ist, ohne Verzug die Bischöfe am Sitze seiner Residenz zur Synode behufs der Verhandlung über den Wahlakt einzuberufen. Nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung wird der neugewählte Bischof vom Metropoliten konsekriert und dann durch einen von ihm ernannten Mandatar in seine Eparchie eingeführt. Der neugewählte Bischof von Karansebes erhält das weltliche Kollationsdekret durch das Reichs-Kriegsministerium ausgestellt. Der bestätigte Bischof hat dem Kaiser den Treueid zu leisten, und bezieht einen Gehalt von 10,000 fl. Für die Verwaltung des bischöflichen Wirtschaftsvermögens hat der Bischof aus dem weltlichen oder Monachalklerus einen Ökonomen zu bestellen. Der Bischof, wie der Erzbischof, kann nur über die Hälfte seines Vermögens testamentarisch verfügen, und wenn er ohne Testament verstorben ist, so fällt sein ganzes Vermögen der Eparchie zu. Im Falle eines Testamentes werden daher nach Abzug der Schulden und der Begräbniskosten seine Legate nur bis zur Hälfte des hinterlassenen Vermögens ausbezahlt. Die ganze Bibliothek des verstorbenen Bischofs bleibt Eigentum der Eparchie und wird der Eparchialbibliothek einverleibt.

Das Eparchialkonsistorium unter dem Präsidium des Bischofs ist die administrative und gerichtliche Behörde

für die Eparchie und teilt sich in einen rein kirchlichen, einen Schul- und einen Epitropalsenat. Jeder Senat besteht aus ordentlichen salarisierten und aus Honorarmitgliedern, welche Konsistorialassessoren heissen, eine entscheidende Stimme haben und deren Zahl von der Eparchialsynode festgestellt wird, wie sie auch von dieser gewählt werden. Die Beisitzer des streng kirchlichen Senats werden aus dem Klerus genommen, auf Lebenszeit gewählt und vom Bischofe bestätigt, die Beisitzer der beiden andern Senate werden nur immer auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen unter sich nicht bis zum sechsten Grade blutsverwandt oder bis zum vierten Grad verschwägert sein. Der Bischof kann für den Fall der Verhinderung oder seiner Abwesenheit einen Stellvertreter aus den geistlichen Konsistorialassessoren ernennen und bei dem Schul- und Epitropalsenat kann er den Vorsitz auch einem geistlichen oder weltlichen Beisitzer übertragen. Der Matrimonialdefensor beim kirchlichen Senat, sowie das Manipulationspersonal werden vom Bischof ernannt, der Fiskal und der Sekretär des Konsistoriums dagegen werden vom gesamten Konsistorium gewählt. Die Beisitzer, der Matrimonialdefensor und der Sekretär werden eidlich verpflichtet, sind stabil und können nur bei Überschreitungen ihrer Amtspflichten im Wege der Disziplinarbehandlung suspendiert oder vom Amte entfernt werden.

Der kirchliche Senat hat über Ritualangelegenheiten zu urteilen; die dogmatischen und rein spirituellen Angelegenheiten aber entscheidet der Bischof. Er hat ferner über die kirchlich-moralische Haltung des Klerus, der Mönche und des Volkes zu wachen, die Ausschreitungen der Geistlichen und Laien in kirchlicher Beziehung abzuurteilen, in den von den Protopresbyteralstühlen appellierten und von Amts wegen vorzulegenden Streitsachen in zweiter Instanz zu entscheiden und eine permanente Kommission zur Prüfung derjenigen auszusenden, die in den Priesterstand zu befördern sind.[1])

---

[1]) Für diese Prüfung ist eine Taxe von 20 fl. zu erlegen, die

Der Schulsenat hat für den guten Stand und das Gedeihen der höheren und niederen konfessionellen Schulen zu wirken, für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen Katecheten zu bestellen und eine Kommission von drei Mitgliedern zur Prüfung [2]) jener, welche zu Professoren- oder Lehrerposten aspirieren, zu ernennen; er hat die Professoren und Lehrer in ihren Stellen zu bestätigen und über die Disziplinarangelegenheiten der Professoren und Lehrer zu verhandeln und zu entscheiden. Er ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit einen oder zwei Kommissäre aus seiner Mitte zur Visitation der Schule zu entsenden.

Der Epitropalsenat hat das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eparchie zu verwalten, für die Ornamente, Pretiosen, die Bibliothek, den fundus instructus, sowie für die Stiftungen des Bistums Sorge zu tragen, das Inventar hierüber zu führen und die jährlichen Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Eparchialsynode zur Revision vorzulegen. Er wählt aus seiner Mitte den Kassier und Kontrolleur.

Bei jedem Senate erfolgt die Entscheidung in Anwesenheit des Vorsitzenden und von wenigstens vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen werden sogleich in Vollzug gesetzt mit Ausnahme jener, welche im Falle der Appellation dem Metropolitankonsistorium zur Entscheidung vorgelegt werden. Zu Grosswardein in der Diözese Arad besteht ein Protosynkellos als Vikarbischof mit einem eigenen Eparchialkonsistorium.

---

nur im Falle erwiesener Armut erlassen werden kann. Zur Ausbildung der Priester besteht in Hermannstadt das erzbischöfliche Seminar „Andreean", ein pädagogisches-theologisches Institut in Arad, und ein theologisches und pädagogisches Institut in der Diözese Karansebes.

[2]) Die für eine theologische, Gymnasial- und pädagogische Professur zu Prüfenden haben eine Taxe von 20 fl, die für eine Real-, Haupt- oder Volksschullehrerstelle 10 fl. zu erlegen. Diese Prüfungstaxe wird nur bei erwiesener Armut nachgesehen.

§ 91. Das Protopresbyterat.

Die Eparchien sind in Protopresbyteratbezirke abgeteilt. Der Protopresbyter aber verrichtet seine Angelegenheiten durch den Protopresbyteralstuhl, durch die Protopresbyteralsynode und durch den Protopresbyteralausschuss. Der Protopresbyteralstuhl bildet die erste Instanz in der Metropolitanprovinz. Er besteht ausser dem Protopresbyter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden noch aus sechs Pfarrern mit entscheidender und aus einem Matrimonialdefensor und einem Schriftführer mit beratender Stimme. Die beiden letzteren können auch aus den Kaplänen, Diakonen oder auch aus dem weltlichen Stande sein. Die Wahl der Mitglieder wird unter dem Vorsitze des Protopresbyters vollzogen, und sie dürfen untereinander nicht bis zum sechsten Grade blutsverwandt oder bis zum vierten Grade verschwägert sein, auch können sie bei Verhandlungen über Streitigkeiten von Parteien, mit denen sie bis zu denselben Graden verwandt oder verschwägert sind, nicht teilnehmen. Der Protopresbyteralstuhl hält monatlich eine Sitzung, und zu einer gültigen Entscheidung ist ausser dem Vorsitzenden und dem Schriftführer die Gegenwart von vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Protopresbyteralstuhl hat die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Priestern, der Beschwerden der Kirchengemeinden wegen Stolgebühren und anderer Unzukömmlichkeiten der Geistlichen, wegen Verkürzung der Stola und anderer Einkommen der Priester seitens der Pfarrgemeinden oder einzelner Gläubigen, die Entscheidung der aus der Verlobung und Ehe entspringenden Streitigkeiten in kirchlicher Beziehung, die Verhandlung der geistlichen Disziplinarsachen, welche ihm vom bischöflichen Konsistorium zugewiesen werden, und die Prüfung der Wahlen für den niederen Klerus und andere Kirchendiener. Gegen die Entscheidungen des Protopresbyteralstuhles kann binnen 14 Tagen an das Eparchialkonsistorium appelliert werden.

Die Protopresbyteralsynode besteht in einem Proto-

presbyteralbezirke über 20,000 Seelen aus 12 Vertretern der Geistlichkeit und 24 Vertretern der Kirchengemeinden, bei geringerer Seelenzahl aus 8 geistlichen und 16 weltlichen Mitgliedern. Die Synode wird einmal im Jahre und zwar am ersten oder zweiten Sonntag des Monats Februar abgehalten. Zu ihrem Wirkungskreise gehören die ökonomisch-kirchlichen Schul- und Stiftungsgegenstände, dann die Wahl des Protopresbyters, der Professoren und Lehrer für die Traktual- (Protopresbyteral-) Schulen. Für die Wahl des Protopresbyters wird die doppelte Anzahl der vorgeschriebenen Mitglieder aus der Geistlichkeit gewählt, und ebenso wird bezüglich der weltlichen Vertreter in jedem Wahlbezirke die doppelte Anzahl gewählt. Die Wahl findet unter der Leitung eines vom Eparchialkonsistorium abgeordneten Kommissärs statt, und jene drei Individuen, welche bei der geheimen Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, werden dem Eparchialkonsistorium zur Ernennung des Protopresbyters vorgeschlagen. Der Ernannte erhält vom Bischofe das Bestallungsdekret (Singelie). Die Wahl der Professoren und Lehrer für die Traktualschulen wird unter dem Vorsitze des Protopresbyters vollzogen, der hierfür im Einvernehmen mit dem Protopresbyteralausschuss einen Konkurs abhält. Von den Konkurrenten werden dann drei Qualifizierte von der Synode dem Eparchialkonsistorium zur Ernennung vorgeschlagen.

Für die gemeinschaftlichen ökonomischen Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten wird von der Synode ein Ausschuss gewählt, welcher in einem Protopresbyteralbezirk bis 20,000 Seelen aus 6, in einem mehr als 20,000 Seelen aus 12 Mitgliedern besteht, wovon ein Drittel dem geistlichen und zwei Drittel dem weltlichen Stande angehören. Sie werden aus der Mitte der Protopresbyteralsynode mit Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Der Ausschuss hält unter dem Vorsitze des Protopresbyters jährlich viermal, im Jänner, April, Juli und Oktober, eine Sitzung ab und ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, wenigstens vier,

beziehungsweise acht Mitglieder teilgenommen. Für die Aufbringung der Kosten zur Deckung der gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulerfordernisse, sowie für die Verwaltung der Kirchen- und Schulfonde für den Protopresbyteralbezirk besteht eine Epitropie, aus vier Epitropen und zwei Ersatzmännern, welche von der Synode auf drei Jahre gewählt werden.

Die Metropolie von Hermannstadt hat 34 Protopresbyteralbezirke; unter dem Konsistorium von Arad stehen 11, unter dem Konsistorium von Grosswardein 6 und unter dem Konsistorium von Karansebes 11 Protopresbyter. Der Name Protopresbyter wird übrigens auch als Ehrentitel verliehen.

§ 92. Die Pfarreien.

Die Pfarrer, Kapläne und Diakonen, wie die Lehrer, werden von der Pfarrsynode gewählt, an welcher alle jene Eingepfarrten teilnehmen, die grossjährig, selbständig, moralisch unbeanstandet sind und den pfarrlichen Verpflichtungen nachkommen. Zur Wahl eines Geistlichen oder Lehrers wird die Pfarrsynode vom Protopresbyter einberufen und geleitet, sonst versammelt sich die Pfarrsynode unter dem Vorsitze des Ortspfarrers oder bei Erledigung der Pfarrstelle des Pfarrverwesers jährlich einmal im Monate Jänner, um die Anträge des Pfarrausschusses zu prüfen und gutzuheissen. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen den Beschluss kann binnen 14 Tagen Berufung beim Protopresbyteralstuhl eingebracht werden, von wo sie dann an das Eparchialkonsistorium befördert wird.

Für die Geschäfte der Kirchengemeinde in ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, Schule und Stiftungen wird ein Pfarrausschuss von seiten der Pfarrsynode aus ihrer Mitte gewählt, der in Gemeinden bis zu 1000 Seelen aus 10, bis 1500 aus 15, bis 2000 aus 20, bis 2500 aus 25 und darüber aus 30 Mitgliedern besteht. Sie werden auf

3 Jahre gewählt; Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Brüder, der Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein. Der Pfarrer oder Pfarrverweser oder, wo mehrere Pfarrer sind, der im Dienst ältere ist natürliches Mitglied des Ausschusses, der Vorsitzende aber wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Gegenwart der absoluten Mehrheit der Mitglieder und die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Pfarrausschuss hat die Versorgung der Kirchen und Schulen mit den nötigen Utensilien, die Ausfindigmachung der erforderlichen Mittel für die Reparaturen und Bauten von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern und für die Dotierung der Geistlichen und Lehrer, die Konkursausschreibung für geistliche Stellen im Einvernehmen mit dem Protopresbyter und für die Schulstellen im Einvernehmen mit der Schuldirektion, die Wahl der Sänger, Glöckner und anderer Kirchen- und Schuldiener, die Prüfung der Jahresrechnung der Epitropie, die Versehung armer Schulkinder mit Schulbüchern und die Anschaffung einer Pfarrbibliothek. Er hält seine Sitzungen am Ende der Monate Juli und Dezember, um der im Jänner stattfindenden Pfarrsynode den Generalbericht über das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen mit der Jahresrechnung und den Voranschlägen für das folgende Jahr vorlegen zu können.

Für die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens wird durch die Pfarrsynode aus den bestverdienten Männern der Pfarrgemeinde eine Epitropie bestellt, welche bei Pfarreien bis 1000 Seelen aus 2, bis 2500 Seelen 3 und darüber aus 4 Epitropen besteht, die auf 3 Jahre gewählt werden und nicht untereinander bis zum 6. Grad blutsverwandt oder bis zum 4. Grad verschwägert sein dürfen. Sie haben am Ende des Solarjahres eine dokumentierte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Wo mehrere Kirchengemeinden eine oder mehrere gemeinschaftliche Schulen unterhalten, wird von den Pfarrausschüssen dieser Gemeinden ein Schulausschuss von

3 Mitgliedern auf 6 Jahre und durch diesen eine Schulepitropie von 4 Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt. Sie haben bezüglich der Schule denselben Wirkungskreis, wie die Pfarrausschüsse und Epitropien.

§ 93. Die Klöster.

Klöster dürfen nur mit Einwilligung des Eparchialbischofs gestiftet und errichtet werden. Wer Mönch werden will, muss sich der kanonischen Probe unterziehen, und wenn er von der Klostersynode für den Mönchsstand würdig befunden, wird derselbe durch den Klostervorstand dem Bischofe zur Benediktion vorgestellt. Die Mönche mit dem Klosterpersonal stehen unter der unmittelbaren Aufsicht ihres Klostervorstandes, mittelbar aber unter der Jurisdiktion des Eparchialbischofs. Die Klostergeschäfte sowohl in Bezug auf die religiösen, kirchlichen und Disziplinarangelegenheiten als bezüglich des ökonomischen Teils werden von der Klostersynode verrichtet, an welcher alle Hieromonachen mit entscheidender, die Hierodiakonen aber nur als Zuhörer und Schriftführer mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz führt der Klostervorstand und bei dessen Todesfall der von der Synode aus den Hieromonachen gewählte Interimsvorstand. Die Klostersynode wählt unter der Leitung des Eparchialbischofs den Klostervorstand entweder aus der Genossenschaft des eigenen Klosters oder aus andern Klöstern oder aus den Dignitären des Bistums. Der Gewählte wird vom Eparchialbischof zum Hegumen oder Archimandriten geweiht. Jedes Kloster muss einen Ökonomen haben, der am Ende des Jahres eine dokumentierte Rechnung der Klostersynode vorlegt, um dieselbe dem Diözesankonsistorium zu unterbreiten. Die jährlichen regelmässigen Ausgaben des Klosters können von der Synode nur mit Genehmigung des Bischofs festgesetzt werden. Die Synode kann gegen Mönche geringe Strafen verhängen, empfindlichere Strafen aber unterliegen der Entscheidung des Diözesankonsistoriums. Die Beschlüsse der Klostersynode werden mit Stimmenmehrheit

gefasst und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Gegen dieselben steht die Berufung an den Bischof frei. Für die Nonnen und Hegumenissen gelten dieselben Vorschriften, wie für die Mönche und Klostervorsteher.

Der Schematismus vom Jahre 1902 führt übrigens nur ein einziges Kloster in der Diözese Arad an, nämlich Hodosch-Bodrog mit einem Archimandriten als Igumen, einem Priestermönch als stellvertretenden Administrator, drei weiteren Priestermönchen und einem Mönchsdiakon.

Elftes Kapitel.

Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina und Dalmatien.

§ 94. Geschichtliche Einleitung.*)

Das Bukowinaer Bistum wurde vom Fürsten der Moldau, Alexander dem Guten, zu Anfang des 15. Jahrhunderts, fast gleichzeitig mit der Suczawaer Metropolie zu Radautz gegründet. Nach der im Jahre 1775 erfolgten Einverleibung der Bukowina in den österreichischen Kaiserstaat wurde der Sitz der Bischöfe von Radautz am 12. Dezember 1781 nach Czernowitz, der Hauptstadt der Provinz, verlegt, wo sie auch jetzt noch residieren, aber noch immer den ursprünglichen Titel „Bischof von Radautz“ führten. Die Güter dieses Bistums, das durch kaiserliche Entschliessung vom 30. September 1783 dem Metropoliten von Karlowitz unterstellt worden war, wurden im Jahre 1786 für den Religionsfond eingezogen. Durch kaiserliche Entschliessungen vom 11. September 1870 und 23. Jänner 1873 wurde die Episkopalkirche der Bukowina zur Würde einer Metropolie erhoben und hat nach dem kaiserlichen Diplom

---

*) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIV, S. 158.

vom 30. März 1874 den Rang, die Würde und die Rechte einer wirklichen griechisch-orientalischen Metropolie. Die Kirchenprovinz besteht aus der griechisch-orientalischen Diözese von Bukowina mit dem erzbischöflichen Sitz in Czernowitz und aus den beiden griechisch-orientalischen Diözesen von Dalmatien mit den Bischofssitzen Zara und Cattaro.[1]) Die Metropolie ist in hierarchischer Beziehung der serbischen Metropolie von Karlowitz und der romanischen Metropolie von Hermannstadt koordiniert und in unabhängigem Besitze der ihr nach der Metropolitanverfassung der griechisch-orientalischen Kirche zustehenden Jurisdiktion.[2])

§ 95. Metropolitansynode.*)

Das oberste konstitutive geistliche Organ der Kirchenprovinz in Angelegenheiten der kirchlichen Administration und der geistlichen Gerichtsbarkeit ist die griechisch-orientalische Metropolitansynode, welche aus dem Metropoliten von Czernowitz und den Bischöfen von Zara und Cattaro besteht. Dieselben können zu den Synodalberatungen je einen geistlichen Würdenträger aus ihren Diözesen beiziehen, jedoch nur mit beratender Stimme. Die Synode tritt jährlich einmal und zwar in der Regel in der griechisch-orientalischen Pfarrkirche zur heiligen Dreifaltigkeit zu Wien[1]) zusammen. Doch bleibt es dem Übereinkommen

---

[1]) Dalmatien hatte unter der französischen Herrschaft im Jahre 1810 einen griechischen Bischof mit dem Sitze in Sebenico erhalten. Im Jahre 1814 kam Dalmatien an Österreich und im Jahre 1853 wurde der bischöfliche Sitz nach Zara verlegt. Das griechische Bistum Cattaro wurde erst im Jahre 1874 errichtet.

[2]) §§ 1—3 des Synodalstatuts v. 24. Aug. 1884 (Archiv f. kath. K.-R. Bd. 53 S. 251).

*) Synodalstatut v. 24. Aug. 1884, §§ 5—18.

[1]) Die griechisch-orientalische Pfarrei zur heiligen Dreifaltigkeit in Wien, welche früher unter dem Metropoliten von Karlowitz stand, wurde nun der Erzdiözese Czernowitz zugewiesen. Alle Anhänger des griechisch-orientalischen Religionsbekenntnisses in Wien, welche nicht türkische Staatsangehörige und nicht Slaven sind, gehören zu dieser Pfarrei (Verordnung v. 6. Mai 1893 im Archiv für kath. K.-R., Bd. 70 S. 139).

des Metropoliten mit den Diözesanbischöfen anheimgestellt, die Synode auch an einem andern Orte innerhalb der Kirchenprovinz abzuhalten. Die Berufung der Synode unter Angabe des Ortes, des Tages und der Verhandlungsgegenstände erfolgt durch den Metropoliten nach vorheriger Verständigung mit den Bischöfen, und der Metropolit hat hiervon vor Erlassung des Einberufungsschreibens dem kaiserlichen Kultusminister Anzeige zu erstatten. Den Vorsitz und die Leitung der Synode hat der Metropolit, der sich im Verhinderungsfalle durch einen geistlichen Würdenträger seiner Diözese vertreten lassen kann, den Vorsitz aber hat er dann dem in der Bischofswürde älteren Diözesanbischof zu übertragen. Auch die Suffraganbischöfe können sich in der Synode durch einen geistlichen Würdenträger aus ihren Diözesen vertreten lassen. Ist aber der Metropolitanstuhl oder einer der beiden Bischofstühle erledigt, so kann die Synode nicht abgehalten werden.

Zum Wirkungskreise der Synode gehören alle Fragen in betreff der Glaubenslehre, die Überwachung des liturgischen Rituals, die Erlassung von Normen zur Hebung der geistlichen Disziplin, die Beratung über die innere Einrichtung der geistlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten, die Bestimmung allgemeiner Anordnungen zur Förderung christlicher Sitte und die Ausübung des geistlichen Richteramtes in Streitfällen rein kirchlicher Natur und in Disziplinarsachen der geistlichen Personen, und zwar als Metropolitangericht erster Instanz in Streitigkeiten, welche unter den Diözesanbischöfen überhaupt sich ergeben, in Kompetenzfällen, welche auf dem Gebiete der kirchlichen Administration und der geistlichen Jurisdiktion zwischen der Diözesanbehörde und einem unterstehenden Organe (Kloster, Protopresbyterat, Pfarrei) zu Tage treten, bei Beschwerden, welche von Geistlichen oder Laien griechisch-orientalischer Konfession gegen einen Diözesanbischof oder gegen ein Diözesankonsistorium wegen Missbrauchs geistlicher Amtsgewalt vorgebracht werden, und in den Fällen, wenn ein Bischof eines unkanonischen Verhaltens beschuldigt wird, oder wenn es sich um Abstellung

wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten bei Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit durch die Diözesankonsistorien oder von sonst bekannt gewordenen Abweichungen der Bischöfe von den kanonischen Satzungen handelt. Als Metropolitangericht zweiter Instanz fungiert die Synode für jene Geistlichen und Laien, welche sich durch die von den geistlichen Diözesangerichten erlassenen Urteile oder durch sonstige ihre Person betreffenden kirchlichen Entscheidungen und Verfügungen beeinträchtigt halten.

Die Beschlüsse der Synode, welche nicht Gegenstände der Glaubenslehre und der christlichen Sitte betreffen und auch nicht in Ausübung der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit gefasst wurden, bedürfen zu ihrer allgemeinen Verbindlichkeit und Ausführung der kaiserlichen Genehmigung; darum müssen die Synodalbeschlüsse mit den Beratungsprotokollen in Abschrift durch den Metropoliten an das kaiserliche Kultusministerium eingeschickt werden.

§ 96. Der Kirchenkongress.*)

Schon durch kaiserliche Entschliessung vom 9. August 1871 war dieser Kongress genehmigt worden und ebenso unter dem 22. Mai 1874 seine im wesentlichen der Landtagswahlordnung für die Bukowina nachgebildete Wahlordnung, aber zum erstenmal tagte er vom 26. Juli bis 10. August 1882 zu Czernowitz, um das Statut für den Kirchenkongress auszuarbeiten. Der Kongress besteht aus 48 Mitgliedern, und zwar 24 Mitgliedern des geistlichen Standes, gewählt von dem Säkular- und Regularklerus, und 24 Laien, von denen der Kaiser als Patron auf den Staats- und Fondsgütern drei Mitglieder ernennt, während die übrigen 21 von den Kirchenpatronen und den griechisch-orientalischen Glaubensgenossen der Städte, Märkte und Dörfer gewählt werden. Der Kongress soll mit kaiserlicher Genehmigung durch den Metropoliten in der Regel einmal jährlich einberufen werden. Den Vorsitz führt der

*) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 49 S. 152 f.

Metropolit, und es wohnt dem Kongress ein landesfürstlicher Kommissär bei. Der Wirkungskreis des Kongresses erstreckt sich im allgemeinen auf alle jene inneren Angelegenheiten, welche die speziellen und generellen Interessen der Kirchengemeinden und überhaupt der orthodox-orientalischen Kirche der Bukowina betreffen, insbesondere hat er zu beraten und Anträge zu stellen über die Errichtung neuer, die Abänderung und Aufhebung bestehender Kirchenämter und Institute im Rahmen der Satzungen des allgemeinen orthodox-orientalischen Kirchenrechts, über Errichtung neuer Pfarreien sowie über Vereinigung und Trennung bestehender Pfarrgemeinden, über die Dotation der Seelsorger und Diener der Pfarr- und Filialkirchen, über die Anzahl und Abgrenzung der Protopresbyteratsbezirke, über die Regelung des Patronats bei Pfarr- und Filialkirchen nach Massgabe der staatsgesetzlich vorgezeichneten Normen, über die Regelung der Kirchen- und Pfarrbaukonkurrenz in den Grenzen der allgemeinen Gesetze, über die Einführung einmaliger oder wiederkehrender Abgaben von den Pfarrgenossen für Kultus-, Unterrichts- und sonstige kirchliche Zwecke, über die Regelung der Stolgebühren und über die Errichtung und Erhaltung konfessioneller Volks- und Mittelschulen, dann der kirchlichen Erziehungs- und Wohltätigkeitsanstalten.

§ 97. Hierarchie.

Der Metropolit von Czernowitz ist der Repräsentant der Kirchenprovinz gegenüber der Metropolie von Karlowitz und der romanischen Metropolie von Hermannstadt, wie auch bei kirchlichen Festlichkeiten und bei öffentlichen Gelegenheiten im Staate. Er nimmt in der jetzigen Reihenfolge der obersten Bischöfe der selbständigen griechischen Kirchen den zwölften Rang ein. Ihm kommt die oberste Leitung und Überwachung der kirchlichen Angelegenheiten im Umfange der Kirchenprovinz und die Vertretung derselben im amtlichen Verkehr mit der obersten Kultusverwaltung zu. Er hat die Entscheidung von Fragen

und Schlichtung von Streitigkeiten, die bis zum Zusammentritt der Metropolitansynode nicht aufgeschoben werden können; doch muss er hierfür nachträglich die Zustimmung der Synode zu erlangen suchen, wenn er nicht vorher im Korrespondenzwege die Zustimmung der beiden Diözesanbischöfe eingeholt hat. Er hat die Ausübung des Devolutionsrechtes, wenn die Diözesanbischöfe die Besetzung der festgesetzten Kirchenämter ohne Not unterlassen, ferner die Leitung und Behandlung der kurrenten Agenden der Metropolie und die Betrauung eines geistlichen Würdenträgers aus der erzbischöflichen Diözese mit den Funktionen eines Metropolitan- und Synodalkanzlers, dem die Vorbereitung der Vorträge für die Synodalberatungen, die Abfassung der Sitzungsprotolle, überhaupt die Führung der Kanzleigeschäfte der Metropolie obliegt.[1])

Für die Verwaltung der Seelsorge und der geistlichen Gerichtsbarkeit hat jeder Bischof sein Konsistorium, gegen dessen Verfügungen an die Metropolitansynode appelliert werden kann.

Jede Diözese ist in Erzpriesterschaftsbezirke abgeteilt, und die Erzpriester (Protopresbyter) haben die Aufsicht über den Klerus ihres Bezirkes.

§ 98. Niedere Geistlichkeit.

Die Pfarrer wie die Hilfsgeistlichen sind verheiratet und werden von den Pfarrgemeinden gewählt und vom Konsistorium bestätigt. Die Hilfspriester sind dem Pfarrer untergeordnet und in Verhinderung des Pfarrers dessen Stellvertreter. An den gebotenen Tagen haben der Pfarrer und der Hilfspriester, wenn sie nur eine Kirche haben, abwechselnd zu liturgisieren und zwar so, dass, wenn der eine liturgisiert, der andere die Predigt abhält und den katechetischen Unterricht erteilt. An höheren Feiertagen bleibt es dem Ermessen des Pfarrers überlassen, ob er mit dem Hilfspriester gemeinsam oder allein liturgisiert oder

---

[1]) § 19 des zit. Synodalstatuts.

den Hilfspriester liturgisieren lässt. Sind mehrere Kirchen vorhanden, dann liturgisiert, predigt und katechisiert jeder nach Anordnung des Pfarrers bald in der einen bald in der andern Kirche.

In Bezug auf die Verrichtung der andern kirchlichen Funktionen hat der Pfarrer den Hilfspriester mit nicht mehr als die Hälfte, aber auch nicht weniger als mit dem dritten Teil dieser Funktionen zu beschäftigen. Werden zur Verrichtung mehrere Priester erfordert oder gewünscht, so ist immer der Hilfsgeistliche beizuziehen. Der Hilfspriester hat sich vom Pfarrer auch im Kanzleigeschäfte verwenden zu lassen.

Bezüglich des Empfanges der Opfergaben und der Erhebung der Stolgebühren steht die Anordnung dem Pfarrer zu; die Verteilung dieser Einkünfte zwischen dem Pfarrer und dem Hilfsgeistlichen hat in der Weise zu geschehen, dass von den gebotenen Liturgien in den Pfarreien mit nur einer Kirche zwei Viertel des Einkommens der Hilfspriester und ein Viertel der Kirchensänger und der Kirchendiener erhalten; wird in zwei Kirchen liturgisiert, so fallen in jeder Kirche von diesem Einkommen zwei Dritteile dem liturgisierenden Priester und ein Dritteil dem diensttuenden Kirchenpersonale zu. Von den übrigen Funktionen bezieht der Pfarrer, wenn er sie verrichtet, das ganze Einkommen. Verrichtet sie der Hilfspriester, so hat der Pfarrer von jenen Funktionen, deren Einkommen in die Kongrua[1]) eingerechnet wird, ein Drittel des erhaltenen Honorars und der damit verbundenen Opfergaben, von den andern Funktionen aber das ganze Honorar mit den Opfergaben dem Hilfspriester zu geben.[2])

---

[1]) Die Kongrua für Pfarrer beträgt 700 fl. und steigt von zehn zu zehn Jahren um 100 fl. bis zu 900 fl. Die Kongrua für Hilfsgeistliche beträgt 500 fl. Dazu kommen noch Ortszulagen für Pfarrer sowohl wie für Hilfsgeistliche bis zu 200 fl.

[2]) Statut des Czernowitzer Metropolitankonsistoriums v. 13. Juli 1874 im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 38 S. 52 f.

§ 99. Klöster.*)

In der Bukowina befinden sich das Kloster Putna, gegründet im Jahre 1446 vom moldauischen Fürsten Stephan d. Gr., das Kloster Suczewitza, gegründet im Jahre 1581 vom moldauischen Fürsten Jeremie Mogila, und Kloster Dragomirna, gegründet im Jahre 1602 durch den Metropoliten der Moldau Anastasie Krimka unter der Regierung des moldauischen Fürsten Tomscha. An der Spitze der Klöster steht ein Vikar.

In Dalmatien sind elf Klöster mit nur 43 Regulargeistlichen. Die vorzüglichsten derselben sind Praskwika, Rezevich, Duljewo und Gradista.

Zwölftes Kapitel.

Die armenische Kirche.

§ 100. Einleitung.**)

Die Armenier nennen sich Hay-k', von dem einheimischen Namen des Volkes, der Hittiter (Hatio).[1]) Unter dem König Tiridates (Trdat) wurde Armenien durch den heiligen Gregor den Erleuchter (Lusavoritch) im Jahre 295

---

*) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 14 S. 159.

**) Giovanni de Serpos, Compendio storico de memorie cronologiche concernenti la religione della nazione armena suddita dell' impero ottomano, Venet. 1786, T. I—III; Le Quien, Oriens christianus, T. I p. 1383 sq.; Histoire de l'église Armeniène, Par. 1855; Gelzer H., Die Anfänge der armenischen Kirche, in den Berichten der kgl. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, hist.-phil. Klasse, 1895, S. 117 ff.; Derselbe, Armenien, in der Realencyklopädie für prot. Theol. und Kirche, 3. Aufl., Bd. II. S. 63 ff.; Tournebize F.' Histoire politique et religieuse de l'Arménie, in der Revue de l'Orient Chrétien, Par. 1902, p. 20, 277, 509; Weber Simon, Die kathol. Kirche in Armenien, Fr. i. Br. 1903.

[1]) Jensen P, Hittiter und Armenier, Strassb. 1898, S. XXI.

christlich organisiert. Unter vielen Verfolgungen von seiten der Perser blieben die Armenier dem katholischen Glauben treu, bis im Anfange des 6. Jahrhunderts der Monophysitismus unter ihnen Eingang fand, und der Patriarch Nerses Aschtaraguétsi auf der Synode zu Tovin (Duin) im Jahre 527[2]) das Konzil von Chalcedon verwarf.

Den Gebrauch der Mohammedaner nachahmend und aus Rücksicht auf die Perser erliess der Patriarch Moses II. auf der Synode zu Tovin (Duin) im Jahre 552 eine Verordnung, dass die neue Zeitrechnung der Armenier vom 11. Juli 552 beginnen sollte.[3]) Doch gab diese Neuerung noch nicht Veranlassung zur Trennung von der katholischen Kirche. Als aber der Patriarch Abraham I. auf der Synode zu Tovin (Duin) im Jahre 596 über den Katholikos von Iberien, Kyrion, weil er das Konzil von Chalcedon verteidigte, und seine Anhänger das Anathem sprach, wurde die armenische Kirche von der griechischen und somit auch von der gesamten katholischen Kirche losgerissen. Denn nun wurde im griechischen Teile Armeniens vom Kaiser Mauritius um das Jahr 601 ein Gegenpatriarch Namens Johannes aufgestellt, der in der kleinen Stadt Awan residierte, bis er im Jahre 617 den Persern in die Hände fiel. Die verschiedenen Unionsversuche von seiten der römischen Kirche führten zwar viele Armenier wieder der katholischen Kirche zu, aber noch immer verharrt ein grosser Teil der armenischen Nation in der Trennung vom Apostolischen Stuhle. Sonderbarerweise haben viele Schriftsteller darzutun versucht, dass man die Armenier nicht geradezu als Häretiker bezeichnen könne,[4]) ja Cappelletti[5]) versteigt sich sogar zur Behauptung, dass die Armenier nicht einmal als Schismatiker anzusehen seien.

---

[2]) S. Geschichte des Johannes Katholikos, aus dem Armenischen ins Französische übersetzt von Saint-Martin, Par. 1841, p. 53; Tschamtschean, Geschichte Armeniens, Venedig 1785, Bd. II p. 237 sq.

[3]) Über diese Zeitrechnung siehe Du Laurier, Recherches sur la cronol. armén., Par. 1859, p. 54.

[4]) V. L'histoire, dogmes, trad. et lit. de l'église Armén. orient., Par. 1855, partie deuxième.

[5]) L'Arménie, Firenze 1841, T. III. p. 102 sq.

§ 101. Hierarchie der Armenier.

Die Hierarchie der Armenier besteht zunächst aus drei Graden, nämlich aus dem Episkopat, dem Presbyterat und dem Diakonat. Der Episkopat begreift wieder mehrere Abstufungen in sich, insofern man einfache Bischöfe, Erzbischöfe oder Metropoliten und Patriarchen unterscheidet, von welch letzteren einer den Titel „Katholikos“ führt. Das Diakonat schliesst dann alle übrigen Weihen der Kleriker in sich, und die Armenier unterscheiden sich von den Griechen dadurch, dass sie gleich der römischen Kirche den Subdiakonat zu den höheren Weihen zählen und vier niedere Weihen (Ostiariat, Lektorat, Exorcistat und Akolythat) annehmen.[1])

§ 102. Der Katholikos.

Obwohl die armenische Kirche gegenwärtig vier Patriarchen[2]) zählt, so führt doch nur Einer von ihnen den Titel „Katholikos“, nämlich der Patriarch von Etchmiadzin.[3]) Der Katholikos war durch die Zeitverhältnisse oft

---

[1]) Serpos l. c. T. III p. 379; Droight, Le Christianisme en Turquie au 19. siècle, Par. 1855, p. 15

[2]) Der Bischof David von Tornik machte sich im Jahre 1114 mit Hilfe des von ihm bestochenen Kalifen der Agarener zum Patriarchen auf der Insel Aghtamar im Wansee. Dieses Schisma dauerte bis ins 19. Jahrhundert; jetzt aber steht er unter dem Patriarchen von Konstantinopel. Le Quien l. c. p. 1417.

[3]) Der erste Metropolit von Etchmiadzin, der den Titel Patriarch und Katholikos annahm, war Nierses I. um das Jahr 381 (Histoire de l'église Arméniène par Dulaurier, Par. 1859, p. 26). Das Kloster Etchmiadzin (d. h. Herabkunft des einzigen Sohnes, weil hier Christus dem heiligen Gregor erschienen sein soll) wurde aber erst vom Katholikos Nierses II im Jahre 524 gegründet. Es wird auch das Kloster der drei Kirchen genannt (tartarisch „Utsch-Kilissa“) und besteht aus vier Gebäuden, die ein langes Viereck bilden. Die Kathedrale des Katholikos steht in der Mitte und ist dem heiligen Gregor dem Erleuchter geweiht. Die beiden andern Kirchen, St. Cajana und St. Regsima, liegen ausserhalb des Klosters. Tournefort a. a. O. S. 304 f.; Neale l. c. p. 164, 291.

genötigt worden, seinen Sitz zu verändern. So verlegte im Jahre 441 der Patriarch Kyut seine Residenz von Etchmiadzin nach Tovin (Duin). Im 8. Jahrhundert nahm der Patriarch David I., von den Türken verfolgt, seinen Sitz zu Aramonk'h und der Patriarch Johann VI. ging im Jahre 934 nach Dsoroï-vank'h (Kloster des Tales) in Vasburagan. Sergius I. verlegte seine Residenz um das Jahr 993 nach Ani. Im 11. Jahrhundert finden wir den Patriarchen Peter I. zu Sebaste, und Gregor II. nahm im Jahre 1066 seinen Sitz zu Zamendava; Basilius I. aber ging im Jahre 1083 wieder nach Ani. Im Jahre 1125 befand sich der Sitz des Katholikos zu Zovi (Zovca), im Jahre 1147 im Kastell vom Rom-Clai bei Tarsus, im Jahre 1294 zu Sis und endlich im Jahre 1441 wurde er bleibend nach Etchmiadzin verlegt, wo früher die Stadt Vagharschapat stand [4])

§ 103. Wahl des Katholikos.

a) Frühere Praxis.

In den ersten Jahrhunderten nach der Bekehrung der Armenier zum Christentume pflegte man den Katholikos aus dem Stamme des heiligen Gregors des Erleuchters zu wählen, so dass diese Würde gleichsam erblich war. Der letzte Katholikos dieses Stammes war Isaak II., gestorben im Jahre 439, der sich das Recht herausnahm, sich selber einen Nachfolger in der Person des Katholikos Joseph zu geben. [1]) Im Jahre 970 wurde nun auf der Nationalsynode zu Ani verordnet, dass ohne die Approbation der vier Erzbischöfe von Pekin, Haghbat, Siunik oder Datev und St. Thaddäus niemand zur Würde eines Katholikos erwählt werden sollte. Bei der Wahl selbst beobachtete man folgende Ordnung. Es versammelten sich, eingeladen vom Könige,

---

[4]) Cappelletti l. c. p. 161 sq. Nach der Legende soll hier Gregor der Erleuchter seine Residenz gehabt haben; allein Vagharschapat wurde erst Ende des 4. Jahrhunderts die geistliche Hauptstadt Armeniens, vorher war es Ashtishat in Taron in Südarmenien. Weber S. a. a. O. S. 180 f.

[1]) Histoire d'Arménie par le Patr. Jean VI., p. 49.

die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten der Nation; jeder von diesen schrieb auf einen Zettel den Namen eines der Bischöfe oder Vartabeds und übergab denselben versiegelt dem Könige. Waren der Erwählten viele, so befahl der König, dass die Versammlung zwei oder drei Kandidaten vorschlage, aus denen er dann einen nach Belieben zum Katholikos ernannte. Später, als das armenische Königtum erloschen war, ward der Katholikos durch allgemeine Abstimmung des Klerus aus den Bischöfen gewählt, und zwar so, dass man hierzu drei Kandidaten vorschlug und den würdigsten aus diesen zum Katholikos nahm, dessen Wahl hierauf vom Schah von Persien bestätigt werden musste.[2] Diese Bestätigung kostete dem Patriarchen über 20,000 Taler.[3]

b) Gegenwärtige Praxis.

Seit dem Jahre 1828 gehört die armenische Provinz Eriwan, wo Etchmiadzin gelegen, zum russischen Reiche. Die armenische Kirche wurde nun zwar durch einen kaiserlichen Ukas vom Jahre 1836 als Staatskirche anerkannt, wie denn auch nach einem Ukas vom Jahre 1841 der Synod zu St. Petersburg darüber zu wachen hat, dass nichts gegen den Glauben der armenischen Kirche, welche der griechischen Kirche konform sei, gedruckt werde, und durch einen andern Ukas vom Jahre 1842 wurde ihr auch die Freiheit der kanonischen Wahl ihres Patriarchen gewährleistet. Dieses Wahlrecht wurde zunächst von der zu Etchmiadzin residierenden Synode des Katholikos ausgeübt;[4] aber im Jahre 1878 wurde von der russischen Regierung ein anderer Wahlmodus (Balagenie) vorgeschrieben, nach welchem eine Wahlversammlung aus den Mitgliedern der Synode, des Klosterrates und aus je einem

---

[2]) Serpos l. c. T. II. p. 128, T. III p. 474; Cappelletti l. c. p. 153 sqq.

[3]) Tournefort's Reise nach der Levante, Bd. III. S. 285.

[4]) Doch mussten die armenischen Bischöfe ihre Zustimmung geben und der Gewählte vom Zar bestätigt werden. L'église Arméniène etc., p. 46 sq.; Neale, A History of the holy eastern church, T. I. p. 68.

geistlichen und weltlichen Vertreter aller armenischen Eparchien von der Türkei, Russland und Persien gebildet wird. Diese wählt zwei Metropoliten, einen als Katholikos und einen als Stellvertreter, aus denen dann der Zar den Katholikos ernennt.[2])

§ 104. Konsekration des Katholikos.

Die Konsekration des neugewählten Katholikos gehörte vor alters dem Erzbischofe von Cäsarea in Cilicien zu, in den späteren Jahrhunderten aber ging dieses Recht auf den Erzbischof von Siunik über, der diesen Ritus unter Assistenz zweier Erzbischöfe und in Gegenwart aller Metropoliten, Bischöfe, Vartapeds und anderer Prälaten der armenischen Nation in der Kathedrale des Katholikos vornahm.[1]) Da jetzt nur mehr Ein Metropolit Katholikos werden kann, so fällt der Konsekrationsritus weg und findet bloss eine Inthronisation statt.

§ 105. Jurisdiktion des Katholikos.

Der Katholikos von Etchmiadzin bildet das Haupt der armenischen Kirche und erhält durch die Einheit des religiösen Bekenntnisses zugleich auch das armenische Volk noch immer bei seiner Nationalität. Früher übte er eine universelle Jurisdiktion über alle Kirchen Armeniens aus, ja sogar über die Georgier und Albanen erstreckte sich seine kirchliche Regierungsgewalt, und noch im Jahre 1563 berief sich der Katholikos Michael auf eine Bulle des Papstes Sylvester, welche den Katholikos der Armenier den drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem an die Seite stellte. Heutzutage aber ist das Gebiet seiner Jurisdiktion bedeutend beschränkt, da sich die übrigen Patriarchen der armenischen Nation soviel als möglich unabhängig gemacht haben.

Dem Katholikos obliegt es vor allem, über die kirch-

---

[2]) Gelzer, Armenien, a. a. O.

[1]) Cappelletti l. c. p. 155.

liche Disziplin und die Reinerhaltung des Glaubens zu wachen. Wichtige Geschäfte aber, welche die Religion und Disziplin betreffen, werden von ihm nur durch die Synode erledigt. Der Katholikos hat das Recht, eine Nationalsynode zu versammeln, die gewählten Bischöfe zu konsekrieren und ausschliesslich das Chrisma (μύρον) zu weihen,[1]) welche Weihe nur alle sieben Jahre stattfindet. Der Katholikos hat wohl den Vorsitz auf der Synode, aber von der russischen Regierung ist ein Moderator aufgestellt, ohne dessen Genehmigung nichts geschehen kann, was den Kaiser dem Wesen nach zum Haupte der armenischen Kirche macht.[2])

§ 106. Ehrenrechte und Revenuen des Katholikos.

Ausser seinem speziellen Titel wird der Katholikos auch Patriarch und Bischof der Armenier, Bischof von Ararat, grosser Erzbischof, Haupt der Bischöfe, grosses Haupt der Priester genannt. Die Person des Katholikos war früher so sehr geehrt, dass es niemand erlaubt war zu sitzen, wo er auch nur ein einziges Mal gesessen war. Im königlichen Palaste konnte sich der Katholikos nach Belieben niedersetzen, nicht so der König im Palaste des Katholikos. Das auszeichnende Kleid des Katholikos ist ein Velum von farbiger Seide, Kogh genannt, welches das Haupt und die Schultern bedeckt und am Ende mit Goldfransen versehen ist. Um die Brust und Schultern trägt dann der Katholikos ein fünffach zusammengelegtes Pallium. Alle übrigen Kleidungsstücke dagegen sind wie bei den Erzbischöfen. Der Katholikos hat ferner das Recht, sich überall den Doktorstab (Stab der Vartapeds), das Pa-

---

[1]) Serpos l. c. T. II p. 142; Cappelletti l. c. p. 156 sq.; can. 5. Sionis Armenorum Catholici ap Maium (Vet. script. nov. coll.) T. X. P. II. p. 307; L'église Arméniène etc., p. 46.

[2]) Capitain Wilbraham, Travels in the Transcaucasion Provinces of Russia, ch. 9 p. 95 sq. Jeder Brief muss durch die Hände des Generalgouverneurs von Kaukasien gehen und wird in seiner Kanzlei geöffnet.

triarchalkreuz und die Fackel (Schater) vortragen zu lassen. Sein Bildnis wird in der Kathedrale aufbewahrt.[1])

Im Anfange des 11. Jahrhunderts hatte der Katholikos einen grossen Grundbesitz, da bei 500 Villen in den verschiedenen Provinzen Armeniens ihm gehörten. Gegenwärtig aber bildet sein Haupteinkommen eine jährliche Abgabe von 5 Sols, welche jeder über 15 Jahre alte Armenier seines Sprengels zu entrichten hat; Reiche geben oft 3 bis 4 Taler. Dazu kommen die Revenuen des Klosterbesitztums von Etchmiadzin, die Konsekrationsgebühren und Kontributionen der Bischöfe, die Gebühren für das heilige Öl und die Gaben der Pilgrime auf dem Altare des heiligen Gregor. Noch im vorigen Jahrhundert unter der Herrschaft der Perser sollen sich seine Einnahmen auf 600,000 Taler jährlich belaufen haben, die aber fast gänzlich durch den Tribut an den Schah im Betrage von 400 Pfund Sterling, durch die vielen Geschenke an die Mächtigen des persischen Hofes und besonders durch die für die Armen seiner Nation zu zahlende Kopfsteuer wieder darauf gingen.[2])

§ 107. Die Synode und Offizialen des Katholikos.

Vier Bischöfe und vier Vartapeds (früher zwölf Bischöfe) bilden jetzt die Synode des Katholikos, welche dieser bei allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche zu Rate zu ziehen hat. Die Mitglieder der Synode werden wohl vom Katholikos vorgeschlagen, aber vom Zaren ernannt. Die äusseren Angelegenheiten besorgt die Klosterökonomie mit einem Präses und zwei Mitgliedern und das Presscomptoir der Synode mit einem Präses und drei Mitgliedern.[1])

Zu den vorzüglichsten Würdenträgern gehören der

---

[1]) Cappelletti l. c. p. 159 sq.; Serpos l. c T. III. p. 456.

[2]) Cappelletti l. c. p. 161; Eastern Churches, Lond. 1850, p. 54; Tournefort, Reise nach der Levante, Bd. II. S. 407. Jetzt belaufen sich seine Revenuen auf 100,000 Rubel.

[1]) Gelzer, Armenien, a. a. O.

Oberstkämmerer, der Schatzmeister, der Klosterpfarrer, der Bischof des Hofstabes, der Kanzler, der Zeremonienmeister, der **Archidiakon** und der Vartaped oder Theologe des Hofstabes.[2]) Ohne **Amt sind** 23 Mönche.

§ 108. Die übrigen Patriarchen der Armenier.

a) Der Patriarch von Konstantinopel.

Den zweiten Rang in der Hierarchie der Armenier haben die Patriarchen, und von diesen nimmt der Patriarch von Konstantinopel nach seiner Stellung und Autorität den ersten Rang ein. Seit dem Jahre 1307 hatten die Armenier zu Konstantinopel einen Bischof, welcher nachher unter der türkischen Herrschaft wahrscheinlich deshalb, damit die Armenier den Griechen nicht nachstünden, zur Patriarchenwürde erhoben wurde.[1]) Im Jahre 1461 erhielt nämlich der Erzbischof Joachim von Bursa von Mohammed II. den Titel eines Patrik von Konstantinopel und zugleich auch das weltliche Regiment über die armenische Nation. Seitdem der Katholikos unter der russischen Regierung steht, hat die Eifersucht der Pforte bewirkt, dass der Name des Katholikos bei den Kirchengebeten zu Konstantinopel nicht mehr erwähnt wird.[2])

Der Patriarch wird von den Notabeln und den geistlichen Häuptern der armenischen Gemeinde zu Konstantinopel gewählt und von der Pforte bestätigt. Früher waren es meistens Bankiers, welche die Oberhand hatten, seit dem Jahre 1839 aber haben sich einige Männer aus der Klasse der Ouvriers an die Spitze der Nation geschwungen, nämlich der Architekt des Sultans, sein Gehilfe und der Oberaufseher über die Feuerwerke des Staates, welche nach Belieben dem Patriarchen einen Koadjutor an die Seite zu setzen oder auch vermittelst der Pforte abzusetzen vermögen.[3])

---

[2]) Cappelletti l. c. p. 160.

[1]) Le Quien, Oriens christ., T I. p. 1419; Cappelletti l. c. T. III. p. 95.

[2]) Eastern Churches, p. 34.

[3]) Eichmann a. a. O. S. 382.

Nach dem Berat, welches der Patriarch von der Pforte erhält, hat derselbe eine direkte Gewalt über die Priester und Gläubigen seiner Diözese.[4]) Er hat das Recht, die Bischöfe zu konsekrieren und das heilige Öl zu weihen. Mit Ausnahme des Patriarchats von Jerusalem kann er durch ganz Türkisch-Armenien Metropoliten und Bischöfe anstellen, absetzen, verbannen und zurückrufen, nach Belieben ihre Diözesen teilen und vereinigen. Für alle kirchlichen und nationalen Angelegenheiten steht ihm als Beirat der Nationalrat zur Seite, der von der alle zwei Jahre zu berufenden Nationalversammlung gewählt wird. In die Nationalversammlung werden nämlich 20 geistliche und 120 weltliche Mitglieder berufen. Von den Laienmitgliedern gehören 80 der Diözese Konstantinopel, die übrigen den von Armeniern bewohnten kleinasiatischen Provinzen an. Diese Versammlung wählt 12 geistliche und 12 Laienmitglieder für den Nationalrat. Derselbe teilt sich nach der Wahl in Sektionen, welche sich mit den Angelegenheiten des nationalen Schulwesens, der Justizpflege und der Ehegesetze, der Finanzen, des Klosterwesens, der Stiftungen und öffentlichen Wohltätigkeit und mit den Testamenten und Erbschaften beschäftigen. Ausserdem hat der Patriarch eine aus seinen Offizialen zusammengesetzte Synode, und da er die weltliche Jurisdiktion über die Gläubigen seiner Kirche hat, auch einen eigenen Gerichtshof und ein Patriarchalgefängnis.[5]) Das Einkommen des Patriarchen besteht vorzüglich aus den Anstellungstaxen und den jährlichen Kontributionen der Bischöfe, zu denen auch der Patriarch von Sis verhältnismässig beizutragen hat, ferner aus den Gebühren für Ordination der Kleriker seiner Diözese, für das heilige Öl, die Ehedispensen usw., aus den Erbschaften von unverheirateten Priestern und Religiosen, aus den ihm gemachten Vermächtnissen und freiwilligen Geschenken, welche zollfrei ins Patriarchat gesendet werden können.[6])

---

[4]) In Konstantinopel allein wohnen bei 40,000 Armenier.
[5]) Michon, Voyage religieux en Orient, T. I. p. 250; Dwight l. c. p. 82.
[6]) Eichmann a. a. O. S. 386 f.

Was die politische Stellung des Patriarchen betrifft, so ist er das verantwortliche Haupt für seine Nation bei der Pforte. Alle Kommunikation der Armenier mit der türkischen Regierung geht durch seine Hände, so dass selbst der Patriarch von Sis, wie die übrigen Bischöfe, nur durch ihn das nötige Berat erhalten kann.[7]) Ebenso geniesst er dieselben Ehrenrechte, wie der griechische Patriarch, und dieselbe Steuerfreiheit für sich, seinen Kapukchaza und fünfzehn Personen seines Gefolges, muss aber dafür einen jährlichen Tribut an die Pforte zahlen.[8])

b) Der Patriarch von Sis.

Nach dem Tode des Katholikos Joseph III. im Jahre 1440 wählte der Klerus von Sis einstimmig mit dem Volke den Katholikos Gregor IX. Da dieser, wie sein Vorgänger, für die Union mit der römischen Kirche war, so versammelten sich die schismatisch gesinnten Bischöfe und Vartapeds im Jahre 1441 zu Etchmiadzin und wählten den Vartaped Kyriakos zum Katholikos, welcher hierauf allgemein als das Haupt der schismatischen Armenier anerkannt wurde.[1]) In Sis gewannen nachher die Schismatiker die Oberhand und, um sie mit dem Katholikos zu Etchmiadzin zu vereinigen, erteilte man dem alten Sis das Privilegium, von einem Patriarchen regiert zu werden unter der Bedingung, dass man sich dem Katholikos von Etchmiadzin nicht entgegenstelle, sondern als Zeichen der Unterwerfung unter diesen Sitz das heilige Öl vom Katholikos beziehe. Die Bedingung ward eingegangen, und so hat von da an Sis seinen eigenen Patriarchen.

Die Wahl des Patriarchen von Sis wäre eigentlich ein auschliessliches Recht der zwölf zunächst gelegenen Bischöfe; allein meistens pflegen sie zu der vom Volke unter

---

[7]) Eastern Churches, p. 36. Trotzdem erhält der Patriarch von Sis den Berat unmittelbar von der Pforte.

[8]) Nach einem Berat vom Jahre 1782 betrug dieser jährliche Tribut 140,000 Aspern. Serpos l. c. T. II. p. 159.

[1]) Über diese Wahl siehe Cornely in den Études religieuses, historiques et littéraires par des Pères de la compagnie de Jesus, Par. 1866, T. IX. p. 211 sq.

dem Einflusse der türkischen Regierung getroffenen Wahl einfach ihre Zustimmung zu geben und dann dem neugewählten Patriarchen einen Koadjutor an die Seite zu setzen.[2])

Nach einem zwischen dem Katholikos von Etchmiadzin und dem Patriarchen von Sis abgeschlossenen Konkordate erstreckt sich die Jurisdiktion des letzteren über die armenischen Kirchen von Cilicien, Syrien, Ägypten und Palästina, so dass ihm auch der Bischof von Jerusalem unterworfen wäre, wenn sich nicht derselbe seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gänzlich unabhängig gemacht hätte. Daher erstreckt sich gegenwärtig die Jurisdiktion des Patriarchen von Sis nur mehr auf die Kirchen Kleinarmeniens, Kappadociens und Ciliciens.[3])

Der Patriarch von Sis führt den Titel: Diener Gottes N., Patriarch und Primas von Kleinarmenien und der Armenier, welche sind in Cilicien, Syrien und Palästina, Minister der Rechten und Thrones des heiligen Gregors des Erleuchters.[4])

c) Der Patriarch zu Jerusalem.

Als der Katholikos Philippus um die Mitte des 17. Jahrhunderts dem Erzbischofe von Jerusalem das Privilegium erteilt hatte, das heilige Öl selbst zu weihen, nahm dieser den Titel eines Patriarchen an und ordinierte Bischöfe.[1]) Doch übt er diese nur dem Katholikos zukommenden Funktionen schon lange nicht mehr aus. Überhaupt ist seine Macht ziemlich beschränkt, zumal auch durch den Patriarchen von Konstantinopel, der ihn nach Belieben zur Rechenschaft zu ziehen pflegt. Um jedoch seine Selbständigkeit zu wahren, nimmt er ein Berat in seinem eigenen Namen und unterhält zu diesem Zwecke, sowie für seine sonstige Vertretung beim Divan einen Agenten

---

[2]) Serpos l. c. T. II. p. 132.

[3]) Serpos l. c. p. 131; Cappelletti l. c. p. 87.

[4]) Moroni, Dizionario di erud. stor.-eccl., V. 67 p. 52.

[1]) Le Quien l. c. p. 1419; Serpos l. c. p. 132. Vgl. Tournefort a. a O. Bd. III. S. 408.

zu Konstantinopel. Er muss aber nicht bloss an die Pforte, sondern auch an den Pascha von Damaskus einen jährlichen Tribut zahlen. Der Patriarch von Jerusalem wird von seinen Suffraganbischöfen mit Zustimmung des Klerus gewählt und hat seine Residenz im Kloster St. Jakob zu Jerusalem. Die Quelle seines Einkommens bilden die Gaben der Pilger, die Kontributionen von seinen Bischöfen, die Geschenke von den reichen Gläubigen und die Revenuen des Klosters.[2])

§ 109. Der armenische Episkopat.

a) Die Erzbischöfe.

Die Erzbischöfe unterscheiden sich jetzt nur dem Range nach und durch gewisse Ehrenrechte von den Bischöfen, nicht aber durch eine grössere Jurisdiktion. Aus ihnen allein kann gegenwärtig der Katholikos gewählt werden. Nach den Kanones würden die Erzbischöfe allerdings ihre Suffraganbischöfe und das heilige Öl weihen können, wenn diese Funktionen nicht dem Katholikos oder dem Patriarchen reservirt worden wären.[1]) In der Kleidung unterscheiden sie sich von den Bischöfen durch eine Mitra von Gold und ein dreifaches Pallium, auch ist ihr Hirtenstab ein wenig höher, als der der Bischöfe, und endigt in einen weiteren Kreis. Am Gürtel tragen sie den erzbischöflichen Schild (Wahen), das Epigonation der Griechen.[2])

b) Die Bischöfe.

Die Bischöfe werden aus den unverheirateten Vartapeds genommen und nur zuweilen mit Dispensation des Katholikos oder Patriarchen aus den Mönchen, da nach den Kanones ein Mönch nicht Bischof sein kann.[3]) Der

---

[2]) Eastern Churches, p. 37 sq.

[1]) can. 4. Macarii Hierosolymitani ap. Maium l. c. p. 271; can. 16. Syn. Armenorum ap. Maium p. 295.

[2]) Cappelletti l. c. T. III. p. 151 sq.

[3]) can. 1, 2. Isaaci ultimi Armenorum Catholici ap. Maium l. c. p. 300.

Bischof wird gewöhnlich vom Klerus und den Familienhäuptern der Diözese durch Stimmenmehrheit gewählt, und der Gewählte dann dem Katholikos oder Patriarchen zur Konsekration präsentiert.[4]) Der Katholikos oder Patriarch gibt hierauf mehreren, in der Regel drei Bischöfen den Auftrag, mit dem Neugewählten ein Examen vorzunehmen, welches sich auf seine intellektuellen und moralischen Eigenschaften erstreckt. Ein Bischof soll nämlich 50 Jahre alt, in den Kanones und der Heiligen Schrift wohl bewandert und ehelicher Geburt sein; er muss ferner drei ehrenhafte und legitime Generationen sowohl väterlicher als mütterlicher Seite zum Stamme haben, orthodoxen Glaubens und unbescholtener Sitten sein. Ist das Examen zu gunsten des Gewählten ausgefallen, dann wird er am nächsten Sonntag vom Patriarchen konsekriert.[5])

Der Bischof hat zur Aufsicht über die ihm anvertraute Herde eifrige, fromme und gelehrte Männer als Chorbischöfe aufzustellen, und nur solche, welche die von den Kanones geforderten Eigenschaften haben, zu kirchlichen Ehren befördern.[6]) Vernachlässigt er seine bischöflichen Pflichten, so soll er abgesetzt werden; ebenso wenn er sich der Trunkenheit hingibt oder einer öffentlich bekannten Unzucht schuldig gemacht hat.[7]) Wenn er einen Exdiözesan ordiniert, soll er und der Ordinierte abgesetzt werden, denn nur wenn eine Diözese ohne Bischof ist, kann der benachbarte Bischof mit Erlaubnis des Patriarchen daselbst bischöfliche Funktionen vornehmen.[8]) Die Klöster, Schulen und Spitäler stehen unter der Aufsicht des Bischofes,

---

[4]) Doch kann der Patriarch auch selbständig das Bistum vergeben.

[5]) Serpos l. c. T. III. p. 455 sqq.

[6]) can. 44, 46. Isaaci Armenor. Catholici ap. Maium l. c. p. 277, 286.

[7]) can. 1. Syn. Armenor. ap. Maium p. 292; can. 1. Joannis Arm Cathol. ap. Maium p. 303; can. 1. Sionis Arm. Cath. ibid. p. 307 can. 1. Concil. Tevin. ibid. p. 310.

[8]) can. 2. Sionis Arm. Cath., c. 2. Conc. Tevin. ap. Maium l. c. p. 307, 310.

und ohne seine Erlaubnis dürfen keine Reliquien zur Verehrung aufgestellt und keine Altäre errichtet werden.[9])

Das Einkommen der Bischöfe fliesst aus dem Besitztume der Kathedrale und gewissen Gebühren für bischöfliche Funktionen, ferners aus den Oblationen und Erstlingsfrüchten, welche ihnen von ihren Gläubigen dargebracht und von den Priestern zunächst in Empfang genommen werden.[10]) In der kirchlichen Kleidung unterscheiden sich die Bischöfe von den Priestern dadurch, dass sie statt des Birets eine Mitra,[11]) ähnlich der der lateinischen Bischöfe, tragen, ferner einen Ring und einen Hirtenstab, der etwas niedriger ist, als bei den lateinischen Bischöfen, und in einen gebogenen Schlangenkopf endigt. Wie die griechischen Bischöfe tragen auch sie einen weiten Mantel (Pallium), den Sakkos der Griechen dagegen haben sie nicht.[12])

§ 110. Die Diözesen der Armenier.*)

Wir bemerken, dass viele Bischöfe keine Diözesen haben, sondern in Klöstern leben und dort die Stelle eines Archimandriten versehen.[1]) Manche bischöflichen Sitze haben nur einen Vartaped, der die Stellung eines Chorbischofes einnimmt.

Unter dem Katholikos stehen im russischen Reiche folgende Diözesen:

1) Nakschiwan und Bessarabien, welche Diözese St. Petersburg, Moskau, die Gouvernements von Neu-Russland und die Provinz Bessarabien umfasst; der Erzbischof dieser Diözese hat seinen Sitz in Neu-Nakschiwan.

2) Astrakhan, Sitz eines Erzbischofes, dessen Diözese

---

[9]) can. 4. Conc. Tevin. ap. Maium p. 310; can. 17. Syn. Armenor. ibid. p. 295.

[10]) Isaaci libellus traditionis de ministris s. eccl. et de fructibus a populo domo Dei oblatis, ap. Maium l. c. p. 289 sq.

[11]) Die Mitra ist bei den Armeniern erst seit dem Jahre 1081 im Gebrauche. Neale l. c. p. 313.

[12]) Cappelletti l. c. p. 150.

*) Neale l. c. p. 104 sq.

[1]) Tournefort a. a. O. Bd. III. S. 410; Cappelletti l. c. p. 149.

den übrigen Teil Russlands mit Ausschluss der transkaukasischen Provinzen umfasst.

3) Eriwan, die Diözese des Katholikos, welche den ganzen alten armenischen Distrikt mit Ordubat, Shuragal und einen Teil von Karabag umfasst; zu dieser Provinz gehören die Vikariate Eriwan mit einem Erzbischofe, Alt-Nakschiwan mit einem Vartaped, Shuragal mit einem Vartaped und Tathev mit einem Erzbischofe.

4. Georgien und Tiflis mit der Residenz des Erzbischofes; zu dieser Provinz gehören die Vikariate Elisabethpol mit einem Vartaped, Akhaltsick mit einem Vartaped und Imeretien.

5) Karabag, welche Diözese den ganzen Distrikt von Karabag umfasst, mit Ausnahme des Teiles, der ehemals die Diözese Sion bildete und jetzt dem Katholikos gehört; der Erzbischof residiert zu Shusha und unter ihm steht das Vikariat Shiku.

6) Schirwan mit dem erzbischöflichen Sitze zu Derbent.

7) Kars mit dem bischöflichen Sitze im Kloster von Kocha-Vank.

In Persien stehen unter dem Katholikos die Diözesen:

1) Ispahan, deren Erzbischof im Kloster Armenaprgieh in der Vorstadt Neu-Dschulfa residiert und unter dem der Bischof von Kalkutta steht.[1])

2) Tavris, deren Erzbischof im Kloster St. Thaddäus residiert und unter welchem die Bischöfe von Achback im Kloster St. Bartholomäus und von Darashamb im Kloster Surp Nakhavga (St. Stephan) stehen.

Der Patriarch von Konstantinopel hat folgende Diözesen unter sich:

1) Mush und Taron, deren Erzbischof seinen Sitz im Kloster St. Johann des Täufers (St. Garabied) zu Mush hat; unter ihm stehen die Bischöfe von Arakelots mit der

[1]) Die Armenier in Dschulfa zählen kaum 1000 Seelen und fristen ihre Existenz unter dem Schutze der russischen Gesandtschaft von Teheran. S. Hermann Vambéry, Meine Wanderungen und Erlebnisse in Persien, Pest 1867. S. 166.

Residenz im Kloster zu den heiligen Aposteln, von Surp Johannes mit der Residenz im gleichnamigen Kloster, von Amratolo mit dem Sitze im Kloster St. Johann des Täufers, und von Kegy mit dem Sitze im gleichnamigen Kloster.

2) Kesaria oder Gaiseri mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster St. Johann des Täufers und den Suffraganbistümern Surp-Daniel mit der bischöflichen Residenz im gleichnamigen Kloster, Tomarza mit der bischöflichen Residenz im Kloster zur heiligen Mutter Gottes, und Tara Vank mit der bischöflichen Residenz im Kloster St. Sergius.

3) Nikomedien mit dem Sitze des Erzbischofes im Kloster zur heiligen Mutter Gottes in Charcapan und den Suffraganbistümern Adar Bazar und Bazar Kegy.

4) Brussa, deren Erzbischof die Bischöfe von Kotine und Panterma zu Suffraganen hat.

5) Smyrna, Sitz eines Erzbischofes.

6) Kagalai oder Galata mit der erzbischöflichen Residenz im Kloster zur heiligen Mutter Gottes und den Suffraganbistümern Aphion-Karahisar und Palu.

7) Tokat mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster St. Anna und den Suffraganbistümern Schabin-Karahisar mit der bischöflichen Residenz im Kloster zu den heiligen Aposteln, Tamzara mit der bischöflichen Residenz im Kloster St. Sergius und Astbeitur mit der bischöflichen Residenz im Kloster Surp Nischan.

8) Amasia mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster zur heiligen Mutter Gottes und dem Suffraganbistum Sepucha mit der bischöflichen Residenz im Kloster St. Gregor des Erleuchters.

9) Sebaste mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster zum heiligen Kreuz.

10) Erzerum mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster Mutruka und den Suffraganbistümern Harmer-Vank mit der bischöflichen Residenz im Kloster gleichen Namens, Gaze Kale mit dem bischöflichen Sitze im Kloster zur heiligen Mutter Gottes, Khatkha-Vank mit der bischöflichen Residenz im Kloster zum heiligen Kreuz, Sper mit dem bischöflichen Sitze im Kloster St. Johann des Täu-

fers, Ersingjan mit der bischöflichen Residenz im Kloster St. Narzissus und Derjan mit dem bischöflichen Sitze im Kloster St. David.

11) Wan mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster Surp Nischan und den Suffraganbistümern Narek mit der bischöflichen Residenz im Kloster St. Gregor, Teröskanvordy, Lim mit der bischöflichen Residenz im Kloster St. Georg des Siegreichen und Ktuts mit der bischöflichen Residenz im Kloster St. Johann des Täufers.

12) Aghtamar, ehemaliges Patriarchat, mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster auf der gleichnamigen Insel des Wansee's.

13) Akn mit dem erzbischöflichen Sitze im Kloster Amenap'hergitch oder St. Salvator und den Suffraganbischöfen von Arabkir und Kuruchai.

14) Trapezunt mit einem Erzbischofe, der die Bistümer Gumersthan mit dem bischöflichen Sitze im Kloster zur heiligen Mutter Gottes und Babert unter sich hat.

15) Diarbekr mit dem erzbischöflichen Sitze im Klotter zur heiligen Mutter Gottes in Partsragaats und den Suffraganbistümern Balu und Kharberd.

16) Orfa oder Edessa, Sitz eines Erzbischofes.

17) Adrianopel mit einem Erzbischofe und dem Suffraganbistum Schumla.

18) Tekerday oder Thrazien mit dem erzbischöflichen Sitze zu Rodosto.

19) Ägypten mit dem erzbischöflichen Sitze zu Alexandrien.

Die Diözese des Patriarchen von Sis im Ejalet Adana umfasst 3 Städte und 40 Dörfer. Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte der Patriarch von Sis 23 Erzbischöfe und Bischöfe unter sich.[2])

Die Diözese des Patriarchen von Jerusalem[3]) umfasst die Paschaliks von Damaskus, Akra und Tripolis und die

[2]) Neale l. c. p 104; Le Quien l. c. T. I. p. 1417.

[3]) Die Diözese Jerusalem wurde im 12. Jahrhundert errichtet und im Jahre 1311 zu einem Erzbistum erhoben. Le Quien l. c. p. 1419.

Insel Cypern. Der Patriarch hat seinen Sitz im Kloster Mar Jakob auf Sion,[4]) welches vom georgischen König Georg I. Kuropalata im 11. Jahrhunderte erbaut wurde, um das Jahr 1238 bereits den Armeniern gehörte und seit dem Jahre 1666 unangefochten in ihrem Besitze geblieben ist. Im Kloster wohnen zugleich 7 Erzbischöfe und Bischöfe[5]) und über 100 Geistliche. Im ganzen aber soll der Patriarch 14 Suffraganbischöfe haben.[6])

§ 111. Seelenzahl der Armenier.

Die Armenier sind wie die Juden ein Handelsvolk und man findet sie daher an den bedeutendsten Handelsplätzen Europas. Eine starke Einwanderung der Armenier erfolgte im Jahre 1342 in die ehemaligen Donaufürstentümer, nachdem Orchon als Padischah den Sitz der ottomanischen Pforte zu Brussa aufgeschlagen und die Perser die Hauptstadt Ani wieder erobert hatten. Die älteste armenische Kirche in der Moldau ist die zu Botuschan, erbaut im Jahre 1350, dann folgt die zu Jassy, erbaut im Jahre 1395. Ausserdem befinden sich zu Bukarest, Galatz, Fokschan, Roman, Okna, Krajova und Plojesti armenische Kirchen. Sie stehen unter dem Patriarchen von Konstantinopel, der auch gewöhnlich einen Bischof zur Prüfung und Ordination der geistlichen Amtskandidaten hierhersendet. Das Gemeindewesen der Armenier besteht aus einer Ephorie, zu der fünf Vorsteher und zehn Räte in ausserordentlicher Versammlung gewählt werden, welche auch die Streitigkeiten unter ihren Glaubensgenossen zu schlichten haben. Die Schulen stehen unter einem armenischen Direktor, werden aber von der Regierung beaufsichtigt.[1])

---

[4]) Dieses Kloster hat einen Konvent von 145 Mönchen, einen Konvent von 24 Nonnen und ein Seminar mit 30 Seminaristen. Cuinet Vital, Syrie, Liban et Palestine, Par. 1901, p. 517, 540.

[5]) Diese Titularbischöfe bilden seinen Verwaltungsrat.

[6]) Neale l. c. p. 106; Toblers Topographie von Jerusalem, Bch. I. S. 361; Sepps Jerusalem und das heilige Land, Bd. I. S. 703 ff.

[1]) Neigebaur, Die Donaufürstentümer, H. I. S. 83 f.; Derblich, Land und Leute der Moldau und Walachei, S. 147.

Im türkischen Reiche leben bei anderthalb Millionen schismatische Armenier, im russischen Reiche bei einer Million, so dass man die Seelenzahl der schismatischen Armenier, wenn man die noch in Persien und andern europäischen Ländern, namentlich in Rumänien, zerstreut lebenden schismatischen Armenier in Anschlag bringt, recht gut auf drei Millionen schätzen kann.[2])

§ 112. Die armenische Weltgeistlichkeit.

a) Die Vartapeds.

Der untere Klerus der armenischen Kirche zerfällt in Vartapeds oder Prediger und in einfache Priester. Die Vartapeds stehen um eine Stufe höher, weil sie mit der Doktorwürde bekleidet, die Lehrer der Theologie sind. Als Auszeichnung tragen sie einen Stab, der von reichem Metall gemacht, mit Perlmutter ausgelegt und schön gearbeitet zu sein pflegt, und den sie beim Predigen, welches ihr vorzüglichstes Amt ist, in der Hand halten. Sie zerfallen in zwei Klassen, in niedere und höhere Vartapeds. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass der Stab der ersteren bloss in einen geschlungenen Schlangenkopf ausläuft, während der der andern in zwei gegenüberstehende Schlangenköpfe endigt.[1]) Die höheren Vartapeds sind die Regenten der Stadtpfarreien.

Die Vartapeds der niederen Klasse haben vier Grade, die jedoch ohne grosse Feierlichkeit verliehen werden. Die höhere Klasse der Vartapeds besteht dagegen aus zehn Graden, deren Verleihung unter vielen Zeremonien vor sich geht. Den Schluss dieser Feierlichkeit, welche stets in Gegenwart des Bischofes stattfindet, bildet die Überreichung des Doktorstabes von seiten des Obersten der Vartapeds, welcher zugleich in einer passenden Ansprache den neuen Vartaped auf die ihm nun obliegenden Pflichten hinweist. Der Vartaped soll nämlich die Betrübten

---

[2]) S. Petermanns Mitteilungen, 42. Bd. 1896 S. 8; Rohrbach Paul, In Turan und Armenien, Berl. 1898, S. 234.

[1]) Serpos l. c. T. III. p 478.

trösten, die Sünder zur Busse rufen, die Unwissenden belehren, die Ungläubigen bekehren, überhaupt das Wort Gottes mit Kraft und unerschrockenem Mute verkünden.[2]

---

[1]) So lautet die Ansprache beim ersten Grade: „Nimm hin diesen reinen und heiligen Stab vom heiligen Geiste und habe Gewalt, zu trösten die Betrübten und Geängstigten, die von verschiedenen Versuchungen herumgeworfen werden, damit sie reichlicher begnadigt werden gemäss den Worten: ‚Tröste dich, tröste dich, mein Volk, spricht euer Gott,' und du empfangest nach deinen Verdiensten die Tröstung des heiligen Geistes an Seele und Leib. Amen."

Beim zweiten Grade: „Empfange die Gewalt vom heiligen Geiste und nimm hin den zweiten Grad des Doktorats, damit du seiest erstens ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, zweitens ein Verbesserer der Schlechten, drittens ein Hort für das Volk, viertens ein Fürsprecher bei Gott, fünftens ein Reiniger der Unreinen, sechstens ein Rechtfertiger der Sünder, siebentens ein Bekehrer der Ungläubigen, achtens ein Unterweiser der Unwissenden, neuntens ein Treiber der Ungerechten zum Gesetze, zehntens ein Erzeuger von Söhnen und Erben Gottes. Und sei wie ein fruchtbringender Baum, alle fruchtbringend machend, damit sie wandeln nach dem Willen Gottes, und du handelnd und lehrend gross genannt wirst im Reiche unseres Herrn Jesu Christi mit allen Heiligen. Amen."

Beim dritten Grade: „Empfange den dritten Grad des Doktorats mit der Gewalt vom heiligen Geiste, damit du die Verbrecher zur Busse rufest, die wissentlich oder unwissentlich in die Fallstricke des Bösen gefallen, und sie allem Bösen entreissest und bekehrest, wie sich der verschwenderische Sohn bekehrte, und ihnen alle ihre Sünden nachlassest und ihnen wiederherstellest das erste Kleid. Und du wirst, wenn der Hirtenfürst erscheint, die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen. Amen."

Beim vierten Grade: „Empfange den vierten Grad des Doktorats und merke, was dich genannt hat der Prophet Isaias, wenn er sprach: ‚Die Stimme eines Rufenden in der Wüste.' Deshalb musst du erstens den Sündern, Unwissenden und Ungläubigen predigen, zweitens unerschrocken predigen, drittens kühn und ohne Ansehen der Person predigen, viertens offen und klar predigen, fünftens mit Weisheit und Wissenschaft predigen, sechstens rügen, verweisen und trösten, siebentens in wüsten und steilen Orten predigen, d. i. denen, die verlassenen und betrübten Herzens sind. Und unser Herr Jesus Christus erleuchte die Augen deines Geistes, damit glänze in dir das Licht der Wissenschaft, und du vom Herrn genannt werdest ein Licht der Welt, und in dir kein Teil der Finsternis sei, sondern du ganz licht seiest und wie die Sonne aufgehest im

Nach den Kanones soll der Bischof Vartapeds in den Kirchen aufstellen. Um Vartaped zu werden, muss man

---

Reiche der Himmel mit allen Heiligen nach der Verheissung unseres Herrn Jesu Christi. Amen."

Beim fünften Grade: „Nimm hin den fünften Grad des Doktorats und höre die Worte desselben heilig redenden Propheten Isaias: ‚Bereitet den Weg des Herrn, machet eben die Pfade unseres Gottes.' Darum bereite auch du gern den Weg des Herrn mit dem Gesetze und Glauben in den Seelen und Leibern der Gläubigen. Und gemäss der Arbeit und deinen Verdiensten wirst du würdig sein, zu besitzen den vom Herrn bereits verheissenen Ort, wenn er spricht: ‚Wo ich bin, da wird auch mein Diener sein.' Deshalb fache fort und fort deinen Geist zur Liebe desselben an. Amen."

Beim sechsten Grade: „Empfange den sechsten Grad des Doktorats und erwäge bei dir, was von diesem Grade derselbe Prophet Isaias vorschreibt, wenn er sagt: ‚Steige auf einen hohen Berg, frohe Botschaft Sion bringend,' d. h. steige auf die Spitze und den Gipfel aller erhabenen und schwierigen Tugenden, und so predige das Wort. Und so handelnd, wirst du würdig werden unaussprechlicher himmlischer Güter, die kein Auge gesehen, kein Ohr gehört hat und in keines Menschen Herz gedrungen sind, und wirst vollen Lohn haben mit allen Heiligen durch die Gnade Christi, unseres Gottes. Amen."

Beim siebenten Grade: „Empfange den siebenten Grad des Doktorats, damit du durch die Gnade des heiligen Geistes im Werke erfüllen kannst, was du mit dem Munde gepredigt hast, und das wirksame Wort deiner Predigt Frucht bringe nach den Worten des Propheten: ‚Erhebe mit Kraft deine Stimme.' Und du wirst stets handelnd und lehrend gross genannt werden im Reiche unseres Herrn Jesu Christi. Amen."

Beim achten Grade: „Nimm hin den achten Grad des Doktorats, und es bekleide dich die Kraft Christi, damit du wie ein unbeweglicher Fels gegen die Pforten der Hölle wirst, unerschrocken predigend, nicht fürchtend den Tod. Hasche nicht nach Ruhm von Menschen, noch nimm Geschenke an, noch sieh auf Personen. Sei nicht nachsichtig, noch vernachlässige deinen Dienst, sondern erstarke durch jenes Wort des Propheten: ‚Frohlocket und fürchtet nicht.' Wenn du das tust, wirst du erfüllen jenes Unaussprechliche des Herrn: ‚Was ich euch sage, sage ich allen,' und dein Name wird unter die Chöre der Apostel im Buche des Lebens geschrieben werden. Amen."

Beim neunten Grade: „Empfange den neunten Grad des Doktorats und habe Gewalt von Christo, zu gehen und zu predigen durch den ganzen Erdkreis und zu verkünden die erste und letzte An-

Priester sein und unverehelicht bleiben. Was aber die wissenschaftlichen Anforderungen betrifft, so genügt es, die armenische Schriftsprache zu verstehen und einige Reden ihres Meisters Gregorius Atanisi[3]) auswendig gelernt zu haben, dessen ganze Beredsamkeit hauptsächlich in Lästerungen gegen die römische Kirche besteht.[4]) Die Würde eines Vartapeds wird übrigens nicht umsonst erteilt, sondern es müssen dafür gewisse Taxen bezahlt wer-

---

kunft Christi unseres Gottes nach den Worten des Propheten ‚Sprich zur Stadt Juda, sieh' da euer Gott, sieh' da der Herr; der Herr kömmt mit Macht, und der Arm mit seiner Herrschaft.' Wir aber bitten unsern besten und unbesiegbaren Hirtenfürsten Christus, er möge dein Herz erweitern und dir Kraft geben in allem, damit du die Herde des Herrn bewachest und sie leitest im Wohlgefallen Gottes und führest zum vorgerückten Alter der Fülle Christi, und dass du im Angesichte des Herrn befunden werdest als ein Arbeiter ohne Scheu und als treuer Knecht und von ihm empfangest die Herrschaft über zehn Städte und belohnt werdest von Christus, unserm Gott. Amen."

Beim zehnten Grade: „Empfange diesen Grad der vollkommenen Zehnheit, der die Zahl der vierzehn Grade des Doktorats voll macht, und wenn du erfüllt bist vom heiligen Geiste, so übe in der Kirche im Sinne des Apostels die fünf Worte, nämlich lobsingen, lehren, offenbaren die Aussprüche Gottes, in Sprachen reden und erklären zur Erbauung der Brüder und zum Gedeihen der Kirche Gottes. Und auch unser Herr Jesus Christus, der mächtig ist, dich zu stärken und zu befestigen in diesem Grade, erhalte und bewahre dich mit seinem Segen, und mache blühen durch den Reichtum seiner Gnade deinen Verstand und deine Sinne, dein Herz und deine Gedanken, deine Worte und Werke, deinen Ein- und Austritt, und stütze dich mit seiner starken Hand und seinem erhabenen Arme, eingiessend in dich den Glanz des siebenfältigen Geistes, den er über die Apostel in Feuerzungen ausgegossen, damit du eben so bewaffnet das Feuer der göttlichen Gnade geniessest, jubelst, dich freuest und frohlockest aus innerer Ergötzung in unerschöpflichen Freuden, und trinkest vom Strome der Süssigkeiten Gottes durch diese Segnung: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

V. Serpos l. c. T. III. p. 479—484.

[3]) Nicht Gregor Dathevatsi?

[4]) Can. 6. Sionis Arm. Cath. ap Maium l. c. p. 307; Tournefort a. a. O. Bd. III. S. 410. Für ihre Ausbildung bestehen zu Etchmiadzin und Tiflis Schulen.

den. Die Vartapeds pflegen beim Predigen zu sitzen, im Gegensatze zu den ungelehrten Bischöfen, die stehend predigen. Obwohl sie sich in ihren Predigten halb der gelehrten oder liturgischen, halb der gemeinen Sprache bedienen, so predigen sie doch öfters in der Volkssprache, um besser verstanden zu werden. Ihre Predigten bestehen meistens aus Sprüchen der Heiligen Schrift, die sie nicht selten falsch auslegen, aus Parabeln und andern wahren und falschen Geschichten, die sie aus der Tradition gelernt haben. Sie wohnen meistens in Klöstern oder in der Nähe der Kirchen, fern von den Familien des Ortes. Die Fasten, welche beinahe drei Viertel des Jahres ausmachen, halten sie sehr streng, indem sie weder Fische noch etwas von Milch oder Eier geniessen. Ihr Einkommen bilden die Gaben, die man für sie nach der Predigt sammelt, und die an solchen Orten, wo Karawanen Halt machen, nicht unbeträchtlich sind.[5])

b) Der Pfarrklerus.

1. Dessen Ordination.

Der armenische Klerus rekrutiert sich zunächst aus dem gemeinen Volke, in der Regel aus den gewöhnlichen Arbeitern, Handwerkern und Krämern. Seine Erziehung für den geistlichen Stand empfängt er entweder vom Ortspfarrer oder in einem Kloster, wo der Bischof eine Art Priesterseminar hat.[1]) Jeder wird nur immer für eine bestimmte Kirche ordiniert, wobei auch der Wunsch der Pfarrgemeinde berücksichtigt wird, deren Zeugnis über den unbescholtenen Charakter des Weihkandidaten zur Ordination unbedingt erforderlich ist. Ausserdem hat der Ordinand ein Examen betreffs seiner Kenntnisse in der Heiligen Schrift und im kirchlichen Ritus zu bestehen, und wenn er für tauglich befunden worden, legitimer Ab-

---

[5]) Tournefort a. a. O. S. 410 f.; Dwight l. c. p. 16.

[1]) Der 10. Kanon des Katholikos Isaak, genannt der Grosse, befiehlt den Bischöfen, in den Klöstern Schulen zur Erziehung der Kleriker zu errichten. V. Can. Armenor. ap. Maium l. c. p. 278.

stammung[2]) ist und das erforderliche Alter von 18 Jahren hat, erhält er sodann die vier niederen Weihen. Diesen unmittelbar voran geht die Tonsur, womit die Übergabe des geistlichen Kleides verbunden ist. Die niederen Weihen werden vom Bischofe durch Überreichung der zu ihren Funktionen nötigen Instrumente erteilt. Hier kann sich der Ordinierte noch gültig verehelichen, und es wird das jetzt sogar als Bedingung zur Erlangung der Priesterweihe gefordert.[3]) Für das Presbyterat ist zwar das 25. Lebensjahr festgesetzt, doch kann mit Dispensation auch jemand früher diese Weihe empfangen. Da keine Interstitien zwischen den einzelnen Weihen vorgeschrieben sind, so geschieht es, dass der Ordinand an Einem Tage alle Weihen bis zum Diakonat hinauf erhält und am folgenden Tage, der aber immer ein Sonntag sein muss, das Presbyterat. Der neugeweihte Priester hat 40 Tage lang ununterbrochen im Heiligtum zu verweilen. Die Ordinationsgebühren aber zahlt die Gemeinde, auf deren Vorschlag er geweiht wurde.[4])

2. Pflichten der Priester.

Die Priester (Derder) haben die heiligen Sakramente zu spenden, das heilige Messopfer darzubringen, namentlich das Offizium oder die kanonischen Gebetsstunden zu halten.[5]) Da sie verheiratet sind, so sollen sie nach Vorschrift der Kanones, ehe sie Messe lesen, sich von ihrer Familie trennen und fünfzehn Nächte zuvor in der Kirche schlafen. Sie pflegen dann gewöhnlich fünfzehn Tage fort Messe zu lesen und verweilen auch nachher noch fünfzehn Tage an der Kirche, ehe sie wieder zu ihrer Familie zurückkehren. Während des ersten und letzten Zeitraumes beschäftigen sie sich mit Verfertigen von Oblaten und

---

[2]) Uneheliche und zweimal Verheiratete sollen bis zur dritten Generation von der Ordination ausgeschlossen sein. Can. 8. Isaaci Arm. Cath. ap. Maium l. c.

[3]) Serpos l. c. T. III. p. 371, 377; Tournefort a. a. O. S. 427 f.; Eastern Churches p. 38; Madden l. c. V. II. p. 125.

[4]) Eastern Churches l. c.; Madden l. c.

[5]) Can. 6. 13. Nersetis Cath. ap. Maium l. c. p. 273 sq., can. 3. 4. 28. Isaaci Cath. ap. eund. p. 276 sq.

andern kirchlichen Funktionen. Wo der Priester wenige sind, kann natürlich diese Regel nicht beobachtet werden; aber es wird dann doch vom Priester gefordert, dass er während dieses Zeitraumes wenigstens in einem separierten Lokale seines Hauses schläft.[6]) Für das Messlesen darf der Priester kein Stipendium nehmen; wie er sich denn überhaupt hüten soll, die heiligen Sakramente oder andere Benediktionen nur um des Gewinnes wegen zu spenden.[7])

Ein sechzigjähriger Priester soll vom Messlesen abstehen, ausgenommen, er wäre noch ganz rüstig. Ein aussätziger Priester dagegen darf öffentlich keinen Dienst verrichten.[8])

Priester sollen keinen Handel noch Wucher treiben, keine Pferde halten, keine weltlichen Kleider tragen; auch ist es ihnen nicht gestattet, sich in der Kirche begraben zu lassen. Besonders hat der Priester achtzugeben, dass er keine ungültige oder unerlaubte Ehe einsegnet, denn sonst wird er deponiert.[9])

Wenn einem Priester sein Weib stirbt, so kann er sich nicht zum zweitenmal verheiraten, und will er nun eine höhere Würde erlangen, Vartaped oder Bischof werden, so muss er sich sogleich in ein Kloster zurückziehen. Tritt er dagegen zum zweitenmal in die Ehe, so ist er von seinen priesterlichen Verrichtungen für immer suspendiert und wird einem Laien gleichgeachtet.[10])

---

[6]) Eastern Churches l. c. Nach Tournefort (a. a. O S. 412) hätte der Priester bloss die Nacht vor dem Tage, an welchem er Messe liest, in der Kirche zu schlafen.

[7]) Can. 2. 17. Nersetis Cath. l. c.. can. 1. Joannis Mantacunensis Cath. ap. Maium p. 314.

[8]) Can. 4. Isaaci ult. Cath. ap. Maium p. 301; can. 1. Joannis Mantac. Cath. l. c.

[9]) Can. 11. 20. 35. Nersetis Cath. l. c.; can. 23. 27. Isaaci M. Cath. ap. Maium p. 280; can. 713. Syn. Armenor. ap. eund. p. 291; can. 13. Sionis Cath. ap. eund. p. 3'8.

[10]) Tournefort a. a. O. S. 428; Eastern Churches l. c; Dwight l. c. p. 16. Der 5 Kanon des Katholikos Nerses (ap. Maium p. 273) sagt; „Bigami autem, sive lectores ipsi sint sivi ministri, inter laicos locum habeant“

Seinen Ordo verliert ferner der Priester, welcher mit seinem ehebrecherischen Weibe noch weiter zusammenlebt, oder einer Unzuchtssünde sich öffentlich schuldig macht, oder eine Konkubine hält. Bei Incest und Sodomie aber wird ein Priester ausgestossen aus seinem Stande und zur Busse in ein Kloster verwiesen.[11])

3. Einkommen der Pfarrpriester und Auszeichnung derselben.

Der armenische Klerus hat keinen fixen Unterhalt, noch fordert er Kontributionen von seinen Gläubigen, wie die griechischen Geistlichen, sondern lebt von freiwilligen Gaben. Er hat aber auch an seinen Patriarchen und Bischof keine Kontributionen zu entrichten. Jeder Pfarrbezirk ist abgegrenzt. Die Hauptopfergaben werden zweimal im Jahre, zu Epiphanie und Ostern, gesammelt. Es sind dies eine Art Zehnt oder Erstlingsfrüchte, welche vom Korn, Wein, Öl, von Baumfrüchten und den Viehherden gegeben werden. Sie sollen nach den Kanones von den Priestern dem Bischofe überbracht werden, der dann ihre Verteilung besorgt.[12]) Für Taufen, Kopulationen, Begräbnisse usw. beziehen die Priester Stolgebühren, für die übrigens in jeder Kirche ein bestimmter Tarif existiert. Auch erhalten sie Unterstützungen aus dem Fonde der frommen Stiftungen, der in jedem Distrikt vorhanden ist und Vakuf genannt wird. Trotzdem bleibt aber das Einkommen der armenischen Priester immer ein sehr spärliches, und sie sehen sich deshalb genötigt, um ihre Familie zu ernähren, zu irgend einem Handwerk zu greifen.[13])

In Russland erhalten die Weltgeistlichen für ihren Diensteifer gewisse Auszeichnungen. Sie müssen aber hierzu vom Diözesanbischof mit Genehmigung des Katholikos vorgeschlagen werden. Die erste Auszeichnung be-

---

[11]) C. 2. 14. 19. Syn. Armenor. ap. Maium p. 292 sq.

[12]) V. Isaaci libell. trad. de ministr. eccl., art. unic., ap. Maium p. 290.

[13]) Tournefort a. a. O. S. 412; Madden l. c. p. 125.

steht in einem violetten Mantel, den der Priester im Chore tragen darf; die zweite ist ein goldenes Kreuz, das mit einer goldenen Kette am Halse getragen wird; endlich die dritte besteht in einem halbkugelförmigen Käppchen von violettem Samt, Thassag oder besser Skuphia genannt, womit der Scheitel bedeckt wird.[14])

§ 113. Die armenischen Mönche und deren Klöster.

Die Mönche der armenischen Kirche richten sich nach der Regel des heiligen Basilius. Ihre Fasten sind viel strenger, als die der Griechen; denn sie dürfen zur Fastenzeit nur Wurzeln essen, und da nicht so viel, als ihnen beliebt. Der Gebrauch der Schnecken, des Öles und des Weines ist ihnen durchaus verboten, und an den gewöhnlichen Wochenfasttagen, Mittwoch und Freitag, sowie während der grossen Fasten, essen sie weder Fische, noch Eier, noch Milchspeisen;[1]) nur am Vorabende vor Ostern geniessen sie Butter, Käse und Eier, und am Ostersonntage essen sie Fleisch, aber nur von solchen Tieren, die an diesem Tage geschlachtet worden. Ausser den grossen Fasten haben sie noch vier andere, deren jede acht Tage währt, als Vorbereitung auf die Feste von Weihnachten, Mariä Verkündigung und Himmelfahrt und des heiligen Gregors des Erleuchters.[2])

Wer Mönch werden will, muss sich in ein Kloster (Vank) aufnehmen lassen und hat auch da zu bleiben.

Kein Kloster darf daher einen fremden Ordensprofessen aufnehmen. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn ein Mönch zum Episkopat oder Doktorat berufen wird.[3])

Das Noviziat dauert bei den Armeniern acht Jahre,

---

[14]) Dulaurier, Histoire de l'égl. Armén. p. 181 sq.

[1]) Die Kanones sagen nämlich, dass auch der Fisch Fleisch, und Öl und Butter ein und dasselbe sei nach der Heiligen Schrift. V. can. 3. Joannis Mantacunens. Cath. ap. Maium l. c. p. 297.

[2]) Tournefort a. a. O. S. 412 ff.

[3]) Can. 15. Syn. Armenor. ap. Maium p. 295; can. 15. Sionis Cathol. ap. eund. p. 308.

und bevor der Novize das Ordenskleid erhält, muss er vierzig Tage lang ganz einsam, still und abgeschlossen leben.[4])

Jedes Kloster hat seinen Vorstand oder Abt. Manchmal soll es vorkommen, dass der Abt ein verheirateter Priester ist, wo dann die Klostersuperiorität vom Vater auf den Sohn übergeht, mithin die Einkünfte des Klosters gleichsam als Erbgut angesehen werden.[5])

Das Einkommen der Klöster fliesst aus ihren Ländereien, aus den Opfergaben und dem Almosen der Gläubigen des Ortes, die hierzu von den Kanones verpflichtet werden.[6])

Die armenischen Klöster sind mit Ausnahme des von Etchmiadzin und ein paar anderer viel kleinere Gebäude, als die der Griechen, jedoch nach demselben Muster erbaut, da sie mit einer kahlen Mauer umgeben sind. Ihre Kirchen haben selten eine Kuppel, sondern gewöhnlich die Gestalt einer schmalen Scheune mit einem hochgipfeligen Dache, das wie die Mauern aus grossen Quadersteinen erbaut ist.[7]) Viele von den Klöstern sind, wie wir gesehen haben, zugleich bischöfliche Residenzen, das älteste Kloster soll das von Hochia'tzvonck'h im Tale von Tarpna'tzk'har an den Ufern des Tigris sein und bis auf die Zeit Gregor des Erleuchters hinaufreichen.[8]) Andere bekannte und berühmte Klöster sind: Kloster Sanahin und Kloster Haghpad, beide gegründet im Jahre 961 von der Königin Khosrovanoïsh, der Gemahlin des Königs Oschod III. von Armenien;[9]) Kloster Khoranaschad im Gebiete von Davusch, gegründet vom Vartaped Johann Vanagan um das Jahr 1213;[10]) Kloster Maïri oder Maïragoma, welches bereits im

---

[4]) Madden l. c. p. 127.

[5]) Madden l. c. p. 128.

[6]) Can. 37. 39 - 41. Isaaci M. Armenor. Cath. ap. Maium p. 283 sq; can. 7. Sionis Armenor. Cath. ap. eund. p 308.

[7]) Curzons Besuche in den Klöstern der Levante, S. 17.

[8]) Cappelletti l. c. T. III. p. 44.

[9]) Cappelletti l. c. T. II. p. 173; Saint-Martin, Memoires de l'Arménie, T. II. p. 425.

[10]) S. Martin l. c p. 456.

Anfange des 7. Jahrhunderts bestand;[11]) Kloster Kedig im Tale Dandsud, restauriert im Jahre 1191;[12]) Kloster St. Thathul in der Provinz Ararat, gegründet von einem Schüler des heiligen Mesrob in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts;[13]) Kloster Bartighair in der Provinz Arscharuni, gegründet vòn seinem ersten Abte Vartig um das Jahr 935;[14]) Kloster Théghénis-anabad in der Provinz Nik;[15]) die Klöster Saghmosavank'h (Kloster der Psalmen), fünf Meilen von Etchmiadzin, Hovhanavank'h, vier Meilen von Etchmiadzin, Degheravank'h, drei Meilen von Etchmiadzin, und Khatchivank'h (Kreuzkloster), vier Meilen nördlich von Etchmiadzin;[16]) Kloster Horhomosivank'h (römisches Kloster) in Schirag, gegründet um das Jahr 934;[17]) Kloster Thravank'h, gegründet vom Könige Agas der Pagratiden um das Jahr 935;[18]) Aghdčhotsvank'h (Kloster der Bären), im Gebirge von Karhni; Dsakavank'h bei Dsak; Tanahadivank'h bei Dathev;[19]) Kloster Horhomairvank'h im Gebiete Daschir, welches schon im Anfange des 8. Jahrhunderts bestand;[20]) Kloster Saluabad oder Dsoravank'h im Gebiete von Dosh, gegründet vom Katholikos Nierses III. (640—649);[21]) Kloster Arkak'hialk'h-Meschoï (die Apostel von Musch) oder Ghazaruvank'h (Lazaruskloster)[22]) Kloster Varak bei Wan, welches schon um das Jahr 953 existierte; Kloster Medzopa (der grosse Job) bei Ardjisch;[23]) Kloster der Seraphim (Vank'h Sérovpéits) im Gebirge Sebuh;[24])

[11]) Histoire de l'Arménie par le Patr Jean VI., p. 68.
[12]) S. Martin l. c. p. 457.
[13]) S. Martin p. 457.
[14]) S. Mart. ibid.
[15]) S. Martin p. 458.
[16]) S. Martin p. 458 sq.
[17]) S. Martin p. 459.
[18]) S. Martin p. 460.
[19]) S. Martin ibid.
[20]) S. Martin p. 464.
[21]) S. Martin p. 466.
[22]) S. Martin p. 467.
[23]) S. Martin p. 465.
[24]) S. Martin p. 433.

Kloster Sevan auf einer Insel des Sevansees, das schon im 9. Jahrhundert bestand;[25]) Kloster Gelathi oder Kelath in Imeretien bei Kutais;[26]) Kloster Seav-learhn (zum schwarzen Gebirge) westlich von Samosata;[27]) Garmirvank'h (rotes Kloster) am Aras, welches seit dem Ende des 14. Jahrhunderts besteht;[28]) Kloster zu den sieben Kirchen am Wansee;[29]) Kloster Trazarg im Gebiete von Anazarbe, restauriert im Jahre 1101; Kloster Ark'haïgaghin bei Sis;[30]) Khatvank'h (Kreuzkloster) auf der Insel Aghtamar, gegründet vom Könige Kagik (902—937) von Armenien;[31]) Kloster Armash bei Nikomedien.[32]) Der Abu Schenud oder das weisse Kloster am Rande der libyschen Wüste;[33]) endlich das Nonnenkloster Dêr es Sêtûneh oder es Zeitûny (Ölbaumkloster), früher zu den Engeln genannt, auf dem Berge Zion zu Jerusalem, von 100 armenischen Nonnen bewohnt.[34])

---

[25]) S. Martin l. c. T. p. 148.
[26]) S. Martin T II p. 238.
[27]) Eastern churches p. 35.
[28]) S. Martin T. I. p. 134.
[29]) Ritters Erd. von Asien, Bd. VI. Abt. 2. S. 993.
[30]) S. Martin T. II. p. 468.
[31]) S Martin l. c. p. 429.
[32]) Madden l. c. p. 128.
[33]) Das Äussere dieses Klosters wurde von der Kaiserin Helena erbaut. Curzon a. a. O. S. 81 f.
[34]) Dieses Kloster wird um das Jahr 1480 erwähnt und war zuvor ein Mönchskloster, das im 17. Jahrhundert an Nonnen kam. Toblers Topograph. v. Jerus., Bch. I. S. 361 f.

Dreizehntes Kapitel.

Die nestorianische Kirche.

§ 114. Einleitung.*)

Mar Addai und Mar Mari aus der Zahl der Siebzig waren nach der Tradition die Gründer der christlichen Kirche in Chaldäa und Mesopotamien. Der letztere, welcher um das Jahr 82 zu Ktesiphon starb, wird auch von den Nestorianern als ihr erster Patriarch angesehen, und von ihm leiten die Bischöfe die apostolische Succession her. Der Bischof von Ktesiphon wurde anfangs vom Bischofe von Antiochien ordiniert; erst Sciachlupha, welcher im Jahre 162 gewählt wurde, erhielt von seinen Bischöfen die Ordination. Völlig unabhängig aber von Antiochien wurde der Metropolit von Seleucia und Ktesiphon erst nach dem Konzil von Nicäa.[1])

Im 5. Jahrhundert wurde in diesen Ländern vorzüglich durch die berühmte theologische Schule zu Edessa und die Schriften des Theodor von Mopsveste die Lehre des Nestorius verbreitet, und als im Jahre 498 Babäus, der vom Metropoliten Barsumas von Nisibis für den Nestorianismus gewonnen worden war, den Stuhl von Ktesiphon bestieg, wurde der Katholizismus fast gänzlich in Persien unterdrückt, da auch die persischen Könige ein Interesse dabei hatten, ihre Untertanen von der griechischen Kirche

---

*) Assemani, Bibl. orient., T. III. P. II. cap. 1—6; Laurie, Dr. Grant and the Mountain Nestorians (Lond. 1853), p. 48 sq; Neale, A History of the holy eastern church, P. I. General-Introduction p. 141—145; Badger, The Nestorians and theire Rituals, (Lond. 1852) V. I. p. 135 sq.

[1]) Denn erst die arabisch-nicänischen Kanones 38, 39 geben der Kirche von Seleucia den Rang einer Patriarchalkirche, und zwar räumen sie ihr die siebente oder letzte Stelle unter den übrigen Patriarchalkirchen ein. V. Assemani l. c. p. 370 sq.

abzuziehen. Der Nestorianismus machte nun im Oriente ungeheure Fortschritte. Er verbreitete sich nicht bloss in Syrien, Mesopotamien, Chaldäa und Persien, sondern selbst nach Arabien, Ägypten, Medien, Bactrien, Hyrkanien und Indien, und erreichte seinen Kulminationspunkt im 11. Jahrhundert, wo der Patriarch der Nestorianer 25 Metropoliten unter sich hatte, welche er von China bis Ägypten, vom Baikalsee bis zum Kap Komorin aufstellte. Aber gegen das Ende des 14. Jahrhunderts fiel die Herrschaft der Nestorianer rasch, namentlich durch die grausamen Verfolgungen des Mongolenkönigs Timur oder Tamerlan, und dann auch durch innere Zerwürfnisse.

Im Jahre 1551 entstand ein grosses Schisma unter den Nestorianern. Die drei Bischöfe von Arbela, Salmas und Adorbigana hatten sich nach dem Tode des Patriarchen mit sehr vielen Priestern und Mönchen aus Bagdad, Charcha, Arbela, Gezira, Taurisium, Nisibis, Mardes, Amida, Hesna, und andern Orten zu Mossul versammelt und hier den Priestermönch Sulaka oder Sind aus dem Kloster St. Hormisdas zum Patriarchen gewählt. Da ausser dem Neffen des verstorbenen Patriarchen, der eigentlich nach dem Gesetze vom Jahre 1450 Anspruch auf das Patriarchat hatte, kein Metropolit vorhanden war, der den Sulaka ordinierte, so sandten ihn die Bischöfe nach Rom zum Papste Julius III., der ihn auch im Jahre 1553 als Patriarchen der Chaldäer proklamierte. Von ihm beginnt die Reihe der Patriarchen der unierten Nestorianer oder der Chaldäer.

Bald darauf entstand ein neues Schisma. Der Erzbischof Simeon von Jelu, Sert und Salmas trennte sich im Jahre 1575 vom Patriarchen Elias V., dem Nachfolger des Simeon Barmama. Er liess sich zum Patriarchen der Nestorianer von Kurdistan wählen und nahm seinen Sitz zu Urmiah.[2]) Im Jahre 1582 vereinigte er sich mit der

[2]) Nach dem Jesuiten Boré wäre dieses Schisma dadurch entstanden, dass der Patriarch Elias sich nicht herbeiliess, die Ehe des Schatzmeisters des persischen Königs, welcher bei Lebzeiten seiner Frau, die ihm keine Kinder geboren, noch eine andere nahm, an-

römischen Kirche und ward nun Patriarch der Chaldäer. Von ihm an führen die nestorianischen Patriarchen in Kurdistan stets den Namen Simeon, wie die Patriarchen der Nestorianer in den Ebenen Mosuls vom Patriarchen Elias V. an sich bis zum Jahre 1842 gleichfalls Elias nannten.

Die Union der Nestorianer mit der römischen Kirche hatte übrigens keinen festen Bestand, und so sah sich Papst Innozenz XI. veranlasst, im Jahre 1681 zu Diarbekir ein neues chaldäisches Patriarchat zu errichten, welches mit der Unterwerfung des Patriarchen Elias XI. unter Rom im Jahre 1780 ein Ende nahm.

So finden wir denn die Nestorianer nur mehr am Urmiahsee und besonders in den Gebirgen Kurdistans, wo sie, geduldet von den mohammedanischen Kurdenstämmen, nach ihrer eigenen, mehr hierarchischen oder patriarchalischen Verfassung frei und unabhängig leben. Ehe wir aber die kirchliche Verfassung der Nestorianer darstellen, wollen wir zuvor über ihren Namen und ihre politische Stellung eine kurze Bemerkung vorausschicken.

§ 115. Der Name Nestorianer und deren politische Stellung.

Wenn die Nestorianer sich selbst bezeichnen, so gebrauchen sie häufig den Ausdruck „Meshihayé“, d. i. Nachfolger des Messias; aber gewöhnlich fügen sie das Wort „Nestorayá“ bei, wenn sie sich von den Chaldäern unterscheiden wollen. Meshihayé ist also ein Appellativum, weniger gebraucht von den Nestorianern, um diejenigen ihrer eigenen Sekte und die Christen im allgemeinen zu bezeichnen, als das von Surayé. Unter 100 sagen 99: Ich bin ein Surayá. Es ist daher falsch, wenn Reisende, wie Ainsworth und Layard[1]) berichten, dass die Nesto-

---

zuerkennen und zu bestätigen. Aus Rache hierfür soll der Schatzmeister einen Grossneffen des vorigen Patriarchen mit der patriarchalischen Würde bekleidet haben. V. Badger l. c. V. I. p. 148.

[1]) So heisst es in Layards populärem Berichte über die Aus-

rianer Chaldäer genannt werden. Der Name Chaldäer findet sich nicht in den alten Ritualen der Nestorianer, um eine christliche Gemeinde zu bezeichnen. Sie selbst nennen sich Surayé, d. h. Syrier. Es ist ferner auch nicht wahr, dass die Nestorianer so abgeneigt sind, den Namen Nestorianer zu führen. So entwirft Mar Ebedjesu ein Symbolum mit dem Titel: „Orthodoxes Credo der Nestorianer“ und schliesst das Buch der Perle, worin sich dieses Credo findet, also: „Dieses Buch ist geschrieben im Monate September im Jahre Alexanders 1609 in der heiligen Stadt Khlât in der Kirche der heiligen Nestorianer.“ [2]) Der Ausdruck Chaldäer bezeichnet in den nestorianischen Ritualen vielmehr eine Sekte, nämlich die Sabäer. Es ist daher ein Irrtum, wenn Dr. Grant schreibt,[3]) dass der Name Chaldäer auch den Nestorianern gegeben werde. Die Nestorianer nennen sich Surayé, Nestorayé, und zuweilen Christiané und Meshihayé, nicht aber Chaldayé oder Chaldani. Der Name Chaldäer wurde zuerst den unierten Nestorianern gegeben. So erwiderte auch der nestorianische Patriarch auf die Frage über den Gebrauch dieser Bezeichnungen: „Wir nennen alle Christen Meshihayé, Christiané, Surayé und Nsâra, aber wir allein sind Nestorayé.“ Die Chaldäer dagegen werden auch als Nsâra, Frangayé (Franken) bezeichnet; denn der Name Katholik wird kaum gehört.[4]) Allerdings ist es wahr, dass der nestorianische Patriarch sich in seinen Schreiben als Patriarch der Chaldäer im Morgenlande bezeichnet;[5]) allein diesen Titel gebraucht der Patriarch nur, um sich mit dem Patriarchen zu Mossul gleichzustellen, besonders aber deshalb, weil die Lateiner

---

grabungen zu Niniveh S. 95: Die Muselmänner nennen die Nestorianer einfach Nasara (Christen), sie selbst nennen sich Chaldani und Suraijah oder in den Gebirgen nach dem Stammesnamen.

[2]) Badger l. c. V. II. Append. B. 422.

[3]) The Nestorians or the Last Tribes, p. 170.

[4]) Badger l. c. V. I. p. 177—180, 223.

[5]) Badger l. c. p. 271. Im Gegensatze davon sagt Layard (a. a. O. S. 115), der Patriarch nenne sich jetzt, wenn er an Europäer schreibt, Patriarch der Nestorianer.

mit dem Namen „Nestorianer“ einen Vorwurf auszudrücken pflegen. Falsch dagegen ist es, wenn Bayard[6]) schreibt, dass man auf den Grabmonumenten der Patriarchen geschrieben finde: „Patriarch der Chaldäer des Morgenlandes“, indem die Patriarchen auf diesen Grabinschriften nur den einfachen Titel: „Patriarchen des Orients“ führen.[7])

Was die politische Stellung der Nestorianer betrifft, so führen sie, toleriert von den Emirs der Kurden, ein freies und unabhängiges Leben, unterworfen nur ihrem Patriarchen, als ihrem geistlichen Oberhaupte und regiert von eigenen Häuptlingen, Meleks genannt. Sie waren frei vom Tribute und hatten früher sogar eine Stimme bei der Wahl des Emirs. Doch hat sich dieses Verhältnis infolge vielfacher Streitigkeiten und gegenseitiger Kämpfe jetzt geändert. Der türkischen Regierung aber hatten sie sich nie ergeben, wie auch ihr Patriarch nie offiziell von der Pforte anerkannt wurde; denn nur die Patriarchen von Mossul nahmen einen Firman, liessen sich also von der Pforte als Patriarchen bestätigen.[8]) Der Patriarch Shimon übt demnach seine Jurisdiktion aus, gestützt bloss auf die Liebe und den Gehorsam seiner Gläubigen. Als er daher im Jahre 1843 vor den Verfolgungen der Kurden nach Mossul geflohen war, wurde er daselbst von der türkischen Regierung wie ein Gefangener gehalten, und erst im Jahre 1848, nachdem ein im Oktober 1846 gemachter Fluchtversuch misslungen war, gelang es ihm, wieder in die Gebirge Kurdistans zu entkommen, wo indessen durch die Türken die Macht der Kurden gebrochen worden war.[9])

---

[6]) Niniveh and its Remains, V. I. p. 263.

[7]) Assemani l. c. p. 948; Badger l. c. p. 181.

[8]) Man unterscheidet daher Nestorianer rayas und Nestorianer autonoms; die Nestorianer rayas sind 40,000, die andern 52,000. Cuinet, La Turquie d'Asie, T. II.. Par. 1892, p. 650.

[9]) Badger l. c. p. 149, 259, 374.

§ 116. Die Hierarchie der Nestorianer.

Nach den Kanonisten und Theologen der Nestorianer gibt es drei hierarchische Abteilungen mit je drei Stufen oder Graden. Die erste Abteilung bildet das Diakonat, welches sich in das Lektorat, Subdiakonat und Diakonat spaltet; hierauf folgt das Presbyterat, das in Priester, Periodeuten oder Chorbischöfe und Archidiakonen zerfällt; endlich das Episkopat, das aus den Bischöfen, Metropoliten und dem Patriarchen oder Katholikos[1]) besteht. Der Ausdruck „Kirche“, schreibt Ebedjesu in seinem Juwel,[2]) bezeichnet eine Versammlung und Feierlichkeit und repräsentiert die himmlischen Abstufungen. Denn gleichwie es neun Chöre himmlischer Heerscharen gibt, so zählt auch die Kirche neun Chöre, nämlich die Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe, welche den Ordnungen der Cherubim, Seraphim und Thronen gleichen; ferners die Archidiakonen, Periodeuten und Presbyter, welche die Stelle der Kräfte, Mächte und Herrschaften einnehmen, und endlich die Diakonen, Subdiakonen und Lektoren, welche den Ordnungen der Fürstentümer, Erzengel und Engel entsprechen. Also eine Versammlung von Menschen bezeichnet das Wort Kirche; denn nicht Mauern und Steine hat Christus Kirche genannt, sondern die Versammlung der an ihn Glaubenden. Wenn aber gleichwohl auch vom Gotteshause dieser Ausdruck gebraucht wird, so geschieht es in uneigentlicher Weise, wie denn oft mit dem Worte Stadt die Bewohner der Stadt bezeichnet werden.[3])

---

[1]) Assemani l. c. p. 791 sq. Cf. Badger l. c. V. II. chapt. 45.

[2]) Er war Metropolit von Nisibis und Armenien und schrieb dieses Werk über die Wahrheit der christlichen Religion unter dem Titel „Buch der Perle oder des Juwels“ auf Antrag des Patriarchen Jaballaha im Jahre 1298.

[3]) Maii Script. vet. nova Coll. T. X. P. II. p. 355; Badger l. c. V. II. p. 190, 403.

§ 117. Der Klerus im allgemeinen.

a) Ordination desselben.

Das Priestertum ist nach den nestorianischen Theologen das erste Sakrament, weil es zur Spendung der übrigen Sakramente befähigt.[1]) Es besteht aus zwei niederen und zwei höheren Weihen, welche sämtlich vom Bischof und zwar in der Kirche erteilt werden.[2]) Dem Lektorat wird die Tonsur vorausgeschickt. Der Lektor und der Subdiakon werden ausserhalb des Heiligtums ordiniert, und die bei ihrer Ordination vorkommende Handauflegung muss als eine blosse Benediktion aufgefasst werden. Lektorat, Subdiakonat und Diakonat können an einem und demselben Tage und zwar an jedem Wochentage empfangen werden; kein Ordo darf aber per saltum erteilt werden. Ebenso kann einer an jedem Tage und daher auch ausser der heiligen Messe zum Priester ordiniert werden.[3])

Absolute Ordinationen sind nicht gestattet, sondern jeder hat für eine bestimmte Kirche und zwar von seinem eigenen Bischofe und in seiner Diözese ordiniert zu werden. Wer sich von einem fremden Bischofe oder vom Metropoliten seiner Provinz zum Priester oder Diakon weihen lässt, soll ein Jahr lang suspendiert sein und dann, wenn ihn sein Bischof in Gnaden aufnehmen will, den letzten Platz unter den Klerikern einnehmen.[4])

Nach den Kanones soll im allgemeinen niemand geweiht werden, der nicht gesunden Sinnes, in der Heiligen Schrift und orthodoxen Lehre wohl bewandert und durch gute Aufführung geeignet ist, gute Werke zu seiner Hei-

---

[1]) V. Maii Script. vet. nov. Coll. l. c.

[2]) Ebedjesu coll. can. synod. Tract. VI. cap. IV. can. 1. ap. Maium l. c. P. I. p 111.

[3]) Assemani l. c. p. 793—813. Vgl. Ritters Erdk. von Asien, Bd. VI. Abt. 2. Buch 3. S. 677.

[4]) Syn. Ezechielis anno 577. can. 28; syn. Georgii anno 677. can. 7. ap. Assemani l. c. p. 183, 587; Ebedjesu coll. can. syn. Tr. VI. cap. 6. can. 8. ap. Maium l. c p. 116.

ligung auszuüben. Der Ordination hat daher ein Examen über diese Punkte vorherzugehen.[5]) Wer den Psalter nicht lesen kann, soll nicht zum Subdiakon, wer keine Kenntnis der Heiligen Schrift besitzt, soll nicht zum Diakon in einer Stadt ordiniert werden. Eine Ausnahme mag für das Land gemacht werden, damit hier nicht der kirchliche Dienst Schaden leide, und so kann einer, der nur einige Psalmen zu rezitieren versteht, zum Diakon einer Landkirche geweiht werden; doch soll er bestrebt sein, sich weiter auszubilden.[6])

Was das zur Ordination erforderliche Alter betrifft, so sollen Knaben, welche die Schrift lesen gelernt haben, nur zu Lektoren geweiht werden; sind sie dann mehr erwachsen, so sollen sie zu Subdiakonen ordiniert werden. Der Diakon dagegen soll 18 Jahre, der Presbyter 25 Jahre zählen.[7])

Damit der Bischof nicht mehr Kleriker ordiniere, als notwendig sind, und durch die Menge der Geistlichen nicht Dissidien unter dem Volke entstehen, so soll der Bischof für einen Ort mit 30 bis 40 Feuerherd nur einen Priester ordinieren. Die Anzahl der Diakonen aber soll in Dörfern und Städten die Zahl Sieben nicht überschreiten.[8])

b) Die Verrichtungen und kirchlichen Kleider der Kleriker.[9])

Dem Lektor (Karooya) obliegt, die Heilige Schrift dem Volke vorzulesen. Seine Kleidung ist eine weisse Tunika oder das Phänolion; ein Orarion aber trägt er nicht, sondern nur bei der Ordination breitet es der Bischof über

---

[5]) Badger l. c. V. II. p. 144.

[6]) Ebedjesu l. c. cap. IV. can. 3. ap. Maium l. c. p. 112.

[7]) Ebedjesu l c. can. 3. ap. Maium l. c. Diese Bestimmungen über das Alter scheinen jedoch bei den Nestorianern nicht immer beobachtet zu werden, da sie Knaben mit 7 oder 8 Jahren zu Diakonen und Jünglinge mit 15 oder 17 Jahren zu Priestern weihen sollen. V. Assemani l. c. p. 335; Ritters Erdk. von Asien a. a. O. S 677, 947.

[8]) Ebedjesu l. c. can. 4, cap. 5. can. 1. ap. Maium l. c.

[9]) Assemani l. c. p. 792—819.

die ausgestreckten Arme des zu ordinierenden Lektors aus. Der Subdiakon (Hupodyakono) hat die Kirche zu schmücken, die Türe zu bewachen, die Lichter anzuzünden, die heiligen Gefässe herzurichten und das Handwasser dem Zelebranten zu reichen. Er trägt ausser der Tunika auch noch das Orarion und zwar um den Hals geschlungen. Der Diakon (Shemmasha) hat die verschiedenen Aufrufungen des Volkes zum Gebete vorzunehmen und dem Priester am Altare zu dienen. Zum Unterschied vom Subdiakon trägt er das Orarion über die linke Schulter herabhängend.

Das Amt des Priesters (Kasha oder Kashisha) besteht in der Spendung der Sakramente und im Opfer. Seine besondere liturgische Kleidung ist das Gulta oder Pallium, welches den ganzen Körper bedeckt, das Orarion, welches vorn über die Brust herabhängt, und das Phelonion, eine Art Pluviale. Auch Manipeln trägt er.

c) Pflichten der Kleriker.

Kleriker sollen sich vor allem der Mässigkeit befleissen, und daher bis zur vierten Stunde des Tages sich von Speise und Trank enthalten und keine öffentlichen Schenken besuchen. Eine Ausnahme darf nur auf der Reise gemacht werden. Die aber den Altardienst haben, sollen bis zur neunten Stunde nüchtern sein, so dass es keinem Kleriker erlaubt ist, irgend eine kirchliche Funktion vorzunehmen, ohne das heilige Fasten beobachtet zu haben.[10])

Da der Priester den höchsten von allen Ordines hat, so soll er sich von allem Hasse und jeglicher Feindschaft rein erhalten. Priester, welche gegen jemand feindlich gesinnt sind und nach erfolgter Ermahnung davon nicht ablassen, sollen von ihren priesterlichen Verrichtungen entfernt werden.[11])

Klerikern ist es zwar nicht gestattet, Tiere zu schlach-

---

[10]) Ebedjesu l. c. Tract. VI. cap. VI. can. 3. 5. 11. ap. Maium l. c. p. 114 sq.

[11]) Ebedjesu l. c. can. 4.

ten, sich selbst oder andere zu verschneiden, wohl aber dürfen sie Chirurgie und Medizin ausüben.[12])

Hat ein Kleriker jemand, um ihn zu töten, Gift eingegeben, und ist dies bekannt und ausser Zweifel, so soll er exkommuniziert werden.[13])

Kleriker, welche sich mit Zauberei und andern abergläubischen Dingen beschäftigen, sollen deponiert werden.[14])

Die Priester und Diakonen können sich auch nach dem Empfange der Weihe verheiraten und selbst zu einer zweiten, dritten Ehe usw. schreiten, sowie auch eine Witwe ehelichen; denn die Bigamie ist bei den Nestorianern keine Irregularität.[15]) Wenn nun ein Priester Ehebruch begeht, so soll er, wenn er unverheiratet ist und sich dieses Vergehens noch nie schuldig gemacht hat, ein Jahr lang Busse tun mit Gebet, Fasten und Almosengeben und dann wieder seine priesterlichen Funktionen ausüben dürfen. Im Wiederholungsfalle aber wird er abgesetzt. Dieselbe Strafe trifft schon das erste Mal den verehelichten Priester. Macht sich ein unverheirateter Diakon dieses Verbrechens schuldig, so bekommt er das erste Mal eine sechsmonatliche Busse, das zweite Mal eine ganzjährige und das dritte Mal wird er deponiert. Ist er dagegen verheiratet, so muss er das erste Mal drei Jahre lang hierfür Busse tun, und das zweite Mal wird er schon deponiert.[16])

Hat ein Kleriker eines Kirchendiebstahls sich schuldig gemacht, so soll er von seinem Dienste entfernt werden; jedoch kann er nach geleisteter Busse und erfolgter Besserung wieder aufgenommen werden. Hat er aber diesen Diebstahl nicht aus Schlechtigkeit und Sittenlosigkeit begangen, sondern von Armut und Mangel an Subsistenz getrieben, so soll dieses Vergehen ihm aus Barmherzigkeit nachgesehen werden.[17]) Die Kleriker, wie auch die Laien,

---

[12]) Ebedjesu l. c. can. 6.
[13]) Ebedjesu l. c. can. 15.
[14]) Ebedjesu l c can. 18.
[15]) Assemani l. c. p. 327; Badger l. c. V. II. p. 178.
[16]) Ebedjesu l. c. can. 19.
[17]) Ebedjesu l. c. can. 12.

sind zur Haltung der kanonischen Gebetsstunden verpflichtet. Doch kennen die Nestorianer bloss die Matutin, Nokturn und Vesper, und nur zur Matutin und Vesper sind die Laien strikte verbunden. Die Psalmen sind bei der Matutin und Vesper immer dieselben. In der Nokturn aber wird die sechs Wochentage hindurch zweimal das ganze Psalterium gebetet, so dass auf jede Nokturn 50 Psalmen treffen. Die Nokturn am Sonntag ist dann so eingerichtet, dass jeden Monat zweimal das Psalterium persolviert wird, mithin auf jede sonntägliche Nokturn 75 Psalmen fallen. Diese kanonischen Stunden werden öffentlich in der Kirche gefeiert. In der Fasten- und Passionszeit dagegen feiert man drei andere Stunden, welche Terz, Mittag (Sext) und Non genannt werden, und das Apodipnon (d. h. nach der Mahlzeit).[18]

Den Klerikern ist es unter der Strafe der Deposition untersagt, unbeschuht oder mit blossen Sandalen und ohne die klerikale Kleidung ihre kirchlichen Dienste zu verrichten.[19] Ausser der Kirche aber unterscheiden sie sich von den Laien durch ihre Kleidung nicht, wie sie auch keine Tonsur tragen,[20] obwohl die Kanones dieses vorschreiben.[21]

§ 118. Das nestorianische Patriarchat.

1. Wahl des Patriarchen.

a) Ältere Form.

Im 4. Jahrhundert gestattete der Patriarch von Antiochien, dass der Bischof von Seleucia und Ktesiphon nicht mehr zur Ordination nach Antiochien zu reisen gehalten sein solle, sondern an seinem Sitze von den Bischöfen, welche ihn gewählt, ordiniert werden dürfe, und erteilte ihm zugleich das Recht, über die entfernteren Kirchen des Orients die eigentlich dem Antiochenischen

[18]) Assemani l. c. p. 337 sq.
[19]) Ebedjesu l. c. can. 2.
[20]) Assemani l. c. p. 326 sq.
[21]) Ebedjesu l. c. can. 1.

Patriarchen zustehende Metropolitangewalt auszuüben. Wegen dieser Delegation nahm der Bischof von Seleucia und Ktesiphon hierauf den Titel Katholikos (Katolika) an, was soviel als Generalprokurator bezeichnen sollte. Als nun nachher der Katholikos das Haupt des Nestorianismus wurde, scheint auch der Titel Patriarch (Patriaka) hinzugekommen zu sein.

Der Katholikos wurde also von den Metropoliten und Bischöfen seines Sprengels gewählt, welcher Usus bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts dauerte.[1]) Die Wahl ging auf folgende Weise vor sich. Nach dem Tode des Katholikos oder Patriarchen übernahm der Bischof von Cascar die Leitung der Diözese desselben, oder in dessen Abwesenheit dann immer der Bischof, dessen Diözese dem Sprengel des Patriarchen zunächst gelegen war. Diesem oblagen sämtliche Verrichtungen des Katholikos mit Ausnahme der Ordination der Bischöfe. Nach Verlauf von drei Monaten hatte er alle Metropoliten und Bischöfe schriftlich zur Wahl des Katholikos einzuladen, wozu jeder Metropolit mit zwei oder drei Suffraganen erscheinen musste. Zur Gültigkeit der Wahl forderten die meisten Kanonisten in der Regel vier Metropoliten mit je drei Suffraganbischöfen; nur im Notfalle sollten auch zwei Metropoliten mit den vorgeschriebenen Suffraganen genügen. Das Pontifikale dagegen erklärte sechs Metropoliten mit den gehörigen Suffraganen für notwendig. Diese Metropoliten und Bischöfe versammelten sich nun mit dem Archidiakon des Katholikos und den vornehmsten Laien der Nestorianer und wählten einstimmig den Patriarchen.[2]) Die Wahl durch das Los erwähnt zwar das Pontifikale nicht; doch fand sie in vielen Fällen statt. Manchmal nahm man seine Zuflucht auch zu einem Kompromiss, und bei streitiger Wahl entschied sogar der weltliche Gebieter, dessen Bestätigung seit dem Jahre 987 die Patriarchenwahl unterlag.[3])

[1]) Cf. Badger l. c. V. II. p. 191 sq.
[2]) Ebedjesu l. c. Tract. IX. cap. 2. 4; Assemani l. c. p. 643 sq.
[3]) Assemani l. c. p. 652—663.

b) Gegenwärtige Praxis.

Die erwähnten Arten der Patriarchenwahl dauerten bis zum Jahre 1450, wo der Patriarch Mar Shimon ein Gesetz erliess, nach welchem seine Nachfolger nur aus seinen nächsten Anverwandten gewählt werden sollten. Diese Anordnung, welche das Patriarchat gleichsam erblich machte, fand viele Befehdungen und Hindernisse, schon deshalb, weil die Patriarchen und Bischöfe unverheiratet waren; sie ward auch die Ursache des im Jahre 1551 entstandenen Schismas, als nämlich einige Bischöfe statt des Shimon Bar-Mama, des einzigen Sprösslings der partriarchalischen Familie, den Mönch Johannes Sulaka zum Patriarchen gewählt hatten, obschon nachher auch auf dieser Seite dieselbe erbliche Sukzession im Patriarchate bis zum Jahre 1842 beobachtet wurde.[4])

Seit 1450 ist das nestorianische Patriarchat bis auf den heutigen Tag an Eine Familie geknüpft,[5]) und zwar so, dass es der Regel nach vom Onkel auf den Neffen übergehen soll, jedoch nicht nach dem Alter, sondern nach den Wünschen der Familie. Ein jüngerer Bruder könnte, wenn er gleich die notwendigen Eigenschaften für das Patriarchat besässe, dem älteren in dieser Würde nur dann folgen, wenn kein tauglicher Neffe hierfür vorhanden, also keiner für dieses Amt erzogen worden wäre. Die unumgänglichen Qualifikationen für die Patriarchenwürde aber bestehen darin, dass die Mutter während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft und solange sie das Kind säugt und der zum Patriarchen bestimmte Knabe von seiner Kindheit bis zum Antritt des Patriarchats keine Fleischspeise genossen habe.[6])

2. Konsekration und Inthronisation des Patriarchen.

Die Konsekration des Patriarchen findet in seiner Kathedrale statt, welche früher die zu Seleucia und Ktesiphon

[4]) Badger l. c. V. I. p. 147 sq.
[5]) An die Familie Mama. Cuinet l. c.
[6]) Badger l. c. V. II. p. 191; Ritter a. a. O. S. 673; Eastern Churches p. 8.

(chaldäisch Mahuza) war, und selbst als die Patriarchenwahl zu Bagdad vorgenommen wurde, ward der Patriarch doch dort konsekriert. Übrigens musste derselben die Bestätigung der Wahl von seiten des Landesherrn vorhergehen. Die Konsekration geschah früher durch den Metropoliten von Elam (Gandisapor) in Gegenwart von wenigstens noch drei Metropoliten und der übrigen Bischöfe,[7] jetzt wird sie vom ältesten Metropoliten vorgenommen. Der neue Patriarch wird zuvor mit den priesterlichen Gewändern bekleidet. Die Form der Konsekration ist dann immer dieselbe, der neue Patriarch mag Metropolit, Bischof oder Presbyter sein, und besteht ihrem Wesen nach in der Handauflegung.[8] Hat nun der Archidiakon — welche Stelle früher der Bischof von Cascar vertrat, der hier sogar in der Kleidung eines Diakons erschien, — den neuen Patriarchen als Katholikos von Seleucia und Ktesiphon und des ganzen Orients proklamiert und das versammelte Volk durch eine dreimalige Akklamation seine Zustimmung zu erkennen gegeben, so empfängt er vom vornehmsten Metropoliten die Patriarchalgewänder und -Insignien, nämlich das Kaphila (besser Phakila oder Maaphra), eine Art Pluviale, von den Griechen φακιόλιον genannt, ferner das Biruna, ein gestickter Amictus, womit das Haupt bedeckt wird, denn die Mitra kennen die Nestorianer nicht, den Hirtenstab, Chutra genannt, endlich das Sciuscefo, ein Velum, welches an einem goldenen oder silbernen Kreuze befestigt ist, womit das Volk gesegnet wird, und das somit die Stelle des bei den Griechen üblichen δικήριον oder τρικήριον vertritt. Hierauf wird der konsekrierte Patriarch auf seinen Stuhl gesetzt, welcher Akt Enthronismus genannt wird, und dann folgt die Liturgie, womit der ganze Ritus beendigt wird. Der neue Patriarch pflegt auch seinen Namen zu ändern und führt jetzt immer den Namen Shimon.[9]

---

[7]) Ebedjesu l. c. Tr. IX. cap. 2. 4.

[8]) Ist er also bereits Bischof oder Metropolit, dann hat diese Handauflegung nicht den Charakter einer Konsekration, sondern einer blossen Deputation zum neuen Amte.

[9]) Assemani l. c. p. 763—783.

3. Jurisdiktion des Patriarchen.

Der Patriarch hat die oberste geistliche Gewalt und deshalb keinen Richter über sich.[10]) Ihm sind alle Metropoliten und Bischöfe zum Gehorsame verpflichtet und können ohne seine Erlaubnis nicht zu seinem Sitze kommen. Er hat das Recht, die Metropoliten und Bischöfe zu ordinieren, zu versetzen und zu deponieren. Hat der Metropolit einen Bischof konsekriert, so muss dieser vom Patriarchen noch die Perfectio erhalten, ohne welche er keine Pontifikalfunktionen ausüben kann. Diese Perfectio, welche dem Ritus nach eine Wiederholung der Ordination zu sein scheint, ist jedoch nur eine Art Bestätigung der bereits vollzogenen Konsekration. Ohne Erlaubnis des Patriarchen darf der Metropolit kein verödetes Bistum seiner Diözese einverleiben.[11]) Als Kirchenoberhaupt hat der Patriarch das Recht, jeden, mag er was immer für einer Diözese angehören, zu ordinieren;[12]) ferner das Recht, ausschliesslich das heilige Öl zu konsekrieren, was jedoch nur alle sieben Jahre geschieht, wie denn auch die heiligen Felle oder Antimensien, welche bei den Nestorianern die Stelle der Altarportatilien vertreten, nur von ihm benediziert werden.[13]) Er hat das Recht, rituelle Verfügungen zu treffen, und der von ihm vorgeschriebene Ritus muss in allen Kirchen beobachtet werden, sowie auch seines Namens bei allen Gebetsstunden gedacht werden muss. Ohne seine Erlaubnis darf niemand das Amt eines Magisters oder Interpreten sich anmassen, und ohne seine Approbation soll kein Buch veröffentlicht werden. Ist der Patriarch etwa wegen Mangel an Kenntnissen nicht imstande, die Zensur auszuüben, so soll er hierzu unterrichtete Bischöfe und geübte Lehrer berufen, welche dann über die Approbation oder Reprobation der Bücher zu entscheiden haben. Unterwirft sich der Autor eines verurteilten

---

[10]) Ebedjesu l. c. Tract. IX. cap. V.
[11]) Assemani l. c. p. 631-641.
[12]) Ebedjesu l. c. Tract. VI. cap 6. can. 8.
[13]) Badger l. c. V. I. p. 259.

Buches nicht, so soll er exkommuniziert werden. Endlich besitzt der Patriarch auch das Recht, Kirchen und Klöster vom Diözesanverbande zu eximieren.[14])

Ausser dieser geistlichen Jurisdiktion kommt dem Patriarchen aber auch eine gewisse Zivilautorität zu, worin er früher von den Emirs von Hakkari sogar unterstützt wurde, bis der wachsende Durst nach Macht und die Furcht, es möchten die Christen das Übergewicht in den kurdischen Gebirgen erlangen, diese bewog, jegliche Anstrengung zu machen, um die Autorität des Patriarchen zu untergraben. Da der Patriarch als das Haupt aller Nestorianer in Persien und Kurdistan betrachtet wurde, so bedurfte jede Staatsmassregel, welche von der Versammlung der Stämme vorgeschlagen wurde, seiner Approbation; jetzt aber ruht die politische Administration mehr in den Händen der Meliks, welche übrigens die Autorität des Patriarchen anerkennen, der noch immer in Streitigkeiten der oberste Richter ist. Wenn früher ein Streit zwischen Kurden und Nestorianern entstand, so übten der Patriarch und der Emir gemeinschaftlich das Richteramt; diese Gewohnheit hörte jedoch auf, als zwischen beiden Völkerschaften eine feindliche Spaltung eingetreten war.[15]) Bei Streitigkeiten zwischen Kurden und Christen steht es nun allerdings den Parteien frei, ihre Sache sowohl an den Gerichtshof des Patriarchen Mar Shimon als an den des Emir zu bringen; allein kein Nestorianer darf sich weigern, vor dem Gerichte des Emir, gegen dessen Urteil es keine Appellation gibt, zu erscheinen, wenn ihn ein Kurde bei demselben belangte. Der Nestorianer aber kann den Emir nur dann als seinen Richter wählen, wenn der andere Teil gleichfalls ein Nestorianer ist. Gegen das Urteil des Patriarchen könnte nun allerdings an den Emir appelliert werden; allein das pflegt nicht zu geschehen, da es nach

---

[14]) Assemani l. c. p. 642 sq.; Ebedjesu l. c. Tract. IX. cap. VI.

[15]) Namentlich ist dies seit der letzten Niedermetzelung der Nestorianer durch den Emir Ledr Khan Beg im Jahre 1843 der Fall. S. Layards populärer Bericht über die Ausgrabungen zu Niniveh, deutsch von Dr. Meissner, S. 85.

den Gesetzen für ein Verbrechen gilt, mit einem Christen vor einem Ungläubigen zu rechten. Die härteste Strafe, die der Patriarch als Richter über einen Verbrecher verhängen kann, ist die Exkommunikation, welche vom Volke auch sehr gefürchtet wird.[16])

Als Zeichen seiner Autorität führt der Patriarch ein eigenes Siegel, welches in der Mitte die Worte: „Der demütige Shimon, Patriarch des Orients" enthält; im Kreise herum aber steht geschrieben: „Mar Shimon, der sitzt auf dem Stuhle des Apostels Thaddäus."[17])

4. Residenz und Revenuen des Patriarchen.

Der Sitz des Patriarchen befand sich anfangs zu Seleucia oder Coche, im Jahre 872 aber wurde er nach Bagdad verlegt. Vom Jahre 1258 an befand sich die Residenz des Patriarchen an verschiedenen Orten, bis endlich im Jahre 1560 der Patriarch seinen fixen Aufenthalt in Mossul nahm; er wohnte jedoch nicht in der Stadt, sondern bis zum Jahre 1725 in dem nahegelegenen berühmten Kloster Rabban Hormuz.

Als sich im Jahre 1780 der Patriarch Elias XI. von Mossul mit der römischen Kirche uniert hatte, wurde nun der Bischof von Urmiah, der sich im Jahre 1582 vom Patriarchen Elias V. getrennt und sich selber zum Patriarchen aufgeworfen hatte, der rechtmässige und einzige Patriarch der Nestorianer, der sich im Jahre 1590 nach Kurdistan zurückzog und seinen Sitz zu Kothshannes oder Kochânes bei Djulamerk nahm. Im Jahre 1842 wurde ihm seine Residenz vom Emir Nurallah Beg verbrannt, worauf er zu Diss oder Dez im Bezirke Tyari residierte. Nachdem er auch hier im Jahre 1843 durch die Kurden vertrieben worden war, floh er nach Mossul, und erst im Jahre 1848 kehrte er wieder nach Kochânes zurück.[18])

---

[16]) Badger l. c. V. I. p. 259; Ritters Erdk. von Asien, Bd. VI. Abt. 2. Bch. 3. S. 666; Laurie, Dr. Grant. etc, p. 438.

[17]) Ritter a. a. O. S. 685.

[18]) Assemani l. c. p. 628 sq.; Ritter a. a. O. S. 662, 671; Laurie l. c. p. 100, 348; Badger l. c. V. I. p. 258, 374; Eastern Churches p. 9.

Das Einkommen des Patriarchen besteht zunächst in einer Kopfsteuer (Reshith), die ungefähr drei Pfennige nach englischem Gelde beträgt,[19]) und alle drei Jahre von sämtlichen erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes der Patriarchaldiözese bezahlt werden muss. Ausserdem pflegt der Patriarch seine Finanzen auch dadurch aufzubessern, dass er manchmal die Strafe der Exkommunikation, womit der eines schweren, kirchlichen oder politischen Verbrechens Schuldige belegt worden war, in eine Geldstrafe verwandelt. Eine andere Quelle des Einkommens bilden die Erstlingsfrüchte (Ghewith), welche das Volk jedes Jahr von den Landesprodukten an die Kirchen seiner Diözesen gibt und wovon der zehnte Teil für den Patriarchen beiseite gelegt wird. Diese Gewohnheit hindert übrigens nicht, dass der Patriarch von den Wohlhabenden und Reichen seiner Gläubigen direkt ein jährliches Ghewith empfängt, dessen Betrag natürlich dem Belieben des Gebers überlassen bleibt.[20])

§ 119. Bischöfe und Metropoliten.

a) Bischofswahl.

Früher wurde der Bischof (Khalfa oder Episcopa) vom Klerus und Volke in Gegenwart der übrigen Bischöfe der Provinz frei gewählt, und zwar zunächst aus dem Weltklerus; denn ein Mönch sollte nur dann genommen werden, wenn er einen ausgezeichneten Ruf bezüglich seiner Frömmigkeit hatte und besonders der Ansicht jener nicht huldigte, welche die Ehe für eine Befleckung halten. Sonst wurden von den Erwählten nur drei Eigenschaften gefordert: Erstens gesunder Menschenverstand zur Regierung der Diözese; ferner Frömmigkeit, welche sowohl die Ausübung guter Werke als auch das Bekenntnis des orthodoxen Glaubens in sich schliesst, und endlich Kenntnis der heiligen Schriften.[1])

---

[19]) Nach Monteiths Nachrichten bei Ritter (a. a. O. S. 665) beträgt sie 1 Schilling 6 Deniers.

[20]) Badger l. c. V. I. p. 260.

[1]) Ebedjesu l. c. Tract. VIII cap. I. II. XVI.

Allein die Beschränkung des Patriarchats auf eine Familie hat auch auf die Bischofswahlen eingewirkt, ohne dass jedoch die strenge Regel bezüglich der von der Mutter des Patriarchatskandidaten zu beobachtenden Abstinenz auch bei der Mutter eines Bistumskandidaten zur Geltung gekommen ist.[2]) Es ist also auch die bischöfliche Würde in gewissen Familien der Vornehmen, denn gerade diese scheinen das grösste Verlangen danach zu haben, erblich geworden. Stirbt nämlich ein Bischof, so sehen sich die Kleriker und Vornehmsten der Diözese um einen geeigneten Nachfolger um und zwar unter denjenigen von den nächsten Anverwandten des verstorbenen Bischofs, welche eigens für diese Würde erzogen worden waren.[3]) Erst wenn sich unter diesen kein passender Stellvertreter finden sollte, dann wählt Klerus und Volk gemeinsam einen Priester der Diözese und präsentiert ihn dem Patriarchen zur Konsekration.[4]) Daher kommt es, dass oft zwölfjährige und noch jüngere Knaben zu einem Bistume gelangen.[5]) Die Wahl soll nach den Kanones binnen vier Monaten vorgenommen werden.[6])

b) Konsekration und Inthronisation des Bischofs.

Die Konsekration des Bischofs wird vom Patriarchen oder, wenn der Bischof einem Metropolitenverbande untersteht, auch vom Metropoliten vorgenommen und kann nur an einem Sonn- oder Festtage stattfinden. Sie besteht ihrem Wesen nach in der Salbung mit Chrisma und in der Handauflegung, und unterscheidet sich von der des Pa-

[2]) Nach dem Verfasser der Eastern Churches (p. 8) aber dürfte auch die Mutter eines Bistumskandidaten kein Fleisch geniessen, solange sie das Kind säugt, sowie der Kandidat selber von seiner Kindheit an kein Fleisch genossen haben darf.

[3]) Eine Art Wahl muss also immer stattfinden, da der Bischof seinen Nachfolger durchaus nicht bestimmen kann. Ebedjesu l. c. Tract. VIII. cap. IV.

[4]) Badger l. c. V. II. p. 192.

[5]) Ritter a. a. O. S. 657, 677.

[6]) Cf. can. 23. Syn. Ezechielis anno 577 et can. 3. Syn. Georgii anno 677 ap. Assemani l c. p. 183, 187.

triarchen bloss dadurch, dass nur eine einmalige Akklamation des Volkes vorkommt. Ebenso ist die kirchliche Kleidung des Bischofs ganz dieselbe, wie die des Patriarchen.[7] Nach den Kanones soll die bischöfliche Konsekration in Gegenwart wenigstens dreier Bischöfe vor sich gehen, und ist der Bischof von einem Metropoliten ordiniert worden, so hat sich derselbe hierauf zum Patriarchen zu begeben, um von ihm die Perfectio oder Bestätigung zu erhalten.[8]

Kein Bischof soll sich nun eigenmächtig in den Besitz seiner Diözese setzen, sondern hat vom Chorbischof des Metropoliten oder Patriarchen auf seinen bischöflichen Stuhl gesetzt, d. h. inthronisiert zu werden.[9]

c) Rechte und Pflichten des Bischofs.

Wie es im Konsekrationsritus heisst, hat der Bischof zu predigen, zu binden und zu lösen, wunderbare Heilungen zu wirken, zu ordinieren und die anvertraute Herde zu weiden.[10] Besonders obliegt ihm das Predigtamt, welches er an Sonn- und Festtagen entweder persönlich oder durch einen gelehrten Stellvertreter ausüben soll.[11]

Kein Bischof soll sich ohne gegründete Ursache länger als sechs Monate von seinem Sitze entfernen und die Osterzeit stets in seiner Diözese feiern.[12]

Macht sich der Bischof eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, der Häresie, eines falschen Zeugnisses, der Trunkenheit oder anderer grosser Laster schuldig, so soll er deponiert werden. Hat er ein ungerechtes Urteil gefällt, so soll er nach der Grösse der Schuld mit Suspension belegt werden.[13]

Der Bischof hat jährlich zweimal durch den Chor-

---

[7] Assemani l. c. p. 681—701.
[8] Ebedjesu l. c. Tract. VIII. cap. IX.
[9] Ebedjesu l. c. Tract. VIII. cap. VIII.
[10] V. Assemani l c.
[11] Can. 1. Syn. Georgii anno 677 ap. Assemani l. c. p. 187.
[12] Ebedjesu l. c. Tr. VIII. cap. XII.
[13] Ebedjesu l. c. Tr. VIII. cap. XX. can. 3—9.

bischof den Klerus seiner Städte um sich zu versammeln; er selber aber hat, sofern er unter einem Metropoliten steht, jährlich im September bei der Metropolitansynode, und ausserdem alle vier Jahre bei der vor der Fastenzeit statthabenden Synode des Patriarchen zu erscheinen. Nur Bischöfe in weit entlegenen Ländern sollen bloss nötig haben, Unionsschreiben an den Patriarchen und zwar alle sechs Jahre zu schicken, worin sie über die Zustände und Bedürfnisse ihrer Diözesen genauen Bericht erstatten.[14])

Der Bischof muss unverheiratet sein. Allerdings hatte der Patriarch Babäus auf einer Synode im Jahre 499 das Gesetz gegeben, dass alle seine Nachfolger heiraten sollen, und dass jeder Bischof und Priester, so oft seine Frau mit Tod abgehe, wieder eine andere nehmen sollte. Allein der Patriarch Mar-Abas verbot auf einer Synode im Jahre 544, dass ein Verheirateter Bischof oder Patriarch werde, und so blieb denn fortan die Ehe den Bischöfen, Metropoliten und Patriarchen untersagt, und selbst ein Witwer kann nicht Bischof werden.[15])

Diese Beschränkung steht jedoch im Widerspruche mit zwei Kanones, welche aus den apostolischen Kanones in die Kanonessammlung (Sinhadòs)[16]) des Ebedjesu aufgenommen wurden und voraussetzen, dass die Bischöfe auch aus Verheirateten genommen werden können. Es sind das die Kanones 39 und 74. Der erstere befiehlt, dass das Privateigentum des Bischofs von dem der Kirche streng geschieden sein solle, damit die Kirche nicht zu Schaden käme, da der Bischof, der zuweilen Weib und Kinder habe, mit seinem Vermögen beliebig verfügen könne. Der andere verbietet, die bischöfliche Würde auf den Bruder oder Sohn oder einen Verwandten zu vererben. Wenn ein Bischof einen solchen zum genannten Zwecke ordiniert hätte, so

---

[14]) Ebedjesu l. c. cap. X. XIX.; can. 15. 16. Syn. Ezechielis anno 577 ap. Assemani l. c. p. 183.

[15]) Assemani l. c. p. 80, 872.

[16]) Sinhadòs oder Sinhedûs und Takhsa sind die beiden kanonischen Sammlungen der nestorianischen Kirche. Ritter a. a. O. S. 948.

sollte die Ordination ungültig sein und der Bischof entfernt werden.[17])

d) Konsekration und Jurisdiktion des Metropoliten.

Der Konsekrationsritus des Metropoliten (Matran) stimmt ganz mit dem des Bischofs überein, nur dass bei ihm eine zweimalige Akklamation stattfindet. Der Metropolit hat ausser der bischöflichen Jurisdiktion in seiner Diözese noch das Recht, seine Suffraganbischöfe zu ordinieren und dieselben zur Synode zu berufen. Eine weitere Gewalt kommt ihm über seine Suffragane durchaus nicht zu, und er selbst steht ganz unter dem Patriarchen.[18]) Übrigens ist auch bei den Nestorianern wie in den übrigen orientalischen Kirchen der Name Metropolit oft nur ein blosser Titel mit einem Vorrange vor dem Bischof.

e) Revenuen der Bischöfe und Metropoliten.

Das Einkommen des Bischofs besteht in einer Kopfsteuer von 2 Spahies oder ungefähr 5 Pfennigen, welche er jährlich von sämtlichen erwachsenen Mannspersonen seiner Diözese erhebt. Dazu kommen die Gebühren für die Ordinationen, für Konsekrationen von Kirchen, Ehedispensen usw. Zur Erntezeit erhält er auch Gaben von Naturalien, die aber vom freien Willen der Geber abhängen.

Das Verhältnis, in welchem der Bischof zu seinen Diözesanen steht, spricht sich in dem Titel „Abuna", d. i. Vater, wie er gewöhnlich genannt wird, aus.[19])

---

[17]) Ebedjesu, Epitome can. apost. ap. Maium l. c. p. 12, 15. Badger l. c. V. II. Chapt. 36. p. 180.

[18]) Assemani l. c. p. 696, 701; Ebedjesu, Coll. can. syn., Tract. VIII. cap. XVII.

[19]) Badger l. c. V. I. p. 228 sq. Vgl. Ritter a. a. O. S. 678.

§ 120. Diözesen und Seelenzahl der Nestorianer.*)

Der Patriarch hat eine eigene Diözese, welche in Zentralkurdistan liegt und bei 100 Ortschaften zählt.

Die Diözese Gunduk steht unter einem Metropoliten ohne Suffragane. Sie zählt 15 Ortschaften mit 13 Kirchen, 9 Priestern und 249 Familien.

Die Diözese Berwari,[1]) deren Metropolit zu Duri residiert, hat 27 Ortschaften mit 20 Kirchen, 18 Priestern und 348 Familien. Die Diözese Buthân steht unter einem Metropoliten mit zwei Suffraganbischöfen, welche im Distrikt Atêl residieren. Sie zählt 20 Ortschaften im Gebirge und 2 bis 3 im Tale Khabur zwischen Zakhu und Dschezirah mit 23 Kirchen, 16 Priestern und 220 Familien.

Die Diözese Dschelu ist der Sitz eines Metropoliten und begreift 43 Ortschaften in sich.

Die Diözese Gawar, Sitz eines Metropoliten, hat 45 Ortschaften.

Die Diözese Be-Schems-ud-Din, deren Metropolit zu Rustaka[2]) residiert, und 3 Suffragane unter sich hat, umfasst die Distrikte von Ter Gawar, Mar Gawar, Somâva, Bradostnon und Mahmedajeh.

Die Provinz Urmiah[3]) wird von 2 Metropoliten und 2 Bischöfen, welche zu Imalawa, Gögtaza, Ardischai und Armud Aghai residieren,[4]) verwaltet.

Infolge der Union zahlreicher Nestorianer mit Rom[5]) und des Abfalls derselben zur russischen orthodoxen Kirche und zum Protestantismus ist die Seelenzahl der Nestorianer

---

*) Badger l. c. V. I. chapt. 25.

[1]) Der erste bekannte Bischof von Berwari (Tela und Berbera) ist Simeon im Jahre 1266. Le Quien l. c. T. II. p. 1150, 1307.

[2]) Der erste bekannte Bischof von Rustaka ist Gabriel im Jahre 1281. Le Quien l. c. p. 1329.

[3]) Der erste bekannte Bischof von Urmiah ist Abdjesus im Jahre 1111. Le Quien l. c. p. 1144, 1327.

[4]) Ritter a. a. O. S. 944—947, 969.

[5]) Verbreitete sich im Jahre 1892 doch das Gerücht von der Union sämtlicher Nestorianer mit Rom.

sehr zurückgegangen, so dass sie in Persien nur auf 23,000 Seelen geschätzt werden. Im ganzen aber mögen sie noch 150,000 Seelen zählen.

§ 121. Die bischöflichen Offizialen.

Zu den bischöflichen Offizialen gehört der Chorbischof, der Archipresbyter und Archidiakon, der bei den Nestorianern auch ein Priester ist und den beiden ersteren vorgeht.

Der Archidiakon ist der Vikar des Bischofs und sitzt zu dessen Rechten. Durch seine Ordination, die übrigens nur eine blosse Benedictio ist, erhält er das Privilegium, Altäre zu benedizieren, in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz im Chor zu führen und das Offizium zu beginnen und zu schliessen. Wenn der Bischof funktioniert, so hält er den Bischofsstab und spricht nach ihm die Absolution. Er ordnet überhaupt das ganze Ministerium in und ausser der Kirche. Niemand kann vom Bischof oder Chorbischof zum Kleriker promoviert werden ohne den Archidiakon, wie auch ohne ihn kein Kleriker vom Bischof oder Chorbischof amoviert werden kann. Ihm unterstehen alle Angelegenheiten der Kirche und die Verwaltung des Kirchenvermögens; er ist also zugleich der Oikonomos des Bischofs und stellt die Ökonomen und Prokuratoren für die einzelnen Kirchen auf.[1])

Der Chorbischof ist bei den Nestorianern derjenige Priester, dem die Aufsicht über die Landkirchen obliegt, daher er auch Saura, d. i. Visitator genannt wird. Er wird durch einen eigenen Ritus, der gleichfalls nur eine Benedictio ist, zu seinem Amte eingeweiht. Er hat zweimal im Jahre den ihm untergebenen Klerus zu versammeln, um ihn in seinen seelsorglichen Funktionen zu unterrichten und ihm besonders die Kanones der Kirche vorzutragen und zu erklären. Er hat zu sorgen, dass der Bischof die schuldigen Abgaben empfängt, die Gläubigen ihren

---

[1]) Assemani l. c. p. 838; Ebedjesu l. c. Tract. VI. cap. 8 et 9.

religiösen Pflichten nachkommen und den kirchlichen Bedürfnissen überall Rechnung getragen werde. Bei entstandener Uneinigkeit oder Zwietracht übt er das Schiedsrichteramt. Ohne ihn darf keine Gemeinde ihre Seelsorger wählen. Sind Klöster in der Diözese, so führt er auch über dieselben die Aufsicht und präsidiert den Wahlen der Klostervorstände. Der Chorbischof hat seinen Sitz zur Linken des Bischofs.[2])

Der Archipresbyter ist eigentlich der Chorbischof der Stadt und vertritt die Stelle des Bischofs, wenn er abwesend ist. Er hat den Vorrang vor allen übrigen Priestern der Diözese.[3])

§ 122. Der Pfarrklerus und die Pfarrkirchen.

Jede Gemeinde wählt sich ihren Priester, Râbi oder Râbi Kâsha, auch Kessi[1]) genannt, selbst, der dann vom Bischof instituiert wird. Da die Priester verheiratet sind, wie sie denn auch nach der Ordination noch und selbst zum zweiten- und drittenmal heiraten können, so kommt es nicht selten vor, dass der Sohn seinem Vater im Amte folgt.[2]) Der Bischof ist gehalten, den Gewählten zu nehmen, und kann keinem andern das Amt geben. Ebenso hängt die Wahl der übrigen Kleriker, namentlich des Diakons, vom Priester und der Gemeinde ab.

Jeder Priester kann bloss in seiner Kirche fungieren; nur mit Erlaubnis des Chorbischofs, oder wenn sonst ein guter Grund vorhanden wäre, dürfte er auch an andern Orten kirchliche Funktionen vornehmen, ohne dass sich der Priester eines bestimmten Vergehens schuldig gemacht, darf er nicht abgesetzt werden.[3]) Die Priester der Stadt haben den Vorrang vor den Priestern auf dem Lande, so-

---

[2]) Assemani l. c. p. 826—838; Ebedjesu l. c. cap. VII.
[3]) Assemani l. c. p. 832, 837.
[1]) Kessi ist ein kurdisches Wort, welches soviel als „mein Teurer oder mein Lieber“ bezeichnet.
[2]) Ritter a. a. O. S 947.
[3]) Ebedjesu l. c. Tract. VI. cap. V.

wie die Bischöfe und Priester der Diözese des Patriarchen allen übrigen Bischöfen und Priestern vorgehen.[4])

Eine eigene Erscheinung bei den Nestorianern ist der Priester der Gebetsstunden, Sciahara d. i. Wächter oder Aufwecker genannt. Es ist dies jener Priester oder Diakon, welcher dem nächtlichen Offizium (Sciahra) vorsteht. Doch ist er der Ordination nach eigentlich ein Kantor (Amura), aus welchem Grade er zunächst genommen wird, obgleich er den Titel Diakon oder Presbyter führt. Er wird nach einem eigenen Ritus ausserhalb der Cancellen ordiniert, und hat in Ermanglung eines Priesters dessen Stelle bei den kanonischen Stunden und bei den Exequien zu vertreten, d. h. bei der Vesper und Nokturn die Proklamationen zu machen und die Gebete zu sprechen, und bei den Exequien mit dem Diakon die Gebete zu singen und das Totenoffizium zu vollenden. Ein Sciahara kann nie Diakon werden; übrigens wurden zu diesem Amte hie und da auch blinde Priester genommen, welche dann zwar unerlaubt, aber doch gültig die Ordination empfingen.[5]) So gross nun der Einfluss des Priesters auf seine Gemeinde ist und sein Rat bei allen wichtigen häuslichen oder politischen Angelegenheiten erholt wird, so empfängt er dessenungeachtet nur wenig Unterstützung von seinen Gläubigen. Gleich dem Laien ist er genötigt, ein Handwerk zu treiben. Gewöhnlich kultivieren die Kleriker ein schmales Stück Land; nicht selten sieht man sie auch weben oder Holzlöffel verfertigen. Doch leistet dem Priester jedes Gemeindemitglied einmal im Jahre einen Tag Fronarbeit oder unterstützt ihn wenigstens bei der Erntezeit. Von einigen Gläubigen erhält er dann auch eine beliebige Gabe von den geernteten Produkten. Die Stolgebühren heissen nichts. Wohl wird dem Priester für die Trauung ein Schilling bezahlt; allein es wird erwartet, dass er die Hälfte davon dem Bräutigam wieder zurückgebe, wenn der Dienst vorüber ist. Begräbnisgebühren werden nicht bezahlt, und

---

[4]) Can. 38. 39. Syn Ezechielis anno 577 ap. Assemani l. c. p. 183.
[5]) Assemani l. c. p. 820 sq.

die Kleinigkeit, welche für die Taufe gegeben wird, nimmt der Kirchenvorsteher oder Wekil für die Kirche in Empfang.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Sorge für den Unterhalt der Kirche obliegt dem Kirchenvorsteher, Wekil genannt, der eigens zu diesem Zwecke von der Gemeinde aufgestellt ist. Jede Kirche besitzt gewöhnlich einige Morgen Landes, welche der Kirchenvorsteher zum Nutzen der Kirche zu kultivieren hat, deren Erträgnisse er aber nicht selten zu seinem eigenen Gebrauche verwendet.[6])

§ 123. Das Ordenswesen.

a) Mönchsklöster.

In früheren Zeiten hatten die Nestorianer sehr viele Klöster. Assemani[1]) zählt bei 31 Mönchsklöster auf, welche zunächst von dem Kloster Izle bei Nisibis, gegründet vom Mönche Abraham um das Jahr 500, ihren Ausgangspunkt nahmen. Jedes Kloster stand unter einem Abte (Riscia oder Risdaira), welcher von den Mönchen gewählt wurde. Nur ein solcher Mönch, der lesen und schreiben konnte, stets eine gute Aufführung gepflogen hatte, imstande war, zu belehren und zu urteilen, die Klosterregel kannte und in demselben Kloster erzogen worden war, konnte hierzu genommen werden. Den Abt zu benedizieren, war ein Recht des Bischofs, der ihm hierbei den Stab überreichte und das Pallium über dessen Schulter legte. Bezüglich der Verwaltung der Klostergüter stand der Abt ganz unter dem Bischof oder vielmehr zunächst unter dessen Chorbischof.[2])

Wer Mönch werden wollte, hatte nach der älteren Disziplin eine Probezeit von drei Jahren, nach der späteren nur mehr eine von fünfzig Tagen zu bestehen. Die Aufnahme geschah durch Erteilung der Tonsur, der sogenannten Korona, und durch Überreichung der Mönchskleidung von

---

[6]) Badger l. c. V. I. p. 228; Ritter a. a. O. S. 678.

[1]) L. c. cap. 14. § 2.

[2]) Assemani l. c. p. 913 sq.

seiten des Abtes. Die Mönchskleider bestanden in einem wollenen Unterkleide (Buthino), einem Gürtel (Unoro), einer Kapuze (Busitho), einem Oberkleide (Ophito) und Sandalien (Seiine).[3])

Die Mönche, welche Laien waren, beschäftigten sich ausser dem Chorgebete mit Agrikultur oder andern nützlichen Arbeiten, die Priestermönche (Rabbans) dagegen befassten sich ausser ihren kirchlichen Verrichtungen mit literarischen Arbeiten, Bücherabschreiben, Jugenderziehung usw.[4]) Gegenwärtig besitzen die Nestorianer keine Mönchsklöster mehr; noch darf man etwa glauben, dass solche bei den Nestorianern in den kurdischen Gebirgen existieren, obschon es nicht ungewöhnlich ist, in einiger Entfernung von einer Stadt oder einem Dorfe eine Kirche, Deira oder Konvent genannt, zu treffen, wo ein einzelner Priester, der das Zölibatsgelübde gemacht hat, wohnt, und unter dem Rektor der nächstgelegenen Pfarrkirche steht. Viele von den alten nestorianischen Klöstern in den Ebenen von Mossul sind verfallen, und das einzige, das noch existiert, haben die Chaldäer in Besitz. Die Mönchsdisziplin kam eben bei den Nestorianern dadurch sehr in Verfall, dass seit dem 14. Jahrhundert das Gelübde der Keuschheit nicht länger für bindend galt, als es jemand zur Gottseligkeit für nützlich fand,[5]) so dass ein Mönch, wenn er einen gerechten Grund hatte, sich vom Bischof von seinem Gelübde dispensieren lassen und in den Ehestand treten konnte. Doch durfte die Trauung nicht öffentlich in der Kirche, sondern nur privatim zu Hause gefeiert werden, und wenn zwei Ordenspersonen einander heiraten wollten, so wurden sie zuvor vom Bischof einer öffentlichen Busse unterworfen.[6])

---

[3]) Assemani l. c. p. 898, 908.

[4]) Badger l. c. V. II, p. 178.

[5]) Badger l. c. p. 179; Ritter a. a. O. S. 677.

[6]) Denn so lautet der Kanon bei Ebedjesu (l. c. Tract. II. cap. 11): „Wenn ein Mönch oder Nonne abfällt von ihrer Lebensweise und wegen Schwachheit des Fleisches zu heiraten wünscht, so sollen sie ohne Erlaubnis des Bischofs nicht getraut werden, und durchaus nicht in der Kirche und in der öffentlichen Versammlung ein-

b) Nonnenklöster.

Nonnenklöster gab es seit dem 5. Jahrhundert bei den Nestorianern ziemlich viele. Sie standen unter Äbtissinnen (Risciaths-Daira), welche von den Nonnen unter der Leitung des Bischofs oder dessen Chorbischofs gewählt wurden. Die Aufnahme ins Kloster geschah auch hier durch Tonsur und Überreichung der Klosterkleidung, welcher Akt vom Priestermönche, der dem Kloster vorstand, vorgenommen wurde, während die Äbtissin der neuen Nonne die alten Kleider auszuziehen und die neuen, vom Priester benedizierten anzuziehen hatte.[7] Gegenwärtig gibt es nun auch keine Nonnenklöster mehr bei den Nestorianern;[8] denn diejenigen, welche jetzt Nonnen genannt werden, sind solche Frauenspersonen, die das Keuschheitsgelübde abgelegt haben, übrigens aber in ihrem eigenen Hause bleiben und sich mit Werken christlicher Liebe und Barmherzigkeit befassen und zwar so lange, bis sie von ihrem Gelübde gelöst sind.[9])

---

gesegnet werden, sondern zu Hause. Wenn aber zwei, die dem Mönchsstande angehören, sich gegenseitig verlobt haben, so sollen sie durchaus nicht eingesegnet werden, und die Ehe soll ihnen nicht eher gestattet werden, bis sie eine öffentliche und lange Busse in Sack und Asche getan haben, sowie es ihnen der Bischof auferlegt."

[7]) Assemani l. c. p. 908 sq.

[8]) Nach Ritter (a. a. O. S. 747) soll es überhaupt im Orient, den Libanon ausgenommen, keine Nonnenklöster geben, wohl aber Nonnen, welche bei ihren Verwandten wohnen. Doch fand Badger (l. c. V. I. p. 389) an der Kirche Mar Ebedjesu zu Gunduk eine Nonne, welche mit bloss einem Priester im Konvente wohnte. Auch Layard (a. a. O. S. 99) erwähnt einer missgestalteten Nonne in der Vorhalle der Kirche von Biridschai.

[9]) Badger l. c. V. II. p. 179.

Vierzehntes Kapitel.

Die koptische Kirche in Ägypten.

§ 124. Einleitung.

Unter dem Patriarchen Dioskor von Alexandrien (444 bis 455) wurde der Eutychianismus oder Monophysitismus nach Ägypten verpflanzt und fasste besonders unter der einheimischen Bevölkerung, den Kopten (Jaakibeh), feste Wurzeln. Auf diese Weise wurde der Gegensatz zwischen den eingebornen Ägyptiern und den Griechen oder Kaiserlichen (Melekiten) auch noch durch religiöse Zwietracht erweitert, und so kam es, dass die Kopten, um über die Katholiken das Übergewicht zu erhalten, die mohammedanischen Araber in der Eroberung des Landes unterstützten.[1]) Allein auch die Kopten waren unter der Herrschaft der Khalifen vielen Bedrückungen ausgesetzt, welche zur Folge hatten, dass viele zum Islam übertraten. Selbst unter der Herrschaft der Osmanen und während der Oligarchie der Mamluken nahmen diese Bedrückungen nicht ab, denn erst Mehemed Ali führte im Anfange des 19. Jahrhunderts religiöse Toleranz als Staatsgrundgesetz ein, und erst seit seiner Regierung erfreuen sich die Christen eines gesicherten Rechtszustandes. Die Kopten zählen gegenwärtig in Ägypten 500,000 Seelen, wovon über 10,000 in Kairo leben. Besonders zahlreich sind sie in der Provinz Fajum.[2]) Ihre kirchliche Verfassung ist folgende.

§ 125. Die Hierarchie in der koptischen Kirche.

Die Kanonisten und Theologen der Kopten teilen das Priestertum in folgende Stufen: 1. Vorleser (Lektor), 2. Subdiakon, 3. Diakon, 4. Archidiakon, 5. Presbyter, 6. Igumen

[1]) Döllingers Lehrbuch der Kirchengesch., Bd. I. S. 151.
[2]) Kremer, Ägypten, Tl. I. S. 88—99.

oder Komos, 7. Patriarch, in welchem die bischöfliche Würde eingeschlossen ist. Diese sieben heiligen Weihen, sagen sie, hat Christus der Herr selbst ausgeübt. Das Amt eines Lektors nämlich übte er, als er in der Synagoge die Worte des Propheten Isaias las: Der Geist des Herrn ist über mir usw. Den Dienst eines Subdiakon versah er, als er die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel trieb. Das Amt eines Diakon übte er, als er seinen Jüngern die Füsse wusch, und das Amt eines Archidiakon, als er seinen Jüngern den Auftrag gab, zu predigen das Evangelium der ganzen Welt. Die priesterliche Funktion übte er aus beim letzten Abendmahl, indem er sein Fleisch und Blut den Aposteln zum Genusse reichte, das Amt eines Igumen, als er seine Jünger auf einen hohen Berg führte und sie segnete; das Amt eines Bischofs, indem er von Ort zu Ort wanderte, die verirrten Schafe aufzusuchen, und das eines Patriarchen, welches mit dem des Bischofs vereinigt ist, als er seine Jünger anhauchte und sprach: Nehmet hin den heiligen Geist usw.[1])

Doch kennt die koptische Kirche auch den Psaltisten oder Sänger,[2]) und ausserdem hat sie noch einen andern Kirchendiener, den Sakristan (Keiím), welchen der heilige Patriarch Cyrillus eingeführt haben soll. Der letztere hat nebst andern Diensten auch das Brot für das heilige Opfer zu backen.[3])

§ 126. Ordination der Kleriker.

Der Ordinand muss frei vom körperlichen Defekte und ehelicher Geburt sein. Kein Bigamus, kein Besessener, kein Kastrat und kein Neophyt soll ordiniert werden.[4]) Der Diakon soll 25, der Presbyter wenigstens 30 Jahre alt sein.[5])

[1]) Vansleb, Histoire de l'église d'Alexandrie, (Par. 1677) p. 4 sq.

[2]) Cf. Moroni, Dizionario di erudiz. stor.-eccl., Vol. 21. p. 135.

[3]) Vansleb l. c. p. 38.

[4]) Vansleb l. c. p. 180, 267; Eastern Churches (Lond. 1850) p. 77.

[5]) Nach dem 23. Kanon des Patriarchen Athanasius von Konstantinopel bei Vansleb p. 283. Nach „Eastern Churches" p. 77 soll der Presbyter 33 Jahre zählen.

Bei der Ordination des Psaltisten liest der Bischof drei Gebete über den Ordinanden, worauf dieser den Altar, den Bischof und alle, die bei seiner Ordination zugegen sind, küsst. Zum Schlusse gibt ihm der Bischof die Benediktion.

Soll aber ein erster Sänger ordiniert werden, dann spricht der Bischof eine einzige, aber ganz eigene Oration.

Der Lektor und Subdiakon werden zwar noch ausser dem Heiligtume, aber unter Auflegung der Hände ordiniert, indem nämlich der Bischof die Schläfe des Ordinanden mit seinen Händen berührt.

Bei der Ordination eines Diakon folgt zuerst eine Handauflegung und dann wird dem Ordinanden die Stola über die linke Schulter gelegt. Nun folgt die Liturgie. Nach der Kommunion haucht der Bischof denselben an und spricht: Empfange den heiligen Geist für die Kirche N. Hierauf legt er ihm abermals die Hand auf und gibt ihm die Benediktion.[6])

Wenn ein Priester ordiniert werden soll, so wird ein Diakon von zwei Priestern, die an beiden Enden dessen Stola halten, unter Vorantritt eines Igumen zum Heiligtume vor den Bischof geführt. Dieser legt ihm die Hände auf, und nachdem ein Priester dem Ordinanden seine Pflichten vorgelesen und derselbe das Buch, worin sie enthalten sind, geküsst hat, beginnt die Liturgie. Vor der Kommunion legt der neue Priester laut das Glaubensbekenntnis ab, hierauf kommuniziert ihn der Bischof und haucht ihn alsdann an, indem er spricht: Empfange N. N. den heiligen Geist für die Kirche N., worauf das Volk ruft: Er ist würdig. Der Bischof gestattet ihm, das Volk zu kommunzieren, der neugeweihte Priester aber fastet 40 Tage, jeden Tag bis 3 Uhr nachmittags, sich zugleich enthaltend vom Weine.[7]) Wenn er auf simonistische oder betrügerische Weise seinen Ordo erhalten hat, so ist er desselben verlustig.[8])

---

[6]) Vansleb p. 179—181.

[7]) Vansleb p. 176 sq.

[8]) Vansleb p. 35. — Früher fand bei den Kopten ein eigener Ritus statt, wenn ein Priester an einer andern Kirche, als wo er

§ 127. Funktionen der Kleriker und ihre liturgische Kleidung.

Der Lektor hat die Lektionen aus dem Alten Testamente zu lesen und auch den Gesang zu dirigieren. Daraus sehen wir, dass das Amt des Lektors mit dem des Psaltisten zusammenfällt. Dem Subdiakon obliegt die Sorge für Weihrauch und Wachs, die Bewahrung der Kirchenbücher, die Bewachung der Kirchentüre und die Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche. Die Diakonen sind die Diener der Bischöfe und Priester, und es dürfen an keiner Kirche mehr als sieben sein; sind ihrer mehr, so können die überzähligen nicht vom Kircheneinkommen erhalten werden. Sie haben das Evangelium zu lesen, die Kirche zu schmücken, den Kelch zu tragen und die Kommunionen auszuteilen, wenn der Priester es erlaubt. Amt des Priesters endlich ist es, zu zelebrieren, das Volk zu unterrichten und zu segnen. Wenn er zelebrieren will, darf er nach Sonnenuntergang nichts mehr geniessen.[1]) Die priesterlichen Kleider sind: 1) Die Albe (Tunié), 2) ein langes Band von weisser Leinwand, welches der Priester und der Diakon in Form eines Turbans um ihr Haupt schlingen und welches Teleisan (griechisch Bilogion) genannt wird, 3) ein Cingulum von Seide, 4) Manipel (Kommein), 5) eine Stola, Bedrescil (griechisch ἐπιτραχήλιον) genannt, während die Stola des Diakon Orarion heisst, und endlich eine Casula, welche den ganzen Körper bedeckt und den Namen Burnus führt.[2])

---

bisher war, angestellt wurde. Der Bischof sprach da eine Absolution über ihn, legte ihm die Hand auf, verrichtete ein Gebet und hauchte ihm dreimal an die Nase. Das war keine Wiederholung der Ordination, wie Vansleb (l. c. p. 182) meint, sondern eine Einweihung in den neuen Dienst.

[1]) Vansleb p. 35 sq.

[2]) Vansleb p. 60 sq.

§ 128. Der Patriarch.

Die Kopten anerkennen sieben Patriarchen, von denen sie vier als ökumenische und drei als blosse Ehrenpatriarchen bezeichnen. Zu den ökumenischen Patriarchen zählen sie den Papst, den Patriarchen von Alexandrien, dem sie das Richteramt in der Kirche zuschreiben, den Patriarchen von Ephesus, dessen Sitz nach Konstantinopel verlegt worden, und den von Antiochien, dem sie das Richteramt bei Differenzen zwischen den Patriarchen beilegen. Die Ehrenpatriarchen sind der Patriarch von Jerusalem, der von Seleucia oder Bagdad, dem sie das Richteramt bei religiösen Differenzen unter den orientalischen Kirchen zuerkennen, und der von Abessinien, welcher, obgleich nur Metropolit, wegen seiner ausgebreiteten Diözese diesen Titel führt.

Der Patriarch der Kopten nennt sich einen Nachfolger des heiligen Markus. Er hatte früher seinen Sitz in Alexandria, der Hauptstadt Ägyptens; aber da die Zahl der koptischen Christen daselbst sehr abnahm und ihre Kirchen fast ganz zerstört wurden, so verlegte der Patriarch Christodoulos (1045—1076) seinen Sitz nach Kairo, wo der Patriarch noch jetzt residiert.[1])

§ 129. Wahl des Patriarchen.

Da Ägypten anfangs noch in keine bestimmten Diözesen eingeteilt war, so existierte zu Alexandria ein Episkopalkolleg, bestehend aus zwölf Bischöfen, welche das Recht hatten, den Patriarchen zu wählen. Als dann später die Diözesen bestimmt worden waren, verblieb das Recht, den Patriarchen zu wählen, dem Klerus zu Alexandria, bis um das Jahr 319 der Patriarch Alexander dieses Recht wieder den Bischöfen übertrug.[2]) Früher ging man bei der Patriarchenwahl also zu Werke. Wenn die Trauer-

---

[1]) Vansleb p. 9 sq.

[2]) Le Quien l. c. T. II. p. 342 sq.; Neale, The Patriarchate of Alexandria, (Lond. 1847) V. I. p. 11. V. II. p. 98.

zeit für den verstorbenen Patriarchen, welche der Regel nach ein ganzes Jahr, unter allen Umständen aber wenigstens vierzig Tage dauern sollte, abgelaufen war, dann wurden von den Vornehmsten der Nation zwölf Bischöfe nach Kairo[3]) zu einer Synode in der Patriarchalkirche, Maallaca genannt, berufen. Konnte man nicht so viele Bischöfe haben, so wurde ihre Zahl durch Igumenen in der Art ausgefüllt, dass zwei Igumenen für einen Bischof zählten. Der älteste Bischof führte den Vorsitz bei dieser Versammlung, welche drei taugliche Kandidaten für den Patriarchenstuhl vorzuschlagen hatte. Der Kandidat zum Patriarchate musste ein Freier und von freien Eltern geboren sein. Sein Vater musste wenigstens der erste Mann seiner Mutter sein. Er musste ferner körperlich und geistig gesund, jungfräulichen Standes, 50 Jahre alt, ein geborner Ägyptier oder doch mit der Landessprache vertraut sein. Auch sollte er keines Menschen und Tieres Blut vergossen haben. Mit Ausnahme der Bischöfe konnte jeder Kleriker, der bereits Diakon und noch unverheiratet war, gewählt werden. Ebenso brauchte der Kandidat kein grosser Theolog zu sein, sondern es genügte, wenn er nur koptisch und arabisch lesen und schreiben konnte, in der Heiligen Schrift bewandert war und die Zeremonien und Disziplin seiner Kirche verstand. Da aber die Patriarchenwürde ein strenges aszetisches Leben erfordert, so wollte keiner diese Würde gern annehmen, und so mussten die von der bischöflichen Versammlung vorgeschlagenen Individuen gewöhnlich erst gefangen genommen und gefesselt nach Kairo geschleppt werden, wo sie bis zum Tage der Wahl bewacht wurden. War dieser Tag gekommen, so schrieb man die Namen der drei Kandidaten auf Zettel und legte diese mit einem vierten Zettel, auf welchem die Worte

---

[3]) Erst seit dem 11. Jahrhunderte fand die Wahl zu Kairo statt, und da Alexandria ein altes Privilegium hierfür hatte, so ward lange Zeit zwischen beiden Städten als Wahlorte gewechselt. Ja, damit der Einfluss des Klerus und der Vornehmen dieser Städte auf die Wahl nicht zu gross würde, versammelten sich die Bischöfe auch im Kloster St. Makarius.

„Jesus Christus, der gute Hirt“ standen, in eine Urne, welche unter den Altar gestellt wurde, auf dem drei Tage nacheinander das Messopfer dargebracht wurde. Jeden Tag zog ein unschuldiger Knabe nach der Konsekration einen von diesen Zetteln, und derjenige, dessen Name während der drei Tage zweimal gezogen wurde, ward Patriarch. Zog er aber den vierten Zettel, so war das ein Zeichen, dass keiner von den drei Kandidaten Gott gefällig sei, und der Prozess begann von vorn.[4]) Nach der gegenwärtigen Praxis aber wird der Patriarch aus den Mönchen des Klosters St. Anton, nahe beim westlichen Golf des Roten Meeres, durchs Los (Heikeliet) gewählt. Zuerst werden 100 für das Patriarchat taugliche Mönche vorgeschlagen, aus diesen durch Stimmenmehrheit 50 gewählt, aus diesen 25, aus diesen 10 und endlich aus diesen 3, mit denen dann die oben beschriebene Wahlprozedur vorgenommen wird. Auch kann der Patriarch durch seine Vorgänger bestimmt werden.[5])

Nach der Wahl wird das Wahldekret (Taklid) ausgefertigt und von den anwesenden Bischöfen, Priestern und einigen der vornehmsten Kopten Kairos unterzeichnet. Die Wahl unterliegt der Bestätigung (Sigel) von seiten des Landesfürsten.[6])

§ 130. Konsekration und Inthronisation des Patriarchen.

Ist der neugewählte Patriarch ein einfacher Mönch, so wird er am ersten Tage zum Diakon, am zweiten zum Presbyter, am dritten zum Igumen oder Komos ordiniert

---

[4]) Vansleb p. 11 sq.; Neale l. c. V. II. p. 99 sq. Diese Wahl durchs Los fand jedoch nicht immer statt, da unter der mohammedanischen Herrschaft die Wahlfreiheit auch manchmal durch Simonie beeinträchtigt wurde, indem der Meistbietende durch den Einfluss des Sultans gewählt ward.

[5]) Curzons Besuche in den Klöstern der Levante, S. 53; Eastern Churches, p. 77; Neale, A history of the holy eastern church, P. I. p. 118.

[6]) Neale, The Patr. of Alex., V. II. p. 101.

und am nächstfolgenden Sonntag dann zum Patriarchen konsekriert.[1])

Am Tage der Konsekration, welcher immer ein Sonntag sein muss, führen die Bischöfe den neuen Patriarchen in seinem schwarzen Mönchshabit in die Kathedrale, daselbst bekleiden sie sich mit ihren Pontifikalgewändern und treten dann in das Allerheiligste (Heikel), wo sie ein ungefähr fünf Fuss hohes, eisernes Kreuz unter die Patene, welche auf dem Altare liegt, legen und ein kleines Kreuz von Bronze auf dieselbe. Hierauf begeben sie sich zum Neugewählten, der am äussersten Ende der Kirche ihrer harrt, legen ihm die Stola um den Hals, und zwei Bischöfe, die beiden Enden der Stola haltend, führen ihn zum Allerheiligsten, wo nun die Konsekrationsgebete beginnen. Hierauf lesen die Bischöfe einer nach dem andern das Wahlpatent mit lauter Stimme, zuerst in koptischer, dann in arabischer Sprache; der Neugewählte legt das Glaubensbekenntnis ab und wird mit den Pontifikalgewändern bekleidet; die Bischöfe legen ihm die Hände auf, und so ist der neue Patriarch konsekriert. Er ergreift nun das unter der Patene liegende eiserne Kreuz, welches sein Hirtenstab ist, zum Zeichen, dass er seine Gewalt von Gott und nicht von Menschen erhalte, um seine Herde zu weiden nach den Worten Davids: „Pasce eos in virga ferrea,“ und nimmt dann noch das kleine Kreuz. Nach dieser Zeremonie ist er als Patriarch anerkannt. Die Bischöfe setzen ihn dreimal auf den Patriarchenstuhl, der ein steinerner Stuhl im Heiligtum auf der östlichsten Seite der Kirche ist, indem sie sprechen: „Amba N. N., Fürst der Bischöfe, setzt sich auf den reinen, apostolischen und evangelischen Stuhl unseres heiligen und gebenedeiten Vaters Markus, der jetzt Gott in seiner Herrlichkeit schaut, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes,“ worauf das versammelte Volk dreimal antwortet: „Er ist

[1]) Früher, wo nicht immer ein Mönch zum Patriarchen gewählt wurde, wurde der Neugewählte auch sogleich in den Mönchsstand versetzt, indem man ihn mit dem englischen Habit (Askim) bekleidete.

würdig, Fürst der Bischöfe zu sein.“ Nun folgt die Liturgie, bei welcher der älteste Bischof den Diakon, der jüngste den Lektor macht. Das Evangelium ist hier aus dem 10. Kapitel des Johannisevangeliums genommen. Bei den Worten: „Ich bin der gute Hirt“ legen die Bischöfe das Evangelienbuch auf das Haupt des Patriarchen, küssen es, und das Volk ruft laut: „Er ist würdig.“ Nach dem Credo und Friedenskusse erteilt der Patriarch die Weihen, wenn Kandidaten hierfür da sind. Ist die Liturgie beendigt, so legt der Patriarch die Pontifikalkleidung ab, zieht, unterstützt vom ältesten Bischof, seinen Mönchshabit an und setzt sich auf seinen Thron. Der Archidiakon liest vor ihm eine Lobrede, worauf der Patriarch den Segen erteilt. Alsdann wird er prozessionaliter in seine Residenz begleitet, wo er die Huldigung von seiten des Klerus und Volkes entgegennimmt, indem ihm die Bischöfe den Mund, die Priester die Hand, die übrigen Kleriker und Laien aber die Füsse küssen. Die ganze Feier wird endlich durch ein drei Tage dauerndes Fest beschlossen. Nach seiner Inthronisation begibt sich der Patriarch ins Kloster St. Makarius, wo er von den Mönchen feierlich empfangen wird und in der Benjaminskapelle die Liturgie feiert; von da begibt er sich in die übrigen Klöster, wo er überall zelebriert. Zuweilen, jedoch nicht häufig, pflegt der neue Patriarch auch seinen Namen zu ändern.[2])

§ 131. Jurisdiktion des koptischen Patriarchen und dessen Hof.

Alle koptischen Kirchen von Ägypten, Palästina, Nubien, Abessinien und der Berberei stehen unter dem Patriarchen, wie sich das auch in seinem vollen Titel als Patriarch von Alexandrien und der Ägypten unterworfenen Herrschaften von Jerusalem, Abessinien, Nubien, der Pentapolis und aller andern Orte, wo der heilige Markus gepredigt hat, ausspricht.[1])

---

[2]) Vansleb p. 162 sq.; Neale l. c. p. 105.

[1]) Vansleb p. 27 sq.

Er selbst aber steht unter keinem irdischen Richter, ist unabsetzbar; auch nicht wegen schlechten Lebenswandels kann er abgesetzt werden, sondern durch ein Nationalkonzil können die etwaigen Gewalttaten des Patriarchen gehemmt oder dessen Laster zu beseitigen gesucht werden.[2])

Obwohl ausgerüstet mit der Fülle der geistlichen Gewalt, hat er doch nicht die Macht, die Disziplin der Kirche zu ändern oder neue Zeremonien einzuführen; im Gegenteil wird von ihm gefordert, dass er alles beim Hergebrachten lasse und es werden ihm daher bei seiner Konsekration hierauf bezügliche Versprechen abgenommen. Er hat vor allem für die Reinbewahrung des Glaubens und das Seelenheil seiner Gläubigen zu sorgen, sowie seine Augen stets darauf gerichtet sein sollen, seinem Volke nützlich zu sein. Daher ist es seine Pflicht, jeglichen Schaden von seinen Gläubigen abzuwenden, ihre Verluste zu ersetzen, ihre Gefangenen zu befreien und ihre Armen nach Vermögen zu unterstützen, zu welchem Behufe ihm nicht unbeträchtliche Fonds zur Verfügung stehen.[3])

Der Patriarch hat das Recht, Metropoliten und Bischöfe zu ernennen und zu konsekrieren, und weiht allein das heilige Chrisma, welcher Akt stets im Kloster St. Makarius verrichtet werden soll.[4])

Er hat die unter seinen Gläubigen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten und die Verlassenschaftshandlungen zu ordnen, da sich die Regierung um alle innern Angelegenheiten der verschiedenen religiösen Gemeinden durchaus nicht kümmert.[5])

Der Patriarch wird in der Erledigung der ihm obliegenden geistlichen und weltlichen Geschäfte von mehreren Sekretären (Katibi) unterstützt, welche gleichsam seinen

---

[2]) Neale l. c. p 107.

[3]) Vansleb p. 7 sq.; Eastern Churches, p. 77. Wenn z. B. einem Kopten das Haus verkauft wird, so kauft es immer wieder der Patriarch.

[4]) Vansleb p. 14, 231.

[5]) Kremers Ägypten, T. 2. S. 96.

Rat bilden. Diese Synkellen oder geheimen Sekretäre werden vom Patriarchen gewöhnlich aus den Mönchen gewählt, zuweilen sind sie auch Bischöfe, aber gegen den Usus und die Disziplin. Sie haben einen grossen Einfluss, den sie nicht selten missbrauchen. Sie müssen der arabischen Sprache kundig sein, — denn diese erfordert die Korrespondenz mit dem Hofe zu Kairo, — und für die richterlichen Geschäfte besonders Kenntnis der Kanones besitzen.[6])

---

[6]) Neale l. c. p. 106. Die Quellen des kanonischen Rechtes bei den Kopten sind: 1) die Kanones der Apostel, 30 an der Zahl, welche von den Melchiten publiziert worden waren; 2) andere 127 Kanones der Apostel in 2 Büchern, von denen das erste 71, das zweite 56 Kanones enthält; sie sind auch in äthiopischer Sprache vorhanden unter dem Namen: Die Synoden der Kirche; 3) 81 Kanones der Apostel, arabisch Tetellesât und äthiopisch Abtilisât genannt, die den vorhergehenden ganz gleich sind und nur in anderer Ordnung aufeinander folgen; 4) die Didascalia der Apostel mit 39 Kanones; 5) 51 Verordnungen für das Volk Israel, aus den Mosaischen Büchern gezogen; 6) der Brief des heiligen Petrus an Klemens; 7) 84 Kanones des Konzils von Nicäa; 8) die Kanones der Kaiser in 4 Büchern; das erste enthält 40 Titel (Tetellesât) mit 577 Kanones, das zweite 130 Kanones, von denen die ersten 43 aus den Konstitutionen Konstantins gezogen sind, die übrigen von Leo und Theodosius herrühren; das dritte enthält 26 und das vierte 27 Kapitel; 9) 38 Kanones des Abulides, von den Kopten Patriarch von Rom genannt; 10) 106 Kanones des heiligen Basilius; 11) Kanones des heiligen Chrysostomus; 12) 35 Kanones von Athanasius, Patriarchen von Konstantinopel; 13) 106 Kanones des Patriarchen Athanasius von Alexandrien (326—373); 14) 31 Kanones des Patriarchen Christodoulos, um das Jahr 1048 verfasst; 15) Kanones des Patriarchen Cyrill, genannt Ibn-Loklok (1235—1243), in fünf Kapiteln, von denen das erste von der Taufe, das zweite von der Ehe, das dritte von den Testamenten, das vierte von der Erbschaft und das fünfte vom Priestertume handelt; 16) die Kanones der Lehrer der Kirche; 17) Kanones des Patriarchen Cyrill (1078—1118) in 31 Sektionen: 18) Kanones des Patriarchen Gabriel Ibn Toreik (1131 - 1146) in 3 Kapiteln und 74 Kanones von eben demselben. Von den ökumenischen Konzilien nehmen die Kopten die ersten drei an und von den Partikularsynoden haben sie die von Neucäsarea, Antiochien, Gangra, Laodicea, Ancyra und Sardika rezipiert. Vansleb P. V. chap. 1—4. p. 239—300.

§ 132. Kleidung, Lebensweise und Einkünfte des Patriarchen.

Der Patriarch trägt am blossen Leibe ein Hemd von Sarsche und darüber ein doppeltes Kamisol von Baumwolle; über das Kamisol zieht er dann eine Art Talar und darüber ein schwarzes Kleid mit weissen Ärmeln an, worüber er endlich einen schwarzen Mantel von Sarsche, den Burnus, wirft, welcher in einen langen Schweif endet. Auf dem Haupte trägt er einen grossen und schön gestreiften Turban und um seinen Hals schlingt er einigemal das Bellin (Pallium), eine vier Ellen lange und einen Schuh breite, gestreifte Schärpe, deren beide Enden er über seinen Rücken herabhängen lässt. Auf seiner Kopfbedeckung hat er eine Art Krone, von einem rötlichen, vier Finger breiten Taffetband verfertigt, welches Band zuerst in Kreuzesform von einem Ende des Turban bis zum andern und dann um den ganzen Turban rund herum befestigt wird. Diese Krone und das Bellin sind die gewöhnlichen Zeichen der kirchlichen Souveränität. Sein Gürtel ist von Leder, sein Stab ein eisernes Kreuz und an seinen Füssen trägt er nie Strümpfe.[1]) Das Leben des Patriarchen ist eine fortwährende Abstinenz. Fleischspeisen kennt er nicht und Wein trinkt er sehr selten. Nicht einmal die Ruhe des Schlafes soll er geniessen, indem er nach jeder Viertelstunde geweckt wird. Seine Residenz in Kairo ist ein finsterer Palast, welcher, da dort ganz die Mönchsregel herrscht, nicht mit Unrecht Zelle genannt wird. Seine Hauseinrichtung ist ärmlich. Er sitzt auf der Erde auf einem ausgebreiteten Schaffelle. Seine Tafel ist ein hölzerner, einen Schuh hoher Tisch und sein Tischzeug ein hölzerner Löffel.[2])

Neben seinem Palaste befindet sich ein grosses Gebäude als Kollegium zur Erziehung besonders der Kleriker. Der Patriarch kommt selbst zweimal in der Woche mit

---

[1]) Vansleb p. 15 sq.

[2]) Curzon a. a. O. S. 54; Neale l c. p. 106; Eastern Churches, p. 77.

den Priestern zusammen und erteilt ihnen Unterricht in ihren Amtspflichten.[3])

Das Einkommen des Patriarchen bildet eine Kopfsteuer, zu welcher der ärmste Kopte einen Piaster beiträgt, die andern nach Verhältnis. Dazu kommen noch die Ordinationsgebühren und andere Stolgefälle, wie denn auch der Patriarch alle Effekten eines verstorbenen Bischofs erbt. Doch sollen sich seine fixen Einkünfte kaum auf 400 Taler belaufen, obschon ihm beträchtliche Fonds zu Gebote stehen, die er jedoch nur zu frommen Zwecken verwenden darf.[4]) Früher wurden die Patriarchen immer in der Kirche „Angelium" in Alexandria begraben und dann ein Jahr nachher in das Kloster St. Makarius gebracht, welche Gewohnheit bis zum Patriarchen Markus III., der im Jahre 1189 starb, dauerte.[5])

§ 133. Die Metropoliten und Bischöfe.

Ausser dem Katholikos von Abessinien, der übrigens keine Bischöfe unter sich hat, gibt es gegenwärtig keinen Metropoliten mehr; wohl aber standen früher drei Metropoliten, nämlich von Äthiopien, Jerusalem und Damiette, unter dem koptischen Patriarchen.[1])

Wer Bischof werden will, muss 50 Jahre alt und unverheiratet sein und ein gutes Zeugnis haben: denn hinsichtlich der Geburt und der Sitten desjenigen, welcher zum Bischof geweiht werden soll, hat der Patriarch wenigstens fünf Zeugen zu vernehmen. Haben diese ihn für würdig erklärt, so empfängt er vom Patriarchen die Mönchskleidung, die kleine schwarze Mönchskappe[2]) und das Askim, damit er es geben könne dem, der es verlangt, und

---

[3]) Ausland, Jahrg. 32. S. 982.

[4]) Vansleb p. 16 sq.; Neale, A history etc., P. I. p. 119.

[5]) Vansleb p. 235.

[1]) Vansleb p. 26.

[2]) Das ist die Auszeichnung des Igumen oder Komos; denn auch diesen Grad muss der, welcher Bischof werden will, zuvor empfangen haben.

weil der heilige Athanasius es so verordnet hat, auf dass in einem so vollkommenen Grade, wie der des Bischofs ist, nichts mangle.[3]) Jetzt werden ohnehin die Bischöfe aus den Mönchen genommen, was jedoch nicht nach den Kanones ist.[4])

Die bischöfliche Konsekration findet immer an einem Sonntage statt. Der Neuernannte wird von drei Bischöfen vor das Heiligtum geführt, wo der Archidiakon auf Befehl des Patriarchen das Zeugnis über das Leben und die Sitten des neuen Bischofs der Versammlung vorliest. Dann empfängt derselbe die Pontifikalkleider, nämlich das Teleisan und einen Burnus mit einer Kapuze. Der älteste Bischof liest ihm aus einem Buche seine Pflichten vor, worauf der neue Bischof das Buch zum Zeichen seiner Unterwürfigkeit küsst. Nun folgt die Liturgie. Nach der Kommunion haucht der Patriarch den neuen Bischof an und legt ihm die Hand auf, das Volk aber gibt durch Akklamation seine Zustimmung. Nach der Liturgie erhält der neue Bischof seine schwarzen Mönchskleider wieder, und der Patriarch hält ihm eine Ermahnung, nach welcher er dem Patriarchen in seine Zelle folgt, wo er ein bronzenes, ungefähr einen Schuh langes Kreuz und einen Stab von Ebenholz in Form eines T empfängt. Der neue Bischof ist verpflichtet, drei Wochen, Samstag und Sonntag ausgenommen, bis Abend zu fasten, und dann noch ein ganzes Jahr jeden Montag, Mittwoch und Freitag Abstinenz zu halten, indem er ausser Früchten und Honig nur Brot und Wasser geniesst. Überdies hat er nach seiner Konsekration sieben Tage in Diensten des Patriarchen zu verbleiben, während welcher Zeit der Patriarch ihm sein Dekret und die Empfehlungsschreiben für seine Diözese ausfertigen lässt.

Wenn der Bischof von seiner Diözese Besitz nimmt, was nur an einem Sonntage geschehen kann, soll er wenigstens von drei Bischöfen begleitet sein. Beim nächsten Dorfe oder Kloster seiner Residenz wird er von seinen

---

[3]) Vansleb p. 33.
[4]) Eastern Churches, p. 77.

Diözesanen empfangen und prozessionaliter in seine Kathedrale geführt, wo nun die Liturgie beginnt. Nachdem er den Altar inzensiert hat, und das 16. Kapitel des ersten Buches der Könige bis zum 13. Verse gelesen worden ist, werden ihm die 10 Früchte des heiligen Geistes also gewünscht: „Friede, Gerechtigkeit, Glaube, Reinheit, Mässigkeit, Weisheit, Geduld, Freundlickeit, Liebe und Gehorsam seien über unsern Vater, Bischof Amba N.“, und das Volk antwortet „Amen“. Jetzt folgen drei Lektionen, eine aus den Briefen des heiligen Apostels Paulus, eine aus den katholischen Briefen und eine aus der Apostelgeschichte, worauf die anwesenden Bischöfe den neuen auf ihre Arme nehmen und ihn in Prozession herumtragen, und der älteste Bischof setzt ihn sodann auf seinen Stuhl, auf welchen er, indem er sich erheben will, dreimal vom ältesten Bischofe niedergesetzt wird, wobei der Chor sein „würdig“ ruft. Der neue Bischof nimmt hierauf das Markusevangelium auf seine Knie, welches die übrigen Bischöfe küssen, sprechend: „Er ist würdig.“ Die Priester küssen ihm die Hände. Dann liest er aus dem Johannisevangelium den Abschnitt vom guten Hirten, und so oft er die Worte liest: „Ich bin der gute Hirt,“ legen ihm die Bischöfe das Evangelienbuch auf das Haupt, rufend: „Er ist würdig.“ Nach der Liturgie endlich wird ein Freudenmahl gefeiert, und dieses Fest dauert gleichfalls drei Tage zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit.[5])

Die Jurisdiktion des Bischofs ist streng auf seine Diözese beschränkt, von welcher er nicht über ein Jahr abwesend sein darf.[6]) Kein Bischof wird versetzt, was bei den Kopten stets beobachtet wird.[7]) In seiner Diözese ist er dagegen unbeschränkter Herr und geniesst dieselben Ehren wie der Patriarch. Ist er beim Patriarchen, so ist es ihm nicht erlaubt, auf seinem Turbane die Krone von rötlichem Bande zu tragen, noch das bronzene Kreuz in der Hand zu haben, noch auf seinen Stab sich zu stützen,

---

[5]) Vansleb p. 33 et p. 170—176.
[6]) Can. 4, 15. Athanasii Patr. Const.
[7]) Neale, A history etc., P. I. p. 119.

noch den Segen zu geben. Wenn er dem Patriarchen bei der Messe dient, nimmt er demselben seine Mitra ab, empfängt aus seinen Händen das Rauchfass und inzensiert ihn, erhält von ihm die heilige Hostie (Korban) und reicht ihm nach der Messe das Handwasser.[8])

Wie der Patriarch, so wird auch der Bischof zunächst durch eine Kopfsteuer von seinen Diözesanen erhalten. Bei diesen geringen Einkünften führt der Bischof ein ziemlich ärmliches Leben, welches ohnehin eine beständige Abstinenz sein soll.[9]) So wird die Wohnung des Bischofs zu Esne beschrieben: „Sie besteht aus drei Räumen, im ersten befindet sich der Eselstall, im zweiten die Zelle des Bischofs und im dritten, von den beiden andern abgeschlossen, die Kirche.[10])

§ 134. Die Diözesen der Kopten.

Amba Demetrius, der zwölfte Patriarch von Alexandrien, soll zuerst Ägypten in Diözesen eingeteilt haben. Im Jahre 1687 hatten nach Vansleb[1]) die Kopten 17 oder eigentlich 11 Diözesen, da mehrere Bistümer miteinander vereinigt waren. Im Jahre 1844 bestanden nun folgende Diözesen:

1) Menuséyeh oder der Distrikt Menuf (Memphis);

2) Scherkéyeh oder der Osten, auch Keyamet oder Auferstehung und Kudss, die heilige Stadt, genannt. Diese Diözese umfasst ausser dem Teile, der in Asien liegt und zu ihr gehört, den ganzen östlichen Teil Ägyptens. Ihr Bischof hat seinen Rang gleich nach dem Metropoliten von Abessinien; sein eigentlicher Sitz wäre zu Jerusalem, allein er residiert gegenwärtig zu Jaffa.[2])

3) Behnese (Oxyrynchus);

---

[8]) Vansleb p. 31.
[9]) Neale l. c.
[10]) Eastern Churches, p. 73.
[1]) l. c p. 26.
[2]) Cuinet Vital, Syrie, Liban et Palestine, p 517. Diese Diözese ist an die Stelle der im Jahre 1687 unierten Bistümer von Bilbeis, Mansurah und Damiette getreten.

4) Fayum (Arsinoe);
5) Miniyeh;
6) Sanabá, südlich von Miniyeh;
7) Manfalut;
8) Siut (das alte Lykopolis);[3])
9) Abutig;
10) Achmim (Hermopolis magna);
11) Kene;
12) Esne, Handelsstadt für den abessinischen Handel;
13) Khartum, welche Diözese seit dem Jahre 1835 besteht und ganz Nubien umfasst.[4])

§ 135. Der Igumen und der Archidiakon.

Zwei besondere Stufen des Klerikats bilden bei den Kopten der Igumen und der Archidiakon. Der Igumen, auch Gomos genannt, entspricht dem Protopresbyter der griechischen Kirche. Er hat die Seelsorge über einen Ort, daher ihn Vansleb[1]) als Pfarrer bezeichnet. Er präsentiert dem Bischofe die Diakonen, welche zu Priestern geweiht werden sollen, und erteilt die Absolution allen denen, welche niederen Ranges sind, als er. Als Auszeichnung trägt er die schwarze Mönchskappe.[2])

Der Archidiakon hat die Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und beim Offizium einem jeden zu sagen, was er zu tun hat. Er ist Richter über die Streitigkeiten unter den Diakonen und übrigen Klerikern, wie er auch diejenigen, welche zu Lektoren, Subdiakonen oder Diakonen geweiht werden wollen, dem Bischofe vorzuführen hat. Er hat ferner das Recht, in der Kirche ein grosses eisernes

---

[3]) In Siut gibt es ungefähr tausend Kopten, die sich besonders durch Damastweberei auszeichnen. Die sich netzartig über ganz Ägypten ausbreitende amerikanische protestantische Mission (Methodisten) unterhält daselbst seit 1865 sogar ein koptisches geistliches Seminar.

[4]) Neale l. c. p. 117 sq.

[1]) l. c. p. 4, 178.

[2]) Vansleb p. 6, 176.

Kreuz, wie der Patriarch, zu tragen, weil er eben Haupt seines Ordo ist, und empfängt bei der Kommunion, wie der Priester, eine grosse Hostie (Korban tax).[3]

§ 136. Stellung der Priester.

Den Priestern ist es gestattet, sich vor der Weihe mit einer Jungfrau zu verheiraten, was sie auch tun. Eine zweite Ehe zu schliessen, ist ihnen aber nicht erlaubt, wenn sie nicht ihres Amtes verlustig gehen wollen. Dieselbe Strafe trifft auch den Priester, der überführt wird, falsches Zeugnis gegeben zu haben, ein Verleumder oder Wucherer zu sein; ferner den, welcher ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten zum Gerichte gegangen ist, oder jemand geschlagen hat, um sich furchtbar zu machen, oder bei einem Akte der Unzucht oder bei einem Diebstahl erwischt wurde, oder mit einem Exkommunizierten Umgang gepflogen hat, oder ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten fortgereist ist, oder seine Frau verstossen hat, um Mönch zu werden. Ebenso soll ein Priester, der eine Frau während der Zeit ihrer Reinigung in die Kirche lässt, oder ihr in diesem Zustande die Kommunion reicht, oder der vom Fleische eines erstickten oder von einem wilden Tiere zerrissenen oder verwesten Viehes isst, abgesetzt werden. Für seinen Unterhalt ist der Priester auf die milden Gaben der Gläubigen und die Früchte seiner Händearbeit angewiesen.[1]

§ 137. Das Mönchswesen.

Ohne Erlaubnis des Bischofs darf niemand in ein Kloster, das in dessen Diözese liegt, aufgenommen werden. Ehe jemand den Habit empfängt, muss er ein dreijähriges Noviziat bestehen. Vor der Profess, wo die drei Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams abgelegt werden, hat der Novize über seine Güter zu verfügen, da nach

[3]) Vansleb p. 36 sq., 179.

[1]) Vansleb p. 35 sq.; Eastern Churches, p. 77.

derselben alles dem Kloster anheimfällt.[1]) Die Einkleidung geschieht vom Klosteroberen, der dem Novizen in Form eines Kreuzes die Haare abschneidet und ihm den Habit (Dratsch), die Kapuze (Kaswa) und den ledernen Gürtel (El-mendaketh el-dschild) überreicht.[2])

Die Lebensweise der Mönche besteht in Gebet, Erholung und Arbeit. Zweimal des Tages wird gespeist, nie aber Fleisch, ebenso wird kein Wein getrunken. Mit Ausnahme des Oberen und der Kranken liegen die Mönche auf der blossen Erde, ohne ihre wollenen Kleider oder ihren Gürtel abzulegen. Jeder Mönch hat seine Zelle. Hat ein Mönch einen andern geschlagen, so ist er 40 Tage exkommuniziert, wie auch der, welcher den Schlag zurückgegeben. Wer gegen seinen Vorgesetzten die Hand erhoben, bekommt 40 Rutenhiebe und wird zur Busse auf ein Jahr in ein anderes Kloster geschickt. Bei seiner Rückkehr hat er den letzten Platz unter seinen Brüdern einzunehmen.[3])

Diejenigen, welche auf einer höheren Stufe der Vollkommenheit stehen wollen, erhalten den englischen Habit (Askim). Die Erteilung desselben ist mit einem eigenen Ritus verbunden. Nachdem nämlich der Klosterobere dieses Kleid benediziert und dem Mönche angelegt hat, gibt er ihm noch den Burnus oder Mantel, legt ihm die Hand und dann ein Kreuz auf das Haupt und entlässt ihn mit dem Segen und einer Ermahnung über seine Pflichten. Denjenigen, welche das Askim erhalten, ist der Umgang mit Personen des weiblichen Geschlechts so streng untersagt, dass sie dieselben nicht einmal beichthören können.[4])

Der Klosterobere (Rayes) wird von den Mönchen gewählt und vom Patriarchen für Lebenszeit bestätigt. Er muss tadellos und aus dem nämlichen Kloster sein. Ausser dem Klosteroberen gibt es noch andere Ämter, wie das eines Ökonomen, Schatzmeisters u. dgl.[5])

---

[1]) Vansleb p. 39 sq

[2]) Vansleb p. 182; Assemani, Bibl. orient., T. III., P. II. p. 898.

[3]) Vansleb p. 40 sq

[4]) Vansleb p. 183.

[5]) Vansleb p. 43 sq.

Die Kopten besitzen folgende Klöster: In Alexandrien ist der Konvent Mar Markus.[6]) Von den vielen, ungefähr 50 Klöstern in der Sketischen Wüste und an den Natronseen, von denen bereits im 17. Jahrhundert nur noch sieben existierten, bestehen gegenwärtig bloss vier, nämlich das Kloster El-Baramus mit 7 bis 8 Mönchen, die Klöster Amba Bischai[7]) und Abu Makar (St. Makarius),[8]) nur von 3 oder 4 Mönchen bewohnt, und das Kloster Suriani mit einem Abte und 14 bis 15 Mönchen.[9]) In Altkairo haben die Kopten das Kloster St. Sergius.[10]) Ausserdem werden als koptische Klöster in und bei Kairo genannt St. Georg, Abukir und Yuhanna (St. Cyrus und Johann), St. Kosmas und Damian.[11]) In Oberägypten ist das Kloster der heiligen Jungfrau (Der el Adra), auch Kloster der Winde (Rolle) genannt, auf dem Gipfel der Felsen des Dschebel el Terr mit einem Abte und mehreren Mönchen. Es gleicht mehr einem Dorfe, als einem Kloster, indem es von zahlreichen koptischen Familien bewohnt ist.[12]) Ferner werden genannt die koptischen Klöster St. Michael, St. Johann, Abu Faneh il Gindey, Abu Tscharun il Killey, Amba Buleh, Versaun il Areyan, St. Theodor und das grosse St. Antoniuskloster am Roten Meere.[13]) Endlich in Jerusalem besitzen die Kopten das Georgskloster (Nohali el Chadher), westlich vom Patriarchenteiche, nahe dem Demetriuskloster, welches bloss von einem Priester und einem Diakon bewohnt ist.[14])

---

[6]) Eastern Churches, p. 73; Neale l. c. p. 119.

[7]) Der Mönch Bischai d. h. Isaias gründete dieses Kloster zu Anfang des 4. Jahrhunderts.

[8]) Der heilige Makarius liess sich hier um das Jahr 373 nieder. Der Patriarch Sanutius von Alexandrien restaurierte dieses Kloster um das Jahr 880.

[9]) Curzon a. a. O. S. 57 f.; Tischendorf, Reise in den Orient, Bd. I. S. 131; Katholische Missionen, Jahrg. 1883 (Freib. i. Br.) S. 225 f.

[10]) Tischendorf a. a. O. S. 144.

[11]) Neale l. c.

[12]) Curzon S. 70, 74.

[13]) Neale l. c. p. 120.

[14]) Tobler, Topogr. v. Jerus., Bch. I. S. 370; Sepp, Jerus. und das heilige Land, Bd. I. S. 709.

Fünfzehntes Kapitel.

Die monophysitische Kirche in Abessinien.

§ 138. Einleitung.*)

Die Abessinier wurden durch den heiligen Frumentius zum Christentum bekehrt, welcher vom Patriarchen Athanasius von Alexandrien im Jahre 326 zum Bischofe der Abessinier geweiht wurde und seinen Sitz zu Aksum nahm. Daher kam es auch, dass der Primas oder Katholikos von Abessinien stets vom Patriarchen von Alexandrien ordiniert wurde und demselben unterworfen war, ohne selbst Bischöfe weihen zu dürfen, so dass er eigentlich als Vikar des alexandrinischen Patriarchen erschien.

Als Ägypten im Jahre 640 von den Mohammedanern erobert worden war, welche die Kopten gegen die Griechen oder Melchiten begünstigten, wurde auch Abessinien dem Monophysitismus untertan, und alle Bemühungen der katholischen Missionäre, die Abessinier wieder der katholischen Kirche zuzuführen, waren vergebens. Die herrlichen Resultate, welche die eifrigen Jesuiten in dieser Beziehung bereits erzielt hatten, wurden durch den Kaiser Seghed Basilides wieder zerstört. Dieser erliess nämlich am 14. Juni 1632 ein Edikt, worin er der römischen Kirche entsagte und den nationalen Glauben wiederherstellte.[1])

König Menîlek II. von Schoa nahm im Jahre 1868 den Titel „Negus-Negest“ (König der Könige) an, den er im Jahre 1878 wieder ablegen musste, als ihn der Fürst Kassa von Tigre geschlagen hatte. Dieser nannte sich Kaiser Johannes II. und vertrieb im Jahre 1879 die katholischen Missionäre (Jesuiten), da er nur die monophysitische Konfession dulden wollte.[2]) Er fiel im März 1889 in einer

*) Le Quien l. c. T. II. p. 611 sq.

[1]) Eastern Churches, p. 122.

[2]) Beil. zur Allg. Zeit. v. 1. Juli 1880.

Schlacht gegen die Derwische, und ihm folgte Kaiser Menîlek II., welcher die Verwaltung des abessinischen Reiches neu organisierte, aber gegen das Eindringen europäischer Grossmächte in Abessinien zu kämpfen hat.[3])

Die schismatischen Abessinier werden auf drei Millionen veranschlagt.

§ 139. Der Abuna.

Der Bischof von Abessinien wird Abuna genannt und residiert jetzt zu Adewa, der Hauptstadt des Fürstentums Tigre. Nach den Kanones darf er kein Eingeborner des Landes sein, sondern ist ein alexandrinischer Mönch, der vom koptischen Patriarchen konsekriert wird. Er hat nicht das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen oder Bischöfe zu weihen, obschon er die höchste Autorität in der abessinischen Kirche ist. Er steht seiner Würde nach über einem Metropoliten und würde nach dem 42. Kanon der arabisch-nicänischen Kanones auf einem allgemeinen Konzil seinen Sitz nach dem Katholikos von Seleucia, also den achten Rang unter den Primaten der katholischen Kirche gehabt haben. Da diese Würde eine immerwährende Verbannung aus Ägypten und den Aufenthalt bei einem Volke enthält, das besonders durch jüdische Gewohnheiten[1]) bei den Ägyptiern ein Gegenstand des Abscheues ist, so muss oft ein Mönch gewaltsam zum Abuna konsekriert werden. Wenn der abessinische Herrscher einen Abuna haben will, dann hat er der ägyptischen Regierung sowohl als dem koptischen Patriarchen eine ziemlich bedeutende Geldsumme zu zahlen.[2])

---

[3]) Er residiert seit 1901 in Addis-Anem.

[1]) So werden die Jahre von der Erschaffung der Welt an gezählt und Neujahr feiert man am 10. September. Beide Geschlechter sind der Beschneidung unterworfen, die Mädchen der Excision. In den Kirchen findet man in einer Art von Bundeslade (Tabot) hölzerne Tafeln der zehn Gebote. Als unreine Tiere gelten der Hase, das Nilpferd, alle Schwimmvögel und teilweise auch das Schwein. S v. Heuglin, Reise nach Abessinien, Jena 1865, S. 257 ff.

[2]) Nach Heuglin a. a. O. S. 342 würde der Vizekönig von Ägypten den Betrag von 70,000 Talern erhalten.

Der Abuna erkennt zwar den Patriarchen von Alexandrien als sein Oberhaupt an, steht aber nach seiner Konsekration nicht mehr viel in Verkehr mit demselben. Er wird nach dem Patriarchen in allen öffentlichen Gebeten genannt und kann nur wegen Verbrechen vom Patriarchen abgesetzt werden. Seine Wirksamkeit beschränkt sich auf die Erteilung von Dispensen und vorzüglich auf die Vornahme von Ordinationen. Trotzdem, dass der Abuna als Fremdling der Landessprache nicht mächtig ist und demgemäss sein Einfluss nicht sehr bedeutend sein kann, so hat er doch eine solche Autorität, dass der König ohne seine Salbung nicht anerkannt würde. Zu seinem Unterhalte besitzt der Abuna mehrere Ländereien, welche ihm grosse Erträgnisse abwerfen. Ausserdem erhält er von den Gebieten im Fürstentume Tigre einen Tribut von 500 Talern, Eda Abuna (Steuer des Abuna) genannt, auch macht man für ihn eine Sammlung von Salz und Seide, die viel trägt.[3])

§ 140. Der übrige Klerus.

Nach den Kanones soll ein Priester alle Glieder haben, allein es werden auch Blinde, Lahme, Hinkende und Einarmige ordiniert. Er soll ferner Wissenschaft und einen guten Ruf besitzen und von einer ehrbaren Familie sein. Sklaven, Bastarde, Zweimalverheiratete können nicht ordiniert werden. Zwischenzeiten bei den einzelnen Weihen kennt man nicht, sondern es werden mehrere Weihen auf einmal erteilt. Man gibt das Klerikat oft schon unmündigen Kindern, und die Diakonen sind fast immer noch Knaben. Bei den niederen Weihen findet kein Examen statt, sondern diejenigen, welche sie empfangen wollen, präsentieren sich einer nach dem andern dem Abuna, der in seinem Zelte mitten in der Kirche auf einem Stuhle sitzt, ihnen ein wenig Haare in Kreuzesform abschneidet, sie die Kirchenschlüssel berühren lässt, ihnen ein Altar-

---

[3]) Lobo, Voyage historique d'Abyssine, Par. 1728, p. 352 sq.

tuch auf das Haupt legt und die Messkännchen in die Hände legt. Hierauf zelebriert der Abuna und kommuniziert die neugeweihten Kleriker.[1])

Wer Priester (Kies) werden will, muss lesen können und dem Dolmetscher des Abuna zwei Salzstücke[2]) geben. Der Unterricht im Lesen wird in den Klöstern erteilt, den Unterricht in der Heiligen Schrift und im Rituale geben dann die Alakas oder Debteras, die Gelehrten der Abessinier.[3]) Ehe aber die Kleriker Priester werden, verheiraten sie sich, weil sie als Priester nicht mehr heiraten können. Der Abuna ordiniert bei seiner Ankunft gleich 2—3000 Priester auf einmal. Lobo[4]) beschreibt eine solche zahlreiche Ordination also: „Der Abuna kam auf einer Mauleselin geritten und hielt arabisch eine Ansprache, darin bestehend, dass, wenn unter den Ordinanden sich einer befände, der zum zweitenmal verheiratet wäre, er unter der Strafe der Exkommunikation sich zurückziehen solle. Hierauf stieg er vom Maulesel und setzte sich bei einem weissen, für ihn errichteten Zelte, während einige Priester die Ordinanden in Reihen ordneten und dieselben zugleich examinierten, indem sie ihnen ein Buch zu lesen gaben. Diejenigen, welche sie approbierten, bemerkten sie am Arme, und die so bezeichneten zogen sich zurück. Nach diesem Examen trat der Abuna in das Zelt, und

---

[1]) Lobo l. c. p. 343.

[2]) Diese Salzstücke (Amulés) gleichen einem Wetzsteine und sind 20 cm lang, 5 cm breit nnd 3 cm dick Ihr Wert ist verschieden und richtet sich nach der Entfernung von der Küste. So kommen in Adua 30—40, in Gondar 20—30, in Ankober nur 20 Amulés auf einen Maria Theresia-Taler. S. die Zeitschrift „Ausland“, Jahrg. 32, S. 376.

[3]) Magazin f. d. neueste Gesch. der ev. Missions- und Bibelgesellschaft, Jahrg. 1834, S. 289. Die biblischen Schriften sind nämlich in der dem Volke unverständlichen Geez-Sprache abgefasst, welche die für den geistlichen Stand bestimmten Knaben lesen lernen müssen. Das Geez hat zwei Idiome im Norden und Nordosten, in Westabessinien hat man das Ancharische, welches Hofsprache ist (v. Heuglin a. a. O. S. 264).

[4]) l. c. p. 341 sq.

nun liess man die Admittierten[5]) einzeln zu ihm kommen. Der Abuna legte jedem die Hand auf das Haupt, verrichtete mehrere Gebete und machte mehrere Benediktionen mit seinem kleinen bronzenen Kreuze. Nun folgte die Liturgie, bei der die neugeweihten Priester vom Abuna kommuniziert wurden."

Die Priester leben von den Einkünften der Kirche und den Stolgebühren.[6]) Sie tragen einen langen schwarzen Mantel (Burnus), eine hohe weisse Mütze (Matamtia), die oben weiter als unten und ohne Krempe ist, und schwarze, vorn aufwärts gebogene Schuhe (Tschamma). Sie haben Vollbärte und einen Fliegenwedel von Pferdehaaren. Die Priester jeder Kirche wohnen immer in kleinen Häusern, die sich innerhalb der Mauer befinden, welche die Kirche samt den Baumgruppen umfasst.[7]) Wegen begangener Verbrechen werden sie nicht mit Sklaverei, sondern mit Verbannung gestraft, wo dann dem verwiesenen Geistlichen anbefohlen wird, nicht unter Tags zu weilen noch bei Nacht zu verziehen, um nicht von der Strafe des Verzugs getroffen zu werden.[8])

Die einfachen Priester stehen entweder unter einem Alaka oder Debtera. Der Alaka ist der Gomos oder Igumen der Kopten. Solche Alaka haben nur die vornehmeren Kirchen. Dieselben haben die Priester in die Kirchen einzuweisen, für die Kirchenbedürfnisse zu sorgen und die Streitigkeiten unter den Geistlichen zu schlichten. Den andern Kirchen steht ein Debtera vor, der unserm Pfarrer entspricht.[9]) Von ihnen wird mehr Kenntnis ge-

---

[5]) Lobo bemerkt, dass die Ordinanden ganz nackt waren.

[6]) Alle Kirchen Abessiniens besitzen Ländereien, deren Ertrag unter die Geistlichen der Kirche verteilt wird. Diese Ländereien bebauen die Geistlichen mit eigener Hand und müssen auch wie das übrige Volk Abgaben entrichten. Timotheus, Zwei Jahre in Abessinien, Leipz. 1888, T. II. S 48.

[7]) Ausland a. a. O. S. 375; v. Heuglin a. a. O. S. 258; Rüppell, Reise in Abessinien, Frankf. 1838, Bd. II. S. 124.

[8]) Harris, Gesandtschaftsreise nach Schoa (1841—43), S. 347.

[9]) Ludolfus, Historia Aethiopica, Francof. 1681, l. 3. c. 7; Lobo l. c. p. 356; Ausland a. a. O. S. 378.

fordert, da sie die angehenden Kleriker zu unterrichten haben, und sie bilden daher bei den Abessiniern den gelehrten Stand.[10])

§ 141. Das Klosterwesen.

Das Klosterwesen steht in Abessinien in schönster Blüte; denn wenn man den Berichten der evangelischen Missionäre glauben darf,[1]) so werden die Abessinier, sobald sie einmal in den Jahren weit vorgerückt sind, fast alle Mönche. Die Vermöglicheren treten ihre Güter den Kindern ab, welche sie dann ernähren müssen. Man findet in Abessinien auch sog. Kanoniker (Debterats), welche in einem gemeinsamen Hause leben und dem Chorgebete obliegen. Diese sind, wie die Priester, verheiratet und vererben sogar ihre Präbenden auf ihre Kinder. Sie stehen unter einem Dekan (Nebrait).[2])

Die Mönche legen die drei Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams ab. Ihr Leben ist ein strenges, fortwährendes Fasten. Da sie besser als die Weltgeistlichen unterrichtet sind, so werden aus ihnen die Beichtväter genommen. Ihre Kleidung ist eine weite Tunika von Waschleder, aus Agazinfellen[3]) verfertigt, die bis auf die Knie reicht und mit einem Gürtel um den Leib befestigt wird, ferner ein grosser, formloser Mantel von dem-

---

[10]) In Gondar sind Schulen zur Ausbildung von Gelehrten. Ausser Lesen und Schreiben wird hier Kirchen- und Kalenderrechnung gelehrt, werden dann der Fetha Negest (Gesetzbuch der Könige), das mosaische Gesetz und die Psalmen vorgetragen und die Geistlichen in Poesie, Medizin und Gesang ausgebildet. Heuglin a. a. O. S. 261.

[1]) Magazin f. d. neueste Gesch. etc. a. a. O. S. 302. Auch Heuglin a. a. O. S. 257 schreibt: „Die Mönchskappe nehmen auch emeritierte Fürsten, Beamte, politische Verbrecher."

[2]) Der Vornehmste ist der Nebrait von Aksum, der heiligen Stadt Äthiopiens. Er trägt einen blauen goldverzierten Mantel und einen hohen weissen Turban, und in seiner Hand hält er ein dickes goldenes Kreuz. Er herrscht unbeschränkt. Rohlfs Gerh., Meine Mission nach Abessinien, Leipz. 1883, S 302.

[3]) Agazin ist eine Antilopenart, das sog. Kudu.

selben hellgelben Leder und eine Kapuze oder Haube (Kob oder Kofiat)[4]) als Kopfbedeckung. Sandalen haben sie nicht.[5])

Die Mönche teilen sich in zwei Parteien, in die Mönche von Debra Libanos und in die von Abba Eustatios. Die ersteren erkennen als ihren Stifter den Tekla Haimanot an, einen Mönch, der im 13. Jahrhundert lebte und als der Schutzheilige Abessiniens verehrt wird. Sie bilden eine Kongregation, an deren Spitze ein Ordensgeneral, der Etscheghe,[6]) steht, welcher in Gondar residiert. Die andern, welche als ihren Stifter einen gewissen Eustatios verehren, sind in keiner Kongregation vereinigt, obschon sie nach einer gemeinsamen Regel leben.[7]) Beide Parteien sind aber auch noch wegen einer theologischen Streitfrage voneinander getrennt. Die Mönche von Debra Libanos behaupten nämlich, die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo habe schon bei seiner Empfängnis stattgefunden, während die andere Partei diese Vereinigung erst bei der Taufe im Jordan eintreten lässt. Wenn nun ein neuer König den Thron besteigt, so versammeln sich die beiden rivalisierenden Mönchsparteien vor seinem Palaste und erwarten, für welche Partei er sich erklärt, da es keinen Mittelweg für ihn gibt und seine Erklärung zugleich die Richtung seiner Regierung bestimmt, denn die Mönche besitzen den grössten Einfluss auf das Volk.[8])

Was die Nonnen betrifft, so sind die meisten derselben

---

[4]) Nach Heuglin a. a. O. S. 258 wäre das ein schwefelgelbes baumwollenes Käppchen.

[5]) Curzon, Besuche in den Klöstern der Levante, S. 65; Harris a. a. O. S. 295; Ausland a. a. O. S. 375.

[6]) Der Etscheghe trägt ein weisses Gewand und einen weissen Turban, in der einen Hand hält er ein silbernes Kreuz und in der andern einen Rosenkranz Bei Abwesenheit eines Abuna ist er das Oberhaupt der abessinischen Geistlichkeit. Rüppell a. a. O. Bd. II. S. 80.

[7]) Lobo l. c. p. 356; Harris a. a O. S. 285, 317; Eastern Churches, p. 101; Magazin f. d. neueste Gesch. etc. S. 231.

[8]) Eastern Churches l. c.

abgelebte Weiber; denn während die Männer auf jeder Altersstufe in das Kloster treten, warten die Weiber bis zum 45. oder 50. Jahre. Ihre Klöster befinden sich gewöhnlich neben einem Mönchskloster.[9])

Auch Einsiedler gibt es in Abessinien und zwar zweierlei Arten. Die einen wählen dieses Leben, um mehr frei zu sein; die andern verlassen mit Einwilligung ihres Oberen das Kloster, um in der Einöde ein Bussleben zu führen.[10])

Von den zahlreichen Klöstern Abessiniens sind durch die Reisebeschreibungen folgende bekannt geworden: Kloster Debra Libanos (Berg Libanon) in Schoa; Kloster Koskam; Kloster Assef Woira in Angollala, zugleich ein Asyl für Verbrecher; Kloster Aba-Gerima am Fusse des Semaiata unweit Adua mit einer wundertuenden Quelle; Kloster Sena Markos', eines Heiligen aus den Tagen Tekla Haimanots, zu Tegulet (Wolfsstadt), der ehemaligen Hauptstadt von ganz Abessinien; Kloster Waldabba, von Mönchen und Nonnen bewohnt, und Kloster Walkait in Tigre; Kloster Debra Damo, nordöstlich von Maaya im Tale Basete; Kloster Tekla Haimanot, südwestlich von Aksum; Kloster Lalibela in der Provinz Lasta; Kloster Abba Ambasa im Wiesentale Belessa auf einem Hügel; das grosse Kloster Bizen auf der Spitze des Okulé-Kusaï in der italienischen Kolonie Erythräa,[11]) wo bei hundert Mönche unter einem Abbu leben; im Dorfe Gunna Kuma ein Nonnenkloster, dessen Nonnen vom Bettel leben.[12]) Auch in

---

[9]) Magazin f. d. neueste Geschichte der ev. Missions- und Bibelgesellschaft, Jahrg. 1834, S. 82, 302.

[10]) Lobo l. c. p. 357. Sie tragen ockergelb gefärbte baumwollene Kleider. Man findet sie in der Provinz Waldubba, in den übrigen Provinzen Abessiniens aber als Bettler. Rüppell a. a. O. Bd. II. S. 177.

[11]) Nach dem Vertrage zwischen König Humbert von Italien und Kaiser Menelek II. vom 2. Mai 1889, ratifiziert 29. September, soll das Kloster Bizen mit allem Zubehör Eigentum der äthiopischen Regierung bleiben, die sich jedoch desselben nur zu militärischen Zwecken bedienen darf.

[12]) Harris a. a. O. S. 317, 346, 365; Magazin f. d. neueste Gesch. der ev. Missions- und Bibelgesellsch., Jahrg. 1834, S. 71, 73, 76, 82; Rüppell a. a. O. Bd. I. S. 3, Bd. II. S. 117, 125, 305; Paul de Lauribar l. c. p. 138; Heuglin a. a. O. S. 144.

Jerusalem besassen die Abessinier ein grosses Kloster, Der-es-Sultan genannt, an der Ostseite der heiligen Grabkirche, worin sich aber in letzter Zeit nur mehr ein Diakon befand, der unter dem koptischen Kloster daselbst stand. Seit kurzem sollen sich die Russen in den Besitz dieses Klosters gesetzt haben.[13])

Sechzehntes Kapitel.

Die jakobitische Kirche.

§ 142. Einleitung.*)

Die Irrlehre des Eutyches, der Monophysitismus, wurde im 6. Jahrhundert in Syrien, nachdem dort schon früher der Archimandrit Barsumas demselben Eingang verschafft hatte, besonders durch einen Mönch Namens Jakob aus dem Kloster Phasilta bei Nisibis, einem Schüler des Severus von Antiochien, verbreitet. Dieser Mönch mit dem Beinamen Zanzalus und Baradäus[1]) war von Bischöfen, welche die Kaiser Justin und Justinian gefangen gesetzt hatten, mit Zustimmung des Severus zum ökumenischen Metropoliten von Edessa ordiniert worden, und weihte nun zur Ausbreitung und Erhaltung der monophysitischen Sekte viele Bischöfe und Priester. Ja, als Severus im Jahre 539

---

[13]) Nach Robinson (Palästina, Bd. II. S. 299) wäre es erst um das Jahr 1838 neu aufgebaut worden. Vgl. Ritters Erdk. Bd. XVI Abt. 1. S. 499; Sepp, Jerusalem und das heil. Land, Bd. I. S. 710 f. Wenn der letztere schreibt, dass die schwarzen Mönche früher das Recht ausübten, für ihr Vaterland den Patriarchen zu wählen, so täuscht er sich.

*) Assemani, Bibl. orient. T. II. Dissert. de Monophys. Nr. I., III., VI.; Le Quien l. c. T. II. p. 1343 sq.; Moroni l. c. V. 30. p. 197 sq.

[1]) Baradäus hiess er, weil er sich mit Lumpen abgetragener Tierdecken bekleidete, Zanzalus aber wurde er genannt, weil er sich durch diese Kleidung der Verachtung der Menschen aussetzen wollte. Le Quien p. 1346.

gestorben war, gab er demselben in der Person des Priesters Sergius von Tela einen Nachfolger, welcher den Titel eines Patriarchen von Antiochien annahm, und von welchem an eine Reihe monophysitischer Patriarchen von Antiochien bis auf den heutigen Tag fortläuft. Von Jakob Baradäus oder Zanzalus erhielten auch die Monophysiten in Syrien den Namen Jakobiten, obwohl sie sich selber nicht so nennen, sondern Surjani, syrische Christen, geheissen werden wollen.

Mit den Armeniern, die früher auch der monophysitischen Irrlehre anhingen, hatten die Jakobiten zwar auf der Synode zu Tovin im Jahre 726 eine Union geschlossen; allein sie war von kurzer Dauer. Dagegen blieben die Jakobiten immer mit den monophysitischen Kopten Ägyptens in Gemeinschaft, selbst in dem Falle, dass der neue Patriarch der Kopten nicht, wie es die Sitte erfordert, an den Patriarchen der Jakobiten das herkömmliche Synodalschreiben gerichtet hätte. Der neue koptische Patriarch ward eben dann in den Diptychen nicht erwähnt, sondern dafür der Name seines Vorgängers. Während aber in Ägypten der Monophysitismus sich über das ganze koptische Volk verbreitete und zugleich eine mächtige Bewegung im nationalen Sinne gegen die herrschenden Griechen hervorbrachte, blieb er in Syrien nur auf eine kleine Fraktion beschränkt, und so lebten die Jakobiten daselbst stets in einer sehr gedrückten Lage. Schon im 16. Jahrhundert findet man sie in den Städten und Flecken Syriens, Mesopotamiens und Babyloniens unter andern Nationen zerstreut, wodurch es den Bestrebungen katholischer Missionäre gelang, manche jakobitische Gemeinde zur katholischen Kirche zurückzuführen. Alle Versuche aber, eine Vereinigung der Jakobiten mit der römisch-katholischen Kirche zustande zu bringen, misslangen; denn diejenigen Patriarchen, welche sich zur Abschwörung des Monophysitismus herbeiliessen, wurden von den Jakobiten sogleich wieder durch andere, ihrer Lehre ergebene ersetzt.

§ 143. Hierarchie der Jakobiten und Ordination ihrer Kleriker.

Die Hierarchie der Jakobiten besteht aus 11 Stufen, nämlich 1) aus dem Psaltisten, 2) dem Lektor, 3) dem Subdiakon, 4) Diakon, 5) Archidiakon, 6) dem Priester, 7) Chorbischofe, 8) Periodeuten, 9) dem Bischofe, 10) Metropoliten und 11) Patriarchen. Von diesen werden der Psaltist, Lektor und Subdiakon zu den Klerikern der niederen, der Diakon, Presbyter und Bischof zu denen der höheren Weihen gezählt. Der Archidiakon, Chorbischof und Periodeutes werden aber nicht ordiniert, sondern bloss vom Bischofe ernannt.[1])

Von der Tonsur und dem Exorcistat wissen die Jakobiten nichts. Das Amt eines Exorzisten wird bloss durch einen einfachen Auftrag von seiten des Bischofs einem Kleriker übergeben. Das Ostiariat und Akolythat dagegen findet sich in der Ordination des Subdiakons eingeschlossen.[2])

Der Psaltist wird ausserhalb des Presbyteriums ordiniert, der Lektor aber schon in demselben, jedoch trägt er bloss die Tunika (Kutino) oder den Talar. Das Orarion (Uroro), die Stola erhält erst der Subdiakon, der es um den Hals gewunden trägt, wie er auch durch Auflegung der bischöflichen Hände auf seine Schläfe ordiniert wird. Durch Auflegung der rechten Hand des Bischofs auf das Haupt des Ordinanden werden dann der Diakon und Presbyter geweiht. Zum Unterschied vom Subdiakon trägt der Diakon das Orarion von der linken Schulter, der Priester aber vorn auf beiden Seiten herabhängend. Ausser dem Orarion ist aber der Priester noch mit einer Albe (Sciadia), einem Cingulum (Zunara), Manipeln (Zende) und einer Casula nach Art eines Pluviale (Phaino) bekleidet.[3])

---

[1]) Cf. Nomocanon, Bar-Hebraei cap. 7. sect. VI. ap. Maium (Script. vet. nov. Coll.) T. X. P. 2. p. 50. Der Nomokanon des Maphrian Barhebräus († 1286) ist die einzige kanonische Rechtsquelle, die wir bezüglich der jakobitischen Kirche besitzen.

[2]) Assemani l. c. Nro. X.

[3]) Assemani l c. T. III. P. II. p. 796 sq., 819.

Jede Ordination wird erst nach vollbrachter Liturgie vorgenommen.[4]) Für die niederen Weihen ist kein bestimmtes Alter vorgeschrieben, sondern es bleibt die Zulassung zu denselben dem Bischofe anheimgestellt; doch soll der Subdiakon nicht jünger als 10 Jahre sein und die Psalmen Davids lesen gelernt haben. Der Diakon soll im 25., der Presbyter im 30. und der Bischof im 35. Jahre stehen. Allein von diesen kanonischen Bestimmungen sind die Jakobiten vielfach abgewichen, insofern sie nämlich schon Knaben von 10 oder 12 Jahren zu Diakonen weihen, obwohl der 16. Kanon der Synode von Kaphartuta im Jahre 869 ausdrücklich bestimmte, dass kein Diakon vor dem 20. Lebensjahre ordiniert werden solle, und nur wenn es die Not erheischt, soll es gestattet sein, einen um drei Jahre Jüngeren zum Diakon zu weihen. Ebenso soll kein Priester vor dem 30. Jahre ordiniert werden und nur, wenn Mangel ist, um drei Jahre früher. Gebrechliche, Einäugige und Hinkende können allerdings geweiht werden, nicht so aber ein Stummer oder Blinder. Auch Bigamie, Kastration und Besessenheit schliessen vom Ordo aus. Die Ordinationen finden immer nur für eine bestimmte Kirche statt.[5])

§ 144. Der Patriarch, dessen Wahl und Inthronisation.

Der Patriarch, das Oberhaupt der jakobitischen Kirche in Syrien, wird von seinen Bischöfen auf folgende Weise gewählt. Es werden nämlich von den versammelten Bischöfen drei Kandidaten bezeichnet und die Namen derselben in eine Urne geworfen, wenn nicht einer derselben durch Akklamation zum Patriarchen gewählt wird. Die Urne wird unter den Altar gestellt, auf welchem die Liturgie gefeiert wird, und wessen Name hierauf zuerst gezogen wird, der ist Patriarch.[1])

---

[4]) Assemani l. c. p. 813.

[5]) Assemani l. c. T. II. Diss. Nro. X.; Bar-Hebr. Nomocan. cap. 7. sect. V. ap. Maium l. c.

[1]) Le Quien Or. chr. T. II. p. 1353; Assemani l. c.

Nach der älteren Disziplin sollte zum Patriarchen kein Bischof gewählt werden, was auch bis zum Jahre 1222 streng beobachtet wurde. Man pflegte daher früher Archimandriten, Mönche, Presbyter und Diakonen zu wählen. Diese wurden übrigens nicht per saltum zum Patriarchen konsekriert, sondern, wenn der Gewählte noch nicht Diakon war, so empfing er am ersten Tage die Diakonats-, am folgenden die Priesterweihe und am dritten Tage wurde er zum Patriarchen konsekriert. Jetzt wird in der Regel ein Bischof und zwar gewöhnlich der Maphrian an die Stelle des Patriarchen gesetzt.

Den Konsekrationsritus würde der älteste Bischof oder der Maphrian in Gegenwart der übrigen versammelten Bischöfe zu verrichten haben; allein da der Gewählte jetzt bereits Bischof ist, so fällt er weg, und es werden daher nur mehr jene Zeremonien nachgeholt, die bei der Konsekration des Bischofs nicht vorkommen. Zuerst haben sämtliche Bischöfe zur Wahl des neuen Patriarchen ihre Zustimmung zu geben, damit er der gemeinsame Vater der ganzen Kirche und der Vater der Väter sei. Hat dann der Patriarch ein von ihm verfasstes Glaubensbekenntnis abgelesen, so wird von den versammelten Bischöfen das Gebet des heiligen Klemens, eine Anrufung des heiligen Geistes, über ihn gesprochen und ihm der Hirtenstab, den die gegenwärtigen Bischöfe nach ihrer Rangstufe halten, überreicht, worauf der Patriarch auf die Hände der Bischöfe seine Hand legt, zum Zeichen, dass ihm nach dem Willen der ganzen Kirche die besondere Gewalt über alle Grade der heiligen Kirche Gottes übergeben sei. Nun folgt gleich die Inthronisation. Der Patriarch wird nämlich auf seinen Thron gesetzt und von sämtlichen Bischöfen unter dem Rufe „würdig“ dreimal in die Höhe gehoben. Hierauf sollte der Patriarch ein Synodalschreiben an den koptischen Patriarchen von Alexandrien schicken, was jedoch nicht immer beobachtet wird.[2])

---

[2]) Assemani l. c.

§ 145. Jurisdiktion, Titel, Residenz, Kleidung und Unterhalt des Patriarchen.

Die Würde des Patriarchen ist eine lebenslängliche, und nur wegen Abfalls vom Glauben kann der Patriarch von den Bischöfen abgesetzt werden.[1]) Seiner Jurisdiktion unterstehen sämtliche Jakobiten, welche in Mesopotamien, Syrien, Kurdistan und Ostindien wohnen und ungefähr 80,000 Seelen betragen mögen.[2]) Er hat das Recht, den Maphrian und die übrigen Metropoliten und Bischöfe zu ernennen und zu konsekrieren, die Bischöfe von ihrem Sitze auf einen andern zu versetzen und allein das Chrisma (Myron) zu weihen.[3]) Übrigens kann der Patriarch keine Jurisdiktion ausüben, bis er nicht durch einen Firman des Sultans bestätigt worden ist.

Der Titel des Patriarchen, der bei dessen Inthronisation verkündigt wird, lautet: Patriarch der Stadt Antiochia und der ganzen Herrschaft des apostolischen Stuhles.[4]) Der Patriarch selbst aber nennt sich in seinen Schreiben: Patriarch der Gottesstadt Antiochien und des ganzen Ostens. Seit dem Jahre 878 pflegt der Patriarch auch seinen Namen zu ändern und seit dem Jahre 1293 regelmässig den des heiligen Ignatius, Märtyrers von Antiochien, anzunehmen.[5])

Anfangs hatte der Patriarch der Jakobiten keinen festen Sitz, sondern befand sich bald zu Amida, bald im Kloster Barsumas bei Melitene, bald in einem andern Kloster. Erst im Jahre 1034 wurde Amida, das heutige Diarbekr, seine fixe Residenz; aber schon der Patriarch Michael I. verlegte im Jahre 1166 seinen Sitz nach Mardin, und seit dem Patriarchen Ignaz XI. (1484—1493) war das Kloster Zapharan oder St. Ananias unweit Mardin die Residenz des Patri-

---

[1]) Le Quien l. c. p. 1354; Assemani l. c.

[2]) Eastern Churches by the author of proposals for christian union, (Lond 1850) p. 58.

[3]) Gregorii Abulpharagii Bar-Hebraei Nomocanon cap. 3. sect. I. ap. Maium (Script. vet. nov. Coll.), T. X. P. II. p. 16; Assemani l. c.

[4]) Als Nachfolger des heiligen Petrus.

[5]) Le Quien p. 1351 sq.; Assemani l. c.; Eastern Churches p. 59.

archen,[6]) jetzt aber residiert er in Mardin oder in Diarbekr. Die Kleidung des Patriarchen besteht aus einem Amiktus (Maznaphto), einem Phänolion (Phaino), einem Epitrachelion (Uroro) nach Art des griechischen Palliums und einer Tiara oder Mitra.[7]) Der Patriarch hat zu seinem Unterhalte ausser dem Einkommen des Klosters noch eine Art Zehnt, insofern er von allen jakobitischen Gemeinden einen bestimmten Anteil von Weizen und Gerste empfängt.[8])

Die Jakobiten waren von der Pforte als religiöse Körperschaft nicht anerkannt und wurden daher durch den armenischen Patriarchen von Konstantinopel bei der Pforte vertreten. Englischem Einflusse nun haben sie es zu verdanken, dass sie anfangs 1882 von der Pforte als selbständiges Millet mit ihrem Patriarchen als geistlichem und weltlichem Oberhaupt anerkannt worden sind.[9])

§ 146. Der Maphrian.*)

Den nächsten Rang nach dem Patriarchen behauptet der Maphrian, der auch zur Rechten des Patriarchen seinen Sitz hat. Diese hierarchische Stufe verdankt ihre Errichtung nicht dem Jakob Baradäus, wie Georg Barhebräus in seiner Chronik schreibt, sondern entstand erst im 7. Jahrhundert, als die jakobitischen Syrer die Würde eines Katholikos oder Primas des Orients, welchen Titel seit Kaiser Justinian der Metropolit von Seleucia und Ktesiphon führte, auf einen ihrer Bischöfe übertrugen und diesen Maphrian nannten, mit welchem Namen seine Herrschaft über die Bischöfe des Orients bezeichnet werden sollte. Der erste Maphrian war Maruthas, der im Jahre 629 seinen Sitz zu

---

[6]) Le Quien l. c. p. 1348, 1383, 1389, 1402; Assemani l. c.; Eastern Churches, p. 59.

[7]) Assemani l. c. T. III. P. II. p. 683.

[8]) V. Badger, The Nestorians, V. I. p. 37.

[9]) Sachau Ed., Reise in Syrien und Mesopotamien, Leipz. 1883, S. 406 f.

*) Le Quien l. c. p. 1347 sq.; Assemani l. c.; Eastern Churches l. c. p. 57, 59.

Tagrit nahm. Unter seiner Jurisdiktion standen zwölf Bischöfe, welche in Arabien und Persien ihre Diözesen hatten. Später residierte er zu Bagdad, und als ihm dort die Nestorianer den Aufenthalt streitig gemacht hatten, nahm er im Jahre 1153 seinen Sitz im Kloster Mar Mattai bei Mossul.

Der Maphrian, welcher vom Patriarchen ernannt wird, hatte über seine Bischöfe dieselbe Gewalt, wie der Patriarch. Er konnte Bistümer errichten, Bischöfe ordinieren und absetzen, das heilige Chrisma weihen, überhaupt alle Pontifikalfunktionen in den orientalischen Diözesen vornehmen, wie der Patriarch in den occidentalischen, nur die Versetzung von Bischöfen war ihm nicht erlaubt. Ohne gerufen zu sein, konnte sich der Patriarch in die Jurisdiktion des Maphrian nicht mengen. Ohne Zustimmung des Maphrian durfte auch kein Patriarch promoviert werden.[1]) Von allen diesen Rechten aber ist jetzt dem Maphrian nichts mehr übrig geblieben, als der Titel Maphrian und Katholikos des Orients.

§ 147. Die Metropoliten und Bischöfe.

Der Name Metropolit (Mutran) ist bloss ein mit einem Vorrange bekleideter Titel ohne reelle Jurisdiktion, hinsichtlich welcher der Metropolit dem Bischofe ganz gleichsteht, wie denn auch der Ordinationsritus bei beiden derselbe ist.

Nach den Kanones soll derjenige zum Bischof genommen werden, der vom Volke gewählt, untadelhaft, keusch, demütig, klug, nicht streit- und geldsüchtig, sondern gütig und gelehrt ist.[2]) Ehe aber der neue Bischof ordiniert wird, muss er in den Mönchsstand durch Anlegung des Habits versetzt werden, da die Syrer den Mönchsstand als eine heilige Weihe ansehen, welche der höheren Weihe notwendig vorangehen müsse.[3]) Dieser Akt fällt jetzt weg,

[1]) Bar-Hebraei Nomocanon cap. 7. sect 1. ap. Maium l c. p. 41.
[2]) Bar-Hebraei Nomocanon cap. 7. sect 2. ap. Maium p. 42.
[3]) Assemani l. c. Diss. Nro. X.

da die Bischöfe in der Regel aus den unverheirateten Mönchen genommen werden.

Die bischöfliche Konsekration wird vom Patriarchen unter Assistenz zweier oder dreier Bischöfe vollzogen,[4]) nachdem der neu ernannte Bischof zuvor ein von ihm verfasstes Glaubensbekenntnis abgelesen hat. Zuerst wird dem neuen Bischofe das Evangeliumsbuch aufs Haupt gelegt und dann werden ihm die bischöflichen Kleider angezogen. Ein Bischof spricht ein Gebet, eine Proklamation und Anrufung des heiligen Geistes enthaltend, worauf der Patriarch dem neuen Bischofe die Hand auflegt und ihn auf der Stirn mit dem Kreuzeszeichen bezeichnet, sprechend: Es wird ordiniert in der heiligen Kirche Gottes N., Bischof oder Metropolit der heiligen Kirche N. Alsdann liest der neue Bischof eine Lektion aus dem Evangelium, wird auf den Thron gesetzt und empfängt zuletzt den Hirtenstab.[5])

Der Bischof darf seine Diözese nicht verlassen. Wenn er einen Bruder oder andern Blutsverwandten ordiniert, so soll er exkommuniziert werden und die erteilte Weihe nichtig sein. Ebenso darf er unter der Strafe der Deposition ausserhalb seiner Diözese keine Ordinationen vornehmen oder einen Exdiözesanen ordininieren. Der Bischof oder sein Synkellos[6]) hat das Richteramt auszuüben. Sein Leben soll eine fortwährende Abstinenz sein, da ihm die Kanones Fleisch zu essen verbieten.[7])

In der Regel sind die Bischöfe der Jakobiten ziemlich ungelehrt, nur ein wenig bewandert in der Heiligen

---

[4]) Wenn ein Bischof bloss von einem einzigen Bischof ordiniert worden wäre, ausser im Notfalle, wo dann wenigstens die andern Bischöfe schriftlich ihre Zustimmung geben müssen, so sollen beide, der Konsekrator und der Konsekrierte, abgesetzt werden. Bar-Hebr. Nom. cap. 7. sect. 3.

[5]) Assemani l. c. Nro. IX; Eastern Churches, p. 59.

[6]) Das ist der Archidiakon. Denn nach den Kanones soll der Bischof einen weisen und beredten Mann zum Archidiakon haben. Derselbe ist die Zunge, der Sekretär und der Stellvertreter des Bischofs und hat die Streitigkeiten unter den Klerikern zu schlichten. Bar-Hebr. Nomocan. cap. 7. sect. VI.

[7]) Bar-Hebr. Nom. cap. 7. sect. I, cap. 7. sect. II., cap. 38. sect. II.

Schrift. Sie predigen kaum je, und ihre bischöflichen Visitationen fallen mit den gelegentlichen Ordinationen und der Einsammlung ihres Anteils oder Zehnts zusammen. Sie lesen wohl das Syrische ihres Rituals, aber wenige von ihnen verstehen es.[8])

Die bischöflichen Kleider sind ausser einem langen Kleide von gewirktem Linnen ein gestickter Amiktus (Maznaphto), eine Art Pluviale (Phaino), eine grosse Stole (Uroro) statt des Omophorion der Griechen und die schwarze Mönchskappe (Kukluno). Ring, Pektorale und Mitra haben die Bischöfe der Jakobiten nicht.[9]).

§ 148. Die Diözesen.

Die vorzüglichsten der bischöflichen Sitze haben bei den Jakobiten bestimmte Eigennamen, die von den neu ordinierten Bischöfen dieser Kirchen jedesmal angenommen werden. So heisst der Bischof von Mossul immer Basilius, der Bischof von Mardin immer Athanasius usw. Früher hatte der Patriarch bei 20 Metropoliten und 103 Bischöfe unter sich; aber schon am Ende des 16. Jahrhunderts schmolz diese Zahl auf 20 herab.[1]) Gegenwärtig nun stehen unter ihm 8 Metropoliten und 3 Bischöfe, nämlich der Metropolit von Jerusalem,[2]) der als Maphrian den ersten Rang nach dem Patriarchen einnimmt und eigentlich zu Jerusalem residieren sollte, allein sich dort durch einen Delegaten vertreten lässt und im Kloster Zapharan beim Patriarchen residiert; der Metropolit zu Mossul;[3]) der Metropolit und Abt des Klosters Mar Mattai bei Mossul;[4])

---

[8]) Badger l. c. V. I. p. 61.

[9]) Assemani l. c.

[1]) Assemani l. c. Nro. VIII.; Neale l. c. p. 153.

[2]) Der erste jakobitische Bischof von Jerusalem ist Severus im Jahre 597. Der erste Erzbischof daselbst ist Abdalgalilus im Jahre 1664. Le Quien l. c T. II. p 1443 sq.

[3]) Der erste Metropolit von Mossul ist Garmäus nach dem Jahre 540. Le Quien p. 1559 sq

[4]) Seine Diözese besteht bloss aus 5 um das Kloster herum gelegenen Ortschaften. Badger l. c V. I. p. 101.

der Metropolit von Mardin;[5]) der Metropolit von Orfa, dem alten Edessa;[6]) der Metropolit von Kharput, der zu Mezraa unweit Kharput residiert; 3 Bischöfe residieren in den Klöstern des Gebirges (Djebel) Tôr, wo sich 150 von Jakobiten bewohnte Ortschaften befinden, und zwei Metropoliten werden Temeloyo oder universell genannt, weil sie keine bestimmten Diözesen haben, sondern beim Patriarchen wohnen. Die Jakobiten zu Diarbekr, ungefähr 150 Familien stark, haben keinen eigenen Bischof, sondern stehen unmittelbar unter dem Patriarchen, der gelegentlich einen Bischof als seinen Delegaten hierher sendet.[7])

§ 149. Der Seelsorgsklerus.

Die Erziehung der Priester (Katzis) ist beschränkt auf das Durchlesen des syrischen Rituals, welches sie in einem Kloster lesen lernen oder wovon sie gar nur eine oberflächliche Kenntnis erhalten, indem sie bloss als Diener an einer Kirche tätig sind.[1]) Ihre priesterlichen Funktionen bestehen meistens in Administrierung der Sakramente, von Predigten oder Katechesen ist keine Rede. Die Priester, wie die Diakonen sind zum Chordienst verpflichtet und selbst auf Reisen haben sie das Offizium, welches Bethgaza, d. h. Schatz genannt wird, zu beten. Die Ehe ist ihnen erlaubt, nur dürfen sie nicht zu einer zweiten Ehe schreiten;[2]) tun sie das, so werden sie in den Laienstand

---

[5]) Der erste Bischof von Mardin ist Ananias im Jahre 624. Le Quien p. 1457.

[6]) Der erste Metropolit von Edessa war Jakob Baradäus im Jahre 541. Le Quien p. 1429 sq.

[7]) Badger l. c. V. I. p 33, 44, 50, 52, 60, 63, 100.

[1]) So heisst es im Nomocanon des Bar-Hebräus (cap. 7. sect. IX.): Jeder Bischof soll für die Erziehung einen Magister bestellen. Die Zöglinge sollen zuerst die Psalmen Davids, dann das Neue und Alte Testament lernen.

[2]) Das Verlöbnis steht aber nicht, wie bei den Griechen, der Ehe gleich. Daher kann ein Diakon, der sich verlebt hatte und dessen Braut gestorben ist, dennoch heiraten und Priester werden. Bar-Hebr. Nomoc. cap. 7. sect. VI.

versetzt, die Ehe aber ist gültig. Zu ihrem Unterhalte treiben sie Feldarbeit oder irgend ein anderes Handwerk, ja sogar Handelsspekulationen.[3])

§ 150. Mönche und Klöster bei den Jakobiten.

In Syrien war schon im 4. Jahrhundert das Mönchtum in Flor gekommen, und es herrschte hier bis zum Jahre 1400 sogar das Institut der Styliten, von Simeon Stylites herrührend. Auch die Jakobiten besassen in Syrien, Mesopotamien und Palästina eine sehr grosse Anzahl Klöster, von denen jetzt freilich die meisten verfallen sind.

Wer in ein Kloster aufgenommen werden will, muss ein Probejahr bestehen.[1]) Die Aufnahme geschieht durch die Tonsur (Suphora) und Anlegung der Mönchskleidung. Der Klosterobere schneidet nämlich dem Novizen in Kreuzesform die Haare ab, zieht ihm die weltliche Kleidung aus, legt ihm den Habit (Buthino) von schwarzer Wolle an und gibt ihm den Gürtel (Unora), die Kapuze oder Mönchshaube (Busitho) und den Mantel oder das Pallium (Beth-sha-dio-gulo). Hierauf werden dem Novizen die Füsse gewaschen und die Sandalen angelegt. Zuletzt überreicht ihm der Obere ein Kreuz, das er immer zu tragen hat, gibt ihm den Friedenskuss und schliesst die ganze Zeremonie mit einem Dankgebete.

Jedes Kloster steht unter einem Abte (Rabban), welcher zwar von den Mönchen gewählt, aber vom Diözesanbischofe, unter dem das Kloster steht, bestätigt und durch Handauflegung geweiht wird, ohne dass er jedoch deshalb zum Klerus gezählt würde. Der Abt hat die Aufsicht über die Mönche, die Disziplin im Kloster aufrecht zu halten und das Klostervermögen zu verwalten. Er weist jedem seine Arbeit an und hat selber stets im Chore gegenwärtig zu sein. Er allein hat ein Bett, darf aber zum Schlafen seine Kleider nicht ausziehen. Nur wenn er gut regiert, soll er bleiben. Wenn er stirbt, so soll er still begraben werden.

---

[3]) Assemani l. c. T. II. Diss. Nro. X.; Badger l. c. p. 55, 62.
[1]) Bar-Hebr. Nomocan. cap. 7. sect. X.

Die Mönche tragen das Haupt rasiert, haben also nicht die sogenannte Korona der abendländischen Mönche. Sie dürfen durchaus kein Fleisch essen; denn der Mönch, welcher Fleisch isst, soll wie ein Ehebrecher verurteilt werden. Wein dürfen sie nur in Krankheiten geniessen, und zur Fastenzeit haben sie sich auch der Lacticinien, der Fische und des Öls zu enthalten. Ausser der vierzigtägigen Fasten haben sie noch vier besondere Fasten, nämlich 50 Tage zu Ehren der heiligen Apostel Peter und Paul, 14 Tage zu Ehren der Himmelfahrt Marias, 25 Tage zu Ehren der Geburt Christi und das Niniviticum oder die ersten drei Wochentage in der dritten Woche vor der vierzigtägigen Fasten. Ihre Beschäftigung ist Händearbeit und Chorgebet. Sie schlafen auf dem Boden oder auf Stroh; nur in Krankheiten dürfen sie ein Bett gebrauchen, ihre Kleidung aber dürfen sie nie ablegen. Bei der Profess geloben sie Gehorsam, Armut und Keuschheit, folglich können sie kein Eigentum besitzen und sich nicht verehelichen. Ohne Erlaubnis des Abtes darf kein Mönch das Kloster verlassen, und es soll den Mönchen nicht gestattet werden, ihre Verwandten zu besuchen. Ohne Dimissorien darf ferner kein Mönch in ein anderes Kloster aufgenommen werden. Wenn ein Mönch notwendig das Kloster verlassen muss, so kann er nur mit Erlaubnis des Bischofs im Orte verweilen, sowie auch diejenigen Mönche, welche Priester oder Diakonen sind, in solchen Ortschaften, wo keine Weltgeistlichen sind, nur mit Erlaubnis des Bischofs fungieren dürfen. Ausserhalb des Klosters können die Mönche zwar weltliche Kleider tragen, aber die Mönchshaube haben sie immer. Wer vom Orden abfällt, ist exkommuniziert; kehrt er wieder zurück, so hat er 10 Jahre Busse zu tun, doch kann er, wenn er recht reumütig ist, schon im dritten Jahre begnadigt werden. Selbst wenn ein Abgefallener geheiratet hat, kann er mit Zurücklassung seines Weibes ins Kloster zurückkehren.[2]) Ehegatten da-

[2]) Daraus ergibt sich ohne Zweifel, dass die Ordensprofess bei den Monophysiten ein trennendes Ehehindernis ist.

gegen können ohne gegenseitige Erlaubnis nicht ins Kloster gehen.[3]) Von den noch jetzt bestehenden Klöstern der Jakobiten sind die meisten, wie wir gesehen haben, zugleich die Sitze für die Bischöfe und den Patriarchen, der im Kloster Zapharan, vier Meilen nördlich von Mardin, residiert. Der Abt des Klosters Mar Mattai (St. Matthäus)[4]) auf der Spitze des Berges Maklub unweit Mossul ist zugleich Metropolit. Von den ehemaligen 70 Klöstern auf dem Gebirge Tôr existieren noch ein Kloster zu Midyâd und eines zu Ba-Sabrina, welche beide bischöfliche Residenzen sind, ferner das Deir (Kloster) ul Amar mit einer dem Mar Gawriël geweihten Kirche, das Kloster Esseide im Dorfe Kasr Marbaba, wohin bis auf 5 Tagreisen weit die Toten gebracht werden,[5]) und das Kloster Mar Mälki, wohin man die Epileptischen bringt.[6]) In Syrien haben die Jakobiten das Kloster Mar Musa bei Nebk[7]) und das Kloster Mar Markus in Jerusalem auf dem Berge Zion. Dieses letztere, welches erst um das Jahr 1480 erwähnt wird, steht ganz unter dem armenischen Jakobskloster daselbst.[8])

§ 151. Die Schemsieh oder jakobitischen Christen in Mardin.*)

Zur Gemeinde der Jakobiten gehören auch die Schemsieh, welche die ältere Landesreligion in Mesopotamien vor dem Islam und der Einführung des Christentums beibehalten

---

[3]) Bar-Hebr. Nomoc. cap. 7. sect. X.; Assemani l. c T. I. Diss. Nro. X.

[4]) Dieses Kloster wird bereits unter dem Metropoliten Barhebräus von Seleucia, der im Jahre 486 als Märtyrer starb, erwähnt. Es soll gegen Ende des 4. Jahrhunderts gegründet worden sein. Ritters Erdk. von Asien, Bd. VI. Abt. 2. S. 738.

[5]) Das Maultier, welches den Toten getragen, wird dem Kloster geschenkt.

[6]) Ritter a. a. O. Bd. VII. Abt. 2. S. 440; Badger l. c. p. 55 sq.

[7]) Robinsons Palästina, Bd. III. Abt. 2. S. 747.

[8]) Toblers Topogr. von Jerusalem, Bd. I. S. 372 f.

*) Ritters Erdk. von Asien, Bd. VII. Abt. 2. S. 303 f.

zu haben scheinen. Sie bildeten noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine abgesonderte Gemeinde, welche in der Umgebung von Mardin wohnte. Als unter dem Sultan Mustapha III. der Befehl erlassen worden war, dass künftig niemand als Untertan zu dulden sei, der nicht göttliche Bücher besitze, d. h. Mohammedaner, Jude oder Christ sei, liess sich um das Jahr 1762 der Pascha von Mardin nach ihrem Glauben erkundigen. Da sie zur Antwort gaben, sie seien Schemsieh oder Sonnenanbeter, so entgegnete er, dass er eine solche Religion nicht kenne und nur die drei des Koran, des Alten und Neuen Bundes beschütze. Einige von den Schemsieh bekehrten sich hierauf zum Islam, die andern dagegen wurden nach Mardin gebracht und mit dem Tode bedroht. Hier trat nun der Bischof der Jakobiten für sie ein, bat um Aufschub der Exekution und erklärte sie zuletzt für jakobitische Christen, zu denen sie seitdem gerechnet werden, obgleich sie ein von ihnen ganz verschiedenes Volk ausmachen. Sie besuchen die jakobitische Kirche, machen Fasten und Feste mit, lassen ihre Kinder taufen und gehen wie Christen gekleidet, werden auch durch deren Priester getraut; jedoch verheiraten sie sich nur untereinander, nie mit Töchtern syrischer Christen. Zum Begräbnis wird zwar der jakobitische Priester gerufen, aber wenn er das Grab verlassen hat, fangen insgeheim im Schosse der Familien ihre eigenen Zeremonien an. Ausserdem haben sie noch andere von den christlichen verschiedene Gebräuche. Sie wohnen jetzt zu Mardin in einem besondern Quartier, ungefähr hundert Familien stark.

Siebzehntes Kapitel.

Die Thomaschristen in Malabar.

§ 152. Geschichtliche Einleitung.

Die syrisch-persische alte Christengemeinde auf der Küste von Malabar in Ostindien leitet ihren Ursprung vom Apostel Thomas ab, wenn gleich man die ersten bestimmten Spuren von dieser Gemeinde nicht früher, als um die Mitte des 6. Jahrhunderts findet.[1]) Sie hatte damals einen Bischof zu Kalliana, welcher vom Metropoliten Persiens ordiniert wurde. Der Metropolit von Persien aber war kein anderer, als der nestorianische Patriarch von Seleucia, und so kam es, dass die Bischöfe der Thomaschristen in Indien unter diesem Namen stets ihre Ordination nur von den nestorianischen Patriarchen erhielten.[2])

So sandte im Jahre 1503 der nestorianische Patriarch Elias einen Metropoliten mit drei Bischöfen zu den Thomaschristen in Malabar. Die vorzüglichsten Städte derselben waren Angamale, Cranganor, Cochin, Coulan (Quilon), Maliapora, Kalikut und Cananor. Im 9. Jahrhundert war bei ihnen das Syro-Chaldäische Rituale eingeführt worden, und so feiern sie die Liturgie in der syrischen Sprache, wodurch der Name „Suriani" begründet wird, mit dem sich noch heute die malabarischen Christen allgemein bezeichnen. Als nun im Anfange des 16. Jahrhunderts sich die Portugiesen in Kalikut und Malabar festgesetzt hatten, suchten sie die Suriani der römisch-katholischen Kirche zu unterwerfen, was ihnen jedoch nur bei den der Seeküste zunächst wohnenden Gemeinden gelang. Die Gebirgsgemeinden bewahrten ihre Unabhängigkeit und fanden hierin auch Schutz bei den Bergraja. Da entstand im

---

[1]) Bei Kosmas Indikopleustes (Topograph. Christian. l. 3 et 11).

[2]) Assemani Bibl. orient., T. III. P. II. p. 438.

Jahre 1663 unter den bekehrten malabarischen Christen ein Schisma, indem sich ein grosser Teil von ihnen der Jurisdiktion des lateinischen Bischofs durch die Wahl des nestorianisch gesinnten Archidiakons Thomas zum Bischof zu entziehen suchte, und diesen Zwiespalt benützte der jakobitische Patriarch, um auch seinerseits einen Metropoliten nach Malabar zu schicken, der wirklich viele zu seiner Sekte bekehrte. Infolgedessen finden wir im Anfange des 18. Jahrhunderts einen nestorianischen Metropoliten Gabriel und einen jakobitischen Metropoliten Thomas, der Reihe nach bereits der fünfte Metropolit, in Malabar. Allein bald darauf kamen die Thomaschristen gänzlich aus aller Verbindung sowohl mit der nestorianischen als jakobitischen Kirche. Die letzten vom jakobitischen Patriarchen zu den Suriani gesandten Bischöfe waren Mar Basilius, Mar Gregorius und Mar Johannes im Jahre 1751. Von da an hatten die Thomaschristen nur Eingeborne zu ihrem Bischofe oder Metropoliten.[8] Im 19. Jahrhundert endlich wurde durch die Nachrichten der Engländer von den syrischen Christen in Malabar auch die Aufmerksamkeit des jakobitischen Patriarchen wieder auf jene ferne Herde gelenkt, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von ihm so ganz vergessen worden war. Er sandte zwei syrische Mönche, Athanasius und Abraham, unter den Titeln eines Metropoliten und eines Ramban oder Archidiakons im Jahre 1825 nach Malabar. Als der Metropolit Athanasius angekommen war und die mit Hilfe der englischen, protestantischen Missionäre getroffenen Anstalten sah, annullierte er die bisherigen Kirchensatzungen, hob alle Einrichtungen der syrisch-malabarischen Kirche auf und exkommunizierte zuletzt den bisherigen Metropoliten Philoxenus und seinen Koadjutor Dionysius. Diese zogen sich vor den Bannflüchen des Legaten ihres Patriarchen in die Gebirgsgemeinden von Codangalongey und Anchur gegen Norden zurück. Allein der Raja von Travancore nahm

---

[8]) Assemani l. c. p. 448, 449, 463 sq.; Raulini Historia eccl. Malabar. (Rom. 1745) p. 444 sq.; Ritters Erdkunde von Asien, Bd. IV. Abt. 1. S. 609, 614.

sich des einheimischen Metropoliten an und zwang den Athanasius, obwohl er auf einer Synode am 29. Dezember 1825 von der Majorität des Volkes als ihr Metropolit anerkannt worden war, Malabar zu verlassen. Er musste in Cochin ein Schiff besteigen und absegeln. Und so leben gegenwärtig die Suriani oder Thomaschristen, 70,000 an Zahl, unter einheimischen Bischöfen im Gebiete des Raja von Travancore.[4]) Ihre kirchliche Verfassung ist kurz folgende.

§ 153. Der Metropolit.

Die Thomaschristen stehen unter einem geistlichen Oberhaupte, ihrem Metropoliten,[1]) welcher stets von seinem Vorgänger ernannt wird, so dass die Metropoliten gleichsam nach Art von Familienwahl aufeinander folgen, indem jeder von ihnen bei Besteigung des bischöflichen Stuhles sich einen Koadjutor mit der Anwartschaft auf die Sukzession erwählt.[2]) Der Metropolit ist nicht bloss die oberste Autorität in allen geistlichen Angelegenheiten, sondern ist auch zugleich Richter in allen Zivil- und Kriminalprozessen unter den Thomaschristen, nur kann er nicht die Todesstrafe verhängen. Er selber nennt sich Bischof und Tor (Türe) von ganz Indien.[3]) Anfangs residierte er zu Meliapor, im 16. Jahrhunderte war seine Residenz zu Angamale und im Anfange des 19. Jahrhunderts hatte er seinen Sitz zu Kandenad im Gebiete des Raja von Travancore. Zur Erziehung seines Klerus besass er nur ein armseliges Kollegium zu Pulingana, wo 12 Alumnen unterrichtet wurden. Auf Betrieb englischer Missionäre und unter dem Beistande des Raja von Travan-

---

[4]) Ritter a. a. O. S. 947 ff.; Voglers Handb. der Geographie, T. II. S. 230.

[1]) Der erste Bischof von Indien ist Johann I. im Jahre 325. Den Titel eines Metropoliten erhielt er, wenn nicht schon im 5. Jahrhunderte, doch jedenfalls vor dem Jahre 778. Assemani l. c. p. 338; Raulin l. c. p. 424.

[2]) Ritter a. a. O. S. 948.

[3]) Raulin l. c. p. 431 sq.

core wurde nun zu Kottayam, einer Landstadt zwischen Quilon und Cochin, ein neues Kollegium zur Bildung einheimischer Geistlicher errichtet, dem auch drei englische Missionäre beigegeben wurden. Diese führten die Geschäftsangelegenheiten der syrisch-malabarischen Kirche unter der Oberleitung des Metropoliten, der zugleich seine Residenz nach Kottayam verlegte.[4]) Der Metropolit trägt ein Gewand von dunkelroter Seide und ein grosses goldenes Kreuz als Halsschmuck und lebt von den Abgaben seiner Gläubigen und den Ordinationsgebühren.[5])

§ 154. Der Klerus.

Der Klerus zerfällt bei den Thomaschristen in zwei Klassen, in Chammazs,[1]) das sind die Kleriker bis zum Priester, und in Cassanars[2]) oder Pfarrpriester. Die Weihen, welche nur um Geld erteilt werden, erhalten oft schon unmündige Kinder, ja Jünglinge mit 17 Jahren werden schon zu Priestern geweiht.[3])

Bigamie ist bei den Thomaschristen keine Irregularität. Die Priester heiraten ohne Unterschied eine Witwe, auch nach der Ordination, zum zweiten- und drittenmal; nur pflegen diejenigen, welche zum zweitenmal geheiratet haben, nicht mehr Messe zu lesen, wohl aber andere kirchliche Funktionen zu verrichten.[4])

Sämtliche Kleriker haben zweimal täglich in den Chor zu gehen, um 3 Uhr morgens zur Matutin und um

---

[4]) Diese englischen Missionäre suchen die Thomaschristen zu protestantisieren. Welchen Einfluss sie in Malabar ausüben, darüber sehe man Germann W., Die Kirche der Thomaschristen, Gütersloh 1877.

[5]) Assemani l. c. p. 440 sq; Ritter a. a. O S. 947 f.

[1]) Chammaz ist syrisch und bezeichnet einen Diener oder Diakon, aus dem syrischen Sciammascin oder Sciammas d. h. Diakonus. Raulin l. c. p. 42.

[2]) Cassanar ist ein syrisches Wort aus Cassa (Priester) und nar oder nair (vornehm). Raulin l. c.

[3]) Raulin l. c. p. 181, 183.

[4]) Raulin p. 192 sq., 391.

5 Uhr abends zur Vesper, wo immer der älteste Priester den Vorsitz führt. Von einem Beten des Breviers privatim wissen sie nichts. Die Kleriker sind mit einer weissen Tunika (Albe) bekleidet, manchmal auch mit einem weissen oder schwarzen Pallium oder Mantel. Sie tragen eine weite Tonsur, ähnlich der Corona der abendländischen Mönche. Sie führen übrigens ein so gewöhnliches Leben, wie die Laien. Sie treiben weltliche Geschäfte und Handel und dienen selbst den heidnischen Fürsten als Schatzmeister und Steuereintreiber. Die Sakramente werden von den Priestern nur um Geld gespendet. Oft versieht ein einziger Cassanar oder Pfarrer zwei bis drei Pfarreien, und vererbt dieselben als sein Eigentum auf seine Söhne. Auch die Frauen der Pfarrer werden vor den übrigen ihres Geschlechtes besonders geehrt. Sie haben einen vorzüglicheren Sitz in der Kirche und ein goldenes oder metallenes Kreuz, das vom Halse herabhängt, als Auszeichnung, und geniessen sogar kirchliche Einkünfte.[5]

---

[5]) Raulin p. 181, 184, 195, 218, 392.

Zweite Abteilung.

Verfassung und Bestand der unierten orientalischen Kirchen.

Erstes Kapitel.

Die unierte griechische Kirche.

Die unierte griechische Kirche besteht, von der sogenannten Dioecesis Orientalis oder der melchitischen Kirche abgesehen, aus drei selbständigen Gruppen, nämlich den Griechen in Italien (Italo-graeci), den Ruthenen teils slavischen teils serbisch-illyrischen Stammes und den griechisch-katholischen Rumänen in Ungarn und Siebenbürgen. Ausserdem gibt es in Griechenland und der Türkei unierte griechische Gemeinden, welche von den päpstlichen Delegaten in Athen und Konstantinopel abhängen, und auch unierte Bulgaren, welche unter zwei apostolischen Vikaren stehen, wovon der eine für Mazedonien zu Saloniki, der andere für Thrazien zu Adrianopel residiert. In Mazedonien sind 10,000 und in Thrazien 3000 unierte Bulgaren.

§ 1. Die unierten Griechen Italiens.

Schon nach dem Tode Skanderbeghs um das Jahr 1468 flohen viele Griechen Albaniens nach Italien. Zahlreicher aber wurden die Niederlassungen derselben in Italien, als Soliman (1538—1540) die Venetianer aus dem Archipelagus vertrieben, Selim II. im Jahre 1571 Cypern erobert hatte und Venedig im Jahre 1718 den Rest seiner Besitzungen in Morea aufgeben musste. Im 16. Jahrhundert hatten sich bereits 100,000 Griechen an verschiedenen Punkten Italiens, besonders in Kalabrien und Sizilien, angesiedelt und von den Päpsten Leo X., Paul III. und Julius III. verschiedene kirchliche Privilegien erhalten. Papst Pius IV. hob diese am 16. Februar 1564 auf und stellte die griechischen Kolonien unter die lateinischen Bischöfe, in deren Diözesen

sie lagen. Nur ihren Ritus sollten die Griechen beibehalten dürfen.[1])

Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse der Griechen in Italien ist normierend die Bulle des Papstes Benedikt XIV. „Etsi Pastoralis“ vom 26. Mai 1742. Nach derselben haben die Griechen ihre eigenen Seelsorgsgeistlichen, welche die in den niederen Weihen gültig geschlossene Ehe fortsetzen dürfen; eine zweite Ehe aber ist denselben unter der Strafe der Absetzung verboten. Als Bildungsanstalten für den griechischen Klerus bestehen das Kollegium St. Athanasius, Collegium Graecum zu Rom, vom Papste Gregor XIII. im Jahre 1577 errichtet; ferner das Collegium S. Benedetto di Ullano in der Diözese Bisignano in Kalabrien, welches vom Papste Klemens XII. im Jahre 1732 errichtet und im Jahre 1820 nach dem Basilianerkloster St. Adrian verlegt wurde, und dann ein Kollegium zu Palermo, errichtet im Jahre 1715.[2]) In jedem dieser drei Kollegien oder Seminarien residiert ein Bischof des griechischen Ritus, von dem die Alumnen die heiligen Weihen empfangen. Diese Bischöfe haben aber keine Jurisdiktion, sind blosse Titularbischöfe,[3]) und nur die Bischöfe in den Seminarien von S. Benedetto und Palermo haben die griechischen Kolonien Kalabriens und Siziliens bezüglich der Beobachtung des griechischen Ritus zu visitieren. Im übrigen stehen also die Griechen ganz unter dem lateinischen Diözesanbischof, der jedoch für sie einen griechischen Generalvikar zu halten hat, wie auch der Metropolit, wenn an ihn in Sachen der Griechen appelliert wird, einen Griechen als Richter aufstellen muss. Die Zahl der Griechen auf Sizilien und Kalabrien beträgt 50,000. Sizilien hat vier Kolonien, Mezzojuso mit einem Basilianerkloster, Palazzo Adriano, Contessa und La Piana, und das von der erzbischöflichen Jurisdiktion exemte Kollegiatstift zu Messina. Kalabrien um-

---

[1]) Moroni l. c. V. 32. p. 149; Mejers Propaganda T. I. S 438 f.

[2]) Ferraris, Prompt. Bibl. can. ad verb. Graeci; Moroni l. c. p. 150, 153.

[3]) Der in Rom ist Titularerzbischof und der Propaganda zugeteilt.

fasst zwanzig Kolonien; ausserdem bestehen in Italien sechs griechisch-katholische Pfarreien zu Barletta, Pianino, Villabadessa, in Lecce, Livorno und Neapel, auch zu Malta, Algier und Marseille bestehen griechisch-katholische Gemeinden, und ebenso zu Cargese auf der Insel Corsica.

§ 2. Die Ruthenen.

Im Jahre 1595 sandten der Metropolit von Kiew und sieben seiner Suffraganbischöfe, nämlich die Bischöfe von Wladimir und Breczk, von Luzk, von Polotsk, von Witebsk, von Pinsk, von Prczemisl, von Lemberg und von Chelm, ein Schreiben an den Apostolischen Stuhl, worin sie um Aufnahme in die römische Kirche baten, und am 23. Dezember 1595 wurden sie auch in die Gemeinschaft der römischen Kirche aufgenommen. Die Bistümer Prczemisl und Lemberg fielen zwar bald wieder ab, traten jedoch um das Jahr 1720 der Union abermals bei. So entstand die ruthenische Kirchenprovinz, deren Metropolit von der Provinzialsynode gewählt wurde; die oberste Leitung derselben aber übernahm die Propaganda, welche in dem polnischen Nuntius ihren nächsten Vertreter hatte. Durch die Teilungen Polens kamen nun fast alle ruthenischen Bistümer an Rusland mit Aussnahme von Lemberg und Prczemisl, welche Bistümer Österreich erhielt, und eines Teils der Diözese Breczk, der an Preussen fiel. Russland hob dann im Jahre 1795 sämtliche ihm zugefallenen Bistümer, Polotsk ausgenommen, auf und setzte vier russische Eparchien an ihre Stelle. Kaiser Paul I. stellte hierauf im Jahre 1798 drei unierte Bistümer wieder her, nämlich Polotsk mit dem Titel eines Erzbistums, Luzk, dessen Bischof den altherkömmlichen Titel eines Exarchen von Russland führen sollte, und Breczk, und im Jahre 1809 wurde auch Chelm als Bistum anerkannt und besetzt. Kaiser Nikolaus I. dagegen verordnete am 22. April 1828, dass an Stelle des Metropoliten, welche Würde vom Kaiser nach Belieben einem der ruthenischen Bischöfe erteilt wurde, ein Kirchenkollegium unter der Aufsicht des Mini-

sters der auswärtigen Konfessionen treten und bloss zwei Bistümer, Polotsk und Breczk, mit dem Titel von Metropoliten bestehen und sich in das Gebiet der unierten Kirche teilen sollten. Das war der Anfang zur Auflösung der unierten Kirche, welche am 12. Februar 1839 erfolgte, als sich die unierten Bischöfe Joseph von Litthauen, Basilius von Orcha, Administrator der Diözese Weissrussland, und Anton von Breczk mit der russisch-orthodoxen Kirche vereinigten.[1])

So bestand in Russland nur noch ein ruthenisches Bistum, nämlich das Bistum Chelm im polnischen Gouvernement Lublin, mit dem das Bistum Belz vereinigt und das dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen war. Kaiser Alexander II. hatte durch Ukas vom 14. (26.) Juli 1864 der griechisch-unierten Geistlichkeit und den Gemeinden im Königreiche Polen die Selbständigkeit in ihrer Kirchenverwaltung verliehen und durch Ukas vom 18. (30.) Juni 1866 die Existenz der griechisch-unierten Geistlichkeit gesichert, als am 25. März 1871 Marcell Popiel, ältester Protohierej der Kathedrale, die Leitung der Chelmer Diözese als Administrator übernahm, der sich dem Minister Tolstoji verpflichtete, die Union auszurotten, was ihm auch mit Hilfe eingewanderter Priester aus Galizien und Gewaltmassregeln gelang. Am 11. Mai 1875 wurde die Chelmer Diözese mit der russischen Kirche vereinigt. Das schismatische Erzbistum Warschau erhielt den Titel eines Warschauer-Chelmer Erzbistums und Popiel wurde zum Suffraganbischof mit dem Titel eines Bischofs von Lublin und der Residenz in Chelm ernannt.[2]) Die der Union treu bleibenden Ruthenen wurden jetzt auf alle mögliche Weise

---

[1]) Theiner, Die neuesten Zustände beider Ritus in Polen und Russland, S. 105 ff., 306 ff., 313, 450; Persecution et souffr. de l'église cath. en Russie, p. 110; Likowski Ed., Geschichte des allgemeinen Verfalls der unierten ruthenischen Kirche im 18. und 19. Jahrhundert, 2 Bde., Posen 1885—87, deutsch von Tloczynski.

[2]) Likowski a. a O. Bd. II. S. 212 ff. In der Gerarchia cattolica, Rom. 1902, wird noch ein ruthenisches Bistum Chelm und Belz angeführt.

verfolgt. Wer sich weigerte, die russische Kirche (Cerkiew) zu besuchen, musste hohe Geldstrafe zahlen oder wurde nach Orenburg oder Cherson verbannt. Im Gouvernement Lublin verblieben nur wenige katholische Kirchen, und in Krakau hatten die Ruthenen die exemte Pfarrkirche zum heiligen Norbert.

Preussen soll im Jahre 1799 vom Apostolischen Stuhle erlangt haben, dass aus den durch die Teilungen Polens erworbenen Gebieten der Ruthenen eine neue Diözese, das Bistum Suprasl, errichtet werde, was jedoch nicht zur Ausführung kam.[3])

In Nordungarn wohnten seit früher Zeit Ruthenen (ungarisch Oroszok) und ihre Christianisierung wird dem Slavenapostel Methodius in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zugeschrieben. Infolge neuer Einwanderungen verbreiteten sie sich tiefer ins Land, so dass sie bis an die Westgrenze Ungarns vordrangen. Nach Abzug der Walachen wurden sie um das Jahr 1359 in die leer gewordene Marmaros verpflanzt, und das vom Fürsten Theodor Kyriatovics am 8. März 1360 gestiftete Basilianerkloster St. Nikolaus auf dem Berge Czernek bei Munkács wurde nun der Hauptsitz der ruthenischen Hierarchie in Ungarn. Als sich die Ruthenen in Polen unierten, folgten auch die in Ungarn dem Beispiele ihres Mutterlandes. Der Bischof von Munkács wurde aber nicht bestätigt, weil das Bistum nicht kanonisiert war, sondern übte nach Sitte und Gewohnheit der orientalischen Kirche gemäss der vom Metropoliten von Erlau, dem er seit der Union unterstand, erhaltenen Aufträge die Jurisdiktion innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen aus. Diese Union dauerte nur bis zum Jahre 1627. Zwar unierte sich am 24. April 1649 der zum Bischof gewählte Mönch Parthenius und sein Klerus, allein der ganze Munkáczer Distrikt blieb schismatisch, und ein schismatischer Bischof residierte im Kloster St. Nikolaus. Mehr schritt

---

[3]) Nach Mejer a a O. S. 464 hätte dieses Bistum wirklich bestanden und einen Basilianermönch zum Bischof gehabt. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Titularbischof und apostolischen Vikar.

die Union vorwärts durch den ruthenischen Bischof Joseph de Camillis im Jahre 1690, der auch im Jahre 1692 in den Besitz des Klosters St. Nikolaus kam.[4])

Für die zwei Millionen Ruthenen im Königreich Galizien errichtete Papst Pius VII. durch die Bulle vom 22. Februar 1807 ein ruthenisches Erzbistum zu Lemberg und unierte mit demselben Kaminiek und Halicz. Unter demselben steht als Suffraganbistum das Bistum Prczemisl, mit welchem Sambor und Sanok uniert sind. Das Domkapitel zu Lemberg besteht aus einem Archipresbyter und Propst, einem Dekan, einem Kustos, einem Scholiarchen, einem Chartophylax oder Kanzler, fünf Kanonikern und zwölf Ehrenkanonikern;[5]) das Domkapitel von Prczemisl hat fünf Prälaten (Archipresbyter, Archidiakon, Kustos, Scholiarch und Kanzler), drei Kanoniker und zehn Ehrenkanoniker.[6]) Im Jahre 1885 wurde der bereits früher gegründete Bischofssitz von Stanislaw von Lemberg getrennt und wieder ein eigener Bischofssitz. Für die Bildung des ruthenischen Klerus bestand ein Generalseminar zu Lemberg und das Seminar St. Barbara in Wien. Beide wurden 1893 aufgehoben und dafür theologische Lehranstalten in Prczemisl und Tarnow errichtet.[7]) Auch zu Rom im Collegium graecum befinden sich ruthenische Zöglinge.

In Ungarn bestehen zwei ruthenische Diözesen, deren Bischöfe Suffragane des lateinischen Erzbischofs von Gran sind, nämlich die Bistümer Munkács und Eperies. Das Bistum Munkács im Beregher Komitat wurde vom Papste

---

[4]) Fiedler, Beitr. zur Geschichte der Union der Ruthenen in Nordungarn, Wien 1862 S. 1—20.

[5]) Schulte Fr., Lehrb. des kath K.-R., S. 493. Nach dem Gesetze vom 7. Jan. 1894 hat die erste Dignität 1800 fl., die übrigen Dignitäten je 1600 fl. und die Kanoniker je 1100 fl. jährl. Gehalt.

[6]) Durch apostolisches Breve vom 8. April 1901 erhielt das ruthenische Kapitel von Prczemisl dieselbe Auszeichnung wie die des lateinischen Kapitels daselbst.

[7]) Der Gehalt der Professoren beträgt 2800 Kronen und 500 Kronen Aktivitätszulage. Nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums wird der Gehalt um je 400 Kronen und nach drei weiteren Quinquennien um je 600 Kronen erhöht.

Klemens XIV. durch die Bulle vom 19. September 1771 kanonisiert und von der Kaiserin Maria Theresia dotiert.[8]) Dieselbe schenkte später dem Bischof für die 12,000 fl. seiner Mensa die Abtei Tapolcza bei Diösgyör. Der Bischof residiert zu Unghvár, wo er ein Kapitel mit einem Propste und sechs Domherren und ein Klerikalseminar mit vier Präfekten und sieben Professoren hat.[9]) Das Bistum Eperies im Saroser Komitat wurde im Jahre 1816 aus dem vorigen errichtet. Das bischöfliche Kapitel besteht aus fünf wirklichen und fünf Ehrendomherren. Ein Seminar hat der Bischof nicht. Im Jahre 1891 befanden sich in Ungarn 379,713 Ruthenen.

Im Königreiche Kroatien haben die Ruthenen das Bistum Kreuz, welches im Jahre 1777 anstatt des als Svidnitzer Bistum bestandenen apostolischen Vikariats gestiftet wurde und unter dem lateinischen Bischof von Agram steht. Die Diözese zählt 20 Pfarreien und bei 20,000 Ruthenen oder besser gesagt Schokatzen.[10])

Die ruthenischen Bischöfe werden vom Kaiser von Österreich ernannt. Sie haben sämtliche Verordnungen der Propaganda über die Griechen, welche mit Lateinern gemischt wohnen, zu beobachten, bei ihrer Konsekration das Glaubensbekenntnis, welches Papst Urban VIII. für die Griechen vorgeschrieben, abzulegen und dasselbe samt dem Obedienzeide in der nach gewöhnlicher Weise ausgefertigten Formel an den Wiener Nuntius einzusenden. Im übrigen aber sind sie ganz den genannten Erzbischöfen unterworfen.[11])

Aus der Kirchenprovinz Lemberg wanderten viele Ruthenen nach Nordamerika aus und gründeten dort eigene Gemeinden. Da ihre Geistlichen verheiratet waren, so erregten diese bei den katholischen Bischöfen Anstoss und auf eine Beschwerde derselben erliess die Propaganda am 13. Juni 1891 ein Dekret, worin die ruthenischen Bischöfe

---

[8]) Fiedler a. a. O. S. 22, 38.

[9]) Schwartner, Statistik des Königreiches Ungarn, T. I. S. 175 f.; Chownitz, Handb zur Kenntnis Ungarns, S. 172, 265.

[10]) Schulte a. a. O. S. 490; Chownitz a. a. O. Taf. II zu Seite 130.

[11]) Mejer a. a. O. S. 471 f.

aufgefordert werden, die verheirateten ruthenischen Priester aus Nordamerika in ihre Diözesen zurückzurufen und nur unverheiratete oder doch verwittibte Priester dorthin zu senden.[12])

Die ruthenischen Mönche gehören dem Orden des heiligen Basilius an. Durch apostolisches Breve vom 12. Mai 1882 wurde das Basilianerkloster zu Dobromil den Jesuiten übergeben, und es soll dieses Kloster das Noviziathaus für alle jene sein, welche in den Basilianerorden aufgenommen werden wollen. Auch das Basilianerkloster in Lawrow und das zu Lemberg gingen an die Jesuiten über. Da nun die Jesuiten die Erziehung des ruthenischen Klerus in die Hand bekamen, musste der Zölibat zur Herrschaft gelangen, so dass jetzt auch aus dem Weltklerus die Bischöfe genommen werden können.

§ 3. Die griechisch-katholischen Rumänen in Ungarn und Siebenbürgen.

Die Wlachen oder Rumänen (Rumunji) hatten sich im 13. Jahrhundert vor den Tataren nach Ungarn, besonders nach Siebenbürgen geflüchtet. Sie alle gehörten der schismatisch-griechischen Kirche an. Der erste Versuch nun, die Schismatiker mit der römischen Kirche zu unieren, wurde vom kaiserlichen Kommissär Tullus Miglio, Freiherrn von Prumberg, unter Beihilfe der Jesuiten von Fünfkirchen gemacht, und am 18. Jänner 1690 schworen in der Jesuitenkirche zu Fünfkirchen der Prior des griechischen Klosters St. Nikolaus von Orahovica im Veröczer Komitat, der Prior des griechischen Klosters St. Michael von Graboza in der Tolnaer Gespannschaft und sechs griechische Pfarrer im Namen ihres Volkes das Schisma ab und vereinigten sich mit der römisch-katholischen Kirche. Der Prior Job Reich von Orahovica erhielt vom Kaiser für seine Bemühungen um die Union den Bischofstitel. Allein

[12]) Durch Dekret der Propaganda vom 10. Mai 1892 wurde diese Bestimmung auch auf die Priester der übrigen unierten griechischen Kirchen ausgedehnt.

weiter hatte diese Union keinen Erfolg mehr, hauptsächlich deshalb nicht, weil Kaiser Leopold I. im Jahre 1690 den nicht unierten Griechen, namentlich den erst eingewanderten Serben oder Raizen dieselben Privilegien wie den unierten verliehen hatte.[1]) Erst den Bemühungen des Kardinals Kolonitsch und der Jesuiten Hevenes und Bárány gelang es, den griechischen Bischof Theophilus II. von Siebenbürgen zur Einheit mit der katholischen Kirche zurückzuführen und am 8. September 1699 wurde auf dem Landtage Siebenbürgens das unter dem 16. Februar 1699 erlassene Unionsdiplom des Kaisers Leopld I. feierlich verlesen.[2])

Die griechisch-katholischen Rumänen in Ungarn und Siebenbürgen bilden jetzt eine eigene Kirchenprovinz, an deren Spitze der Metropolit von Fogaras und Karlsburg steht,[3]) der seinen Sitz zu Balasfalva (Blasendorf) im Unter-Albenser Komitat Siebenbürgens hat. Seine Suffragane sind der Bischof von Grosswardein[4]) im Biharer Komitat Ungarns, der Bischof von Lugos[5]) im Krassovaer Komitat Ungarns und der Bischof von Számos Ujvár[6]) im innern Szolnoker Komitat Siebenbürgens. Der Metropolit wie die Bischöfe werden vom Kaiser ernannt. Das Kapitel des Metropoliten zu Balasfalva besteht aus einem Propst, Archidiakon oder Lektor, Primicerius oder Kantor, Ekklesiarcha oder Kustos, Pönitentiar, Referendar, Scholastikus, Kanzler

---

[1]) Fiedler, Die Union der in Ungarn zwischen der Donau und Drau wohnenden Bekenner des griechisch-orientalischen Glaubens, in den Sitzungsberichten der phil.-histor. Klasse der kais. Akademie der Wiss., Bd. 38. S. 284 f.

[2]) Söllner, Statistik von Siebenbürgen, S. 284; Papp-Szilágyi, Enchirid. jur. eccl. orient. cath., p. 496 sq.

[3]) Das Bistum Fogaras wurde im Jahre 1721 errichtet und im Jahre 1850 zu einer Metropole erhoben. Schulte a. a. O. S. 491.

[4]) Das Bistum Grosswardein wurde im Jahre 1776 errichtet, und die Kaiserin Maria Theresia schenkte dem Bischofe zur besseren Subsistenz die Herrschaft Belényes. Schwartner a. a. O. S. 176.

[5]) Dieses Bistum wurde im Jahre 1850 aus Teilen von Grosswardein und Siebenbürgen gebildet.

[6]) Dieses Bistum wurde aus Teilen der Diözesen Grosswardein und Munkács errichtet und erst im Jahre 1873 inartikuliert.

und Theologen. Die Bischöfe haben ein Kapitel von je sechs Domherren (Archipresbyter, Archidiakon, Primicerius, Ekklesiarcha, Professor der Riten und Kanzler) und eben so viele Ehrendomherren. Die Weltpriester sind verheiratet und erhalten ihre Bildung im Klerikalseminar zu Balasfalva. Dortselbst befindet sich ein Basilianerkloster mit zwei Ordenspriestern.[7]) Die Zahl der griechisch-katholischen Rumänen in der Kirchenprovinz Fogaras mag sich auf anderthalb Millionen belaufen.

Zweites Kapitel.

Die melchitische oder griechisch-katholische Kirche des Orients.

§ 4. Einleitung.

Die Griechen, welche das Konzil von Chalcedon, das den Monophysitismus verwarf, annahmen, wurden von den Monophysiten in den Patriarchaten von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem Melchiten (Melekiten) d. i. Kaiserliche genannt, weil unter dem Schutze des griechischen Kaisers Marcian das Konzil stattgefunden hatte und kaiserlicherseits auch die Annahme desselben durchgesetzt zu werden suchte. Als nun die griechische Kirche Konstantinopels von der abendländischen sich trennte, wurden auch die griechischen Kirchen der genannten Patriarchate in dieses Schisma hineingezogen und blieben, da die Union zwischen der griechischen und römischen Kirche sich immer wieder zerschlug, bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts gänzlich von der lateinischen Kirche getrennt. Der Patriarch Athanasius IV. von Antiochien, erwählt im Jahre 1686, war es, der sich zuerst wieder mit der römischen Kirche unierte. Er resignierte zwar nach sieben Jahren

---

[7]) Schulte a. a. O. S. 492.

den Patriarchenstuhl an Cyrillus V., aber nach dessen Tode im Jahre 1720 bestieg er neuerdings denselben, und von da an gab es fortwährend griechisch-katholische Patriarchen von Antiochien.[1])

Von Syrien aus verbreiteten sich dann die katholischen Griechen auch über Palästina und Ägypten, so dass sie gegenwärtig die drei Patriarchate von Antiochien, Alexandrien und Jerusalem umfassen. Ihre Gesamtzahl wird auf 130,000 angeschlagen.[2])

§ 5. Der melchitische Patriarch von Antiochien.

Der Patriarch wird von den ihm unterstehenden Bischöfen gewählt, ohne dass der übrige Klerus oder das Volk auf die Wahl einen Einfluss hat. Er wird gewöhnlich aus dem Kreise der Wähler selbst genommen, obschon das nicht notwendig sein muss, wie denn gleich im Jahre 1762 ein maronitischer Mönch gewählt worden war. Der Gewählte muss über 27 Jahre alt sein. Die Wahlakten sind zur Prüfung an die Propaganda einzusenden, welche, wenn die Wahl kanonisch vor sich gegangen ist und der Gewählte an keinem Defekte leidet, dem Papste die Bitte um Bestätigung der Wahl und Verleihung des Palliums unterbreitet. Ebenso hat der Gewählte durch einen Prokurator sein Glaubensbekenntniss, wie es für die Orientalen vorgeschrieben ist, einzureichen und den Obedienzeid zu leisten. Ist dagegen die Wahl ungültig, so devolviert die Ernennung des Patriarchen an den Papst.[3])

Der Patriarch führt den Titel „Patriarch von Antiochien und des ganzen Orients“ und kann ohne Erlaubnis des Papstes nicht resignieren, wohl aber kann ihm der Papst wegen Krankheit oder anderer Ursachen einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge an die Seite setzen. Die Jurisdiktion des Patriarchen erstreckt sich über die

---

[1]) Le Quien l. c. T. II. p. 774 sq; Moroni l. c. V. 44. p. 153.

[2]) V. La Terre sainte, T. XVIII., Par. 1901, p. 21; Werner l. c. p. 153 schätzt sie über 114,000.

[3]) Mejer a. a. O. T. I. S. 433; Moroni l. c. p. 153.

Kirchen Syriens, Mesopotamiens und Karamaniens. Ihm obliegt die Bestätigung der Bischofswahlen und die Konsekration der Bischöfe. Er hat das Recht, Bischöfe zu versetzen und, wo immer sich griechische Katholiken befinden, Pfarrer einzusetzen. Er hat ferner zu wachen, dass der griechische Ritus, namentlich die Messrubriken und die griechischen Fasten, streng beobachtet werden. Vom Fasten kann er zwar dispensieren, aber nicht in perpetuum. Übrigens steht der Patriarch ganz unter der Propaganda und hat alle zehn Jahre persönlich oder im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter in Rom zu erscheinen und Bericht über die Zustände seines Patriarchats zu erstatten. Er sollte eigentlich zu Damaskus residieren, allein wegen des leichteren Verkehrs mit seinen Bischöfen hält er sich in seinem Priesterseminar oder Kollegium zu Ain Terâz auf dem Libanon im Distrikte el-Dschurd auf.[4])

§ 6. Die Bischöfe und Diözesen des melchitischen Patriarchats von Antiochien.

Die Bischöfe der Melchiten wurden früher vom Klerus ihrer Diözesen gewählt, ohne dass dem Volke eine Teilnahme an der Wahl gestattet ward, und hierauf vom Patriarchen bestätigt und konsekriert. Sie sollten zunächst aus dem unverheirateten Weltklerus genommen werden; denn als die Mönche des Klosters Mâr Yôhanna el-Suweir forderten, dass die Bischöfe aus ihnen gewählt würden, entschied die Propaganda ausdrücklich gegen sie für den Weltklerus, weil die entgegengesetzte Gewohnheit nur daher käme, dass die Mönche den Zölibat beobachten und besser unterrichtet seien.[1]) Jetzt gelten die Vorschriften der Bulle „Reversurus“ vom 12. Juli 1867, nach welcher bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles der Patriarch die Bischöfe zu einer Synode zu berufen hat, welche drei Kandidaten in Vorschlag bringt, aus denen dann der Papst

[4]) Mejer a. a. O. S. 434 f.; Moroni l. c. p. 156 sq.

[1]) Moroni l. c. p. 160.

den Bischof ernennt. Der vom Papste Präkonisierte wird hierauf vom Patriarchen konsekriert. Die Rechte der Bischöfe sind die gewöhnlichen Eparchialbefugnisse, wie Ehedispensen, Pfarranstellungen usw. Ihr Einkommen besteht vornehmlich in einer Kopfsteuer, die einen halben Piaster von jeder erwachsenen Mannsperson ihrer Diözese beträgt.[2])

Die Diözese des Patriarchen ist Damaskus, welche der Patriarch durch einen Vikarbischof administrieren lässt. Ausser derselben stehen unter dem Patriarchen die Erzbistümer Aleppo und Emesa oder Homs und die Bistümer Beirut und Gibail, Bosra und Hauran, Ba'albek, Tripolis und Zahleh.

§ 7. Der Seelsorgsklerus des melchitischen antiochenischen Patriarchats.

Für die Erziehung und Bildung seines Klerus besitzt der Patriarch ein eigenes Seminar unter dem Titel Mariä Verkündigung zu Ain Terâz in der Diözese Beirut. Dasselbe enthält 17 Freiplätze, von denen zwei der Patriarch zu vergeben hat; die Diözesen Damaskus, Aleppo und Kairo haben auf je zwei, die übrigen neun Diözesen auf je einen Freiplatz Anspruch. Die melchitischen Priester dürfen die in den niederen Weihen gültig geschlossene Ehe fortsetzen; doch findet man bei den Melchiten wenig verheiratete Priester, da die meisten Pfarreien von Priestermönchen, besonders aus der Kongregation von St. Salvator versehen werden. Sie leben von den Gaben ihrer Gemeinden und ihre Zahl mag sich auf ein paar Hundert belaufen.[1])

---

²) Mejer a. a. O. S. 435 f.; Ritters Erdkunde, Tl. XVII. Abt. 1. S. 196.

¹) Moroni l. c. p. 157.

§ 8. Die melchitischen Patriarchate von Alexandrien und Jerusalem.

Der griechische Patriarch Samuel Kapusulis von Alexandrien hatte sich zwar mit der römischen Kirche vereinigt und vom Papste Klemens XI. im Jahre 1713 das Pallium erhalten, aber er fand keinen Nachfolger, und so steht denn gegenwärtig dieses Patriarchat unter der Administration des Patriarchen von Antiochien, der dasselbe durch einen Vikar, welcher Titularbischof ist und zu Kairo residiert, verwalten lässt. In Kairo befinden sich über 700 unierte Griechen mit zwei Kirchen, welche von Priestermönchen aus der Kongregation von St. Salvator versehen werden. Ausserdem haben die Melchiten zu Damiette ein Hospiz mit einem Priestermönch und zu Rosetta eine Kirche.[1])

Wie mit Alexandrien, so verhält es sich mit dem melchitischen Patriarchate von Jerusalem. Auch dieses steht unter dem Patriarchen von Antiochien, der es durch einen Vikar, der Titularbischof ist und zu Jaffa residiert, verwalten lässt. Zu diesem Patriarchate gehören das Erzbistum Sur (Tyrus) und die Bistümer Saida (Sidon), Akka (Ptolemais) und Bâniâs (Cäsarea Philippi).[2])

§ 9. Die religiösen Kongregationen der Melchiten.

Die Klöster stehen unter dem Diözesanbischof, und wo kein solcher ist, unter dem Patriarchen.[3]) Die Ordensregel, welche in denselben befolgt wird, ist die des heiligen Basilius, jedoch mit einigen Abänderungen. Die Ordensprofess kann erst mit dem sechzehnten Lebensjahre abgelegt werden.[4])

Die Mönche teilen sich in zwei Kongregationen, in die Kongregration von St. Salvator und in die von St. Jo-

[1]) Moroni l. c. p. 161 sq.
[2]) Moroni l. c. p. 162.
[3]) Mejer a. a. O. S. 435.
[4]) Ritter a. a. O. S. 768.

hann dem Täufer in Suweir auf dem Libanon. Die erstere wurde vom Erzbischofe Euthymius von Tyrus und Sidon im Jahre 1715 gegründet und steht unter einem Generalabt, der im Kloster St. Salvator oder Deir el-Mukhallis,[5]) drei Stunden nordöstlich von Sidon, residiert. Beinahe alle Pfarreien werden von Mönchen dieser Kongregation versehen, welche ungefähr 500 Individuen betragen mögen. Sie unterscheiden sich durch nichts von den schismatischen Mönchen, als durch die Tonsur (Korona). Die Kongregation zählt 8 Klöster und 21 Hospize, darunter eines zu Rom, S. Maria in Carinis genannt, wo ihr Prokurator residiert.[6]) Ausser dem angeführten Hauptkloster sind von den übrigen mit Namen bekannt: Mâr Elias Ruzmèiah oder Rischmeia im Gebirgsdistrikte el-Dschurd am Libanon, Mâr Demetrios, Mâr Joseph, Mâr Biskiara, Deir Angiosi im Gebiete des Bekâ'a und Mâr Seman.[7])

Die Kongregation Mâr Yôhanna el-Suweir auf dem Libanon im Distrikte el-Metn wurde im Anfange des 18. Jahrhunderts gegründet. Papst Klemens XII. approbierte durch Breve vom 14. September 1739 ihre Statuten und gab ihr die Kirche S. Maria in Domnica detta in Navicella zu Rom als Hospiz. Da aber die Approbation der Statuten von Klemens XII. zunächst nur für das genannte Hospiz gegeben war, so approbierten die Päpste Benedikt XIV. unter dem 24. Dezember 1743 und Klemens XIII. unter dem 15. November 1762 diese Statuten auch für die übrigen Klöster der Kongregation. Wenige Pfarreien werden von den Mönchen dieser Kongregation versehen, welche behufs ihrer priesterlichen Ausbildung in das Kollegium von Ain Terâz kommen können, wo sie kostenfrei erhalten werden. Gewöhnlich aber werden diejenigen Professen, welche zu Priestern geweiht werden sollen, nach Rom in das Hospiz S. Maria in Domnica gegeschickt, wo die Kongregation ein Seminar errichtet hat, welches von der Propaganda abhängt und unter der Pro-

[5]) d. h. Haus unseres Heilandes. Ritter a. a. O. S. 701, 769.

[6]) Moroni l. c. V. 44. p. 159.

[7]) Ritter a. a. O. S. 769, 771.

tektion eines Kardinals steht. Die Zöglinge werden hier jedes Jahr in Gegenwart des Kardinalpräfekten und des Sekretärs der Propaganda examiniert und, nachdem sie acht Jahre daselbst in den Studien zugebracht haben, von der Propaganda auf die Mission nach Syrien geschickt.[8])

Die Mönche dieser Kongregation waren nun teils aus der Stadt und Gegend von Aleppo, teils aus dem Gebirge Libanon, und da die Aleppiner über die Gebirgler eine Herrschaft ausüben wollten, so spaltete sich die Kongregation in zwei Parteien, in Aleppiner und Baladiten, geradeso wie bei den maronitischen Mönchen. Papst Gregor XVI. approbierte im Jahre 1832 diese Trennung, worauf man beiderseits die Klöster und Güter teilte, und das Hospiz der Sitz zweier Prokuratoren wurde. Die Klöster der Aleppiner sind: Mâr Isaia, Mâr Mikayil el-Suk im Distrikte Kesrawân, Mâr Jirjis el-Gharb im Distrikte Obergharb und Sayda el-Ras im Gebiete von Ba'albek; sie besitzen ferner ein Hospiz in Zahleh und eines in Aleppo. Die Baladiten dagegen haben die Klöster Mâr Yôhanna el-Suweir,[9]) Mâr Elias in Zahleh, Mâr Mikayil Ammik im Distrikte el-Manâsif, Mâr Antônios el-Kerkafath im Distrikte Untergharb, ein Hospiz in Beirut, eines in St. Barbara und das Hospiz in Rom. Sämtliche Klöster sind gut dotiert.[10])

Auch melchitische Nonnen gibt es, welche die Regel des heiligen Basilius beobachten, jedoch mit einigen Modifikationen, approbiert vom Papste Klemens XIII. durch ein Breve vom 22. August 1764. Sie stehen sowohl in spiritueller, wie in temporeller Beziehung unter der Leitung von Mönchen und hängen unmittelbar vom Diözesanbischof und mittelbar vom Patriarchen ab. Zur Kongregation von St. Salvator gehört nur ein Nonnenkloster, wahrscheinlich Deir el-Ruhbah im Distrikte el-Charnûb.[11]) Unter der

---

[8]) Moroni l. c. p. 160.

[9]) In diesem Kloster befindet sich schon seit 1733 eine arabische Druckerei.

[10]) Moroni l. c. p. 160 sq. Wegen der Lage der Klöster siehe Ritter a. a. O. S. 221, 708 f., 745.

[11]) Moroni l. c. V. 2. p. 177; Ritter a. a. O. S. 702.

Kongregation Mâr Yôhanna el-Suweir stehen zwei Nonnenklöster, Deir Sajjideth el-Beschârrah (Mariä Verkündigung) im Distrikte Kesrawân, welches Kloster Papst Benedikt XIV. unter die Protektion des Apostolischen Stuhles nahm, und Deir el-Niah (Kloster der Ruhe) oder Deir Ain es-Sindiyâneh (Mariä Himmelfahrt) im Distrikte el-Metn. Als sich nun diese Kongregation in zwei Parteien trennte, kam das erstere unter die Leitung der Aleppiner, das andere unter die der Baladiten.[12])

Drittes Kapitel.

Die unierten Kopten und Abessinier.

§ 10. Union der Kopten.*)

Im Jahre 1442 unter dem Patriarchen Johannes X hatten sich die Kopten mit der römischen Kirche uniert, nachher aber diese Union wieder aufgehoben. Im Jahre 1713 vereinigte sich der koptische Patriarch Johann XIV. abermals mit der lateinischen Kirche, scheint aber keinen Nachfolger gefunden zu haben. Durch die Bemühungen römischer Missionäre, namentlich der Franziskaner oder reformierten Minoriten, wurden jedoch viele Kopten zur Einheit mit der katholischen Kirche zurückgeführt, so dass für dieselben um das Jahr 1781 ein apostolisches Vikariat errichtet wurde.

§ 11. Ihr gegenwärtiger Bestand.

Im Jahre 1888 hatten die unierten Kopten bereits 12 Stationen und zählten 1200—1300 Seelen.[1]) Da sie sich in letzter Zeit sehr vermehrten, so errichtete Papst Leo XIII.

---

[12]) Moroni l. c. V. 44. p. 161.

*) Moroni l. c. V. 21. p. 137; Mejer a. a. O. S 445.

[1]) Werner, Orbis terrarum catholicus, p. 196 sq.

durch Breve vom 26. November 1895 ein koptisches Patriarchat Alexandrien mit zwei Suffraganbistümern von Minieh und Theben bei Luksor. Im Konsistorium vom 19. Juni 1899 wurde der Titularbischof Cyrillus Macaire von Cäsarea Philippi zum apostolischen Administrator des koptischen Patriarchats von Alexandrien präkonisiert. Er residiert zu Kairo, wo sich auch für die Bildung des koptischen Klerus ein Jesuitenkollegium befindet. Die Zahl der unierten Kopten mag sich über 20,000 belaufen. Es fehlt übrigens sehr an Kirchen und Schulen.

§ 12. Die unierten Abessinier.

Die Abessinier, welche zur Einheit mit der römischen Kirche zurückkehrten, standen seit dem Jahre 1840 unter dem apostolischen Vikar der Kopten als Delegaten des apostolischen Stuhles.[1]) Lazaristen und Kapuziner arbeiteten gemeinschaftlich an der Bekehrung der Abessinier. Kaiser Johann II. vertrieb zwar im Jahre 1879 die katholischen Missionäre, aber unter Kaiser Menelek II. seit dem Jahre 1889 mehrten sich die Bekehrungen rasch, so dass die unierten Abessinier unter einem eigenen apostolischen Vikar stehen, der zu Keren, dem Hauptorte der Nation der Bogos, an den äussersten Grenzen von Abessinien residiert.[2]) Ihre Zahl mag jetzt mehrere Tausende betragen.

Viertes Kapitel.

Die unierte armenische Kirche.

§ 13. Einleitung.*)

Der König Oschin versprach dem Papste Johann XXII. die Union der armenischen Kirche mit der römischen, und

[1]) Mejer a. a. O. S. 446.

[2]) Werner l. c. p. 198.

*) Dulaurier, L'église Arménienne etc., p. 55 sq.

der Papst schickte daher im Jahre 1320 zu diesem Zwecke Missionäre nach Armenien; allein diese brachten nur einige Orte Ciliciens auf ihre Seite. Zu Nakhschewan ward eine Dominikanermission errichtet, deren Vorstand den Titel eines Erzbischofs der unierten Armenier führte. Um das Jahr 1375 zerstreuten sich die Armenier nach verschiedenen Gegenden der Erde. Von diesen in der Diaspora lebenden Armeniern wurden namentlich im 17. und 18. Jahrhundert durch die Bemühungen der Jesuiten und Mechitaristen viele zur Einheit mit der katholischen Kirche zurückgeführt.

Als der Patriarch Lukas von Sis im Jahre 1739 gestorben war, wählten einige armenische Bischöfe den Metropoliten Abraham von Aleppo zum Patriarchen.[1]) Dieser begab sich sogleich nach Rom und erhielt auch vom Papste Benedikt XIV. im Jahre 1742 das Pallium mit dem Titel „armenischer Patriarch von Cilicien“. Er nahm den Namen „Petrus“ an. Indessen hatten die übrigen Bischöfe, welche dem Patriarchen von Sis unterworfen waren, auf einer Versammlung den Bruder des verstorbenen Patriarchen, namens Michael, nach der kanonisch festgesetzten Nationalordnung zum Patriarchen von Sis erwählt. Als daher Abraham bei der Rückkehr von Rom den Patriarchenstuhl von Sis besetzt fand, zog er sich auf den Libanon zurück und nahm seinen Sitz im Kloster el-Kurein im Kesrawan.[2]) Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde vom Patriarchen das Kloster Bzummar, anderthalb Stunden vom vorigen, erbaut und zur Residenz erkoren.

Die unierten Armenier, die sich zahlreich zu Konstantinopel und in der Umgebung aufhielten, standen lange Zeit unter dem schismatischen Patriarchen. Papst Benedikt XIV. ernannte zwar für sie einen eigenen apostolischen

---

[1]) Es waren dies die Bischöfe von Aleppo, Mardin und Kelle (Chillis), denn der Metropolit Abraham war von seinem Sitze vertrieben worden und lebte damals auf der Insel Ruad. Moroni l. c. V. 51. p. 322.

[2]) Hier, sagt Cornely (l. c. p. 227), wäre nun der Sitz des rechtmässigen Katholikos der Armenier gewesen.

Vikar; allein diese Massregel befriedigte nicht, weil dadurch die Vexationen von seiten der schismatischen Armenier nicht beseitigt wurden. Endlich gelang es dem Papste Pius VIII. mit Hilfe Frankreichs und Österreichs die katholischen Armenier vom schismatischen Patriarchen unabhängig zu machen. Im Jahre 1830[3]) errichtete er zu Konstantinopel einen erzbischöflichen Primatialsitz, dem nicht nur alle katholischen Armenier der europäischen Türkei, sondern auch alle übrigen, welche bisher wegen Mangels eigener Bischöfe unter dem lateinischen Patriarchalvikar gestanden, unterworfen sein sollten. Da aber die Pforte diesen armenischen Primas nicht anerkannte, so hatte er keine Zivilautorität, sondern die Pforte übertrug die Vertretung der unierten Armenier in allen weltlichen Angelegenheiten anfangs einem Mechitaristenpater, und nachher einem von der unierten armenischen Gemeinde gewählten und von der Pforte bestätigten weltlichen Beamten mit dem Titel eines Patriarchen. Ihm stand ein weltlicher Administrationsrat von zwölf, gleichfalls von der Nation gewählten und von der Pforte bestätigten Mitgliedern zur Seite.[4])

Als nun der Patriarch Petrus VIII. von Cilicien gestorben war, wählten die zu Bzummar versammelten unierten armenischen Bischöfe am 14. September 1866 den Erzbischof und Primas von Konstantinopel, Anton Hassun, zum Patriarchen, der auch vom Papste bestätigt wurde und den Namen „Petrus IX.“ annahm. Durch die Bulle des Papstes Pius IX. „Reversurus“ vom 12. Juli 1867 wurde dann die Vereinigung des Primatialsitzes mit dem Patriarchate von Cilicien verfügt. Die unierte armenische Kirche zählt 130,000 Gläubige.[5])

---

[3]) Durch Breve „Quod jam diu“ vom 6. Juli 1830.

[4]) Mejer a. a. O. S. 449; Moroni l. c. V. 51. p. 323 sq.

[5]) Werner l. c. p. 151 schätzt die unierten Armenier über 93,000. Leider fallen viele Armenier zum Protestantismus ab. Man spricht bereits von mehr als 60,000 protestantischen Armeniern. Zu Kharput befindet sich eine grosse amerikanische protestantische Missionsgesellschaft, die das Zentrum für alle Missionen Armeniens bildet. Cuinet, La Turquie d'Asie, T. II. p. 320.

§ 14. Der Patriarch von Cilicien.

Der Patriarch wird von den ihm untergebenen Erzbischöfen und Bischöfen gewählt, und es darf sich in diese Wahl niemand unter irgend einem Vorwand einmischen. Die Wahlakten werden an die Kongregation der Propaganda eingesendet, welche nach deren Prüfung dem Papste die Bitte um Bestätigung unterbreitet. Zugleich hat der gewählte Patriarch sein Glaubensbekenntnis einzuschicken und durch einen Stellvertreter dem Papste den Obedienzeid zu leisten. Der Patriarch nimmt regelmässig den Namen Petrus an und residiert zu Konstantinopel. Wenn er das Pallium vom Papste erhalten hat, darf er Bischöfe konsekrieren und Synoden berufen, wie denn seine Jurisdiktion nur die eines Metropoliten ist. Er hat einen Titularerzbischof zum Vikar. Alle fünf Jahre hat er die Visitatio liminum apostolorum zu machen und über die Zustände seines Patriarchalbezirks Bericht zu erstatten. Seine Einkünfte sind bedeutend und fliessen aus dem grossen Ländereienbesitze und aus den Wohltaten armenischer Glaubensgenossen. Ohne päpstliche Erlaubnis darf er von den Patriarchalgütern nichts veräussern. Der Patriarch ist als das anerkannte Oberhaupt der unierten Armenier auch Präsident des Nationalrates, denn das Zivilpatriarchat hat infolge der Vereinigung des Primatialsitzes mit dem Patriarchate aufgehört.

§ 15. Die Bischöfe und Diözesen des Patriarchats von Cilicien.

Früher wurden die Bischöfe vom Patriarchen ernannt. Dieses Recht wurde ihm durch die erwähnte Bulle „Reversurus“ entzogen. Wenn jetzt ein bischöflicher Sitz erledigt wird, hat der Patriarch sobald als möglich sämtliche Bischöfe zu einer Synode zu berufen, welche drei taugliche und würdige Männer für den erledigten Bischofsstuhl vorschlägt. Sollten wegen plötzlicher Notwendigkeit oder weiter Reise nicht alle Bischöfe zur Synode kommen

können, so genügt es, wenn nur wenigstens drei Diözesanbischöfe mit dem Patriarchen erschienen sind. Die Akten der Synode werden durch den apostolischen Delegaten[1]) an die Propaganda geschickt, welche nach Prüfung derselben die Vorgeschlagenen dem Papste zur Auswahl unterbreitet. Der vom Papste Bestätigte wird dann vom Patriarchen konsekriert.

Dem Patriarchate von Cilicien unterstehen drei Titularerzbistümer, nämlich Sebaste oder Siwas, Aleppo[2]) und Tokat, und die Bistümer Adana, Amida oder Diarbekir, Ancyra oder Angora, Cäsarea in Pontus, Erzerum, Karputh, Marask, Mardin, Melitene oder Malatia, Musk, Brussa, Trapezunt, Ispahan in Persien und Alexandria in Ägypten.[3])

§ 16. Der Weltklerus und die Mönche.

Bildungsanstalten für den unierten armenischen Klerus befinden sich in Angora, Bzummar und Konstantinopel, und Papst Leo XIII. errichtete durch Breve vom 1. März 1883 ein Collegium Armenorum bei St. Nikolaus von Tolentino in Rom. Die Anstellung der Priester bei den Kirchen und Gemeinden ist ganz in das freie Ermessen des Patriarchen und der Bischöfe gestellt. Da die Ehe bei einem Teil der armenischen mit dem Pfarrdienste im Innern von Kleinasien betrauten Weltgeistlichkeit noch geduldet worden war, so wurde durch Beschluss des im Juli 1869 zu Konstantinopel abgehaltenen armenisch-katholischen Nationalkonzils der Zölibat auf den ganzen armenischen Klerus ausgedehnt.

Die unierten armenischen Mönche sind Antonianer, und ihre Klöster auf dem Libanon, Bzummar, el-Kurein

---

[1]) Dieser bildet den Vermittler aller Akte des Patriarchen, welche nach Rom gehen.

[2]) Aleppo wurde durch päpstliches Breve vom 3. Februar 1899 zu einem Titularerzbistum erhoben.

[3]) Ancyra, Brussa, Erzerum, Ispahan und Trapezunt wurden vom Papste Pius IX. durch Breve vom 30. April 1850 zu bischöflichen Sitzen unter dem Erzbischof von Konstantinopel erhoben.

und Beit Kschaschbôh, sämtlich im Kesrawân,[1]) bilden eine eigene Kongregation, an deren Spitze ein Generalabt steht, welcher im Kloster bei der Kapelle St. Gregors des Erleuchters zu Rom im Säulengange zwischen St. Peter und dem Vatikan residiert. Er hat ungefähr 19 Mönche unter sich und wird nach den Ordensstatuten immer nur auf drei Jahre gewählt. Durch päpstliches Breve vom Jahre 1845 erhielt er das Privilegium, Ring und Brustkreuz und bei den kirchlichen Funktionen Mitra und Stab zu tragen.[2])

§ 17. Die unierten Armenier in Österreich-Ungarn und Russland.

Als Belgrad im Jahre 1521 von den Türken erobert worden war, flohen viele katholische Armenier nach Ungarn und liessen sich besonders zu Neusatz nieder. Sie werden in geistlicher Beziehung von den Mechitaristen besorgt.[3])

Nach Siebenbürgen kamen die Armenier erst um das Jahr 1671. Sie waren noch schismatisch, bis sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Armenier Oxendi Berziereski zur Union mit der lateinischen Kirche unter Beibehaltung ihres Ritus brachte. Ihrer im Jahre 1741 gestellten Bitte um einen Bischof des armenischen Ritus entsprach die Kongregation der Propaganda aus Furcht vor einem etwaigen neuen Abfall nicht, und so sind die Armenier in Siebenbürgen staatsrechtlich und kirchlich mit den Katholiken vereinigt.[4])

In Galizien waren schon im 14. Jahrhundert, als dieses Fürstentum noch zu Polen gehörte, katholische Armenier, welche mit denen in den russischen Provinzen unter dem Bischofe von Kaminiek standen, bis Papst Urban VIII. im Jahre 1635 für sie das Erzbistum Lemberg errichtete. Papst Pius VII. verlieh durch Breve vom 20. September 1819

---

[1]) Sie mögen im ganzen 50—55 Mönche zählen. Ritter a. a. O. S. 797.

[2]) Moroni l. c. p. 321, 324.

[3]) Mejer a. a. O. S. 450; Moroni l. c. V. 44. p. 63.

[4]) Moroni l. c. V. 51. p. 322; Mejer a. a. O S. 511.

dem Kaiser von Österreich das Recht, den Erzbischof von Lemberg aus drei Kandidaten, welche der armenische Klerus zu Lemberg vorzuschlagen hat, zu ernennen, unbeschadet der Rechte der Propaganda.[5]) Die Jurisdiktion des Erzbischofs erstreckt sich auf Galizien und die Bukowina. Er hat ein Kapitel mit einem Propst, 3 Kapitularen und 4 Ehrenkanonikern. Die Zahl der Weltpriester beträgt nur 27. Auch ein Kloster der Benediktinerinnen mit 11 Nonnen und 4 Novizinnen befindet sich daselbst.[6])

Russland hat viele katholische Armenier in der Krim, in Kasan und der Ukraine. Für dieselben hatte Papst Pius VII. im Jahre 1809 einen eigenen apostolischen Vikar aufgestellt, Papst Pius IX. dagegen stellte sie im Jahre 1847 unter die katholischen Bischöfe von Kaminiek und Cherson.[7]) Durch den Frieden von San Stefano (3. März 1878) aber kam das vom Papste Pius IX. im Jahre 1850 errichtete unierte armenische Bistum Artwin unter russische Herrschaft, und ist jetzt dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen.

§ 18. Die Mechitaristen-Kongregationen.*)

Mechitar, geboren im Jahre 1676 zu Sebaste, wurde mit 15 Jahren Mönch in einem armenischen Kloster und empfing im Jahre 1696 vom katholischen Bischof zu Adana die Priesterweihe. Von nun an war er ein eifriger Verbreiter des Katholizismus in Kleinasien. Von den Schismatikern vertrieben, gründete er im Jahre 1702 ein Kloster zu Modon in Morea unter dem Titel St. Anton und erhielt für seine Kongregation im Jahre 1711 die Bestätigung von der Propaganda zugleich mit der Weisung, eine von den drei kanonisch anerkannten Ordensregeln zu wählen. Er entschied sich für die des heiligen Benedikt. Im Jahre 1715 legten Mechitar und die Seinigen die feierliche Profess

---

[5]) Mejer a. a. O. S. 450 f.; Moroni l. c. V. 51. p. 320, 323.

[6]) Schulte a. a. O. S. 494.

[7]) Moroni l. c. p. 323 sq.

*) Moroni l. c. V. 44. p. 53—65; Mejer a. a. O. S. 487, 490.

ab, indem sie den alten Namen „Mönche von St. Anton“ beibehielten, daher sie auch Antonianer-, Benediktiner- oder Armeniermechitaristen genannt wurden. Da aber Modon im Jahre 1715 in die Hände der Türken gefallen war, so erhielt Mechitar durch Vermittlung der Propaganda von den Venetianern am 8. September 1717 die Insel St. Lazarus, wo er nun ein neues Kloster erbaute und am 27. April 1749 auch starb.

Infolge von Zwistigkeiten trennten sich einige Mechitaristen von denen in St. Lazarus und gründeten zu Triest im Jahre 1774 ein neues Kloster, genannt zu den heiligen Märtyrern. Sie bildeten bis zum Jahre 1779 mit den Mönchen von St. Lazarus eine Kongregation, aber bald darauf kam es zur völligen Trennung. Ihrem ersten Abte, Anton Uzcardas, verlieh Papst Pius VII. für sich und seine Nachfolger die Würde eines Titularerzbischofs von Cäsarea. Als Triest im Jahre 1810 französisch wurde, gingen die Mechitaristen nach Wien und bauten dort ein Kloster mit einer grossartigen Druckerei.

Die Mechitaristen von St. Lazarus haben in Rom ein Hospiz St. Joseph capo le Case, wo ihr Generalprokurator residiert. Ihr Generalabt erhielt von Pius VII. am 28. Mai 1804 für sich und seine Nachfolger die Würde eines Titularerzbischofs von Siunik in Grossarmenien.

Die Mechitaristen haben Stationen in Belgrad, Temeswar, Neusatz, Elisabethstadt, Peterwardein, Mohilew, Konstantinopel, Brussa, Smyrna, Ancyra, Diarbekir, in Armenien, Georgien und der Krim. Nur Armenier werden in ihren Orden aufgenommen; denn ihr Hauptzweck ist die Erleuchtung ihrer Nation, also das Missionsgeschäft bei ihren Landsleuten. Ausserdem beschäftigen sie sich mit Jugenderziehung und literarischen Arbeiten.

Fünftes Kapitel.

Die chaldäische Kirche.

§ 19. Geschichtliche Einleitung.*)

Die Bemühungen der römischen Missionäre, die beiden Patriarchen, von denen der eine zu Mossul oder zu Alkôsh, der andere zu Kochânes in Zentralkurdistan residierte, zur Anerkennung des päpstlichen Stuhles zu bringen, wurden immer wieder dadurch durchkreuzt, dass die Nestorianer zu sehr an ihrer alten Disziplin hingen. Und so geschah es, dass Papst Innozenz XI. im Jahre 1681 ein neues Patriarchat der Chaldäer[1]) schuf mit der Residenz zu Diarbekir. Der neue Patriarch nannte sich Joseph. Er wurde weder von den nestorianischen Bischöfen, noch von der Pforte anerkannt, und so ging anfangs seine Autorität nicht über die Stadt Diarbekir hinaus. Die innern Zerwürfnisse unter den Nestorianern selbst waren jedoch den Bemühungen der römischen Missionäre günstig, und nachdem fünf Joseph den Patriarchenstuhl innegehabt, wurde dieser wieder aufgehoben, als sich der nestorianische Patriarch Mar Elias von Mossul dem Papste unterwarf, worin ihm die meisten Orte in den Ebenen von Tigris folgten. Der chaldäische Patriarch Joseph V. übte indessen seine Jurisdiktion über Diarbekir bis zu seinem Tode im Jahre 1828 aus, obschon die Unterwerfung des letzten nestorianischen Patriarchen im Jahre 1778 stattfand. Es war dies Hormuzd, Sohn des

*) Badger, The Nestorians and their Rituals, Lond. 1852, V. I. p. 149—172.

[1]) Katholische Nestorianer konnte man die bekehrten Nestorianer nicht nennen, weil das einen Widerspruch involvierte; syrische Katholiken konnte man sie nicht nennen, weil damit die unierten Jakobiten bezeichnet wurden, und deshalb nannte man sie Chaldäer, worauf sie auch wegen ihrer Abstammung von den Assyriern einen nationalen Anspruch hatten.

Diakons Hanna, Bruder des Patriarchen Elias, geboren im Jahre 1760 und von seinem Onkel im Jahre 1776 zum Metropoliten ordiniert. Nachdem der Patriarch Elias am 29. April 1778 zu Alkôsh gestorben war, unterwarf er sich am 30. April der römischen Kirche und wurde auch sofort mit dem Metropoliten Yeshua-yau, einem Neffen des vorigen Patriarchen, der schon früher ein Meshihaya[2]) geworden war, versöhnt. Der letztere nun wurde Patriarch; aber kaum war er es geworden, so fiel er wieder ab im Mai 1779. An seine Stelle trat im Jahre 1782 Hormuzd, der bei seiner Ordination den Namen „Hanna“ angenommen hatte.

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die Erbfolge im Patriarchat die Nestorianer in zwei Parteien geteilt, und dennoch wurde sie hierauf in beiden Patriarchaten beobachtet. Allein die Folgen hiervon blieben nicht aus. So sehen wir beim Tode des Patriarchen Elias im Jahre 1778, dass in dem so weiten Distrikte, der früher in so viele Diözesen zerfiel, nur zwei Bischöfe vorhanden waren, der abgefallene Yeshua-yau (Isai) und Mutran Hanna. Ehrgeiz, Habsucht und das wachsende Bedürfnis von Seitenlinien in der Patriarchenfamilie Bait-ul-Ab waren es, welche die letzten Inhaber dieser Würde dazu trieb, die Funktionen der Suffragane in ihnen selbst zu konzentrieren. Die Forderung der Kanones, dass bei der Besetzung eines Bistums die Zustimmung des Patriarchen erholt werden solle, vorzüglich aber die Ausserachtlassung der Bestimmung, dass bei der Konsekration eines Bischofs zwei oder mehrere Bischöfe zugegen sein sollten, der Patriarch also allein die Konsekration vornahm, waren dieser Anmassung von Gewalt günstig und führten zu einem geistlichen Despotismus, der den Kanones durchaus entgegen war. Auf diese Weise waren die Nestorianer der Ebene so sehr heruntergekommen, dass beim Tode des Patriarchen Elias keiner von den beiden Metropoliten ge-

---

[2]) Der Ausdruck „Meshihaya“ bedeutet eigentlich einen Christen, Nachfolger des Messias, wird aber gewöhnlich gebraucht, um einen mit Rom unierten Nestorianer zu bezeichnen.

nügende Macht besass, auf die Erbfolge ins Patriarchat Anspruch zu machen, und deshalb beide durch die Unterwerfung unter Rom zu diesem Ziele zu gelangen suchten. Mutran Hanna hatte nun viel zu kämpfen sowohl mit den Nestorianern, namentlich seinem Verwandten, dem Patriarchen Yeshua-yau, als auch mit den römischen Missionären, den PP. Karmeliten. Ein anderer Streit entspann sich zwischen ihm und dem Patriarchen Joseph, als dieser den Abt Gabriel vom Kloster Hormuzd zum Metropoliten ordiniert hatte. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde Mutran Hanna als Oberhaupt der Chaldäer anerkannt und ihm gestattet, das Patriarchalsiegel zu führen und die Patriarchalfunktionen vorzunehmen. Er nahm hierauf den Namen Mar Elias an, obwohl er fortwährend Mutran oder Mar Hanna genannt wurde. Das Pallium dagegen erhielt er erst ein wenig mehr als ein Jahr vor seinem Tode, der ihn im Jahre 1841 zu Bagdad ereilte.

Da bei der Anerkennung des Mutran Hanna von Rom die Bedingung gestellt worden war, dass derselbe keinen Verwandten zum Bischof weihe, so ward dadurch die Erbfolge beim Patriarchate aufgehoben. Übrigens soll Mutran Hanna einen seiner Neffen zum Priester geweiht haben, welchen dann im Jahre 1834 der nestorianische Patriarch Mar Schimon zum Metropoliten von Urmiah konsekrierte mit dem Namen Mar Elias und ihn über die Nestorianer bei Amadia setzte. Dieses soll auf den Rat des Mutran Hanna geschehen sein, um auf solche Weise die Patriarchalsuccession in der alten Linie fortzupflanzen. Mutran Elias schwor auch wenige Monate nachher den Nestorianismus ab.

Nach dem Tode des Mutran Hanna versammelten sich die vier Bischöfe Mutran Laurentius, Erzbischof Mutran Basilius, Mutran Joseph von Amadia und Mutran Michael von Sert zur Patriarchenwahl; allein da jeder gewählt werden wollte, kamen sie zu keinem Resultate, und zuletzt löste sich die Versammlung wegen der Abwesenheit des Mutran Zeyya von Khosrâwa auf. Dieser letztere wurde nun der Propaganda von den römischen Missionären als

Patriarch empfohlen und auch wirklich vom Papste zum Patriarchen ernannt, vorzüglich deshalb, weil er ein Zögling der Propaganda und Perser von Geburt war, und man durch ihn zugleich der Erbfolge ins Patriarchat für immer ein Ende machen wollte. Nur die Mönche von Hormuzd wollten ihn nicht anerkennen, und so gab er diesen Mönchen die Erlaubnis, zu bleiben oder auszutreten, und da einige wirklich austraten, so meinte man, der neue Patriarch habe damit den widerspenstigen Konvent gänzlich auflösen wollen. Auch Mar Zeyya hatte verschiedene Kämpfe zu bestehen. Als er sich im Jahre 1843 bezüglich der Osterfeier der lateinischen Kirche akkommodieren wollte, entstand eine solche Gährung im Volke von Mossul, dass er es unterlassen musste. Überhaupt suchten viele die Patriarchalsukzession in der Person des Mutran Elias, des Neffen des Mutran Hanna, wieder einzuführen, wozu auch die Ankunft des nestorianischen Patriarchen Mar Shimon in Mossul, der hierher nach der Niederlage, welche die Nestorianer von den Kurden erlitten, geflüchtet war, vorzüglich beitrug. Man fürchtete sogar den Abfall einiger Bischöfe, weshalb die Missionsgesellschaft von Lyon beschloss, den chaldäischen Bischöfen einen jährlichen Sold zu geben,[3]) welche Unterstützung jedoch infolge der Revolution vom Jahre 1848 wieder aufhörte. Der Patriarch suspendierte nun den Mutran Elias von seinen bischöflichen Funktionen, und die Mönche von Hormuzd nahmen im Jahre 1845 alles Eigentum von Häusern, Ländereien und mehreren Wassermühlen, welches bisher der Patriarchenfamilie gehört hatte, in Besitz. Bald darauf aber geriet der Patriarch Mar Zeyya selbst mit den römischen Missionären in Zwist. Er wurde nämlich beschuldigt, Gelder, die unter seiner Verwahrung standen, unterschlagen zu haben, indem er dieselben zur Wiederherstellung des Klosters St. Georg, Mossul gegenüber, wo er ein Seminar zur

[3]) Der Patriarch sollte 20,000, der Bischof von Diarbekir 8000, der von Amadia 5000, der von Kerkuk 4500, der von Sert und von Mardin ebensoviel und Mutran Elias 2000 Piaster erhalten.

Erziehung der chaldäischen Jugend errichten wollte, verwendete. Man zitierte ihn vor das heilige Offizium; allein statt dessen ging er nach Khosrâwa und resignierte das Patriarchat im Jahre 1846. An seine Stelle wurde vom Apostolischen Stuhle der Bischof Mar Joseph von Amadia gesetzt.

Bis zum Jahre 1843 waren die Chaldäer von der Pforte nicht anerkannt, sondern nur die Nestorianer; erst nach dem genannten Jahre erhielten durch Vermittlung des französischen Gesandten auch die Chaldäer als neue Gemeinde staatliche Anerkennung von seiten der Pforte. Bei derselben werden sie jetzt in ihren Angelegenheiten durch den Vekil der Lateiner vertreten.

England und Russland suchen bekanntlich in Persien Einfluss zu gewinnen, und England war es besonders, welches die Nestorianer beschützte. Infolgedessen bemühten sich englische und amerikanische Missionäre, die Nestorianer zum Protestantismus zu bekehren. Da erschienen im Sommer 1897 russische Missionäre, welche bei den Nestorianern grossen Anklang fanden. Am 6. April 1898 wurden in der Dreifaltigkeitskirche des Alexander-Newski-Klosters der nestorianische Bischof Mar Jonan und andere Geistliche und mit ihnen 15,000 Nestorianer in die orthodoxe russische Kirche feierlich aufgenommen. Und die russische Mission in Persien erliess hierauf einen Aufruf an das russische Volk, worin auf die politische Bedeutung der Bekehrung der Nestorianer zur Orthodoxie und auf die Rivalität anderer Mächte hingewiesen und um milde Gaben für Errichtung von Kirchen, Schulen und andern gemeinnützigen Anstalten gebeten wird. Gleichwohl bilden die mit der römischen Kirche unierten Nestorianer die Mehrzahl, denn die Zahl der unierten Chaldäer beträgt ungefähr 70,000 Gläubige.[4])

---

[4]) Cuinet l. c. T. II. p. 819; Werner l. c. p. 167 gibt nur über 33,000 Chaldäer an, was zu gering ist.

§ 20. Der Patriarch der Chaldäer.

Der Patriarch wird nach Vorschrift der für die unierten Armenier erlassenen Bulle „Reversurus", welche durch die Bulle „Cum ecclesiastica" vom 31. August 1869[1]) auf die Chaldäer ausgedehnt wurde, von seinen Bischöfen gewählt, ausgenommen, wenn ihm bei seinen Lebzeiten vom Papste auf den Vorschlag der Propaganda ein Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben worden ist oder er resigniert hat, in welchem Falle der Papst das Besetzungsrecht ausübt. Die von sämtlichen Wählern unterschriebenen Wahlakten werden vom neuen Patriarchen an die Propaganda geschickt, welche, wenn sie die Wahl für kanonisch befunden, dem Papste die Bitte um Bestätigung der Wahl und Verleihung des Palliums unterbreitet. Auch hat der Patriarch das Glaubensbekenntnis und den Obedienzeid, beides schriftlich und mündlich und nach den gewöhnlichen Formeln für die Orientalen, zu leisten.[2]) Der Patriarch führt den Titel „Patriarch von Babylon" und residiert zu Mossul. Seine Jurisdiktion erstreckt sich über sämtliche Chaldäer von Diarbekir bis zu den Grenzen Persiens und von den Grenzen von Tyari bis Bagdad. Er steht übrigens nicht bloss unter der Propaganda, an welche er seine Berichte einzusenden hat, sondern auch unter dem apostolischen Delegaten, dem lateinischen Titularerzbischof von Babylon zu Bagdad, der als solcher das Recht hat, die Provinzen des Patriarchen zu visitieren.[3]) Die Visitatio liminum Apostolorum hat er nur alle zehn Jahre zu machen.

§ 21. Die Bischöfe und Diözesen des Patriarchats.

Die Bischöfe werden jetzt nicht mehr vom Patriarchen ernannt, sondern wenn ein bischöflicher Sitz erledigt ist, hat der Patriarch nach der Bulle „Reversurus" die Bischöfe

---

[1]) Act. S. Sed. V. V. p. 615 sq.

[2]) Moroni l. c. V. II. p. 174.

[3]) Mejer, Propaganda, T. I. S. 331, 444.

zu einer Synode zu berufen, bei welcher mit dem Patriarchen wenigstens drei Diözesanbischöfe erscheinen müssen, und diese Synode hat für den erledigten bischöflichen Stuhl drei Kandidaten vorzuschlagen. Die Synodalakten werden vom apostolischen Delegaten an die Propaganda eingeschickt, welche nach gehöriger Prüfung der Würdigkeit der Kandidaten dieselben dem Papste zur Auswahl unterbreitet. Der vom Papste zum Bischof Ernannte wird dann vom Patriarchen konsekriert. Die Bischöfe haben in ihren Diözesen die gewöhnlichen Episkopalbefugnisse und sind in Streitsachen ihrer Untergebenen die Friedensrichter. Ihr Einkommen ist höchst unbedeutend, und sie führen daher ein sehr dürftiges Leben.[1])

Unter dem Patriarchen stehen folgende Diözesen: Die Erzbistümer Amida oder Diarbekir und Kerkuk, dann die Bistümer Amadia und Akra, Gezirah, Mardin, Mossul, Salmas, Seerth, Schanan, Urmiah und Zaku.

§ 22. Der Weltklerus.

Das einzige Seminar für die Bildung des chaldäischen Klerus befand sich früher im Kloster Rabban Hormuzd und wurde dann in das Kloster zur heiligen Jungfrau bei Alkosch, welches im Jahre 1858 neu erbaut wurde, verlegt; seit 1880 aber soll es sich im Kloster St. Georg nördlich von Mossul befinden.[2]) Wenn die Kandidaten des geistlichen Standes im Kloster oder bei einem Priester das Chaldäische lesen und die kirchlichen Handlungen zu verrichten gelernt haben, werden sie vom Bischofe ordiniert. Vor den höheren Weihen können sie sich gültig verehelichen, und da dieses gewöhnlich geschieht, so werden die Bischöfe aus den Mönchen oder den Zöglingen der Propaganda genommen. Das Einkommen der Priester ist armselig, daher sie sich genötigt sehen, durch Händearbeit ihren nötigen Unterhalt sich zu verschaffen.[3])

---

[1]) Ritter, Erdkunde von Asien, Bd. VI. Abt. 2. S. 963 f.

[2]) Sachau a. a. O. S. 363 f.

[3]) Ritter, Erdk. v. Asien, Bd. VI. Abt. 2. S. 965, Bd. VII. Abt. 2. S. 213.

§ 23. Der Ordensstand.

Die chaldäischen Mönche gehören dem Orden des heiligen Antonius an, doch ist ihre Disziplin im Vergleiche mit der in Ägypten und Palästina etwas laxer. Zweimal des Jahres, am Weihnachts- und Ostertage, essen sie Fleisch, Wein und Branntwein ist ihnen verboten. Ihre gewöhnliche Speise ist gekochter Weizen und Brot. Sie leben voneinander abgesondert in ihren Zellen, die meistens Felsenhöhlen sind. Die gemeinen Mönche beschäftigen sich ausser den Stunden des Gebetes mit Kultivierung der Ländereien oder andern Handwerkerarbeiten.[1])

Die Kongregation von St. Hormisdas (Rabban Hormuzd) zählt 70 Mönche, darunter 20 Priester. Ausser dem Kloster Hormuzd, 30 Meilen ungefähr von Mossul, hat sie noch ein Kloster zur unbefleckten Empfängnis bei Alkôsh und das Kloster Mar Jurgis (St. Georg) am linken Ufer des Tigris, zwei Meilen oberhalb Mossul.[2])

§ 24. Die unierten Thomaschristen in Malabar.

Die unierten Thomaschristen auf der malabarischen Küste werden zu den Chaldäern gerechnet,[3]) obwohl sie recht gut zu den Syrern oder unierten Jakobiten gezählt werden könnten, da ihre Liturgie die der syrischen Kirche ist, sie auch den Portugiesen unter dem Namen Suriani bekannt geworden sind und seit dem 18. Jahrhundert mehr unter die Herrschaft des jakobitischen Patriarchen gekommen waren.

Die Union der Thomaschristen mit der römischen Kirche erfolgte auf der vom 20.—28. Juni 1599 gehaltenen Synode zu Diamper. Diese Synode erliess mit Zugrundelegung der tridentinischen Reformdekrete viele Verordnungen, um die verfallene Disziplin unter den Thomas-

---

[1]) Badger l. c. p. 102 sq.
[2]) Werner l. c. p. 168.
[3]) Mejer a. a. O. S 528.

christen wiederherzustellen.[4]) An der Spitze der unierten Thomaschristen stand ein lateinischer Metropolit, welcher im Anfange des 17. Jahrhunderts seinen Sitz zu Kranganor nahm.[5]) Als aber Kranganor im Jahre 1710 den Portugiesen von den Holländern entrissen worden war, wurde zu Verapoli ein apostolisches Vikariat an Stelle des Erzbistums Kranganor errichtet. Der apostolische Vikar von Verapoli war Titular-Erzbischof. Durch Breve des Papstes Leo XIII. vom 20. Mai 1887 wurden die 108,000 Katholiken des syrisch-malabarischen Ritus von den Lateinern abgetrennt und für sie zwei apostolische Vikariate errichtet, das eine nördlich vom Flusse Aluvay mit dem Sitze zu Trichur, das andere südlich mit dem Sitze zu Cottayam. Diese lateinischen Titularbischöfe haben das Privilegium, nach syrischem Ritus zu pontifizieren und zu firmen, sie haben ferner einen syrisch-malabarischen Generalvikar zu nehmen und vier Geistliche desselben Volkes und Ritus, deren Rat sie sich bei allen kirchlichen Geschäften zu bedienen haben.[6])

Sechstes Kapitel.

Die katholischen Syrer.

§ 25. Einleitung.*)

Als im Jahre 1781 der jakobitische Patriarch Georg III. gestorben war, suchte der Bischof der seit dem Jahre 1546 unierten Jakobitengemeinde zu Aleppo, Ignatius Michael Giarve, das antiochenische Patriarchat mit der römischen Kirche zu vereinigen. Er begab sich mit Genehmigung

---

[4]) Raulin, Hist. eccl. Malab., p. 25 sq.

[5]) Assemani Bibl. or. T. III. P. II. p. 440.

[6]) Acta S. Sedis Vol. 19. p. 543. Nach der Gerarchia cattolica vom Jahre 1902 würden sie unter drei apostolischen Vikaren stehen, welche zu Trichur, Changanacchery und Ernaculam residieren.

*) Moroni l. c. Vol. 67. p. 28; Mejer a. a. O. T. I. S. 441.

der Propaganda nach Mardin, dem Sitze des Patriarchen, und gewann dort wirklich den jakobitischen Klerus, viele Laien, vier Bischöfe und den Erzbischof von Jerusalem für seine Sache. Die genannten Bischöfe versammelten sich hierauf im Kloster von Mardin und wählten einstimmig den Bischof Ignatius von Aleppo zum Patriarchen. Er wurde feierlich inthronisiert und richtete nun mit seinen Wählern und noch einigen andern Bischöfen und Missionären jener Gegenden an den Papst resp. an die Propaganda die schriftliche Bitte um Bestätigung der Wahl und Verleihung des Palliums, indem er zugleich den eben nach Rom abgehenden lateinischen Bischof von Babylon zu seinem Prokurator ernannte. Während aber die Angelegenheit zu Rom lag, hatten die übrigen Jakobiten einen andern Patriarchen gewählt. Ignatius Giarve wurde von Mardin und Aleppo vertrieben und flüchtete sich nach Kesrâwan am Libanon. Dort gründete er das Kloster Sajjideh el-Scharfèh oder Scharfa (St. Maria Liberatrix), welches Papst Pius VI. im Jahre 1787 unter seinen Schutz nahm. Im Jahre 1830 erhielt endlich der Patriarch Ignatius Peter Giarve, der zugleich Administrator des Erzbistums Jerusalem war, einen Ferman, wodurch seine Unabhängigkeit vom jakobitischen Patriarchen anerkannt wurde. Bei der Pforte wird er, wie die übrigen Patriarchen der unierten orientalischen Kirchen, durch den Vekil der Lateiner vertreten.

§ 26. Der syrisch-katholische Patriarch.

Der Patriarch der Syrer oder unierten Jakobiten wird von seinen Bischöfen gewählt, darf aber nicht vor der päpstlichen Bestätigung der Wahl inthronisiert werden.[1]) Bei der Inthronisation legt er das Glaubensbekenntnis, welches Papst Urban VIII. im Jahre 1642 für die Orientalen vorgeschrieben, und den dem Papste schuldigen

---

[1]) Nach der zitierten Bulle „Reversurus“, welche für alle unierten orientalischen Kirchen gilt, insofern es sich um die Wahl des Patriarchen und die Besetzung der bischöflichen Stühle handelt.

Obedienzeid ab. Die Formeln der beiden genannten Verpflichtungen sendet er dann, von ihm unterschrieben und gesiegelt, nach Rom, indem er zur Ablegung des Pallieneides irgend einen Priester oder Mönch delegiert.[2])

Seine Jurisdiktion erstreckt sich über alle unierten Jakobiten in Syrien, Mesopotamien und Ägypten, welche sich auf 25,000 Familien belaufen. Auch er steht, wie die übrigen Patriarchen der unierten Kirchen des Orients, zunächst unter der Propaganda und ausserdem noch unter dem apostolischen Vikar von Aleppo, welcher päpstlicher Delegat für sämtliche unierte Gläubige in Syrien ist. Nach der Vorschrift des Papstes Pius VI. sollte er seinen Sitz im Kloster el-Scharfèh nehmen, er aber residierte zu Aleppo, bis Papst Pius IX. im Konsistorium vom 7. April 1854 bestimmte, dass die Residenz des Patriarchen nach Mardin verlegt werden sollte. Er tituliert sich Patriarch von Antiochien.[3]) Sein Einkommen besteht aus den Zehnten und freiwilligen Gaben der Gläubigen; überdies werfen ihm die Besitzungen am Libanon eine jährliche Rente von 300 Scudi ab und die an ihn zu zahlenden Steuern betragen ungefähr 12,000 Scudi.

§ 27. Die Diözesen der Syrer.

Unter dem Patriarchen von Antiochien stehen folgende Diözesen:

Die Erzbistümer Bagdad, Damaskus und Emesa oder Homs, und die Bistümer Aleppo, Beirut, Gesirah, Mardin und Diarbekir, und Mossul.

Mit der Besetzung der bischöflichen Sitze verhält es sich wie bei den unierten Armeniern und Chaldäern.

§ 28. Die syrisch-katholischen Klöster.

Auf dem Libanon besitzen die Syrer zwei Konvente, das bereits erwähnte Deir el-Scharfèh und das Kloster St. Ephrem zu er-Rughm im Distrikt el-Metn, welche

---

[2]) Moroni l. c. p. 29.

[3]) Moroni l. c. Vol. II. p. 175.

beiden Klöster die Klerikalseminarien des Patriarchen sind, der hierfür von der Propaganda eine jährliche Unterstützung von 200 Scudi erhält.[1]) Ausserdem haben sie noch das Kloster Deir el-Zoghm auf dem Libanon, Deir Mar Musa und Deir Mar Elias zu Karjetein.[2])

Siebentes Kapitel.

Die maronitische Kirche.

§ 29. Geschichtliche Einleitung.

Der Name „Maroniten" bezeichnet zugleich ein eigenes Volk und eine Religionspartei. Über die Ableitung dieses Namens wird viel gestritten.[3]) Der wahre Sachverhalt scheint indes folgender zu sein. Maro, ein syrischer Mönch und Zeitgenosse des heiligen Chrysostomus, liess sich am Libanon nieder und zog viele Schüler an sich, welche nach seinem Tode zwischen Apamea und Emesa am Orontes ein Kloster gründeten, das sie ihm zu Ehren St. Maro nannten. In diesem Kloster blühte in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts ein Mönch namens Johannes, welcher sich durch Schriften gegen Nestorius und die Monophysiten berühmt machte, und von seinem Kloster den Beinamen Maro oder besser „der Maronite" erhielt. Dieser Johannes Maro nun wurde im Jahre 676 vom Patriarchen Makarius von Antiochien zum Bischof von Botrys geweiht. Da Makarius ein eifriger Verfechter des Monotheletismus war, so lässt sich wohl annehmen, dass auch Johann dieser Lehre gehuldigt habe, wie denn überhaupt der Monotheletismus in Syrien und Arabien grosse Verbreitung fand.[4])

---

[1]) Moroni l. c. Vol. 67. p. 28.

[2]) Werner, Orb. terr. cath., p. 162.

[3]) S. Ritters Erdk. von Asien, Bd. VIII Abt. 3. S. 773.

[4]) Der Behauptung, die Maroniten seien immer orthodox gewesen, widerspricht allein schon die Geschichte ihrer Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle. Wenn der Maronit Assemani (Bibl.

Der Patriarch Makarius ward vom sechsten allgemeinen Konzil zu Konstantinopel im Jahre 680 abgesetzt, und hierauf wurde Johannes der Maronite das geistliche und weltliche Oberhaupt der am Libanon wohnenden Völkerschaften. Er kämpfte glücklich sowohl gegen die Sarazenen, als auch gegen die Kaiserlichen oder Melchiten, welche die Bewohner des Libanons Mardaiten oder Rebellen zu nennen pflegten und sie zu unterwerfen suchten. Als das kaiserliche Heer das Kloster St. Maro zerstört hatte, erbaute der nunmehrige Patriarch Johann ein anderes zu Kefr-Hay im Gebiete von Botrys, wohin er auch das Haupt des heiligen Abtes Maro vom alten Kloster herüberbringen liess. Er selbst starb daselbst im Jahre 707. Von ihm zunächst nun scheinen die Bewohner des Libanons den Namen „Maroniten“ angenommen zu haben, obwohl sich der Ursprung dieser Benennung auch weiterhin auf den Klosterpatron, den heiligen Maro, zurückführen lässt.[5])

Die Maroniten führten wie politisch, so auch in kirchlicher Beziehung ein für sich abgeschlossenes Leben, bis sie durch die Bemühungen des lateinischen Patriarchen Haymericus von Antiochien im Jahre 1182 mit der römisch-katholischen Kirche vereinigt wurden. Ebn-Skiehban, ein Grieche aus Hardin, suchte zwar durch Einführung neuer Irrtümer die Maroniten von der katholischen Kirche zu trennen, was ihm auch insofern gelang, als er den Patriarchen Lukas am Ende des 12. Jahrhunderts für sich zu gewinnen wusste, wodurch ein Schisma herbeigeführt wurde; allein schon der folgende Patriarch Jeremias II. stellte um das Jahr 1216 die Reinheit des Glaubens wieder her, und seitdem wurde die Union zwischen den Maroniten und der römischen Kirche nicht mehr gestört.[6])

Orient T. II. p. 291 sq.) die Orthodoxie seines Volkes zu verteidigen sucht, so lässt sich das allerdings entschuldigen, bei andern Schriftstellern aber finden wir eine solche Behauptung unbegreiflich. Cf. Moroni, Diz. di erud. stor. eccl, Vol. 43. p. 114 sq.

[5]) Madden l. c. p. 15.

[6]) Le Quien l. c. T. III. p. 1 sq. — Urquhart, The Libanon (London 1860), Vol. I. p. 26 sq — Neale l. c. p. 153 sq.

§ 30. Der Klerus im allgemeinen.

1) Erziehung des Klerus.[1])

Für die Erziehung des Weltklerus ist durch drei General- und mehrere Diözesankollegien gesorgt.[2]) Zu den ersteren gehören das Kollegium im Kloster St. Anton zu Ain Warkah im Kesrawan, östlich von Ghusta, mit ungefähr 27 Schülern, gestiftet vom Patriarchen Stephan im Jahre 1789; das Kollegium St. Maron zu Er-Rûmieh im hohen Kesrawan, welches um das Jahr 1819 vom Patriarchen Dolci aus einem Nonnenkloster für 10—15 Schüler errichtet wurde, und das Kollegium Mar Abda Herhereiya in Futûh, nahe an der Grenze von Kasrawan, gleichfalls aus einem Nonnenkloster errichtet vom Patriarchen Habesh (1823—1845) für 20—25 Schüler. Diese drei Kollegien sind mit Ländereien, Mühlen u. dgl. dotiert, so dass das Kollegium Ain Warkah 100—150,000 Piaster, Er-Rûmieh 40,000 Piaster und Herhereiya 150—200,000 Piaster Einkünfte besitzt. Wer in ein solches Kollegium eintreten will, muss arabisch und syrisch lesen können, was er in den Gemeindeschulen der Städte und grösseren Ortschaften lernen kann, und zwischen 12 und 20 Jahre alt sein. In den Kollegien selber wird syrische und arabische Grammatik, Philosophie und Theologie (Logik, Moral und Dogmatik) gelehrt und Anleitung im Predigen erteilt. Jeder Zögling darf 5—8 Jahre daselbst bleiben. Die Kollegien stehen unter der Aufsicht des Patriarchen, welcher alljährlich Examina abhält und Zeugnisse ausstellt. Vom 16. Jahre an legen die Zöglinge dem Patriarchen den Obedienzeid ab, und da diese Obedienz sie für ihre Lebenszeit verbindet, so ist der Patriarch schuldig, auch für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Die Diözesankollegien, welche sämtlich erst im 19. Jahrhundert entstanden sind, unterscheiden sich von den vorigen

[1]) Ritter a. a. O. S. 791 f.; Moroni l. c. p. 120 sq.

[2]) Für den Unterricht des Regularklerus ist durch ein paar eigene Kollegien oder Klosterschulen gesorgt.

dadurch, dass sie bloss Diözesanen als Zöglinge aufnehmen. Die bekanntesten von ihnen sind das Kollegium zu Mischmûscheh in der Diözese Sidon, das von Mar Yohanna Marôn zu Kefr-Hay, welches dem Bischofe von Dschebeil und das von Mar Yohanna zu Zakrit, welches dem Bischofe von Cyern gehört. Der letztere hatte früher sein Kollegium zu Kurnet Schehwân im Kati'a, welches Kollegium aber gegenwärtig seine Residenz ist.

Ausserdem haben die Maroniten das Recht, sechs Scholaren nach Rom in das maronitische Kollegium daselbst zu schicken, wo sie auf Kosten der Propaganda erzogen werden.[3])

2) Ordination der Kleriker.

Die maronitische Kirche hat drei niedere Weihen, nämlich den Psaltisten, Lektor und Subdiakon oder Schidjâk, und drei höhere, den Diakon, Presbyter und Bischof; denn der Archidiakon, Periodeutes, Archipresbyter und Chorbischof bilden wohl höhere Stufen des Klerikats, werden aber, wenn gleichwohl ihr Amt durch einen eigenen Ritus übertragen wird, nicht für heilige Weihen gehalten. Die Tonsur geht der Ordination voran. Die niederen Weihen werden zunächst durch die Überreichung der zu den Weihefunktionen notwendigen Instrumente, die höheren vermittelst Handauflegung erteilt.

Kein Bigamus darf ordiniert, und keine Weihe mit Überspringung einer andern erteilt werden. Psaltist kann ein Knabe von sieben Jahren werden, wenn er nur lesen und die Hauptglaubenswahrheiten kennen gelernt hat und Hoffnung gibt, im geistlichen Stande zu verbleiben. Zum

---

[3]) Dieses Kolleg, welches Ende des 18. Jahrhunderts den Stürmen der Revolution erlag, wurde durch Breve des Papstes Leo XIII. vom 30. November 1891 wiederhergestellt (Acta S. Sedis Vol. 24. p. 264 sq.) und hat einen maronitischen Titular-Erzbischof zum Rektor. Auch in dem Jesuitenkollegium zu Ghazir, einem Dorfe 5—6 Stunden nördlich von Beyrut, befinden sich maronitische Alumnen. Und das Jesuitenkollegium St. Joseph in Beyrut wurde vom Papste Leo XIII. am 25. Februar 1881 sogar zu einer Universität erhoben zu gunsten der katholischen Orientalen.

Lektor und Schidjâk wird das 14. Lebensjahr gefordert, doch kann der Lektor auch jünger sein. Der Diakon soll 21, der Presbyter 30 oder wenigstens 25 Jahre zählen.[4])

3) Funktionen und Kleidung der Kleriker.

Die kirchlichen Verrichtungen des Psaltisten und des Lektors werden schon durch ihre Namen angedeutet. Der Schidjâk begreift drei Weihen der römischen Kirche in sich, nämlich das Ostiariat, Akolythat und Subdiakonat. Seine Funktionen bestehen darin, dass er die Kirchentüre bewacht, zum Gottesdienste läutet, den Leuchter trägt, die Lichter anzündet, Wasser und Wein für das Opfer, Wassergefäss und Handtuch herrichtet, die Epistel liest, dem Priester das Handwasser reicht, dem Diakon Kelch und Patene gibt und ihm überhaupt bei der Messe dient; auch hat er die Korporalien und Pallen zu waschen. Das Amt des Diakons dagegen ist, den Priester beim Opfer zu unterstützen, ihm Brot und Wein zu reichen, zu inzensieren, mit dem Fächer die Eucharistie zu schützen, den unteren Klerus und das Volk zu kommunizieren, mit Erlaubnis oder in Abwesenheit des Priesters oder Bischofs zu taufen, zu predigen und die ihm vom Bischofe anvertrauten Kirchengüter zu verwalten.[5])

Die priesterlichen Funktionen finden sich bei den Pfarrern erwähnt.

Die kirchliche Kleidung des Lektors besteht in der Tunika oder Albe und dem Betarschil oder der Stola, die ihm von der rechten Schulter herabhängt. Der Schidjâk trägt die Stola um den Hals gewunden, der Diakon von der linken Schulter herabhängend und der Presbyter um den Hals und auf beiden Seiten vorn herniederhängend. Der Presbyter schürzt die Tunika mit einem Cingulum auf, bedeckt das Haupt mit einem Amiktus und hat ausser der Stola noch das Phaino, ähnlich dem Pluviale der Lateiner.[6])

---

[4]) Schnurrer, De ecclesia Maronitica, (Tubing. 1810) P. II. p. 5 sq.

[5]) De eccl. Maron. l. c.

[6]) Assemani Bibl. orient. T. III. P. II. p. 797, 819.

§ 31. Der Patriarch, dessen Wahl und Institution.*)

Das Haupt des maronitischen Klerus ist der Patriarch, welcher von den ihm untergebenen Metropoliten und Bischöfen aus ihrer Mitte gewählt wird. Zu diesem Behufe versammeln sich dieselben in einem Kloster des Libanons,[1]) und wer zwei Drittel der Wahlstimmen erhält, der ist Patriarch. Der Gewählte muss ein Alter von 40 Jahren haben. Übrigens kann der Papst aus irgend einem Grunde dem Patriarchen einen Koadjutor geben, der dann nach dem Tode des Patriarchen an dessen Stelle tritt.

Nach der Wahl findet sogleich die Konsekration des neuen Patriarchen statt, welche vom ältesten Bischofe in Gegenwart und unter Mitwirkung sämtlicher Metropoliten und Bischöfe während der Liturgie und zwar nach der Kommunion vorgenommen wird. Sie besteht ausser andern Zeremonien zunächst in der Handauflegung von seiten aller anwesenden Prälaten. Hierauf wird der Konsekrierte vom Senior der Bischöfe als Patriarch proklamiert und mit den Pontifikalkleidern angetan auf seinen Thron gesetzt. Die Metropoliten und Bischöfe heben ihn alsdann samt dem Throne dreimal unter dem Rufe „Würdig“ in die Höhe, welchen Ruf die Diakonen in gleicher Weise erwidern. Der Senior überreicht ihm nun den Hirtenstab, und es beginnt sofort die Huldigung seitens der Bischöfe mit dem Handkusse, seitens der übrigen Kleriker und des Volkes mit dem Fusskusse. Schliesslich spendet der neue Patriarch die Eucharistie denen, welche sie empfangen wollen, und vollendet die Liturgie.

Erst nach der Konsekration wird um die päpstliche Bestätigung des gewählten Patriarchen nachgesucht. Zu diesem Zwecke haben sämtliche Prälaten ein Schreiben, mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen, an den Papst zu richten, des Inhalts, dass der neue Patriarch mit

*) De eccl. Maron. P. II. p. 24 sq.; Moroni l. c. Vol. II. p. 174.

[1]) Es ist nicht notwendig, dass die Wahl im Kloster Kanôbîn, der Residenz des Patriarchen, vor sich gehe. V. Poujade, Le Liban et la Syrie, (Par. 1860) p. 150 sq.

Zustimmung und dem Willen aller gewählt und geweiht worden sei, und mit der Bitte, der heilige Vater möge durch seine apostolische Autorität die geschehene Wahl bestätigen und das Pallium, das Zeichen der vollen Pontifikalwürde, senden. Zugleich hat auch der Patriarch selbst eine eigene mit seinem Siegel versehene Bittschrift an den Papst zu richten und sein Glaubensbekenntnis zu übersenden, worin er den Papst als Nachfolger des heiligen Petrus, Stellvertreter Jesu Christi und Haupt aller Gläubigen anerkennt. Diese Schreiben werden von einem Bischofe oder Priester oder Mönch, der sich gleichfalls durch ein Beglaubigungsschreiben auszuweisen hat, nach Rom gebracht und dort von der Kongregation der Propaganda geprüft. Hat dann die genannte Kongregation dem heiligen Vater die Bitte um Bestätigung der Wahl unterbreitet, so gelobt der Abgesandte dem Papste im Namen des Patriarchen die Obedienz und empfängt hierauf die päpstliche Bestätigungsurkunde und das Pallium. Die Überreichung dieser beiden Gegenstände an den Patriarchen findet unter einer besonderen Feierlichkeit statt.

§ 32. Jurisdiktion des Patriarchen.

Die Jurisdiktion des Patriarchen, der zunächst unter der Kongregation der Propaganda steht, erstreckt sich von den Höhen des Libanons bis an die Küsten von Tripolis.[1]) Seine Würde ist lebenslänglich; nur wegen Verletzung der kanonischen Gesetze kann er abgesetzt werden. Der Patriarch hat das Recht, die vakanten Bistümer zu besetzen und die Bischöfe zu konsekrieren; die Zahl und Grenzen der Diözesen aber kann nur im Einverständnis mit den Bischöfen bestimmen und festsetzen.[2]) Er allein kann Periodeuten, Archipresbyter und Chorbischöfe für solche Kirchen und Diözesen, welche einst unter dem Patriarchate von Antiochien standen, jetzt aber verödet sind, ordinieren;

[1]) Moroni l. c. Vol. II. p. 173 sq.

[2]) De eccl. Maron. P. II. p. 17, 28; Ritter a. a. O. S. 778.

jedoch hat er hierzu nur solche Personen zu nehmen, welche bereits an seiner Kathedrale angestellt sind oder in seinen Diensten stehen.[3]) Der Patriarch hat ferner das Recht, von den kirchlichen Gesetzen zu dispensieren, auschliesslich die heiligen Öle und das Chrisma zu weihen, und sich gewisse Sünden zu reservieren; doch sollen von diesen alle Beichtväter absolvieren können mit Ausnahme der Apostasie, des Missbrauchs heiliger Sachen zur Zauberei, des tätlichen Angriffes auf Bischöfe oder des Vertreibens der Bischöfe und Priester von ihren Gemeinden.[4])

Dem Patriarchen obliegt die Fürsorge für die liturgischen Bücher, die Katechismen und andere Volksunterrichtsbücher. Ohne seine Genehmigung darf keine Übersetzung aus der syrischen in die arabische Sprache gemacht werden.[5]) Um sich von den kirchlichen Verhältnissen seiner Diözesen zu überzeugen und eingerissenen Missbräuchen und Übelständen zu steuern, hat er alle drei Jahre seine ihm untergebenen Prälaten zu einer Synode zu berufen; alle zehn Jahre aber muss er einen Legaten nach Rom senden, der in seinem Namen dem Papste über die Führung und Leitung der ihm anvertrauten Herde Rechenschaft ablegt und über die Zustände der maronitischen Kirche Bericht erstattet.[6])

§ 33. Ehren- und Nutzungsrechte des Patriarchen.

Der Patriarch (Batrak) der Maroniten nennt sich Patriarch von Antiochien und des ganzen Orients.[1]) Die Benennung „Patriarch von Antiochien“ führt er seit dem Jahre 1254, wo Papst Alexander IV. dem Patriarchen Simon IV. diesen Titel gegeben hat,[2]) und weil Petrus, der Apostelfürst, der erste Bischof von Antiochien war, so führt

---

[3]) De eccl. Maron. l. c. p. 23
[4]) De eccl. Maron. P. I. p. 15 sq.
[5]) De eccl. Maron. l. c. p. 12, 27.
[6]) De eccl. Maron. P. II. p. 27 sq.; Moroni l. c. Vol. 43. p. 126.
[1]) Ritter a. a. O. S. 785.
[2]) Moroni l. c. p. 117; Le Quien l. c. p. 61.

der jeweilige Patriarch ausser seinem eigenen auch noch den Namen Petrus (Botros).[3])

Die Residenz des Patriarchen befand sich an verschiedenen Orten. Anfangs residierte der Patriarch im Kloster St. Maro zu Kefr-Hay, im Jahre 1121 war er im Kloster von Meifûk, im Jahre 1151 im Kloster St. Elias zu Lihfid und im Jahre 1236 im Kloster St. Georg zu Kasr oder Kûsr. Der Patriarch Johannes X. nahm seinen Sitz wieder im Kloster von Meifûk und flüchtete sich nach der Zerstörung dieses Klosters durch die Türken um das Jahr 1440 in das Kloster St. Maria von Kanôbin, das von nun an die Residenz des Patriarchen wurde; doch pflegt derselbe während des Winters im Kloster Bkèrchèh im Distrikte von Kesrawân und im Sommer zu Dimân zu wohnen.[4]) Die Pontifikalkleidung des Patriarchen besteht in einer Kopfhülle, Maznaphta genannt, ähnlich der Biruna bei den Nestorianern, in dem Phaino oder Phänolion, ähnlich dem Pluviale der Lateiner, in dem Orarion oder Epitrachelion, welches wie das Omophorion oder Pallium der Griechen gestaltet ist, und endlich in einer Tiara oder Mitra.[5]) Er wird Ghobtat oder Akdas (Heiligkeit) tituliert. Des Patriarchen wird in allen öffentlichen Gebeten und in der Liturgie unmittelbar nach dem Papste gedacht.[6])

Die Revenuen des Patriarchen fliessen zunächst aus den ihm gehörenden Klöstern Kanôbin, Bkurka und Dimân, welche ihm ein jährliches Einkommen von 100,000 Piastern geben. Ferner erhält der Patriarch jährlich 2 Piaster

---

[3]) Le Quien l. c. p 46. Nach Poujade (l. c. p. 120, 184) tituliert sich der Patriarch der Maroniten als Patriarch von Antiochien und Jerusalem; allein auf dem Siegel des Patriarchen steht um das Bild der heiligen Jungfrau herum in lateinischer und syrischer Sprache bloss: Petrus Patriarcha Antiochenus. Ritter a. a O. S. 664.

[4]) Le Quien l. c. p. 51—60; Ritter a. a. O.; Urquhart l. c. Vol. II. p. 139; Cuinet V., Syrie etc, p. 7. Das Kloster Bkèrchèh wurde im Jahre 1430 neu aufgebaut und verdankt seinen Ursprung einer übelberüchtigten maronitischen Nonne, namens Hendie, um das Jahr 1755. Ritter a. a. O. S. 759.

[5]) Assemani Bibl. orient. T. III. P. II. p. 683.

[6]) De eccl. Maron. P. I. p. 7.

von jedem Erwachsenen seiner Nation; dieses Kopfgeld ist jedoch an die Bischöfe verpachtet, welche dem Patriarchen nur einen Teil davon verabreichen. Ebenso verhält es sich mit dem Zehnt, der dem Patriarchen gebührt. Von jedem Priester hat der Patriarch jährlich 5 Piaster, und als auf der Nationalsynode im Jahre 1736[7]) bestimmt worden war, dass der Patriarch für die Austeilung der heiligen Öle nichts mehr erheben solle, so legte die Propaganda den Bischöfen und Klöstern hierfür eine Taxe auf, welche sie jährlich am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt unter dem Titel eines Subsidiums dem Patriarchen zu zahlen haben. Ein weiteres Einkommen des Patriarchen bilden endlich die von ihm zu lesenden Messen, deren jede mit 6 Piastern bezahlt werden muss, und noch andere kleine Gebühren. Sein Gesamteinkommen wird auf 200,000 Piaster veranschlagt; in den Büchern der apostolischen Kammer aber sind die Revenuen des Patriarchen auf 4000 Scudi taxiert.[8])

§ 34. Die Metropoliten und Bischöfe.

Der Name Metropolit (Mutran) ist eine blosse Ehrentitulatur ohne alle reelle Bedeutung, welche mit gewissen Bistümern verbunden ist.[1])

Früher hatten nach alter Gewohnheit die Gläubigen einer jeden Diözese das Recht, dem Patriarchen eine geeignete Person zum Bischofe vorzuschlagen oder den vom Patriarchen hierzu Auserwählten zu bestätigen; nach den Statuten der Synode vom Jahre 1736 aber stand die Ernennung der Bischöfe ausschliesslich dem Patriarchen zu, der hierbei nur seine Bischöfe, sowie den Klerus und die Vornehmsten der vakanten Diözese zu Rate zu ziehen hatte.[2])

---

7) Die Statuten dieser Synode, welche Papst Benedikt XIV. im Jahre 1741 bestätigte, bilden die Grundlage des heutigen Rechtszustandes der maronitischen Kirche.

8) Ritter a. a. O. S. 778, 785; Moroni l. c. p. 121, 125.

1) Le Quien l. c. p. 48.

2) De eccl. Maron. P. II. p. 17. Dessenungeachtet war doch der Patriarch an den von den Diözesanen Gewählten oder Gewünschten ziemlich gebunden. V. Poujade l. c. p. 126; Ritter a. a. O. S. 786.

Jetzt aber gelten für die Besetzung der bischöflichen Stühle die Vorschriften der Bulle „Reversursus“ vom 12. Juli 1867, nach welcher der Patriarch die Bischöfe zu einer Synode zu berufen hat, um drei Kandidaten vorzuschlagen, aus denen dann der Papst den Bischof ernennt. Die Konsekration des Bischofs vollzieht der Patriarch unter Assistenz zweier Bischöfe. Nach Ablegung des vorgeschriebenen Obedienzeides werden nämlich dem neuen Bischofe vom Patriarchen und von den zwei Bischöfen die Hände aufgelegt und sein Haupt und seine Hände werden mit Chrisma gesalbt; hierauf legt ihm der Patriarch das Pallium (eine Art Pluviale) um, setzt ihm die Mitra auf und führt ihn zum Throne, auf den er ihn niedersetzt. Mit demselben heben ihn sodann Priester dreimal unter dem Rufe „Würdig“, den die Diakonen jedesmal erwidern, in die Höhe. Zuletzt gibt ihm der Patriarch den Hirtenstab.[3]) Übrigens tragen die Bischöfe auch einen Ring und ein Brustkreuz.[4])

Die Bischöfe haben die Leitung ihrer Diözesen und die Ordination der ihnen untergebenen Kleriker. Sie sind im Gegensatze zu der in der orientalischen Kirche herrschenden Gewohnheit die ordentlichen Spender des Sakraments der Firmung, und können sich nur zwei Sünden, vorsätzlichen Totschlag und offene Unzucht, reservieren. Sie haben das Recht, in den Ehehindernissen zu dispensieren, und armen Leuten an Sonn- und Festtagen das Arbeiten nach Anhörung der Messe zu gestatten. Besonders obliegt ihnen das Predigtamt, der Volksunterricht und auch die Bücherzensur.[5])

Der Bischof hat in seiner Diözese zu residieren und darf dieselbe ohne Erlaubnis des Patriarchen nicht verlassen. Sein Einkommen bezieht er aus den Ländereien seiner Kathedrale, dem Zehnt des Patriarchen, von dem er einen Teil zurückbehält, den Stolgebühren bei Beerdi-

---

[3]) De eccl. Maron. l. c. p. 15 sq. Der Hirtenstab der maronitischen Bischöfe läuft oben in ein Kreuz aus.

[4]) Moroni l. c. p. 114.

[5]) De eccl. Maron. P. I. p. 11—13, 16 sq.

gungen, Taufen und Hochzeiten, den Messen, von denen jede 4 Piaster kostet, und den Taxen für Ehedispensen.[6])

Auch Bischöfe ohne Diözesen oder sogenannte Titularbischöfe gibt es bei den Maroniten. Zwei von diesen versehen beim Patriarchen die Funktionen von Vikaren, der eine für das Spirituelle, der andere für das Temporelle. Ein Dritter verwaltet die Diözese des Patriarchen. Ein Vierter hat das Richteramt über die Katholiken des Libanon und ein Fünfter ist Superior im Kollegium zu Ain Warka. Ebenso ist der Agent des Patriarchen zu Rom ein Titularbischof.[7])

§ 35. Die Diözesen.*)

Die Nationalsynode vom Jahre 1736 hat die früheren 16 Bistümer auf 8 reduziert; gegenwärtig bestehen nun mit Einschluss des dem Patriarchen zugehörenden Sprengels folgende 9 Diözesen:

1) Das Erzbistum Beirût, welches sich vom Dumarflusse bis Antelias erstreckt. Der Metropolit residiert zu Beirût und hat ein Einkommen von 20,000 Piaster.

2) Das Erzbistum Tripolis, welches von Tripolis bis Akka und an die Grenzen der Diözese Aleppo reicht. Der Metropolit hat seinen Sitz zu Tripolis.[1])

3) Das Bistum Dschebeil (das alte Byblos),[2]) welches vom Distrikte Futûh bis in die Nähe von Tripolis sich erstreckt. Der Bischof von Dschebeil ist der Patriarch selber, der diese Diözese durch einen Vikarbischof, welcher 15,000 Piaster Einkünfte hat und im Kollegium Mar Yohanna residiert, verwalten lässt.[3])

---

[6]) Ritter a. a. O. S. 786.

[7]) Poujade l. c. p. 126; Moroni l. c. Vol. II. p. 174. Cf. Le Quien l. c. p. 46.

*) De eccl. Maron. P. II. p. 28; Ritter a. a. O. S. 779, 785 f.; Moroni l. c. p. 125 sq.; Poujade l. c. p. 126.

[1]) Der erste bekannte maronitische Erzbischof von Tripolis ist Isaak im Jahre 1629. Le Quien T. III. p. 79.

[2]) Der erste bekannte maronitische Bischof von Byblos ist Joseph im Jahre 1673. Le Quien l. c. p. 91.

[3]) Bis zum Jahre 1837 war Sidon die Diözese des Patriarchen;

4) Das Erzbistum Aleppo,[4]) das nur aus der Stadt und Umgebung von Aleppo, wo der Metropolit residiert, besteht.

5) Das Erzbistum Damaskus,[5]) welches die Stadt Damaskus und die Gegend vom Nahr-el-Kelb bis in die Mitte des Kesrâwan umfasst. Der Metropolit residiert in Zuk-Mikâjîl und hat 10,000 Piaster Einkünfte.

6) Das Erzbistum Ba'albek, welches vom mittleren Kesrâwan bis zum Distrikte Dschebeil reicht. Der Metropolit residiert im Nonnenkloster Bûklusch und bezieht ein Einkommen von 24,000 Piaster.

7) Das Erzbistum Sidon[6]) und Tyrus, welches sich von Akka im Süden bis zum Damurflusse im Norden und zum Antilibanon hinüber erstreckt. Der Metropolit hat seinen Sitz zu Mischmûscheh nahe bei Dschezzin und ein Einkommen von 12,000 Piaster.

8) Das Erzbistum Cypern,[7]) zu dem ausser der Insel Cypern auch noch die Gegend von Antelias bis zum Nahr-el-Kelb im Libanon gehört. Der Metropolit wohnt im Kollegium Kurnet Schehwân im Kati'a und bezieht 12,000 Piaster Einkünfte.

9) Das Bistum Eden,[8]) welches nur die Ortschaften Eden, wo die Residenz des Bischofs ist, und Zagarta umfasst.

---

erst seit dem 6. Mai 1837 wurde durch ein Dekret der Propaganda die Diözese Dschebeil dafür bestimmt, weil sie der Residenz des Patriarchen näher liegt. Moroni l. c. V. II. p. 173.

[4]) Der erste bekannte Erzbischof von Aleppo ist Gabriel im Jahre 1666. Le Quien p. 81.

[5]) Der erste Erzbischof von Damaskus ist Georg im Jahre 1562. Le Quien p. 77.

[6]) Der erste bekannte maronitische Erzbischof von Sidon ist Joseph im Jahre 1626. Le Quien p. 87.

[7]) Der erste bekannte maronitische Erzbischof von Cypern ist Johann um das Jahr 1357. Le Quien p. 83.

[8]) Der erste bekannte Bischof von Eden ist Petrus um das Jahr 1404. Le Quien p. 93.

§ 36. Die bischöflichen Offizialen.*)

Die Offizialen des Bischofs sind der Archidiakon, der Ökonomos, der Periodeutes oder Bardût, der Archipresbyter und der Chorbischof. Alle diese bilden bestimmte hierarchische Grade, und ihre Ämter werden vom Bischofe nach einem eigenen Ritus übertragen, der zunächst in der Überreichung jener Instrumente besteht, welche zu ihren kirchlichen Funktionen gehören.

Der Archidiakon und der Ökonom werden nach einem und demselben Ritus ordiniert, da beide dasselbe Amt haben. Der Archidiakon ist eigentlich der Generalvikar des Bischofs. Ihm obliegt die Sorge für die Kirchengüter und die Führung der kirchlichen Prozesse; wenn der Bischof zelebriert, hat er den Hirtenstab zu halten und das Evangelium zu lesen. Der Bischof darf nur einen Archidiakon haben und zwar muss er hierzu einen solchen Diakon nehmen, der ihm vom Diözesanklerus als geeignet für dieses Amt bezeichnet wird.

Über die Priester hat der Archidiakon keine Autorität, wie auch nicht den Vortritt vor ihnen. Der Ökonom, welcher stets aus dem Diözesanklerus genommen werden muss, hat mit dem Bischofe oder bei Sedisvakanz allein die Verwaltung der Kirchengüter.

Das Geschäft des Bardût ist es, die Kirchen zu visitieren. Er hat ferner das Recht, Baptisterien, Kirchen und Altäre zu weihen, und kann mit Erlaubnis des Patriarchen auch die heilige Firmung spenden. Besonders hat er achtzugeben, dass die Konstitutionen der Synode vom Jahre 1736 genau beobachtet werden und die Pfarrer ihren Pflichten und geistlichem Berufe nachkommen. Zwistigkeiten und Feindschaften soll er kurz beizulegen suchen. Für jede Diözese kann nur ein einziger Bardût aufgestellt werden, und als Zeichen seiner Würde empfängt derselbe bei seiner Ordination einen Hirtenstab.

Der Chor- oder Landbischof hat den Vorrang vor dem

---

*) De eccles. Maron. P. II. p. 18 sq. Cf. Assemani l. c. p. 826 sq.

Bardût, obwohl die Funktionen beider dieselben sind. Er erhält bei seiner Ordination ausser dem Hirtenstabe auch noch die Mitra und das Pallium (Pluviale) und kann mit Erlaubnis des Patriarchen das Sakrament der Firmung und die niederen Weihen erteilen. Für jeden stark bevölkerten Ort mit einem zahlreichen Klerus darf der Bischof einen Chorbischof ordinieren.

Der Archipresbyter (Chûri oder besser Chûri-Episcupe) ist eigentlich der Chorbischof der bischöflichen Residenz und bekömmt bei seiner Ordination dieselben Insignien; die Mitra darf er jedoch in Gegenwart des Bischofs nur mit dessen Erlaubnis tragen. Er geht nicht nur allen Presbytern, sondern auch den Chorbischöfen vor und hat in Abwesenheit des Bischofs den ersten Platz in der Kathedrale.

Ein Bardût, Chorbischof und Archipresbyter kann nur dann ins Kloster gehen, wenn er vom Bischofe seines Amtes entbunden worden ist.

§ 37. Die Pfarrer.

Die meisten Priester stehen bestimmten Gemeinden oder Pfarreien vor; die Priester ohne Gemeinden sind dagegen meistens in Diensten des Patriarchen. Die letzteren sind auch unverheiratet, während man die ersteren in der Regel verheiratet findet. Priester und Diakonen dürfen nämlich die in den niederen Weihen gültig geschlossene Ehe fortsetzen, aber nicht mehr zu einer zweiten Ehe schreiten; denn diese wäre ungültig und würde mit Deposition bestraft.[1])

Um Pfarrer (Chûri) zu werden, muss der Kandidat syrisch und arabisch lesen können und ein Examen über Moral und Pastoraltheologie bestehen.[2]) Der Bischof kann übrigens die Pfarreien nicht nach Belieben verleihen, sondern der Pfarrer wird von der Gemeinde gewählt. Bei der Wahl mehrerer Kandidaten entscheidet der Bischof,

---

[1]) De eccl. Maron P. I. p. 20.
[2]) Ritter a. a. O. S. 787.

und in streitigen Fällen der Patriarch. Die Funktionen des Pfarrers bestehen im Taufen, in Spendung der Sterbesakramente, in der Aufnahme von Sponsalien und Vornahme der Trauungen. Der Pfarrer hat beichtzusitzen,[3] die Kranken zu besuchen, den sonn- und festtäglichen Gottesdienst und das Chorgebet abzuhalten. Besonders wird ihm in den Synodalstatuten der Volksunterricht ans Herz gelegt und hierfür der Catechismus-Romanus, den im Jahre 1786 die Kongregation der Propaganda ins Arabische übersetzt herausgab, als Lehrbuch vorgeschrieben. Er hat fleissig an Sonn- und Feiertagen für die Jugend Christenlehre zu halten und wenigstens einmal in der Woche den Religionsunterricht in der Gemeindeschule zu geben. Ihm obliegt die Führung von sechs Kirchenbüchern, nämlich eines Tauf-, Firmungs-, Sponsalien-, Trauungs-, Sterb- und Familienbuches, welche gebunden sein und wohl verwahrt werden müssen. Ausserdem hat er ein syrisches Ritual, eine Exposition der christlichen Lehre, eine Summa der Moral, ein Predigtbuch, die Dekrete der Synode vom Jahre 1736 und die für die Sakristei und den Chor nötigen Bücher, wie missale, officium feriale, officium de tempore, officium sanctorum (pars hyemalis et aestiva), synaxarium, lectionarium et evangeliarium zu besitzen.[4] Der Pfarrer hat ferner die Abgaben an den Bischof einzusammeln, Streitigkeiten in der Gemeinde zu schlichten, durchreisende Geistliche zu bewirten und andere Akte der Wohltätigkeit zu üben. Mit Ausnahme des Landbaues ist ihm der Betrieb jedes Handwerkes oder Handels streng untersagt. Wenn er zelebrieren will, so hat er sich drei Tage vorher der ehelichen Pflicht zu enthalten; auch hat er achtzugeben, dass seine Frau nicht die heiligen Gefässe berührt oder gar den Altar betritt. Hat er Söhne, die zum geist-

---

[3]) Nach den Synodalstatuten darf ein Priester nur, wenn er 30 Jahre alt ist, ja Weiber erst nach zurückgelegtem 33. Lebensjahre beichthören. Auch hat er hierzu die Erlaubnis des Bischofs nötig. De eccl. Maron. l. c. p. 17.

[4]) De eccl Maron. P. I. p. 10, P. II. p. 14 sq.

lichen Stande tauglich sind, so soll er sie zum Empfange der Weihen vorbereiten und erziehen.[5])

Das Einkommen des Pfarrers fliesst teils aus Naturalien, wie Korn, Öl, Seide, welche er von seinen Parochianen erhält, teils aus den Stolgebühren, und beläuft sich auf 2000 bis höchstens 9000 Piaster.[6]) Die Zahl der Pfarreien beträgt ungefähr 300, der gesamte Weltklerus aber zählt bei 500 Priester.[7])

§ 38. Der Ordensstand.

1) Die Klosterregel.

Die maronitischen Mönche befolgen die Regel des heiligen Abtes Antonius. Sie legen das Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsams ab, dürfen keine Seide tragen, nicht über zehn Piaster im Beutel haben, nicht Tabak rauchen, wohl aber schnupfen. Sie haben sich vom Fleische zu enthalten und überdies vier besondere Fasten; nämlich Advent, vierzigtägige Fasten, vierzehn Tage vor dem Feste der heiligen Apostel Peter und Paul und ebensoviel vor Mariä Himmelfahrt. Nach Mitternacht beginnt die Mette in syrischer Sprache, der dann die übrigen Tageszeiten folgen. Die Mönche, welche Kleriker sind, beschäftigen sich mit Unterricht oder andern Studien und lassen sich vom Patriarchen oder den Bischöfen zur Aushilfe in der Seelsorge gebrauchen, welche sie ohne deren Erlaubnis nicht ausüben dürfen. Die Laienbrüder dagegen treiben Acker-, Garten- und Seidenbau oder andere Handwerke, namentlich die Weberei.[1])

2) Die Ordensverfassung.

a) Mönche.

Bis zum Jahre 1757 waren die maronitischen Mönche in zwei Kongregationen geschieden, in die des heiligen

---

[5]) De eccl. Maron. P. I p. 20 sq.
[6]) Ritter a. a. O.
[7]) Moroni l. c. Vol. 43. p. 126.
[1]) Ritter a. a. O. S. 655, 788; Moroni l. c. p. 128 sq.

Isaias und die des heiligen Antonius. Die Statuten der letzteren wurden vom Papste Klemens XII. am 31. März 1732, die der ersteren von demselben Papste am 17. Jänner 1740 approbiert. Die Kongregation von St. Elisäus oder St. Anton teilte sich aber bald wieder in zwei Parteien, in die der Aleppiner oder Mönche von Aleppo und in die Mönche vom Gebirge, Libaneser oder Baladiten (Beladiyah d. h. Einheimische) genannt, und Papst Klemens XIV. approbierte durch ein Breve vom 19. Juli 1770 diese Teilung. Die Libaneser oder Baladiten sind grösstenteils Laien und haben vier feierliche Gelübde, das des Gehorsams, der Armut, Keuschheit und Demut, welche sie jährlich am Feste ihres Patriarchen Anton (17. Jänner) erneuern. Sie haben auch einen Generalprokurator zu Rom, der jedoch im Hospiz der Aleppiner dortselbst wohnt.[2])

Jeder Kongregation steht ein Generalsuperior, jedem Kloster ein Superior vor. Der Generalsuperior wird immer nur auf drei Jahre von den Superioren der Kongregation gewählt und ist unabhängig vom Patriarchen. Er hat die Jurisdiktion und Aufsicht über alle Konvente seiner Kongregation und führt als Auszeichnung Mitra und Stab.[3]) Der Generalsuperior der Kongregation von St. Isaias residiert mit seinen Definitoren teils im Kloster Mar Ischaias (St. Isaias), teils im Kloster Mar Rûkus (St. Rochus), welche Klöster in der Nähe von Beirut liegen. Der Generalsuperior der Aleppiner hat seine Residenz im Kloster El-Luweizeh im Kesrâwan, und der Generalsuperior der Libaneser wohnt im Kloster St. Anton von Kaschheya oder Kuzheia (d. h. Schatz des Lebens). Der letztere hat vier Definitoren um sich, und sein Einkommen soll das des Patriarchen übersteigen.[4])

Der Klostersuperior (Riscia oder Ris-Daira) wird von den Mönchen des Klosters gewählt. Die Benediktion erhält er vom Diözesanbischof, und der Ritus bei derselben ist gerade so, wie beim Chorbischofe und Bardût. Der

---

[2]) Moroni l c.

[3]) Ritter a. a. O. S. 787.

[4]) Moroni l. c. V. II. p. 174; Ritter a. a. O.

Superior hat die Jurisdiktion über die Mönche seines Klosters, die Sorge für die Beobachtung der Ordensregel und die Verwaltung des Klostervermögens. Wird er wegen schlechter Verwaltung abgesetzt, so hat er den letzten Platz im Kloster einzunehmen.[5])

Der Ordensprofess hat ein Noviziat von einem oder zwei Jahren vorauszugehen. Der Novize wird durch eine Benediktion eingekleidet und trägt den Mönchshabit und die Mönchskappe.[6]) Die Mönche selbst aber zerfallen in drei Klassen, in Mönche des ersten, mittleren und grossen Grades. Die Kleidung der Mönche des ersten und zweiten Grades ist dieselbe, nämlich ein schwarzer Habit, ein Gürtel von schwarzem Leder, eine kleine, runde Kapuze, ein Pallium (Mantel) und Sandalien. Der Unterschied besteht nur darin, dass beim ersten Grad die Tonsur[7]) vorhergeht und dem Novizen die Füsse gewaschen und die Sandalien angezogen werden, was bei der Einweihung in den zweiten Grad wegfällt; dagegen wird bei diesem dem Mönche ausser dem Kreuze auch noch das Evangeliumbuch überreicht. Bei der Aufnahme in den dritten und höchsten Grad erhält der Mönch ein anderes Pallium, den sogen. grossen Habit (Maalana), und es wird ihm ein Kreuz und eine angezündete Wachskerze in die Hand gegeben.[8])

Ausser den Klöstern der genannten drei Kongregationen gibt es aber auch viele sogen. irreguläre Konvente, in denen keine so strenge Ordensregel, wie in den Klöstern der Kongregationen herrscht. Sie sind von frommen Familien aus Privatinteressen gestiftet mit der Bedingung, dass ein Glied der Familie des Stifters darin Vorstand sein müsse, und stehen ganz unter der Aufsicht des Diözesanbischofs. Diese irregulären Konvente sind meistens von Nonnen bewohnt.[9])

---

[5]) Assemani l. c. p. 913 sq.; Ritter a. a. O. S. 115, 789.

[6]) Eine schwarze Tunika mit einem Ledergürtel und eine blaue Kappe.

[7]) Die Laienbrüder haben das Haupt ganz rasiert, die Patres dagegen tragen die Korona oder den Haarkranz.

[8]) Assemani l. c. p. [illegible]

[9]) Ritter a. a. O.

b) Nonnen.

Früher lebten Mönche und Nonnen zusammen in einem Kloster; allein diese skandalöse Kohabitation wurde von der Synode im Jahre 1736 untersagt, und zugleich der Zusammenhang der Klostergebäude für zweierlei Geschlechter, wie überhaupt jegliche Gemeinschaft zwischen Mönchen und Nonnen verboten. Dieses Verbot konnte aber sogleich nicht durchdringen, und erst dem Papste Pius VII. gelang es, bei den meisten Klöstern diese Trennung herbeizuführen; doch waren noch im Jahre 1836 Mönche und Nonnen im Kloster St. Elias zu Ghazir beisammen, weshalb die Kongregation der Propaganda das Verbot erneuerte.[10])

Jedes Nonnenkloster hat eine Vorsteherin (Risciath-Daira), welche von den Nonnen des Konvents gewählt wird; geleitet aber werden die Nonnenklöster der strengen Observanz von Priestern, welche eine von einem alten Bischofe von Aleppo verfasste Regel bekennen. Nur zwei dieser Klöster werden von Priestermönchen aus der Kongregation der Baladiten regiert, welche jedoch hierzu die Erlaubnis des kompetenten Bischofs bedürfen.[11])

Diejenigen, welche in ein Nonnenkloster aufgenommen werden wollen, müssen Geldsummen von 500—10,000 Piaster erlegen, je nachdem ihre Geschicklichkeit für die Bedürfnisse des Klosters sich eignet.[12]) Die Einkleidung wird vom Priester des Klosters vorgenommen. Der neuen Nonne werden in Kreuzesform mit der Schere die Haare abgeschnitten; hierauf zieht ihr die Vorsteherin die alten Kleider aus und legt ihr unter den Gebeten des Priesters die Ordenskleidung an, eine wollene Tunika, einen Gürtel, eine Kopfhülle in Form einer Kapuze, einen Mantel (Pallium) und einen Schleier. Nachdem sie auch noch Schuhe erhalten, genuflektiert sie nach den vier Weltgegenden hin; auf ihre linke Schulter wird ein Kreuz aufgelegt, und

---

[10]) Moroni Vol. 43. p. 131.

[11]) Assemani l. c. p. 917; Moroni Vol. II. p. 174 et Vol. 43. p. 130 sq.

[12]) Ritter a. a. O. S. 788.

ihr dann der Friedenskuss gegeben. Zum Schlusse spricht der Priester eine Absolution.[13])

Ausser dem Chorgebete beschäftigen sich die Nonnen zunächst mit Sticken, Spinnen, Weben, Nähen und andern Hausarbeiten. Sie können mit Erlaubnis des Patriarchen, und wenn die Mehrzahl unter ihnen nichts dawider hat, auch von einem Kloster in ein anderes ziehen.[14])

Das Nonnenkloster zu Ain Tûrah befolgt eine von den übrigen Klöstern abweichende, weil europäische Ordensregel, nämlich die der Salesianerinnen oder des Ordens von Mariä Heimsuchung, obwohl die Nonnen einheimische Maronitinnen sind.[15])

3) Die Klöster.

Die Klöster der Maroniten befinden sich meistens in Schluchten oder an steilen Felswänden und sind mit hohen Mauern umgeben. Die Zellen der Mönche sind gewöhnlich kleine, düstere Grotten oder Felshöhlen, ja selbst die Kirche ist häufig in Felsen gehauen. Die Zellen enthalten nur eine Holzbank mit Matte und Decke zum Lager.[16]) In sämtlichen Mönchsklöstern leben bei 1000 Laienbrüder und 600 Patres.[17])

Die Kongregation von St. Isaias zählt vierzehn Klöster,[18]) nämlich: St. Antônios B'abda mit einer theologischen Schule und Mar Rûkus in der Diözese Beirut; Mar Botros El-Katin;[19]) Mar Elias Giezin (Dschezzin?);[20]) Mar Yohanna (St. Johann) Elealhet in dem zur Diözese Cypern

[13]) Assemani l. c. p. 910.

[14]) Ritter a. a. O. S. 112, 788; Moroni Vol. 43. p. 131.

[15]) Ritter a. a. O. S. 788; Moroni Vol. II. p. 175.

[16]) Ritter a. a. O. S. 115, 655, 665.

[17]) Moroni l. c. Vol. 43. p. 126.

[18]) Wir geben das Verzeichnis der Klöster der genannten drei Kongregationen zunächst nach Moroni (l. c. p 129 sq.), nehmen jedoch der Schreibweise und der Lage wegen auch Rücksicht auf das doppelte Klosterverzeichnis bei Ritter (a. a. O. S. 790 ff.).

[19]) Ist wahrscheinlich das bei Ritter a. a. O. S. 790 angeführte Kloster Kûltîn in der Diözese Sidon. Vgl. Ritter S. 48.

[20]) Bei Ritter a. a. O. wird vielleicht unrichtig ein Nonnenkloster Djezzin in der Diözese Sidon angeführt.

gehörigen Gebiete des Libanon; Mar Dômit Rumíe (el-Buwâr) in der Diözese Ba'albek; Mar Ischaia in dem zur Diözese Cypern gehörigen Gebiete des Libanon im Distrikte el-Metn; Mar Semân (Simon) Ain Elkubiè (el-Kabon?); Mar Abda el-Muschemmar in dem zur Diözese Cypern gehörigen Gebiete des Libanon; Mar Elias Altelias (Anthliyâs oder Anthuliâs) im Distrikte el-Metn;[21]) Mar Jirjis (Georg) 'Aukar in dem zur Diözese Cypern gehörigen Gebiete des Libanon; Mar Elias Ghazîr in der Diözese Ba'albek; Mar Adna und Mar Serkîs zu Eden.

Die Aleppiner besitzen nur vier Klöster, nämlich Seidet (St. Maria) el-Luweizeh in der Diözese Damaskus; Mar Botros (St. Peter) Kartiam Eltim (Kreym et-Tin); Mar Elyâs Schuwayya (Bukfeiya?) in dem zur Diözese Cypern gehörigen Gebiete des Libanon im Distrikte el-Metn, und St. Elisäus. Ausserdem haben sie zwei Hospize, das Hospiz St. Anton zu Rom mit einem Kollegium, nicht weit von S. Pietro in Vincoli gelegen und um das Jahr 1743 erbaut,[22]) und ein Hospiz zu Deir el-Kamr im Distrikte el-Manâsif.

Der Kongregation der Libaneser oder Baladiten gehören neunzehn Klöster an, nämlich Mar Antônios Kaschheya (Kuzheia),[23]) Mar Antônios Hûb und Seidet Meifuk in der Diözese Dschebeil; Mar Cyprian Kesîfân in derselben Diözese mit einer theologischen Schule; Mar Jirjis Quatobà (Mar Jirjis el Harf in der Diözese Beirut?); Mar Marôn Elgiadid; Mar Abda Moad (Ma'dd?); Mar Yûsuf (St. Joseph) el-Burj im Distrikte el-Metn, zur Diözese Cypern gehörig; Mar Sâfin (St. Silvius) Biskinta in der Diözese Damaskus; Seidet Tâmîsch im Distrikte el-Metn, zur Diözese Cypern gehörig; Mar Antônios En-Neba' in der Diözese Beirût; Mar Mikhail (St. Michael) Bonabil (Be-Nabi);[24])

[21]) S. Ritter S. 712.

[22]) Moroni p. 130. Das frühere Hospiz, welches sie im Jahre 1707 erhielten, befand sich bei der Kirche SS. Marcellino e Pietro.

[23]) Daselbst befindet sich seit dem Jahre 1802 eine Druckerei für syrische und arabische Schriften. Ritter a. a. O. S. 654, 795.

[24]) Bei Ritter S. 791 findet sich ein Kloster Mar Mikhail Kefr' Akâb in der Diözese Damaskus verzeichnet.

Mar Marôn Bir Suneih in der Diözese Beirût mit einer theologischen Schule; Mar Musa Etiope (el-Mutein), Mar Elias Elkasalemije (El-Kahlûnîyeh), Mar Antônios Sir und Mar Yohanna Rischmeyya in der Diözese Beirût; Mar Jirjis Elnalime' (En-Na'imeh) in derselben Diözese; Deir el-Sayda Mischmûschy in der Diözese Sidon; Mar Elias auf Cypern. Ferner hat diese Kongregation mehrere Hospize in Beirût, Tripolis, Batrun, Dschebeil, Sidon, Zaleh und Deir el-Kamr.

Irreguläre Mönchsklöster sind: Reifûn in der Diözese Damaskus, El' Afs in der Diözese Ba'albek, Mestîta, Ed-Diman und Kanôbin[25]) in der Diözese Dschebeil.[26])

Die Nonnenklöster der strengen Observanz sind sieben. Die zwei von Mönchen aus der Kongregation der Baladiten geleiteten Klöster sind Maria Hilf (Deir el-Benât) in der Diözese Dschebeil mit 40 Nonnen und Mar Elias er-Râs in der Diözese Damaskus mit 60 Nonnen.[27]) Ein anderes Nonnenkloster ist Mar Antônios Ghuzir in der Diözese Ba'-albek mit 35 Nonnen.[28]) Irreguläre Nonnenkonvente sind: El-Beschâreh mit 8 Nonnen, Herâsch mit 80 Nonnen,[29]) Ain Tûrah mit 39 Nonnen, Mar Elias Belluny mit 9 Nonnen, Mar Musa' Ajeltûn mit 5 Nonnen und Mar Antônios Schalîta[30]) mit 50 Nonnen in der Diözese Damaskus; Seidet el-Bezâz mit 8 Nonnen, Mar Jirjis 'Alma mit 30 Nonnen, Seidet el-Hakleh mit 40 Nonnen, Mar Rau'âna (St. Ruhana) mit 25 Nonnen, Seidet Buklûsch mit 25 Nonnen und Mar Yûsuf el-Harf mit 8 Nonnen in der Diözese Ba'albek.[31])

---

[25]) Das Kloster Kanôbin soll seinen Ursprung dem Kaiser Theodosius d. Gr. verdanken. Ritter a. a. O. S. 664.

[26]) S. Ritter S. 791.

[27]) Moroni l. c. p. 129, 130; Ritter a. a. O. S. 791.

[28]) Ritter a. a. O.

[29]) Das Nonnenkloster St. Johann von Harasch wurde vom Bischofe Joseph von Sidon (1626—1644) gegründet. Le Quien l. c. p. 88.

[30]) Dieses Kloster soll eines der ältesten im Kesrawân sein. Ritter a. a. O. S. 765.

[31]) Ritter a. a. O. S. 791.

§ 39. Die politischen Verhältnisse der Maroniten.*)

Wohl war anfangs bei den Maroniten die geistliche und weltliche Gewalt in der Person des Patriarchen vereinigt; allein dieses änderte sich bald, indem die weltliche Regierung in die Hände aristokratischer Familien geriet, welche einen Emir wählten, der wiederum seinerseits die Scheikhs der Bezirke ernannte. Diese feudale Organisation dauerte bis zum Jahre 1842, wo die Administration des Libanons von der türkischen Regierung zwischen den Maroniten und den Drusen geteilt wurde. Die Maroniten wählten nun einen Emir aus ihrer Mitte, ebenso die Drusen; beide Emirs sollten unter dem Titel von Kaimakâms die Regierung ihrer Nation führen und dem Pascha von Sidon (Saida) verantwortlich sein. Dem Kaimakâm der Maroniten wurde ein Druse, und dem der Drusen ein Maronite als Beisitzer an die Seite gegeben. Da aber diese Organisation nur zum Vorteil der Drusen gemacht worden war, so entsprach sie den Verhältnissen nicht und führte zu jenen blutigen Kämpfen, die in jüngster Zeit zwischen Maroniten und Drusen stattfanden. Nach dem neuen Reglement vom Jahre 1861 steht nun die ganze Bevölkerung des Libanon unter einem einzigen Gouverneur, der von der türkischen Regierung auf fünf Jahre ernannt wird und gegenwärtig ein Armenier ist. Alle früheren Feudalrechte sind beseitigt und die verschiedenen Nationen und Religionen vor dem Gesetze gleichgestellt. Jede Nation hat ihre eigenen Scheikhs oder Gemeindevorsteher, welche als Richter im Provinzialrate fungieren und in Kriminalfällen das Urteil sprechen.[1])

Die Maroniten werden auf 300,000 Seelen angeschlagen.[2]) Die männlichen Maroniten vom 15.—60. Jahre

---

*) Ritter a. a. O. S. 714, 743, 785—789, 796. — Poujade l. c. p. 26 sq. — Madden l. c. p. 160 sq. — Eichmann a. a. O. S. 98 f.

[1]) Allg. Ztg. v. 6. Okt. 1864.

[2]) Werner, S. J., Orbis terrarum catholicus, (Frib. Brisg. 1890) p. 160, schätzt ihre Zahl auf 277,800, und Cuinet Vital, Syrie, Liban et Palestine, (Par. 1901) p. 24, schreibt: Die Maroniten zählen im ganzen Libanon nicht über 300,000 Seelen.

müssen eine Kopfsteuer (Ferdeh) an die türkische Regierung entrichten; dagegen ist die ganze Klerisei der Maroniten frei von der Kopfsteuer und den Zolltaxen der Moslemen. Auch die Ländereien der Klöster hatten früher nur die Grundsteuer (Miri) zu bezahlen; seit dem Jahre 1840 aber hat sie die türkische Regierung den gleichen Taxen wie andere Ländereien unterworfen.

Der Patriarch der Maroniten geniesst von seiten der Türken nur eine lokale Toleranz, weil er keinen Firman vom Sultan nimmt. Er hat daher auch keinen Agenten bei der Pforte, sondern der Vekil der Lateiner hat die weltlichen Angelegenheiten, wie der unierten Nationalkirchen überhaupt, so auch der Maroniten vor dem Divan zu vertreten. Die Maroniten aber, welche nicht am Libanon, sondern in den Städten und Dörfern Syriens sich niedergelassen haben, sind von jeher den Türken in weltlicher Hinsicht gänzlich untergeben gewesen, und so müssen denn die maronitischen Bischöfe in diesen Gegenden sich von der türkischen Regierung die Berats erkaufen, weil sie sonst keinen offiziellen Verkehr mit den Zivilgouverneuren unterhalten könnten, noch fähig wären, an den Beratungen der Provinzialräte teilzunehmen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)



